Mert. 32 9 Büsch

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

te Abhandlungen.

Hamburg,

Auguſt Campe.

1826.

F.A. BROCKHAUS LEIPZIG
246-G.

Gegenſtände der H

Hamburg,

bei Auguſt Ca

1826.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Rückſicht, nicht nur bei dem Richter, ſ
dem Geſetzgeber . . . .
B. Factum . . . .
C. Gutachten . . . .
Abhandlung von dem wahren Grunde des Wech
einem Beitrage zur Geſchichte deſſelben
Zuſatz bei dieſem Abdrucke . . . . .
Erſter Abſchnitt. Von dem wahren Gr
ſelrechtes . . . .
Ueber den Handel auf Nordamerika . . .
Ein Wort zur Vorerinnerung über den Wert
der Handlungs-Theorie . . . . .
Wichtige Bedenklichkeiten bei den jetzt ſo lebh
Handels-Unternehmungen auf Nordame
Noch ein Wort über den Zwiſchenhandel, inſo
nördlichen Europa, und über den Unte
derlagen, Stapelſtädte und Marktplätze
Ueber den Begriff des Worts Niederlage im H
Was eigentlich ein Niederlagsort zu nennen ſe
Was eine Stapelſtadt ſey? . . . . .
Einleitung zu der Beſtimmung des Begriffs
Marktplatz . . . .

e nur Einen großen Marktplatz, Wisby. Ih=
ndiſchen Comptoiren kommt mehr die Benen=
Stapelplätze zu 306
ichen von dem veränderten Gange des Handels
Zeiten 308
dem Commiſſions=Handel, insbeſondere: . —
nkaufs=Commiſſionen . . . . —
fs=Commiſſionen ꝛc. 310
gen Umſtande, daß, wer die Verkaufs=Com=
ebt, ſchon vor dem Verkauf einen Theil ſeines
izuziehen ſucht 312
veränderten Ganges der Schifffahrt in dem ſo=
Cabotage 314
ierigkeit mancher Unternehmungen, die einem
ine volle Ladung geben 318
Wechſelhandels in deſſen jetzigem Zuſtande . 321
Gutachten ꝛc. 325
rbericht 327
hnitt. Erwägung und Vergleichung der auf
genden Fall anwendbaren Reichsgeſetze . . 339
ſchnitt. Thatſachen bei dem vorliegenden Falle
e Anwendung jener Reichsgeſetze auf denſelben 365

werden . . . .
Von dem Steigen und Fallen der Courſe jetzt
meinſten . . . .
Die Ungleichheit der im Wechſel courſirenden
das Pari nie lange beſtehen . . . .
Von den Banken . . . .
Von dem hamburgiſchen Bankthaler . . .
Von den Zahlungen in Golde . . . . .
Von dem Verhältniſſe des Goldes gegen das S
Zweiter Abſchnitt. Vom Papiergelde .
Von der Beurtheilung des Verhältniſſes des G
bers bei dem Papiergelde . . . . .
Von dem engliſchen Wechſel=Courſe. . . .
Anhang von dem Discont, von dem Giriren de
der Wechſelreiterei . . . .
Ueber kaufmänniſche Reiſen . . . . . .
Kurze Regeln und Anmerk., kaufmänniſche R
Erſter Abſchnitt. Von dem Unterricht, a
kaufmänniſcher Reiſen . . . . . .
Erſtes Hauptſtück. Von den Kenntniſ
denjenigen vorausgeſetzt werden, die als
Unterricht nützlich reiſen wollen . .

Kaufmanns zum Beſten einer ſchon etablirten
ung 579
Hauptſtück. Von Reiſen in der Abſicht, eine
Handlung zu etabliren 586
Hauptſtück. Von Handlungs-Reiſen in der
tät eines Bedienten 590
Einige Vortheile, durch welche man ſich die Rei-
quemer und minder koſtbar machen kann . . . 594

579

586

590

594

Ueber die

öffentlichen Handlungs-Compagnien.

(1785.)

---

§. 1. Das menſchliche Leben hat eine Menge Geſchäfte von der Art, daß ſie unmöglich von Einem Menſchen können ausgeführt werden. Das Maß der Geiſtesarbeiten ſowohl als der körperlichen Arbeiten eines Menſchen iſt beſtimmt durch die Zeit, aber auch durch die Fähigkeit, den Reichthum an den zu dem Geſchäfte nöthigen Begriffen, und die Geſchwindigkeit der Entſchließungen, die ein Mann zu dieſem Geſchäfte bringt, welche inſonderheit mit der Gewöhnung an dieſe Geſchäfte zunimmt. Aber auch da, wo ſich dieſes im höchſten Maße findet, hat doch immer das, was Ein Mann thun kann, ſeine beſtimmten Gränzen.

§. 2. Geſchäfte, deren Belauf dieſe Gränzen überſteigt, können nur auf zweierlei Art betrieben werden:

1) durch untergeordnete Gehülfen, welche von dem Manne, dem dieſes Geſchäft durch angebornes Recht, durch eigne Entſchließung oder fremde Wahl zu Theil geworden iſt, abhängen, die alles, was durch ihre beſondern Verrichtungen geſchehen iſt, zur Ueberſicht jener einzelnen Perſon vorbereiten, oder das, was gethan werden ſoll, nach deren Wink und Anleitung ausführen. Oder

2) durch Vertheilung der Arbeit unter mehrere Perſonen, mit gleichem Rechte für die Meinungen und Einſichten eines jeden, aber auch mit gleichem Rechte an die Vortheile des Geſchäftes.

§. 3. Wenn ein Geſchäft in dem erſten Wege eingerichtet, und wohl geordnet iſt, ſo laſſen ſich die Gränzen nicht angeben, bei welchen die Möglichkeit, daſſelbe gehörig betrieben zu ſehen aufhörte. Von dieſer Art ſind die Regimentsgeſchäfte in jedem monarchiſchen Staate. Noch iſt der Staat nicht entſtanden, von dem man mit Grunde hätte ſagen können, er ſey ſeinem Beherrſcher zu groß geworden, wenn derſelbe Geiſtesfähigkeiten genug, inſonderheit, wenn er Fleiß und Geiſt der Ordnung hatte, und ſeinen Untergeordneten mit Kraft zu befehlen, inſonderheit aber, wenn er ſie ſo anzuleiten wußte, daß ſie alles, was ihm zu wiſſen nöthig war, für ſeine Einſicht und Ueberſicht gehörig vorbereiteten. Der ungeheure römiſche Staat ſtand ſich auch unter einzelnen Beherrſchern gut, wenn dieſelben dieſe Eigenſchaften hatten.

§. 4. So verwickelt und weitläufig auch die Geſchäfte der Handlung ſeyn mögen, ſo wird ſich doch nicht von einer Art der Handlung behaupten laſſen, daß deren Betrieb für Einen Mann, wenn er Fleiß, gründliche Einſicht in ſein Geſchäft, Geiſt der Ordnung und die Gabe hat, gehörig zu befehlen, zu groß und zu ſchwer werden könne. Es kommt nur darauf an, daß er ſein Auge zu rechter Zeit dahin werfe, wo es nöthig iſt, inſonderheit dann, wenn er merkt, daß man ſeine Einſicht zu ſcheuen aufhören will. Auf dieſe Art haben zu allen Zeiten einzelne Kaufleute unermeßlich ſcheinende Geſchäfte betrieben. Es iſt merklich, daß, wenn uns die Handlungsgeſchichte Männer nennt, die durch ihre Handlung zu großem Reichthum und Ehre gelangt ſind, ſie uns faſt immer einzelne Namen, nur ſelten Namen von

Privat = Handlungs = Compagnien nennt, wenn gleich dieſe ſchon ſo lange gewöhnlich geweſen ſind. Dagegen zeigt ſich ſehr oft, daß ein Mann, der in einer noch nicht ſehr weitläufigen Handlung alles mögliche ſelbſt thun, ſein Auge in allen Winkeln haben, und nicht ſowohl dirigiren, als, was nur möglich, ſelbſt verrichten will, ſelten zu großen Dingen kommt.

Anmerkung. Ich habe einen Mann gekannt, der immer zu ſagen pflegte: „Compagnie is Lumperie." Ohne Vermögen trat er die Direction einer faſt zerfallenen Handlung an, trieb Geſchäfte einer ſolchen Art, für welche er ſeine Mitbürger faſt jedesmal in eine Compagnie zuſammentreten ſah, ganz allein, und erwarb großen Reichthum. Ihm wuchſen vier Töchter heran. Eine ſo natürliche Veranlaſſung, bei zunehmendem Alter ſich durch deren Verheirathung einen zuverläſſigen Handlungs = Compagnon zu erwerben! Er verheirathete ſie alle, ſetzte alle ſeine Schwiegerſöhne in den Stand, eigene Geſchäfte lebhaft zu treiben, zog aber keinen derſelben in ſeine eigenen Geſchäfte. In der That wird man ſelten von einem Kaufmann hören, der, wenn er ſeine Geſchäfte allein angefangen hat, durch die Vermehrung derſelben veranlaßt würde, ſich nach Gehülfen umzuſehen, es ſey denn bei abnehmenden Kräften oder aus Gründen des Wohlwollens. Indeſſen rede ich hierdurch keinesweges andern Gründen ein, welche aus der Art der Geſchäfte, aus der Abſicht, nur eine gewiſſe Zeit in dem Geſchäfte zu bleiben u. dgl. m. entſtehen. Der ſchlimmſte von allen, derjenige, welcher gewöhnlich von dem ſchlechteſten Ausgange befolgt wird, iſt der, wenn der reiche Erbe einer einträglichen väterlichen Handlung aus Luſt zum Wohlleben und Scheu vor Arbeit ſich einen Gehülfen ſucht, um durch deſſen Hände ſein Geld für ſich arbeiten zu laſſen. Er iſt vollends alsdann gewiß verloren, wenn er ſich nicht wenig=

ſchloſſenen Privat-Compagnie erwähnen, in wel-
oft zeigt, daß eine zu voreilige Rechnung auf
von dem nun größer gewordenen Capital, oder
s Vertrauen auf die nun gewonnenen Kräfte
wendung in der getheilten Haushaltung, mehr
Handlungs-Unternehmungen zur Folge hat, als
eſer zuſammengetretenen Compagnons erlaubt
, wenn er ſein Geſchäft einzeln mit ſeinem Geld-
ben hätte.

die gewöhnliche Veranlaſſung zur Errichtung
Handlungs-Compagnien liegt in der Meinung,
häft, von deſſen Einträglichkeit man ſich über-
für das Vermögen einzelner Perſonen, nicht für
ſamkeit, zu groß ſey.

Dieſe Vorausſetzung aber kann in einer zwei-
ung auf diejenigen Umſtände Statt haben, in
die Nation befindet, in welcher man eine Com-
lung in Gang zu ſetzen ſucht.

erforderliche Capital kann zu groß ſeyn, als
einem einzelnen Manne in dieſer Nation, oder
mentretung einiger wenigen in eine Privat-Com-
mengebracht werden könnte. Oder,

2) wenn gleich die Nation geldreiche Leute genug hat, welche daſſelbe aufbringen könnten, ſo ſind doch dieſe nicht Perſonen, die zu dem vorgeſchlagenen Geſchäfte Kenntniß und Muth genug hätten, oder ſie haben ihr Geld in andern Geſchäften verſteckt, aus welchen ſie es nicht in ſo großen Summen herausziehen könnten und möchten, um das Geſchäft zu betreiben.

In der Beurtheilung dieſer beiden Fälle können Irrthümer vorgehen. Es entſtehen manche Ereigniſſe in der Handlung, ſelbſt einem verſtändigen Landesherrn, oder jedem andern, der die Betriebſamkeit einer Nation von ferne beurtheilt, unerwartet, oder vielmehr ganz der gefaßten Erwartung zuwider. Als Heinrich IV. den erſten Gedanken an einen oſtindiſchen Handel faßte, glaubte er nichts Beſſeres thun zu können, als daß er eine Compagnie errichtete. Dieſe that nichts von 1604 bis 1615. Als in dieſem Jahre einzelne Kaufleute in Rouen dieſen Handel vornehmen wollten, und jene Compagnie ihr ſo lange ſchlafendes Privilegium ihnen entgegenſetzte, glaubte man die Sache recht in Schwung zu bringen, indem man jene thätige Männer mit der Compagnie unter einem auf zwölf Jahre erneuerten Freiheitsbriefe vereinte. Und nun ſchliefen beide Theile ein. Nach 1625 nahmen ſich einige Kaufleute in Dieppe des Handels durch Privat-Unternehmungen an, und ſtanden ſich wohl dabei. Der Cardinal Richelieu gab ihnen 1642 ein Privilegium auf zehn Jahre, und nun thaten auch dieſe nichts mehr. (Man ſ. des Morellet Mémoire sur la Compagnie des Indes S. 10. 11.) Als 1770 die oſtindiſche Compagnie in Frankreich aufgehoben ward, glaubte man in ganz Europa nicht, daß der Handel dahin ſo bald und ſo lebhaft von den Kaufleuten des Landes würde in Gang geſetzt werden, als ſich bald erwies. Wo man aber von einem dieſer Umſtände gewiß iſt, da läßt ſich freilich die Errich-

ndern wer mit ſeinem Gelde zur Erreichung
aftlichen Zweckes beitragen will. Die Ausfüh=
ſchäfte fällt alſo natürlich in die Hände eines
wenigen Perſonen, die demſelben gewachſen ſind
on glauben, das iſt, bei neuanfangenden Un=
in die Hände der Angeber einer ſolchen Com=
durch nähert ſich ein ſolches Geſchäft freilich
großen Privat=Handlung, die durch einen oder
betrieben wird.

doch nicht erwartet werden kann, daß irgend
Geld fremder Verwaltung mit blindem Glau=
uen werde, ſo wird den Theilnehmenden ein
bei wichtigen Angelegenheiten vorbehalten, die=
gewöhnlich auf diejenigen eingeſchränkt, die
eines beträchtlich großen Capitals, oder durch
nehrerer Actien an dem gemeinen Intereſſe ei=
Theil ſich zu erwerben gut gefunden haben.

kommen ſolche Geſchäfte in eine Lage, die
ungsgeſchäfte zuträglich iſt. Wenn ein verſtän=
ann, der fremdes Geld in ſeiner Handlung
icht anders, als unter der Bedingung bekom=

ſchwachen Capitals macht, und, wie die U
Folge geben, den Fonds und die Ausdehn
vergrößert. Es kann zwar auch der Fall
in den erſten Vorſchlägen und Einrichtung
nes Capital angetragen hat. Aber weit g
Fall, daß man des Geldes zu Anfang zu

Hier geht ſchon der Gang mancher
pagnien irre. Das Geld iſt da, aber
ſchäfte nicht in Gang geſetzt. Doch man
her für die vorläufigen Einrichtungen ſorg

Es iſt natürlich, daß dieſe vorläuf
von dem Rathe der erſten Angeber des
gen. Denn, wer kann unter den übrige
einem Geſchäfte, von welchem noch nicht
zu ſehen iſt, dieſen den Vorzug der Ein
chen? Aber hier erſcheint ſchon das get
erſten Angeber und der Compagnie ſelb
Schaden des gemeinen Vortheils frühzeiti
Angeber erſte Abſicht ſind Einkünfte für
lich ſo hoch zu ſetzen ſuchen, als nur m
mit Leuten zu thun, die nicht in die Ge

enigſtens vor den Leuten ſich ſicher zu machen
in der nächſten Verbindung mit ihm, als Unter-
ſehen. Er erreicht auch gern ſeinen Zweck. Seine
werden auch bei Ausmachung dieſer Sache als
chſten angeſehen, und wenigſtens zu Anfang ſol-
ſte iſt alles voll Vertrauen zu deren Angeber.
t es zu den übrigen Vorkehrungen, die gemacht
ſſen, an Gebäuden und andern Anlagen, auch
nzuſchaffenden Schiffen. Hier ſollte ein ſolcher
dem Geiſt eines verſtändigen Kaufmanns ra-
er Sache fortzugehen, klein anzufangen, und nur
darauf zu nehmen, wie man bei gemehrten Ge-
Anlage verhältnißmäßig erweitern könne. Aber der
t ein andres Intereſſe, das ihn gewöhnlich in einen
leitet. Die von ihm gegebene Hoffnung großer Vor-
ie Compagnie zuſammengebracht. Bei der Anfangs
Sprache muß er bleiben. Jetzt ſchon von Sparſamkeit
be manches Intereſſenten Gedanken verändern.
dieſes geht alſo einen ganz andern Gang, als
ufmänniſchen Unternehmungen Eines Privatman-
Gewinn und Verluſt ungetheilt zufallen, und wel-

chem das Mißlingen einer großen Handels=Unternehmung weit bedenklicher erſcheint. Ein jeder Vortheil, den er durch Erſparung machen kann, verbleibt ihm ganz. Seine Ueberlegungen, wie er ſie machen könne, ſind daher weit ernſthafter, als die Ueberlegungen einer Verſammlung, in welcher der rathgebende Theil die jetzt eben angeführten Gründe hat, nicht auf Sparſamkeit zu dringen, dem einſtimmenden Theil aber bei jedem Vorſchlage eines zu machenden Aufwandes natürlich der Gedanke entſteht, wie klein ſein Antheil in der ganzen Erſparung ſey; da er dann folglich gern darein willigt.

§. 9. Es muß ein ſehr einträgliches Geſchäft ſeyn, das nicht durch eine Folge dieſer bei ſeinem Anfang begangenen Fehler ſchon in ſeinem Betriebe leidet. Manche Handlungs=Geſchäfte haben dieſe Einträglichkeit, und die für dieſelben entſtandenen Compagnien haben den hieraus entſtandenen Schaden verwunden, ſind daher beſtanden und beſtehen noch. Aber bei dem jetzigen Zuſtande der Handlung ſind nicht viel Geſchäfte mehr ausfindig zu machen, von welchen der Gewinn ſo ſicher wäre. Die Angeber neuer Handlungs=Compagnien in unſern Zeiten mögen die Vortheile ihrer Vorſchläge ſo hoch anrühmen, als ſie wollen, ſo fühlen ſie doch zu ſehr die Schwierigkeit, in der Concurrenz mit dem Privatmanne zu beſtehen, der in ſeiner erſten Anlage den Aufwand in ein richtigeres Verhältniß mit ſeinem Betriebe zu ſetzen weiß, als jener ſelbſt es thun kann oder thun will.

§. 10. Dieſer Concurrenz auszuweichen oder vielmehr ſie ganz zu zerſtören, iſt kein andres Mittel ausfindig zu machen, als ein Monopolium. Dies wird alſo in den erſten Vorſchlag zur Errichtung einer Compagnie gewöhnlich mit verflochten. Wird es von einem einſichtsvollen Fürſten abgeſchlagen, ſo ſinkt gewöhnlich das ganze Project dahin.

Der Angeber deſſelben kann nun das Vertrauen bei den zur Theilnehmung Aufgeforderten nicht erhalten. Denn dies Vertrauen gründete ſich nach ſeiner eignen Angabe auf das gehoffte Monopol. Gewöhnlich aber wird es zugeſtanden. Man iſt es ſo ſehr gewohnt, Handels-Compagnien und Monopolien in Verbindung zu ſehen, daß man gerne annimmt, eines gehöre zum andern.

§. 11. Aber gehört es denn wirklich ſo ſehr dazu, wenn man auf den erſten Zweck der Compagnie zurückgeht? Haben ſie wirklich, wenn ſie dieſem Zweck getreu bleiben, die Concurrenz mit dem Privat-Handel ſo ſehr zu fürchten, daß ſie durchaus eines Monopols benöthigt wären?

Man ſetze, der Gegenſtand der Compagnie ſey

1) die Bewerkſtelligung und Belebung eines Handels oder Gewerbes, welches dem Volke, in welchem die Compagnie errichtet werden ſoll, bis dahin gefehlt hat. Dieſe Vorausſetzung in ſich ſelbſt hebt ſchon die Furcht vor einer ihr nachtheiligen Concurrenz auf. Eben deswegen, weil es dem Lande an Leuten fehlt, die dies Gewerbe treiben können oder treiben wollen, ſoll ja die Compagnie errichtet werden. Aber nachher, möchte man ſagen, wird die Concurrenz entſtehen, wenn einzelne Kaufleute in der Nation ſehen, daß die Sache gut geht. Wenn dies der Fall iſt, und ſich zugleich zeigt, daß die Compagnie nicht gegen dieſe Concurrenz beſtehen kann, das Gewerbe aber in hinlänglichen Schwung geſetzt iſt, ſo iſt der Zweck erreicht, den die Compagnie erfüllen ſollte. Dann iſt es vielleicht Zeit, dieſelbe aufzuheben, doch ſo, daß es ohne einigen Schaden der Intereſſenten geſchehe. Man wird inſonderheit Grund dazu haben, wenn die Compagnie ein Gewerbe zum Gegenſtande hat, durch welches man auch von dem Ausländer verdient. Zeigt ſich, daß die Privat-Unternehmungen in dieſem Gewerbe vortheilhafter ausfallen, als die von der

Compagnie, ſo werden daraus wolſeilere Preiſe entſtehen, als die Compagnie geben kann, folglich, wenn man der Sache ihren freien Gang läßt, der Ausländer angelockt werden, wenn eben dies Gewerbe von mehreren Nationen durch Compagnien betrieben wird, die Waare bei derjenigen zu ſuchen, welche die Compagnie aufgehoben hat und nun wolfeiler handeln kann.

§. 12. Oder

2) die Compagnie hat ein Gewerbe zum Gegenſtande, welches zwar in der Nation ſchon im Gange war, das man aber glaubt durch Errichtung einer Compagnie in einen lebhaftern Gang und ſtärkern Betrieb ſetzen zu können. Die Zuſammentragung eines großen Capitals ſcheint das ſicherſte Mittel dazu zu ſeyn. Sie iſt es gewiß, ſo oft einzelne verſtändige Kaufleute ſich entſchließen, ein Gewerbe ſich eigen zu machen, das andre Mitbürger ſchon treiben, die aber nicht Kräfte genug dazu haben, wenn jene dabei alle nöthige Erſparung anwenden, die ja auch wirklich verhältnißmäßig größer ausfallen muß, wenn die Unternehmung im Großen, als wenn ſie im Kleinen betrieben wird. Eben das müßte auch bei den Unternehmungen Statt haben, die mit dem weit größern Capital einer Compagnie ausgeführt werden, wenn man ſie mit wahrer kaufmänniſcher Vorſicht und dem nöthigen Geiſte der Erſparung betreibt. Alsdann hat ſie die Concurrenz des Mitbürgers gewiß nicht zu fürchten, der dennoch mit ſeinem kleinen Capital eben das Gewerbe fortzuſetzen ſucht. Ihr größeres Capital allein muß ſie ins Uebergewicht der Vortheile über jenen ſetzen. Wenn ſie dies nicht kann, wenn ſie dennoch klagt, daß ſie gegen die Privat-Induſtrie einzelner Kaufleute nicht fortkommen könne, ſo iſt dies ein gewiſſes Zeichen, daß ſie nicht mit gleicher Vorſicht und Erſparung handelt, und inſonderheit, daß die Entbehrung des in der erſten Anlage unbedachtſam verſchwendeten Capitals,

von welchem doch nun ſo gut, als von dem Reſte, Zinſen berechnet und als Gewinn zum Dividend der Actien geſchlagen werden ſollen, ihr Verlegenheit macht.

§. 13. 3) Manche Compagnie wird auf ſolche Geſchäfte beſtimmt und eingerichtet, welche dem Lande ganz fehlen, und von welchen man nicht einmal annimmt, daß man ſie in der Concurrenz mit andern Staaten je mit Vortheil werde betreiben können. Man will bloß das Geld im Lande erhalten, welches durch den Weg dieſes Gewerbes zum Ausländer geht, ohne darauf Anſpruch zu machen, daß man von dem Ausländer jemals etwas gewinne.

Es iſt leicht zu erachten, daß, wenn man in dieſem Plan Compagnien errichtet, man weit williger, als in jedem andern Falle ſey, dieſelbe mit allem Rechte des Handelszwanges zu begünſtigen. Man iſt nun einmal Willens, ein Gewerbe in Gang zu ſetzen, von dem man annimmt, daß es im Lande große natürliche Hinderungen habe. Man will erzwingen, was nicht von ſelbſt entſtehen oder beſtehen kann. Ein Monopol iſt das erſte, was der Angeber fodert, und was man ihm glaubt geben zu müſſen.

Ich rede hier der Meinung derjenigen nicht ein, welche die Zuſammenhaltung des Geldes in einer Nation als das erſte Mittel zur Erhaltung von deren Wohlſtande anſehen, wenn ſie auch ſonſt keinesweges gewerblos iſt. Ich mag nicht wiederholen, was ich zur Einſchränkung der dahin zielenden Maßregeln §. 9. 10. des fünften Buchs „von dem Geldumlauf" geſagt habe, und will jetzt lieber den Fall, von welchem die Rede iſt, als völlig dringend anſehen. Aber ob auch in dieſem Falle die Einrichtung einer Compagnie zur Betreibung eines ſolchen Geſchäftes, ob vollends ein Monopol das Bedürfniß der Nation erfüllen könne und erfüllen werde? bleibt doch immer eine große Frage. Man eilt gewöhnlich zu geſchwinde zu ſolchen Maßregeln, weil

ſie leichter in den erſten Gang, aber ſelten weiter, zu ſetzen ſind, als andre, durch welche man die Induſtrie einer ſolchen Nation auf den Gegenſtand leiten könnte, um welchen es dem Regenten eines Landes zu thun iſt. Man will mit ſolchen kleinen Behelfen die Sache zwingen, und vergißt, aufs Ganze zu ſehen, vergißt durch Maßregeln, die der ganze Zuſtand der Nation erfordert, nicht dieſen allein, ſondern mehreren ähnlichen Gewerben aufzuhelfen. Ich kenne eine Gegend, wo Manufacturen von Belang nie in die Höhe kommen werden, ſo lange die dort noch beſtehende Leibeigenſchaft die Arbeit der erſten Hand in den Manufacturen ſtört, und das Geldweſen nicht in beſſere Ordnung gebracht iſt. Aber noch ganz neulich hat ſich dort ein Manufacturiſt niedergelaſſen, der ſchon in einem Lande anſäſſig geweſen war, in welchem die Arbeit der erſten Hand unter dem freien Landvolke keine Schwierigkeiten hat, und ein leichter Münzfuß alle Manufacturen auf die Art erleichtert, wie ich es §. 14. 15. des ſechsten Buchs „von dem Geldumlaufe" angegeben habe. Wie ihm dieſe Verpflanzung gedeihen könne, will ich nicht entſcheiden. Aber man hat ihn durch die Erlaubniß begünſtigt, ſein Gewerbe zu einem Compagnie=Geſchäfte auf kleine Actien zu machen, und wird ſich vielleicht eine Zeitlang des Gedankens ſehr erfreuen, dem Lande eine Manufactur mehr, die durch Privat=Induſtrie ſich nicht in demſelben erhalten konnte, gegeben zu haben. In jedem Falle dieſer Art ſollte man doch vor allen Dingen die Schwierigkeiten unterſuchen, die der Privat=Induſtrie im Wege ſtehen, daß ſie auf das Gewerbe, das man dem Lande zu geben wünſcht, ſich nicht ausdehnen kann. Unter zehn Fällen dieſer Art wird es neun geben, in denen es klar wird, daß, wenn nicht dieſen Schwierigkeiten abgeholfen wird, eine auf eben dieſen Zweck errichtete Compagnie noch mehr, als die Privat=Induſtrie, mit den=

Und wenn es dann vollends weiter damit
zwiſchen den Landeseinwohnern ſelbſt Concur=
, ſo kann ein Volk zu dem Beſitz einer großen
gelangen, die nimmer ſich in eben demſelben
ten wird, wenn mit der Errichtung einer Com=
das derſelben ertheilte Monopol dieſe Concur=
klich verboten iſt.

Wahr iſt es: ein ſolcher erzwungener Handel,
bisher dem Lande fehlendes Gewerbe in Gang
demſelben im Ganzen doch immer das zum
s er einträgt, ſo lange er dauert, es mag da=
r wenig Gewinn für die Intereſſenten überſchie=
erde z. B. durch den Betrieb einer Compagnie
in Gang geſetzt, durch welches für 50,000 Thlr.
n der Induſtrie verfertigt werden. Durch
rbote werde ein erzwungenes Dividend von 6
lten; ſo ſind doch nicht dieſe 6 Procent, ſon=
das volle Capital ein Gewinn des Landes, das
ieſe Waaren für 50,000 Thlr. aus der Fremde
ehr oft iſt der Fall doch auch ſo bewandt, daß
olche Unternehmungen andre Zweige der ſchon

im Lande beſtehenden Privat-Induſtrien niedergeſchlagen werden. Die fremde Waare war vielleicht ein Gegenſtand des Zwiſchenhandels. Die einheimiſche viel theurere kann es nicht mehr ſeyn. Das Handelsverbot hält jene ganz aus dem Lande. Man geht wol gar ſo weit, um der Contrebande zu wehren, daß man auch die Durchfuhr ſolcher, ja ſogar andrer ähnlichen Waaren verbietet, die dieſer Landeswaare in den Weg kommen könnten. Ueberhaupt iſt es unabſehlich, wie weit ſich der ſchädliche Einfluß eines durch Handlungszwang und Monopolien begünſtigten Gewerbes auf andre ſchon wirklich im Lande beſtehende Gewerbe erſtrecken könne. Doch ſetze ich dies alles bei Seite, werde aber Recht haben zu behaupten, daß der Mann, der ſeines Staates Betriebſamkeit zu mehren ſucht, wenn er alles gehörig überlegt und nicht das leichtſcheinende dem ſchwerern aber bündigern Mittel vorzieht, beſſer thue, alle Mittel hervorzuſuchen, welche der Privat-Induſtrie aufhelfen können, und nicht eher ſich für die Compagnie und das von derſelben begehrte Monopol zu entſchließen, als wenn er durchaus für jene keinen Rath zu ſchaffen weiß.

§. 15. Aber zwei Urſachen ſind hier ſehr wirkſam, um den Angebern der Compagnie ein offenes Ohr bei den Großen der Erde zu verſchaffen, daß ſie die geſuchten übertriebenen Begünſtigungen nur gar zu leicht erlangen.

Die erſte iſt die Ungeduld der Großen in wolgemeinten Unternehmungen zur Beförderung der Gewerbe in einem Lande. Man weiß zum Voraus, die Compagnie werde geſchwinde etwas thun, ein Etwas, das, ſo wenig es in Vergleichung der großen in deren Hände gebrachten Summe iſt, doch ganz anders ins Auge fällt, als das, was die in Hütten verſteckte Privat-Induſtrie, nachdem die ihr gegebene Aufmunterung zu wirken anfängt, zeigen kann. Dies gefällt dem Landesherrn, und Lob und Belohnung ſeines Die-

ners iſt geſchwinder in dieſem Wege erlangt. Mancher unter dieſen verkennt auch ſeine Nation, überredet ſich zu voreilig, daß ſie zu wenig zur Induſtrie aufgelegt ſey, und glaubt erzwingen zu müſſen, was doch, wenn die rechten Wege gewählt würden, bald ohne große Schwierigkeit entſtehen würde. Colbert war ein Kaufmann, und hatte die Privat-Induſtrie in den damals ſchon in Frankreich beſtehenden Gewerben in ſeiner Jugend gewiß genugſam kennen gelernt. Sein großer Vorgänger Sully, nicht ein Kaufmann, hatte dieſe in den rechten Wegen zu erwecken gewußt, und ich erinnere mich keiner andern von ihm errichteten Compagnie, als der oben erwähnten Oſtindiſchen vom Jahre 1604. Aber Colbert, als er ſeiner Nation See- und Coloniehandel geben wollte, gründete faſt alle ſeine Plane auf die Errichtung von Compagnien. Es iſt wahr, dieſe thaten geſchwinde vieles. Aber ſie unterdrückten auch manchen der einträglichſten Zweige des ausländiſchen Handels, inſonderheit den Coloniehandel. Es gab bei allen bald hie bald da etwas nachzuhelfen und zu beſſern, und keine derſelben iſt bis auf unſre Zeiten beſtanden. Ich bin aber überzeugt, daß Colbert mit ſeinen Einſichten nicht ſo ganz in dieſe Entwürfe würde hineingegangen ſeyn, wenn er ſein Volk recht beurtheilt hätte, oder wenn es ihm nicht darum zu thun geweſen wäre, ſeinem Könige geſchwinde die Beweiſe von der Entſtehung großer Handelsgeſchäfte zu geben, welche deſſen Reiche bisher gefehlt hatten.

§. 16. Ein zweiter in unſern Zeiten vorzüglich wirkſamer Grund iſt wol die große Aufmerkſamkeit der Großen eines Landes auf die Vortheile eines fleißigen und glücklichen Kaufmannes, die nicht ſelten mit einem geheimen Neide vergeſellſchaftet ſeyn mag. Man ſieht den Kaufmann in Geſchäften gedeihen, die nur er verſteht. Man ſieht Einzelne geſchwinder reich werden, als die Erſten des Landes

in den größten Civil= und Militair=Bedienungen es werden können. Man thäte das alles ihm gerne nach. Etwas Geld hätte man wol dazu, aber man verſteht es nicht. Es giebt oft Vorfälle, da die Großen des Landes mit einem Handelsmann Geſellſchafts=Contracte auf gewiſſe Unternehmungen ſchließen. Aber der Erfolg davon iſt oft ſchlecht und abſchreckend. Es läuft damit gewöhnlich ſo aus, wie mit jeder Privat=Handels=Compagnie, in welcher der eine Theil den andern zu ſehr überſieht. Eine öffentliche Handels=Compagnie aber giebt allen Großen des Landes, allen etwas vermögenden Civilbedienten die Ausſicht, von den Vortheilen des Kaufmanns einen Theil an ſich zu ziehen, ohne daß man ſeine Kenntniſſe haben dürfte, indem man bloß ſein Geld für ſich arbeiten läßt. Dabei ſind alle Gründe, die für den Vortheil des Privathandels reden, ſchlecht willkommen und werden wenig beachtet. Man ſieht vielmehr alles, was man dieſen entzieht, als für ſich gewonnen an, und bewilligt jede Forderung des Angebers der Compagnie, die dahin zu zielen ſcheint, die Compagnie auf Unkoſten der Privat=Induſtrie groß zu machen.

§. 17. Dies ſind die Mängel, unter welchen die meiſten öffentlichen Handlungs=Compagnien von ihrem erſten Anfang an leiden. Andre Mängel entdecken ſich in dem Verfahren, mit welchem die Geſchäfte bei deren Fortgange betrieben werden. Mein Vorſatz iſt keinesweges, alles als Mängel in dem Verfahren einer ſolchen Compagnie anzugeben, was auch in andern Geſchäften vorfällt, und einen ſchlechten Ausgang oder einſtweiligen Schaden veranlaßt. Ich rechne alſo nicht die bei Compagnien ſo häufigen Vorfälle grober Veruntreuungen hierher. Auch dieſe fallen in Privat=Handlungen ſehr häufig vor, und werden um ſo viel leichter, der Reiz dazu entſteht um ſo viel eher, je ausgedehnter die Geſchäfte und je ſchwerer ſie zu überſehen ſind. Eine Com=

pagnie hat indeſſen ſich um ſo mehr davor zu hüten, je mehr Menſchen ſie in ihren Geſchäften anwendet, je größere Summen ſie in deren Händen läßt, mit denen ſich der Reiz zur Veruntreuung gar ſehr mehrt, und je entfernter von der Haupt=Direction dieſe leben. Es giebt wenig Menſchen, welche die Gabe hätten, mit fremdem Gelde ſo ſorgſam, als mit ihrem eignen, umzugehen, und eine Compagnie, die deren hunderte unter ſich hat, welche ihr Geld von Zeit zu Zeit in Händen haben, muß wenigſtens bei dem größern Theile derſelben vorausſetzen, daß ſie, ohne entſchloſſene und überlegende Betrüger zu ſeyn, zu ſchwach ſind, um bei vorkommenden Fällen der Verſuchung zu widerſtehen, Summen anzugreifen, die man zu lange zu ihren Händen läßt. Eine öftere und ſtrenge Reviſion ihrer Rechnungen, kurze Termine zur Ablieferung der in Händen habenden Summen, die jedem Theilnehmenden gehörig bekannt ſeyn müſſen, ſind das einzige Mittel dawider, und eine Compagnie thut ſelbſt an dieſen Leuten nicht wohl, wenn ſie darin unregelmäßig oder ſaumſelig verfährt.

Aber ich rede hier nur von offenbaren Veruntreuungen, die ohne allen Vorwand und Entſchuldigung begangen werden. Weit größer iſt der Nachtheil, den ſie von ſolchen Veruntreuungen leidet, für welche die Gewinnſucht ihrer Officianten immer einen Vorwand zu finden weiß, indem ihnen ihre Beſtallung ſelbſt im Allgemeinen ein Recht dazu giebt, ohne daß die in deſſen Ausübung zu beobachtende Gränzen gehörig ausgemacht und beſtimmt werden könnten. Dieſe Gewinnſucht hat um ſo viel freier Spiel, je weiter von Hauſe aus die Leute angeſtellt ſind. Davon werde ich noch vieles unten zu ſagen haben. Compagnien, die große Handels=Etabliſſements, ja wol gar große Beſitzungen von Land und Leuten in der Ferne haben, ſind hier noch nicht der Gegenſtand meiner Anmerkungen, wo ich nur von allgemeinen Mängeln größerer oder kleinerer Compagnien rede.

§. 18. Minder zufällig und mit der weſentlichen Einrichtung einer ſolchen Compagnie iſt es verbunden, daß diejenigen, welchen ſie die Ausführung ihrer Geſchäfte im Großen oder Kleinen überläßt, alles anwenden, um die Dienſtleiſtungen, welche eine jede Handlung erfordert, weit über das Nothwendige zu vermehren, die Handlungskoſten äußerſt anzuhäufen, und überhaupt Ausgaben zu veranlaſſen, zu welchen ein Privatmann bei Betreibung eben dieſes Geſchäftes ſich nie entſchließen würde. Da werden dann zu kleinen zufälligen Geſchäften, zu welchen immer Tagelöhner genug zu haben ſeyn würden, feſte Bediente angenommen, wenn man gleich voraus weiß, daß ſie die Hälfte ihrer Zeit müßig ſitzen werden. Die Compagnie, heißt es, muß zuverläſſige Leute auch in den niedrigſten Geſchäften haben. Man bedenkt aber nicht, daß der Menſch vom niedrigen Stande, der in einem feſten Dienſte ſteht, und weiß, daß man ihn nicht aus demſelben entſetzen könne, ohne den oft ſchweren Beweis ſeiner Untreue und Vernachläſſigung wider ihn zu führen, nicht lange ſo zuverläſſig bleibt, als ein Menſch, den man zur Arbeit ruft, ihn beibehält, ſo lange er treu und fleißig iſt, aber auch ihm ſeinen Verdienſt, ſo bald er ſich verdächtig macht, entziehen kann, ohne ihm auch nur eine Urſache anzuführen. Man glaubt nicht, wie viel dieſe Furcht, unerwartet und ohne Anführung einiges Grundes entlaſſen zu werden, auf den geringen Mann wirkt. Hier in Hamburg findet der Kaufmann in den ihm nöthigen Handleiſtungen Tagelöhner vor, die in ſeiner Nachbarſchaft auf ſeinen Wink warten. Sie können ſo ſicher auf den Verdienſt rechnen, der ihnen in ihrem Quartier entſteht (ſo nennen ſie es, und ſich ſelbſt Quartiersleute), daß, wenn einer dieſer Männer ſtirbt, ſeine Witwe ſicher darauf heirathen kann, oder von dem Mann, der ohne ſie zu heirathen ins Quartier eintritt, ein Witwengeld bekommt. Aber bei dem allem iſt der Kaufmann nicht

an ſie gebunden. Er kann, wenn er will, das ganze Quartier verlaſſen, und ſeine Tagelöhner in einem andern Quartier ſuchen. Dies hauptſächlich macht dieſe Leute ſo zuverläſſig, daß man faſt von keinem Vorfall von Veruntreuung hört, ſichert aber auch den freilich beträchtlichen Lohn ihrer Arbeit ganz wider alle Uebertheuerung.

§. 19. Die Handlungsunkoſten zu vermehren, iſt zwar hauptſächlich der Officianten Vortheil. Je mehr und je mehrerlei man berechnen kann, deſto beſſer läßt ſich die Rechnung überſetzen. Da werden dann unter andern große Bauunternehmungen in den Niederlagsplätzen der Compagnie angegeben. Dies giebt ſchon Geld bei dem Bau ſelbſt, giebt aber auch in der Folge Geld bei den immer nöthigen Reparaturen, wovon die Rechnungen ſchwerer zu beurtheilen ſind, als die von dem Bau ſelbſt. Es giebt auch Gelegenheit, Leute als Aufſeher dieſer Bauanſtalten zu feſtem Brode zu bringen, denen man wohl will. Die franzöſiſche oſtindiſche Compagnie brachte, als ihr Zuſtand ſo ſchlecht war, und ſie eine Balanz, ſo gut ſie konnte, machen mußte, beinahe 7½ Millionen Livres, als ihr zuſtändiges Eigenthum, in Rechnung, die in Gebäuden aller Art, ſogar in ſteinernen Kajen, in allen Welttheilen ſteckten*).

Aber auch die Directoren ſelbſt drängen ſich auf alle Weiſe ein, um auf die Nebenkoſten der Handlung zu gewinnen. Da iſt einer, der ein altes Gebäude, dort einer, der ein untaugliches Schiff anzubringen wünſcht, und bringt es leicht dahin, daß der Handel mit ihm doppelt ſo theuer geſchloſſen wird, als man ihn mit Andern hätte ſchließen können. Bei einer gewiſſen Compagnie, die noch in ihrem erſten Anfange war, und noch keine eigene Magazine gebaut hatte, war im erſten

---

*) Man ſ. Morellets Mémoire sur la Situation de la Comp. des Indes. S. 91 fg.

men müſſe, welche man ſich,
bution zu ſetzen ſich gewiß hält. Dies ko
daß die Compagnie den ganz ausgezeichn
in welchem ſie die ihr zu Theil gewordene
hin betrieben geſehen hat. Der Verluſt, w
in einem großen Plan unternommene Ha
nie ſogleich in ihren erſten Unternehmung
nachherige Vorfälle ſo bekannt worden, daß
Unwillen zu erwecken, von ihren erſten U
Beiſpiel werde hernehmen dürfen.

Der Salzhandel, der zu ihrem Mon
bekanntlich auf die Oſtſee in folgendem
Schiffe, der Holländer inſonderheit, wel
Häfen von Europa befahren, ſuchen zu
Cascaes oder an den franzöſiſchen Küſten
um nicht mit bloßem Ballaſt zurückgehen
auch leicht und wolfeil für einen Kaufma
ſchen Häfen, eine Certepartie mit einem
irgend einem ſüdlichen Hafen ſchließen,
dung Salz zuführen zu laſſen. Der Sch
gewöhnlich den Ort ſeiner Beſtimmung a
Der Einlader hat ſich mittlerweile erk

Platze der Oſtſee er den beſten Markt und den geſchwindeſten Abſatz für ſein Salz finden werde. So ward und wird noch großentheils die Oſtſee aufs wolfeilſte und allemal da, wo es am nöthigſten iſt, mit Salz verſorgt. Aber jene Compagnie glaubte im Vertrauen auf ihr Monopol alle dieſe Vortheile nicht beachten zu dürfen. Sie ſandte Schiffe mit Ballaſt nach Setubal. Hier war das Salz ſchon weggeholt. Sie gingen nach Cascaes, wo, weil ſo viele Schiffe auf einmal erſchienen, der Preis des Salzes hoch auflief. Hierzu kam, daß man, um nicht die Jahrszeit zu verlieren, das Salz auf den noch vom Ballaſt feuchten Boden der Schiffe eiligſt laden mußte. Die Schiffe waren größtentheils neu, und zogen, wie bekannt, viel Salz ins Holz. Als es zur Stelle kam, ward es in neue noch feuchte Magazine gebracht, und litt durch alle dieſe Umſtände einen ſolchen Abgang, daß alle Vortheile, die man durch das Monopol erzwingen zu können glaubte, dieſen und den übrigen Verluſt an den Koſten nicht gut machen konnten.

§. 21. In der Betreibung der Geſchäfte ſelbſt ſetzt eine jede Compagnie, ſo lange ſie ſich dabei erhalten kann, zur erſten Ausſicht: Den möglich größten Gewinn mit ihrem beſtimmten Capital zu machen.

Dieſer Gedanke iſt der Gedanke eines jeden Kaufmanns, und deutet auf keine nachtheilige Folgen. Aber die Art der Ausführung fällt bei einem freien und der Concurrenz unterworfenen Gewerbe ganz anders aus, als bei einem durch Monopolien begünſtigten Compagniehandel. Sie wirkt, wenn immer die Umſtände es zulaſſen, dem erſten Zweck der Compagnie, welcher die Erweckung eines weit ausgebreiteten Handels war, ſo ſehr entgegen, daß das Total der durch ſie betriebenen Geſchäfte weit unter dasjenige herabſinkt, was es hätte werden können, wenn der Privat-Induſtrie freier Lauf gelaſſen worden wäre. Doch dieſer Schaden iſt der geringſte,

und kann dem Hofe, der eine ſolche Compagnie begünſtigt, die Augen nicht öffnen. Noch immer ſieht doch dieſer Geſchäfte, von denen er annimmt, daß ſie nicht entſtanden ſeyn, nicht lange Statt gehabt haben würden, wenn man nicht die Compagnie errichtet hätte.

Aber weit größer iſt der Schade, welcher den Gewerben entſteht, deren Betrieb von dem Betriebe der Compagnie abhängt, oder demſelben auf eine und die andre Art untergeordnet iſt. Hier iſt ein belehrendes Beiſpiel davon: Bis zu dem Jahre 1725 war der Neger=Handel in den Händen der franzöſiſchen indiſchen Compagnie vermöge ihrer Octroi. In der That möchte man annehmen, daß, wenn eine Handlung für eine Compagnie gehört, dies der Neger=Handel ſey. Inſonderheit wird es dem erſten Anſchein nach glaublich, daß die Colonien, deren vornehmſtes Bedürfniß zu ihrem Betriebe die Neger ſind, ſicherer geweſen ſeyn möchten, deren immer genug zu bekommen, und minder von Zufälligkeiten abgehangen hätten, als die Compagnie dafür zu ſorgen hatte, die das Bedürfniß aller franzöſiſchen Antillen beſſer überſehen konnte, als dies bei einem Privathandel mit dieſer belebten Waare möglich zu ſeyn ſchien. Allein ſo war es nicht. Die Compagnie fand ihren größern Vortheil und minder Gefahr von Verluſt dabei, wenige Sclaven theuer, als viele wolfeil zu verkaufen. Sie verſorgte die franzöſiſchen Antillen ſo ſparſam damit, daß deren Betrieb bloß dadurch äußerſt niedergehalten ward, und ſie ihre Producten nicht anders als zu theuer in der Concurrenz mit andern Nationen verkaufen konnte. Endlich ſah der Hof es beſſer ein, und gab den Neger=Handel frei, wiewol die Compagnie den ihrigen noch fortſetzte. Von der Zeit an hatten die Compagnien ohne Fehl die Anzahl von Negern, die ihnen nicht nur zu ihrem damaligen Betriebe, ſondern zur möglich größten Erweiterung ihrer Plantagen nöthig war; und nun allererſt vergrößerte ſich

deren Gewerbe zu dem erſtaunlichen Belauf, der Frankreich ſo vielen Segen gebracht hat. Die Compagnie hatte in den Jahren 1725 bis 36 nur 11,066 Neger eingeführt, der Particulier-Handel deren 29,040. In den Jahren 1736 bis 43 führte jener 2757, dieſer 61,849 ein. Von 1743 an gab jene dies Gewerbe auf, und der Privat-Handel führte in den nächſten dreizehn Jahren den Colonien 98,132 Neger zu. Am Ende machte die Compagnie noch eine Rechnung von 5,800,000 Livres Schaden, den ſie bei dieſem Handel gelitten hatte, welche zu vergüten der König auf ſich nahm. Man erwarte nicht, daß ich in die Reihe dieſer Beiſpiele das bekannte Verfahren der holländiſchen oſtindiſchen Compagnie in ihrem Specerei-Handel ſetze. So hart, ſo ſehr der Menſchlichkeit entgegen ihre Behandlung der Einwohner der Molukken iſt, die ſie mit ihren Specerei-Bäumen gewiſſermaßen vernichtet hat, ſo entſteht doch aus dem dadurch erhaltenen theuren Preiſe dieſer Waare kein Schade für andre Gewerbe, und dieſer Handel ſelbſt wird in demjenigen Belauf von ihr betrieben, in welchem das Bedürfniß der übrigen Welttheile und Länder es erfordert. Keinem Gewerbe, weder in den Niederlanden noch in dem übrigen Europa, geſchieht dadurch Eintrag, wenn der, welcher dieſe Gewürze zu jedem Preiſe bezahlen kann, ſie etwas theurer bezahlt, und der, welcher dies nicht kann, deren weniger verbraucht.

§. 22. Man muß ſich wundern, wie unter dieſen und andern mit einwirkenden Umſtänden das Gewerbe mancher Compagnie bei einem ſo kleinen Belaufe beſtehen bleibet. Die franzöſiſche Compagnie hat unter allen ihr von dem Hofe widerfahrnen Begünſtigungen ihr Gewerbe nie ſo hoch getrieben, als es auch nur das Bedürfniß des Reichs erforderte. Genf hat immerhin durch ſeinen Schleichhandel daſſelbe mit Mouſſelinen zu dem Werth vieler Millionen im Jahr verſorgt, die es von England her zog, welche die Com-

See öffnete, da hätte man denken ſollen,
pagnie, deren Octroi auch auf den Handel
lautete, den ſie aber bis dahin gar nicht h
nen, denſelben begierig unternommen hab
im Anfange wenigſtens ſehr einträglich we
würde ihr wahrſcheinlich in die Länge eint
ſeyn, als den Privat=Kaufleuten, die denſe
ben. Allein ſie that nichts, ſondern überl
gen Kaufleuten in St. Malo für eine in
Octroi gezahlte Summe. Als Frankreich i
des vorigen Jahrhunderts ſeine neuerworbe
Compagnie untergab, wandte dieſe nicht
Livres zu ihrem erſten Betriebe an, und
Rath, denſelben zweckmäßig zu erweitern,
dieſe Inſeln eine nach der andern für kl
Privat=Perſonen verkaufte, aus deren Hä
ſie nachher weit theurer zurückkaufen mußte.
Raynals bekanntes Buch an ſeinem Orte.
kaufte die große indiſche Compagnie die J
ihr nur zur Laſt war, an die Krone Dänemark
und entzog dem Reiche dadurch in der Folge
Abſatz ſeiner Colonie=Producte im Norden

Ueberhaupt möchte wol die beſondere, aber großen Theils geheime Geſchichte der meiſten Handlungs-Compagnien zeigen, daß unter vieren derſelben wenigſtens drei nicht den Zweck ihrer Errichtung erfüllt, nicht das Gewerbe hinlänglich in Gang geſetzt haben, das man durch ſie in Gang geſetzt zu ſehen hoffte. Die Folgen davon ſind die öftern Umänderungen in deren Octroi und Einrichtung. Das gewöhnliche Mittel, wenn die Großen eines Landes das Publicum nicht wollen erfahren laſſen, nicht ihren Fehler eingeſtehen wollen, daß der Plan nicht erfüllt ſey, iſt alsdann, mehrere ſolcher Compagnien, die einzeln ihrem Zweck nicht Genüge thun, in Eine zuſammen zu ſchmelzen. Dann wird zwar derſelbe in der gemehrten Verwickelung der Geſchäfte noch weniger erfüllt. Aber dieſe oder jene Compagnie geht ein, ohne daß man es merkte, und das Bedürfniß des Staats bleibt unerfüllt, weil auch kein Privatmann wegen des nicht aufgehobenen Monopols ſich des verlaſſenen Geſchäftes annehmen darf.

§. 23. Indeſſen muß manche Compagnie einen andern Gang gehen, und ihren Betrieb über ihre Kräfte vermehren, wenn ſie die Concurrenz andrer Nationen fürchtet, oder ihr Monopol nicht anders in Kraft erhalten kann. Dies iſt jetzt der Fall faſt mit allen oſtindiſchen Compagnien. Die mehrſten derſelben ſind, um ſich in ihren Umſchlägen in Oſtindien zu helfen, genöthigt geweſen, oder ſind es noch, große Summen zu ungeheuren Zinſen dort im Lande zu borgen. Die franzöſiſche Compagnie iſt dadurch hauptſächlich zu Grunde gerichtet. Sie hat, wie Morellet ihr vorrückt, in Pondichery und andern Plätzen zu 10 bis 12 Procent, und auf Große Aventure zu 75 Procent Capitalien aufborgen müſſen. Die britiſche Compagnie hat bei dem erſtaunlichen Glück, deſſen ſie genoß, ähnliche Wege von Zeit zu Zeit gehen müſſen. Sie hat, nachdem ſie ſich Bengalens bemächtigt, und die

übrigen dort handelnden Nationen ſo ſehr in ihrem Gewerbe eingeſchränkt hat, dort im Lande große Summen zu 8 bis 10 Procent aufzunehmen ſich genöthigt geſehen. Selbſt ihr Gewerbe auf China hatte ſie um das Jahr 1774 ſo übertrieben, daß ſie mit ihrem ungeheuren Theevorrath nicht zu rathen wußte. Ich weiß keine Urſache, die ſich von dieſem unweiſen Handel angeben ließe, wenn es nicht etwa dieſe iſt, daß ſie glaubte, mit dem baaren Gelde, welches ſie Bengal entzog, ſolche Vortheile in dieſem Handel machen zu können, daß ſie das übrige Europa nöthigen könnte, den Thee wieder in ihren Magazinen zu ſuchen. Denn das Bedürfniß dieſer Waare im Lande kannte ſie aus Erfahrung. Daß die übrigen europäiſchen Staaten ihn nicht in England kauſten, wußte ſie ebenfalls. Denn der hohe Zoll, welchen dieſe Waare in England trägt, ſetzt den Handel, ungeachtet er bei der Ausfuhr wiedergegeben wird, in zu große Schwierigkeit, und belaſtet ihn wenigſtens mit mehr als jährigen Zinſen des Rückzolls. Die Nord-Amerikaner waren ſchon zu lange gewohnt, ſie ſich durch Contrebande von den Holländern zu verſchaffen, weil ſie in England ſo gut, wie die Landes-Einwohner, vier Schillinge vom Pfunde Abgabe zahlen mußten. Als man nun, um dieſer Contrebande abzuhelſen, und die oſtindiſche Compagnie ihres Vorrathes, mit dem ſie ſich ſo unverſtändig belaſtet hatte, zu entledigen, den nach Amerika beſtimmten Thee mit einer dort im Lande zu hebenden Auflage von wenigen Pencen belegen wollte, ſo gab dies, wie bekannt, den erſten Anlaß zu den Händeln, welche den Verluſt dieſer großen Colonie für Großbritannien zur Folge gehabt haben.

§. 24. Das große Vorurtheil, welches bis zu unſern Zeiten für die großen Handlungs-Compagnien ſich erhalten hat, ſcheint inſonderheit durch den ausnehmenden Vortheil entſtanden zu ſeyn, welchen die holländiſche oſtindiſche Com-

pagnie ihrem Staate gebracht hat, deſſen Wohlſtand allererſt von der Zeit an ſich recht hob, als dieſe Compagnie den Portugieſen den oſtindiſchen Handel mit Gewalt entriß.

In der That ſcheint alles in der erſten Geſchichte dieſer Compagnie zuſammen zu kommen, was ein Vorurtheil für große Handlungs-Compagnien erwecken kann. Mit Verwunderung darf man fragen, warum es nach der Zeit, warum es inſonderheit in unſern Zeiten mit ſo mancher andern Compagnie, die ihren Fußſtapfen hat folgen wollen, ſo ſchlecht abgelaufen iſt? Dieſe Compagnie hat mit wenigem Capital, mit nur 6,459,840 Gulden, Dinge ausgerichtet, die der Nachkommenſchaft unglaublich ſcheinen möchten, da die Geſchichte neuerer Zeiten kein ähnliches Beiſpiel darbietet, und die Geſchichte ſpäterer Compagnien ganz andre Vorfälle erzählt. Ihre erſten Unternehmungen fielen ſchon in die Zeiten, da 6 Millionen Gulden nur ein kleines Capital zu großen Kriegs-Unternehmungen waren, und gewöhnlich dieſe aus Mangel an Gelde für die Fürſten jener Zeit ſcheiterten. Ihre Kriege waren Seekriege, folglich weit koſtbarer, als Landkriege, und dauerten doch über ein halbes Jahrhundert, ohne daß die Compagnie zum Ausborgen genöthigt war. Sie machte Eroberungen, und hatte fortdauernd Nutzen davon, wiewol ſie ſo, wie es die Handels-Compagnien jederzeit thun, ihre neuen Unterthanen mit einem eiſernen Zepter regierte. Das alles that ſie, wenn dagegen die Compagnien, die es ihr nachzuthun ſuchten, größten Theils mit vielem Gelde wenig ausgerichtet haben, durch jeden auch nur kurzen Krieg in Verlegenheit und Verwirrung gerathen ſind, von ihren Eroberungen an Land und Leuten mehr Schaden als Vortheil gehabt haben, und inſonderheit durch die Koſten, welche die Erhaltung dieſer Beſitzungen erfordert, bald in ihrem Wohlſtande zurückgeſetzt ſind.

Dieſer Contraſt erklärt ſich aus der erſten Geſchichte die-

Handels=Etabliſſements dieſer Gegend.
deln, ſo mußte ſie dieſe erobern. Die d
gewöhnliche Sorgloſigkeit hatte dieſelben in
rathen laſſen, in welchem die Niederländer
1581, da Portugal unter Spanien geri
gefunden haben. Sie ließ es noch imm
nöthigen Vertheidigungs=Anſtalten fehlen,
ſich nur vor einem Platze zeigen durften, u
Die portugieſiſchen Niederlagen bezahlten
Beute die Koſten der Eroberung reichlich
jene der Portugieſen ihren Handel ſtörten,
den Beſitz des Alleinhandels, und konnt
Güter zu jedem ihnen gefallenden Preiſe ve
berten Forts durften nun nicht neu erbau
ſo mancher andern Compagnie die zu ihre
Capitalien entzogen hat. Auch die nöthi
ſie in denſelben. Bei ihrer Uebermacht in
diens und denen, die dahin führen, erobe
portugieſiſchen Schiffe, die noch dieſe Ge
wagten, und vermehrten die Maſſe ihrer
für einen kleinern Aufwand, als den de
zur Stelle würde gekoſtet haben. Durch

belaſtet hätte. Den Einwohnern der Molucken ent=
urch Vernichtung der Speterei=Bäume auf den mei=
eln die Triebfedern ihres Nahrungsſtandes, und rich=
ausgebreitete Gewerbe, wodurch Banda und Am=
jenen Gegenden Jahrhunderte durch geblühet hatten,
zu Grunde.

r auffallend iſt die Parallele, welche die Geſchicht
gleichzeitigen weſtindiſchen Compagnie darbietet. Auch
hete, ſo lange ihr ein Theil jener Umſtände fugte,
ſie inſonderheit durch Wegnehmung der reichen ſpa=
nd portugieſiſchen Schiffe ſich bereichern konnte. In
en 1623 bis 1638 ſtieg ihr Dividend von 20 bis
nt. Aber ſchon der Friede mit Portugal im Jah
te ſie zurück, noch mehr der zu Münſter auch mi
geſchloſſene Friede und der Verluſt der in Bra
nachten Eroberungen. Sie bewies nur noch ein
e Wirkſamkeit in Unterdrückung der ihr untergeord
ſtindiſchen Colonien, bis dieſe ihrer Botmäßigkei
Jahre 1714 entzogen wurden.

auch die oſtindiſche Compagnie, nachdem ſich di
hlten Umſtände geändert, von ihrem alten Wohl

ſtande ſehr herabgekommen ſey, und ſich bis an den Krieg, der ihr nun vollends ſo viel Schaden gebracht, mit Mühe bei einem mäßigen Dividend durch den fortgeſetzten Beſitz einiger alten ihr eigenthümlichen Vortheile erhalten habe, daß ſie eben ſowol, als die franzöſiſche und britiſche Compagnien, in Oſtindien große Summen zu den dort üblichen hohen Zinſen ſchuldig geworden ſey, das alles iſt bekannt genug. Kümmerlich trägt ſie die Koſten der ſchwachen Beſatzungen, welche ſie in ihren zahlreichen Etabliſſements erhalten muß, nur ſo ſtark erhalten kann, daß ſie die feigen Indier im Zwange zu erhalten eben im Stande ſind, aber nicht ſtark genug machen kann, um ſie gegen einen Feind, der den Krieg verſteht, zu erhalten. Dies thut ſie durch Zuſammenkauf ſo vieler unglücklichen, durch Betrug verleiteten, oder auch verworfenen und aus ihrem Vaterlande flüchtigen Menſchen, inſonderheit aus unſerm Deutſchland, mit einer Sparſamkeit, welche dieſe Elenden einem faſt gewiſſen Tode entgegen führt. Ob ſie darin ihren wahren Vortheil beobachte, ob ſie nicht auch darin zu ſehr in dem falſchen kaufmänniſchen Geiſte handle, der nur auf den nächſten Vortheil ſieht, ob es nicht Gewinn für ſie ſeyn würde, lieber Einen auf der Reiſe wohlgenährten, und dort reichlicher beſoldeten Menſchen hinüber zu führen, als drei ausgemergelte elende, welche der Mangel bald aufreibt, mag ich hier nicht entſcheiden.

§. 25. Lange, nur gar zu lange, haben die europäiſchen Staaten den Fehler begangen, auch ihre Colonien großen Handlungs=Compagnien unterzuordnen, wenn dieſe ſchon in ihrem Lande beſtanden. Spanien und Portugal haben es lange nicht gethan, ſind aber in dies Vorurtheil erſt ſpät gerathen, als andre Staaten ſchon von demſelben zurück kamen, und haben neuerdings die Colonien, welche ſie neben ihren ältern in Schwung zu bringen ſuchten, Handels=Compagnien untergegeben. Portugal hat dies ſogar mit ſeiner alten Colonie,

der Provinz Fernambuc, in dem Jahre 1755 gethan, und deren bis dahin freien Handel dem läſtigſten Monopol unterworfen.

Dies iſt unverzeihlich. Denn eine bewährte Erfahrung kann jetzt eine jede Regierung belehren, wie viel der Wohlſtand einer Colonie unter ſolchen Compagnien zu fürchten habe. Verzeihlicher war es einem Colbert und andern Staatswirthen, wenn ſie in dieſen Fehler zuerſt hineingeriethen. Die erſte Beſetzung einer Colonie, wobei man nicht auf Leute rechnen zu können glaubte, die ein zur erſten Anlage ihrer Pflanzungen hinlängliches Vermögen mit dahin nähmen, die erſte Vorſorge für Leute dieſer Art in ihren Bedürfniſſen, die ſie ſelbſt nicht alle kennen, wenn ſie dorthin gehen, die anſcheinende Nothwendigkeit, gleich von Anfang an ihnen ſichere Abnehmer ihrer neuerworbenen Produkte zu verſchaffen, da ſie nicht im Stande ſind, ihnen dieſe ſelbſt entgegen zu bringen, und nicht lange warten können, bis ſie ſelbſt kommen, das alles ſcheinen Dinge zu ſeyn, die man nicht dem Zufall überlaſſen darf, ſondern wofür man in Einer Verbindung ſorgen muß, wozu nur durch eine Handels-Compagnie ſcheint Rath geſchafft werden zu können.

Indeſſen hat noch immer der Erfolg das Gegentheil bewieſen. Keine eigentliche Handlungs-Colonie hat unter der Direction einer Compagnie zu einem feſten Wohlſtand gelangen können, und die Epoche des Aufblühens der franzöſiſchen, holländiſchen und däniſchen Colonien in dem mittlern Amerika, die ſeit der Zeit ſo viele Millionen jährlich in das Gewerbe ihrer Mutterlande bringen, iſt für alle der Zeitpunkt geweſen, da ſie von dem Joche der Compagnien ſind befreit worden. Den einzigen Fall, in welchem es gelungen iſt, werde ich bald unten beurtheilen.

§. 26. So beſtätigt dieſe Erfahrung iſt, ſo ſind doch vielleicht die Urſachen davon nicht alle ins Licht geſtellt. Ich will verſuchen, ſie anzugeben.

1) Eine derſelben, die den Compagnien nicht eigentlich zur Laſt zu bringen iſt, mag vielleicht dieſe ſeyn, daß man die Beſetzung ſolcher Colonien, wenn ſie den Compagnien untergeben waren, zu übereilt betrieb. Die Compagnien ſollten und wollten zeigen, daß ſie ihrer Octroi gemäß handelten. Man ſchleppte auf einmal eine Anzahl Menſchen dorthin, wie man ſie bekommen konnte, Menſchen, die der Müßiggang in ihrem Vaterlande zu Bettlern gemacht hatte, die den Landbau zu Hauſe nicht kannten, oder deſſen Arbeit ſcheuten, die ſich von der Fruchtbarkeit des Landes, wohin man ſie verſetzte, einbildeten, daß es mit ungleich geringerer Arbeit ſeinen Mann nähren könnte, oder die ſich zum voraus auf die fortwährende Unterſtützung ihrer Hinſender verließen. Dies iſt nie der Weg geweſen, in welchem die Colonien neuerer Zeit haben gedeihen wollen, auch dann nicht, wenn es ohne Zuthun einer Compagnie von Höfen geſchehen iſt, die auf einmal eine zahlreiche Anpflanzung verſuchten. Der neueſte Beweis davon iſt der unglückliche Erfolg der auf des Duc de Choiſeul Betrieb in und nach dem Jahr 1763 verſuchten Anpflanzung in Guiana. Auch ſelbſt in Europa auf dem feſten Lande hat es dem däniſchen und dem ruſſiſchen Hofe nicht in dieſem Wege gelingen wollen. Weit beſſer gelingt es, wenn mit reifer Vorausſicht ſpät entſtehender Vortheile einzelne Bürger eines Staats, die nicht von Vermögen entblößt ſind, entweder ſelbſt dahin gehen, oder Perſonen mit Kenntniß ausſuchen, welchen ſie die Anpflanzung einer ihnen zugetheilten Plantage auftragen, und ſie gehörig dazu unterſtützen können.

2) Die Colonien ſind eine Anlage, mit deren Benutzung die gehörige Zeit abgewartet ſeyn will. Der einzelne Pflanzer muß erſt zu Kräften kommen, ehe der Staat oder jedes andre Oberhaupt der Colonie einen beträchtlichen Nutzen von derſelben ziehen kann. Dieſer Nutzen läßt ſich dann auch nicht in großen Geldabgaben von ihm erheben. Er muß

Concurrenz entſtehen macht. Sie wird ihn von
theilen der von Zeit zu Zeit entſtehenden Conjunc=
ſteigenden Nachfrage Nutzen zu ziehen erlauben,
ſen Nutzen bloß ſich eigen machen wollen. Js=
ne Handlungs=Colonie urſprünglich geweſen, ſon=
and, deſſen Einwohner durch den Handel, welcher
gezogen hatte, und welcher auf Seiten Islands
Handel war, ſich in eine ſolche Betriebſamkeit
, wie ſie ihr armer Boden zuließ, und ſich bei
lkerung von 100,000 Menſchen erhielten. Aber
620 ward ſie unter das Handlungs=Joch einer
geſtellt, die, weil man ihre Schädlichkeit einſah,
vom Hofe mit großem Verluſt der Actioniſten
ward. Dennoch erlangte eine neue Compagnie
734 aufs neue den Alleinhandel. 1756 leuchtete
ihre dem Lande ſchädliche Wirthſchaft ſchon ein.
ard die Inſel aufs neue unter das Monopol der
Handlungsgeſellſchaft geſtellt, und verblieb dar=
775, da ſich die Zahl der Einwohner bis auf die
mindert fand. Kann eine Compagnie durch ihre
art ein Volk vernichten, das ſchon in einem al=

ten Gange der Betriebſamkeit war, wie vielmehr muß eben dieſelbe eine anfangende Völkerſchaft drücken, welche in einer aufkeimenden Induſtrie noch mit ſo vielen andern Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die ſo manche Colonie wieder niedergeſchlagen haben, ſo daß einzelne derſelben zum dritten-, ja zum vierten Male haben neu angelegt werden müſſen.

3) Hierzu kommt, daß man den Compagnien, wenn man ihnen ſolche Handels-Colonien anzulegen überließ, auch die ganze Laſt der Koſten aufzuladen pflegte, welche die Anlage und Unterhaltung der nöthigen Vertheidigungs-Anſtalten veranlaßte. Natürlich drängte jede Compagnie ſich ſelbſt dazu an, ſah es ungern, wenn der Staat ſich dieſer Sorge und Koſten annehmen wollte, und fürchtete, weniger Meiſter von dem ihr zugetheilten Eigenthum und daran verbundenen Vorrechten zu ſeyn. Dann aber handelte ſie auch in ihrem gewöhnlichen Wege, und belaſtete ſolche Niederlaſſungen gleich im erſten Anfange mit einer Menge überflüſſiger Bedienten. Unter dieſen Umſtänden konnte eine ſolche nicht mit den Vortheilen zufrieden ſeyn, die ihr der Handel auf die Colonien auch unter den beſten Conjuncturen geben konnte. Es konnte dieſen Compagnien nie genug ſeyn, durch dieſe das zu Anfang auf die Colonie gewandte Capital oder auch nur deſſen Zinſen wieder einzuholen. Sie mußte die Colonien wenigſtens mit einem Theile der immer fortlaufenden Koſten beladen, welche dieſe Dinge erforderten, wiewol keine dieſelben ganz tragen konnte, und eben deswegen die Compagnien dabei immer verlegen wurden. Wie manche derſelben hat unter dieſen Umſtänden mit ihren Regenten abgehandelt, und wol gar eine ſolche Colonie nach langem Verluſt in dem ſchlechteſten Zuſtande denſelben zurückgegeben! So machte es inſonderheit die franzöſiſche indiſche Compagnie im Jahr 1731, da ſie Louiſiana der Krone wieder zurück gab, und ſich ſogar, um von dieſer Laſt los zu kom-

men, erbot, derſelben die Summe von 1,450,000 Livres zu bezahlen.

4) Eine Haupt-Urſache aber iſt, daß eine jede Compagnie auch hier in ihrem gewöhnlichen Wege verfahren, das iſt, mit dem möglich kleinſten Capital die möglich größten Einkünfte ſich erwerben will. Sie wird den Markt zu Hauſe mit den Producten der Colonien nicht etwa nicht überführen, ſondern ihn ſo ſchlecht verſorgen, daß ſie dieſelben in dem möglich höchſten Preiſe erhalten könne. Was die holländiſche oſtindiſche Compagnie mit den Specereien der Molucken bisher gethan hat, und ungeſtört thun konnte, wird eine ſolche Compagnie auch mit den Producten ihrer Colonien thun wollen, und ſo weit treiben, als ihr Monopol es ihr erlaubt, und die Concurrenz andrer Nationen ſie nicht hindert.

5) Am ſchlimmſten iſt eine ſolche Colonie daran, wenn ſie unter einer Compagnie ſteht, die auf ein Gewerbe octrojirt iſt, welchem der Betrieb der Colonie in den Weg kommt. So ſtand es für die franzöſiſchen Antillen, inſonderheit für Martinique, als ſie gegen das Jahr 1730 die Anpflanzung des Caffe unternahmen. Die indiſche Compagnie hatte das Monopol dieſer Waare in Frankreich, welche ſie von Mocha her ins Reich führte, und bis dahin den Arabern das Geld der Nation dafür zahlte. Die Coloniſten ſuchten lange vergebens an, ihren Kaffe in Frankreich einführen zu dürfen. Endlich erlaubte ihnen die Regierung, dies zu thun, doch bloß zum ausländiſchen Verkauf. Hier iſt ein zu merkwürdiges Beiſpiel, was eine bei Hofe blindlings begünſtigte Compagnie zum Nachtheil der Handlung, ſelbſt der Unterthanen, auswirken könne, als daß ich mich enthalten könnte, die Hauptpuncte der königlichen Verfügung aus des Morellet ſchon angeführtem Mémoire S. 35 fg. hierher zu ſetzen: „Der Kaffe, welcher aus den Pflanzungen der franzöſiſchen Inſel Martinique kommt, und von dort in franzöſiſchen und keinen andern Schiffen übergeführt wird,

welcher Zeit derſelbe an die Comp
Vortheil verfallen bleibt.“

„Dieſer Kaffe ſoll auch nicht anders
führt werden dürfen, als in denſelben
von gleichem Inhalt mit denen, worin e
ſoll auch nicht verladen werden dürfen, al
niß-Schein des Bedienten der Compagni
genwart. Dieſer Erlaubniß-Schein ſo
werden, als nachdem die Kaufleute, di
ſind, eine Erklärung von ſich geſtellt hab
men des Schiffes, in welches der Kaffe
hält, nebſt der Quantität dieſes Kaffe, d
der Zeichen und dem Gewicht eines je
ihrer ausländiſchen Beſtimmung; dane
pflichtung, innerhalb ſechs Monaten jen
mit dem Atteſt der von dem Bedienten
gegebenen Perſonen, die auch in jener
nannt werden, benebſt deren Certificat
des Erlaubniß-Scheins einzuliefern, um
beſagter Kaffe wirklich verführt und an
ſtimmung ausgeladen ſey, in gleicher

cher Zahl von Ballen von dem angegebenen Gewicht. In Ermangelung deſſen ſoll dieſer Kaffe angeſehen werden, als ſey er im Reiche geblieben oder als Contrebande wieder eingeſchlichen, und die Eigner ſollen in die Bezahlung von 40 Sous fürs Pfund an die Compagnie zum Erſatz der Confiscation und in eine Geldbuße von 3000 Livres verfallen ſeyn."

Morellet hat wol Recht zu ſagen, daß ein jeder, der dieſe Verordnung lieſt, denken müſſe, er leſe einen Handlungstractat, der während eines Krieges zwiſchen zwei feindlichen Nationen geſchloſſen worden. Dieſer unnatürliche königliche Befehl iſt im Jahr 1736 aufgehoben, und ſeit der Zeit hat die Anpflanzung des Kaffe in faſt allen franzöſiſchen Antillen ſo ſehr zugenommen, daß er eine ſo reiche Quelle des Erwerbes beides für die Colonien und das Mutterland geworden iſt.

§. 27. Indeſſen iſt hier auch ein Beiſpiel einer Compagnie, welche das Product einer Colonie dem Mutterlande, welchem es nicht zu Gute kam, wiedergegeben, und deſſen Cultur zur großen Aufnahme der Colonie in Schwung geſetzt hat. Dies iſt die bei uns unter dem Namen der caraquiſchen bekannte ſpaniſche Handlungs-Compagnie. Es würde überflüſſig ſeyn, die Darſtellung, welche Raynal im 13. und 14. Abſchnitt ſeines ſiebenten Buchs von deren Betriebe und Wohlſtande giebt, hierher auszuſchreiben. Man ſieht aus derſelben, daß die Compagnie in ihren erſten Jahren nur ſchlecht vom Hofe begünſtigt, und unter beſchwerliche Bande und Laſten gelegt ſey, wobei man ſich wundern mag, daß ſie in ihrem Anfange ſo gut beſtanden iſt. Außer dem milden Verfahren der Compagnie mit den ihr untergeordneten Coloniſten, welches Raynal ſehr gut beſchreibt, der ſonſt keiner Compagnie günſtig iſt, auch noch dieſer ihre Vorrechte ein Joch des Monopols nennt, ſcheinen mir folgende Urſa-

chen inſonderheit bewirkt zu haben, daß dieſelbe ſo viel Gutes für die Colonien hat bewirken können:

1) es war in der Colonie ſchon viele Betriebſamkeit. In einem Lande, das nach ſeiner Ueberwältigung ſo gut, wie andre jener Gegend, durch die Spanier zur Wüſte gemacht war, waren denn doch Einwohner und Anpflanzungen eines in Europa ſehr begehrten Products, des Cacao, befindlich. Spanien hatte den Seehandel dahin ganz vernachläſſigt. Die Einwohner hatten einen freien Handel mit den Holländern genoſſen, der nur dem Namen nach Contrebande war. Was dieſer zur Aufnahme der Colonie hatte thun können, das war ſchon geſchehen.

2) Indeſſen hingen dieſe Coloniſten in dem Vertriebe ihres Products zu ſehr von der Einen Nation ab, welche ihre Küſten befuhr. Der Contrebandirer, wenn nur er allein bei einer ſolchen Nation erſcheint, weiß gewiß ſeine Vortheile auch hoch genug, ſowol im Verkauf des zugeführten, als im Einkauf der Landeswaare, zu treiben. Er wird von der letztern nicht alles mit ſich nehmen, nicht eingeſtehen wollen, daß er ſo viel Waare nöthig habe, als man ihm anbietet, um ſich den Preis niedrig zu halten. Der Vertrieb des Cacao mochte alſo oft ſehr ſtocken. Als aber die Compagnie ſich deſſelben annahm, ward er um ſo viel ſicherer, da ſie ihn geradezu nach Spanien brachte, einem Lande, in welchem derſelbe mehr, als in irgend einem andern Theile Europas Bedürfniß iſt. Er mußte noch mehr zunehmen, als ſie der Bande entledigt ward, die ſie nöthigten, denſelben Anfangs allein nach Cadix, nachher aber mitten ins Land nach Madrid zu verſchleppen, und als ſie allenthalben in den Häfen des Reichs Lager davon halten konnte. Ueberhaupt ſcheint dieſe Compagnie eigentlich kaufmänniſch zu handeln und nicht auf den Umſatz eines eingeſchränkten Capitals, ſon-

dern auf den Umſatz größerer Capitale durch großen Einkauf und Verkauf ihren Gewinn zu ſuchen.

3) Raynal merkt an, wie die Compagnie und die Coloniſten das, was ſie mit einander umſetzen, taxiren, wobei um ſo viel weniger Zwang wider die Coloniſten bleibt, da ihnen für alles, was ſie nicht der Colonie zu verkaufen wählen, der Ausweg in das übrige ſpaniſche Amerika offen bleibt, ſie auch ein Sechstheil ihrer Producten für eigne Rechnung nach Spanien überſenden können. Dies ſetzt ſie inſonderheit in die Wiſſenſchaft, wie es mit dem Vertriebe dieſes Products in dem Mutterlande gehe. Sie können alſo bei der jährigen Erneuerung des Vergleiches über den Preis deſſelben ganz anders abhandeln, als ſie es würden thun können, wenn die Compagnie das reine Monopol hätte. Raynal ſagt auch, daß bei dem allen die Contrebande noch nicht aufhöre, welches doch immer die Compagnie in der Nothwendigkeit erhält, mit den Coloniſten billig zu verfahren, wenn ſie ſich nicht zu ſehr an die Contrebande wieder gewöhnen ſollen.

Mit dieſer Verfahrungsart und unter ſolchen Umſtänden mag denn freilich eine Colonie ſelbſt unter einer Compagnie nicht nur beſtehen, ſondern auch aufblühen können. Ich bin ſo ſehr davon entfernt, etwas zu einer allgemeinen Regel zu machen, weil die Erfahrung in den meiſten Fällen dafür ſpricht, daß es mir wirklich angenehm iſt, doch Eine Handlungs-Compagnie anführen zu können, welche den guten Zweck ihrer Errichtung ſchon ſo lange erfüllt, und der Colonie ſowol, auf welche ihre Handlung geht, als dem Mutterlande wahren Nutzen geſchafft hat.

Indeſſen glaube ich, daß hier noch viele andre von Raynal nicht angeführte oder demſelben unbekannte Umſtände Statt haben müſſen, durch welche die Sache in dem guten Gange erhalten wird. Inſonderheit möchte ich von dem eigentlichen Verhältniß unterrichtet ſeyn, in welchem das

Streit gerathen, der bisher noch nicht ha

§. 28. Die durch eine Handels=Co Unterwerfung eines großen durch eine lebha wirklich blühenden Volkes, die man folg durch Hinführung neuer Einwohner und neuer dem Mutterlande fremden Product durfte, iſt ein Vorfall, von welchem wir erſte Beiſpiel in der Ueberwältigung von B Orixa durch die britiſche oſtindiſche Compa Die Eroberungen der Spanier in Amer durch Handels=Compagnien. Sie gingen dortigen Völkern um, als mit Menſchen Handlung und Induſtrie nützlich werden ſ nichteten ſie, um ihr Land und die edlen M hatte, ſich zu einer ſichern Beute zu mach gen der holländiſchen oſtindiſchen Compagn Ueberwältigung der Molucken, und erſt i von Ceylon, ähnlichen ſich mehr dieſem ſen dieſelben kein Volk, das durch eine de liche Induſtrie geblühet hätte, und wenn ßer den Molucken und Ceylon in den Grä Volks, wo eine ſolche Induſtrie blühete,

hatte es nur die Anlegung und Behauptung eines ſichern Handels=Etabliſſements und der für den Handel nothwendigen Waarenhäuſer zur Abſicht. Die nächſte Parallele, die ſich zu jenem Vorfall angeben läßt, war die Unterwerfung Islands durch ſeinen Regenten unter das Joch vier auf einander gefolgten Handels=Compagnien. Die Art, wie dieſes geſchah, war nur unterſchieden. Jener Gegenſtand war unendlich wichtiger, aber die Folgen waren eben dieſelben in Bengal und in Island.

Die Ueberwältigung ſelbſt iſt ein wichtigerer Vorfall in ſeiner Art, als die neuere Geſchichte irgend einen hat. Seit einem Jahrtauſend iſt kein Volk, funfzehn Millionen ſtark, reich an Gütern der Natur, doch noch reicher an Producten der Induſtrie, für welche Europa ſeit zweitauſend Jahren ſein Silber ihm willig zuſandte, kein Volk, das ſeinem gelinden Regenten bis dahin 3,600,000 L. S. oder 18 Millionen Thaler ohne Beſchwerde zahlte, und unter einer guten europäiſchen Staatswirthſchaft, welche die Triebfedern des Geld=Umlaufs zu unterhalten verſtanden hätte, mehr als dieſes hätte zahlen können, von einem andern Volke überwältigt worden. Es war mehr, als wenn England ein zweites Großbritannien erobert hätte. Es gewann weit mehr daran, als es durch den damals ſchon ſich vorbereitenden Verluſt von Nord=Amerika einbüßen konnte. Denn dies koſtete ihm große Summen, anſtatt einiges baares Geld zu zollen. Die Handlung, welche zwiſchen demſelben und dem Mutterlande beſtand, wird England großen Theils in einem veränderten Gange fortzuführen wiſſen. Bis dahin war ſie größten Theils in einem erzwungenen Zuſtande, und, wenn ſie fürs Ganze Gewinn brachte, ſo war ſie dem Privatmann, der ſie betrieb, gar oft gefährlich. Aber durch den Beſitz von allen jenen Eroberungen, die ſpätere von Guzurat mit eingeſchloſſen, gewann es die Uebermacht in einer Handlung, an welcher jedes ſeefah=

rende Volk in Europa Theil haben will, und konnte ſie auf eine Art fortführen, daß ſie denen, die ſie treiben, gewinnvoller, als jemals, hätte werden, der Geldverluſt aber, den alle europäiſche Nationen dabei ſo willig leiden, für daſſelbe hätte verſchwinden müſſen.

Und alle dieſe herrlichen Ausſichten ſind vereitelt! Alle Frucht einer Erwerbung, die ſo viel und die es ſo ſicher verſprach, iſt vernichtet! Die Compagnie iſt nach dieſer großen Erwerbung aus ihrem Wohlſtand äußerſt zurück geſetzt, und das Volk, das ihr dieſe einträglich machen ſollte, ſo gern ſie einträglich gemacht hätte, ſo ſehr zu Grunde gerichtet, daß man auf lange Zeit nichts von ihm hoffen kann. In einer der neueſten Schriften über dieſe Vorfälle (Original Minutes of the Governor-General and Council of Fort William on the Settlement and Collection of the Revenues of Bengal, by Ph. Francis Esq. London 1782, 4.) leſe ich S. IV. der Einleitung: „Wenn der Friede wieder hergeſtellt ſeyn wird, ſo iſt es möglich, und nicht mehr als möglich, daß unter einer milden und klugen Regierung Bengal ſich allmälig aus ſeinem verarmten Zuſtande erhole, in welchen es ſeit geraumer Zeit hinabgeſunken iſt. Unter einer europäiſchen Regierung kann Bengal nicht blühen. Das äußerſte, was man verſuchen kann, weil es das äußerſte iſt, das man thun kann, iſt, die Wirkung zu vermindern und den Fortgang der Uebel aufzuhalten, welche keine menſchliche Weisheit ganz entfernen kann."

„Dieſer möglich zu machende Zweck kann nur durch einen ſyſtematiſchen Plan der Regierung erfüllt werden, der mit Entſchloſſenheit von Hauſe her feſtgeſetzt und ſtandhaft dorten befolgt werden muß. Dieſer muß nicht dem Fall ausgeſetzt ſeyn, da er könnte durch die willkührlichen Einfälle, oder ſelbſt durch wohlgemeinte Verbeſſerungen derer, die zur Stelle die Verwaltung haben, erſchüttert oder unter=

Die Geſchichte erzählt uns von ſo manchen Uebeln
Völker, welche alles gethan, um dieſelben zu Grunde
Unter den römiſchen Befehlshabern entfernter Pro=
ſo mancher dieſelben mit ſo viel mehr Gierigkeit
ürzer ſein Regiment war, und nach dem Verfall der
thaten dies manche einen längern Zeitraum durch.
hen Völkern war doch immer bald geholfen, wenn
Mann von beſſern Geſinnungen ihnen vorgeſetzt ward.
Ruin lag an einer ähnlichen Urſache, an dem kurz
Regiment derer, welche der Reiz, geſchwinde reich
, dort hinführt. Aber bis jetzt haben doch die we=
len und Guten, welche mit neuem Anſehen ausge=
dem Verderben wieder abzuhelfen, dahin verſandt
nichts Erhebliches ausrichten können. Die Feu=
ſſung ſchlug alle Induſtrie im ganzen Europa dar=
nd dieſe hob ſich nur deswegen ſo langſam, weil
ſſung allmählig wieder aufgehoben ward, und keine
würfe einer guten Staatswirthſchaft in deren Stelle
elche zu erwählen jetzt Licht und Aufklärung genug
Menſchen iſt, wenigſtens in Großbritannien nicht
te.

. Ich habe ſchon bei mehr als einer Veranlaſ=

ſung den Wunſch öffentlich geäußert, daß doch ein philoſophiſcher Kopf die Geſchichte der ſo ſchnellen Zugrunderichtung jenes unglücklichen Volks pragmatiſch darſtellen möchte. Es iſt nicht bisher geſchehen. Herr Raynal hatte in der erſten Auflage ſeines ſo ſehr geprieſenen, ſo gern geleſenen Buchs Bengal faſt ganz vergeſſen. In der neuen Auflage hat er im dritten Buche dieſe Lücke gewiſſermaßen ausgefüllt, aber dieſen wichtigen Punct keinesweges ins gehörige Licht geſetzt. Ich überlaſſe meinen Leſern, das, was er darüber geſagt hat, mit dem, was ich hier ſagen werde, zu vergleichen, und werde nicht beſonders auszeichnen, was er nicht richtig oder nicht vollſtändig genug geſagt hat. Aber auch noch hat keine engliſche Schrift die Sache in gehörigem Zuſammenhange und Vollſtändigkeit dargeſtellt, wiewol ſeit jener Zeit die Materialien dazu in ſo vielen kleinern und größern Schriften ſich ſehr gehäuft haben, welche theils aus den Streitigkeiten einzelner Perſonen, eines Bolts, Verelſt und andrer entſtanden ſind, nachdem ſie dort ihre Rolle ausgeſpielt hatten, theils zum Behuf der Unterſuchungen des Parlaments über jene Vorfälle gedruckt worden ſind. Es iſt hier nicht der Ort, dieſe geſchichtliche Unterſuchung in einiger Vollſtändigkeit zu geben. Indeſſen ſind dieſe Vorfälle ſo wichtig, und hängen mit dem Gegenſtand dieſer Abhandlung ſo genau zuſammen, daß ich nicht auf eine andre Veranlaſſung warten mag, meinen Leſern das Licht mitzutheilen, welches mir nach Durchleſung der wichtigſten Schriften*) über dieſe Sache entſtanden iſt.

Als Bengal unter die Herrſchaft der britiſchen Compagnie im Jahr 1765 völlig geſetzt ward, nahm dieſelbe ſogleich ſolche Ausſichten zur Benutzung dieſer wichtigen Erwerbung, welche vorausſehen ließen, daß dieſes Land von ſeinem baa-

*) Eine der wichtigſten ſind die Vorſchläge des Herrn Francis.

ren Reichthum ganz andre Summen durch die Handels=Bedürfniſſe der Compagnie ſich würde entzogen ſehen, als welche deſſen bisherige Beherrſcher demſelben in ihren Schatzungen entzogen hatten. Lord Clive ſchrieb, in ſeinem erſten Briefe, nach Unterwerfung dieſes Landes, den 30. Sept. 1765 an die Compagnie: „Sie würde 122 Lacks Rupien ſicher übrig haben. Dieſe Summe würde hinreichen, alle ihre von dort abgehende Ladungen zu bezahlen, Silber für den chineſiſchen Handel anzuſchaffen, die Koſten aller übrigen indiſchen Etabliſſements zu beſtreiten, und noch eine beträchtliche Summe im Schatz zurück laſſen.“ Man muß nicht überſehen, daß ſchon vor dieſer Beſitznehmung die Compagnie ſowol als ihre Bedienten ungeheure Summen bei Gelegenheit der vorhergegangenen Händel aus dem Lande gezogen hatten, welche ich auf 29 bis 30 Millionen L. S. angeſchlagen finde. Indeſſen verfuhr man in allem gleich Anfangs ſo, wie Lord Clive es vorgegeben hatte, daß man es thun könnte. Wirklich geſteht Verelſt 4,941,611 L. S. ein, die in den erſten fünf Jahren aus dem Lande gegangen ſind, in welchen auch ſogleich ſchon das ganze Elend dieſes unglücklichen Volkes ausbrach. Hier ſcheint alſo Urſache und Wirkung ſo nahe beiſammen zu ſtehen, daß vielleicht mancher an dieſer Urſache allein genug haben, und allenfalls nur noch eine Aufklärung derjenigen Auswege von mir erwarten möchte, durch welche dieſe großen Summen dieſem unglücklichen Lande entzogen ſind. Wenn meine Abhandlung bloß zu einer Anklage der Handlungs=Compagnie, bloß zu einem Beweiſe beſtimmt wäre, daß gute Staatswirthſchaft und das Intereſſe einer Handels=Compagnie ſich durchaus entgegen ſtehen, ſo würde ich nur an dieſem Umſtande haften dürfen. Inſonderheit würden ſich mit der Darſtellung dieſer als der einzigen Urſache diejenigen Schriftſteller über Staatswirthſchaft leicht begnügen, welche das baare Geld, einen beſtimmten Vorrath und

die möglich größte Anhäufung deſſelben als die Haupt-Triebfeder des Geldumlaufes in einem Lande anſehen, und den Wohlſtand deſſelben für verloren halten, ſo bald durch dieſe oder jene Urſache eine Abnahme des Geld-Vorraths bewirkt wird.

Wahr iſt es, fünf Millionen L. S., die in fünf Jahren einem Lande auf eine bis dahin nicht gewohnte Weiſe entzogen werden, wozu noch ſo große nicht beſtimmbare Summen kommen, welche die Bedienten der Compagnie nach Europa hinſchafften, können in deſſen Betriebſamkeit und Wohlſtande eine beträchtliche Veränderung bewirken. Ob aber eben dies eine ſo große, eine in allen Folgen ſo fürchterliche Ausleerung von Gelde für ein Volk von 15 Millionen ſey, das bis dahin eine ſo vortheilhafte Handels-Balanz genoſſen, und ſeinen letzten Beherrſchern doch wirklich 3,600,000 L. S. gezollt hatte, die großen Theils aus dem Lande gegangen waren? das iſt eine Frage, bei welcher einem jeden, der Grundſätze und Erfahrung von Staatswirthſchaft hat, Bedenklichkeit entſtehen muß, wie er ſie beantworten ſolle. Durch dieſe Entziehung von vielleicht anderthalb Millionen L. S. jährlich wäre dies Land in keine ſchlechtere Lage geſetzt, als in welcher ſo manches Land in Europa ſich befindet, welches jährlich ſo große Summen einem entfernten Beherrſcher einſenden muß, die nimmer auf eben demſelben Wege zu ihm zurückkommen, in welchem ſie weggegangen ſind. So große Sorgfalt Friedrich anwendet, durch die Vertheilung ſeiner Staats-Ausgaben im Verhältniß zu der Einträglichkeit jeder einzelnen Provinz das ungefähr ihr wieder zu geben, was ſie ihm jährlich zollt, ſo läßt ſich doch dies nicht durchaus bewerkſtelligen. Oſtfriesland behält durch dieſe Wege nur einen kleinen Theil der Einkünfte in ſeinem Geldumlaufe, die es jährlich aufbringt. Oldenburg hat mehr als ein Jahrhundert durch ſo große Summen an die däniſche Kammer eingeſandt, von welchen kaum zu begreifen iſt, wie ſie durch den bloßen

Producten-Handel konnten wieder jährlich ins Land geholt werden. Toscana hat in beinahe dreißig Jahren die Schatzkammer Kaiſers Franz mit ſo vielen Millionen gefüllt. Es iſt wahr, es hat dabei gelitten. Aber in den achtzehn Jahren, da es nunmehr ſeinen Beherrſcher wieder beſtändig in ſeinen Gränzen ſieht, hat es auch bald ſeinen alten Wohlſtand wieder gewonnen. Es giebt alſo eine europäiſche Staatswirthſchaft, bei welcher es einem durch Handel und Induſtrie blühenden Lande keineswegs verderblich wird, wenn ihm große Summen Geldes jährlich ohne Wiederkehr entzogen werden. Es giebt eine Staatswirthſchaft, die einem durch nicht verhältnißmäßige Entziehung ſeiner Baarſchaften ausgeſogenen Lande doch bald ſeinen Wohlſtand wiedergeben kann. Aber Francis traut derſelben es nicht zu, daß ſie dies für Bengal leiſten könne. Unter einer europäiſchen Regierung, ſagt er, kann Bengal nicht blühen. Allgemein wahr iſt dies gewiß nicht. Er hätte hinzuſetzen mögen: wenn dieſe europäiſche Regierung, wenn dieſe Staatswirthſchaft durch den Eigennutz einer Handlungs-Compagnie modificirt wird.

Wahr iſt es indeſſen, daß die ſo geſchwind angefangene Verwendung des bengaliſchen Geldes in dem ganzen indiſchen und chineſiſchen Handel der Compagnie eine ſehr wirkſame Urſache der Ausleerung dieſes unglücklichen Volks von ſeinen Geld-Reſſourcen und der Unterdrückung ſeiner Induſtrie geweſen iſt. Sie ward es aber gewiß nur dadurch, weil ſie von ſo vielen andern Urſachen des Verderbens begleitet ward.

§. 30. Als die britiſche Compagnie ſich durch Lord Clive in den völligen Beſitz aller Einkünfte dieſes Landes geſetzt ſah, fand ſie dieſe in einer Verfaſſung, die, wie ſie an ſich unnatürlich, ſo dem Lande ſelbſt neu war. Faſt alle Schriftſteller über dieſe Vorfälle geben uns die Vorſtellung, der Schah von Indien ſey in dieſem Lande, wie in ſeinen übrigen Staaten, der Eigenthümer alles Landes geweſen, und

habe ſich von jedem Grundſtücke eine ſehr hohe Pacht zahlen laſſen, welche faſt allein ſeine Einkünfte ausgemacht hätte. Die kleinen Pächter gewiſſer Diſtricte hätten ihre Pacht an gewiſſe Oberpächter, Zemindars genannt, abgetragen, und dieſe dieſelben, mit einem freilich hoch getriebenen Abzug, dem Dewan oder Duan, das iſt dem Schatzeinnehmer des Schah, gezahlt. Dieſe Duany oder dies Schatzmeiſter=Amt wandte Clive im Jahr 1765 ſeiner Compagnie zu. Die Oberherrſchaft des Schah von Indien Allum und des unter ihm ſtehenden Nabobs von Bengal, der damals ein unmündiger war, ließ man zum Schein in ihrem alten Beſtande, und theilte dieſem 53 Lack*) Roupien aus den Landes=Einkünften zu, wovon er dem Schah Allum 26 abgeben ſollte. Dieſe Abgabe iſt aber nachher willkürlich vermindert und von dem jetzigen Gouverneur Haſtings ganz eingezogen worden. Des Nabobs Namen brauchte man in einzelnen Fällen, wo man doch glaubte den Namen der Compagnie verbergen zu müſſen, um höchſt unangenehmen Verordnungen, inſonderheit denen, die den Handel gewaltſam einſchränkten, einen Anſtrich zu geben. Die Compagnie hält auch noch jetzt an ſeinem Hofe einen Reſidenten. Doch ward jene Formalität nicht immer beobachtet, ſondern in den meiſten Fällen im Namen der Compagnie, als eines unumſchränkten Oberherrn des Landes, verfahren.

Indeſſen war die Beſchatzungs=Art in dem großen indiſchen Reiche urſprünglich ganz anders bewandt geweſen. Von dem Jahr 1573 an, da Akbar, Schah von Indien,

*) Der Werth einer Roupie ſchwankt aus Urſachen, woren ich unten mehr ſagen werde, zwiſchen dem Werth eines Guldens nach dem 20 und nach dem 24 Gulden=Fuße. Ein Lack iſt 100,000 Roupien und alſo etwa 100,000 Gulden. Hundert Lack nennt man ein Crore, welches alſo 10 Millionen Gulden nahe kommt.

ſich Bengal unterwarf, war eine Verfaſſung eingeführt worden, welche mit der in Europa beſtandenen Lehnsverfaſſung einige Aehnlichkeit hat, aber darin abweicht, daß ſie auf das Militair-Weſen gar keine Rückſicht hatte. Das Land war in Diſtricte getheilt, deren der mindeſteinträgliche, wenigſtens in Bengal, 2 Lack dem Schah einbrachte. Dieſe ſtanden unter den ſchon benannten Zemindars, welche dem Duan die Einkünfte nach einem feſtgeſetzten Fuß zahlten. Die Unterpächter dieſer Zemindars, welche das Land baueten, Ryots genannt, zahlten dieſen ebenfalls nach einem feſten Satze. Beide hatten ihre Ländereien erblich. Ein Ryot konnte nicht von ſeinem Pachtſtück vertrieben werden, ſo lange er ſeine Pacht richtig zahlte; der Zemindar eben ſo wenig, wiewol ſie jährlich aus dem ganzen Bengal zu Murſhadabat perſönlich erſcheinen mußten, um ihre Abhängigkeit zu bezeugen und ſich in ihrem Amt zum Schein beſtätigen zu laſſen, welche Zuſammenkunft Poonah genannt ward. Bei Erbfällen mußte die Zemindary dem natürlichen Erben durch ein Patent des Schah beſtätigt werden. Sie ging auch an die männlichen Agnaten, ja ſelbſt an die Töchter, in Ermangelung der Söhne über. Alle waren wie Erbpächter anzuſehen. Sie hatten aber auch die Rechtspflege (Fouzdary) über ihre Diſtricte. Es beſtand alſo ein Eigenthumsrecht, die Quelle alles National-Reichthums, wenigſtens in der Maße, daß dem Oberpächter, dem Zemindar, Gründe genug blieben, ſein großes Pachtſtück nicht durch Unterdrückung ſeiner Ryots oder Unterpächter zu ſehr auszuſaugen, und dieſen, ihr kleines Grundſtück in dem beſten Stande zu erhalten. Unter eben dieſen Ryots beſtanden neben dem Landbau die Manufactur-Arbeiten größtentheils, und alles war in der Ordnung, die in fleißigen Völkern die zuträglichſte iſt.

Als im Jahr 1739 die Ueberwältigung Indiens durch den perſiſchen Schah Nadir dieſen großen Staat zerrüttet,

und den Nabobs oder Statthaltern des indiſchen Schahs Anlaß gegeben hatte, ſich von der Unterwürfigkeit unter demſelben los zu machen, bekam Bengal von 1741 bis 1761 vier Oberherrn, die theils aus Gierigkeit, theils wegen des Aufwandes, in welchen ihre Kriege und Händel ſie hinein nöthigten, den Zemindars neben ihrem alten Pachtgelde große Summen auflegten, aber doch noch die Erbfolge im alten Beſtande ließen. Dieſe mußten indeſſen den Ryots die Pacht übermäßig und nach Willkühr erhöhen, um jene Zulage zu gewinnen. Den fünften von dieſen, Coſſim Ally Cawn, leitete endlich ſeine Habſucht, die Zemindars aus ihrer Pacht herauszuſetzen, und die Pacht der kleinen Grundſtücke von den Ryots ſelbſt zu heben. Coſſim ward 1763 von den Engländern verjagt, die bis dahin ſchon ungeheure Summen, welche, wie geſagt, 30 Millionen L. S. betrugen, ohne feſte Regel von den Nabobs gezogen und aus dem Lande geſchleppt hatten, ſo wie auch Coſſim bei ſeiner Entweichung that.

Zwei Jahre darauf ſetzte Lord Clive ſeine Compagnie in den völligen Beſitz aller Einkünfte. Jetzt war es Zeit zu überlegen, ob nicht das Land vor allen Dingen wieder in ſeine urſprüngliche Einrichtung geſetzt, und inſonderheit das durch die willkührlichen Pachtungen und Neben=Auflagen geſtörte Erb= und Eigenthumsrecht der Erb=Pächter wieder hergeſtellt werden müſſe. Denn es iſt einerlei, einem Landmann ſein erbliches Grundſtück geradezu nehmen oder ihn durch willkührliche Erhöhung ſeiner Pacht und Auflagen außer Stand zu ſetzen, es gehörig zu benutzen, und ihn zur Verlaſſung deſſelben zu zwingen, wie dies der Fall für viele ſchon damals war. Allein die Erwartung der Compagnie von der Einträglichkeit dieſer großen Erwerbung war zu hoch getrieben, ihre Entwürfe zur Benützung derſelben waren ſo voreilig gemacht, und die Ungeduld dieſe Früchte einzuernten war viel zu groß, als daß man an etwas dergleichen gedacht

ſſements . . . . 1,284,008 L. S.
, Mund= und Kriegs=Vorrath,
eln ꝛc. eben dahin . . . . 620,337 L. S.

In allem . . . . 4,941,612 L. S.

hätte Bengal, wie ſchon geſagt, müſſen ertragen
s müßte es noch ertragen können, wenn der alte
er Induſtrie aufrecht erhalten, und inſonderheit das
srecht der Grundſtücke, die Hauptquelle alles nutz=
nthums und National=Reichthums, ſo, wie ſonſt,
en beſtanden wäre. Aber in einer Zeit, da dieſem
lke das Eigenthumsrecht ſeiner ſicherſten Beſitzun=
en war, und kein Gedanke entſtand, dies auf den
wieder herzuſtellen, in einem ſo critiſchen Zeit=
nte dies nicht anders, als dies unglückliche Volk
hwindes Verderben ſtürzen.
dahin kann man indeſſen, wenn man billig ſeyn
Compagnie nichts weiter als den Fehler zu Schul=
n, daß ſie keine Grundſätze der Staatswirthſchaft
ne Kenntniß, die man von einer Handels=Geſell=

ſchaft nie erwarten darf. Das Geſchäft Land und Leute zu regieren war zu neu für ſie. Mancher Fürſt, wenn gleich in der Staatswirthſchaft kein Lehrling, möchte noch vielleicht hier in ſeinen erſten Schritten gefehlt haben. Zwar ſollten Engländer es am erſten practiſch gewußt haben, daß Freiheit und Eigenthum (liberty and property) der Grund alles Wohlſtandes wären. Aber man glaubte mit Menſchen andrer Art zu thun zu haben, die ſchon dieſer großen Vorrechte entwöhnt wären, und die man lange noch ſo behandeln könnte, wie man glaubte ſie gefunden zu haben. Die Compagnie kannte das Volk nicht, mit dem ſie zu ſchaffen hatte, und hatte dort keine Leute, die ſich dieſe Kenntniß bald genug hätten erwerben können. Von allem dieſen, was ich hier beibringe, erſcheint faſt gar keine Spur in den Schriften, welche das erſte Verfahren der Compagnie, ſelbſt mit lebhafter Mißbilligung, beſchreiben. Selbſt Bolts giebt kein rechtes Licht darüber. Verelſt beweiſt weitläufig im 5. Capitel ſeines dem Bolts entgegen geſetzten View of the English Government in Bengal, daß die engliſchen Geſetze und Gerichtsverfaſſung nicht auf dieſes Volk anwendbar ſeyen. Beiläufig muß ich anmerken, daß man gleich Anfangs blindlings nach engliſchen Geſetzen hier Menſchen richtete, die nie von dieſen Geſetzen ein Wort gehört hatten. Ein angeſehener Mohamedaner in Indien, der einem ſeiner Weiber, das er auf Untreue betraf, nach Landes=Gewohnheit die Naſe abgeſchnitten hatte, ward nach engliſchen Geſetzen verurtheilt und zum Schrecken, wie zum Wunder dieſes Volks, gehangen. Aber dies war die Hauptſache nicht, wenn nur Freiheit und Eigenthumsrecht, für welches jene Geſetze ſo ſehr ſtreben, ihnen mit dieſen wiedergegeben wäre. Francis iſt meines Wiſſens der erſte, der in der Schrift, deren ich ſchon mehrmals erwähnt habe, ſeine Landsleute zu belehren geſucht hat, worauf es eigentlich ankomme.

welche oſtindiſche Handlung treiben, Schweden
en, mit Freiheit gehandelt und ihre großen Facto-
t unterhalten hatten. Alle hatten eine der Nation
Concurrenz auf den Stapelplätzen des bengali-
els unterhalten, aber auch alle die Baarſchaften
hin geführt. Vor dem Kriege, der Bengal unter
rſchaft brachte, waren nach Verelſts*) Angabe
ingeführt:

rankreich	200,000 L. S.
ngland	250,000 L. S.
olland	300,000 L. S.
änemärk	30,000 L. S.
In allem	780,000 L. S

1765 hatten die übrigen europäiſchen Compagnien,
die franzöſiſche, welche ſeit 1757 dieſe Handlung
ren müſſen, ihre Ausfuhr um 700,000 L. S. über

f tho English Government in Bengal. ch. 3. p. 86.

das Gewöhnliche vermehrt. Aber nun entſtand ein neuer Weg auch für dieſe, das Volk mit ſeinem eigenen Gelde zu bezahlen. Die Bedienten der britiſchen Compagnie ſchoſſen den fremden Factoreien vor, was ſie nöthig hatten, ließen ſich Wechſel auf Holland, Frankreich und Dänemark geben, und brachten auf dieſe Weiſe ihren von den Landeseinwohnern gewonnenen Raub auf eine minder bemerkbare Art in Sicherheit. Indeſſen war die britiſche Compagnie nun, dem Anſehen nach, in die vortheilhafte Lage geſetzt, daß ſie die Producten des bengaliſchen Fleißes den Einwohnern mit ihrem eigenen Gelde bezahlen konnte. Ihr Capital durfte, um dieſe Handlung aufs äußerſte zu erweitern, nicht vermehrt werden. Sie hatte Millionen an jährlichen Einkünften gewonnen, dergleichen keine Compagnie ſonſt zieht. Jetzt war es anſcheinend möglich, jene Nationen, ohne ihnen geradezu dieſen Handel zu verbieten, durch äußerſte Ausdehnung des eigenen Handels der Compagnie unter ſolchen Vortheilen ganz aus demſelben herauszuſetzen. Dies geſchah. Die Ladungen der britiſchen Schiffe, welche, ſo lange man mit europäiſchen Baarſchaften handelte, 20 bis 30 Lack an Werth jährlich betragen haben mochten, wurden nun bis auf den Werth von 60 bis 70 Lack vermehrt. Im Jahr 1771 hatte die Compagnie für 768,500 L. S. Güter aus Bengalen gezogen, und ganz aus ihrer dortigen Einnahme bezahlt. Ob ſich gleich der Verfall des Landes ſehr bald zeigte, ſo ſuchte doch jeder Gouverneur ſeine Empfehlung bei ſeinen Obern dadurch zu bewirken, daß er den Belauf der nach England abgehenden Güter vermehrte. Doch noch mehr trieb ſie der Eigennutz dazu. Denn der Gouverneur durfte und darf, ſo viel ich weiß, noch anderthalb Procent von dem Werth aller nach Europa verſandten Waaren ſich ſelbſt berechnen. Mit wie ſchlechtem Erfolg dies geſchehen ſey, davon will ich, doch jetzt noch ohne die Urſachen zu erklären, folgenden Beweis

bern ſuchen. Hier ging es um ſo viel leichter,
hlshaber der Compagnie ſich ſogleich in das Recht
em überwältigten Lande Handelsverordnungen zu
lche ſie wollten. Bolts hat unſtreitig Recht,
dem 12. Cap. ſeines zweiten Theils der Com=
ihren Befehlshabern aufrückt, daß ſie die Grän=
echte, welche man ihr in ihrer Octroi gab, über=
e, in welcher auf dieſen Fall die Ueberwältigung
ßen Landes in der Ferne nicht hinausgeſehen und
gen verordnet war. Indeſſen thaten ſie es, und
viel ich weiß, noch. Verelſt war der Haupt=
welchem dieſe Verordnungen herrührten, die ſich
aunlichen Geſchwindigkeit folgten, wie man in dem
hrten Capitel beim Bolts ſehen kann. Verelſt,

gabe ziehe ich aus Bolts Considerations on India-Af-
rt. 2. p. 259., einer Quelle, die man zwar wegen der
Parteilichkeit des Verfaſſers gegen die Compagnie und
diente, die ihn ſehr hart behandelt hatten, mit Behut=
rauchen muß, die aber doch bei ſo genauen Angaben in
als hier Appendix A. Nro. 49 angegeben werden, ſichern
verdient.

der einen beträchtlichen Quartanten zuſammengeſchrieben hat, um Bolts erſten Band zu widerlegen*), deſſen zweiten Band aber mit den vielen Belegen, die einen dritten noch ſtärkern Band ausmachen, unwiderlegt gelaſſen hat, ſtellt ihm in Anſehung dieſer wichtigen Anklage nichts entgegen; man kann ihm alſo, wie mich dünkt, ſehr in demjenigen trauen, was er im 8. und 13. Capitel des erſten und im 12. des zweiten Theiles darüber ſagt. Doch würde es mich zuweit führen, wenn ich alles mit Genauigkeit hier abſchreiben wollte. Es ſey genug, hier die Hauptſachen auszuzeichnen: Die für die Compagnie aufkaufenden Agenten wurden befugt, in Begleitung bewehrter Mannſchaft die äußerſten Zwangsmittel anzuwenden, um die Arbeiter zur Lieferung ihrer Arbeiten nach einem willkührlich geſetzten Preiſe zu nöthigen. Den fremden Handels-Compagnien wurden die Contracte über die ihnen nöthigen Waaren durchaus erſchwert, und ſie ſuchten vergebens an, daß man ein gewiſſes Regulativ treffen, und ihnen eine verhältnißmäßige Zahl Arbeiter laſſen möchte. Doch jene Agenten (Gomaſtahs) verhandeln mit großem Vortheil an dieſe die Waaren, welche ſie unter dem Schutz der Compagnie von den Arbeitern unter Preis erpreßt haben.

Dieſer Umſtand iſt zu wichtig, als daß wir ihn ſo geſchwind verlaſſen dürften. Wenn einer unſrer europäiſchen Fürſten ein entferntes Land eroberte oder erbte, und nun den Gedanken faßte, daß er den größten Theil der Geldeinkünfte dieſes Landes, die ſonſt im Lande verblieben, jährlich in die Schatzkammer ſeiner Reſidenz ziehen, und die Bedürfniſſe ſei-

---

*) Dieſer Band iſt durch eine franzöſiſche Ueberſetzung, Maeſtricht 1775, 8., die man durch den Zuſatz auf dem Titel: Pour servir de suite à l'histoire philosophique et politique (de Raynal) zu empfehlen geſucht hat, bei uns leichter, als die Folge und die ihm entgegengeſetzten Schriften, zu haben.

en wollte, ſogleich feſtzuſetzen, wieviel Geld dies
hrlich ohne Hoffnung der Wiederkehr zahlen ſolle.
ihn vollends für raſend halten, und den Für=
, der ſeinem Rath folgte, eben dieſe Gewerbe
rzſichtigen Entwürfen niederzuſchlagen, dem Frem=
s das Geld herbeibringt, das dem Fürſten zu=
ſeine Handlung dorthin auf alle Weiſe zu er=
d dies gerade zu der Zeit, da dieſer ſeine Hand=
rt, und mehr Geld als vorher herbeiführt.

s alles that die britiſche Compagnie, oder ließ
Lord Clive hatte geſchrieben: Wir werden 122
haben. Ich leſe nicht, daß ein verſtändiger
Direction zu London geſagt habe: Iſt denn das
r? Und, wenn es jetzt wahr iſt, wenn das Land
Jahre dies Geld entbehren kann, wird dies auf
Stand halten? Laßt uns doch erſt abwarten,
em Lande nach der Revolution, die es jetzt erlit=
en werde, ob deſſen Gewerbe ſo beſtehen, daß
Ertrag, als eine ſichere Quelle ſo großer Geld=
die Länge rechnen können. Nichts von allem
ern ſogleich ward feſtgeſetzt, daß nicht nur aus

man nicht geradezu ſie wegzuweiſen ſich
ſo zu verleiden, daß ſie ihn endlich von
ſen. Was kann man doch für Achtung
von Menſchen haben, die ſo zu handel
Aber kurzſichtiger Eigennutz, der nicht
verleitet ärger, als eine entſchiedene Naſe
ten kann. Ein Fürſt würde denn doch
Reiz haben, ſo unverſtändigen Maßregel
ihm vorgeſpiegelte Vortheil iſt doch a
Hier waren es aber Menſchen, die den
Vortheil mit vielen Hunderten theilen
große Reiz, ſtatt zwölf von Hundert vier
mehr im künftigen Dividend zu ziehen,
den andern. Einem Fürſten, auch einem
würde doch Ein Gedanke ans Ganze e
ſtand er keinem; keiner dachte an etwas
in Hoffnung ſteigendes Dividend.

Indeſſen war die natürliche Folge
regeln dieſe, daß die Waaren an Güte ſ
den. Darüber klagte ſehr bald die Direc
in England, und dies hat, wie ich oben
ihren Gewinn in Europa ſo heruntergе

dreyßig Schiffe nicht ſo viel gewann, als was ſie ſonſt auf zwanzig gewonnen hat.

Es war, wie geſagt, kurzſichtige Gewinnſucht, welche die Compagnie und deren Bediente verleitete, daß ſie den Handel dieſes Landes mit Europa durch die nun in Händen habende Zwangsmittel ganz an ſich zu bringen ſuchte. Noch immer könnte man dies Verfahren planmäßig für eine Compagnie nennen, die urſprünglich keinen andern Gegenſtand, als eben dieſen Handel, hatte, in Anſehung deſſen eine ſo alte Eiferſucht zwiſchen den europäiſchen Staaten beſteht. Aber man muß erſtaunen, wenn man lieſt, was ſie und ihre Bediente alles gethan haben, um den Handel mit dem übrigen Indien und ſelbſt das inländiſche Gewerbe zu unterdrücken. Dies geſchah mit einer Kurzſichtigkeit, die vielleicht ihres gleichen nicht hat, oder, wenn man ja einen Plan ſich dabei gedenken will, gerade ſo, als wenn alles darauf angeſehen geweſen wäre, daß man die Induſtrie des Volks im erſten Keim erſticken wollte.

Die vornehmſten Materialien derſelben ſind bekanntlich Seide und Baumwolle. Von jener aber war zu allen Zeiten ein großer Vorrath ausgeführt worden. Noch in den letzten Zeiten des Uſurpators, Ally Cawn, war jährlich für 875,000 L. S. rohe Seide zu Murſhedabat ausgezollt worden, ohne diejenige, welche die Compagnie ſchon damals zollfrei auszuführen ſich ins Recht geſetzt hatte. Das Seer (ungefähr zwei Pfund) galt 6 bis 7 Rupien. Schon im December 1766 kam es den Befehlshabern in den Kopf, allen Privat-Handel mit roher Seide, außer unter beſonderer Erlaubniß, zu verbieten, weil, hieß es, die Compagnie eine ſo ſtarke Commiſſion auf rohe Seide gegeben hätte, daß man ſie nicht im Stande ſey, zu liefern, wenn der Privat-Handel fortginge. Die Einleitung zu dieſem drückenden Befehl iſt: „weil es der Committee beſtändige Regel ſey, alle Privat-

Abſichten zu nöthigen, dem Intereſſe der Compagnie nachzuſtehen*)." Und doch iſt der ſtärkſte Vorrath von roher Seide, den die Compagnie im Jahr 1771 nach dieſem Verbot in England einführte, nicht höher im Belauf, als 167,669 L. S. geweſen. Die Folge war, daß im Jahr 1774 die rohe Seide bis zu 14¼ Rupien das Seer ſtieg, und die Compagnie dieſelbe den Chineſen bezahlen mußte, welche doch Bengal ihr ſo gern hätte liefern können. Baumwolle hat die manufacturirende Gegend des Landes nicht genug. Die Zufuhr geſchieht von Surate über See und aus dem Innern des Landes. Die erſte ward zu einem Monopol der Bedienten der Compagnie gemacht, und durch dieſes die Baumwolle um Zweidrittheile theurer im Preiſe. Die andre Zufuhr ward durch eine an den Gränzen von Bahar darauf gelegte ſchwere Abgabe zurückgehalten. Diejenigen Zeuge, welche den Märkten an der Weſt-Seite Indiens, in Arabien und dem von Baſſora bis dahin über See waren zugeführt worden, und nie einen Gegenſtand des Handels der Compagnie ausgemacht hatten, wurden unter eine Art von Monopol gezwungen, welches deren Vertrieb ganz niederſchlug. Dies alles erzähle ich Bolts nach, welcher freilich von dieſem letzterwähnten nicht die Belege giebt, mit welchen er ſeine übrigen Anklagen beſtärkt. Aber außer dem, daß Verelſt ihn nicht widerlegt, beſtätigt es auch die für dies Land ſo traurige Folge, da eben in dieſen Gegenden, wo man ebenfalls fleißig, aber freier als in Bengal iſt, eine Menge Manufacturen in Gang geſetzt ſind, von welchen Francis S. 98 ein ſtarkes Verzeichniß giebt, deren Abſatz nun für Bengal unwiederbringlich verloren zu ſeyn ſcheint.

Als unter dieſen Umſtänden das Silber in Bengal rar zu werden anfing (und dies zeigte ſich ſchon 1765), ſuchte

---

*) Bolts 3. Band. S. 144.

ie äußerſte Verwirrung im Handel, großer Ge=
 Wechsler, und eine ſo ſehr zunehmende Aus=
lbers, daß ſchon im Jahr 1768 die Befehlsha=
ection in London berichteten, es ſey kein Rath
ſchaffung des Silbers für China zu ſchaffen.
s alles widerfuhr dieſem unglücklichen Volke zu
a eine Hauptquelle des Erwerbes für daſſelbe
 Vorfälle vertrocknet war. Bengal hatte ſeine
 Natur und Induſtrie ehemals in Menge in das
Indien und Perſien vertrieben. Aber nach der
die Indien in Folge der Ueberwältigung deſſelben
rſiſchen Schah Nadir 1739, und derjenigen, die
t nach dieſes Schah Ermordung gleich darauf
Handel und Gewerbe in dieſen uns noch unbe=
 ehemals, gewordenen Ländern ſo geſtört worden,
e indiſchen und perſiſchen Kaufleute faſt gar nicht
ngal erſcheinen ſieht. Wie die Compagnie die
nenier, welche das Band der Handlung in die=
n zu unterhalten ſo nothwendig ſind, einzeln be=
 ihnen ihre dort fortgeſetzte Betriebſamkeit verlei=
zählt Bolts umſtändlich, und belegt es im drit=

ten Bande gegen Verelſts Widerſpruch ſo gut, daß man an der Hauptſache nicht zweifeln darf.

§. 33. Zu dieſem allen kamen nun

3) die Erpreſſungen der Bedienten der Compagnie. Ich habe oben §. 17. geſagt, daß dies ein Uebel ſey, welches im Verhältniß der Entfernungen der Länder zunehme, in welchen eine Handlungs=Compagnie ihre Geſchäfte treibt. Aber nirgends iſt die Erndte für die Gierigkeit der Bedienten ſo groß geweſen, als ſie es hier war. Denn noch nirgends hat eine Compagnie ein ſo großes Volk unter ſeiner Botmäßigkeit geſehen, von deſſen Fleiß deren Bediente die Früchte ſo leicht hätten an ſich reißen können. In andern entfernten Handels=Etabliſſements müſſen ſie die Quelle ihrer Reichthümer in dem ihnen erlaubten oder nicht erlaubten Gewerbe und in ungebührlichen Koſtenberechnungen ſuchen, die ſie ihren Obern machen. So wenig ſich die brittiſchen Bedienten von dieſer Seite mögen vergeſſen haben, ſo eröffneten ſich doch in der Unterwürfigkeit eines ſo zahlreichen und bis dahin geldreichen Volks ganz andre Wege, geſchwinde reich zu werden.

Zwar iſt es gewiſſermaßen bei allen europäiſchen Handlungs=Compagnien einverſtanden, daß ein Mann von einiger Fähigkeit, und den nicht Noth und Dürftigkeit aus Europa treiben, in deren Dienſte ſich nicht ſo weit verſenden laſſen würde, wenn es nicht in der Hoffnung wäre, dort geſchwinder und gewiſſer reich zu werden, als er dies in Europa hoffen kann. Aber in dem Dienſte keiner Compagnie wird deren Officianten ſo laut und offenbar eingeſtanden, daß ſie reich werden, daß ſie ſich bald ein Vermögen erwerben müſſen, bei welchem ſie aller Abhängigkeit entbehren können (an independent fortune), als dies bei dieſem Dienſt geſchieht.

Wahr iſt es, daß, wenn ein irgend brauchbarer Mann ſich nach andern Handels=Etabliſſements verſenden läßt, wo

er ohne Umgang lebt, an ungeſunde Oerter, an deren Clima ſich nie ein Europäer ganz gewöhnt, man ihm eine frühe Sehnſucht nach ſeinem Vaterlande, und den Wunſch, in dieſer Rückſicht bald reich genug zu werden, nicht verdenken darf. Aber der Britte iſt jetzt in Bengal beinahe ſo gut wie zu Hauſe, in dem Ueberfluß alles zuläſſigen Wohllebens, in einem nur in den niedern Gegenden ungeſunden Lande, und ſollte mit ſeinem Aufenthalt dort eben ſo gut zufrieden ſeyn können, als es die aus Spanien auswandernden Officianten in Amerika ſind. Es iſt nicht abzuſehen, wie es mit dieſem Lande zur beſſern Ordnung kommen werde, wenn die Compagnie alle Bedienungen von Belang fortdauernd mit Leuten beſetzt, die bei ihrer Hinreiſe ſchon auf ihre baldige Heimkehr denken, und wenn nicht bei den Britten der Geſchmack entſteht, ſich dort zahlreich niederzulaſſen, ſo daß die Regierung aus dieſen ganz verpflanzten Unterthanen, die eine richtige Kenntniß des Landes ſich erwerben, und vielleicht in nähere Verbindung gemeinen Vortheils mit den Eingebornen eintreten, Subjecte zur Beſetzung eines großen Theils der Civil-Bedienungen wählen kann. Die Erwerbung dieſes großen Landes iſt wol der Mühe werth, daß ſich ein Theil der brittiſchen Nation dorthin verpflanze. Es wird auch gewiß geſchehen, wenn die Handlung dorthin aufhören ſollte, eine Compagnie-Handlung zu ſeyn, und den dazu hinlänglich reichen brittiſchen Particulier-Kaufleuten ſollte frei gegeben werden, wie dies ſchon oft bei dem Parlament in Anregung gebracht iſt. Der Gouverneur Haſtings that in ſeinem den 22. April 1775 eingegebenen Plan den Vorſchlag, zu den Pachtungen der Einkünfte Europäer zuzulaſſen: „denn, ſagt er, da ſie von einem unternehmendern Geiſte, als die Eingebornen, ſind, ſo werden ſie wahrſcheinlich neue Manufacturen in Gang ſetzen, und dem Lande einen Zuwachs von Einwohnern aus fremden Ländern verſchaffen, woraus mit

der Zeit der brittiſchen Herrſchaft in Indien eine vermehrte Stärke erwachſen würde." Indeſſen iſt Francis in ſeinem ihm entgegen geſetzten Plan ganz andrer Meinung und dringt ſehr darauf, daß man ſo wenig Europäer für den Civil- und Militair-Etat und für die Handlung in dieſe Gegenden ſenden ſolle, als nur irgend möglich iſt. Er hat Recht, ſo lange die Umſtände in der Hauptſache ſo bleiben, als ſie jetzt ſind. Je mehr der Menſchen dort hinüber gehen, die dies Land als eine Fundgrube betrachten, die ſie in kurzer Zeit reich machen muß, deſto unglücklicher iſt es für dies Land, deſto mehr haben auch gutdenkende Befehlshaber zu hüten, wenn ſie deren Raubgierde wehren wollen. Francis macht ſogar die Beſorgniß rege, daß, wenn der Britten gar zu viele dorthin kämen, ſie ſich bald von Großbrittannien losreißen würden. Eine Beſorgniß, welche die Losreißung von Nord-Amerika nun viel gegründeter erſcheinen machen möchte! Allein dies Argument beweiſt zu viel. In dieſer Furcht müßten von nun an gar keine Colonien mehr angelegt werden, weil es doch möglich iſt, daß ſie ſich losreißen. Und iſt es übel gethan, eine Colonie anzulegen, die ſich losreißen kann, ſo iſt ungeachtet alles des Vortheils, den die Colonien neuerer Zeit ihren Mutterländern gewährt haben, es auch nicht wohlgethan geweſen, dergleichen jemals anzulegen. Wäre jedoch Bengal eine eigentliche Handlungs-Colonie der Britten, wo ſich ein Theil der Nation nach und nach ganz anſäſſig machte, ein andrer aber ſich Eigenthum erwürbe, welches zu benutzen man jüngere Söhne, Angehörige oder treue Bediente hinüberſendete, ſo würde man ſo wenig von Bengal, als von Jamaica, ſagen können, daß es dem Lande ſchädlich ſey, wenn der Britten zu viele dorthin kommen. Eben ſo wenig wird dies Statt haben, wenn Handlungsgeſchäfte, deren Nutzen ſich zwiſchen dem Privatmann zu Hauſe und dort in der Ferne theilt, mehrere veranlaſſen, ſich dort

ein Schiff zu werfen, und nach Hauſe zu ſenden, ar einen Gouverneur, der ihnen entgegen handelt, u ſetzen, und, wie doch wenigſtens dies die Acten ſein Leben zu bedrohen.

. Dieſer Vorfall iſt zu ſehr ein Beweis von dem, edienten einer Compagnie in ſo großer Entfernung nnen, daß ich der Vorſtellung der Thatſachen in rfall, ſo wie ſie aus dem Abstract of the tryal of ton, H. Brooke, Ch. Floyer, and G. Ma- deposing Lord Pigot, late Governor of Fort Lond. 708, 8., erhellen, wol einige Blätter werde ürfen, zumal da in deutſchen öffentlichen Blättern ache im Zuſammenhange erzählt iſt.

Verfaſſung in den übrigen brittiſchen Beſitzungen in en (wenn ſie ja eine Verfaſſung zu nennen iſt) hr genau mit der in Bengal beſtehenden überein. ſind die Nabobs und Rajahs von der Compag- richtiger von deren Bedienten, abhängig. Auch en ſie von dieſen ab- und eingeſetzt. Auch dort e Einkünfte aus der Pacht der Ländereien erhoben. Jahr 1774 hatten die Bedienten, welche in Ma-

dras das Regiment führen, den Rajah von Tanjore aus dem Beſitz ſeines Gebiets geſetzt, und es dem Nabob von Carnatik zugetheilt. Die Directoren der Compagnie mißbilligten dieſes, und ſandten in der Mitte des Jahrs 1775 Lord Pigot als Gouverneur dahin, mit dem gemeſſenen Befehl, den Rajah wieder einzuſetzen. Als der Lord ſich dazu anſchickte, beſtand der Rath (Council) in Madras darauf, daß vor allen Dingen auf die etwaigen Schulden der Europäer, welche auf den Einkünften von Bengal hafteten, ſollte Rückſicht genommen werden. Nun erſchien Einer, Benfield, und gab vor, dem Nabob von Carnatik 250,000 L. S. vorgeſchoſſen zu haben, deren Bezahlung ihm dieſer auf die Einkünfte von Tanjore angewieſen hätte. Benfield war ein Mann, der ſeit kurzer Zeit ein Dienſtchen bei der Compagnie hatte, das ihm 108 L. S. jährlich eintrug. Er war alſo gewiß nicht der Mann, der 250,000 L. S. vorſchießen konnte. Zudem war die Forderung bloß aus dem Grunde verwerflich, weil der Vorſchuß erſt im Auguſt geſchehen ſeyn ſollte, da doch im May ſchon jedermann in Madras wußte, daß der Nabob Tanjore wieder herausgeben ſollte. Welcher Mann würde in des Lords Stelle anders gedacht haben, als daß dies Vorgeben nur auf Betrieb mächtigerer Leute angeſtellt werde, die entweder die Maßregeln der Compagnie aufhalten, oder im Einverſtändniß mit dem Nabob ſo viel von den Einkünften jenes Landes noch an ſich reißen wollten? Dies entdeckte ſich klarer, als trotz ſeinem Widerſpruche der Rath durch Mehrheit der Stimmen ausmachte, daß Benfields Forderung gültig gemacht werden ſollte. Alle Maßregeln, die der Lord zur Ausführung der Befehle der Compagnie nehmen wollte, fanden lauten Widerſpruch in dem Rath, der ihm andre Hülfsperſonen zu dieſem Zweck ernannte, als denen er glaubte die Sache vertrauen zu können, auch die Vorſchriften für dieſelben nach ſeinem Sinn aufſetzte, und

den Lord zwingen wollte, ſie zu unterſchreiben. Dies weigerte der Lord ſtandhaft, und dies war freilich eben ſo viel, als wenn er ſeine verneinende Meinung der Mehrheit der Stimmen des Raths allein entgegenſetzte. Eben dies war wider die Regel, nach welcher er nur Eine Stimme, und im Fall der Gleichheit der übrigen die entſcheidende Stimme hatte. Aber es war auch das einzige Mittel, Maßregeln zu begegnen, die ihm ſo äußerſt bedenklich und ſeinem Auftrage entgegen ſtehend vorkommen mußten. Er brachte es dahin, daß die Stimmen von zwei ſeiner ärgſten Gegner, Stratton und Brooke, ſuſpendirt wurden. Dieſe aber ſchlugen ſich mit zwei andern, Floyer und Mackay, zuſammen, und auf deren Befehl ward der Lord den 23. Auguſt 1776 durch einen Oberſten, Stewart, auf der Landſtraße gefangen genommen. Eben dieſe Menſchen geben den Befehl, daß bei dem geringſten Verſuche, den Lord zu befreien, als letztes Hülfsmittel, ſein (des Lords) Leben dafür einſtehen müſſe. Sie tragen dem Stewart auf, dies dem Lord anzudeuten, und berichten ihm, daß der Nabob (eben der, wider welchen zu handeln der Lord geſandt war) ihm einen Haufen Reuter untergeben werde, um ihnen Nachricht zu geben, und zu ſolchen andern Zwecken, welche er (Stewart) für nothwendig halten würde. Wenige Tage darauf hatte man vor, den Lord nach einem andern Platze wegzuſchleppen. Der Lord glaubte Todesgefahr zu ſehen, wie ſie denn wol ernſthaft genug war, bringt aber durch ſein ſtandhaftes Betragen und rührende Anrede an die ihm ehemals untergebenen Artilleriſten, welche ihn wegführen ſollten, es dahin, daß ſie nicht Hand anlegen wollen. Man läßt ihn von der Zeit an in demſelben Ort des Verhafts, wo er noch bis zum 11. May 1777 blieb, an welchem Tage er an einer Krankheit, an der ihn ſchon vierzehn Tage vorher der Arzt aufgab, über deren Art jedoch in den Acten kein Verdacht erſcheint, ſeinen Geiſt aufgab.

Dies ſind die Thatſachen, welche die Acten angeben. Das Uebrige, was mir die angeführte Quelle angiebt, ſind Auslegungen dieſer Thatſachen durch die Kläger, den Vertheidiger und einzelne Richter der Beklagten zum Nachtheil oder Vortheil derſelben, in dem Proceß, der ihnen in Kings-Bench gemacht ward. Dieſe waren nach London gefordert. Benfield war auch zur Zeit des Proceſſes da, hielt ſich aber verſteckt, und ich ſehe nicht, daß man mit Ernſt ihn aufgeſucht hätte, um ſeine in dem Handel ſo vorzüglich wichtige Ausſage zu vernehmen. Die Beklagten leiſteten ihren Eid, daß ſie in der von Benfield erregten Forderung keinen Privat-Antheil hätten. Den 10. Februar 1780 fiel das End-Urtheil ſo aus, daß, in Rückſicht auf den Verluſt, den die Beklagten durch Suſpendirung von ihrem Amt und ihre Zurückberufung ſchon erlitten hätten, jeder 1000 L. S. Strafe dem König bezahlen, und bis zu deren Bezahlung in Haft geſetzt werden ſollte. Sie waren nicht Leute, welche die Zahlung von 1000 L. S. nur einen Augenblick hätte verlegen machen können. Das Geld ward auf der Stelle bezahlt, und ſie waren ſogleich frei.

Ein zweites Beiſpiel von der Kühnheit, mit welcher ſo entfernt lebende Bediente einer Handels-Compagnie ihre Abſichten durchzuſetzen wagen können, es leide dabei, wer da wolle, zeigt ſich in dem Monopol des Salzes, des Tabaks und des Betel, welches die Befehlshaber der Compagnie im Jahr 1765, gleich nach Anmaßung der Duany, an ſich riſſen, und noch eine Zeitlang behielten, als die Compagnie es ihnen nachdrücklich unterſagt hatte. Ich mag nicht in der Erzählung dieſes Vorganges ſo umſtändlich ſeyn, als ich es bei jenem geweſen bin. Bolts giebt im 4. Cap. des 2. Thls. (nach der franzöſiſchen Ueberſetzung) eine ſehr umſtändliche Nachricht davon. Verelſt hat ſie in ſeinem 4. Cap. hauptſächlich in dem Umſtande zu widerlegen geſucht, daß die Be-

r Befehl gar nicht gegeben, — auch alsdann
auben ſolle, die ihnen übrig bleibenden das
henden Waaren zu verkaufen, und alle daraus
v=Schulden einzutreiben *)."

ur noch einige Widerſinnigkeiten in den Grün=
mit welchen inſonderheit Lord Clive dieſes
Gang ſetzte, und es nachher zu rechtfertigen

der gänzlichen Unterjochung des Landes hat=
ten der Compagnie dieſes dreifache Monopol
mehr verdeckte Art an ſich zu reißen gewußt,

nt beſtätigt die Hauptſache ein Unparteiiſcher und
Major Scott, in ſeinem Review of the Trans-
engal during the late ten Years, London 1782, 8.
daß nämlich die Compagnie auf die erſte Nachricht
onopol gemeſſene Befehle geſandt habe, daſſelbe un=
Empfang des Reſcripts aufzuheben. Dieſem Befehl
es noch beinahe zwei Jahre fortgeſetzt, und der Ge=
nter die Glieder des Raths zu Calcutta, den General
die vornehmſten Civil= und Militair=Bedienten ver=
."

und übertriebene Vortheile dabei gemacht. Lord Clive, als ihn wieder nach Bengal verlangte, rügte dieſes hauptſächlich in einem der Compagnie übergebenen Aufſatze. „Da der Handel der Bedienten, ſagt er, mit Salz, Betel und Tabak Eine Urſache unſrer gegenwärtigen Händel (mit dem Nabob) geweſen iſt, ſo hoffe ich, daß dieſe Artikel dem Nabob wieder werden eingeräumt, und daß den Bedienten der Compagnie durchaus werde verboten werden, damit zu handeln. Dadurch wird dem Uebel in der Wurzel abgeholfen werden." Gleich hernach dringt er darauf, daß die Compagnie ihren Gouverneur in den Stand ſetzen möge, „der geſchwinden Erwerbung eines großen Vermögens (durch die Bedienten) zu ſteuern, welche ſeit einiger Zeit Statt gefunden hätte, indem die Angelegenheiten der Compagnie großen Schaden dadurch leiden würden.

Und eben dieſer Mann war kaum in Bengal angekommen, als er den Nabob Coſſim Ally, deſſen Wort er hier ſo ſehr redet, entſetzte, und deſſen Einkünfte der Compagnie zueignete, die freilich ſehr zufrieden damit ſeyn konnte.

Aber nun machte er auch ſogleich mit Hrn. Verelſt den Plan zu dieſem Monopol. Es ward unter 61 Perſonen in 56½ Portionen vertheilt, wovon Lord Clive fünf an ſich nahm. Die eingeſchoſſene Summe war 262,440 L. S., und der reine Profit 238,619 L. S.

Freilich mußte die Sache der Compagnie bekannt gemacht und bei ihr gerechtfertigt werden. Der vornehmſte Grund, welchen der gegen die geſchwind erworbenen Reichthümer der Bedienten kurz vorher ſo ſehr eingenommene Lord anführte, war „die Nothwendigkeit, die vornehmſten, ſowol Civil-, als Militair-Bedienten, gehörig zu belohnen, weil die ſtarke Waaren-Verſendung für die Compagnie es einzelnen Perſonen, die ihre Pflicht thun, unmöglich mache, durch ihren Privathandel etwas Beträchtliches zu gewinnen. Die

Mittel, fährt er fort, dieſe Belohnung zu reguliren, haben oft meine Aufmerkſamkeit beſchäftigt, und nach der reifſten Ueberlegung habe ich keines ſo zuträglich, paßlich und billig gefunden, als den Salzhandel.“

Wie zuträglich, paßlich und billig aber dieſes zur Belohnung der Bedienten gewählte Mittel für den geringen Mann in Bengal war, läßt ſich aus Lord Clive's eignen Worten aus einer Rede, die er nach ſeiner Rückkunſt den 30ſten März 1772 hielt, am beſten abnehmen. „Der niedrigſte Arbeitslohn in Bengal iſt zwei Rupien monatlich, oder drei Pfund Sterling jährlich. Man kann faſt nicht ſagen, daß die Armen einigen andern Aufwand kennen, als den der Speiſe. Sie trinken nichts, als Waſſer; ſie tragen keine Kleider; ihre Häuſer ſind von Schlamm oder Thon gemacht und mit Stroh gedeckt. Nun überlaſſe ich dem Parlament zu urtheilen, ob eine Abgabe zwiſchen 15 und 30 Pence im Jahr für 20 Pfund Salz, ſelbſt für dieſe, die Aermſten unter den Einwohnern, eine Beſchwerde ſeyn könne.“ Ich weiß nicht, ob und was ihm geantwortet ſeyn mag. Der geſunde Menſchenverſtand kann nicht anders, als antworten: In einem Lande, wo das Geldauskommen ſo geringe iſt, wo ein großer Theil der Einwohner von zwei Gulden monatlich lebt, da iſt es raſend oder boshaft, dieſen Armſeligen in ihren ſchwachen Geldverdienſt noch durch irgend eine Auflage hineingreifen zu wollen.

§. 35. Mir bleibt nur noch übrig, den Gang der Sachen in Bengal und die Folgen der damaligen und nachmals geführten Wirthſchaft ſo kurz, als möglich, zu erzählen.

Die Compagnie verwandelte gleich, nachdem ſie ſich in Beſitz der Duany geſetzt hatte, alle große Pachtungen in jährliche, welche im April und Mai eines jeden Jahres geſchloſſen wurden. Viele Diſtricte wurden den Zemindars entzogen, und bloßen Collecteuren (Aumils) untergeben, welche

durchs höchſte Bot ſich in das Recht ſetzten, die Pachtungen beizutreiben. Die kleinen Pachtungen wurden natürlich auch jährlich, indem jeder Zemindar oder Aumil, ſo wie er ſeinen Contract für das laufende Jahr auf eine veränderte Summe geſchloſſen hatte, auch mit ſeinen kleinen Unterpächtern auf einen neuen Fuß abhandeln mußte. So ward denn alles Eigenthumsrecht für liegende Gründe von Grund aus zerſtört. Die Ryots, durch deren Schweiß und Arbeit doch eigentlich alles zuwege gebracht werden ſollte, wurden aus angeſeſſenen Landbauern Herumwandernde. Wie war es doch nur möglich, daß man bei einer ſolchen Einrichtung einigen Beſtand des Landbaues und der Gewerbe erwarten konnte! Wie widerſinnig war dies inſonderheit für Britten, in deren öffentlicher und Privat=Wirthſchaft es vorlängſt anerkannt war, daß nur lang währende Pachtungen (long leases) dem Landbau zuträglich ſind! Bei dem allem wurden dieſe Leute noch mit allerlei Nebenauflagen belaſtet, welche die Oberpächter auch dann noch, wenn die Regierung ſie aufhob, fortdauernd von ihnen einfoderten. Dieſe umhergehende Bauern nahmen dann freilich ihre Pachtſtücke zu jedem Preiſe an. Sie mußten leben, und wenn ſie nicht aus dem ausgeſogenen Boden die verſprochene Pacht gewinnen konnten, was verloren dieſe Leute dabei, die doch voraus wußten, daß ſie mit Jahr und Tag gewöhnlich wieder davon wandern müßten? Die Oberpächter konnten dann keinesweges ihren Contract halten, und die ihn halten konnten, drangen dennoch bei dem ins Auge fallenden Abgang ihrer Einnahme auf Nachlaß, und erlangten ihn.

So ſtand es mit dem Landmann, als im Sommer des Jahrs 1769 eine ganz unerhörte Dürre die Ernte des Nachjahrs und die des folgenden Frühjahrs zerſtörte. Wie weit dieſe Dürre allein den ſo großen Mangel veranlaßt, und ob nicht der durch die bisherigen verkehrten Einrichtungen nie=

ſem fürchterlichen Unglück wäre es ja wol Zeit
die Compagnie durch beſſer überlegte Maßre-
Erhaltung eines Volks mit weiſerer Ueberlegung
das nur deswegen zu Grunde zu gehen ſchien,
ſich zu früh hatte recht einträglich machen
llein es dauerte noch lange, ehe Beſſerung er-

Raynal, da er auf dieſe Umſtände geräth, meint, in
ürde eine ſolche Hungersnoth mit den ſie begleitenden
en der Obern eine wüthende Empörung erregt haben,
t nach ſeiner Gewohnheit in eine lange Declamation,
er einen europäiſchen Unterthan redend einführt, wie
lchen Umſtänden ſeinen Oberherrn anreden würde. Er
nicht allerdings Recht. Als in Deutſchland ein Jahr
ſeltner Mißwachs eine Hungersnoth nach ſich zog, die
uſende, inſonderheit in Sachſen, aufrieb, entſtand nir-
nur der geringſte Verſuch zum Aufruhr. Selbſt zur
dieſer fürchterlichen Leiden durch den Selbſtmord ent-
Einzelnen der Muth. Eben ſo ruhig verhungerten ver-
Tauſende in Neapel. Furcht vor Hunger und anfan-
mälerung des nothwendigen Auskommens machen den
hig und kühn gegen ſeine Gebieter. Wenn aber der
on da iſt, wenn er zumal durch Urſachen, wovon der

Unterſuchung, zu deren Betreibung eine
ſeher (Supervisors) durchs Land umherge
die Erhöhung der Einkünfte zu einer Su
1771, welche die bisherige Einnahme
ſtieg, — doch richtiger geredt, überſteigen
in dem vorhergehenden Hunger-Jahre ein
entſtanden war.

Im Jahre 1772 ſetzte der damals ei
verneur Haſtings einen neuen Entwurf
bar Beſſere für ſich hatte, daß die Pa
Jahre geſetzt wurden. Aber wie? Man
Pacht nicht etwa mit den Leuten ab,
Acker anſäſſig waren, und ihn bebaueten,
ward durch das höchſte Bot beſtimmt.
von Eigenthumsrecht durch den vieljährig
bau einzelnen übrig geblieben, ſo ward es

große Hauſe nicht weiß, ob er ſie ſeiner
tur zuſchreiben ſoll, plötzlich entſtanden iſ
eben ſo traurig, aber gelaſſen, im Norder
Erdballs.

vier folgenden eine Zulage bedungen. Aber ſchon
n Jahre zeigte ſich die Unmöglichkeit, die gerin=
zu zahlen, und am Ende der fünf Jahre beliefen
illigten Nachläſſe und die Reſtanten auf 231 Lacks,
728 L. S. Bei dem allen verfuhr man beſtän=
Entwurfe, den genauen Werth aller Ländereien
tzen, deren Pacht daraus zu beſtimmen, und ſo
tz der Compagnie zu bringen, daß die Zwiſchen=
viel möglich, vermindert würden, und die noch
bleibenden dabei wenig oder gar nichts gewön=
dem Ende ward eine umherziehende Committée
of Circuit) eingeſetzt, um alle Grundſtücke aufs
ch ihrem Ertrage zu taxiren.

unbegreiflich, wie man einem ſo ſeltſamen Plan
ngen können, und nichts beweiſt die gränzenloſe
r Regierung des Landes ſo ſehr, als dieſes, daß
ſchlechten Ausgang aller ihrer bisher genomme=
eln, bei dem augenſcheinlichen Ruin des Volks,
er Zernichtung eines Theils deſſelben durch Hun=
ch immer von Vermehrung ihrer Einkünfte träu=
Alle Schriftſteller, welche den Belauf dieſer Pach=

Länder von 151 Laks auf mehr als 180
Folgen lagen in dem Ruin des Volks, u
keit, das alles zu zahlen, lag in den imm
läſſen und den beizutreibenden Reſtanten,
Und dennoch folgte ein Project zur Erhöhu
auf das andre. Selbſt bei der von dieſ
Circuit gemachten Einrichtung war noch
Gouverneurs Haſtings und der Regieru
die von derſelben ausgemachte Taxe feſt u
ſeyn ſollte, ſondern man nahm ſich zur
noch in der Folge zu erhöhen **).

§. 36. Mittlerweile offenbarte ſich de
der Compagnie, und der Schade, der ih
ſcheinbaren Vortheilen aus ihrer ſchlechten
ſtanden war, in Europa ſehr deutlich. S
der Unterwerfung von Bengal ſich im St
Dividend von 60 Procent auf ihre Actien
und ſich verſtehen müſſen, 400,000 L. S
Abgift von ihrer großen Erwerbung an di

---

*) Francis a. a. O. S. 94. fg.

**) Francis S. 171. fg.

Das Parlament beſtimmte drei Männer, denen
recht trauen zu können, den General Clave=
rſten Monſon und Herrn Francis, zu Mit=
oberſten Raths in Bengal neben dem Gouver=
inem der alten Mitglieder, Herrn Bargwell,
che zur Stelle zu unterſuchen und Vorſchläge zu
Einrichtungen zu machen. Dieſe Vorſchläge und
geſetzten des Gouverneurs Haſtings nebſt den
d Rechnungen, worauf ſich beide gründen, ſind
ſt angeführten Original Minutes etc. dargelegt.
gs Vorſchlägen erſcheint noch immer Vorliebe
en Wege, und der Grundſatz, alles Land als ein
der Compagnie zu behandeln, und den möglich
rag aus demſelben mit Vorbehalt künftiger
einzuziehen. Francis aber, der in dieſem Ge=
vorzüglich thätig und gutdenkend erweiſt, dringt
ederherſtellung der alten Einrichtung; will, daß
ars ſowol, als den Ryots, die Pacht auf einen
eſetzt, nie geſteigert, auch, ſo lange ſie mit der
nicht zurückbleiben, nicht entzogen werden ſolle.
, und das iſt wahr, werde ein ſicheres Eigen=

thumsrecht wieder hergeſtellt werden, und Landbau und Gewerbe wieder Kräfte gewinnen können. Clavering und Monſon ſtarben beide bald in Bengal. Francis blieb dort in der lange dauernden Erwartung, in Haſtings Stelle Gouverneur zu werden, ein beſtändiger und vielleicht in manchen Fällen zu ſehr eingenommener Opponent deſſelben. Jene Erwartung iſt ihm jedoch nicht erfüllt. Haſtings iſt, wie jedermann aus den öffentlichen Nachrichten wiſſen kann, noch in ſeinem Platze, nachdem im vorigen Jahre die Directoren der Compagnie ſehr auf ſeine Abrufung geſtimmt, aber die Eigner oder Inhaber der Actien ihn durch eine große Majorität in ſeinem Poſten erhalten haben. Er hat alſo auch ſeinen Plan in Anſehung der Einkünfte behauptet, und Francis's Vorſchläge vereitelt. In des Majors John Scott ſchon angeführtem Review of the Transactions in Bengal, welche ſonſt nur die Kriegsvorfälle unter Haſtings zum Gegenſtande haben, ſeiner ſtaatswirthſchäftlichen Grundſätze aber gar nicht erwähnen, leſe ich S. 119: „die ehemalige Art (nämlich die der jährlichen Pachtungen), die Einkünfte zu erheben, iſt abgeſchafft. Ein Zuwachs von 39 Lacks oder 390,000 L. S. wird aus dieſem Regulativ erwecket, welches Herrn Haſtings Entwurf iſt, den er im Jahr 1773 (richtiger 1772) machte, deſſen Schicklichkeit durch achtjährige Erfahrung des vorherigen mangelhaften Syſtems beſtätigt iſt." Alſo hat noch immer in dieſem gedrückten Volk Niemand ein einigermaßen feſtes Eigenthum, Niemand den ſichern Genuß des Ackers, den er bearbeitet, länger als auf fünf Jahre. Und bei dem allen ſoll daſſelbe noch immer mehr, noch 39 Lacks mehr, als bisher, ſeinen gierigen Obern opfern! O Staatswirthſchaft, wo bleibſt du mit allen den liebenswürdigen, menſchenfreundlichen Grundſätzen, welche die Regenten Europens jetzt mehr und mehr befolgen, mehr und mehr die Früchte davon in der Be-

glückung ihrer Unterthanen und Zunahme ihrer eigenen Macht erfahren, wenn dieſe Wirthſchaft in Bengal auch für Staatswirthſchaft gelten ſoll!

§. 37. Aber jetzt erfahren wir aufs neue die Folgen dieſer herrlichen Wirthſchaft, wenigſtens in Abſicht auf die Compagnie, zu deren Vortheil ſie geführt wird. Gegen den Schluß der letzten Parlaments-Sitzung fingen die erneuerten Verlegenheiten der indiſchen Compagnie an, einen Hauptgegenſtand von deſſen Berathſchlagungen auszumachen. Das Parlament ging aus einander, ohne darin weit gekommen zu ſeyn. Der widrige Ausgang der von den bisherigen Miniſtern gefaßten Anſchläge iſt bekannt. Ich werde davon am Schluſſe noch etwas ſagen. Mittlerweile entbehren wir noch der gewiß bald zu erwartenden neuen Aufklärungen über den jetzigen Zuſtand des Landes im Innern. Dieſe fehlen mir jetzt noch, ſo wie auch die Schriften, aus welchen ich die Aufklärung der Vorfälle bis zu Ende 1776 entlehnt habe, viel ſpäter erſchienen ſind. Indeſſen will ich mich in der Erzählung desjenigen, was mir noch übrig iſt, an das ſchon angeführte Review des Majors Scott halten, ſo ſehr auch daſſelbe für den Gouverneur Haſtings parteiiſch iſt, und bloß zu einer Apologie deſſelben abgezweckt zu ſeyn ſcheint.

Bis 1776 hatte die Compagnie ſich in dem Beſitz ihrer Erwerbung durch keine gefährliche Anfälle bedrohet geſehen. Die Bedeckung der Gränzen gegen die Streifereien der Maratten, noch ohne öffentlichen Krieg, und die Händel der benachbarten Nabobs, in welche ſich die Regierung zu Calcutta nach ihrer gewöhnlichen Weiſe miſchte, nöthigten ſie freilich zur Unterhaltung eines Militär-Etats, von welchem Haſtings ſelbſt *) die Koſten auf etwa 150 Lacks anſchlägt.

*) Francis S. 110.

Erwerbung eines großen Theils von Guzura
habt. Allein die Maßregeln, nach welche
waren ſo unſchlüſſig und ſchwankend, und
den Regierungen zu Culcutta und Bombay
Einſtimmung, daß der Krieg noch gar ni
brittiſchen Waffen lief. Schon hatte ſich
ſeine Emiſſarien in dieſe Händel eingelaſſ
Ally, der bis dahin im Kriege mit den M
geweſen war, nebſt verſchiedenen andern du
zu Madras gedrückten oder eiferſüchtig gema
und indiſchen Fürſten mit jenen Maratten ſ
verband, die brittiſchen Beſitzungen von al
greifen. Der öffentliche Krieg mit Frank
Bengal hat in demſelben nie Gefahr geli
dorther und mit dem Gelde, welches dies
mußte der Landkrieg in jenen entfernten un
genden geführt werden. Vom April 177
1780 koſtete dieſer Krieg beinahe 176 Lacks
die faſt ganz in andere Gegenden Indiens

*) State of India in two Letters etc. Lon

dem Jahre 1781 wurden 152 Lacks in dieſem Wege verwandt, alles bengaliſche Geld, baar weggeſandt und für dies Land verloren *). Wie es demſelben dabei habe ergehen können, läßt ſich leicht erachten, wiewol Scott von lauter Segen und Wohlſtand unter Haſtings weiſer Regierung redet. Indeſſen geriethen die Sachen der Compagnie in ſolche Zerrüttung, daß ſie ungeheure Summen in Wechſeln auf England ziehen, und noch größere Schulden im Lande zu acht Procent machen mußte. Am Ende 1780 war ſie in Bengal um 72 Lack, und in Bombay, wohin ſo ungeheures Geld von dort gegangen war, um 89 Lacks zurück **) Im Mai 1781 ſtanden ihre Verſchreibungen mit fünf Procent dort zu Lande unter Werth ***). Dies hat nun ſeitdem noch zwei Jahre fortgedauert. Auch in den neueſten Nachrichten bis zur Endigung des Krieges in dortigen Gegenden leſen wir von Verſendung bengaliſcher Baarſchaften zum Behuf entfernter Kriege.

So verſchieden die Urtheile der Nation über Herrn Haſtings ſind, und ſo klar es iſt, daß diejenige Staatswirthſchaft, welche ein Volk auf die Dauer ſeinen Obern einträglich, aber auch in ſich glücklich machen kann, nicht ſeine Sache ſey, ſo muß man ihm doch in Anſehung ſeiner Thätigkeit, Klugheit und Entſchloſſenheit große Vorzüge vor ſeinen Vorweſern beilegen. Er hat wenigſtens für die Compagnie ſo gut gewirthſchaftet, als dieſe den Umſtänden nach es wünſchen konnte. Von ihren Schulden, die ſie im Jahr 1773 drückten, war, wie Scott ſagt, 1781 die Hälfte abgetragen. Von ſeinen mit Billigung der Compagnie gemachten Erſparungen iſt eine der wichtigſten, daß er die Penſionen, welche

*) Francis S. 4 der Einleitung.

**) S. State of India in two Letters. S. 25. 26.

***) Francis a. a. O.

die Compagnie noch immer dem armen Schah Allum, dem Schattenbilde der vormals ſo mächtigen Schahs von Indien, und dem Nachfolger des ehemaligen Nabobs von Bengal, Meer Jaffier, zahlte, ganz einzog *). Indeſſen zeigt doch der Ausgang, daß die von Scott S. 102 angegebene Rechnung, nach welcher Erſparungen und neu erworbene Tribute einen Ueberſchuß von 133 Lacks über die Staats-Balanz der vorigen Jahre geben ſollten, getrogen habe. Auch mag die Erhöhung der Auflagen um 39 Lacks wol nicht richtig eingekommen ſeyn.

Ich muß nur noch hinzuſetzen, daß die Geſtalt der übrigen Länder Indiens, in welchen die Compagnie kein ſo ausgedehntes Gebiet hat, nämlich um Madras, Bombay und Surat, keinesweges ſo traurig iſt. Denn hier muß die Compagnie den größten Theil ihrer Ladungen baar bezahlen, und thut dies mit bengaliſchem Gelde. Eben dahin hat ſie ſo viele hundert Lacks aus Bengal zur Führung des Landkrieges, der nie über die Gränzen Bengals eindrang, verſchleppt. Dann haben auch eben dieſe Länder, wie ich oben geſagt habe, manche Manufacturen ſich eigen gemacht, welche ſie ehemals von Bengal zogen. Die Zeit wird lehren, wie es dem von ihr nun auch unterwürfig gemachten Guzurat ergehen, und ob ſie dort eine beſſere Wirthſchaft einführen werde. Jetzt aber mag es den Völkerſchaften jener weiten Gegend der fürchterlichſte Fluch ſeyn, wenn man ihnen anwünſcht, unter die Herrſchaft der brittiſchen Compagnie zu gerathen; und, wenn es wahr iſt, daß Hyder Ally auf dem Todbette ſeinem Sohn einen Eid abgenommen hat, ein be-

*) Dieſer Umſtand war mir bei dem Abdruck der zweiten Auflage meines Grundriſſes einer Geſchichte der neueſten Welthändel noch nicht bekannt, und dient zur Verbeſſerung von S. 367, in deren Mitte auch durch einen Druckfehler die Jahrzahl 1763 für 1765 ſteht.

ſtändiger Feind der Britten zu ſeyn, ſo hatte er, wenigſtens als indiſcher Patriot, nicht ganz unrecht.

§. 38. Ich höre da auf zu erzählen, wo ich voraus ſetzen kann, daß meine Leſer durch die neueſten öffentlichen Nachrichten eben ſo gut, als ich, unterrichtet ſind. Man erlaube mir nur bloß einige Anmerkungen über den Gang der letzten Vorfälle in dem wieder eröffneten Parlament:

1) Der redende Beweis von den Folgen der ſchlechten Wirthſchaft der Compagnie war wiederum da. Sie hat nun achtzehn Jahre durch Vortheile genoſſen, die nie eine indiſche Compagnie gehabt hat. Dennoch iſt es nach achtzehn Jahren ſo gut, wie 1773 nach acht Jahren, klar, daß ihr nichts davon zu Gute gekommen ſey. Es wäre zu voreilig, hier zu Lande die Balanz, welche das politiſche Journal vom Decembermonat v. J. angibt, ſchon jetzt beurtheilen zu wollen. Wir werden noch genug darüber zu leſen bekommen. Mir ſcheint ſie indeſſen faſt auf eben den Fuß gemacht zu ſeyn, wie diejenige, durch welche die franzöſiſche indiſche Compagnie ihren letzten verzweifelten Zuſtand noch immer zu verkleiſtern ſuchte. Auch hier wird das oſtindiſche Haus und die Magazine in dem Werth von 253,616 L. S. ins Credit gebracht. Die Compagnie, welche ſich ſo ſicher hielt, den Indiern ihre Landeswaaren mit ihrem eigenen Gelde bezahlen zu können, iſt doch beinahe drittehalb Millionen auf Wechſel, und 458,491 L. S. für noch nicht bezahlte Commerce-Artikel ſchuldig. Man merke an, daß die meiſten ihrer Paſſiv-Schulden ihr 8 bis 12 Procent Zinſen koſten, das meiſte aber, was ſie als Activ-Schulden berechnet, keine Zinſen giebt, und großentheils Zinſen frißt. Ich denke immer: das beſte, was ſich erwarten läßt, möchte am Ende wol ſeyn, daß Debet und Credit ſich einander aufheben, und die Compagnie, welcher ein Clive vor achtzehn Jahren jährlich 122 Lacks verſprach, welche, in indiſchen und chineſiſchen

patnam verloren haben. Sie hat nur ei
ausgehende, die Holländer aber viele Retour
Bei der Vorausſetzung, daß die Aſſecura
ganz oder in gleichem Verhältniß gut gema
doch mehr Verlegenheit für eine Handels=Co
Verluſt eines Retourſchiffes und folglich der N
ſo lange angelegten Capitals, als aus dem
ausgehenden Schiffe. Die übrigen Schiffe d
den in Indien zurückgehalten, und das Ca
ihrer Ladungen blieb müßig. Die holländiſc
in zwei Jahren des Krieges und dem nach F
dens verfloſſenen Jahre faſt nichts verkaufen
tiſche hat ihren Umſatz beſtändig fortgeſetzt.
braucht jene Compagnie nun freilich der H
aber nur 12 Millionen Gulden, oder ungefäh
Die brittiſche hat noch nicht erklärt, wie vi
um ſich in Ordnung zu ſetzen. Aber 1,20
den ſie gewiß nicht in Verlegenheit bringen

3) Herr Fox hat zwar zum Haupt
ändernden Maßregeln das üble Verfahre
mit jenem überwältigten Volke gebraucht

ns ſich bemühen, es vergeſſen zu machen, daß
;000 L. S., und gewiß mehr als dieſes, in
rigen Friedenszeit ſchon gezogen hat, und im
ht weiter vorwärts gekommen iſt, als da ihr
le ganz fehlten.

nun erſcheint vollends, daß der einzige Plan,
n die Wiederherſtellung des Wohlſtandes jener
h wird, nämlich das Regiment dieſes großen
n natürlichen Zuſammenhang mit der oberſten
Staate zu ſtellen, und es aus den Händen einer
andels-Compagnie zu nehmen, für den jetzigen
brittiſchen Reichs bedenklich wird. So unna-
iher beſtandene Verfaſſung iſt, da eine Anzahl
n Handel von der Krone begünſtigter Menſchen
t über eine Nation führt, die weit zahlreicher,
ie Unterthanen der Britten ſind, ſo fängt man
, für die Conſtitution des Staats ſelbſt zu
in jenes in ſeine Ordnung gebracht wird. Ich
cht in politiſche Raiſonnements hierüber einlaſ-
cht entwickeln, wie bedenklich die Lage eines
n welchem eine ſo wichtige Sache, nachdem ſie

mehr entſchieden, ehe dieſer Bogen, den ich
Preſſe geben muß, ins Publicum kommt.

Aber für das unglückliche Bengal wir
Zeit unentſchieden bleiben, daß es kein En
ſehen ſolle. Auch ſelbſt in dem Fall möch
Gutes für daſſelbe hoffen, wenn die im O
ſene Bill dennoch durchgeſetzt werden ſollte.
änderung von deſſen Regiment würde in jet
doch immer ein Werk des Parteigeiſtes bleib
ein Cornwallis mit ſeiner weltkundigen
und ein Francis mit den richtigen Einſicht
oft von mir angeführten Aufſätze beweiſen,
ſollten, wie ſie die öffentlichen Nachrichten
werden ſie dort es ſo leicht finden, ihrer Rec
ihren Einſichten zu folgen? Werden ſie
Lord Pigot, dort ihre Strattons, Bro
und Mackays finden, oder vielleicht mit ſ
von der Unterſtützung dieſes oder jenes Mini
Maßregeln eben ſo frech ſtören, und ſich
furchtbar machen?

Eins läßt ſich zwar noch als möglich

Bill iſt jetzt von denen verworfen, denen der Urheber derſelben mißfiel. Eben dieſe müſſen ihren Sieg dadurch krönen, daß ſie der Compagnie einſtweilig durchhelfen. Dann möchte es vielleicht gehen, wie es ſchon mehrere Male gegangen iſt. Die Compagnie wird ſchwerlich beſſere Wirthſchaft lernen, ſchwerlich die Mittel finden, der Gierigkeit ihrer Bedienten mehr, als bisher geſchehen, zu ſteuern. Dieſe Fehler ſind zu genau in die weſentliche Bewandtniß, die es mit einer ſolchen Compagnie hat, verwebt. Dann werden mit einigen Jahren eben die Umſtände wieder eintreten, und vielleicht endlich ein Ernſt ans der Sache werden. Wenn nur jenes Volk es bis dahin möchte aushalten können! Wenn nur nicht neue Kriegsvorfälle es dann noch mehr, als jetzt die einheimiſchen Händel, erſchweren! Wenn nur nicht, ehe es dahin kommt, Bengal für das Elend, welches es ſo lange erlitten hat, durch böſe eben dadurch veranlaßte Revolutionen unter ſeinen Ueberwältigern auf eine fürchterliche Art gerochen wird!

§. 39. Faſt gewinnt meine Abhandlung das Anſehen einer peinlichen Anklage gegen alle Handlungs-Compagnien. Wahr iſt es, man findet ſo viel Böſes, das durch dieſelben bewirkt iſt, und dagegen ſo wenig Gutes, das ſie wirklich beſchafft hätten, daß man einem allgemeinen Vorurtheil wider dieſelben ſehr nahe gebracht wird. Aber es wäre zu voreilig, wenn man deswegen alle dergleichen Verbindungen zur Betreibung wichtiger Handelsgeſchäfte unter öffentlicher Autorität als ſo ſehr ſchädlich anſehen wollte. Wer wird leugnen, daß einzelne Handlungs-Compagnien dem Volke, in welchem ſie errichtet worden, wirklich viel Gutes, wenigſtens in ihrem erſten Anfange, geſchafft haben. Welch einen Segen hat nicht die oſtindiſche Compagnie über die Niederlande gebracht, der ihnen aus Privat-Unternehmungen in jenem Handel nie entſtanden ſeyn würde! Auch die caraquiſche Com-

die Vorausſetzungen und Grundzüge herſe
ein ſolcher Plan entworfen werden müßte.

1) Oeffentliche Handlungs=Compagnien
Weg ſeyn, eine Handlung in Gang zu ſetze
kein Mittel ausfindig machen oder abwarte
Zweck zu erfüllen. Es iſt nicht genug,
die Kräfte einzelner Kaufleute überſteigt. D
ein andres Mittel, nämlich die Vereinigun
leute für einen ſolchen Zweck, welche der S
zweckmäßige Begünſtigungen befördern kan
Form einer Compagnie zu geben.

2) Wenn das Geſchäft, das man
der Compagnie zu machen gedenkt, ſchon i
kannt iſt, und mit einigem Erfolge betrieb
nimmermehr eine Compagnie auf daſſelbe ei
Man wird kein Exempel anführen können
pagnie ein in einem Volk ſchon beſtehendes
höhern Schwung gebracht, wol aber viele,
niedergeſchlagen hat.

3) Man muß nie eine Compagnie mi
in der Erwartung errichten, als wenn d
welches ſie errichtet wird, beſtändig in ihre

müßte. Es iſt zwar ſcheinbar dieſer Regel gemäß, wenn die Fürſten und Staaten den Handels-Compagnien bei ihrer Errichtung eine Octroi nur auf gewiſſe Zeit geben. Allein die wahre Abſicht iſt gewöhnlich, ſie bei Erneuerung der Octroi, die ſelten verſagt wird, der Staats-Caſſe einträglicher zu machen. Aber die einzige zu billigende Abſicht ſollte dabei nur dieſe ſeyn, es in der Macht zu behalten, die Compagnie aufzuheben, ſo bald es einleuchtend wird, daß die Privat-Induſtrie eben dieſes Geſchäft mit mehrerem Vortheile und in einer größern Ausdehnung betreiben kann. Allein davon ſind wenig Beiſpiele.

Eine kurze den Compagnien beſtimmte Dauer iſt auch aus dem Grunde ihnen ſelbſt zuträglich, weil alsdann jedesmal die Rechnung abgeſchloſſen werden muß. Bei dieſer Gelegenheit ſieht man ſo viel früher die Mißbräuche und bis dahin begangenen Fehler ein, und findet Mittel, ihnen bei Erneuerung der Compagnien in den neuen Unternehmungen abzuhelfen. Die ſchwediſche chineſiſche Compagnie genießt dieſen großen Vortheil, da bei Rückkunft eines jeden Schiffes die Rechnung abgeſchloſſen, und die Compagnie gewiſſermaßen getrennt wird, die ſich jedoch ſogleich wieder erneuert. Ihr wird nimmer etwas dem Aehnliches widerfahren können, was der däniſchen aſiatiſchen Compagnie durch die Untreue ihres Buchhalters Battier widerfahren iſt.

4) Monopolien zur Einſchränkung des Privathandels der Mitbürger ſollten einer Compagnie niemals ertheilt werden. Eine zweckmäßig errichtete Compagnie darf niemals Concurrenz der Mitbürger fürchten, und wenn ihr dieſe gefährlich wird, ſo iſt es Zeit, ſie aufzuheben.

5) Auch eine Freigebung des Handels unter der Bedingung einer an die Compagnie zu zahlenden Auflage iſt unnatürlich. Kann der Handel neben der Compagnie nicht unter einer ſolchen Auflage von Privatperſonen getrieben wer-

möglich. Man wird indessen es nimmer ba[...]
nen, daß ihre Unkoſten nicht höher ſteigen, [...]
vat=Handlung bei gleich ſtarkem Betriebe. [...]
und Erſparungen, welche in dieſer bekann[...]
ſind, deswegen aufgeben wollen, weil die [...]
fahrungsart einer Compagnie unterſchieden i[...]
Nachtheil ſich über mehrere zu kleinern Thei[...]
weil die derſelben ertheilten Begünſtigun[...]
geben, die aufgegebenen Vortheile wieder ein[...]
heit, und der Grund des Ruins ſo manche[...]
worden.

7) Die erſten Unternehmungen in ei[...]
Handlungsgeſchäfte müſſen klein ſeyn im V[...]
jenigen, was man glaubt, künftig thun zu [...]
erſten Verſuche wird, wenn das Geſchäft [...]
iſt, die Direction ſchon Fehler entdecken, [...]
Fortſetzung verbeſſern laſſen. Sie wird ih[...]
theilen lernen, ehe die übeldenkenden oder [...]
greifen, oder zu viel ſchaden können. Sie [...]
der Unternehmung, der doch gewöhnlich me[...]
geleiſtet werden kann, beurtheilen können, [...]

Verheißungen Grund haben, kurz, in allen ferner zu nehmenden Maßregeln deſto gewiſſer gehen.

Auch die unabwendlichen Koſten müſſen dem erſten Anfange gemäß ſeyn. Man wird aber in dieſen erſten Einrichtungen ſeine Ausſicht darauf nehmen können, die Koſten und Anlagen von Gebäuden ſo zu erweitern, wie es die Umſtände erfordern.

8) Der Gehalt der Bedienten muß nicht ſowol aus dem Belauf der Geſchäfte, als aus dem erlangten reinen Gewinn beſtimmt werden. Zwar wird man den beſtimmten Gehalten nicht ganz ausweichen können. Aber ſie müſſen für diejenigen Bedienten, deren Einſichten und Treue den Vortheil der Compagnie zu vermehren am meiſten beitragen, höchſtens ſo beſtimmt werden, daß ſie zwar bei jedem Ausgange des Geſchäftes nicht Mangel leiden, aber auch von dem Gewinn einen verhältnißmäßigen Antheil ziehen, und nicht anders Ueberfluß und Bereicherung erwarten können, als wenn das Geſchäft recht einträglich wird. Warum ſollen dieſe Leute nicht eben ſo gut, als der Privat-Kaufmann auf Hoffnung arbeiten, der ſo manche Arbeit nicht nur unbelohnt durch den Erfolg ſieht, ſondern auch oft noch drückenden Schaden dazu leidet? Dieſen aber ſollten beides jene Leute nicht leiden, nur nicht eher reich werden, nicht eher Ueberfluß haben, als bis die Compagnie aus ihrem Gewinn ihnen denſelben geben kann.

9) Denjenigen Bedienten, in deren Hände der Geld-Vorrath der Compagnie fließt, und denen deſſen Berechnung obliegt, müſſen die Rechnungen jedesmal in der möglich kürzeſten Zeit abgenommen, auch der Caſſen-Vorrath nicht größer und nicht länger in deren Händen gelaſſen werden, als es die Art der damit zu betreibenden Geſchäfte nothwendig erfordert. Dies muß jedoch nicht etwa ſo übertrieben werden, daß man mit beſtimmter Zeit alle Fonds der Com-

ihnen in ſolchen Ländern, wohin europäiſch
Induſtrie nur ſparſam gehen, z. E. in Ind
beträchtliche Vortheile von deren Verkauf,
Privathandel mit dieſen, auch freie Fracht a
dorthin gehenden Schiffen erlauben, weil
pagnien aus dieſem Handel nur ſelten ei
machen. Aber die hohen Commiſſions-Ge
Einkauf der nach Hauſe zu verſendenden Wa
widrig, zumal wenn, wie in Bengal, es
ſteht, dieſelben ins Unbeſtimmbare zu verme

In dieſen Entfernungen können zwar
nungen ſo regelmäßig und ſo oft abgenomm
in dem Sitz der Direction und deren na
Aber man hört doch eben dort weniger v
daraus entſtände, weil doch wenigſtens m
die daſſelbe betreffenden Rechnungen eingehe
deſto mehr haben die Bedienten es in der M
nungen durch Neben-Artikel zu vergrößern
rection nicht aus der Ferne beurtheilen kann
anders, als von großem Nutzen ſeyn, we
Factoreien von Zeit zu Zeit und den Bedi
ein zur Unterſuchung aller Umſtände ſtreng

e Colonie aufhelfen könne. Ich habe davon
das Nöthige geſagt.

nd und Leute zu regieren ſollte niemals einer
überlaſſen werden. Nicht etwa das Unglück,
Regiment über die Unterworfenen zieht, ſondern
der ihr ſelbſt daraus entſteht, entſcheidet darüber.
ire die brittiſche Compagnie daran geweſen, wenn
r Ueberwältigung von Bengal das Regiment
Krone übergeben, und dieſe ihr aus den reinen
deſſelben 70 bis 80 Lacks Roupien, die ſie bis
baar dorthin führen müſſen, angewieſen hätte!
enn ſie ja ihre Ladungen vergrößern wollte, aus
Caſſe den nöthigen Vorſchuß zu geringern Zin-
Procent, haben können. Der Landes-Regent
ſolchen fernen Lande die zum Regiment nöthigen
nter ganz andern und genauer beſtimmten Be-
vorſetzen, als dies eine Handlungs-Compagnie
und ſie auf längere Zeit dort feſt halten, ohne
von ihrer Gewinnſucht abhinge, wie lange ſie
wollen. Er kann machen, daß ein jeder das
as er nach ſeinem Amte ſeyn ſoll. Die Com-

Krone unmittelbar unterworfene Länder betra

§. 40. Man erlaube mir nun noch,
die in Rückſicht auf die Handlung geſchloſſe
gen älterer Zeiten im Allgemeinen zu ſagen
ſelben geſchloſſen ſind, indem die Handlun
gewiſſe Vereinigungen nothwendig gemacht
doch keine auf, die den großen Handlungs-Con
Zeiten ähnlich wäre. Sie hatten nicht eine
trieb der Geſchäfte durch verbundene Thät
dem geſammten Vermögen der Mitglieder,
Beſtreitung der gemeinſam zu übernehmende
Ueberwindung der Schwierigkeiten der Han
genſtande. Die Unſicherheit der Landſtraßen
recht gab dem rheiniſchen Bunde den Urſpru
ſammt der Unſicherheit der Seefahrt durch di
maliger Zeit, veranlaßte den hanſeatiſchen
gelang es nicht nur, Hinderniſſe der Hand
räumen, ſondern auch, ſich von den Fürſten
theile zu erwerben, dergleichen die Handlun
aufgeklärter Fürſten nie wieder erlauben w
Handlungs-Vortheile in der Ferne gehörig

man die vier bekannten großen Comptoire an, die zwar unter der vereinten Direction des Bundes ſtanden, aber keinesweges eine Vereinigung der Geſchäfte und des zu deren Betreibung angewandten Vermögens zur Abſicht hatten. Ein jeder in den Hanſe=Städten lebender Handelsmann bediente ſich dieſer Comptoire ſo, wie es ihm dienlich war, dieſer zu einem größern, jener zu einem kleinern Betriebe ſeiner Privatgeſchäfte. Als die Königin Eliſabeth den Nachtheil einſah, welcher der Handlung ihrer Staaten aus den der Hanſa eingeräumten Vortheilen entſtand, und ähnliche Vortheile ihrem Volke zuzuwenden ſuchte, fiel es ihr gar nicht ein, etwa eine deutſche, nordiſche oder niederländiſche Handlungs=Compagnie zu errichten, und durch die vereinten Kräfte von deren Mitgliedern den Paſſivhandel Englands in einen Activhandel zu verwandeln. Sie bemühte ſich bloß, einzelne Handelsleute in einer ähnlichen Verbindung, wie diejenige war, die ſie in dem hanſeatiſchen Stahlhofe zu London unter ihren Augen hatte, in irgend einen deutſchen Handelsplatz zu verſetzen. Es gehört nicht hierher zu erzählen, wie langſam dies ihr gelang. Hamburg, welches ihren Abſichten bald fugte, hat dieſe Geſellſchaft der engliſchen Adventurier=Kaufleute endlich bei ſich erhalten. Der Name einer Handlungs=Geſellſchaft kommt ihr im Allgemeinen zu. Aber noch jetzt geht die Verbindung ihrer Mitglieder keinesweges auf die Geſchäfte ſelbſt, ſondern bloß auf gewiſſe gemeinſame Koſten, für welche ſie beträchtliche Fonds zuſammen getragen und übergeſpart hat, und auf die Erhaltung ihrer gemeinſamen Rechte. Ein jedes Mitglied treibt ſeine Handlung nach eignem Vermögen und eigner Einſicht, einzeln oder in Privat=Compagnie. Von deſſen Erwerbe fällt nichts den übrigen Mitgliedern zu, und aus dem Fall eines einzelnen entſteht ihr kein weiterer Schaden, als daß ſie ein Mitglied weniger hat, von welchen auch die Anzahl keinesweges beſtimmt iſt.

Indeſſen behaupte ich dadurch gar nic
delsvereinigungen nach dieſem Entwurf in
gerichtet werden müſſen. Es iſt vielmehr
ſie nicht alle darnach eingerichtet werden kö
auch nicht, daß ſie ihre beſondern Mäng
welche wenigſtens denen, die nicht in der
den, läſtig waren. Sie nahmen inſonderh
Innungen und Gilden an, erſchwerten ger
ihre Geſellſchaft, und wenn es auch nur du
ſogar unanſtändige Gebräuche geweſen wär
Poſſen, welche auszuſtehen ſich derjenige entſ
auf ein hanſeatiſches Comptoir eintreten
kanntlich dem Worte hänſeln den Urſpru
würde mich zu weit führen, wenn ich davo
wollte. Ihr wahrer Vorzug, daß ſie der
ihren natürlichen Gang ließen, wird durch
ſtände nicht vernichtet werden.

§. 41. Es giebt indeſſen eine Art von
in Handlungsgeſchäften, welche große Vor
treibung dieſer Geſchäfte durch Privat=Per
Dies ſind ſolche Verbindungen, durch wel

in bürgerlichen Geſchäften aller Art von Zeit zu Zeit entſtehenden Verluſtes, den einzelne nicht tragen können, und der ſie zu Grunde richten würde, über mehrere vertheilt wird.

Eine dergleichen, aber nicht die einzige, Gefahr in Handlungs-Geſchäften iſt die Seegefahr. Das Geſchäft des Privat-Aſſecuradeurs beruht dem erſten Anſehen nach auf der Verpflichtung eines einzelnen Mannes, den Schaden vieler zu tragen. Doch liegt auch ſchon bei demſelben eine Vereinigung mehrerer zum Grunde, nach welcher der Glückliche durch die von ihm bezahlte Prämie den Verluſt der minder Glücklichen trägt. Denn ein jeder, der dem Aſſecuradeur ſeine Prämie zahlt, weiß, daß er ihm die gewünſchte Sicherheit nicht anbieten könne, und in die Länge ſie keinem leiſten werde, wenn ſich nicht aus den Prämien der vom Verluſt frei bleibenden die Summen ſammeln, welche jener den Unglücklichen von Zeit zu Zeit auszahlen muß. Er weiß auch, daß derſelbe ſich der Mühe und Gefahr dieſes Geſchäftes nicht unterziehen würde, wenn er nicht glaubte, ſeine Rechnung ſo zu machen, daß ihm ein Ueberſchuß bleibe. Die Sache iſt noch eben ſo, wenn die Aſſecuranz von einer Compagnie geleiſtet wird. In beiden Fällen machen die, welche die Aſſecuranz nehmen, eine freie und in ihren Mitgliedern täglich abwechſelnde Geſellſchaft aus, welche in Eine Caſſe das zuſammenträgt, was zur Beſtreitung des Verluſtes einzelner erfordert wird.

Aber dann befindet ſich doch auch die Unternehmung dieſes Geſchäftes beſſer in den Händen einer zweiten Geſellſchaft, oder ſogenannten Aſſecuranz-Compagnie, als eines einzelnen Mannes. Die Urſachen ſind ſo einleuchtend, daß ich ſie nur kurz erwähnen darf.

1) Des Privat-Aſſuradeurs Credit beruhet auf der Meinung, die man theils von ſeinem Glück in dem Geſchäfte, theils von ſeinem übrigen Vermögens-Zuſtande und dem Ca-

pital hat, das er im Fall des Verluſtes daran wagen kann. Beides iſt bloße Meinung, zu welcher die Gründe im Dunkeln liegen. Bei der Compagnie aber liegt beides offen dar. Man weiß das Capital, welches daran zu wagen ihre Intereſſenten ſich verpflichtet haben. Man erfährt jährlich ihr Dividend, und ob ſie glücklich oder unglücklich geweſen, folglich Hoffnung zu deren Beſtande ſey. Doch bleibt das erſte das wichtigere.

Indeſſen können doch auch in der Einrichtung ſolcher Compagnien Fehler begangen werden, wie in andern Handlungs-Compagnien, welche ſie in die Länge zu Grunde richten. Bei der Errichtung einer gewiſſen Aſſecuranz-Compagnie wurde deren Directeur eine Prämie im Verhältniß des Capitals, für welches er zeichnete, ausgemacht. Wenn in andern Geſchäften ein Grund iſt, die Belohnung im Verhältniß zu der Arbeit zu beſtimmen, welche die gemehrten Geſchäfte veranlaſſen, noch ehe man von dem Gewinn darauf gewiß iſt, ſo fällt doch der Grund hier ganz weg. Denn es koſtet dem Directeur nicht mehr Mühe, die Umſtände bei einer ihm vorgelegten Police auf 10,000 Thlr. zu unterſuchen und ſie zu unterſchreiben, als bei einer andern auf 1000 Thlr. Wol aber entſteht ihm ein Grund, die Mühe ſeiner Unterſuchungen abzukürzen, und nicht alles das zu überdenken, was ein nicht intereſſirter Directeur überdenken wird, weil er mit Wegweiſung einer großen Police ſich einen Vortheil entgehen ſieht. Der Makler, der ſie ihm darbietet, weiß auch, daß er mit einem Manne zu thun habe, der aus dieſem Grunde lieber ¼ oder ½ Procent niedriger zeichnet, als daß er die Police wegwieſe. Dieſe Compagnie iſt auch, vielleicht aus eben dieſem Grundfehler, ſchlecht beſtanden.

2) Das Geſchäft an ſich iſt nicht ſo weitläuſig, daß es ſo leicht bis zur Nothwendigkeit anwachſen könnte, es mehr als Einer Perſon aufzuladen. Aſſecuranzen, die viele Millio-

nen betragen, beſchäftigen noch nicht Einen Mann ganz, wenn er nicht auch den Caſſirer und Buchhalter dabei machen, kurz alle Hülfsgeſchäfte, wider die Weiſe eines Kaufmanns, dabei verrichten will. Aber eben daraus entſteht ein wichtiger Vortheil, der eine Aſſecuranz-Compagnie zuträglicher macht, als dies Geſchäft in den Händen einzelner Perſonen iſt. Man ſetze zehn Privat-Aſſecuradeurs, die ganz von dieſem Geſchäfte leben wollen, und Eine ſolche Compagnie darneben, die gleich große Summen mit jenen zeichnet. Jene werden jeder etwa 2000 Thlr. verdienen wollen, um von ihren Geſchäften zu leben. Dieſe wird Einen Directeur anſtellen, der mit Einem Gehalt von 2000 Thlr. um ſo mehr zufrieden ſeyn kann, weil er nicht, wie jene, etwas von dem ſeinigen dabei zu Wage ſetzt. Hier entſteht eine Erſparung in dem Gewinn, welcher dem Geſchäfte ſelbſt ſehr zu Hülfe kommt. Auch ſelbſt in den Nebenkaſſen wird geſpart. Denn die Compagnie wird ihren Unterbedienten nicht ſo viel zahlen dürfen, als jene zehn den ihrigen. Wenn jene nicht ihre zwanzigtauſend Thaler verdienen, ſo müſſen ſie, um zu leben, in ihr Capital eingreifen, und werden entweder Banquerout machen, oder das Geſchäft aufgeben. Die Compagnie aber kann in unglücklichen Jahren 17,000 Thaler nicht gewinnen, ohne in ihr Capital zu greifen, und wirklichen Verluſt zu fühlen.

§. 42. Es giebt auch andre Arten des Verluſtes in der Handlung, welcher, wenn ihn mehrere oder alle Handelsleute wenigſtens Eines Staats über ſich vertheilten, einzelne nicht ſo drücken und zum Theil zu Grunde richten würde, als es jetzt ſo oft geſchieht. Ein ſolcher iſt der Verluſt durch Banqueroute. Eine auf dieſen Zweck eingerichtete Aſſociation, wenn ſie möglich wäre, würde dann auch eine eben ſo nützliche Handlungs-Compagnie ſeyn, als es die Aſſecuranz-Compagnien ſind. So viel iſt gewiß, daß der Gegen-

menden ſteht. In jedem Lande, wo nich
den Credit überhaupt mißlich machen, und
unerwartete Banqueroute die Diſponenten
ſchüchtern machen, wird der perſönliche C
manns in dem Verhältniß zu dem ſicherſte
Credit ſtehen, daß man ihm höchſtens zu
borget. Wäre dies das Reſultat geſamm
dergleichen zur Beſtimmung der See-Aſſe
noch ſehr unvollkommen, vorhanden ſind,
daraus abnehmen, daß etwa zwei Kaufler
banquerout werden müßten, ſo wie man b
Aſſecuranz-Compagnie annimmt, daß von
päiſchen Meere befahrenden Schiffen zw
Allein ich bin ferne davon, dieſe Beſtimmu
hen. Indeſſen vermindert doch auch der U
des Credits im Verhältniß zu den Seegef
dem geſtrandeten Schiffe nur wenig den
curadeuren zu Gute kommt, und ſo ma
und gar verloren geht. Aber wo gute C
Fallit-Ordnungen gelten, und die Con
manns nicht gar zu ſehr in die Länge ge

werden doch gewöhnlich noch beträchtliche Procente aus denſelben gerettet.

Wahr iſt es zwar, daß Schiffbrüche mehrentheils die Folgen von Naturbegebenheiten ſind, die in einer gewiſſen Ordnung entſtehen, und in Anſehung ihrer Folgen eine Rechnung der Wahrſcheinlichkeit zulaſſen. Aber der gegebene Credit ſowol, als der Mißbrauch deſſelben durch den böſen Schuldner macht Schulden entſtehen durch willkührliche Handlungen der Menſchen, auf welche Mangel des Verſtandes und der Redlichkeit einen Einfluß haben, den Niemand voraus ſehen und als wahrſcheinlich berechnen kann. Aber auch die Seefahrt wird durch die Unwiſſenheit und Unentſchloſſenheit des Schiffers, den der Aſſecuradeur nur ſelten kennt, auch überdies ſo oft durch die ſchändlichſten Betrüge vermehrt, in Anſehung deren keine irgend wahrſcheinliche Rechnung gilt.

Dieſer Umſtand wird indeſſen allen Entwürfen zu einer Credit-Aſſecuranz eine unüberſteigliche Schwierigkeit in den Weg legen, ſo daß ſie nimmermehr durch eine willkührliche Vereinigung zu Stande kommen möchte. Derer, die ſie einzeln für ſich wünſchen, werden in jedem handelnden Staate immer genug ſeyn. Aber durch ſolche allein wird ſie nie zu einem feſten Beſtande kommen. Der Kaufmann, der ſich eines großen allgemeinen Credits bewußt iſt, wird nicht zu dieſen treten, wird nicht durch ſeine Vereinigung mit ihnen ſie in eine Gleichheit des Vortheils mit ihm ſelbſt ſetzen wollen, da er durch dieſe Vereinigung ſeinen Credit nicht mehr erhöhen zu können glaubt.

Einem jeden Entwurfe zu einer Credit-Aſſecuranz durch eine freiwillige Vereinigung wird alſo dieſe Schwierigkeit entgegen ſtehen, daß in dieſelbe nur diejenigen Kaufleute zuſammentreten werden, welche des Credits am meiſten bedürftig ſind. Man wird den Eintritt in dieſelbe gewiſſermaßen als ein Geſtändniß anſehen, daß man Credit nöthig habe, und

ſelbe allgemein für einen großen handelnde
würde, ſo daß jeder Kaufmann an derſelb
müßte. Aber dies müßte ſchreckt mich
weiter davon zu ſagen, wiewol mir vor
ſchon die Veranlaſſung entſtand, dieſen G
weit zu verfolgen. Dann aber muß der A
als der Paſſiv-Credit verſichert werden, und
der nicht nöthig zu haben glaubt, ſeinen P
ſichern zu laſſen, die Reizung entſtehen, ſei
den er im Lande giebt, geſichert zu ſehen.

Schreiben an Profeſſor Büſch

über die

Möglichkeit einer Credit-Aſſecuranz,

mit deſſen nöthigen Anmerkungen.

(1 7 8 5.)

(1789.)

P. P.

Sie reden in Ihrer Abhandlung über Hand
nien von Credit=Aſſuranzen, und halten d
vielen Schwierigkeiten begleitet, daß Sie ſie
lich halten. Sie glauben, dem Aſſecuradeur
die Gefahr des Credits zu ſchätzen, als die S
Kaufleute von Anſehen würden dieſe Aſſecur
fördern, weil dadurch alle gleichen Credit erh
andrer Meinung, und hoffe von Ihrer Bill
mir nicht übel deuten werden, wenn ich die
Meinung den Ihrigen entgegen ſetze [1]).

---

1) Wenn ich eine ſolche Aſſecuranz des *Kaufmä*
für ſchwer hielt, ſo war es nur, in ſo fern ich
daß dieſelbe allgemein für alle Kaufleute Eines
für jeden einzelnen Kaufmann allgemein auf
ſeyn müßte, ſo wie die durch oberherrlichen Bef
eingeführten Brand = Aſſecuranzen dieſes ſind.
ſtehe, daß ich dabei nicht auf eine einſtweilige

Daß wir bisher weder Particulier=Aſſecuradeurs, noch Compagnien haben, die es ſich zum Geſchäfte machen, gegebenen Credit zu aſſecuriren, rührt wol daher, daß ſie glauben, die Börſe würde ſie nur in gefährlichen Fällen gebrauchen, und in Fällen von gemeiner Gefahr ein jeder Kaufmann ſelbſt Riſico laufen. Denn eigentlich iſt das größte Verdienſt eines Kaufmannes die Belohnung übernommener Gefahren [2]). Ließe der Kaufmann ſich alle Gefahren ver=

---

einzelnen Handlungsgeſchäften entſtehenden Credits, nicht an die Analogie einer ſolchen Aſſecuranz mit der Verſicherung eines Schiffes auf eine einzelne Reiſe dachte. Mit jenem Gedanken habe ich mich vor geraumer Zeit ernſthaft beſchäftigt. Nicht die Sache ſelbſt, ſondern die Art der Ausführung, inſonderheit der Umſtand, daß eine ſolche Aſſecuranz nicht freiwillig ſeyn könnte, ſondern erzwungen werden müſſe, hat mich davon zurückgeſchreckt. Den Gedanken aber, den dieſes Schreiben in gewiſſer Vollſtändigkeit angiebt, habe ich nie ernſthaft gefaßt, vielweniger weit verfolgt. Er enthält alſo keine Meinung, die der meinigen eigentlich entgegen ſtände. Um ſo viel williger theile ich alſo dieſen Entwurf unſern Leſern mit. Ich werde ihm nirgends geradezu widerſprechen, wol aber ihn hin und wieder mit einzelnen Anmerkungen begleiten dürfen.

2) Dies iſt ſo wahr, daß man es als das einzige Argument wider den ſo ſehr in andern, inſonderheit in den höhern Ständen verbreiteten Neid gegen den glücklichen Kaufmann anwenden darf. Wie gern würde ein jeder handeln, der ein bischen Geld dazu und Menſchenverſtand hat; wenn er die Gefahr des Verluſtes nicht fürchtete, wenn er nicht fühlte, daß eben darin die größte mit vielem Schaden durch lange Erfahrung erſt zu erkaufende Wiſſenſchaft des Kaufmanns beſtehe, dieſe Gefahr des Verluſtes möglichſt klein zu machen, und, wenn gleich er denſelben nie ganz abwenden kann, doch ſicher dabei zu beſtehen! Aber ſelbſt bei dem, welcher dieſes fühlt, wird der Neid deswegen nicht minder lebhaft, wenn er einen Kaufmann ſieht, der deswegen reich geworden iſt; weil er in glücklich ausgeſchlagenen Speculationen in ſeiner Propre=Handlung die gewagte Gefahr überſtanden, und mehr Gewinn als Verluſt zu berechnen gehabt hat.

4) Daß ihn Arbeits-Leute, Schiffer un
führer nicht beſtehlen . . . .
5) Feuers-Gefahr und andre Zufälle im
6) Gefahr der Conjunctur . . . .
7) Del Credere vom Verkauf . . . . . .

Ich glaube nicht die Prämien zu hoch
haben, und bin doch gewiß, daß, wenn u
Händler der obigen noch die Intereſſen ih
fügen und dieſelben von allen Partieen Kaff
Hände gegangen ſind, abziehen ſollten, ſi
daß ihnen nichts nachbliebe.

Ich halte alſo dafür, die größte Hi
zu ſelten eine Unternehmung die Abgabe tr
daß nur ein Kaufmann in gefährlichen Fäl
langen würde.

Daß die Gefahr del Credere zu ſtehen
nen Poſten oder für die Suffiſance eines Kau
Zeit zu berechnen ſchwerer ſey, als für e
Seereiſe, bin ich nicht der Meinung. Handlu

Umſturz von vielen Häuſern auf einmal ſind Vorfälle, die auch der Klügſte nicht immer vorausſehen kann, aber doch nicht ſo zufällig, wie das Entſtehen eines Stürms [3]). Die Vorſicht, Klugheit und Ehrlichkeit eines Kaufmannes, den man kennt und unter Augen hat, kann man beſſer beurtheilen, als einen Schiffer, ſein Schiff, ſeine Rheder und Einlader, wovon man den Riſico übernimmt, wenn man zumal des Schiffs und Schiffers Namen zum erſtenmal hört, und nicht weiß, ob das Schiff nicht ein altes Wrack und die Theilhaber alle Schurken ſeyen, die ihr Netz nach uns auswerfen. Die Vereinigung der Eigenthümer von Grundſtücken für einander zu haften hat Sie auf die Idee gebracht, als wenn ſolche Vereinigung bei Kaufleuten nur in ähnlichem Wege eingeführt werden könne [4]). Allein ſolches iſt ſo wenig möglich, als

---

3) Indeſſen würden doch ſolche Vorfälle, wenn ſie entſtehen, ein jedes auf die Aſſecuranz des kaufmänniſchen Credits eingerichtetes Inſtitut ſo ſehr zerrütten, als kein Orkan, ſo wie die von 1747 und 56 eine unſrer See-Aſſecuranz-Compagnien würde zerrütten und in Verlegenheit ſetzen können. Doch möchte eben ein ſolches Inſtitut dazu beitragen, daß es mit ſolchen Verwirrungen in der Handlung, welche nicht anders als durch eine bis aufs äußerſte fortgeſetzte Wechſelreuterei hingehalten werden können, nicht ſo weit gehen könne, und der Bogen brechen müßte, ehe er durch ſeinen Bruch zu viel unbehutſame mit niederſchlüge. Die in dem nachſtehenden Plan vorgeſchlagenen Directoren eines ſolchen Inſtituts würden, wenn daſſelbe eine Weile lebhaften Fortgang gehabt, ein ſehr richtiges Urtheil über den Zuſtand manches Kaufmanns fällen können. Doch wird ſich davon unten mehr ſagen laſſen.

4) Als ich vor verſchiedenen Jahren einen ſehr vollſtändigen, aber aus mehr als einem Grunde auf die Seite gelegten Plan einer Aſſecuranz des kaufmänniſchen Credits für einen ganzen Staat entwarf, war noch kein Gedanke an ſolche Inſtitute entſtanden, durch welche der Credit auf Landgüter in Schleſien und in der Mark Brandenburg ſo ſehr geſichert iſt, von welchen wir nachher die Idee zu der hier errichteten Credit-Caſſe auf Häuſer und Grund-

wenn eine Menge Schiffer ſich unter einander für die zu laufende Gefahren einſtehen wollten. Einer hat ein großes Schiff, der andre ein kleines; einer befährt die Häſen auf der Nähe, der andre geht auf weite Touren; der iſt klug, der andre einfältig; der hat ein neues, jener ein altes Schiff; der iſt Beurtmann und macht eine Tour, die er zehnmal im Jahre machen könnte, dreimal; der andre ladet immer aus und ein, und ſchwebt faſt immer in See. Alſo können ſie nicht ihre Gefahren gleich ſchätzen und ſich wechſelſeitig einander garantiren, ſondern ein jeder muß ſich für jeden Fall verſichern laſſen. Eben ſo iſt es bei einer Verſicherung, daß ein Kaufmann vor Abtrag ſeiner Schuld nicht ſein Vermögen ganz oder zum Theil verliere. Einer hat eine große Handlung, der andre eine kleine; dieſer iſt klug, der andre einfältig; dieſer bleibt auf gewöhnlichen Wegen; jener macht gern neue Verſuche. Dieſer läßt es langſam angehen, jener wühlt unaufhörlich. Wie ungleich ſind alſo die Umſtände und Gefahr! Unmöglich und unvernünftig würde es ſeyn, wenn einer des andern Sicherheit garantirte. So wie alſo ein Kaufmann, der bei einem Schiffe etwas verladet, ſich nur für dieſe Reiſe verſichern laſſen kann, alſo kann auch nur ein Kaufmann für den einzelnen Fall, da er etwas verborgt, ſich verſichern laſſen. Ja ſo, wie man Schiffe auf Monate verſichern kann, iſt es gleichfalls thunlich, auf gewiſſe Zeit die Gefahr eines einem Kaufmanne anvertrauten Capitals zu garantiren [5]). Ich ſehe dabei keine Schwierigkeit, die mit der Ge-

ſtücke entlehnt und mit ſo glücklichem Erfolge modificirt haben. Ich ſtieß bei jenem Plan auf eben die hier dargeſtellte Schwierigkeit, glaube aber ihr ſo ausgewichen zu ſeyn, daß, wenn keine andre Schwierigkeiten ihr ſich in den Weg ſtellten, die Sache gar wol in allgemeinen ausführbar ſeyn möchte.

5) Ich geſtehe gern, daß, ſobald eine ſolche Aſſecuranz des kaufmänniſchen Credits nicht allgemein ſeyn, ſondern nach eines jeden Wahl

St.[7]).

en ſoll, ſie nicht anders als auf Geldſummen gehen
he von Zeit zu Zeit in einem einzelnen Handlungsge-
gt werden, aus deſſen Umſtänden die Stufen der einſt-
Fahr jedesmal leicht beurtheilt werden können.

wol kaum hinzuſetzen dürfen, daß bei Wechſeln nicht
nittenten und Traſſenten allein, ſondern auch auf die
Rückſicht genommen werden müſſe. Indeß wird ſchwer-
n Wechſel Aſſecuranz geſucht werden, welcher die Na-
als Eines Kaufmanns erſter Solidität dem Auge des
arſtellt.

Bedingung des Plans möchte dieſe ſeyn, daß überhaupt
ockne oder auf den Ausſteller ſelbſt laufende Wechſel un-
Vorwande, auch nicht auf die höchſte Prämie, Aſſecu-
net werde.

Garantie einer ſolchen Obligation auf längere Zeit ge-
e, ſo möchten die hier angegebenen Prämien, ſelbſt
er Zeit vergrößert, freilich nicht zu hoch ſeyn. Auch
Kaufmann erſter Solidität kann ſich in wenigen Jah-
ndern. So aber möchten die Prämien wol zu hoch
nſonderheit den Zweck nicht erfüllen, der am meiſten
nſchen wäre, nämlich dem jungen Kaufmann Geld zu
riebe zu verſchaffen, der es am meiſten nöthig hat,

15 Millionen Mrk. Banco ſtehen. Iſt dieſ
Das erſte, worauf zu rechnen wäre, wären
Börſe gekauft werdenden Wechſel. Denn
verſchiedene Leute ſehr furchtſam ſind, Wech

---

aber bei dem beſten Namen in Anſehung ſeine
tigkeit doch als ein Anfänger in die unterſte
müßte. Wenn dieſem auch jemand zu 4 pC
wollte, ſo würde er doch nun wegen der G
darauf ſchlagen müſſen.

8) Auch dieſe Prämie für einen auf Contant be
auch die folgenden auf längere Zeit, dünken n
deren Zweck möchte erreicht werden können.
Kaufmann würde die Verſicherung nicht ge
kleinere Kaufmann aber, bei dem der Verkäuf
hinausſehen würde, müßte nicht nur für den
lung ½ pCt. monatlich, ſondern noch eben ſo
gen der Verſicherung ſich in dem Preiſe de
anrechnen laſſen. Ich entſcheide nicht, ob da
gere Prämie leide. Aber das möchte ich beha
thener ſeyn würde, nicht auf den Mann zu za
Forderung nur für den Lauf von drei Monat
ſico von 2 pCt. macht. Denn der Mann, d
unter dieſen Umſtänden zu handeln, und nic
Zahlung Rath ſchafft, ſteht gewiß nicht gut.

ıpagnie dafür Garantie gelei=
es nicht wieder Mode würde,
venn ſichere Hypotheken nur
Zinſen geben, und der Kauf=
Banco giebt, ja bei Vorfäl=
nce=Prämie beilegen würde.
Verſicherung durch eine mit
ınds verſehene Compagnie ge=
rſicht anwendete und glücklich
o vollkommenes Zutrauen ge=
den wahrſcheinlich Capitalien
de herein kommen. Rechne
ür Aſſuranz verlangt würde

. . . .	—	1,000,000
ant verkaufte Waaren	—	5,000,000
t verkaufte Waaren	—	5,000,000
iko, der von einer ſolchen Com=		
nehmen wäre, aber eigentlich		
obigen Claſſen gehörte . . .	—	5,000,000
machte Bco. Mrk.		16,300,000

9) Es wird mir ſchwer, anzunehmen, daß der
böſeſten Jahren dahinanſteigen könne. Ich g
allen in der Handlung auf Credit gewagten
Durchſchnitt durch böſe Schulden jährlich ver
es aber auch wäre, ſo entſteht doch gewöhnl
durch ausländiſchen an ſolche Perſonen gegeb
nur in der Ferne kennt, und mit denen man
bindung ſteht, ohne ſeine Gefahr einzuſehen
die Gefahr nur wenige Monate. Dies Inſ
einheimiſche Kaufleute wagen, die man unte
ein einzelner Mann verleitet wird, auch ſ
lange zu trauen, ſo werden ſechs Directoren
Ich glaube nicht, daß an hieſiger Börſe ein K
querout wird, ohne daß von ſechs Kaufleuten
Monate lang vorher gemerkt hätte.

Dies alles gebe ich nicht für weſentliche
Sie werden freilich der Sache bei der erſten
Wege ſtehen, daß der Nutzen davon ſich lang
die erſte Compagnie wird ſehr vorſichtig ſe
etwas ſo neues anfängt. Aber, wenn ſie di
fortgetrieben hat, dann, glaube ich, wird e
Riſico nicht ſo groß ſeyn. Dann wird ſie kle
men wagen, und dann inſonderheit dem
Hülfe kommen, der freilich Ein Procent mehr a
er macht, ſich zur Laſt kommen laſſen kann, w
ſchäften thätiger und von dem geſchwindern

nden, die anzeigten, daß nicht alle Directeurs
ten; ſo würde von dieſen eine Note gemacht,
enden Verſammlung abermals darüber ballo=
Directeurs ſich immittelſt nach ihm erkundigten.
edit einer Perſon ballotirt wäre, dürfte der Be=
dieſelbe keinen Riſico nehmen, und nach dieſer
te er ſich zu richten, um darauf zu zeichnen, ſo=
des Belaufs als der Prämie. Wenn auf eine
beinahe erfüllet, z. E. wenn auf Einen Mann
nehmen und 20,000 Mrk. bereits beſetzt wären,
Bevollmächtigten frei, die Prämie zu erhöhen.
ation der Kaufleute, ingleichen ob und wie
gnie auf jeden Kaufmann hat, muß von dem
und Directeuren als ein wichtiges Geheim=
werden [10]).

als der Kaufmann, der mit Tonnen Goldes ſeine
chen hat.

ank in London abſchlägt auf einen Kaufmann zu dis=
iſt deſſen Banquerout ſo gut, als entſchieden. Es
icht viel anders gehen, ſo bald kund würde, daß
nie auf irgend einen Mann nichts verſichern wolle,

der oder jener in ihrer Achtung ſtehe, zu r
rechnen, wie hohe Summen ſie auf ihn z
ſelbſt der Vortheil der Compagnie nicht ſeyn
gen würden ſich an ſie wenden, welche in ih
tzungen unſicher wären. Wenn ſie aber z.
Mann, den ſie ſelbſt nur für 15,000 Mrk.
der Compagnie auf 30,000 Mrk. geſchätzt w
ihren Handel für ſich zu machen und den i
ihm ſo theuer, als möglich, zu verkaufen ſu
zumal der größere Kaufmann gegen den kle
Macht.

Ich habe ſchon geſagt, daß durch eben
genden Verwirrungen in der Handlung, wel
nehmende Wechſelreuterei entdecken, bei Zei
vorgeſchoben werden können. Es möchte al
daß die Directoren in Fällen ſolcher Art
Mitbürger etwas mehr merken laſſen dürfte
Kaufmann, der bei aller Thätigkeit und E
hoch genug geſchwungen hätte, um verſicher
müßten ſie nicht drücken. Schwer würde es
ſolchen gefällte Entſcheidung lange zu verſteck
lenfalls, wenn Verſicherung auf ihn geſucht
ſeine Summe ſey für jetzt voll. Weil aber,
gert würde, doch bald ſich die Wahrheit
müßte man von Zeit zu Zeit kleine Summen
ihn nehmen, um ſich bei dieſer Sprache beh

aufleuten nur in ähnlichem Wege eingeführt
). Allein ſolches iſt ſo wenig möglich, als

rden doch ſolche Vorfälle, wenn ſie entſtehen, ein je-
Aſſecuranz des kaufmänniſchen Credits eingerichtetes
hr zerrütten, als kein Orkan, ſo wie die von 1747 und
er See-Aſſecuranz-Compagnien würde zerrütten und
eit ſetzen können. Doch möchte eben ein ſolches In-
itragen, daß es mit ſolchen Verwirrungen in der
welche nicht anders als durch eine bis aufs äußerſte
Wechſelreuterei hingehalten werden können, nicht ſo
nne, und der Bogen brechen müßte, ehe er durch
zu viel unbehutſame mit niederſchlüge. Die in dem
Plan vorgeſchlagenen Directoren eines ſolchen Inſti-
wenn daſſelbe eine Weile lebhaften Fortgang ge-
r richtiges Urtheil über den Zuſtand manches Kauf-
können. Doch wird ſich davon unten mehr ſagen

verſchiedenen Jahren einen ſehr vollſtändigen, aber aus
em Grunde auf die Seite gelegten Plan einer Aſſe-
aufmänniſchen Credits für einen ganzen Staat ent-
och kein Gedanke an ſolche Inſtitute entſtanden, durch
redit auf Landgüter in Schleſien und in der Mark
ſo ſehr geſichert iſt, von welchen wir nachher die
hier errichteten Credit-Caſſe auf Häuſer und Grund-

mann vor Abtrag ſeiner Schuld nicht ſein
oder zum Theil verliere. Einer hat eine
der andre eine kleine; dieſer iſt klug, der an
ſer bleibt auf gewöhnlichen Wegen; jener
Verſuche. Dieſer läßt es langſam angehen
aufhörlich. Wie ungleich ſind alſo die Un
fahr! Unmöglich und unvernünftig würde e
ner des andern Sicherheit garantirte. So n
mann, der bei einem Schiffe etwas verla
dieſe Reiſe verſichern laſſen kann, alſo ka
Kaufmann für den einzelnen Fall, da er et
verſichern laſſen. Ja ſo, wie man Schiffe
ſichert kann, iſt es gleichfalls thunlich, auf
Gefahr eines einem Kaufmanne anvertraute
rantiren [5]). Ich ſehe dabei keine Schwierigkei

ſtücke entlehnt und mit ſo glücklichem Erfol
Ich ſtieß bei jenem Plan auf eben die hier da
keit, glaube aber ihr ſo ausgewichen zu ſeyn
andre Schwierigkeiten ihr ſich in den Weg ſte
wol in allgemeinen ausführbar ſeyn möchte.

5) Ich geſtehe gern, daß, ſobald eine ſolche Aſſ
niſchen Credits nicht allgemein ſeyn, ſondern n

ſur 6 Monat ½ pCt., zweiter Solidität 1 pCt.,
St. 7).

en ſoll, ſie nicht anders als auf Geldſummen gehen
he von Zeit zu Zeit in einem einzelnen Handlungsge-
gt werden, aus deſſen Umſtänden die Stufen der einſt-
fahr jedesmal leicht beurtheilt werden können.

wol kaum hinzuſetzen dürfen, daß bei Wechſeln nicht
aittenten und Traſſenten allein, ſondern auch auf die
Rückſicht genommen werden müſſe. Indeß wird ſchwer-
n Wechſel Aſſecuranz geſucht werden, welcher die Na-
als Eines Kaufmanns erſter Solidität dem Auge des
arſtellt.

Bedingung des Plans möchte dieſe ſeyn, daß überhaupt
ockne oder auf den Ausſteller ſelbſt laufende Wechſel un-
Vorwande, auch nicht auf die höchſte Prämie, Aſſecu-
net werde.

Garantie einer ſolchen Obligation auf längere Zeit ge-
e, ſo möchten die hier angegebenen Prämien, ſelbſt
er Zeit vergrößert, freilich nicht zu hoch ſeyn. Auch
Kaufmann erſter Solidität kann ſich in wenigen Jah-
ndern. So aber möchten die Prämien wol zu hoch
nſonderheit den Zweck nicht erfüllen, der am meiſten
nſchen wäre, nämlich dem jungen Kaufmann Geld zu
riebe zu verſchaffen, der es am meiſten nöthig hat,

15 Millionen Mk. Banco ſtehen. Iſt dieſ
Das erſte, worauf zu rechnen wäre, wären
Börſe gekauft werdenden Wechſel. Denn
verſchiedene Leute ſehr furchtſam ſind, Wech

---

aber bei dem beſten Namen in Anſehung ſeine
tigkeit doch als ein Anfänger in die unterſte
müßte. Wenn dieſem auch jemand zu 4 pC
wollte, ſo würde er doch nun wegen der G
darauf ſchlagen müſſen.

8) Auch dieſe Prämie für einen auf Contant ve
auch die folgenden auf längere Zeit, dünken m
deren Zweck möchte erreicht werden können.
Kaufmann würde die Verſicherung nicht ge
kleinere Kaufmann aber, bei dem der Verkäuf
hinausſehen würde, müßte nicht nur für den
lung ½ pCt. monatlich, ſondern noch eben ſo
gen der Verſicherung ſich in dem Preiſe de
anrechnen laſſen. Ich entſcheide nicht, ob da
gere Prämie leide. Aber das möchte ich beh
thener ſeyn würde, nicht auf den Mann zu z
Forderung nur für den Lauf von drei Monat
ſico von 2 pCt. macht. Denn der Mann, w
unter dieſen Umſtänden zu handeln, und ni
Zahlung Rath ſchafft, ſteht gewiß nicht gut.

[illegible] Gott weiß aber, wenn
pagnie dafür Garantie gelei=
es nicht wieder Mode würde,
wenn ſichere Hypotheken nur
Zinſen geben, und der Kauf=
Banco giebt, ja bei Vorfäl=
nce=Prämie beilegen würde.
Verſicherung durch eine mit
nds verſehene Compagnie ge=
ſicht anwendete und glücklich
vollkommenes Zutrauen ge=
den wahrſcheinlich Capitalien
de herein kommen. Rechne
ür Aſſuranz verlangt würde

. . . .	—	1,000,000
ant verkaufte Waaren	—	5,000,000
t verkaufte Waaren	—	5,000,000
iko, der von einer ſolchen Com= nehmen wäre, aber eigentlich obigen Claſſen gehörte . . .	—	5,000,000
machte Bco. Mrk.		16,300,000

9) Es wird mir ſchwer, anzunehmen, daß der
böſeſten Jahren dahinanſteigen könne. Ich g
allen in der Handlung auf Credit gewagten
Durchſchnitt durch böſe Schulden jährlich ver
es aber auch wäre, ſo entſteht doch gewöhnl
durch ausländiſchen an ſolche Perſonen gegebe
nur in der Ferne kennt, und mit denen man
bindung ſteht, ohne ſeine Gefahr einzuſehen.
die Gefahr nur wenige Monate. Dies Inſ
einheimiſche Kaufleute wagen, die man unter
ein einzelner Mann verleitet wird, auch
lange zu trauen, ſo werden ſechs Directoren
Ich glaube nicht, daß an hieſiger Börſe ein K
querout wird, ohne daß von ſechs Kaufleuten
Monate lang vorher gemerkt hätte.

Dies alles gebe ich nicht für weſentliche
Sie werden freilich der Sache bei der erſten
Wege ſtehen, daß der Nutzen davon ſich lang
die erſte Compagnie wird ſehr vorſichtig ſe
etwas ſo neues anfängt. Aber, wenn ſie di
fortgetrieben hat, dann, glaube ich, wird e
Riſico nicht ſo groß ſey. Dann wird ſie kle
men wagen, und dann inſonderheit dem
Hülfe kommen, der freilich Ein Procent mehr a
er macht, ſich zur Laſt kommen laſſen kann, w
ſchäften thätiger und von dem geſchwindern

iden, die anzeigten, daß nicht alle Directeurs
ten; ſo würde von dieſen eine Note gemacht,
enden Verſammlung abermals darüber ballo-
Directeurs ſich immittelſt nach ihm erkundigten.
edit einer Perſon ballotirt wäre, dürfte der Be-
dieſelbe keinen Riſico nehmen, und nach dieſer
te er ſich zu richten, um darauf zu zeichnen, ſo-
des Belaufs als der Prämie. Wenn auf eine
beinahe erfüllet, z. E. wenn auf Einen Mann
ehmen und 20,000 Mrk. bereits beſetzt wären,
Bevollmächtigten frei, die Prämie zu erhöhen.
ation der Kaufleute, ingleichen ob und wie
nie auf jeden Kaufmann hat, muß von dem
und Directeuren als ein wichtiges Geheim-
werden [10]).

ils der Kaufmann, der mit Tonnen Goldes ſeine
chen hat.

ank in London abſchlägt auf einen Kaufmann zu dis-
iſt deſſen Banquerout ſo gut, als entſchieden. Es
icht viel anders gehen, ſo bald kund würde, daß
nie auf irgend einen Mann nichts verſichern wolle,

ditgeben etwas bekümmert würde, um von ih
der oder jener in ihrer Achtung ſtehe, zu w
rechnen, wie hohe Summen ſie auf ihn zei
ſelbſt der Vortheil der Compagnie nicht ſeyn.
gen würden ſich an ſie wenden, welche in ihr
ſungen unſicher wären. Wenn ſie aber z.
Mann, den ſie ſelbſt nur für 15,000 Mrk.
der Compagnie auf 30,000 Mrk. geſchätzt we
ihren Handel für ſich zu machen und den il
ihm ſo theuer, als möglich, zu verkaufen ſuc
zumal der größere Kaufmann gegen den klei
Macht.

Ich habe ſchon geſagt, daß durch eben
genden Verwirrungen in der Handlung, wel
nehmende Wechſelreuterei entdecken, bei Zei
vorgeſchoben werden können. Es möchte al
daß die Directoren in Fällen ſolcher Art
Mitbürger etwas mehr merken laſſen dürfte
Kaufmann, der bei aller Thätigkeit und E
hoch genug geſchwungen hätte, um verſicher
müßten ſie nicht drücken. Schwer würde es
ſolchen gefällte Entſcheidung lange zu verſtec
lenfalls, wenn Verſicherung auf ihn geſucht
ſeine Summe ſey für jetzt voll. Weil aber,
gert würde, doch bald ſich die Wahrheit
müßte man von Zeit zu Zeit kleine Summe
ihn nehmen, um ſich bei dieſer Sprache beh

wenn er bedenkliche Umſtände eines Kaufmanns erfährt, davon ohne Unterſchrift der Direction Anzeige zu thun, und die Direction iſt verbunden, von ſolchen Anzeigen Erkundigung einzuziehen und ein unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten.

Dieſes wären meine Gedanken, ob und wie Aſſuranzen auf gegebenen Credit an unſrer Börſe möglich. Finden Sie etwas Dienliches darunter für Dero Handlungs-Bibliothek, ſo ſoll es mir angenehm ſeyn, wenn Sie davon öffentlichen Gebrauch machen.

Den 9. Februar, 1784.

Indeſſen ſcheint mir dieſe Schwierigkeit die erheblichſte zu ſeyn, die einem ſolchen Plan entgegen ſteht. Wenigſtens möchte ich, wenn ich ein junger Mann wäre, der im Vertrauen auf ſeine Induſtrie und Einſichten ohne namhaftes Vermögen ſich etabliren wollte, dies lieber in jeder andern Stadt wagen, als in einer ſolchen, wo eine ſolche Credit-Aſſecuranz ins Werk geſetzt wäre. Denn hier, wüßte ich, würde ein jeder, bei dem ich Credit ſuchte, mich entweder mit der hohen Laſt der von ihm genommenen Aſſecuranz beſchweren, oder bei dem Aſſecuranz-Comtoir lauſchen, wie hoch ich dort angeſchrieben ſtände, und, wenn man da mich noch nicht beachtet, noch kein Urtheil über mich geſprochen hätte, mir den Credit, wozu er ſonſt geneigt war, verſagen.

Dieſe Folge wäre gewiß fürs Ganze nachtheilig, ſo ſehr auch mancher ſeines Credits gewiſſe Mann, der den kleinern Kaufmann nicht gern neben ſich aufkommen ſieht, damit zufrieden ſeyn möchte. Denn eine ſolche Credit-Aſſecuranz wird doch nicht hindern, daß nicht mancher reiche Erbe einer alten ſchon groß gewordenen Handlung von Zeit zu Zeit zu Grunde gehe. Die Erfahrung giebt in jedem Handelsplatze, daß die Handlungs-Häuſer, welche durch Unglück oder nach Sterbfällen durch Trägheit, durch Abneigung der Erben von dem Kaufmannsſtande, allenfalls auch durch deren Uebergang in den Adelſtand eingehen, wozu die Regenten manches Landes den reich gewordenen Bürger nur gar zu oft ermuntern, nur durch Leute, die durch Fleiß und Einſicht allmälig in die Höhe kommen, erſetzt werden. Und dies muß nicht abkommen, wenn die Handlung ſich in einem Staate oder einer Stadt erhalten ſoll.

eine durch einen beeidigten Makler ge[...]

deren Bezahlung, nachdem die Waare ſc[...]

verſandt war, aus dem Grunde verſagt [...]

ſie nicht die verlangte Sorte w[...]

Ueber

Handels-Uſanzen,

u. ſ. w.

A. Abhandlung über die den Handels-Uſanzen gebührende Rückſicht, nicht nur bei dem Richter, ſondern auch bei dem Geſetzgeber.

Schon die vorſtehende lange Ueberſchriſt, noch mehr aber das ſogleich folgende Factum B., wird einem jeden Handlungsverſtändigen einleuchtend machen, daß der Vorfall, der dieſe Handels-Streitigkeit veranlaßte, keinesweges zu den ſchweren und verwickelten gehöre. Nicht alſo deswegen, auch nicht darum, weil das Gutachten C. unſre Arbeit iſt, und weil man uns die Ehre angethan hat, es von uns zu verlangen, machen wir es bekannt. Die Sache ward uns durch den Umſtand wichtig, weil, da dies Gutachten von uns verlangt ward, ſchon wirklich in der erſten Inſtanz gegen den Verkäufer der Waare als Kläger geſprochen war:

„Kläger ſolle die Waare (NB. aus Spanien) zurücknehmen, dem Beklagten den Kaufpreis, nebſt fünf Procent Zinſen, Fracht, Prozeß- und andre Koſten erſtatten."

Mir iſt nichts von den in dieſem Gericht paſſirten Acten zu Geſicht gekommen. Eben ſo wenig weiß ich etwas von den rationibus decidendi. Die wichtigſte ſcheint jedoch

dieſe geweſen zu ſeyn, daß der Verkäufer in ſeiner eingeſand-ten Rechnung der Waare eben den Namen gegeben, unter welchem der Makler ſie gekauft hatte, und welcher ihr nun nicht zukommen ſoll. So viel iſt indeß jedem Handelsverſtändigen klar, daß dieſes Gericht den allgemein beſtätigten Handels=Uſanzen entgegen geſprochen habe, und daß wenigſtens dieſe in den rationibus decidendi durchaus überſehen ſeyn müſſen.

Ich bin weit davon entfernt, dieſem Gerichte abſonderlich einen Vorwurf daraus zu machen. Der Fall iſt ſo gewöhnlich, daß Gerichte, inſonderheit ſolche, die ihrer Inſtitution nach nicht eigentliche Handlungsgerichte ſind, die Handels=Uſanzen ganz überſehen, und aus rationibus aequi et boni, oder andern tadelnswürdigen Gründen, denſelben entgegen ſprechen. Ich räume auch ein, und werde es weiter unten zeigen, daß und wie die Entſcheidungen auch eines mit dieſen Fällen bekannten Gerichtes davon abweichen können. Aber im Ganzen iſt dies nicht gut. Wenn ein Handelsort in den Ruf kommt, daß ſeine Gerichte oft Ausſprüche thun, die den bekannten Handelsgebräuchen entgegen ſtehen, welche der ausländiſche Kaufmann ſo lange den Geſetzen des Landes, wohin er handelt, gleich achten muß, als ſie nicht durch ein geſchriebenes und gehörig bekanntgemachtes Geſetz aufgehoben ſind, dann iſt es ſo gut als unmöglich, daß ſich deſſen Handlung erhalte. Vor einigen Jahren wandte eine angeſehene obrigkeitliche Perſon einer gewiſſen Handelsſtadt, deren Handlung ſeit geraumer Zeit in großen Vorfall gerathen war, durch Briefe ſich an mich. Er bat mich, bei den Kaufleuten unſrer Stadt wirkſam zu ſeyn, daß ſie die Handlung mit ſeiner Stadt in einem gewiſſen ſich neu eröffnenden Wege verſuchen möchten. Es wäre vielleicht mir bei einem oder dem andern gelungen. Aber Ein Hinderniß ſtand entgegen. Vor mehreren Jahren hatte ein hieſiger Kaufmann

dort eine Wechſelforderung eingeklagt, und war mit dem Beſcheide abgewieſen:

„Die Forderung ſey zwar liquide, und zur executiviſchen Eintreibung qualificirt, aber man könne doch den Bürger nicht ſo drücken.“

Das war auch eine ratio aequi et boni, dem geſchriebenen, aber aus lauter Handels=Uſanzen entſtandenen, Wechſelrecht entgegen geſetzt. Aber ſo lange die Sache ſchon vorgegangen war, ſo war ſie doch nicht vergeſſen, ſondern ſo allgemein noch jetzt bekannt, daß ich auch nicht Einen Kaufmann bewegen konnte, nur einen kleinen Verſuch auf dieſen Platz zu machen. Man erlaube mir, über dieſe wichtige Materie mich hier im Allgemeinen etwas mehr zu verbreiten, als es in jenem Gutachten ſelbſt geſchehen konnte.

Es iſt kein Gericht, welches nicht alles, was in Sachen, wo es auf das mein und dein ankommt, als eine beſtätigte Gewohnheit im Volke gilt, den Geſetzen gleich achtete, ſo lange nicht ein geſchriebenes Geſetz derſelben widerſpricht. Wenn aus Handwerks=Angelegenheiten ein Rechtshandel entſteht, ſo ſind Handwerks=Gebräuche das erſte, woraus beide, Richter und Sachwalter, ihre Gründe hernehmen. Aber Handels=Uſanzen laufen aus mehr als Einer Urſache Gefahr, mehr als alles, was man ſonſt als ius consuetudinarium anzuſehen gewohnt iſt, in den Gerichten überſehen und gekränkt zu werden.

Eine Haupt=Urſache beſteht darin: Alle Handelsgeſchäfte gründen ſich auf irgend einen dabei vorgegangenen Contract. Menſchen, die nicht in vielen und großen Geldgeſchäften, leben, denen vielleicht im Jahre einmal die Gelegenheit einen Contract zu ſchließen vorkommt, ſind in Beobachtung aller Solemnium eines ſolchen Contracts, in Beſtimmung der Bedingniſſe und in Abfaſſung der dazu gehörigen Documen=

den guten Glauben gegen ihn nicht ganz erfüllt
werden. Mit dem Manne, der ihm auch nur
Beſorgniß giebt, er werde dies thun, und ſein
ihm werde zur Erkenntniß des Richters gelan-
er keinen Handel, als gegen baar Geld. Er
n keine Solemnia, auch nicht einmal an ein
er die Schließung des Contracts und deſſen Be-
So handelte er zu einer Zeit, als das römiſche
ten verwickelten Vorſchriften und Diſtinctionen
der Contracte noch nicht in Deutſchland als
diarium galt, und ſo handelt er noch. Wahr iſt
Kaufmann, inſonderheit in dem innern Deutſch-
verwickeltern Vorfällen, die auf eine Reihe von
und von Jahren hinausgehen, z. B. in Socie-
n, viel zu leichtſinnig iſt. Mir ſind, bei ähn-
iſſungen mit der vorliegenden, Contracte die-
Geſichte gekommen, bei denen man erſtaunen
ich Leute, die der Feder und des beſtimmten,
rechtlichen Ausdrucks gar nicht mächtig waren,
halten konnten, ſolche Contracte ſelbſt aufzuſe-
ei ſimpeln Handels-Contracten iſt dies nicht
möglich, und noch hat kein Geſetzgeber ſich ein-

heit man in ähnlichen Fällen immer in einer
einſtimmung. Da braucht es nicht der Vorſ
ſetze, wie man in Handlungen, die ein wech
eſſe betreffen, verfahren ſolle, um ihnen di
tigkeit zu geben. Solche Vorſchriften der G
eine andre Rückſicht, als auf Menſchen geha
Verträgen und Contracten den Vorſatz, den
berücken, mitbringen. Dem ehrlichen Mann
gültig und überflüſſig, und dem, der nicht g
Mann iſt, aber die Maske davon nicht ablege
er Kaufmann bleiben will, entſteht kein Vorw
ſtändlichkeiten vorzuſchlagen, als der wirklich
nöthig findet.

Auf dieſe Art ſind alle Handlungsgewo
den. Die Behauptung des guten Glaubens
der Sache haben, wenigſtens in den am ö
menden minder verwickelten Vorfällen, ſie
nie hat die Kaufmannſchaft eines Ortes in G
mentreten dürfen, um auszumachen, ob dies
Norm ihres Verfahrens ſeyn ſolle, oder nicht.
und Natur der Sache gaben zu allen Zeiten
mir etwas verkauft hat, das Geld wieder ge

er das Verkaufte nicht liefern kann. Eben dieſe gaben in ſpätern Zeiten an, daß der Mann, der mir einen Wechſel als eine ſichere Schuld zu deren vollem Werth verkauſt hat, mir das ihm ſchon gezahlte Geld wieder geben müſſe, wenn der Wechſel nicht bezahlt wird. Eben dieſe gaben auch zu allen Zeiten an, daß der Mann, dem ich eine Waare verkauft und geliefert habe, nicht mehr ſich einfallen laſſen dürfe, den Kauf aufzuheben, wenn gleich ihm Verluſt daraus entſteht. Gewiß in allen Fällen, wo es den Richtern an einem geſchriebenen Geſetze fehlt, und ſie ſich nach Gewohnheit und Herkommen richten müſſen, haben ſie es nicht ſo leicht, als wenn ſie in den minder verwickelten Fällen auf das zurückſehen müſſen, was ihnen der Kaufmann als Handels=Gewohnheit angiebt. In ſo manchen andern Fällen iſt es ſo ſchwer, auf den Grund und die Abſicht des Herkommens durchzuſchauen, und dies kann einen Richter geneigt machen, demſelben entgegen zu ſprechen, zumal wenn ihm etwas Unbilliges und Widerſinniges oder gar zu Willkührliches in dem Herkommen erſcheint. Bei wirklichen durchgängigen Handels-Uſanzen aber wird er ſich nie in dieſem Falle ſehen. Er darf nur fragen: Was erfordert der gute Glaube? Was bringt die Natur der Sache mit ſich? ſo wird er den Grund und die Billigkeit dieſer Uſanz ſogleich einſehen, und keine Reizung fühlen, davon abzugehen.

Aber es mag nun noch ſo kurz, noch ſo ehrlich und mehr der Natur der Sache, als angenommener Gewohnheit, gemäß bei den Handlungsvergleichen der Kaufleute mit einander zugehen, ſo iſt und bleibt ein ſolcher doch noch immer ein Contract. Nun aber hat der Juriſt eine Lehre von den Contracten, die ſo weitläufig, ſo reich an Diſtinktionen iſt, von welchen allen der Kaufmann nichts wußte, nichts glaubte wiſſen zu dürfen, als er ſeinen Contract ſchloß. Er war ſich bewußt, dabei auf guten Glauben und der Natur der

ſcheint es mir, als wenn der Makler und
von den Rechtsgelehrten ſowol, als von an
nicht von der rechten Seite beurtheilt werden
die Makler=Verordnungen, inſonderheit di
darauf führen. Ich werde bald in eben die
Bibliothek davon im Zuſammenhange zu re
haben. Der Hauptzweck, in welchem er
dient, iſt meines Erachtens, daß er der ſc
Exceptioni rei non sic sed aliter gestac
dung, der Contract ſey anders beredet worde
gentheil vorgiebt) vorbeuge. Wer ſeine Cont
mit Ueberlegung macht, und ſie dann ſchrift
abfaſſen läßt, darf dieſe Exception nicht fürch
nicht ſeine Ausſicht darauf nehmen, ſie der
Vortheile zu benutzen; zumal, da faſt jedem
hängt wird, daß beide Theile dieſer Exc
Aber der Kaufmann, der ſeine Handelsverglei
oder ſonſt mündlich, eilfertig und in kurzer
Menge ſchließt, hat viele Urſache, ſie zu fürc
ler, ein beeidigter Zeuge und Unterhändler,
ſchützen. Zwar nur Ein Zeuge! Die gemei

indeſſen, dieſer Vorſicht ungeachtet, zu einem
er einen ſolchen Handel kommt, und der Fall
chter gelangt, der bloß Juriſt iſt, ſo iſt der
aus welchem er alles anſieht, ſeine Lehre von
n. Er hat den Kopf voll von deren Diſtinc-
von Solemnibus, die den Contract nur allein
n. Vielen Menſchen dünkt es ein größeres
das ſie ihrem Verſtande machen, zu ſeyn, wenn
nte geſchwinde anwenden, wo es nur irgend
eint, als wenn ſie dem geſunden Menſchenver-
Der Juriſt hat auch eine Lehre de emtione
. In Handelsgeſchäften iſt es ja lauter Kauf
was da vorkommt. Wie ſollten denn hier nicht
juris, alle Diſtinctionen aus jener Doctrin,
n? Wie könnte man denn gerade hier alles
n in jenen Doctrinen mit Mühe und Koſten
ganz brach liegen laſſen?

glauben möchte, daß ich die Sache übertreibe,
h inſonderheit die ältern Juriſten nach, welche
gsrechte ſchrieben, als noch faſt alles aus den
ſtandenen Handels-Uſanzen geſchöpft werden

vielleicht, nie hat ein ſo großer Theil der E
von ſo vielen Völkern, unter welche ſich n
faſt gleiche Cultur verbreitete, ſo lange un
ſcher geſtanden, als das römiſche. Nie
und Streitfälle über das *mein* und *dein*
tigt, als unter dieſem, und ſich unter ſo m
ſichtspuncten dargeſtellt. Die Männer, we
Roms zu ihren Entſcheidungen riethen, n
rentheils ſehr philoſophiſche Köpfe. Ihre m
tiones Juris, ihre Diſtinctionen waren kei
reien, wie ſie in bloß ſpeculativen Wiſſen
Hier war alles practiſch, und wo Theorie
entſteht und dieſe fortdauernd begleitet, d
ſunde Vernunft ſehr gut, und kann, wenn
Subtilitäten hinein zu gehen ſcheint, der
Rechte behaupten. Aber man bedenke doch
die Handlung wenig über die Gränzen der
merci kannte. Die, welche ſie im große
mehrentheils fremde oder entfernte Unterth
die alles in baarem Gelde abzuthun ſucht
Hauſe zurückgingen. Vom Credit, der au
weiten Entfernungen gegeben ward, war

ſchriebenen Handelsgeſetze ſich vor dieſem Feh-
tet. Ohne Zweifel waren es nicht ausgelernte
chen dies Geſchäft von dem Landesherrn auf-
, ſondern andre Diener des Staats, die gar
n, daß ſie nur ſolche Männer dabei zu Hülfe
, die mit dem Gange der Handlung näher be-
als es der bloße Civiliſt ſo leicht werden kann.
vor allen Dingen den Kaufmann, ſammelten
die bis dahin beſtandenen Handels-Uſanzen,
wo dieſe noch nicht alles beſtimmten, und be-
die oberherrliche Sanction. Alle dieſe Geſetze
gewiſſe Claſſen von Handlungsgeſchäften, in
bei dem jetzigen Zuſtande der Handlung, mehr
iſt, z. B. Wechſel und Aſſecuranz, oder ſolche,
Einmiſchung der Obrigkeit beendigt werden kön-
ie Banqueroute. Dies war ſehr nothwendig.
verwickelten Handlungsgeſchäften findet ſich auch
enheit, als in den täglich vorkommenden. Da
nicht mehr ſo ganz in jedem Umſtande ähnlich
nn man auch nicht immer ſagen, die Verfah-
noch, welche in Einem Falle angewandt wor-

ſachen die rationes aequi et boni nicht ...
lange kein geſchriebenes Geſetz da iſt. Abe...
zwei, und morgen andere zwei Menſchen ...
Fall nach rationibus aequi et boni ver...
keine völlige Uebereinſtimmung in ihrem V...
ben, folglich keine Uſanz daraus entſtehen.

Die geſetzgebende Macht in ſo ma...
Staaten hat daher ſehr wohl gethan, daß ...
bene Geſetze für die Fälle geſorgt hat, wo ...
noch nicht zu einer feſten Norm des Ver...
war. In der Verbindung mit dieſen hat ...
dels-Uſanz die Kraft eines Geſetzes auch fü...
geben, wo der Kaufmann ſonſt kein neue...
Aber eben deswegen muß der Richter un...
hüten, keiner Handels-Uſanz in ſolchen ein...
gegenzuſprechen, in welchen die geſetzgebend...
nöthig fand, das Verfahren des Kaufmann...
ſchriften anders zu beſtimmen, als er es g...
auch nur ſeiner Verfahrungsart eine ober...
zu geben. Ich bin kühn genug, zu behaup...
er dies thut, ſeine Gewalt auf eine unver...
überſchreite. Ich kenne keinen Staat, de...

allgemein bekannt ſind, daß die geſetzgebende
laubte, und kein Bedürfniß einſah, auch in
r die Handlung ſorgen zu müſſen. Aber ſie
keineswegs gelaſſen, um dem Richter Frei-
ſie in einzelnen Fällen nach ſeinen notioni-
h ſeinen Theorien auszufüllen, und ſein jus
in dieſe Lücken hineinzutragen, das er immer
ls die Handels-Uſanzen, nach denen er aber
undigen kann und muß. Sie hat ihm nicht
, einem ſo reſpectabeln Theil der bürgerlichen
der Kaufmannsſtand iſt, etwas als eine Norm
ns unerwartet vorzuſchreiben, vielweniger als
ungsgrund über ſchon vorgegangene Handlun-
uwenden, wovon der Kaufmann nichts wußte,
onnte, da er und ſeine Vorfahren an eine an-
chere Norm ihres Verfahrens gewöhnt waren.
eite Urſache ſetzt das Recht, das dem Kauf-
agt werden ſollte, wenn er die Handlungs-
hat, in Gefahr. Dieſe liegt darin, daß die
aaten ſo wenig eigentliche Handelsgerichte ha-
lich mit Mitgliedern beſetzt werden, die mit

erſten zu. Gut wäre es freilich, wenn m
einen Kaufmann zum Correferenten ſetzte,
Relation vorher zu überlegen gehalten wär
Gerichte brächte. Allein ich kenne das Ger
chem dies gewöhnlich wäre; und wenn v
iſt, daß die Relationen bloß mündlich abg
denn mancher bequeme Referent auch ni
Ueberlegung und ſeinem Gedächtniß durch
ſchreiben ſeiner Art die Sache anzuſehen u
dungsgründe zu Hülfe kommt, ſo dient a
Mancher Referent würde auch ſeine Rel
länger liegen laſſen, wenn er noch vorher
gen Rückrede darüber nehmen müßte. F
denken, der gewiſſenhafte Richter, oder, w
ßen einerlei iſt, der gewiſſenhafte Referent
in Dingen, in welchen er nicht ganz klar
ſuchen, wo es zu haben iſt. Aber das Ge
ſieht, ſo klar ſieht, daß unſer Gewiſſen ſi
könne, iſt eine ſeltene Gabe, eine Gabe
den die Natur zum wahren Geſchäftsma
So mancher Mann glaubt klar zu ſehen,

ird der rechtsgelahrte Richter mit denſelben
ter gemacht, wenn er es nicht ſchon vor=
er genug geworden iſt. Man kann alſo
hieſigen Rechtsfällen die Handlungs=Uſan=
gehalten werden, als in jedem an einem
rgeſetzten Gerichte, wo gar keine Handlung
chtsgelahrte Richter nichts von Handlungs=
ls aus ſich widerſprechenden kaufmänniſchen
en übrigen Acten, in welchen die Sachwal=
rſtellen, wie es zu ihrer Sache dient.
ewöhnlicher iſt bei uns die Beendigung der
igkeiten durch die Entſcheidung guter
ſt, erfahrner Kaufleute, deren jede Partei
dieſe nicht übereinkommen, beide einen drit=
emals ward mit dieſen Compromiſſen ge=
elt. Die guten Männer gaben ihre Gut=
e; ein dritter entſchied allenfalls zwiſchen
ſprang die Partei, welcher ihr Wille nicht
rieb dennoch die Sache zu Gerichte. Zwar
n: verlor denn der Mann, der ſo etwas
redit an der hamburgiſchen Börſe? Ward

welchem die Handels=Uſanzen vollends be
werden, und auch für ſolche Fälle eine Beſt
für welche ſie bis daher noch nicht als ge
und beſtätigt angeſehen werden konnten. D
Materialien zu einem allgemeinen Geſetzbu
lung allein erwachſen können, von welcher
ſchen iſt, daß für's erſte kein Regent es ſ
laſſen, es abzufaſſen, weil doch ſehr zu fürc
bonian und Ulpian noch zu viel mit darein

Aber eben dieſer Dienſt kann der Ha
ſowol aus ſolchen kaufmänniſchen Gutachten
von beiden Parteien allererſt dann geſucht
Sache ſchon rechtsgängig geworden iſt, und
durch ſolche Gutachten zu decken ſuchen.
ſtehen ſo manche widerſprechende Parere,
dies, in einem andern jenes als Handlung
ben wird. Eben dadurch verliert manches,
Uſanz werden wollte, was ſchon von den
als eine ſolche angenommen und befolgt
wieder, weil ihm ja von Kaufleuten ſelbſt
Und hieraus entſteht

eine dritte Urſache, die einen ſonſt kaltblütigen und gerechten Richter mehr als alles Andre mißleitet, aber auch entſchuldigt, wenn er nicht nach Handels-Uſanzen ſpricht, ſondern auf ſein geſchriebenes Recht zurückſieht. Er hat Recht zu ſagen: In den Handels-Uſanzen iſt viel Schwankendes. Man giebt ſo Manches für Handels-Uſanz aus, was es nicht allerdings iſt. Ich habe alſo Recht, zu den Geſetzen zurückzugehen, in welchen Alles minder ſchwankend und durch den klaren Buchſtaben beſtimmt iſt.

Aber dies gilt doch immer nicht gegen ſolche Uſanzen, die Jedermann dafür erkennt, und wider welche kein Zeugniß, kein Gutachten zeugt, daß ein Mann von demſelben abgehe, ſo lange er als Kaufmann handelt; die Uſanz ſelbſt mag übrigens ſo vielen Einwendungen unterworfen ſeyn, als ſie nur immer wolle.

Freilich ſteht manche Handels-Uſanz in einer offenbaren Colliſion mit den Vorſchriften der gemeinen Rechte. Ja mehr als dieſes! manche hat etwas ſcheinbar Widerſinniges. Aber eben dieſe Fälle ſind es, in denen die Handlung noch die Hülfe der geſetzgebenden Macht erwartet, wenn dieſe nämlich als Geſetz beſtimmt, was noch nicht ganz als Handlungs-Uſanz beſtimmt iſt, das Widerſtreitende von beiden aufhebt, die Gränzen zwiſchen beiden zieht, ſagt, was dem Kaufmann als Kaufmann in ſeinen Vergleichen erlaubt ſeyn ſolle, wenngleich er in andern Vorfällen des bürgerlichen Lebens ſich ganz den übrigen bürgerlichen Geſetzen gemäß verhalten ſolle. Aber ſo lange dies nicht geſchehen iſt, geht derjenige Richter doch immer zu weit, der durch ſeinen einſtweiligen Spruch eine Handlungs-Uſanz deswegen aufhebt, weil ſie ihm widerſinnig und mit den gemeinen Rechten, inſonderheit mit der juriſtiſchen Doctrin von Contracten, zu ſtreiten ſcheint. Selbſt die geſetzgebende Macht würde bei mancher Uſanz, die ſie nicht billigen kann, weil ſie mit ihren übrigen

Geſetzt nun, in einem handelnden Staate w
derungen an die Makler häufig eingeklagt
die Schuld ganz ab, und beriefen ſich auf
ihrer Police. Da möchte ich den Richter
ſchelten, der, bloß in Rückſicht auf die gem
welchen eine ſchon quittirte oder nicht bez
Ablauf von dreißig Tagen eingeklagt werde
ger ſeiner Schuld verluſtig erklärte. Dieſer
rantiam juris vorſchützen. Denn die Sac
Er wird die Handels-Uſanz vorſchützen, der
ſagen können: „Eure Handels-Uſanz iſt
ſelbſt dem Verfahren des Kaufmanns in a
geſchäften entgegen, in welchen ſonſt nie
quittirt wird, wenn man nicht das baare G
gewiß hält, es ſogleich nachher zu empfang
ſchähe doch hier dem Erſten aus ſo viele
recht, die alle über die Prämie quittirt, u
lange Zeit creditirt haben.

Nun aber nähme ſich die geſetzgebend
an, die freilich es verdient, daß ſie dieſelb
nung herausſetze, in welche ſie wirklich
iſt. Sie könnte allerlei Verordnungen machen

1) die Uſanz ganz aufheben und befehlen, daß der Makler ſogleich bei Unterzeichnung der Police bezahlen ſolle. Dieſer müßte alſo einen großen Geldſack von eines Aſſuradeurs Hauſe zum andern mit ſich ſchleppen. An Orten, wo die Prämie in Banco abgeſchrieben wird, müßte doch eine Friſt erlaubt werden. Hier in Hamburg würde mancher kleiner Poſten nicht abgeſchrieben werden können, bis der Makler dazu mehr in Rechnung bringen kann, weil kein Poſten unter 100 Mk. Bco. abgeſchrieben werden darf. Doch ich darf ja die Schwierigkeiten und Zögerungen nicht ausmalen, welche dieſem Gewerbe in einer Stadt entſtehen würden, wo der Makler oft zwanzig und mehr Policen in Einem Morgen zu beſorgen hat.

2) Oder ſie wollte verordnen, daß der Aſſuradeur nicht quittiren ſolle, bevor er die Prämie empfangen hätte. Dies koſtete dem Makler oder deſſen Bedienten nur einen zweiten Gang, um nach geſchehener Bezahlung die Police zur Quittirung über die Prämie dem Aſſuradeur vorzulegen. Aber geſetzt, heute wäre gezeichnet, und in wenig Tagen käme die Nachricht, das Schiff ſey geblieben. Dann hätte der Aſſuradeur die ſo ſchöne exceptionem non numeratae pecuniae, und kein Richter könnte ihn nöthigen, zu zahlen.

3) Oder ſie ſetzte feſt, daß der Aſſuradeur zwar quittiren dürfe, aber den gemeinen Rechten gemäß innerhalb dreißig Tagen wegen nicht bezahlter Prämie gehörigen Orts klagen, wenigſtens proteſtiren laſſen, wo nicht, ihrer verluſtig ſeyn, aber doch immer an ſeine gezeichnete Police gebunden ſeyn ſolle. Dies würde im Anfange Furcht erwecken. Bald aber würde ſich finden, daß einem Makler, der viel Geſchäfte der Art hat, zur Berichtigung aller ſeiner Abrechnungen mit den Verſicherern, dreißig Tage eine zu kurze Zeit ſeyen, zumal in Zeiten, da die Schifffahrt ſehr lebhaft geht. Die Aſſuradeure würden bald aufs neue im Vertrauen auf guten

dels=Uſanz werden. Aber

4) ſchon jetzt haben die Geſetze wirklic
in Aſſecuranz=Verordnungen vorgeſchrieben
gehalten ſeyn ſollten, die empfangene Präm
innerhalb drei Monaten auszukehren. Sol
dieſer Verordnungen nicht gewußt haben, d
pfang dieſer Prämie ſogleich in jeder Poli
Sie wußten es gewiß. Hier iſt alſo ein
einer Handels=Uſanz, der man ſo nachgege
Vorſchriften des gemeinen Rechtes nicht m
ten. Der Aſſuradeur kann nun, durch die
ſchützt, die nicht empfangene, wenn gleic
nicht etwa innerhalb dreißig Tagen, nich
drei Monaten, ſondern noch in einer unbeſ
her einklagen. Denn auch dieſer Verord
es ſich abermals zur Handels=Uſanz gema
radeur dem Makler aus allerlei Gründen a
gere Zeit nachſieht. Dafür aber leidet er
lichen Verluſt durch Banqueroute der Mak
Nachſicht nimmer Statt haben würden, a
mer Statt haben ſollten. Ich habe es
und man kann es wahrhaftig nicht oft ge

iſt ſo wenig Menſchen gegeben, daß ſie mit fremdem Gelde, das ihnen durch die Hände geht, gewiſſenhaft, oder auch nur minder leichtſinnig, als mit ihrem eignen, umgehen lernten; und man thut nicht wohl, ſelbſt für dieſe Menſchen, wenn man ſie in die Lage ſetzt, oder zu lange ſie darin läßt, da ſie fremdes Geld in großen Summen in Händen haben. Auf der andern Seite aber verliert auch mancher Makler durch den Banquerout eines Kaufmanns, von dem er die Prämie, für welche er einſtand, ebenfalls nicht dringend zu rechter Zeit einfodern durfte.

Kurz, hier iſt Unordnung, eine große, bloß aus einer zuweit getriebenen Handels=Uſanz entſtandene Unordnung, welcher abgeholfen zu ſehen die Handelſchaft nur von der geſetzgebenden Macht erwarten kann. Aber durch was für Geſetze wird dieſe ihr abhelfen können? Nicht durch ſolche, welche die Handels=Uſanz ganz aufheben, und alles auf die Vorſchriften des gemeinen Rechtes wieder zurückbringen. Dies habe ich ſchon gezeigt. Auch das ſchon angeführte Geſetz, in welchem man der Handels=Uſanz nachgegeben hat, hat ſich als nicht hinreichend erwieſen. Indeſſen muß doch in dieſem Wege beharret werden. Es giebt keinen dritten. Ein Geſetz muß da ſeyn, aber den Handlungs=Uſanzen muß nachgegeben werden. Alſo muß

5) jenes Geſetz gelaſſen, aber geſchärft, beſtimmter gemacht und Zwangsmittel demſelben angehängt werden, die ſich bis jetzt noch nicht dabei finden.

Ohne einer geſetzgebenden Macht, die etwa im Begriff iſt, für dieſen wichtigen Fall zu ſorgen, vorzugreifen, will ich mir die Erlaubniß nehmen, bloß beiſpielsweiſe einige ſolche Zuſätze zu dieſem Geſetze hier beizufügen.

Die Prämie müßte nach Ablauf von drei Monaten ganz verloren ſeyn, nicht mehr eingeklagt werden dürfen, und der Aſſuradeur bei dem Concurſe eines Maklers, der

verbunden erkenne.

c) Wenn das Schiff verunglückt od
kunft noch Havarie abzumachen iſt, müßt
teſtiren laſſen, daß er die Prämie mit Zin
dem Tage der Zeichnung an, da ſie ihm
an der ihm zur Laſt fallenden Havarie für

d) Für den Makler müßte indeſſen
welche er einſteht, in jedem Fall das R
ſchuld erlangen, wenn der Verſicherte ſie i
drei Monaten auskehrt; aber alsdann mu
decendium eingeklagt werden.

So lange indeſſen der Handelſchaft e
tes Geſetz fehlt, kann der Richter weder
Rechten, noch nach einem ſolchen geſchärfte
es ſchon da, ſprechen. Es geht alſo nach
in Unordnung gerathenen Handels-Uſanzen
jetzt allgemein ſind; und in hieſigen Geri
lich mehr als Eine Foderung wegen v
ſchon quittirter Prämien durch Rechtsſprüc
erkannt, und zur Concursmaſſe des
worden.

B. Factum.

Ein beeidigter Makler kommt zu A und fragt: ob er Caraccas-Cacao feil habe? A, der unter dieſer Benennung dergleichen von St. Thomas empfangen hatte, bejahet es, und führt den Makler zu der Waare, dieſelbe zu beſehen. Solches geſchieht Der Makler erklärt gegen den Comptoir-Bedienten des A, der während dieſer Beſichtigung da geblieben: die Waare ſey ſchön, ob ſie zwar nicht das weißliche Anſehen habe, das die Caraccasbohnen ſonſt von der Aſche, darin ſie getrocknet würden, erhielten. Die Antwort des Bedienten war: Der Cacao würde verkauft, wie er da zu ſehen wäre. Der Makler nahm Proben, ging damit zu B. B läßt durch eben dieſen Makler 93 Säcke davon kaufen und durch ſeinen Bedienten empfangen, und zwar durch Auswahl aus einer Partie, die in allem 240 Säcke groß war.

Dies geſchah im April 1783. Ausgangs Mai ſchickte A an B die Rechnung, deren Belauf 7718 Mk. 12 ß. Bco. war. Letzterer aber erklärte nicht lange darauf: er hätte die Waare nach Spanien geſendet, von ſeinem Committenten aber authentiſche Atteſtate erhalten, daß dieſer Cacao kein carackiſcher ſey. Committent hätte die Waare abandonnirt. Sie läge für des Verſenders Rechnung. Indeſſen bezahlt doch B in Hoffnung, die Sache zu vermitteln, dem A 5718 Mk. 12 ß. Bco. auf Abſchlag.

Die Vergleichsunterhandlungen zerſchlagen ſich, weil B nicht weniger als 700 Mk. Bco. Vergütung verlangt, A aber von ſeinem Committenten zur Bewilligung einer Refactie keine Zuſtimmung erhalten kann. Die Sache mußte alſo zur Klage kommen. Beklagter wendet ein: es hätte Kläger nicht geliefert, was er verkauft habe; er nenne in der gegebenen Rechnung die Waare Caraccas-Cacao, und nach den

Intereſſen zurückzugeben.

Kläger replicirte: er habe in der Re
Caraccas=Cacao genennt, weil ſein Commit
deſſen Originalbrief beweiſet, ſie ſo genenn
ſie dafür erkannt habe. Die Kennzeichen,
Cacao von andern Sorten ſich unterſcheid
gewiß, um zuverſichtlich zu ſagen, was car
ſey oder nicht. Selbſt der Geſchmack entſ
Beklagter hätte bei Schließung des Contr
daß er die Waare nach Spanien ſchicken
ger ſich reſervirt, daß Kläger einſtehen ſ
rackiſches Gewächs. Die ſpaniſchen Doc
offenbare Widerſprüche, indem aus der S
Empfänger und ihr Makler hätten die Wa
dünken nach, für Cacao von Maracay
gleichen würde in der Abandonnirungs=Ac
von der Partie wären Cacao de Caraccas,
dern Körnern untermiſcht, da ſie doch in
teſt ſämmtlich für Magdalenen=Cacao erkl
klagter bringt in der Duplik noch zwei Att
dem Schiffer, der die 93 Säcke Cacao nac

portiret und einen davon wieder zurückgebracht, wovon er bezeuget, er ſey von eben der Partie, die er dahin geführt habe. Das andere Atteſt iſt von drei Maklern, welche bezeugen, daß ſie auf dem Comptoir des B einen Sack Cacao FB. No. 6. geſehen und unterſucht hätten, ſolchen Cacao aber für keinen echten veritablen Cacao von Caraccas erkennen.

Nach Anleitung dieſes Facti entſtehen folgende Fragen:

1) Ob, wenn es auch wirklich gewiß wäre, daß die verkaufte Waare kein veritabler Cacao de Caraccas ſey, Verkäufer für verbunden geachtet werden könne, die Waare zurückzunehmen?

2) Ob es eine durchgängige Handlungs-Coûtume ſey, daß, wenn ein beeidigter Makler eine Waare nach vorher genommener Probe gekauft und der Käufer nach ſolcher Probe ſie hat empfangen laſſen, der Verkäufer nachher für keine Qualität derſelben, ſie mag Gattung oder Güte betreffen, weiter einſtehe? oder

3) Ob, wenn dieſes eine gewiſſe Einſchränkung litte, ſolche ſich dahin erſtrecken kann, daß der Verkäufer, ohne deſſen Wiſſen die Waare weiter geſchickt iſt, ſie wiedernehmen und die Koſten der Hin- und Herfracht ꝛc. nebſt der Veränderung des Preiſes zu ſeinen Laſten nehmen müſſe?

* * *

Auf dieſes Factum waren neunzehn Parere von angeſehenen Kaufleuten abgegeben worden, welche alle beſtätigten, daß 1) eine durchgängige Handels-Uſanz ſey, daß, wenn die Waare die Wagſchale des Verkäufers paſſirt iſt, dieſer, außer dem Fall eines nachher ſich entdeckenden doli mali, für Qualität und Güte derſelben nicht mehr einſtehe; 2) daß in hieſiger Handlung nie ein Unterſchied zwiſchen dem eigentlichen carackiſchen Cacao, dem von Maracaybo und dem von der

Magdalenen=Bai Statt gehabt habe. Indeſſen ließen uns, da der Kläger auch von uns ein Gutachten wünſchte, dieſe 19 Parere noch vieles übrig, was zur Entſcheidung der Sache beitragen konnte.

C. Gutachten.

Bei der Entſcheidung der von Herrn — in — uns vorgelegten drei Fragen ſcheint uns die Hauptſache auf Eine Hauptfrage anzukommen, auf welche wir uns um ſo viel mehr werden beſchränken dürfen, da in Anſehung jener drei beſondern Fragen das, was in der Handlung üblich iſt, durch die Parere von zehn angeſehenen Kaufleuten der Hamburger und neun der Altonaer Börſe zur Genüge ausgemacht iſt. Dieſe Hauptfrage iſt:

> Welcher Actus iſt es, der einem Waarenhandel die gänzliche Vollziehung giebt, ſo daß unmittelbar mit demſelben die völlige Verpflichtung zur Bezahlung eintritt, und aller Vorwand zur Aufhebung des Kaufs aufhört?

Die geſunde Vernunft ſagt: die Ablieferung der Waare. Die geſchriebenen Rechte ſagen dies bei jedem Kaufe. Bei dem Verkaufe ſolcher Dinge, welche nicht von Hand in Hand gegeben werden können, z. E. bei immobilibus, ſetzen ſie daher gewiſſe Solemnia, eine Traditionem symbolicam vel brevi manu, feſt, durch welche die Ablieferung derſelben conſtatirt werden muß. Bei Waaren ſind dieſe Solemnia nicht nöthig, ſondern Tradition ſelbſt und Empfang vollenden die Handlung nach allen poſitiven ältern und neuern Rechten für jede Art der emtionis und venditionis, die pure geſchieht.

Es iſt daher faſt überflüſſig, anzuführen, daß es eine allgemeine Handels=Uſanz ſey, worüber ſich auch in den hamburgiſchen Gerichten ununterbrochen fortdauernd gleiche

judicata finden, „daß, wenn die Waare die Wageſchale des Verkäufers paſſirt iſt, dieſer nicht ferner für Qualität und Güte derſelben einſtehe.“

Die Handels-Uſanz giebt dem Verkäufer ein noch weiter zurückgehendes Recht, das aber mit den gemeinen Rechten völlig übereinſtimmt, daß, „wenn der Kauf durch einen beeidigten Makler geſchloſſen iſt, und der Käufer oder Verkäufer alsdann noch zurückziehen will, ein Theil den andern zur Vollziehung des Kaufes nöthigen, und wenigſtens ad interesse belangen kann.“ Doch davon iſt die Rede nicht in dem vorliegenden Falle. Der Kauf iſt nicht nur durch einen beeidigten Makler geſchloſſen, ſondern das Verkaufte, die Waare, iſt auch geliefert; und von dem Verkäufer alles beendigt und geleiſtet, was der Käufer von ihm fordert.

Der nun entſtehenden uneingeſchränkten Verpflichtung des Käufers, nach abgelieferter Waare zu zahlen, ſteht nicht entgegen, daß nach Handels-Uſanz auch ſelbſt für Waaren, die dem Namen nach auf Contant verkauft werden, die Zahlung nicht ſogleich eingefordert wird. Ein Aufſchub der Zahlung, der zur Convenienz des Käufers und zu Laſten des Verkäufers eingeſtanden wird, iſt nicht Aufſchub, vielweniger Aufhebung der Verpflichtung, den Kauf zu vollziehen, nicht ein Aufſchub zur Erhebung ſolcher Bedenklichkeiten, die ſchon bei Schließung des Kaufes als gänzlich beendigt angeſehen werden mußten.

Wäre dieſes, ſo müßte noch vielmehr der Verkäufer, der ſeinerſeits durch Ablieferung der Waare alles erfüllt hat, da der Käufer das Weſentliche, die Zahlung, noch nicht erfüllt hat, berechtigt ſeyn, ſo lange er ſein Geld noch nicht hat, auf ſpätere ihm entſtandene Bedenklichkeiten den Kauf aufzurufen, und ſeine Waare zurück zu verlangen. Geſetzt, in dem vorliegenden Falle hätte der Verkäufer den Cacao als Cacao aus der Magdalenen-Bai verkauft und ihn abgeliefert; nun aber unterrichtete ihn hintennach ein Brief ſeines Committen-

ten, der Cacao ſey von der beſten caraciſchen Sorte; er forderte alſo ſeinen Cacao innerhalb der eingewilligten oder durch Handels-Uſanz beſtimmten Aufſchubszeit der Zahlung wieder, oder wollte auch nur einen neuen Preis machen: würde auch Ein Gericht ihn dabei ſchützen? würde es auch nur ſeine Klage annehmen wollen?

Der einzige Fall, der, auch nach abgelieferter Waare, zur Verweigerung der Bezahlung Grund geben kann, iſt ein erweislicher dolus malus, eine laesio enormis, eine laesio ultra dimidium.

Von einem dolo malo iſt in dem vorliegenden Fall gar nicht die Rede. Der Käufer wollte caraciſchen Cacao haben. Der Verkäufer beſtimmte bei dem Verkauf nichts über die Benennung. Es hieß: wie zu beſehen. Aber, als er verkauft und geliefert war, ſo hatte er Recht, an einem Ort, wo man den feinern Unterſchied zwiſchen Cacao aus der Magdalenen-Bai, Cacao von Maracaybo und eigentlichem caraciſchen Cacao niemals gemacht hat, in ſeiner Rechnung ihm den Namen zu geben, welcher hier dieſen drei Sorten gemein iſt. Und wenn er bis zu dem Tage, da der Cacao ihm abgekauft ward, gar nicht die Sorte ſeiner Waare gekannt hätte, ſo hätte er Grund gehabt, ihm in ſeiner Rechnung keinen andern, als den Namen zu geben, unter welchem der von dem Verkäufer conſtituirte ſachkundige Makler ihn gekauft hatte, ohne daß auch nur der entfernteſte Verdacht eines doli mali daraus hergeleitet werden könnte.

Eine laesio enormis kann in keinem Waarenhandel entſtehen, wenigſtens nie dem Verkäufer durch einen Käufer angeſchuldigt werden, der durch ſeinen Makler hat kaufen laſſen.

Bei jedem Kaufe erſcheint der Makler in einer von folgenden Abſichten, oder in allen zugleich.

1) Als ein Mann, der die zu kaufende Waare kennt, allenfalls ſie beſſer kennt, als der Käufer ſelbſt. Von

der Kenntniß der Waare bei dem Verkäufer iſt gar nicht die Rede.

2) Um den Namen des Käufers und dieſen oder jenen Nebenumſtand bis zu geſchloſſenem Kauf zurück zu halten, der mit der Erſcheinung des Käufers ſelbſt ſchon ſich entdecken würde, den aber der Verkäufer nicht wiſſen ſoll oder darf.

3) Um einen zuverläſſigen Zeugen über alle bei dem Handel geſchloſſenen Beredungen und Nebenbedingungen abzugeben.

Der Kaufmann, welcher bei Schließung eines Handels ſich in keinem der erwähnten Fälle befindet, ſchließt ſeinen Handel ſehr oft ſelbſt. Wer aber ſich in einem dieſer Fälle ſieht, wählt ſeinen Makler ſelbſt, und der Verkäufer muß ihn bezahlen.

So erſchien der Makler in dieſem Handel, als ein von dem Käufer ausgewählter Mann, der die Waare kannte. Seine Bedenklichkeiten ſelbſt zeugen davon. Er ſagte nichts von Nebenumſtänden, nichts von der vorhabenden Verſendung der Waare nach Spanien, wo man ſie vielleicht beſſer kennen würde, machte keine Nebenbedingungen, die er jetzt noch bezeugen könnte oder dürfte, ſchloß den Handel, und ſuchte aus einer großen Partie wenig mehr, als den dritten Theil aus.

Wenn in einer Handelsſtadt, wie z. B. Kopenhagen, keine Waaren=Makler ſind, da kann ein Rechtshandel dieſer Art leicht entſtehen, und den Richter verlegen machen *).

---

*) Mir iſt indeſſen ein Fall bekannt, der vor zwei Jahren die Kaufmannſchaft in Kopenhagen ſehr intereſſirte, und ganz nach deren allgemeinem Wunſche von dem höchſten Gericht entſchieden ward. Zwei angeſehene Kaufleute hatten über einen Kauf von Actien geſchloſſen. Der Käufer wollte zurückziehen, als dieſe Actien fielen. Zwar war die erſte Beredung bei einem Glaſe Wein bei Tiſche, und gewiſſermaßen als eine Wette geſchehen. Allein bald darauf

Schließung des Handels gar nicht ange
anzuführen nicht ihm aufgetragen waren
die er kennen ſollte, noch, als nicht genu
geben werden darf, dann wird der M
Geſchöpf auf der Welt. Er verdient ni
lohn des Laſtträgers, der die Waare au
den andern bringt, und es iſt Thorhei
wenn ſie ihre Handlung noch mit der U
ferner belaſten. Denn daß auch in großen
und Verkäufer ohne den Makler zuſam
beweiſet das Exempel von Kopenhagen.

Es werden aber alsdann auch alle di
müſſen, die jetzt ein Kaufmann dem and
ſchub der Zahlung einräumt, und die in
miſſionshandel ſo wichtig ſind, wenn m
Monate lang auf die Remeſſe warten

ward der Kauf zwiſchen beiden Theilen
ohne Makler, beredet. Das höchſte Geric
fer dennoch zur Haltung ſeines Kaufs und

*) Freilich iſt dies die bei den meiſten Waaren

r, durch einen Machtſpruch entſcheidet, ohne
rch eine gehörig promulgirte legem scrip-
ben zu haben. Denn er entſcheidet nach
, den ſeine Unterthanen, die bis dahin eine
es Verfahrens hatten, nicht wiſſen konnten.

r Käufer bei dem übeln Ausſchlag ſeiner
edauern. Man möchte nach rationibus
gen: Beide Theile wollten bei dem Handel
Verkaufs-Commiſſion, B die Einkaufs-
iſt alſo nicht billig, daß B allein den Scha-

die Handlungs-Uſanzen ſind auf rationi-
et boni gegründet, und zwar auf den wich-
von allgemeiner Nützlichkeit und Nothwen-
hen die bündige Schließung eines Waaren-
ht. Aus einer andern ratione aequi et
käufer, auch nach erfolgter Ablieferung der
noch eine Weile in Käufers Händen.

ein angenommen, gegen welche kein Exempel des
tt hat. Die vorſtehende Abhandlung beweiſet
s näher.

Wäre jene ratio aequi et boni triftig genug, um den Schaden zwiſchen Klägern und Beklagten zu theilen, ſo wäre doch wol unſtreitig der Beklagte der Mann, dem es obläge, alles anzuwenden, um den Schaden zu vermindern, oder, wo möglich, ganz aufzuheben. Er kennt ſeinen Committenten. Er müßte die Sache als ſeine Sache mit ihm ausmachen. Er hätte ſogleich, da ſein Committent die Waare abandonnirt hatte, in Spanien müſſen dagegen proteſtiren laſſen, und dann gerichtlich gegen ihn verfahren, ſo gut er konnte. Von allen dieſen Schritten erſcheint in dem Facto keiner. Vielmehr hat Beklagter, wie uns dünkt, ſchon alle Zeit verſtreichen laſſen, innerhalb welcher ein ſolcher Schritt rechtsgültig hätte werden können.

Hamburg, den 10. März 1784.

J. G. Büſch, Prof.
C. D. Ebeling, M.
Vorſteher der Handlungs-Akademie.

G. P. H. Norrmann,
Subrector,
als Lehrer der Handlungsrechte bei der Handlungs-Akademie.

Abhandlung

von dem

wahren Grunde des Wechſelrechtes

ſammt einem

Beitrage zur Geſchichte deſſelben.

(1 7 8 4.)

Vorerinnerung.

Der theoretiſch=hiſtoriſche Unterricht, welch
1769 über die Grundſätze der Handlungsw
hieſigen Handlungs=Akademie vorzutragen a
mich bald, deutliche Erläuterungen über di
Geſchichte des Wechſelrechtes in Schriften,
lich davon handelten oder zu handeln ſchie
Ich wünſchte inſonderheit unterrichtet zu ſey
gentlich der Grund liege, daß den Wechſelr
triebenes Vorrecht vor ſimpeln Schuldverſchr
weiſungen in Gerichten gegeben wird? 2)
wo dieſes Vorrecht zuerſt entſtanden ſey? A
nicht, ſolche Erläuterungen aufzufinden, we
nüge hätten thun können. Ich fand vielmeh
ſten Cambialiſten ſich faſt gar nicht auf den
laſſen, ſondern ſich begnügen, die Vorſchri
rechtes ſo vorzutragen, wie ſie dieſelben in
Wechſelordnungen finden, und dieſelben, ſo
in eine Uebereinſtimmung zu bringen. Die
ich nachſchlug, fangen ihre Erläuterungen

oder trocknen Wechſeln an. Es leuchtete mir aber bald ein, daß dieſe eigentlich nur unächte Wechſel ſind, bei welchen der Grund des Wechſelrechts unmöglich zuerſt entſtanden ſeyn konnte. Den zweiten Punct fand ich in eben der Dunkelheit, in welcher ſo viele andre wichtige Puncte der Handlungsgeſchichte liegen. Hier ſchreibt einer dem andern ohne Prüfung nach, und am Ende ſtimmen die mehrſten darin überein, daß die Sache älter, als der Name und die eigentliche Form des Wechſels und des Wechſelrechts geweſen ſey. Dieſen Gedanken fand ich ſehr gegründet. Er ließ mir aber noch die Unterſuchung übrig, auf welche Art die Sache ſelbſt entſtehen können, ehe ſich die Geſetzgebung derſelben annahm, welche nachher ſich nach den Umſtänden richtete, die ſie in der Sache fand, ſo daß daher alle Wechſelordnungen im weſentlichen ſo ſehr übereinſtimmend geworden ſind. Dieſe Unterſuchung habe ich in den nachfolgenden Blättern angeſtellt, ſo gut, als meine in Schriften dieſes Inhalts anfangende Beleſenheit mich dazu in Stand ſetzte. Ich habe nicht alles geleſen, oder leſen können, was in dieſe Sache einſchlägt. Allein ich durfte wenigſtens alle diejenigen Schriften nicht leſen, welche ich von meinen Vorgängern angeführt fand, und aus denen, wie ich ſah, ſie nichts als ungewiſſe Muthmaßungen anführen konnten. Ich glaube indeſſen, die Lücken um ein Beträchtliches verkleinert zu haben, welche bisher in der Geſchichte des Wechſelrechts waren, da ich auf mehr als Ein hiſtoriſches Zeugniß gerathen bin, welches bisher entweder überſehen oder nicht ſo erklärt worden, als es erklärt werden konnte und mußte, um der Geſchichte der Wechſelhandlung und des Wechſelrechts das rechte Licht zu geben. Ich überlaſſe gern Andern, die von mir nachgelaſſenen Lücken beſſer auszufüllen, als ich es habe thun können, und bin zufrieden, wenn meine Leſer urtheilen, daß ich die Geſchichte dieſer wichtigen Sache ihrer Vollſtändigkeit um ein Weniges näher gebracht habe.

unbekannten Mitarbeiters an der Allgem.
gerathen ſeyn, der im 29. Bande S. 58
Andersons chronologiſcher Handl
die Hauptſätze aus meiner Abhandlung a
beibrachte, ohne meines Schriftchens zu
führe ich nicht an, um mich ernſthaft da
ſondern nur, damit nicht dieſer oder jener
ner Stelle in der Allg. d. Bibl. erinnert,
ſey durch jenen Recenſenten zuerſt auf m
worden. Der Beweis für mich iſt chrono
ſer Recenſent 1776, mit einem hie und
ich glaube, ich glaube nicht, ſchreibt,
ſchon 1770 drucken laſſen. Deſto zufrie
einem andern (er war gewiß ein andrer
S. 133 des 35. Bandes der Allg. d. Bib
chow und Muſäus aufrückt, daß ſie
zwar anführen, aber gar nicht benutzt hab

Nach dem erſten Abdrucke ſetzte ich
durch weiteres Nachleſen und Nachdenken
mehr Vollkommenheit zu geben. Leſen
weiter geholfen, wiewol ich ſeitdem ſelbſt

geſammelt habe. Auch aus dem von Herrn Prof. Beſeke geſammelten Thesauro Juris Cambialis iſt mir kein neues Licht entſtanden. Aber weiteres Nachdenken hat mich geleitet, nicht nur einzelne Gründe meiner Behauptungen zu verſtärken, ſondern auch ſelbſt den Erkenntnißgrund beſſer zu beſtimmen. Noch immer erkenne ich die für einen gekauften Wechſel baar bezahlte Valuta für den Grund des ſtrengen Wechſelrechts, das bei Wechſeln, wofür die Valuta bloß berechnet oder creditirt wird, nur per accommodationem in Folge eines hinzugekommenen Vergleichs gilt. Aber in jenem erſten Abdruck ſah ich dieſe Valuta nur als ein zur Sicherheit des Verkäufers von demſelben an ſich genommenes depositum an. Dies ſchrieb mir auch mein erwähnter Nachſchreiber a. a. O. nach. Aber jetzt ſehe ich dieſe Valuta als den bezahlten Kaufpreis einer verkauften Schuld an, der daher bei nicht erfolgender Zahlung ohne Widerrede und Verzug zurückgezahlt werden muß. So erſcheint mir der Erkenntnißgrund des Wechſelrechts noch viel feſter zu ſtehen. Ein vollſtändiges wiſſenſchaftliches Wechſelrecht darauf zu erbauen, deſſen Mangel der Herr Verf. der angeführten Recenſion in der Allg. d. Bibl. S. 134 des 35. Bandes ſo lebhaft erkennt, werde ich mir nie zum Geſchäfte machen können. Ich würde dabei zu ſehr den Mangel eigentlicher juriſtiſcher Kenntniſſe fühlen, der ſich ohnehin ſchon in mancher Stelle dieſer allgemeinen Abhandlung entdecken möchte.

Erſter Abſchnitt.

Von dem wahren Grunde des Wechſelrechtes.

§. 1. Faſt alle Schriftſteller von der Handlungswiſſenſchaft und Handlungsgeſchichte ſchreiben einer dem andern nach, die Juden hätten bei ihrer Vertreibung aus Frankreich den Wechſel als ein Mittel erfunden, um den Werth ihrer Güter und Effecten der Confiscation zu entziehen, und ihn nach Italien hinzuſchaffen, wohin ſie größtentheils ihre Zuflucht nahmen. Montesquieu ſelbſt, der ſonſt manches, freilich nicht alles, ſehr ſorgfältig unterſucht, ehe er ſeinen Beifall giebt, nimmt dies als eine unbezweifelte Sache an. (Esprit des Loix L. 21. Chap. 20.) Andre ſagen uns, daß der Rückwechſel oder Recambio eine Erfindung der aus Italien vertriebenen Gibellinen ſey, und finden wieder andre, die ihnen dieſes auf guten Glauben nachſchreiben. Noch andre gehen weiter zurück. Anderſon in ſeinem Historical and Chronological Account of Trade and Commerce ad a. 1181. findet in dem Privilegio Kaiſer Friedrichs I. für die Stadt Hamburg bei Lambek. Orig. Hamb. Lib. I. p. 83. den Beweis, daß Hamburg ſchon damals den Wechſelhandel ſehr ſtark getrieben habe, und ſetzt die Anmerkung hinzu: daß Hamburg ein ſehr beträchtlicher Handelsplatz ſchon damals geweſen ſeyn müßte, weil die Wechſel in dieſer Zeit eine ſehr neue Sache geweſen wären. Wir Hamburger können freilich ein tiefes Gegencompliment dazu machen. Nur Schade, daß die Sache, wie ich bald zeigen werde, nicht wahr iſt. Wieder andre wollen ſchon bei den Römern Spuren des Wechſels

aber das große Wechſelgeſchäft ebenfalls be-
ißdeutung des Worts cambire verleitete An-
geſ. Orte, Hamburg einen Wechſelhandel bei-
h nur in dem angeführten Privilegio die Rede
Geldverwechſeln iſt. Dies beweiſen die la-
deutlich einem Jeden: Argentum in ipsa ci-
ambire voluerit, in quocunque loco fuerit
cambiat, nisi fuerit ante domum monetae.
in der Stadt Geld wechſeln will, ſo mag er
welchem Orte er will, nur nicht vor dem
Warum heißt es hier Argentum cambire?
Münzhaus mit Wechſelbriefen zu thun, daß
dem Münzhauſe ſollten dürfen verkauft wer-
iemand bekannt, der den Grund dieſes Pri-
hätte. Selbſt Lambek geht geſchwinde
Ich will, weil uns die Sache ſo nahe an-
Ausſchweifung machen, und denſelben, ſo wie
t, erläutern. In den übrigen Städten Deutſch-
Geldwechſelei kein freies Gewerbe. Es ge-
die Bürger edler Abkunft. Die Unterſuchung
nicht hierher, wie die deutſchen Städte, ſo-
König Heinrich der Vogler anlegte, und mit

faſſung zufolge unentgeltlich geleiſtet wer
kann aus der ſo leſenswerthen Geſchichte
derer von Schlieffen die Beiſpiele ler
von ſtark begüterten Edelleuten geſchah,
tzung in die Handelsſtädte, bei ihrer Th
bürgerlichen Aemtern und dem Gewerbe d
gentlich aus dem Adel des Landes herausz
ihnen zukommenden Vorrechten zu entſag
Aber eben dieſen war denn auch nicht
Gewerbe anſtändig, zumal, als der übrig
hinauszuſetzen anfing, und ſie nicht me
annehmen wollte, weil ihm die Thätigkei
bürgerlichen Geſchäften verächtlich ward.
von ihnen (Speieriſche Chronik Bd. 4. Cap.
Kaufmannſchaft, Handthierung und We
ſich nur von den Handwerken zurückgeha
vorzüglich nahmen ſie ſich der Geldgeſchä
ſelei an. Nicht nur dieſe, die dies thaten
edlere Volksclaſſe gewann daher den Na
ger, Münzer und Hausgenoſſen. In vie
ten ſtand das Münzrecht ihnen abſonder

n Sachſen, welche ſich um die Burg an-
Hamburg zu einer Stadt machten, wie
fg. erweiſet. Doch iſt die nähere Unter-
gerade Hamburg und Bremen, die älteſten
ußer den römiſchen Pflanzſtädten, dieſe ed-
cht gehabt, warum ſie nicht in ſpäteren
Fuß gefaßt haben, wie ſie in mancher
gethan, die ſie urſprünglich nicht hatten,
ühung eines verſtändigen Forſchers deut-
erth. Genug, Hamburg hatte keine Edle,
ünzbürger, wie die ſpäter erbauten deut-
gelangte unter dieſen Umſtänden zu einer
tiſchen Verfaſſung, bei welcher die Abnei-
el ſo weit ging, daß durch mehr als Ein
ehrt ward, ſich in der Stadt anzukaufen.
lich nachher wol dahin gekommen ſeyn,
en reichern und angeſehenern Bürgern in
nen Münzbürgern andrer Städte, oder daß
Münze ſich ein Vorrecht in Anſehung der
maßen, und dies Gewerbe unter den übri-
ränken wollen. Es kann ſeyn, daß dieſe
Kaiſer Friedrich angebracht haben, und

bürgern nur vor dem Münzhauſe frei gela
am angef. Orte.) Dieſes hat ſeinen n
Denn in Hamburg, wo die Münze dem
nicht, wie in jenen Städten, Privatperſone
man doch wenigſtens für das öffentliche
wiſſes Vorrecht behaupten, und ſo durfte d
gegebene Geldwechſelei nicht vor dem H
werden, welches in andern Städten das
hatte, daß ſie nur in und vor demſelben g

§. 3. Ich habe geſagt, daß ich eine
chen wollte, und alſo wird mir erlaubt ſey
Münzbürgern noch etwas aufzuhalten.
daß diejenigen, welchen ein jedes hiſtoriſch
Geldwechſelei in ältern Zeiten für eine Spr
ſelgeſchäfte gelten muß, ganz und gar nich
bürger aufmerkſam geworden ſind. Einer
tam, Nummularium und Campsorem
Schriftſteller erwähnen, machen ſie ohne
Cambiiſten. Und hier iſt eine ganze Claſſe
ſich bloß von dieſem Geſchäfte nähren, die
edelſten Einwohner der deutſchen Städte,
keit entgangen. Anderſon, der uns das

von der Handlungsgeſchichte, aber in einer nicht ſehr bequemen chronologiſchen Ordnung geliefert, hat die deutſchen Quellen überhaupt zu wenig gebraucht, und ſelbſt den Lambek ſcheint er mir aus einer fremden Citation anzuführen. Hätte er den Lehmann benutzt, der uns von dieſen Münzbürgern die beſte Nachricht giebt, oder auch den zweiten Band von Schmidts allgemeiner Geſchichte der Handlung und Schifffahrt, Breslau, 1754, 4., geleſen, mit welchem Auge würde er, dem jene Stelle des Lambek ſo viel zu erweiſen ſcheint, nicht dieſe Münzbürger angeſehen haben! In der That glaube ich auch, daß die Geſchäfte dieſer Leute auf etwas mehr, als auf die kleine Wechſelei gegangen ſeyen. Wie hätte dieſe Menge von Leuten bloß davon ihren Unterhalt ziehen können? Man findet freilich, daß ſie in einigen Städten bald ſehr herunter gekommen ſind. Aber dies war ihre Schuld, wenn ſie den geringern Bürger zu ſehr drückten, und das übrige Gewerbe ihrer Stadt in Abnahme brachten. Allein in allen Städten, wo Handel und Gewerbe blüheten, findet man ſie als reiche und angeſehene Bürger. Nun hatte damals Deutſchland weder die Menge, noch die Mannigfaltigkeit des Geldes, die es jetzt hat, deſſen Umſatz doch in den größten Handelsſtädten nur einige Familien nährt. Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß ſie mit dem Gelde noch auf andre Art gewonnen haben. Geld auf Zinſen geben durften ſie nicht. Dies unterſagte die Religion, und unſre frommen Vorfahren waren gewiß der Kirche viel zu gehorſam, als daß ſie früher, als andre Völker, ſich dieſer Verordnung derſelben entzogen hätten. Es ward alſo dieſes in Deutſchland, wie in andern Staaten, damals ein Gewerbe der Juden. Sie haben alſo ohne Zweifel einen Umſatz ihres Geldes mit Fremden gemacht. Sie haben vielleicht fremde Handelsſchulden auf Anweiſung ihrer Correſpondenten bezahlt; der fremde Durchreiſende hat bei ihnen Geld auf Anweiſung finden kön-

nen; ſie haben die Handlungsunkoſten, die Frachten für die von Italien aus in den Norden gehenden Waaren vorgeſchoſſen u. dgl. m. Wenn dieſe Muthmaßung gegründet iſt, ſo möchte man glauben, daß wir hier dem Urſprung der Wechſelhandlung ſehr nahe wären. Allein dies folgere ich noch nicht daraus. Warum nicht, werde ich ſogleich erläutern.

§. 4. Ein zweiter Fehler, den diejenigen begehen, welche den Urſprung der Wechſel unterſuchen, iſt dieſer, daß ſie eine jede ſimple Anweiſung einer Schuld an einen Dritten für einen Wechſel anſehen, und, wo ſie nur ein hiſtoriſches Zeugniß von Anweiſung einer Schuld an einen durchreiſenden oder mit dem Schuldner an einem Orte wohnenden Kaufmann finden, ſogleich eine Spur von dem Wechſelgeſchäfte zu ſehen vermeinen. Wenn die Sache bloß darauf ankäme, ſo wäre das Wechſelgeſchäft unſtreitig ſehr alt. Die Veranlaſſung zu ſolchen Anweiſungen kann in der Handlung der älteſten Zeiten nicht gefehlt haben. Ja ſie muß vielmehr häufiger vorgekommen ſeyn, als jetzt. Denn die Ueberſendung des baaren Geldes hatte damals Schwierigkeiten, die ſie jetzt nicht hat. Jene Alten hatten keine Poſten. Die Landſtraßen waren unſicherer, als jetzt, die Seefahrt gefährlicher, und die Aſſecuranzen waren noch nicht entſtanden. Mußte nicht daher ein Kaufmann, wenn er aus der Ferne Geld einziehen wollte, eine jede Gelegenheit begierig ergreifen, um durch den Weg der Anweiſung an einen Dritten zu dem Seinigen ohne Gefahr zu gelangen? Oder wenn er ſeinen Handlungsbedienten zur Einforderung ſeiner Schulden in die Ferne verſendete, mußte er nicht dieſen eben ſowol, als einen Fremden, durch eine bündige Anweiſung dazu bevollmächtigen? Man ſtelle ſich einen Kaufmann vor, der in Italien ſaß, und im Norden von Europa Tauſende zu fordern hatte. Wie konnte er beſſer zu ſeinem Gelde gelangen, als wenn er den Empfang deſſelben an einen in den Norden reiſenden Freund anwies?

rn angeführt bei dem Stracca Tr. de Abſchnitt de Navigatione. Allein es fehlt ielen aus der älteſten Handlungsgeſchichte. n Anweiſungen iſt nun freilich natürlich en. Allein man nimmt dergleichen Vorfälle Wechſelvorfälle. Simple Anweiſungen ſind wenn nicht noch etwas mehr hinzukommt. eſentliche des Wechſels und einer ſimpeln r einerlei. Allein die Aſſignation wird Wechſel, als bis ein Recht dabei ent- Schuld mit einer Strenge durch richter- rdern, welche bei gemeinen Schulden nicht Jetzt iſt das bloße Wort Wechſel, ſtatt um ihnen dieſes Vorrecht zu geben, und ltten unſre neueren Schriftſteller von dem ihren hiſtoriſchen Unterſuchungen auf die- haben mögen.

eſes Recht nicht finde, da bemerke ich auch des eigentlichen Wechſels, und alle hiſto- bloß von ſolchen Vorfällen reden, da Geld Anweiſungen eingezogen worden, ſagen

Abzuge ſich das gelöſte Geld wieder abnehm
von den Käufern Anweiſungen auf dieſen
chen Mann in Italien geben laſſen. Vielle
ehrliche Chriſten, welche ihr Geld in Ve
und es ihnen nachſendeten, aber, um die
an einen Dritten, auf welchen ſie ihnen A
Dies alles ſieht in ſo weit einem Wechſel
welchem der Käufer des Wechſels und de
Perſon ſind. Aber iſt hier die geringſte S
ſtehen desjenigen Rechts, das der Käufer
ceptanten, oder zuförderſt von dem Tra
durch Execution einzutreiben? Geſetzt, der
der Traſſent in Frankreich, ward ein Betrüg
arme flüchtige Jude, der ſchon vorhin,
in Frankreich kein Eigenthum hatte, Rech
finden? Er durfte den Traſſenten nicht ei
ſchweige die Execution gegen ihn ſuchen.
ceptanten fand er in Italien vielleicht meh
nach der Acceptation nicht bezahlte. Allei
Folge des Wechſels iſt der Proceß gegen d
mittelbare Folge iſt der Proceß gegen den

war alſo dies gar nicht ein Fall, der zum Entſtehen des Wechſelrechts etwas beitragen konnte.

Eben ſo wenig konnte die Vertreibung der Gibellinen dazu Anlaß geben, die gewiß in wenig beſſern Umſtänden, als jene Juden, ihr Vaterland verließen. Ich weiß vollends nicht, was diejenigen ſagen wollen, welche den Urſprung des Rückwechſels dieſen zuſchreiben, der eigentlich eine Folge eines nach dem Proteſt ungültig gewordenen Wechſels iſt. Waren denn etwa alle Anweiſungen, welche dieſe Leute aus ihrer Stadt mit ſich fortnahmen, ungültig? Und wenn ſie es waren, was half ihnen der Rückwechſel in ihrem Vaterlande, das ſie ausgeſtoßen hatte, und wie gelangten ſie durch denſelben zu ihrem Rechte?

§. 7. Einige glauben die erſte Veranlaſſung des Wechſels in den Kreuzzügen zu finden. Wahr iſt es, daß dieſelben die Verſendung großer Geldſummen in den Orient müſſen veranlaßt haben. Wiewol das meiſte von den Kriegern, welche dort hingingen, ſelbſt mitgenommen ſeyn mag, nachdem ſie durch Verkauf und Verpfändung ihrer Güter ſich mühſelig ihren Reiſepfennig verſchafft hatten, ſo konnte es doch nicht fehlen, es mußten noch große Summen einzelnen nachgeſandt werden. Sehr wahrſcheinlich ſchafften die Kaufleute jener Zeit in den franzöſiſchen und italieniſchen Seeplätzen Rath dazu. Viele reiſten den Herren nach, führten ihnen Waaren und allerlei Bedürfniſſe zu, und nahmen dann wahrſcheinlich das ihnen anvertraute Geld mit. Wahrſcheinlich ſtellten ſie für die ſichere Beſtellung in manchem Falle Bürgſchaft zu Hauſe dem, der es ihnen mitgab. Aber dies waren gewiß keine Zeiten, in denen ſolche Remeſſen anders, als mit baarem Gelde gemacht werden konnten. Die Levante hatte damals und hat noch jetzt das Uebergewicht in der Balanz des Handels mit allen europäiſchen Staaten. Bei Gelegenheit dieſer Kriege aber verſchlang ſie vollends das Geld der Eu-

ropäer. Noch jetzt findet es immer große Schwierigkeit, auf ein Land, das die Handelsbalanz fortdauernd für ſich hat, zu traſſiren. Wie will man es anfangen, um es ſich als möglich vorzuſtellen, wie ein Kaufmann, z. B. in Marſeille, unter jenen Umſtänden auf einen andern in einem der Plätze jener Gegenden, welche in den Händen der Chriſten waren, hätte den Belauf einer durch ihn zu machenden Remeſſe traſſiren können? Ich will zugeben, daß einzelne ſich im Stande geſehen haben, durch Anweiſungen dazu Rath zu ſchaffen. Aber wenn man ihnen auch die Valuta zu Händen ſtellte, konnten ſie ſich ſo verpflichten, wie ſich jetzt der Verkäufer eines Wechſels verpflichtet, die Zahlung in einer beſtimmten Zeit zu bewirken? Das Wechſelgeſchäft hat noch jetzt immer große Schwierigkeit zwiſchen Staaten, die nur über See in einiger Ferne mit einander handeln können. Es konnte gewiß nicht in den Geldumſätzen entſtehen, welche bei Gelegenheit dieſer Kreuzzüge alle über das mittelländiſche Meer gingen. Es konnte am wenigſten unter den Umſtänden jener Zeit entſtehen.

Die Urſache, warum man ſich mit ſo unzulänglichen Gründen in einer Sache begnügt hat, deren Urſprung ſich zu ſehr in jenen dunkeln Zeiten verliert, iſt ohne Zweifel dieſe, daß man nicht auf denjenigen Umſtand in dem Wechſelgeſchäfte geſehen hat, der eigentlich in daſſelbe die ſtrengere Verpflichtung, auf eine beſtimmte Zeit zu bezahlen, hineinbringt, welche bei den ſimpeln Schuldverſchreibungen und Anweiſungen fehlt.

§. 8. Dieſer Umſtand liegt darin: Die natürlichſte Veranlaſſung zum Wechſel iſt, wenn zwei Einwohner Eines Ortes mit einander zuſammen treffen, deren einer da zu fordern hat, wo der andre zu bezahlen gehalten iſt. Letzterer kauft erſterem ſeine Schuld ab. Bliebe es bei der bloßen Abrede dieſes Kaufs, und fände ſich hintennach, daß die

Schuld an dem Orte der Zahlung nicht ſo zahlbar ſey, als der Verkäufer angenommen und verſichert hat, ſo entſtände dem Käufer höchſtens die Klage eines nicht erfüllten Contracts, auf welche ich hier nicht weiter zurück ſehen darf. Geſetzt aber, der Verkäufer der Schuld hat nicht anders eingewilligt, nicht anders ſeine Schuld zu empfangen angewieſen, als gegen baare Bezahlung, ſo iſt klar, daß die Valuta eines Wechſels dem Traſſenten von dem Remittenten keineswegs als ein Darlehn zu ſeinem Gebrauch gegeben wird, ſondern als der Preis oder Bezahlung der von ihm gekauften Schuld, die zwar für jetzt in ſeinen Händen bleibt, aber von ihm unter keinem Vorwande einbehalten werden kann, ſo bald der Fall entſteht, daß dieſe Schuld da, wo ſie bezahlt werden ſollte, nicht bezahlt wird.

§. 9. Ich bin nicht Juriſt, und zu wenig im Corpore Juris und in andern Geſetzen beleſen, als daß es mir gelingen könnte, Geſetze über den Fall aufzufinden, wenn ein Mann dem andern eine Waare nicht nur abgekauft, ſondern ſie auch bezahlt hat, und dieſer die bezahlte Waare nicht liefert. Das aber weiß ich doch, daß alle Geſetzbücher ſchon mein Wort aufs ſtärkſte reden, wenn ich bloß einen Kaufcontract geſchloſſen und ihn gehörig ſolenniſiret habe, wozu allenfalls ein Handſchlag, ein gegebener Gottespfennig, und unter Kaufleuten die Herbeirufung eines Maklers genug iſt. Dies ſetzt mich in das völlige Recht, den Andern zur Haltung ſeines Contracts anzuhalten, und, wenn er das nicht kann oder will, alle billige Entſchädigung zu fodern. Wenn ich aber einem Mann, der mir verſichert, er habe eine Schuld zu fodern da, wo ich eine Schuld zu zahlen habe, den vollen von ihm ſelbſt berechneten Werth dieſer Schuld unmittelbar bezahle, da iſt mehr als Handſchlag, mehr als Gottespfennig. Der Contract iſt ſo ſehr ſolenniſirt, ſo im Weſentlichen von

zu ſorgen habe, wie ich die Schuld, die ich
zu haben glaubte, bezahlen möge? Iſt auch
zu finden, der jenen Mann befugte, mein Gel
zu beſtimmt hatte, nur eine Stunde zu behalt
der Verlegenheit zu laſſen? Wenn ja geſun
rechtlichen Dingen gilt, ſo werde ich aller Re
doch hoffen dürfen, daß kein Geſetzbuch irg
habe, das mir in einem ſo dringenden Falle

So würde ich reden, wenn ich und n
erſten Menſchen wären, welche in einen ſo
einander geriethen. Und wenn dann ſich ei
das dieſem meinen ſo klaren Rechte entgegen
noch nöthigte, ein mir ſo nothwendiges Geld
des Mannes zu laſſen, dem ich alles ſogle
und der mir nichts erfüllen will oder kann,
dem Staate, der ein ſolches Geſetz hat, nic
möchte ich nicht in dem Lande leben, wo
gelehrter dies ſo klare Recht durch Einmiſch
ſtiſchen Notionen und Diſtinctionen vom m
contractu vero et quasi contractu, permu
gatione u. dgl. mehr aus den Händen wind

§. 10. Hierin alſo, in dem Verkauf des Wechſels und der denſelben begleitenden Bezahlung liegt der Grund des Wechſelrechts, das principium cognoscendi für daſſelbe, oder, dies wage ich zu ſagen, es hat überall keinen Grund, als menſchliche Willkühr. Aber die geſchichtlichen Beweiſe, welche ich unten beibringen werde, mögen es klarer machen, ob menſchliche Willkühr in die Feſtſtellung der Hauptgeſetze des Wechſelrechts und in die allgemeine Uebereinſtimmung der handelnden Völker in denſelben ſo ſehr eingewirkt habe?

Jetzt wollen wir eine Weile vergeſſen, daß es auch Wechſel gebe, in denen kein Verkauf und baare Zahlung Statt hat. Ich will, ohne dem hiſtoriſchen Theil meiner Unterſuchung vorzugreifen, noch etwas vorausſchicken, das nicht ſowol Geſchichte, als gegründete Muthmaßung iſt.

Ohne Zweifel ſind die Aſſignationen viel älter, als die eigentlichen Wechſel. Der Fall, da ein Mann, der in der Ferne zu zahlen hatte, einen andern, der dort zu fodern hatte, bat, die Zahlung für ihn leiſten zu laſſen, und da dieſer ſich dazu verſtand, iſt ſo natürlich in der handelnden Welt, und mußte in ältern Zeiten, da die Verſendung des baaren Geldes ſo viel größere Schwierigkeiten, als jetzt, hatte, ſo oft er vorkam, jedem Theile ſehr angenehm ſeyn. Aber nicht eben ſo natürlich iſt das Verlangen desjenigen, der die Zahlung zu bewirken unternahm, ſich den Werth dieſer Schuld gleich zur Stelle zahlen zu laſſen. Eine ſolche Foderung mußte in jener Zeit dem andern Theile weit bedenklicher als jetzt werden. Es waren noch keine Poſten. Eine ſolche Aſſignation konnte durch mancherlei Zufälle irre gehen, oder ſehr ſpät zur Stelle kommen. Der Verkäufer der Schuld konnte ſich nicht ſicher verpflichten, ſeinem entfernten Schuldner den bei großen Summen ſo nöthigen Beweis ſeiner Einwilligung, den ſogenannten Advis, in beſtimmter Zeit zu Händen zu bringen. Ich glaube faſt, daß in Fällen dieſer Art keine

förmliche Aſſignation dem, der die Zahlung ſeiner Paſſivſchuld in dieſem Wege bewerkſtelligen wollte, zu Händen geſtellt ſey. Wegen der erwähnten Umſtände ſind wahrſcheinlich ſolche Unterhandlungen dabei beſtehen geblieben, daß der, welcher jenem den geſuchten Dienſt thun wollte, verſprach, ſeinem entfernten Schuldner zu ſchreiben, daß er dem Gläubiger des andern gegen deſſen Quittung bezahlen ſolle, und auf Vorzeigung dieſes Documents ſein Geld von ſeinem Mitbürger wieder hob. Wenn in Fällen, da dieſe einander nicht traueten, jener mehr Sicherheit wegen der Rückzahlung verlangte, ſo war vielleicht das ein Mittel, daß dieſer das Geld ſo lange an einem dritten Orte deponirte, bis er von der geſchehenen Zahlung gewiß war. Aber, man denke ſich in jene Zeiten zurück! Wer iſt, der damals demjenigen ſogleich die Valuta zu Händen möchte geſtellt haben, der ihm ſo wenig Gewißheit geben konnte, daß und wie bald die Zahlung an dem verlangten Orte erfolgen würde?

Italien war das Land, in welchem, wenigſtens in den einander ſo nahe belegenen Handelsſtädten, dieſe Schwierigkeiten weniger Statt hatten, als in dem Handel von einem Reiche ins andre, wo aber auch bei dem zwiſchen dieſen Städten Statt habenden Gewerbe der Fall, von dem wir reden, ſehr oft entſtehen mußte. Da konnte es zuerſt Statt haben, daß z. B. in Mailand ein Theil dem andern ſagte: Ich will in Genua für dich die Zahlung beſorgen, wenn ich dein Geld vorher ſehe; oder der andere: Hier haſt du mein Geld; beſorge deſſen Auszahlung in Genua.

Oft und lange kann dies geſchehen ſeyn, oft kann es mit der Zahlung in Genua oder ſonſt geſtockt haben, ohne daß deswegen jemals eine Klage vor Gericht erſchien. Der den Wechſel kaufte, und ihn zum voraus zu bezahlen ſich verſtand, kannte gewiß ſeinen Mann, daß er bei ihm ſicher ginge. Sonſt würde er eine bloße Aſſignation genommen

haben, bei welcher er nicht gefährdet werden konnte, oder, wenn jener ihm auch nicht trauete, das Geld deponirt haben. Wenn es nun mit der Zahlung in Genua fehl ging, ſo zahlte der Verkäufer des Wechſels ohne Anſtand zurück. Man denke doch, wie der Kaufmann würde in ſeiner Stadt angeſehen worden ſeyn, und ob er nur einen Tag mit Credit hätte forthandeln können, der es zuerſt wagte, dem ſo klaren Rechte des Käufers von ſeinem Wechſel Chikane entgegenzuſetzen, und es ſoweit kommen zu laſſen, daß jener ihn deswegen vor Gericht zog.

Ehe es mit den Wechſeln ſo verwickelt ward, als es jetzt iſt, ehe die Wechſel entſtanden, bei welchen kein Verkauf und Bezahlung wirklicher ausländiſchen Schulden zum Grunde liegt, konnten es nur entſchloſſene Betrüger ſeyn, die ſich in die Lage ſetzten, in einem Wechſelfall vor Gericht gezogen zu werden. Die Nichtbezahlung eines Wechſels an dem Orte, wo er zahlbar iſt, kann jetzt, wie damals, nur eine von zweien Urſachen haben. Der Mann, auf den der Wechſel ausgeſtellt iſt, will entweder nicht, oder kann nicht bezahlen. Der Mann aber, der das Geld dafür eingeſtrichen hat, muß bezahlen können. Denn er hat ja das Geld bekommen, das man von ihm zurückverlangt. Sagt er: ich kann nicht bezahlen, ich kann das Geld nicht wiedergeben, das ich wirklich empfangen habe, ſo iſt ſeine Inſolvenz erklärt, und er muß nach andern Geſetzen behandelt werden, von welchen ich jetzt nicht reden will. Sagt er: ich will nicht bezahlen, ſo iſt nichts klarer, als der Verdacht, daß er eine Schuld, von der er wußte, daß ſie nicht liquide, oder daß ſie unſicher wäre, für gutes baares Geld ſeinem Mitbürger aufgehangen habe. Der ehrliche Mann, der bezahlen konnte, bezahlte alſo gewiß, auch ohne allen richterlichen Zwang, zurück, um nicht einen Augenblick unter dieſem Verdacht zu bleiben. Der Betrüger aber, der

liquide oder böſe Schuld dir für dein baare
gen? Wer weiß, ob er nicht mit dem M
als Schuldner aufgibt, im Einverſtändniſſe
er dein Geld, ſchreibt aber zugleich jenem
und beide theilen die Beute. Man würde
zu dem bloßen Aſſigniren, und, wann von
des Geldes die Rede war, zur Depoſition
gekommen ſeyn. Man würde, wenn man
bekommen konnte, lieber das Geld baar da
ſchuldig war, verſandt haben. Alle Gefah
lief, war doch geringer, als die Gefahr,
allenfalls einem vorſätzlichen Betrüger für
res Geld abzukaufen. Aber eben das, daß
den erſten Spuren ſeines Entſtehens an im
geworden, ſcheint mir zu beweiſen, daß die
Fall, da ein Handel über ein ſolches Geſch
den wahren Grund der Sache beſtändig v
keine Ausflucht des Wechſelverkäufers gehört
gut, wie jetzt, durch alle in Händen habe
zur unmittelbaren Bezahlung genöthigt hab
Inſolvenz erklärte, da denn natürlich ihr
andern Weg gehen mußte.

urg hat einen Schuldner A in Amſterdam
und R in Hamburg einen Gläubiger eben
gleiche Summe. R erfährt dieſes von T,
hm das Geld hier auszubezahlen, mit dem
ſeinen Schuldner A anweiſe, an P eben
zahlen. Der Contract wird auf dieſe Be-
n. Was ſind die Vorausſetzungen? was
leſes Contracts? (Um einiger Leſer willen
n, was freilich ein jeder mit dem Wechſel-
iz unbekannter Leſer ſogleich errathen würde,
empel T der Traſſent, R der Remit-
räſentant und A der Acceptant ſind.
elche die Perſon, die ein Jeder in dieſem
hr richtig ausdrücken!)
ngen ſind:
T eine Schuld bezahlt, welche ihn eigent-
geht.
t auf des T Wort an, daß A ihm ſchul-
ihn folglich anhalten könne, ſeine Schuld

zahlen könne, deſſen nimmt er ſich nicht
t jetzt nur auf T, der ſein Geld empfängt,

Contract zwiſchen R und T verändert nichts
Verpflichtung gegen ihn. R mußte ihm be
ihm auch bezahlen. Durch wen er bezahlt
gleichgültig ſeyn, ſo lange man ihm nicht z
ſolchen Tauſch der Schuldner dabei einzugeh
ſein Recht an den erſten Schuldner ganz a
irgend andere Art dabei zu verlieren.

Man hüte ſich, in dieſen erſten Vorausſ
die Idee eines Tauſches der Schulden und
zu gerathen, die von Manchem unzeitig in
miſcht wird. Bei einem eigentlichen Tauſch
digt, wenn die vertauſchten Sachen von einer
andern übergeben ſind. Jeder Theil gibt
alle weitere Bedingung an die von ihm we
auf. Das iſt aber hier gar nicht der Fall.
wenn er an T die Valuta gibt: dies Geld
gebe, bleibt ohne alle Bedingung ſein, A m
nicht. Auch T nimmt dies nicht an. Eben
P in Amſterdam: das Geld, was ich von
mir in jedem Falle ſo gut, als was ich
burg haben ſollte, ſondern allererſt da
es wirklich bekomme. Wenn R und

dieſe Vorausſetzung zu machen, ſo gölte ſie doch nicht eher, als wenn P um ſeine Einwilligung gefragt wäre und ſie gegeben hätte. Aber um dieſe fragt man ihn niemals. Denn man verlangt nichts mehr von ihm, als dieſes: Laß es dir gleichgültig ſeyn, ob R oder A dir bezahlt, wenn du nur dein Geld bekommſt. Die Folge wird zeigen, daß dieſe Vorerinnerung nicht überflüſſig iſt, um den ſchiefen Entſcheidungen einzelner Rechtslehrer vorzubeugen.

§. 12. II. Hieraus fließen natürlich nachſtehende Folgen:

1) T bekommt nicht das Geld als ein Darlehn, das er zu ſeinem Gebrauch verwenden dürfte. Er hat es bloß als Bezahlung einer von ihm gekauften Schuld an ſich genommen, und die Lieferung derſelben zu bewirken verſprochen.

2) Er darf es verwenden, wenn er ſelbſt gewiß iſt, daß er es nöthigenfalls ohne Anſtand wieder erſetzen kann. Iſt er nicht gewiß davon, ſo muß er ſeiner Seits es als ein Depoſitum anſehen, das er nicht angreifen darf. Ein ſolches Depoſitum aber iſt es nicht in des R Augen. Dieſer gab es ihm als reine Bezahlung einer T abgekauften Schuld.

3) R ſeiner Seits ſieht ſein Geld bis zur Erfüllung des Contracts als bei A immer vorräthig liegend an.

4) Erfüllt T den Contract nicht, es ſey nun, daß A die Schuld nicht anerkenne und nicht bezahlen will, oder daß er nicht bezahlen kann, ſo iſt der Contract null und nichtig. R aber hat nicht den geringſten Grund zu derjenigen Nachſicht gegen T, welche er gegen jeden andern Schuldner brauchen würde. Hätte er ihm das Geld zu ſeinem Gebrauch gegeben, ſo müßte er oder ſein Richter doch immer Entſchuldigungen des T anhören oder gelten laſſen. Nun aber handelt er nach dem Grundſatz: wo ich das Meinige finde, da nehme ich es. Die Valuta des Wechſels iſt ſein Geld. T hat nimmer ein Recht an daſſelbe, oder zum Gebrauch deſſelben vor gänzlicher Erfüllung des Contracts gehabt. Kein

Richter kann ihm das Recht verſagen, bei T daſſelbe oder den Werth deſſelben allenfalls mit Gewalt zu ſuchen.

Hier iſt der Grund der Execution, und wenn auch jetzt noch gar kein Wechſelrecht wäre, ſo ſehe ich doch nicht, wie ein Richter dem R dieſelbe unter den vorausgeſetzten Umſtänden verſagen könnte.

5) Da des P Einwilligung nicht verlangt war und auch nicht verlangt werden durfte, ſo lange man vorausſetzte, daß er ſein Geld bei A eben ſo ſicher finden würde, als bei R, ſo muß jetzt, da es ſich ganz anders zeigt, vor allen Dingen die Sache von R in die Umſtände geſetzt werden, daß P in keinem Stücke ſchlimmer daran iſt, als wenn R ſelbſt ihm directe bezahlte.

6) Dieſem kann daher nicht die Mühe angemuthet werden, die Schuld, wenn ſie mißlich wird, einzutreiben. Bloß die Anfrage bei A, ob er bezahlen will, und die Bekanntmachung des Gegenfalls, wie auch des Falls, wenn A nicht bezahlen kann, mag ihm überlaſſen werden. Allein die Gewißheit davon muß bei einer ſo wichtigen Geldſache dem R auf eine bündige Art in forma probandi gegeben werden. Eben mit dieſer Bekanntmachung verbindet er die nun eigentlich nothwendig werdende Anzeige, daß er ſich den Tauſch der Schuldner nicht gefallen laſſe, welches die weſentliche Abſicht des Proteſts iſt.

7) Dieſer Proteſt macht Koſten. Die ſchon vergebens gewechſelten Briefe und der dieſen Proteſt begleitende Brief koſten auch etwas. P iſt in dem Rechte, nicht den geringſten Verluſt in einem Geſchäfte zu leiden, das gar nicht bei ihm, ſondern zwiſchen R und T ſeinen Urſprung genommen hat. Er war außerdem in das Recht geſetzt, der Zahlung der Schuld des R an einem beſtimmten Tage entgegen zu ſehen. Jetzt wird ihm dies Recht nicht erfüllt. Der Wechſel ſelbſt gibt ihm das Mittel an die Hand, ſich zum Em=

deſſen Schuldner an R, welcher bezah-
 kann, ja ſogar ſchon wirklich an T be=
ſte alſo ſein Geld von A ohne den gering=
hen dürfen, ſo daß er es in eben der Zeit
er R es ihm directe hätte überſenden kön=
ollte billig einen Wechſel auf kurze Sicht
 wenigſtens mit keiner Anweiſung an A
elche dieſem die Freiheit läßt, etwa nach
eit zu bezahlen.

 ſimpler Schuldner, wie A es in Abſicht
mit einer ſolchen Schärfe angegriffen wer=
e die geringſte Warnung ſogleich bezahlen
 zumal bei beträchtlichen Summen, Zeit
ſition zu machen; und daher kann T dem
ſung an A, nach einer beſtimmten Zeit zu
muß aber für dieſen Zeitverluſt ſich etwas

as ſogenannte Uſo, wurde durch eine Ver=
leute in einer Zeit feſtgeſetzt, da die Poſten
lichen Lauf hatten, folglich man keine zu
ſichere Ankunft der Wechſel und der Advis=
nte. Viele Wechſel gehen auch über See,

men und hernach die Bezahlung deſſelben

11) J tritt nun in alle Rechte, die P noch immer eben das voraus, was P bei Wechſels vorausſetzte, nämlich, daß A bezah zahlen kann. Er iſt auch zu nichts meh wozu P (oben 6) verbunden war, hat aber als P das Recht, ſeine Foderung an ein übertragen, welcher wiederum in alle Rec eintritt. Dies iſt der natürliche Urſprung

12) Weil es indeſſen dem R ſowol a gültig ſeyn kann, ihren Gläubiger veränd ſollte freilich eine ſolche Uebertragung oder Wechſels ohne die durch das Wort an D bene Vollmacht nimmer Statt haben. E nungen verſtatten ſie auch gar nicht anders.

13) Im Falle der Nichtbezahlung m doſſat F, wer er auch ſey, ſeinen Regreß jenigen ſuchen, mit welchem er eigentlic Allein das Recht, welches ihm T übertrag P, von R und zuletzt von T her. Er ha gleiches Recht, und es muß ihm ſogar fre

n der übrigen, befreien, indem ſie alle ei-
die Valuta einer noch zu bezahlenden
en, folglich alle, jeder für ſich, gleiche Ver-
geladen haben. Indeſſen iſt es natürlich,
cceptanten abgeht. Bei dieſem liegt, wo
Unvermögen, doch wenigſtens der Wille,
ſchon am Tage. Dort ſind noch vier oder
en er ein beſſeres vermuthen, und folglich
r Erfüllung des Contracts haben kann.
ht geht aber nicht weiter, als auf die Be-
ne des Wechſels oder der Valuta und auf
Schadens, welcher ihm erweislich aus der
Contracts entſteht. Er iſt alſo aus der
ald J oder P, oder beide zuſammen, für
gethan haben, die nun mit gleichem Rechte
dieſer an T geht.
dieſes trifft nun eigentlich nicht auf die-
, für welche keine Valuta von einem Re-
Traſſenten bezahlt iſt, viel weniger auf
Einer auf ſich ſelbſt zieht, und Traſſent und
r Perſon wird. Ich halte es auch ohne

Bedenken für unmöglich, und die unten folgenden hiſtoriſchen Beweiſe werden es beſtätigen, daß niemals ein ſo ſtrenges Recht bei den Wechſeln dieſer Art hätte entſtehen können, wenn nicht jener zum Exempel geſetzte Fall, in welchem ein vierter Mann R hinzukommt, der die Valuta an T bezahlt, die Veranlaſſung dazu gegeben hätte. Von dieſen Wechſeln ſollten daher eigentlich alle Abhandlungen vom Wechſelrechte ihre Erläuterungen anfangen, und aus dieſen das Entſtehen der ſtrengen Verpflichtung zu bezahlen erklären.

Ich kenne noch den Schriftſteller nicht, der dies gethan, und hier das principium cognoscendi des Wechſelrechtes geſucht hätte. Ich erwartete, den ſonſt ſo lichtvollen Heineccius auf dieſem richtigen Wege zu finden, als ich Cap. 11 §. 1. ſeiner Elementorum Juris Cambialis und einige andere Stellen zu Anfang dieſes Buchs las. Aber er folgert nicht daraus, was er hätte folgern können, ſondern ſieht dieſen Wechſel als ein aus drei Contracten zuſammengeſetztes Geſchäft an, wodurch ſeine Vorſtellungen gleich anfangs um ſo viel verwickelter werden. Am Ende läuft bei ihm alles darauf hinaus, daß er die Vorſchriften der poſitiven Geſetze methodiſch ordnet, ohne auf die Gründe derſelben und inſonderheit auf den Grund ihrer Uebereinſtimmung in allen öffentlichen Wechſelordnungen zurückzuſehen. Dieſe iſt um ſo viel mehr zu bewundern, und ſollte einem jeden etwas philoſophiſchen Unterſucher der Rechte um ſo viel mehr aufgefallen ſeyn, da ſo wenig das römiſche Recht den Völkern, die daſſelbe ſonſt bei ſich gelten laſſen, als die alten deutſchen Geſetze, welche in einem ſo großen Theile Europens in jenes Stelle getreten ſind, darin vorleuchten, auch keine Spur von verabredeter Uebereinſtimmung unter den handelnden Staaten ſich zeigt. Andere, von welchen ich nur Siegel und den halliſchen Ludovici nennen will, vergreifen ſich gleich zu Anfang in der Methode; glauben, die Sache müſſe da

zuerſt vorgenommen werden, wo ſie ſich am einfachſten zeigt. Weil nun der trockne Wechſel ein bei weitem einfacheres Geſchäft, als der traſſirte und verkaufte Wechſel iſt, indem zu jenem nur zwei, zu dieſem vier Perſonen gehören, ſo fangen ſie von dieſem ihre Erläuterungen an, und verlieren um ſo viel geſchwinder den wahren Geſichtspunct aus den Augen.

Ich habe niemals Gelegenheit gehabt, einen gelehrten Vortrag über das Wechſelrecht anzuhören. Als mir aber zuerſt die Veranlaſſung entſtand, mich mit dem Wechſelrecht etwas näher bekannt zu machen, fand ich nicht eher einen Zuſammenhang und Uebereinſtimmung zwiſchen den ſo mannigfaltigen Wechſelgeſetzen, als bis ich den Grund der Sache in dem Verkaufe des Wechſels von dem Traſſenten an den Remittenten ſuchte. Alsdann hängt alles aufs genaueſte zuſammen, was die Wechſelordnungen von dieſem ſo verwickelt ſcheinenden Geſchäfte im Weſentlichen verordnen und worin ſie alle deswegen nothwendig übereinſtimmen, weil es ſo natürlich in der Sache ſelbſt liegt. Freilich ſind mit dieſem Geſchäfte eine Menge von Nebenumſtänden und Vorfällen verbunden, welche anfangs das Herkommen und die Verabredung der Kaufleute, nachmals auch die Geſetze hier ſo, dort anders, verfügt haben. Das Uſo der Wechſelplätze, die Discretionstage, Solemnia bei dem Proteſt der Wechſel u. dgl. m., werden von den verſchiedenen Wechſelordnungen verſchiedentlich beſtimmt. Allein in dem Weſentlichen kommen ſie alle überein. Es iſt z. B. keine Wechſelordnung, welche den Präſentanten oder den letzten Indoſſenten anhielte, ſein Recht eher an dem Acceptanten, als an den Indoſſenten, die vor ihm ſtehen, oder an dem Traſſenten vermittelſt der Execution zu ſuchen. Scheingründe möchten dies angerathen haben. Denn der letzte Indoſſat und Acceptant ſind gewöhnlich an einem Orte befindlich, aber der Acceptant und Remittent nur ſelten. Die Schuld, daß der Contract zurück-

kann nach der Acceptation nicht bezahlt.
auch hier Scheingründe, welche einige Recht
unten zeigen will, verleitet haben, den Tra
Falle für befreit zu halten.

§. 14. Es bleibt noch übrig auszuma
mit den übrigen Arten von Wechſeln ein
Recht verbunden worden. Dies iſt leicht
man erwägt, daß es Jedermann frei ſtehe
tracte einem Andern Rechte gegen ſich einzu
in der Sache liegen, wenn ſie nur nicht ge
Sache ſtreiten. Z. B. T in Hamburg hat
A und einen Gläubiger P, beide in Amſte
1000 Gulden. Er iſt alſo dem P nicht w
Schuldner, verpflichtet. Nun aber verweiſe
durch einen Wechſel, der ihm, dem T, auf
nicht bezahlen will oder kann, eben die ſtre
ungeſäumt zu bezahlen auflegt, als wäre P
ſels von T. A acceptirt und tritt dadur
und allen Verpflichtungen deſſelben bei. D
ſchuldig, verpflichtet ſich aber, dem T auf
hätte ihm T die Valuta eines Wechſels b
beſtimmten Tag wieder zu bezahlen. Beide

r mutuum, ſondern der Kaufpreis einer
angewieſenen Schuld.

erlei Wechſeln, inſonderheit dem, bei wel=
und Remittent Eine Perſon ſind, wächſt
eine ſtrengere Verpflichtung zu, wenn
ſtellt werden und dem zufolge in die Hand
dritten Mannes übergehen. Man ſetze, P
ld, die er von T zu fodern hat, der ſie
urch einen Wechſel anweiſet, an J, ſo iſt

inem wirklichen Verkauf von P an J der
n Wechſelrechts eben ſo wieder eintrete,
klich verkauften Wechſeln. Wenn A nicht
kann, ſo hat J an P eben das Recht, das
Und wenn gleich P mit T nicht in eben
ſo kann er doch ihm ſagen: Dein Wech=
: an die Ordre, befugten mich, alles
mir bei jedem andern Wechſel erlaubt ge=
e Folgen fallen daher eben ſo gut auf dich.
keine Bezahlung zwiſchen P und T vor=
es doch des J Pflicht nicht, ſich um die
iſchen dieſen beſteht, zu bekümmern und

andern Fällen einen Wechſel auf A verkaufe
haupt kann keinem Käufer oder Indoſſenten,
eines Wechſels angemuthet werden, daß er ſ
hältniß und die Verbindung, in welcher
dem Acceptanten ſteht, im Geringſten bekü
ſagt kein Wechſel, auch in dem kürzeſten
Beſtimmtes. Denn die manchen Wechſeln
drücke: E. E. ſtellen es a Conto laut Ab
nicht an, ob dies Conto ſich auf wirkliche
aus immer Rechnung und Gegenrechnung e
bloßen Credit gründe. Der Wechſel wird
doſſirt ſchon bei der bloßen Vorausſetzung,
ren. Wenn er es nicht thut, ſo erklärt er d
Verbindung mit T ihn nicht ſo zur Beza
wie dieſer annahm oder anzunehmen vorga
aber, ſo iſt dies die bündigſte Erklärung: d
Verbindung mit T für ſo beſchaffen anſe
derſelben bezahlen müſſe oder wolle.
zeigt ſich demnächſt durch die That.

Dieſer Umſtand iſt ſehr bemerkungs
Ueberſehung deſſelben ſind in das Wechſelr

und iſt noch immer für den Kaufmann der
ſeines Credits, ſobald er Untreue blicken
t nicht pünctlich hielt.
läßt ſich auch einſehen, warum nur in den
tzen in Europa das Recht der Wechſel ent=
Wechſelplätzen werden konnten. Die Ge=
ln Aſſignationen auf einen entfernten Ort,
zu ſimpeln Schuldverſchreibungen, mußte
nn in kleinen Städten in ſeinem Gewerbe
Allein die Gelegenheit, einen Mann anzu=
nem entfernten Orte Geld zu bezahlen hat,
zu fodern habe, und der mir folglich mein
lle bezahlt, kommt in der Handlung klei=
ſelten vor, und folglich konnte auch der
n Foderung für einen gekauften Wechſel
. Es mußten erſt Jahrhunderte vergehen,
erfiel, auch dieſes ſtrenge Recht mit ſim=
und ſogar mit Schuldverſchreibungen zu
man auch dieſen die Form der Wech=

ſeinem Oeſterreichiſchen Wechſelrecht ad
gutem Grunde den Urſprung der eignen

ihnen alle ihre Vorzüge, die ſie als Wechſe
ſie auf eine längere Zeit, als zwei Monate,

Ueberhaupt mag in dem erſten Anfan
ſchäftes ein größerer Gewinn von den Tr
und in der Berechnung der Valuta nicht bl
ſondern auch von ausländiſchen Wechſeln v
welcher jetzt bei dieſem Geſchäfte Statt h
Rechtsgelehrten, welche ich nachgeſchlagen h
und viel von der Gewinnſucht, als einer
Geſchäftes, daß man die Deutung davon
weiß, wenn man die Sache nach dem Gang
ſie jetzt hat. Daher war die Anwendung
findung auf bloße Darlehen, bei welchen
Verbote der Zinſen durch die Kirche nichts
um ſo viel natürlicher und leichter.

§. 17. Ich will nun noch mit einigen
weiſen beſtätigen, wie langſam, wie unglei
des Wechſelgeſchäftes und das Aufkommen de
ſelrechts in dem handelnden Europa in mi
weſen ſey.

Man hat freilich zu viel Gründe, de
Wechſel in Italien zu ſuchen. Die Juden

durften nicht zuerſt die Italiener dazu veranlaſſen. Ihre eigne ſo weit ausgebreitete Handlung gab zu dieſem Geſchäfte Anlaß und Erleichterung genug. In dem vierzehnten Jahrhundert findet ſich ſchon ein Wechſelbrief in ſeiner völligen Form bei dem Baldus, Consil. 348. von einem Borromeo de Borromeis an einen Alexander Borromeo ausgeſtellt: Pagate per questa prima Lettera a Luca de Goro libre 45, sono per la Valuta qui de Massio, e poncte al mio conto. Es war alſo der Wechſel ſchon in die kürzeſten Ausdrücke zuſammengezogen, welches gewiß nicht gleich anfangs geſchehen iſt, und auch ſogar Prima und Secunda ſchon üblich. Das Uſo oder a Vista iſt noch nicht dabei, vielleicht aber auch vom Baldus überſehen, der über den Inhalt ein weitläufiges Gewäſche macht, davon ich bald mehr ſagen werde. Ich kann mich jetzt ſehr gewiß halten, daß dieſes das erſte Formular eines Wechſels iſt, das ſich bei irgend einem Schriftſteller findet. Denn Raphael de Turre führt Disp. I. Quaest. 4. Nr. 23. dieſen Wechſel aus dem Baldus als einen Beweis an, daß das Wechſelgeſchäft doch wenigſtens gewiß im Anfange des 14ten Jahrhunderts im Gange geweſen ſeyn müſſe. Er iſt den 9. März 1328 datirt. Einen frühern Beweis konnte alſo ſelbſt dieſer fleißige italieniſche Schriftſteller nicht unter ſeinen Landsleuten auffinden. Aber hier iſt doch ein noch älterer Beweis von wirklich beſtandenen Wechſelgeſchäften, wiewol ohne ein ähnliches Formular. Ohne Zweifel nahmen diejenigen Nationen, welche mit Italien in der nächſten Verbindung ſtanden, die Sache am früheſten an. Eine von dieſen war England, nicht ſowol wegen der Handlung, die damals für England ſchlecht genug ſtand, als wegen der ſtarken Contributionen, die theils der Papſt ſelbſt, theils die mit den reichſten Präbenden in England verſorgten italieniſchen Geiſtlichen aus dem Lande zogen. Anderſon führt aus Rymer's Foe-

[illegible], nicht etwa gegen anderes, im Lan
fremdes Geld verwechſelt werden. Denn die
des Befehls iſt, das Silber (Goldmünzen h
land nicht) ſelbſt in Barren, im Lande zu
finden hier ſogar die falſche Theorie von den
mit welcher ſich noch jetzt ſo mancher hande
det, als wäre es möglich, Geld mit bloßen
zahlen, das die Nation doch ſchuldig iſt.
wollte immerhin dem Papſte das ſeinige
glaubte aber dennoch das Geld ſelbſt im La
ten zu können, wenn es durch Wechſel über
derſon führt aus eben der Quelle noch f
fehle von den Jahren 1381, 91, 1406, 9, u
ebenfalls Beweiſe des zwiſchen England un
fortgehenden Wechſelgeſchäftes, aber auch
Beiſpiele jenes Vorurtheils ſind, welches ſo
alt, als die Wechſel ſelbſt, iſt. Aus eben
ſich aber auch ſchließen, daß das Wechſelgeſch
lange im Gange geweſen ſeyn müſſe. D
fleißig auf England Anweiſung durch Wechſ
läßt ſich leicht abnehmen. Der Papſt und
Geiſtlichen hatten immer etwas von dorther

traſſirt ſich leicht aus einem Lande, das die Balanz der Handlung für ſich oder aus andern Gründen zu fordern hat, auf ein andres, das ſie wider ſich hat, und immer zahlen muß. Allein dieſer Befehl ſetzt auch voraus, daß die engliſchen Kaufleute häufig hinwieder auf Italien traſſirten, und es mußte das Wechſelgeſchäft ſchon ſehr ausſtudirt ſeyn, um dieſes möglich zu machen, da die Balanz ſo ſehr wider England war. Indeſſen mag auch der gute König Eduard wol nicht gewußt haben, wie es recht um die Sache ſtände, und daß es ſeinen Kaufleuten nicht möglich wäre, ſeinen Befehl zu erfüllen, da ſie auf Italien immer mehr zu remittiren, als zu traſſiren hatten. Was für Schwierigkeiten noch jetzt, da die Sache ſo ſehr ausſtudirt iſt, aus einer ſolchen Lage des Handels entſtehen, wie dabei bald das Traſſiren, bald das Remittiren aus einem Lande in das andre ſtockt, habe ich erſt neulich in meinen kleinen Schriften über die Handlung S. 453 fg. gezeigt. Jenes Königs Nachfolger ſahen ein, daß die Sache nicht ſo leicht durch ein bloßes Gebot zu zwingen wäre. Durch die Acte vom Jahre 1381 wird die Ausfuhr von Gold, Silber und Juwelen noch allgemeiner verboten, und dabei feſtgeſetzt, daß jeder Wechſel mit einer ausdrücklichen Erlaubniß des Königs auf ſpecificirte Summen für den Traſſenten ſowol, als den Remittenten, verſehen ſeyn ſolle. Da auch dieſes noch nicht helfen wollte, ward ihnen 1391 auferlegt, ſich bei jedem Wechſel in der Canzlei anheiſchig zu machen, daß ſie den Werth des Wechſels innerhalb drei Monaten an engliſchen Producten ausführen wollten. Dies mag nun freilich willig genug verſprochen, aber ſehr ſchlecht gehalten ſeyn.

Ohne Zweifel haben die Deutſchen ſo gut, als die Engländer, das Wechſelgeſchäft frühe von den Italienern gelernt. Allein ſichere Spuren davon habe ich aus dieſen Zeiten noch nicht auffinden können, außer dem, was ich oben muth-

maßend von den Münzbürgern beigebracht habe. Siegel fertigt in Anſehung dieſes Punctes ſeine Leſer kurz ab: „Wie denn auch, ſagt er §. 8., füglich zu behaupten, daß vor dem XV. Seculo in Deutſchland die Wechſel nicht bekannt geweſen, indem bis in das XV. Seculum Gold und Silber in Deutſchland unter die ſeltſamen Sachen zu zählen geweſen.“ Der Mann erinnerte ſich alſo nicht an das große Gewerbe, welches damals von Italien aus durch Deutſchland in den Norden ging, nicht an den lebhaften Handel der Städte in Oberdeutſchland und der Hanſeſtädte, nicht an die Münzbürger in dieſen Städten, die doch gewiß nicht bloß mit Rechenpfennigen und kupfernen Hellern ſich die Zeit vertrieben haben.

In Frankreich ſcheint das Wechſelgeſchäft bis ins 16. Jahrhundert nicht eben weiter, als Lyon, bekannt geworden zu ſeyn. Dies ſcheint mir der Artikel Cambium in dem Lexico Juridico des Calvinus in der Ausgabe vom Jahre 1576 zu beweiſen: *Cambium et Cambii Literae*, pro quibus ita praesumitur, ut executio concedi possit. Alciatus respons. 337. *Harum usus frequens est inter Lugdunenses negotiatores.* „Wechſel und Wechſelbriefe ſind ſolche, für welche oder aus welchen eine ſolche Präſumtion oder Muthmaßung für den Richter entſteht, daß die Execution darauf verſtattet werden kann. Der Gebrauch derſelben iſt häufig bei den Lyoniſchen Kaufleuten.“ Calvinus war Prof. der Rechte in Heidelberg, und alſo Frankreich nahe genug. Würde er ſo von den Wechſeln reden können, wenn er ſie als eine überhaupt in der Handlung übliche Sache gekannt hätte?

§. 18. Alle Schriftſteller von dem Urſprunge der Wechſel kommen darin überein, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Wechſelgeſchäft in ſeine rechte Ordnung gekommen ſey. Auch dieſe Behauptung verdient geprüfet zu

werden. Dies kann nicht anders, als theils aus hiſtoriſchen Zeugniſſen, theils aus öffentlich bekannt gemachten Verordnungen, theils aus den Schriften der Rechtsgelehrten damaliger Zeit geſchehen.

Die letztern ſind die Hauptquelle, indem wir in ihnen, außer ihren eignen Meinungen, auch hiſtoriſche Zeugniſſe und Anführungen der Geſetze zu erwarten haben. Doch will ich eines reinen hiſtoriſchen Zeugniſſes zuerſt erwähnen, welches von deutſchen Schriftſtellern bisher noch nicht benutzt iſt. Dies finde ich bei dem Anderſon ad a. 1554. aus ſeiner Hauptquelle, dem Rymer, angeführt. Ein Kaufmann in London, Thomas Gresham, wird in einer öffentlichen Acte von der Regierung ſehr gelobt, daß, da er von dem Hofe gebraucht worden, die Remeſſen nach Antwerpen durch Wechſelbriefe des Hofes für Kriegsbedürfniſſe und dergleichen zu beſorgen, er den Wechſelcours ſo klug geleitet habe, daß dem Hofe große Summen dadurch erſpart wären. Dies Zeugniß iſt in der That von großer Bedeutung. Es zeugt von mehrer Kenntniß in der Kunſt des Wechſelgeſchäftes, als ich in der damaligen Zeit erwartet haben möchte. Es zeugt auch, daß der Hof damals nicht mehr ſo blindlings den Wechſel als ein Mittel angeſehen, reelle Schulden oder Geldverſendungen, welche die öffentlichen Angelegenheiten nothwendig machten, mit Papier zu bezahlen, ſondern nunmehr erkannt habe, daß ein Gewinn und Verluſt dabei Statt finde, in Anſehung deſſen man ſich der Klugheit des Kaufmanns überlaſſen müſſe. Allein daß doch die Sache damals noch auf einem ganz andern Fuße, als jetzt, betrieben worden, zeigt ſich aus dem Zuſatze, daß Gresham für dieſen Dienſt ein ordentliches Gehalt von 20 Schill. Sterl. täglich gezogen habe. (For which Service his daily Allowance was twenty Schillings Sterling.) Doch hiervon noch etwas mehr §. 24!

erſcheint mir ſehr deutlich aus des Van der
tat de privilegiis creditorum et eorum
der Anus war ein Niederländer, Prof. der
wen, und nachher kaiſerlicher Rath und Präſi
burg unter Carl V. und deſſen Sohn Phili
Traktat ſagt mir aber kein Wort von den We
und ob ſie das geringſte Vorrecht vor ande
gehabt haben.

Siegels Sammlung enthält N. LIV
Verordnungen wegen der wirklichen Wechſe
liche Stadt Bologna, aber ohne alle Spur
Zeit ſie ſey. Aus ihrem Eingange und dem
Benennung der Stadt: herrliche (magnific
faſt ſchließen, daß ſie aus der Zeit der Freihe
ſich noch herſchreibe, die ſich mit dem Jahre
Allein aus dem 4. Artikel ſieht man, daß di
damals von dem Papſt abgehangen habe.
daß ſie nur auf wirkliche Wechſel (Cambi
ſolle, welche ſo beſchrieben werden: „wenn
That Geld giebt, daß ſelbiges an einem an
Inhalt des Wechſelbriefes bezahlt werde, und

Briefe wirklich an den Ort und die Perſon abgehen, an welche ſie geſtellt ſind.“ Die italieniſchen Rechtsgelehrten des vorigen Jahrhunderts führen die Statuten der Städte Genua und Bologna in Anſehung des Wechſels ſehr oft an. Aber die Decisiones Rotae Genuae de Mercatura, denen eben ſo wenig einzeln das Datum ihrer Ausfertigung beigeſetzt iſt, führen, ſo viel ich auch darnach geſucht habe, die Statuten von Genua nirgends an, ob ſie gleich viele Wechſelvorfälle enthalten.

Sonſt hat Siegels Sammlung keine einzige mit einer beſtimmten Jahrszahl bezeichnete Wechſel-Ordnung, die über das vorige Jahrhundert zurück ginge.

§. 19. Doch ich eile nun zu den Rechtsgelehrten dieſer Zeit ſelbſt und ihren Zeugniſſen von dieſer Sache. Meine Leſer aber werden mir hier eine gewiſſe Unordnung zu gute halten, da ich ſie ſo anführen und mit meinen Anmerkungen begleiten werde, wie mich mein Nachſuchen auf dieſelben geleitet hat. Ich hatte viel Hoffnung, in der vom Calvinus angeführten Stelle des Alciatus, welcher bekanntlich in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelebt und geſchrieben hat, viel Licht über dieſe Sache zu finden. Allein alles läuft darauf hinaus: Alciatus nimmt an, daß der Wechſelbrief nach der Form der kaufmänniſchen Statuten verificirt ſey (verificatae secundum formam statuti mercatorum). Dies giebt ihm — — was? bloß eine rechtliche Präſumtion, daß die Execution auf dieſen Wechſel verſtattet werden müſſe. (Pro eis praesumitur, ut executio concedi debeat juxta legem satis aperte.) Nun folgen eine Menge Citationen, aber keine von irgend einem neuern Geſetze. Würde Alciatus ſo unentſcheidend geſchrieben haben, wenn irgend ein Geſetz oder feſtgeſetztes Herkommen über den Fall bis dahin entſchieden hätte, und wenn das statutum mercatorum, welches er erwähnt, eine wahre Wechſelordnung oder etwas

mehr entſcheidet: „Wenn eine Schuld wahrha
liegt aus einer Urſache, z. E. wegen verkauf
dann gleich die Schuldverſchreibung einen a
Rechtsgrund, nämlich des Wechſelbriefes h
hier nichts Verſtelltes oder Falſches Statt,
Veränderung des Titels geſchieht
tern Execution wegen. (Sed duntaxa
ſit ad faciliorem executionem.) Alſo wa
Mitte des 14. Jahrhunderts die Form des We
wenn er eine bloße Waarenſchuld und ni
Valuta zum Grunde hatte, genug, um zu
berechtigen.

Die Sammlung juriſtiſcher Schriften u
Mercator Juris peritus, Cöln 1599, 2 B
größere, hauptſächlich durch die decisiones R
vermehrte, Cöln 1622, Fol., enthalten, da ſ
das Kaufmannsrecht gehen, keine Abhandlun
insbeſondere. Das Hauptwerk in dieſen S
Tractatus de Mercatura des Benevenuti S
Juriſten, den Jöcher (einen beſſern Gewähr
nicht) in die Mitte des 16. Jahrhunderts ſetzt

vier Stellen von Wechſelvorfällen. Allein eben hier ſieht man, wie ſehr die Juriſten dieſer Zeit in Anwendung ihrer Jurisprudenz auf die Handlung verlegen geweſen ſeyen. Die Handlung lebte ſeit langer Zeit in manchem Lande erſt wieder auf, und erzeugte Vorfälle, für welche die geſetzgebende Macht der handelnden Staaten noch nicht geſorgt hatte. Noch mehr fehlte es den Juriſten an richtigen Grundſätzen von der Natur der Handlungsgeſchäfte. Sie quälten ſich alſo, alles auf das römiſche Recht hinaus zu drehen, das doch bekanntlich eine nur gar zu magere Quelle für das Handelsrecht iſt. Denn daß den Römern der Geiſt der Handlung nur gar zu ſehr gefehlt, daß ſie dieſelbe zu wenig gekannt, ja in der That verachtet haben, werde ich nicht erſt beweiſen dürfen. Stracha ſagt mir an keinem Orte etwas von der Execution bei dem Wechſelrechte. In Tr. de adiecto p. m. 773. ſchreibt er den Baldus aus, der bei dem oben angeführten Wechſel weitläuftig unterſucht, ob Borromeo der Traſſent, oder Borromeo der Traſſat, oder ob Maßi der Remittent oder Goro der Präſentant, als der Principal in dieſem Geſchäfte anzuſehen ſey. Nachdem er über dieſe leere Frage mehr als eine Seite mit Baldus Worten angefüllt hat, der zuletzt doch nicht weiß, wer von allen Vieren dafür anzunehmen ſey, ſo geſteht Stracha, daß er dem, was Baldus, der die Kaufmanns-Gebräuche ſehr gut gekannt, ſo gelehrt davon geſchrieben habe, nichts mehr beizufügen wiſſe, und verweiſet den Leſer auf zwei andre Stellen, wo er ſelbſt mehr von Wechſeln geſagt habe. Von dieſen muß ich meinen Leſern noch etwas ſagen. Sie ſind mir der beſte Beweis, wie ſchlecht es mit dem Wechſelrechte damals noch geſtanden, mit wie ſchielendem Auge die Rechtsgelehrten jener Zeit die Kaufmannsgeſchäfte betrachtet, und wie der Schulwitz allen Mutterwitz bei ihnen verdrängt habe. In dem Abſchnitt Tit. mandati n. 3. p. m. 168. wird geſagt: „Ich habe dem Be-

iſt noch res integra) und zuletzt, ob, wen
querout macht, Pandulph ſich noch an de
ten könne. (Nein, heißt es endlich, wenn
ſung hat gefallen laſſen. Denn das röm
quod creditori solutum videatur, quocu
tisfiat; daß der Gläubiger für bezahlt anzu
ſchehe die Vergütung, auf welche Art ſie w
Frage kommt noch einmal in dem Tr. d
(von Banqueroutirern) P. 5. unter dem
habe einen Kaufmann oder Geldwechsler (
wieſen, das Geld, das ich einem Dritten für
dig bin, zu bezahlen. Frage: muß ich beza
Banquerout macht? Nein, ſagt Bartolus
decten ſagen (l. si pupilli §. 1. ff. de so
ſprechen ſo gut ſey, als bezahlen. Promis
nis habetur." Wie aber, wenn jener nich
zu bezahlen? Alsdann, ſagt Bartolus, un
ihm, muß ich freilich ſelbſt bezahlen. D
Frage werth! Nun geräth er auf die Unter
ſolche Anweiſung eine Delegation ſey, oder
lich läuft die Entſcheidung wieder darauf

olſen hat, haben ſie doch im Weſentlichen
eimtheiten ſich einfallen laſſen. Wenn ich
m noch 1599 gedruckten Buche leſe, ſo
egreifen, wie ſchon vier Jahre darauf, näm=
erm hamburgiſchen Stadt=Buch P. 2. Tit. 7.
ung erſcheinen können, welche ſchon alles
euern gleich enthält, wenn mich nicht alles
e Juriſten damaliger Zeit allererſt von den
r Sache zu lernen angefangen haben.
ſſen darf man ſich weniger wundern, daß
die nicht verkauften Wechſel, in denen der
Remittent Eine Perſon ſind, ſo unrichtig
wenn man bedenkt, daß wirklich in dieſen
cipium des ſtrengen Wechſelrechts, die Be=
a, fehlt, und daß es ihnen ſchwer werden
n Anweiſung, die ein bloßes Creditum
, mehr Rechte, als jedem andern Credito
en zeigt doch die oben aus dem Alciatus
des Bartolus genugſam an, daß die
Bechſels ſchon im 14. Jahrhundert einen
Execution bei einer bloßen Waarenſchuld

Aber darauf möchte ich wetten, daß er in
die Valuta wirklich bezahlt worden, die
habe verſagen können.

Dies principium decidendi, die bac
des Wechſels, fehlte vermuthlich auch bei
unter vier Perſonen. Es ging ohne Zwe
jetzt, daß der Traſſent ſich mit dem Ren
Valuta verſtand. Die Rechtsgelehrten ent
Umſtänden, und je ſeltner der eigentliche
Wechſel bei Ausſtellung deſſelben bezahlten
je ſeltner die Menſchen waren, welche mit
deren Rückbezahlung verſagten, ohne ſich z
vent zu erklären, deſto weniger waren ſie
allgemeines principium decidendi feſtzuſe
ren ihre Entſcheidungen oft ſo widerſprechen
Hülfe war, dem Kaufmann die Sache zuri
ihn thun zu laſſen, was der gute Glaube
für ſeinen eignen Credit erforderte. Zum
eine Stelle aus dem Tr. des Hyppolytus
Fidejussoribus §. 9. anführen, der auch in
des 15. Jahrhunderts gelebt hat. „Wer

Kaufmann oder dergleichen Perſon für Jemanden caviren, ſo können dieſe eher, als der Principal-Schuldner belangt werden, weil ſie nicht das beneficium excussionis (das Recht, daß der Principal-Schuldner zuerſt an ſeinen Gütern angegriffen werden muß) haben, und nicht ſagen können: Pfände du zuvörderſt den Principal-Schuldner; ſondern ſie ſelbſt bezahlen." Warum denn dieſes? Antwort: „wegen ihres vorzüglich guten Glaubens (ob eorum praecipuam fidem)". Nun folgen ein Dutzend Citationen, und zuletzt zwei aus dem Bartolus und Baldus, welche beide entſcheiden, daß bei den Kaufleuten ein pactum nudum ſo gut als ein feierliches Verſprechen (Stipulatio) ſey, und man daraus gerichtlich gegen ſie handeln könne, wenn man es gegen andre nicht thun kann. „Denn, ſetzt Baldus hinzu, der gute Glaube muß bei denen am meiſten Statt haben, die den meiſten Handel treiben." Dieſe Stelle iſt voller Wahrheit und Widerſprüche. Man ſieht die deutliche Spur des Rechts, das der Inhaber des Wechſels hat, an den Remittenten oder Traſſenten eher, als an den Acceptanten, zurück zu gehen. Denn wenn die Rede nicht von Wechſeln iſt, ſo hat die Stelle keinen Verſtand. Warum ſollte ein Kaufmann, wenn er außer ſeinem Gewerbe ſich in einem Civil-Contract für einen andern verbürgt, immer zuerſt haften müſſen? Der Kaufmann aber hatte die Rechte, die ihm in andern Fällen mit jedem Bürger gemein waren, in Wechſelvorfällen, ſeines guten Credits wegen, aufgegeben. So findet der Rechtsgelehrte die Sache, und nun ſpricht er dem Kaufmann dies Recht, das beneficium excussionis, überhaupt auf Rechnung ſeines guten Glaubens ab.

§. 21. Als ein Umſtand, welcher die weitere Ausbreitung des Wechſelgeſchäftes lange Zeit aufgehalten hat, ſind ohne Zweifel die hohen Zinſen anzuſehen, welche in jenen Zeiten für allen Vorſchuß bezahlt werden mußten. In Ant-

werpen, der reichſten Handelsſtadt in ganz Europa, waren noch im Jahr 1560 die üblichen Zinſen 12 Procent. In England wurden ſie 1571 auf 10, in Frankreich 1601 auf 6¼, 1651 in England auf 6 und 1714 auf 5 pCt. geſetzt. In Italien kamen ſie zuerſt auf 3 pCt. herab. In der Levante aber, und ſelbſt in Oſtindien und China, ſind ſie noch immer ſehr hoch geblieben. Nun iſt der Wechſelhandel immer mit einem gewiſſen Vorſchuß verbunden, und ich werde nicht weitläufig beweiſen dürfen, daß ein lebhaftes Wechſelgeſchäft bei hohen Zinſen nicht wol Statt habe. Aus dieſem Grunde wird das Wechſelgeſchäft noch in langer Zeit nicht in den Orient eindringen können. Hierzu kam in jenen Zeiten, daß keine Zinſen berechnet oder genommen werden ſollten. Doch müſſen die Cambiiſten bei Abgebung ihrer Wechſel ganz anders zu ihrem Vortheil unter allerlei Vorwande gerechnet haben, als jetzt. In den ältern Schriften der Rechtsgelehrten über dieſe Materie finde ich ſehr Vieles über die Gewinnſucht der Banquiers jener Zeit in ihrem Geſchäfte, und Fragen über das Erlaubte und Unerlaubte in demſelben, welches auf unſre Zeiten ſo wenig paßt, daß man es kaum zu erklären weiß. Z. E. Jetzt bekommt der Traſſent immer weniger, als das Pari der Valuta für ſeinen Wechſel, je länger und je weiter er zu laufen hat, und läßt die Zinſen ſeiner Seits ein. Damals aber müſſen die Traſſenten anders haben rechnen dürfen. Denn Pet. de Ubaldis, ein Schriftſteller aus dem Anfang des 16. Jahrh., fragt in ſ. Tr. de duobus fratribus: Ein Kaufmann bekommt von mir 100 Gulden (florenos), um mir in Neapel durch Wechſel 95 dafür zahlen zu laſſen. Iſt dies erlaubt? Ja, ſagt der Mann: denn dies iſt kein Wucher, ſondern eine Prämie wegen der Gefahr (periculi pretium), wenn es nur nicht übermäßig iſt, ſondern nach der allgemeinen Gewohnheit der Kaufleute gerechnet wird. Zur Beſtätigung citirt er die Rubrik der Pandecten de nautico foenore u. ſ. f. Wer denkt aber jetzt an Seegefahr

nicht ſo leicht erlangen zu können glaubt.
)avon geſchieht in der ſogenannten Wechſel=
h werde vielleicht bald in eben dieſer Samm=
nehmen, über dieſes Uebel und deſſen Haupt=
aus dem Discont entſtandenen Abneigung
Kaufmann auf ſeinen perſönlichen Credit
dlicher zu reden.

dem Anfange des vorigen Jahrhunderts wur=
handelnden Staaten in Europa mehr und
auf die Nothwendigkeit, dieſes wichtige Ge=
ige Geſetze in die rechte Ordnung zu brin=
ſich nicht beſſer belehren, auf was für eine
erfahren ſey, als wenn man die Amſterda=
nung oder ſogenannte Willkühren von Wech=
dier lieſt man ausdrücklich die im Jahr 1601
rmals ad protocollum genommene Aus=
Kaufleute über das bis dahin vorwaltende
e Geſetze ſelbſt reden nicht die Sprache des
gebers, ſondern berufen ſich ohne Unterlaß
mmen, als den Grund dieſer Geſetze, ohne
es Jahrhunderte lang in allen dieſen Vor=
Kaufleuten entſchieden hatte. Eben dies iſt

ſehr unvollkommen; aber ſie wurden es vielm
natürliche Folge dieſer Geſetze ſelbſt. Das
ward nun, da es von den Geſetzen begünſtig
Zweifel viel lebhafter betrieben, als vorher.
Mißbrauch nahmen mit einander zu. Man bra
noch immer mehr neue Erfindungen und Kun
ſelbe hinein. Die Geſetze konnten dieſe unm
hen, und ſchon darüber eine Entſcheidung geb
der den Gebrauch in ſolchen Fällen, die man n
geſehen hatte, zu befördern, oder dem Mi
Kunſtgriffe ſich noch nicht entdeckt hatten, zu
handelnder Staat, ich getraue mich dieſes zu
det daher ſeine Wechſelordnung vollkommen,
mehrſten iſt die Abfaſſung einer neuen Wec
pium desiderium. Geſetzt aber, alle arbeit
ſelordnungen um, und gäben ihnen die größ
heit in Abſicht auf den gegenwärtigen Zuſtand
tes; ſollte man hoffen dürfen, daß ſie deswe
zureichend bleiben werden? Ich glaube es n
zu, daß alles dasjenige, was der Gebrauch
freilich auf eine für alle Zeiten zureichende Art
Allein allen Kunſtgriffen, die der Mißbrau

immer vorzubeugen, ſcheint mir unmöglich. Es wird nicht undienlich ſeyn, aus vielen Exempeln ſolcher Erfindungen, wodurch die Abſicht der Wechſelgeſetze vereitelt werden kann, nur eines beizubringen. Unſre hamburgiſchen Kaufleute wiſſen, daß nicht ſelten von Amſterdam Wechſel ankommen, die der Nehmer auf ſich ſelbſt, aber in Hamburg zahlbar, ausgeſtellt hat. Sie haben eine ſimple Addreſſe an dieſes oder jenes Comptoir in Hamburg, welches den Ausſteller des Wechſels kaum kennt, vielweniger mit ihm in ſolcher Verbindung ſteht, die es bei Acceptation des Wechſels ſicher ſtellte. Es folgt auch kein Advisbrief, und daher wird ein ſolcher Wechſel jedesmal proteſtirt, geht nach Holland zurück und wird von dem Nehmer ohne weitere Folgen zur Verfallzeit bezahlt. Was iſt die Urſache von dieſem Verfahren, in welchem gar kein Zweck und vernünftige Abſicht erſcheint? Iſt es Betrug, ſo iſt derſelbe zu grob. Iſt es Einfalt, wie wird denn Holland ſo viele einfältige Kaufleute haben, die nicht wüßten, daß ohne Advis und ohne alle Sicherheit kein Kaufmann acceptirt? Die wahre Urſache iſt dieſe: In Amſterdam hat kein eigner oder trockner Wechſel, der dort, wie in Frankreich, eine Wechſel-Aſſignation heißt, das Wechſelrecht. Er wird zwar wegen Nichtbezahlung proteſtirt, um ein Document zu haben. Allein die Execution wird darauf nicht verſtattet. Wenn daher Mancher einen eignen Wechſel ausſtellt, ſo hält ihn der Geber an, den Wechſel zwar auf ſich ſelbſt, aber außer Landes zahlbar zu ſtellen, damit er durch Hinzukommen eines oder mehrerer auswärtiger Wechſelgläubiger nach erfolgtem Proteſt wegen Nichtacceptirung ein ſtrengeres Wechſelrecht erlange, und nach dieſer in dem Geſchäfte vorkommenden Novation executiviſch könne eingetrieben werden. Die Abſicht iſt hier alſo ausdrücklich, einen Proteſt, der ſonſt dem Kaufmann ſo furchtbar iſt, zu erlangen, um dem eignen Wechſel ein ſtrengeres Recht zu verſchaffen, das ihm das Wechſelrecht des

Landes nicht geben will. Geſetzt nun, eine erneuete amſterdamiſche Wechſelordnung baute dieſem Kunſtgriff vor, wie bald wird ein andrer erfunden werden, den ſie nicht vorausſehen und folglich ihm nicht begegnen konnte.

§. 24. In England iſt es am langſamſten mit dem Wechſelrechte zugegangen, und noch jetzt hat wol kein handelnder Staat ſo wenig geſchriebene Geſetze über dies Geſchäft. Der Abſchnitt vom Wechſel in Beawes's Lex mercatoria rediviva iſt auch in deſſen dritter Ausgabe vom Jahr 1771 noch ſehr mager und unvollſtändig, ungeachtet er zu Anfang eine Vorklage bei ſeinen Leſern macht, daß er ſehr umſtändlich und weitläufig ſeyn würde. Jeder andre Abſchnitt ſeines Buchs iſt ſehr reichhaltig an Citaten von Parlaments-Acten und aus Schriften brittiſcher Rechtsgelehrten. Hier aber ſpricht Beawes faſt durchgängig allein ohne Gewährsmann, und unter Autorität der Handels-Uſanz. In der That hat das Wechſelgeſchäft in England, wie ich aus Beawes lerne, ſeltſame Schickſale anfangs gehabt. „Die fingirten und trocknen Wechſel wurden ſo häufig, daß das Parlament ſie unter König Heinrich VII. ganz verbot.“ Als Heinrich VIII. Boulogne im Jahr 1544 belagerte, und aus Geldmangel ſchlechtes Geld münzte, verloren ſich alle reellen Wechſelgeſchäfte, und der Wucher in dem Wege der trocknen Wechſel gewann wiederum freien Lauf unter K. Eduard VI. In Folge davon wurden alle Wechſel überhaupt auf eine kurze Zeit verboten, aber doch wieder in Gang geſetzt, als man den Nachtheil, den die Handlung dadurch litt, fühlte. Doch blieb der Betrieb in Wechſeln faſt ganz liegen, und dem unrechtmäßigen Theile deſſelben ward durch die Finger geſehen, ſo lange Maria regierte.“ Dies war gerade die Zeit, in welcher Gresham der Krone den Dienſt that, wovon ich oben §. 18 geſagt habe. Nach der Zeit hat das Parlament nur durch einzelne wenige Acten, und zum

Theil ſehr ſpät, ſich des Wechſelrechts angenommen. Allererſt im Jahr 1698 ward von dem Parlament feſtgeſetzt, daß die inländiſchen Wechſel, ſo wie die fremden, wegen Nichtbezahlung ſollten proteſtirt werden. Man dachte damals nicht daran, daß dies auch im Fall der Non-Acceptation nothwendig ſeyn möchte, und holte dieſes erſt durch eine zweite Acte im Jahr 1704 nach. Anderſon macht, da er dieſes erzählt, eine Anmerkung, die er ſelbſt verantworten mag: „Was viele angemerkt haben, daß unſre Nation ſehr langſam in Verbeſſerung der Mißbräuche und Mängel ſey, ſcheint nur gar zu wol gegründet zu ſeyn.“ Im Jahr 1734 ward es durch eine Acte zu einem Todesverbrechen gemacht, wenn einer einen falſchen Wechſel durch nachgemalte Acceptation oder Veränderung der Summe machen würde. Und hierin iſt dieſe Nation weiter, als die mehrſten andern, gegangen. Dies war das Geſetz, das dort einen Dr. Dodd an den Galgen brachte, der in jedem andern Lande höchſtens mit Zuchthausſtrafe gebüßt haben möchte.

Ich werde unten §. 26 noch einen redenden Beweis geben, wie unvollkommen noch bis jetzt das brittiſche Wechſelrecht und wie ſchwankend die Entſcheidungen des Rechtsgelehrten dieſes Staats in Wechſelvorfällen ſeyen.

§. 25. Ich habe ſeit dem erſten Abdrucke dieſer Abhandlung im Jahr 1770 die wichtigſten Schriften italieniſcher und andrer Rechtsgelehrten über das Wechſelrecht mir in der Hoffnung angeſchafft, aus derſelben dieſe Abhandlung bei ihrer vorhabenden Umarbeitung noch ſehr bereichern zu können. Was ich nicht ſelbſt beſitze, habe ich nachzuſehen Gelegenheit geſucht und gefunden. Inſonderheit habe ich die große Sammlung: Tractatus Illustrium in utroque Jure Jurisconsultorum in beiden Ausgaben, der ältern lyoniſchen und der ſpätern venediger vom Jahre 1584, die ich damals nur dem Namen nach kannte, aus unſrer öffentlichen Bibliothek zu

Rechtsgelehrten zu leſen, die ich, weil i
nicht beſitze, und ſie zu erlangen verzweif
zu citiren, und auf ihre eigne Behauptun
ſen, ermüdet mich gar oft. Es ſey mir i
Hauptſachen, welche ich aus dieſer Lectü
lernt und eingeſehen zu haben, zur Nach
hier kürzlich anzugeben.

Die wenigen Schriftſteller, welche di
Sammlung in dem dritten, ſechsten un
enthält, und auf welche das vollſtändige
unter dem Artikel Cambium nachweiſet, ſ
haltige Quelle. Anmerklich iſt es, daß zw
ron. de Luca, und Fabianus Genuen
ren. Aber ſie haben insgeſammt gute Gru
hauptſächlich auf die traſſirten Wechſel, de
bezahlt worden, als ächte Wechſel zurück.
ſie, hat kein Leihen ſtatt. Denn der Aus
giebt nicht Geld, um es wieder zu bekom
leihen geſchieht, ſondern er nimmt Geld, u
der zu geben. Aber dabei bleiben ſie auch
den es nicht weiter an, als um die trock
mehr zu verdammen, weil in ihnen Leihen

[...]er Meßwechſel, auf ausländiſche Meſſen zu
[...]a. m. gezogen waren. Aus einer Stelle
[...] Usuris T. VII. jener Sammlung, Fol.
[...] ich, daß damals auch die fremden Con-
[...]s-Gebühr von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ p. mille von je-
[...]en haben. Der Makler zog einen Groſchen
[...] Angenommen, welches ich jetzt nicht ſo-
[...]kann, daß der Scudo 24 Groſchen (gros-
[...] $\frac{1}{6}$ p. mille. Ueberhaupt aber ſchlägt er die
[...]n auf Lyon gezogenen Wechſel auf drei
[...]rin ſteckt vermuthlich ſchon der Discont.
[...]ht dabei finde, wie lange ein ſolcher Wech-
[...], ſo kann ich ihn nicht berechnen.
[...]e äußerſt merkwürdige Stelle über die Un-
[...]rgänger, die ſich an das Wechſelrecht gewagt
[...]r Ueberwindung, ſie nicht ganz abzuſchreiben,
[...] ſo ſehr auf damalige Zeiten paßt, ſondern
[...]ner richtigen Anwendung auf manchen Ge-
[...]und Sachwalter in unſern Zeiten fähig iſt.
[...] er dem Baldus auf, daß er bei der
[...]n §. 21 nach dem Pet. de Ubaldis ange-
[...]Cambiiſt für einen Wechſel von 95 Ducaten,

in Neapel zahlbar, ſich 100 Ducaten in Florenz zahlen laſſen dürfe? nicht daran gedacht, daß die Ducaten in Neapel viel ſchlechter, als im übrigen Italien ſind, und demnach er ſo, wie andre, in ihren Entſcheidungen gar nicht auf das Agio und eigentliche Pari gemerkt habe.

Ob der Bruder Fabian von Genua alles beſſer verſtanden, weiß ich nicht, der in ſeiner Schrift (T. IV. P. I. Fol. 410. ſq.) ſechs Kunſtgriffe der Cambiiſten ſeiner Zeit aufdeckt, wodurch ſie ihre Vortheile bis auf 20 Procente hinantreiben. Es fehlt mir zu ſehr jetzt an Zeit, um aus dieſer wichtigen Stelle die Verſchiedenheiten zwiſchen dem damaligen Gang des Wechſelgeſchäftes und dem jetzigen ſo, wie ich gern wollte, heraus zu ſuchen.

§. 26. In allen dieſen Schriftſtellern habe ich noch keine Nachweiſung auf irgend etwas, das einer Wechſelordnung ähnlich wäre, angetroffen. Ich kann nicht das Alter dieſer Schriftſteller angeben. Einige Aufſätze aber, inſonderheit der des J. B. Lupi de Usuris et Commerciis illicitis und des Fr. Fabiani Januensis de Cambiis waren bis 1584 noch nicht gedruckt geweſen, und erſchienen in dieſer Sammlung, wie es das vorgeſetzte Sternchen anzeigt, zuerſt. Doch haben es die italieniſchen großen Handelsſtädte wol nicht ganz daran fehlen laſſen, in ihren Statuten Manches in Anſehung der Wechſel feſtzuſetzen. Wenn dies geſchehen ſey, bin ich nicht im Stande auszumachen. Scaccia, der im Anfange des vorigen Jahrhunderts ſchrieb, führt ſolche Statuten unter andern in Tr. de Commerciis §. 1. Glossa 1. n. 1. an. Allein in den etwas ältern Decisionibus Rotae Genuensis, von welchen ich ſogleich mehr ſagen werde, habe ich noch keine Zurückweiſung auf dieſelben gefunden. Förmliche Wechſelordnungen waren ſie gleich anfangs gewiß nicht, ſondern den Statuten dieſer Städte angehängt oder eingeſchoben. Ihre Vorſchriften waren auch gewiß nicht ſehr vollſtän-

dig. Denn ſonſt würden ſich die Decisiones Rotae Genuensis mehr auf ſie berufen haben. Dies Buch, von welchem ich zwei deutſche Nachdrücke beſitze, enthält 214 Entſcheidungen über Handelsvorfälle, mit vorangeſchickten Factis. Sie ſind ein herrlicher Beitrag zur Handelsgeſchichte dieſer Zeit, würden es aber weit mehr ſeyn, wenn jedes Factum nur ſeine Jahrszahl bei ſich hätte. Aus den Wechſelvorfällen erhellet ſo viel, daß dies Geſchäft in einer weitgehenden Verwickelung damals in Italien, doch auch mit ſpaniſchen Handelsplätzen, getrieben worden ſey. In dem Factum der zweiten Deciſion erſcheint auch deutlich, daß man damals ſchon ſo gut, wie jetzt, Wechſel geritten habe. Die Entſcheidungen haben das Gepräge des geſunden Menſchenverſtandes, unterſtützt von richtiger Handels-Erfahrung, und fallen daher ganz anders aus, als die bisher angeführten eines Baldus, Alciatus u. a. m. Auf Handels- und Wechſelrechte können ſie wenig oder gar nicht zurückweiſen. Deſto öfter aber weiſen ſie auf die Handels-Uſanzen, inſonderheit die in Genua geltenden zurück, und halten dieſe in hohen Ehren *). Indeſſen mußte es doch citirt ſeyn, und ſo müſſen die Pandecten uud die Juriſten alter Zeiten auch oft ihr Licht

*) Ich kann nicht umhin, als ein Beiſpiel davon aus dem Schluſſe der 32. Deciſion p. m. 238. folgende Worte anzuführen: „über welchen Kaufmanns-Styl und Entſcheidung, und der erwähnten Worte (in einem Wechſel) Auslegung die Rota (das Gericht in Genua) ſo oft geurtheilt hat, welchem es durch tüchtige Zeugen dargethan iſt, daß es ſich in dieſer Stadt mit dem Kaufmanns-Styl und Gewohnheit wirklich ſo verhalte, welche ohne Zweifel unter Kaufleuten ein Rechtsgrund iſt" (quae procul dubio inter mercatores facit jus). Denn ſo ſagen Baldus u. ſ. f. (Hier folgen fünf Citationen.) So richteten vor Jahrhunderten Gerichte und Rechtsgelehrte. Daß man jetzt nicht ſo denke, davon möchte ich vielleicht genöthigt ſeyn, einen redenden Beweis in dieſer Sammlung bald zu geben.

cia ſchrieb doch ſchon viel beſſer, als St
übertraf Raph. de Turre ſehr weit: Vor
men ſich deutſche Rechtsgelehrte der Sach
doch bei den Deutſchen der Geiſt der Me
züglich geherrſcht hat, ſo ſuchten ſchon in
rigen Jahrhunderts einige derſelben dem We
einer Disciplin zu geben. Haben ſie nun
nißgrund verfehlt, welchen für den einzigen
mir ſo lange erlaubt ſeyn wird, bis ich ei
werde, ſo ward doch die Sache dadurch
Blick gebracht, und das Urtheil über manch

§. 27. Indeſſen ward der Wechſel
ſolche Geſchäfte angewandt, in welchen der
gen Rechts nicht mehr erſcheint, ſondern nu
dationem geltend gemacht wird, und auf
fahren leitet. Was bei den wirklichen We
Wechſelordnung von Bologna (ſ. oben §.
anſicht, aus der Natur der Sache allein f
unter dieſen Umſtänden mehr als Eine Neb
zu mancher ſchiefen Beurtheilung Anlaß.
ventionelles erſcheint nicht in dem manni

der Wechſel in der Acceptation auf Credit, Acceptation par honneur und dergleichen Fällen! Die Kunſt der Wechſelgeſchäfte iſt dadurch nicht bloß für den Rechtsgelehrten, ſondern auch für den Kaufmann zu bunt geworden. Auch der Eigennutz wirkt mit ein, und die Sorge für eigne Sicherheit veranlaßt manchen Kanfmann zu einem Verfahren, das nicht nur dem Grunde der Sache, ſondern ſelbſt dem guten Glauben entgegen ſteht. Davon zeigen ſich die Folgen in vielen Fällen, deren einige ich hier werde anführen dürfen.

In Frankreich darf ein Mann, wenn er bloß für Rechnung oder Credit eines andern acceptirt hat, ſeine Acceptation wieder ausſtreichen, wenn es ihm gelingt, oder er durch irgend ein Einverſtändniß mit dem Inhaber es dahin zu bringen weiß, daß er ſeinen Wechſel wieder in die Hände bekommt. In der That iſt nichts widerſinniger, als dieſes. Es erſcheint kein Wort in dem Wechſel, das den Käufer oder jeden Inhaber des Wechſels warnte, was für eine Verbindung zwiſchen T und A er anzunehmen habe. Die Acceptation des A, der allein dieſe Verbindung beurtheilen kann, giebt ihm das Recht, anzunehmen, A erkenne ſie für eine ſolche, die ihn verpflichte zu bezahlen; und hintennach darf eben dieſer erklären, daß ſeine Verbindung mit T nicht diejenige ſey, welche die Inhaber des Wechſels angenommen haben, und darf ſein gegebenes Wort zu zahlen aufheben, als hätte er es gar nicht gegeben. Wenn man nicht ſo ſehr ſchon an die Wechſel und an den gewöhnlichen Gang dieſes Geſchäftes gewöhnt wäre, ſo würde es unbegreiflich werden, wie noch ein franzöſiſcher Wechſel bei dieſem doch ſo leicht zu befürchtenden Umſtande zu verkaufen, und wie es nicht lange dahin gekommen ſey, daß man bei einem franzöſiſchen Kaufmann oder Banquier auf die Zufügung einer Clauſul bei ſeiner Acceptation dringt, durch welche er ſich dieſes Rechts begiebt. Ich gedenke auch, es wird noch einmal dazu kommen müſſen.

Weit eher könnte ſich der Traſſent befugt halten, ſich von ſeiner Verbindlichkeit loszuſagen, wenn es mit einem ſolchen Wechſel unrichtig geht. Denn durch die in Fällen dieſer Art eingefügten Worte: Valuta in Rechnung, ſtatt des nach wirklicher Zahlung immer eingefügten: Valuta empfangen, giebt er doch gewiſſermaßen allen ſpätern Inhabern eines ſolchen Wechſels zu verſtehen, daß ſeine Verbindung mit dem, auf deſſen Ordre er den Wechſel ausſtellt, nicht allerdings diejenige ſey, welche bei wirklich verkauften Wechſeln Statt hat. Aber noch iſt mir kein Wechſelrecht, keine Handlungs-Uſanz bekannt, die in ſolchen Fällen den Traſſenten frei ließe, oder ihn zu Ausflüchten berechtigte. Er muß zahlen, wenn ein ſolcher Wechſel mit Proteſt zurück kommt, oder er muß brechen. Ueber den Grund davon habe ich ſchon genug geſagt.

Doch jetzt geht es, wie man mir verſichert hat, wirklich ſchon ſo weit, daß einzelne franzöſiſche Banquiers die Bezahlung ihrer Acceptↄen weigern und Wechſel aus dem Grunde proteſtiren laſſen, weil die Valuta, in Rückſicht auf welche ſie die Wechſel acceptirt, nicht eingegangen ſey. Doch warum dies nicht, wenn jenes erlaubt iſt, und dem Credit eines Cambiiſten nicht ſchadet? Warum ſollte er nicht auch ohne Durchſtreichung ſeines Accepts ſein Wort zurücknehmen dürfen? Was Recht iſt, muß es auch ſchon ſeyn, ohne daß es durch zufällige Bemächtigung ſeines Papiers erſchlichen wird. Dies heißt dort Handlungs-Uſanz, wenigſtens will man es gern dazu machen. Wenn es dazu kommt, und vollends, wenn die Gerichte den Kaufmann darin rechtfertigen, ſo wird die Acceptirung eines Wechſels in Frankreich eine ganz überflüſſige Formalität werden, und der Name des Acceptanten wird nichts mehr zu dem Credit eines Wechſels beitragen, weil, bei deſſen entſchiedenem Vermögen zu bezahlen, man von deſſen Willen zu bezahlen nicht gewiß ſeyn kann, bevor er ihn durch wirkliche Auszahlung bethätigt hat.

Ich kann mir nicht verbieten, hier noch einen Beweis beizufügen, wie ſchwankend das Urtheil über ſolche Wechſelvorfälle, in welchen der wahre Grund des ſtrengen Rechts nur per accommodationem gilt, auch in ſolchen Staaten oft ausfalle, wo man annehmen ſollte, die lebhafte Handlung habe vorlängſt alles auf eine feſte Entſcheidung geleitet. Dieſen Beweis giebt mir nachſtehendes Factum mit dem im Temple (dem Verſammlungshauſe der Rechtsgelehrten in London) darüber ausgeſtellten Gutachten.

Factum: A, ein Londoner Kaufmann, zog Wechſel von einem beträchtlichen Belauf auf B, einen ſeiner ausländiſchen Correſpondenten. B hatte zu der Zeit keine Effecten von A in Händen, acceptirte jedoch die Wechſel auf deſſen Verſicherung, daß er zu deren Bezahlung gegen die Verfallzeit Rath ſchaffen (oder die Valuta remittiren) wolle. Die Wechſel ſind jetzt noch nicht fällig, aber auch vom A iſt zu deren Bezahlung nichts eingeſandt worden, der nun banquerout iſt.

Frage: Kann B, wenn er dieſe Wechſel wird bezahlt haben, als ein Gläubiger bei der über das Fallißement des A. niedergeſetzten Commiſſion einkommen, um aus deſſen Maſſe ſein Dividend zu erlangen? Wenn aber nicht; in welchem Wege kann B verfahren, um die Maſſe des A für die Bezahlung ſeiner Accepten haften zu machen?

Antwort: Wenn B. die Wechſel bezahlt, ſo kann er das Geld, das er ſo bezahlt, nicht als eine Schuld angeben, welche die Commiſſion (oder Maſſe) angeht. Kann aber B. einen Freund dahin bringen, daß er dieſen Wechſel bezahlt, nachdem ſie von deren gegenwärtigem Inhaber an denſelben indoſſirt ſind, ſo kann die Perſon, welche ſie ſo bezahlt, in Verbindung mit den gegenwärtigen Inhabern die Schuld als eine die Commiſſion (oder die Fallit-Maſſe) angehende Schuld angeben. Doch wird er dies nicht thun können, wenn nicht die gegenwärtigen Inhaber mit ihm vereint handeln.

Eben dies aber könnte auf eine leichtere Art in die Wege gerichtet werden, wenn irgend ein Freund auf ſich nehmen wollte, die gegenwärtigen Inhaber dieſer Wechſel zu bezahlen, wenn ſie den Beweis führen, daß dieſelben die Maſſe angehen, und das ihnen daraus zukommende Dividend ihm anweiſen.

Wäre B in Frankreich anſäſſig geweſen, ſo hätte er ohne Umſtände die Wechſel, auch nach der Acceptation, können proteſtiren laſſen, ohne in England anzufragen, ob ihm etwas daraus wieder werde. Nun aber, da er an einem Orte lebte, wo dies nicht Handels-Uſanz iſt und auch nie werden wird, fragte er in England nach, und wagte darauf bei dem ſchwankenden Beſcheide der britiſchen Rechtsgelehrten das neue, daß er gegen die Handlungsgeſetze und Uſanz ſeines Ortes dennoch, wegen ihm fehlender Valuta, ſie proteſtiren und nach England zurückgehen ließ. Dort aber half es ihm zu nichts, ungeachtet es klar war, daß die von A dafür gehobene Valuta ſchon in deſſen Maſſa ſteckte. Die Wechſel kamen mit einem Rückproteſt zurück und verurſachten auch ſeinen Fall.

Eine kleine Ausſchweifung ſey mir erlaubt in Rückſicht auf das, was ich in dem vorigen Stück dieſer H. B. von den Handlungs-Uſanzen geſagt habe. Hier iſt ein Beiſpiel, wie in den verwickelten Fällen der Handlung ſelbſt die Handels-Uſanzen irre gehend und mit ſich ſelbſt ſtreitend werden können, wenn der wahre Grund der Sache ſich zu weit aus den Augen verliert, zu viel Willkürliches oder Conventionelles in die Sache hineinkommt, und dann noch nach einer Norm zu handeln geſucht wird. In Frankreich iſt der Acceptant frei. In England wird er keineswegs frei geachtet. Er ſoll bezahlen, was der Fallit ſchon gehoben hat, und ſoll es doch nicht einmal da wieder ſuchen dürfen, wo es, wenigſtens zum Theil, doch noch vorhanden ſeyn muß. In Frankreich fällt

der Schaden auf den Käufer und die Indoſſenten eines ſolchen auf Credit gezogenen Wechſels, die doch auf den, der den Credit gab und dies durch ſeine Acceptation beſtätigte, eben ſo ſehr ſollten ſehen dürfen, als auf den, der den Credit nahm. In England gilt dies nicht. Auch wird in dem vorliegenden Falle angenommen, B, der den Credit gab, und dies durch ſeine Acceptation beſtätigte, werde die Valuta, die der Maſſe des A durch Verkauf der Wechſel vor deſſen Banquerout ſchon zugefloſſen iſt, wieder zahlen müſſen. Nun aber ſoll er, der dies Geld zuletzt bezahlte, nicht das Recht bekommen, das dem oder denjenigen eingeſtanden wird, die es vor ihm bezahlten und denen er es wiedergeben muß. Er ſoll nicht ad Massam gehen dürfen, wenn ſich nicht diejenigen mit ihm vereinigen, deren Geld ſchon für den Wechſel gezahlt, und folglich ſchon in der Maſſa iſt. Darin ſteckt nun freilich eine billige Rückſicht auf den Grund der Sache, auf die für den Wechſel in London gezahlte Valuta. Aber wie ſchief iſt dabei der Seitenblick auf eben dieſe von dem Acceptanten wieder zu erſtattende Valuta? Wenn B ſie nicht bezahlt, ſo verſteht es ſich doch, daß die Käufer und Indoſſenten der Wechſel die Maſſe angreifen dürfen. Bezahlt er ſie, ſo ſoll die Maſſe frei ſeyn, es ſey denn, daß B ſich hinter einen dieſer Leute ſtecke, oder ſogar einen Dritten einſchiebe, der ſtatt ſeiner bezahlt, und er dann ſich hinter dieſen verſtecke. Gerade als wenn das Geſicht in ſolchen Geſchäften etwas ausmachte!

Der ganze Beſcheid ſagt eigentlich nur dies: Mache es, wie der franzöſiſche Kaufmann. Bezahle nicht, wenn du nach den Handelsgeſetzen deines Landes dich dabei erhalten kannſt. Kannſt du das aber nicht, und mußt du bezahlen, ſo ſchiebe einen jeden Andern vor. Aber daß wir nur ja dein Geſicht und deinen Namen nicht zu ſehen bekommen!

Als dies Gutachten der Londoner Rechtsgelehrten nach

einen Mann gefunden hat, der ihm ſein Geſich
leihet.

Indeſſen wird die rechtliche Entſcheidung
achten wo nicht ganz gemäß, doch in keinem
ſprechend ausfallen. Ich ſehe aus Beawes,
233, daß ſowol die Acceptation ohne vorgän
Schuld, als in dem Wechſel der Ausdruck
Traſſenten: Valuta in Rechnung, großen
dem rechtlichen Verfahren wider ihn macht.
hier Unterſchied gilt, und das, was conventi
Wechſelgeſchäfte iſt, eben deswegen noch imme
dern Entſcheidungsgründen beurtheilt wird, ſ
richterlichen, von keinem Geſetz geleiteten Entſch
ſo ſchwankend, als die Gutachten der Sachwal

§. 28. In der That hat das Wechſelre
Lücken, über die man ſich wundern muß, wie
ben haben bleiben können, ſeitdem ſich die
Macht der Sache angenommen hat. Denn
nicht bloß ſolche Fälle, wie ich jetzt eben an
für welche allererſt in ſpäterer Zeit und in den
geſorgt werden dürfen, wie das Wechſelgeſchä
miſchung ſo vieler conventionellen Dinge verm

und die Gefahr gar zu willkürlicher Entſcheidungen entſtand. Sie finden ſich auch noch in Umſtänden, welche bei den Wechſeln ſchon damals, als dies Geſchäft in der einfachſten Geſtalt betrieben ward, vorkommen mußten. Ein ſolcher iſt der Proteſt. Die Natur der Sache lehrte einen jeden Kaufmann, wenn er ſich in dem Falle befand, der einen Proteſt nöthig machte, ihn unmittelbar ſo nehmen zu laſſen, daß dadurch inſonderheit klar würde, es ſey in Anſehung der Zeit, auf welche es bei Wechſeln ſo ſehr ankommt, nichts verſehen. Dadurch ſorgt der proteſtirende Theil für ſich, und verſieht oder verſäumt nicht gern etwas darin. Die geſetzgebende Macht hatte nicht nöthig, ihm etwas darin vorzuſchreiben. Sie hat auch nichts weiter gethan, als daß ſie geſetzmäßig gemacht hat, was in Anſehung der Zeit durch einfallende Hinderniſſe von Feſttagen, Außenbleiben der Poſt und andern Nebenumſtänden einer geſetzmäßigen Beſtimmung bedurfte.

Aber der proteſtirende Theil hat noch etwas zu thun, das der übrigen Theilnehmenden Vortheil und den Umſtänden nach zu nehmende Sicherheit betrifft. Dies iſt die Bekanntmachung des Vorfalls und die Wegſendung des Proteſts. Es iſt klar, daß diejenigen, welche dem zufolge ihre Entſchließungen nehmen müſſen, nicht von der Saumſeligkeit oder Unordnung der ſich etwa einmiſchenden Nebenabſichten des proteſtirenden Theils abhängen dürfen. Wahr iſt es, daß in den meiſten Vorfällen eigner Vortheil ihn nöthigt, damit zu eilen. Aber es giebt doch Vorfälle, in welchen ihn dieſe Urſache nicht drängt, ja wol gar ſolche, in welchen es ſeiner Convenienz gemäß ſeyn kann, die Wegſendung des Proteſts aufzuſchieben, bis er den Mann gewählt hat, von dem er ſein Geld wieder ſuchen will. An dieſe hat die geſetzgebende Macht bei Feſtſtellung der Wechſelordnungen mancher Orte gar nicht gedacht. So manche Wechſelord-

nimmt daher mit vollem Grunde an, daß
rechter Zeit für den Genueſer bezahlt habe,
terem für die Summe. Nach ſechszehn
ſchicken ihm jene den Proteſt wegen Nichtbez
traſſiren für die ganze Summe auf Sicht.

Wenn die Wechſelordnungen beſtimmt
ein jeder Proteſt ungültig ſeyn ſollte, wenn
deſſelben vier Poſttage verſäumt worden, ſo
feſt, als was in der Natur der Sache liegt.
teſt hat ja ſo lange ſeinen Zweck nicht erfü
demjenigen zur Wiſſenſchaft gebracht iſt, d
gilt, daß er bezahlen ſoll. So lange abe
ſtimmt iſt, iſt doch dem Manne, der durch
niß, Unordnung oder Nebenabſichten den
in Verlegenheit ſetzt, nicht der Rechtsgrund
Foderung geltend zu machen, die aus einer
ſteht, das doch höchſtens in einigen Monaten
lichen Ausdruck des Wechſels beendigt ſeyn

§. 29. Je mannigfaltigere Verwickelunge
ſelgeſchäfte in dem jetzigen Zuſtande der Ha
hen, deſto mehr Anlaß findet Gewinnſucht
Betrug, daſſelbe nach ſeinen Abſichten zu mi

bisher erſchienenen Wechſelordnungen, ſelbſt die neueſten, werden ſich daher immer mehr unzulänglich erweiſen. Aber eine ſolche Umarbeitung und Erweiterung derſelben, wodurch für alle erhebliche Fälle, ſo viel deren bisher vorgekommen ſind, Rath geſchafft würde, iſt ein Werk von großer Schwierigkeit. Ihm müßte hauptſächlich durch eine Sammlung ſolcher aus Wechſeln entſtandenen Rechtshändel vorgearbeitet werden, die bis dahin den Gerichten die meiſte Mühe gemacht haben, weil weder beſtimmte Handels-Uſanz, noch der Buchſtabe des Geſetzes hinlängliche Entſcheidungsgründe angeben. Auch ſelbſt ſolche Vorfälle würden hier ſehr wichtig ſeyn, die von den Theilnehmenden durch Vergleiche abgemacht wurden, wenn ſie ſahen, daß der Fall für die Entſcheidung der Geſetze zu ſchwer und zu neu war, weil der Eigennutz auf eine unerwartete und bisher noch nicht benutzte Art ihr Gut angriff. Die Vorfälle aus der Verwirrung der Handlung im Jahre 1763 ſollten inſonderheit geſammelt werden, weil es noch Zeit dazu iſt. Es wäre Schade, wenn ſie ſo ganz ſollten vergeſſen werden, und die künftige Generation wird noch dafür büßen müſſen, wenn eben dieſelben Kunſtgriffe einzeln ſollten wieder angewandt und nicht aus der Erfahrung gekannt werden. Es ſey mir erlaubt, einen derſelben aus dem Gedächtniſſe zu erzählen, das mir in Dingen dieſer Art ſehr treu iſt.

Ein Kaufmann in — hatte Jahre lang ſeine Handlung ohne andere Fonds geführt, als welche ihm der von einem mächtigen auswärtigen Hauſe gegebene Credit gab. Dies wußte die ganze Börſe des Orts, und auch die Summe des Credits war bekannt. Er durfte ſeine Wechſelreiterei ganz ſimpel treiben, nur, wann ihm Geld fehlte, auf ſeinen Freund traſſiren, und zu ſeiner Zeit die an denſelben zu machenden Remeſſen durch neue Tratten erkaufen. Allein ſeine Geſchäfte gingen zum Theil unglücklich, und der hohe Discont

im Anfang des Jahres 1763 ſetzte ihn vollends zurück. Als noch Alle, die in der großen Wechſel-Circulation dieſes Jahres ſteckten, hofften, ſich halten oder herausziehen zu können, war ſchon ſein Banquerout unvermeidlich. Schon hatte ihm ſein auswärtiger Freund den Credit aufgekündigt, aber es war noch ſonſt Niemandem bekannt, als er Wechſel, ſo viel und zu ſo hohem Belauf niederſchrieb, als er nur anbringen zu können glaubte. Alle hatten nur eine kurze Zeit zu laufen. Mit dieſen Wechſeln kam er an die Börſe ſeines Orts, wo poſttäglich in der damaligen Circulation ungeheure Remeſſen nach Holland erfodert wurden. Wechſel zur Stelle zahlbar, aber noch auf mehrere Wochen laufend, nahm er gern in Bezahlung. Es war alſo ein Discont für den Unterſchied der Verfallzeit der abgegebenen und wieder dafür angenommenen Wechſel zu berechnen. Um ſeine Waare angenehm zu machen, erklärte er, daß er den damals ſchon auf 12 pCt. geſtiegenen Discont unchriſtlich fände und mit 8 pCt. gern zufrieden wäre. So wie die Wechſel indoſſirt in ſeine Hände kamen, indoſſirte er ſie an einen Rechtsgelehrten ſeines Orts.

Am folgenden Tage ließ dieſer alle Käufer jener Wechſel zuſammenrufen, und erklärte ihnen, daß dieſe Wechſel, die ſein Freund ihnen verkauft, alle mit Proteſt wieder zurückkommen würden, weil der von dem Traſſaten bisher gegebene Credit völlig aufgekündigt wäre. Würden ſie bis zur Rückkunſt der Poſt warten, ſo würde ſein Freund banquerout in der Form machen müſſen, aber nichts in der Maſſe ſeyn. Denn die ihm in Bezahlung gegebenen Wechſel wären jetzt alle in ſeinen Händen, aus welchen Niemand ſie ihm, ohne ſie voll zu bezahlen, herauswinden würde. Wollten ſie aber jetzt einen Accord eingehen und ſeinen Freund in Ruhe laſſen, ſo ſey es noch Zeit dazu. Jedermann fühlte die Unmöglichkeit, gerichtlich gegen dieſen ihm unerwartet ge-

ſpielten Kunſtgriff anzugehen. Jeder wollte gern etwas retten, und ſo kam gleich zur Stunde ein **chriſtlicher** Accord zu 40 pCt. zu Stande. Die Wechſel wurden dem Rechtsgelahrten zur Verfallzeit richtig von Häuſern ausgezahlt, die großentheils wenig Wochen darauf brachen, und 60 pCt. fielen in ſeines Freundes Taſche, der nur die Mühe von einem bischen Schreiberei dafür gehabt hatte.

§. 30. Zu wünſchen iſt es, aber ich zweifle, ob es möglich ſey, daß die Wechſelordnungen auch dem Kaufmann den Dienſt leiſten, ihn in ſolchen Fällen richtig zu leiten, wo er ſelbſt nach Handelsgebrauch verleitet werden und zu ſeinem Schaden irre gehen kann. Auch dieſer Fälle ſind viele. Ich will deren nur Einen anführen.

Die Wechſel auf Sicht oder auf beſtimmte Zeit nach Sicht zahlbar, ſind eine mißliche Sache. Sie bleiben noch immer zahlbar, ſo lange ſie nicht zur Anſicht des Traſſaten gebracht ſind, können alſo noch nach langer Zeit eingefodert werden, wenn ſich die Umſtände ſehr verändert haben. Ein jeder verſtändiger Kaufmann nimmt ſich alſo mit ſolchen Wechſeln ſehr in Acht und ſtellt ſie nur auf kleine Summen aus. Doch giebt es Fälle, wo auch für größere Summen nur auf Sicht ein Wechſel dienlich iſt. Dies war der Fall eines Mannes, der vor geraumer Zeit durch Hamburg nach Kopenhagen mit dem Vorſatz reiſete, von dort auf einem ſchon ſegelfertigen Schiffe nach Oſtindien zu gehen. Er ſtellte einem hieſigen Kaufmann ſeine Baarſchaften, die er bei ſich führte, zu, und nahm einen auf Sicht in Kopenhagen zahlbaren Wechſel vom Belauf einiger tauſend Thaler. Als er in Kopenhagen ankam, hörte er, daß das Schiff bereits abgegangen ſey. Er mußte eilen, um es im Sunde einzuholen. An Eincaſſirung des Wechſels war nicht zu denken. Er nahm ihn alſo mit nach Oſtindien, und verlor freilich nicht nur die Zinſen, ſondern alle dort gehoffte Benutzung

ſeines Geldes. Nach wenigen Jahren kam er wieder und ſuchte ſeinem Gelde nach. Aber nun war der Traſſat in Kopenhagen unter deſſenbanquerout geworden. Er wandte ſich alſo an den Traſſenten in Hamburg, und dieſer mußte rein bezahlen.

Ich fragte den erfahrnen Kaufmann, der mir dieſen merkwürdigen Fall erzählte, wie er einer ähnlichen Gefahr auszuweichen ſuchen würde? Dadurch, ſagte er, daß ich mir bei Ausſtellung eines ſolchen Wechſels auf Sicht oder wenige Tage nach Sicht vorbehalte, die Prima oder Secunda ſelbſt zur Acceptation an den Ort der Zahlung einem Dritten zu ſenden, und dieſen befuge, falls der Inhaber des Wechſels ſich nicht in den nach Sicht beſtimmten Tagen meldet, um ſein Geld zu heben, auf die Deponirung der Valuta von dem Traſſaten zu dringen.

Dieſe Regel der Behutſamkeit, und wenn ja ſonſt noch eine andre anwendbar wäre, iſt zwar noch nicht Handelsgebrauch, weil Fälle der Art, die ſo gefährlich ausfallen können, nur ſelten ſind. Vielweniger iſt ſie ſchon geſetzmäßig. Aber ſie iſt weder dem Handelsgebrauch, noch den Geſetzen entgegen. Wer ſie anwendet, nachdem er ſich ihrer zu rechter Zeit erinnert, iſt wohl daran. Wer ſie aber nicht weiß, oder nicht ſich ihrer zu rechter Zeit erinnert, kann übel anlaufen. Eine Wechſelordnung, welche ſie zum Geſetz machte, würde daher dem Kaufmann einen wahren Dienſt thun, den Wechſeln auf oder nach Sicht ihre Gefahr benehmen, und keine Weitläufigkeit, wenigſtens dann nicht veranlaſſen, wenn ſie feſtſetzte, daß dies bei allen den Wechſeln auf Sicht geſchehen ſolle, in denen auf den zu gebenden Advis zurückgewieſen wird. Denn der Advis kann zugleich mit dem zu präſentirenden Wechſel übergehen.

§. 31. Ich habe oben die Unordnung entſchuldigt, mit welcher ich aus den ältern Rechtsgelehrten die Zeugniſſe zum

Behuf meiner Unterſuchung anführen würde. Aber eben dieſe Unordnung nöthigt mich, jetzt unter einen Blick zuſammenzuſtellen, was ich in vorſtehender Unterſuchung geleiſtet und nicht geleiſtet zu haben glaube. Die erſte Frage: Wie lange hat man Schulden aſſignirt? ſcheint mir ihre Beantwortung in der Beſchaffenheit der Handlung aller Zeiten zu finden, und ich habe nicht viele Zeugniſſe davon aufſuchen wollen. Die zweite: Wenn haben die Aſſignationen die Form des Wechſels bekommen, und wie lange iſt das Geſchäft ſelbſt ſchon lebhaft betrieben worden? glaube ich etwas beſtimmter und gewiſſer beantwortet zu haben, als ſonſt geſchehen iſt. Doch zweifle ich nicht, daß ſich noch ältere Zeugniſſe, als das vom Jahre 1307, auffinden laſſen. Die dritte: Wenn haben die Wechſel das ſtrenge Recht erlangt, das ſie jetzt haben? findet, wie ich glaube, keine beſtimmte Beantwortung vor der Abfaſſung der eigentlichen Wechſelordnungen in dem verfloſſenen Jahrhundert. Bis dahin finde ich zwar eine Präſumtion für die Wechſelbriefe, nach welcher die Execution eine Folge der Nichtbezahlung wird, aber die bloße Form des Wechſels ſcheint nicht allerdings hinlänglich für den Richter geweſen zu ſeyn. Vielmehr finde ich die Rechtsgelehrten in ihren Urtheilen und Responsis über die Wechſelvorfälle ſehr ſchwankend und dem guten Glauben der Kaufleute das Meiſte überlaſſend. Sehr wahrſcheinlich aber haben diejenigen Wechſel, für welche die Valuta wirklich bezahlt worden, eine ſtrenge Gerechtigkeit bei den Richtern gefunden.

§. 32. Ich muß noch zuletzt einem Einwurfe begegnen, der gegen meinen Grundſatz, daß die bezahlte Valuta nicht als ein Darlehn, ſondern als der bezahlte Kaufpreis einer gekauften, und folglich ohne Fehl zu liefernden Schuld, anzuſehen ſey, erhoben werden möchte. Er iſt dieſer: Wenn die wirklich bezahlte Valuta im Fall der Nichtbezahlung des

das für einen nicht erfüllten Contract bei d
dergelegt worden iſt.

Dieſer Einwurf trifft meinen Grundſatz
chem ich nur das Recht zu erklären ſuche, die
ger als alle andere Schulden einzufodern, ſo
ausgeſetzt wird, daß der Schuldner bezahle
Rechte ein Genüge thun könne, wie auch di
den Richter entſtandene Verpflichtung, dies R
nen. Wenn der Richter die Pfändung gegen
ſchuldner erkennt, ſo iſt dies ſo viel geſagt,
was du noch haſt, damit der Mann zu ſein
der gelange, das nie eigentlich dein Geld ge
ſo angeſehen werden konnte, bis dein Wechſe
Aber ſobald eben der Mann erklärt: Ich hab
Mann und andre zu bezahlen, die gleiche o
derungen an mich haben, dann verändert ſ
Dann wird es Zeit, auch für die Rechte ſeiner
biger zu ſorgen. Dann mögen die Geſetzgeb
hinzukommenden Gründen dieſem Rechte viel o
ziehen, wenn ohnehin nach erklärter Inſolven
ſchuldners demſelben kein völliges Genüge n

kann, und wenn Viele zugleich für ihre verſchiedenen Rechte, die ſie an den Falliten haben, vergnügt zu werden verlangen. Indeſſen iſt in ſehr vielen Wechſelordnungen den Wechſelſchulden der Vorzug vor andern Creditis, inſonderheit vor den chirographariſchen, eingeräumt worden. Man wird ſich davon durch Nachſchlagung derſelben in Siegel's Corpore Juris Cambialis belehren können. In der Wieneriſchen wird ſogar Art. 47. verfügt: „Da aber ſothanes auf einen formigen Wechſel gegebenes Geld bey ihme Wechsler ſich annoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor allen andern Schulden, und kann ein ſolches der Geber wiederum vindiciren." Sollte ich nicht annehmen dürfen, daß der oder die Verfaſſer dieſer Wechſelordnung, welche vielleicht eine der beſten in dem handelnden Europa iſt, ausdrücklich meinen Grundſatz in Gedanken gehabt haben?

§. 33. Indeſſen läßt ſich mehr als ein Grund anführen, warum in ſehr vielen Wechſelordnungen den Wechſelſchulden ſo geringe Rechte in Concurſen gegeben, und ſie in den mehreſten ſogar den Waarenſchulden gleich gemacht worden. Dem erſten Anſehen nach ſollten ſie wenigſtens vor dieſen einen großen Vorzug haben. Denn der Creditor einer Waarenſchuld giebt in ſeiner Foderung den bei dem Verkauf der Waare einbedungenen Gewinn mit an; der Wechſelgläubiger aber hat wenigen oder gar keinen Gewinn in ſeiner Foderung zu berechnen. Jene können alſo einen viel größern Abgang als die Wechſel leiden, ehe es an das ausgelegte Capital ſelbſt kommt. Ich will indeſſen einige von den Gründen beibringen, welche mir das Recht der Wechſelſchulden in Concurſen ſo ſehr heruntergeſetzt zu haben ſcheinen: 1) weil jener Grundſatz, aus welchem ich das ſtrenge Wechſelrecht gefolgert habe, überhaupt noch gar zu wenig auf das Wechſelrecht angewandt worden. Ein jeder Richter fand ihn zwar, noch ehe die Geſetze über die Wechſel geſprochen hat-

ſen insbeſondere den Vorzug zu geben, da ſ
der Regreß an mehr als Einen erlaubt war
ſentant wenigſtens an zwei, die Indoſſente
vier und mehr Schuldner ſich halten können,
mehr Hoffnung haben, zu dem Ihrigen wie
4) Der vornehmſte Grund aber mag dieſer
ſel ſind eigentlich nur ein Hülfsmittel der w
Nur zufällig ſind ſie ein Mittel, dem Credi
worden. Man konnte dem durch Wechſel
nichts einräumen, ohne den übrigen Credi
Der Wechſel-Credit hat Rechte genug für ſ
Inſolvenz eines Kaufmanns nicht erklärt iſt,
kommt er mit dem übrigen Credit in keine
der Inſolvenz geht dieſe Colliſion an. De
Falliten ein baares Darlehn, und der, welch
creditirt hat, wollen eben ſowol, als der
das Ihrige wieder haben. Man nehme an,
auch hier noch den Vorzug. Dann wäre es
auch unter den Wechſelſchulden ein Unterſchi
demjenigen, der ſeine baar bezahlte Valuta
Vorzug vor demjenigen gegeben würde,

einer würde Waaren creditirt bekom=
die Schuld in einen Wechſel zu ver=
Kaufmann würde zur Wechſelreiterei ge=
gen werden; oder geſchähe Beides ohne
wegen der ſo viel geringern Sicherheit
a deposito gegebenen Capitalien uner=
und der Kaufmann nicht ohne doppelt
ren creditiren wollen. Die Rechte der
och beſtehenden Kaufmann entſtanden aus
, wahrſcheinlich ohne Zuthun der Obrig=
te derſelben gegen den Kaufmann, der
den Schutz der Obrigkeit ſucht, konnten
und eingeſchränkt werden. Nun hatten
viel Gründe, dem Credit, durch welchen
es Geld aufleihet, den Vorzug vor dem
eben und den Credit im Waarenhandel
chſel=Credit gleich zu ſetzen. Für den
uch= und Haushaltungs=Schulden ließen
anführen, warum er noch eben ſo ſehr
s die Wechſelſchulden, verdient. 5) Die
ten auch deswegen den Wechſelſchulden

gleich
in ei
mir,

gleich mit Statt. Doch es iſt Zeit, daß ich ab
in eine Sprache gerathe, welche die Herren
mir, als einem Laien, vielleicht nicht gut heiß

Ueber

den Handel auf Nordamerika.

(1 7 8 5.)

d

Daſ
geweſ
die Ha
noch je
das G
manns
welche
mals g
bewahrt
ſo weni
welche i
Handlun
zu geber
fähig ha

Ein Wort zur Vorerinnerun

über

den Werth oder Unwerth der Handlun

Daß nachſtehender Aufſatz ein zu ſeiner Zeit
geweſen ſey, als ich ihn im Maimonat des J
die hamburgiſchen Addreßcomptoir-Nachrichten
noch jetzt ſchwerlich Jemand ableugnen. Ich h
das Geſtändniß manches hieſigen und entfernt
manns für genugſam belohnt gehalten, daß d
welche ich von dem Handel des freigewordene
mals gab, ihm die Augen geöffnet, und ih
bewahrt habe. Vortheil für mich habe ich dur
ſo wenig, als durch irgend eine der übrigen
welche ich ſeit funfzehn Jahren dem deutſchen
Handlungs-Theorie und Handlungsgeſchichte
zu geben geſucht habe, welche ihm mitzutheile
fähig halte.

Noch immer weiß ich, daß eben dies, daß ich mich dazu für fähig halte, nicht nach Jedermanns Sinn iſt. Noch immer weiß ich, daß inſonderheit unter meinen Mitbürgern mancher den Kopf dazu ſchüttelt, daß der bloß zum Zirkelmachen berufene Profeſſor ſich mit Schriften über die Handlung, wie er glaubt, einen Namen machen will, ein Mann, der nie einen Kaufmannsbrief copirt, zur Poſt getragen, nie zum Zoll gelaufen iſt, nie Bancozettel und gedruckte Wechſelformulare ausgefüllt, nie Facturen geſchrieben, nie Waaren empfangen oder abgeliefert, auch nicht einmal ein Paquet zu binden gelernt hat. Glaubt doch nicht, liebe Leſer, die ihr meinen Arbeiten in dieſem Fache einigen Werth beilegt, daß ich mit einem leeren Schatten fechte. Die Sache iſt wahr. Die Wirkung davon fällt nicht bloß auf meine Schriften, ſondern auch auf mein kaufmänniſches Lehrinſtitut. So manchem Faulſchwätzer, der von allem, was Ebeling oder ich ſchreiben, nichts geleſen hat, und der auch dies ſchwerlich leſen möchte, iſt es genug, zu wiſſen, daß zwei Profeſſoren, einer der Geſchichte, der andre der Mathematik, dem Inſtitut vorſtehen, um zu entſcheiden, daß nichts als leere Theorie in demſelben gelehrt werde. Ich beſtätige dies alles nicht durch die Beweisthümer, die ich davon geben könnte, weil ich mir immer zur Regel gemacht habe, nie Jemanden in Schriften perſönlich zu entrüſten, und weil es auch auf meiner Seite mehr Entrüſtung zeigen würde, als ich wirklich habe.

Aber warum rede ich denn jetzt davon, wenn ich nicht entrüſtet bin? Bloß deswegen, weil ich glaube, bei Veranlaſſung dieſer Schrift doch einmal laut fragen zu können: Iſt es denn nicht auch in Deutſchland gut, wenn Gelehrte über die Handlung ſo ſchreiben, wie Ebeling und ich in dieſer Handlungsbibliothek thun, und ich inſonderheit in dieſem Aufſatze gethan habe? Als die Bethörung für die Vortheile, die der

es mit mehrerer Ueberlegung gethan hatten,
geſchwind verdarben, was waren ſie anders,
der edlen Handlungspraktik viele Jahre lang
keine derjenigen Kenntniſſe zu erwerben Gelege
gehabt hatten, welche die Handlung in jetzigen
erfordert, wenn ſie mehr als Krämerei, S
ſimple Commiſſions=Handlung iſt, inſonderh
wenn ſie politiſche Veränderungen benutzen wi
Geſchäfte einer neuen Art einzulaſſen.

Die Handlung gleicht in unſern Zeiten
dergleichen der Erdboden verſchiedene hat, da
Beſchaffenheit ſehr oft verändert, das jetzt S
Klippen da hat, wo unſre Vorfahren ſicher fu
ſen Ströme ſich täglich verwerfen. Ich re
erfahrenen Seeſchiffer von einer neuen Erfindu
fahrt. Er achtete nicht ſehr darauf, ſondern
die Hauptſache ſey doch die Landkenning.
ſeht ihr denn auch bei eurer Landkenning d
Klippen und Sandbänke? Seht ihr auch un
die Ströme des Meers und deren Veränderu
ihr euch in allen euern Seefahrten der Küſte

dürft ihr jeder Küſte nahe genug kommen, um euch durch die Landkenning zu helfen? Wahr iſt es: mit der bloßen Landkenning fährt man ſicher von Hamburg nach Harburg, auch noch recht gut die Elbe hinab bis zur See. An ihr hat auch der ſogenannte Wattenkruper genug, der mit ſeinem plattbodigen Schiffe von der Elbe aus bis in die Süderſee über die Watten längs der bremiſchen und weſtphäliſchen Küſte hinſchleicht. Aber der Schiffer, der ſich aufs hohe Meer wagt, hat niemals der Kunſt zu viel gelernt, die ihn zu ſeinem Geſchäfte vorbereitet.

So iſt es denn auch mit der Handlung in unſern Zeiten im Allgemeinen bewandt. Wer ſich nicht auf den bloßen Buden-Handel einſchränkt, oder wer nicht in ſeinem Gewerbe alles ſo nachthun will, wie er es Andre thun ſieht, der muß jetzt mehr wiſſen, als was unſre Vorfahren wiſſen durften, oder ſein nach alter Weiſe angeführter Principal ihn lehren konnte oder wollte. Er muß den Gang der Handlung im Allgemeinen kennen, den ſie in unſern Zeiten hat, die Bedürfniſſe der Völker, ihre Fähigkeit oder Unfähigkeit, die Bezahlung derſelben in Gelde oder durch ihre Landeswaaren zu leiſten, die Hinderniſſe, die aus deren politiſcher Lage, oft auch aus dem Eigenſinn ihrer Regenten entſtehen, den einſtweiligen Zuſtand der Nationen, die Gründe zur Beurtheilung der in demſelben entſtehenden Veränderungen, und zur Beſtimmung deſſen, was ſich von dieſen Veränderungen erwarten läßt. Ich bezeuge aufrichtig, daß ich an keinen derjenigen Gegenſtände aus dem Felde der Handlung, die ich bisher behandelt habe, die Hand würde gelegt haben, wenn ich ihn von einem einſichtsvollen Kaufmann behandelt gefunden hätte. Aber wo iſt z. B. der Kaufmann, der über Banken, über Handels-Compagnien, über den Grund des von ihm täglich ausgeübten Wechſelrechts u. dgl. m. im Zuſammenhange geſchrieben hätte? Ich geſtehe auch, daß ich bei

dieſen Ausarbeitungen oft fühle, wie viel leichter ſie mir werden würden, wenn ich ſelbſt ein Kaufmann wäre, dann aber auch das Uebrige wüßte, was ich daneben weiß. Nun ich ſie aber geſchrieben habe, ſo bin ich kühn genug, einen jeden Kaufmann, der ſo gern auf Theorie der Handlung ſchmält, aufzufordern, mir zu zeigen, wo ich unrichtig geſchrieben, die Geſchäfte des Kaufmanns falſch beurtheilt, oder aus unrichtig erkundigten Angaben falſch geſchloſſen habe. Wenigſtens hat mir bisher Niemand dies gezeigt.

Und warum kann ich dieſe Aufforderung wagen? Deswegen, weil meine Arbeiten nichts weniger, als die Producte einer bloßen Theorie ſind, wie ſie ein Mann zwiſchen ſeinen vier Wänden ſchmieden könnte, und ſo mancher ſie ſo leicht ſchmiedet. Nicht bloß bei dieſem, ſondern bei jedem andern Gegenſtande, frage ich immer vorher, wie die Sache ſey? ehe ich auch nur für mich nachzudenken wage, warum ſie ſo ſey, wie ſie iſt, oder ob ſie auch etwa anders ſeyn könnte? Habe ich das Wie eingeſehen, und glaube dann über das Warum etwas Erhebliches ſagen zu können, dann, erſt dann ſchreibe ich darüber; ſonſt nicht. Vorher mußte ich die Banken und deren Verſchiedenheit erſt kennen lernen, ehe ich aus einander ſetzen konnte, warum die Girobanken ſo, die Zettelbanken anders verfahren, und warum, bei gleicher Vorausſetzung, daß jede Direction ihrer Bank die möglich größten Vortheile zuwenden wolle, die erſtern doch nie in ſolche Irrwege gerathen können, als die letztern. Vorher mußte ich den Gang des Wechſelrechts in handelnden Staaten wiſſen, ehe ich auszumachen wagen konnte, woher dies ſo ſtrenge Wechſelrecht entſtanden ſey. Vorher mußte ich fragen und nachleſen: Wie machen es die Handels-Compagnien? ehe ich anzugeben wagte, warum deren ſo wenige ihren Zweck mit fortdauerndem Vortheile der Theilnehmenden erfüllen. Das Wie ſteht in meinen Abhandlungen immer

Anleitung bei dem einen oder andern allein
iſt. Der Handwerker, der manche Bauunter-
Augen gehabt hat, weil er ſelbſt dabei Hand
und nun ſelbſt eine ſolche unternimmt, wird
n Architekt verachten. Der Architekt, deſſen
ſorgfältiger Zeichnung des Gebäudes ſtehen
Feinheiten in den Säulen-Ordnungen und in
gen eines Gebäudes auf den Fingern herzu-
r nie einen wichtigen Bau unter Augen, noch
einer Aufſicht gehabt hat, auch keinen zuver-
g zu machen weiß, wird auf jenen mit Stolz
ſeinen Rath in keinem Stücke hören wollen.
iſche Schiffer wird ſich auf ſeine Giſſung und
verlaſſen; und ſich gegen jede gründlichere An-
n, die man ihm anbietet. Einen Beweis
ir noch neulich in dem Aufſatze geleſen, in
genannter patriotiſcher Bürger der Auf-
nſtrebte, welche dem deutſchen Schiffer durch
Schiffahrts-Kalender gegeben werden ſoll,
h ehe der Kalender erſchienen iſt. Aber auch
ematiker, der nie ein Schiff befahren hat, wol

die ihm ſieht, denen er mehr Einſichten z
er weiß, daß es die Weiſe und Kaufmann
aber nicht daran denkt, daß es mehr Li
ſchäfte bringe, wenn man deren Gründe un
unterſucht, und die Reſultate davon denen,
dieſe Aufklärung zu thun iſt, mittheilt. J
England 31, ſo läßt ers gut ſeyn. Steigt
auch gut! Ob das Pfund Sterling richtiger
35 bezahlt werde, das kümmert ihn nicht.
er nicht heben kann, läßt er liegen. Aber
diejenigen nicht ſchmälen, die da fragen, w
hin gekommen ſey, wo er liegt, und ob er
weggerückt, oder ein Stück davon weggeſpren
damit der Weg wieder freier werde. Als
ren der in ſeinem Werth unveränderte ham
thaler in der Berechnung gegen alles baare
theil des Werths verloren hatte, welchen er
ſo war das freilich ein ſchwerer, der hamb
lung in den Weg gelegter Stein. Aber wi
ſich daran, ihn zu heben! und warum? we
Natur derjenigen Bank recht kannten, die ihr
den Bankthaler friſchweg auf ihren Büche

rechneten, wie der Cours=Zettel des Tages ihn angab, ohne zu unterſuchen, was er ihnen eigentlich werth ſeyn müßte, wenn ſie ihn wieder baar empfangen könnten. Nur Theorie, gründliche Theorie von dem Weſen und Zweck einer Girobank war es, welche die Sache wieder in den rechten Weg brachte. Dieſe Theorie aber fand ſich damals in den Köpfen einzelner würdiger Kaufleute, denen Hamburg es auf immer danken muß. Wie aber, wenn nun ein Claen, der gelehrte Bürgermeiſter, welcher bei Stiftung dieſer Bank im Jahre 1619 das Beſte gethan haben ſoll, wieder hätte erſcheinen können, und ſeinen Nachkommen geſagt hätte: Ihr habt den weſentlichen Zweck einer Girobank vergeſſen! bringt die Sache wieder zurück, wo ich ſie hinſtellte! würde ſein Rath deswegen minder annehmlich geweſen ſeyn, weil er der Rath eines Gelehrten, weil er Theorie, aber aus der Natur der Sache geſchöpft war?

Ich habe übrigens den im Jahr 1783 bekannt gemachten Aufſatz ohne alle Veränderung wieder abdrucken laſſen. Er enthält, was ich nach meinen damaligen Einſichten denjenigen zur Warnung ſagen zu können und ſagen zu müſſen glaubte, für welche die nordamerikaniſche Handlung auf einmal einen ſo großen Reiz gewann. Jetzt, da wir einige Jahre fortgerückt ſind, iſt es Zeit zu ſagen, was für gegenwärtige und nächſtkünftige Zeiten von eben dieſem Handel zu erwarten ſeyn möchte. Dies habe ich in dem Zuſatze nach meinen beſten Einſichten ohne Vorurtheil zu thun mich bemüht.

Handlungsverbindungen mit jenem Volke zu
deſſen Mutterland bisher als ſo wichtig anſa
ſüchtig darauf war, ſie nur für ſich zu erhal
Weltbürger mag, wenn er auch nicht ſelbſt
durch zu gewinnen hofft, ſich freuen, wenn
Handelsleute in ſeinem Staate thätig wer
Handlungsverbindungen je eher je lieber a
andre ihm darin vorgreifen. Er hat Urſach
Verſuchen glücklichen Fortgang und Gewinn
der auch gewiß denen nicht fehlen wird, welc
gehöriger Vorſicht und Kenntniß der Sache
wenn ich jetzt faſt in jeder Zeitung von Schif
jenem Lande zueilen, wenn ich ſehe, daß die
chem Lande aus geſchieht, welchem es ſchwer
lingen kann, wenn ich einzuſehen glaube, da
ter ſolchen Vorausſetzungen wage, welche th
haben, theils ſich bald ändern müſſen: ſo gl
ſchen Leſern dieſer Blätter einen nicht unbetr
zu thun, wenn ich die Ueberlegungen, die bei
kaltblütigen Zuſchauer darüber entſtanden ſi
bekannt mache. Ich will dadurch Niemand
ſichten vorgreifen. Wenn ich aber auch nur

laſſe, mehr dabei in Bedenken zu nehmen, als ſie bisher gethan haben mögen, ſo iſt meine Arbeit nicht unnütz geweſen.

Die Vorausſetzungen, welche den Muth zur Unternehmung dieſer Handlung ſo allgemein machen, ſcheinen mir inſonderheit folgende zu ſeyn:

1) Die nordamerikaniſchen Staaten werden nach erlangter Handlungsfreiheit ſehr geneigt ſeyn, mit jedem handelnden Staate etwas zu verſuchen, auf welchen bis dahin ihre Handlung nicht gehen konnte. Dies trifft inſonderheit Deutſchland. Mit allen Staaten jenſeits des Capo-Finisterrä ſind ſie ſchon vorlängſt mit Englands Erlaubniß in Handlungsverbindungen geſtanden. Mit Frankreich hat ſie der letzte Krieg näher bekannt gemacht. Mit Holland ſind ſie es auch ſchon guten Theils durch den auf St. Euſtazius getriebenen Handel geweſen. Mit Deutſchland und allen nordiſchen Staaten konnten ſie es nicht werden. Was von unſern deutſchen Manufacturen zu ihnen gegangen iſt, bekamen ſie durch die Hand der Engländer, und folglich nur diejenigen, welche England ihnen entweder gar nicht, oder doch nicht in genugſamem Vorrath liefern konnte. Es wird ihnen erwünſcht ſeyn, eben dieſelben jetzt aus der erſten Hand zu bekommen, und die große Mannigfaltigkeit deutſcher Manufacturgüter näher kennen zu lernen, unter welchen gewiß einige durch den wolfeilern Preis ſich ihnen vorzüglich empfehlen werden.

Dieſe Vorausſetzung iſt der Hauptſache nach ſehr gültig. Ich hoffe auch noch zu erleben, daß ſie ſich durch den Erfolg, durch Errichtung einer beſtandſamen Handlung zwiſchen Deutſchland und Nordamerika beſtätige. Unſre Manufacturwaaren werden vorzüglich in eine Concurrenz mit den brittiſchen gerathen, an welche die Einwohner dort bisher ganz gewöhnt waren. Vieles wird ihnen noch nicht ganz gefallen, weil ſie an dieſe gewöhnt ſind. Man wird aber, wenn die Sache zum beſſern Beſtand kommt, in Deutſch-

ternehmungen zeigen. Er iſt wenigſtens nic
um den erſten Verſuch mit ſo großen und
zu machen, als man jenem Lande eine hi
zuzuſenden vorhat. Bei jenem Volk iſt gew
liebe für die brittiſchen Manufacturwaaren, a
bisher gewöhnt iſt. Und es mag vielleicht
Manufacturwaare bloß deswegen liegen blei
nen ſich nicht genugſam ähnlichet. Aber au
kommt es nicht an. Man muß wiſſen, da
jener Gegend die von England gezogenen
Theils in ihrem Zwiſchenhandel mit dem
wieder abſetzten. Wie können ſie wiſſen,
Waare, wenn ſie ihnen auch noch ſo ſehr g
dieſem ihren Zwiſchenhandel werde nutzbar w
müſſen noch Zeit haben, ſie ihren alten K
zu machen, verſuchen, wie dies gelinge, und
nicht gleich anfangs mit großen Schiffsladun
kleinen Proben verſuchen. Mittlerweile kann
dort lange liegen bleiben, und der europä
der mit einem großen Capital den Verſuch
geſchwinden Abſatz rechnete, ſehr verlegen w

Aber wir ſehen ſchon, wo Einzelne in dieſem Volke hinaus denken. Ihre Art von Betriebſamkeit und ihre Handlungspolitik wird ſich ſehr verändern. Hat doch ſchon ein Mitglied des Congreſſes darauf angetragen, auf alle europäiſche und aſiatiſche Güter eine Auflage von 7½ Procent von deren Werth zu legen. (Man ſehe die hamburgiſche Zeitungen vom 23. May v. J.) Dies wird freilich den jetzt ſchon dahin verſchifften Manufacturwaaren zum Vortheil dienen können. Wenn ſie einmal ausgeſchifft ſind, wird man ſie, ohne dem dort herrſchenden Geiſt der Freiheit geradezu entgegen zu handeln, nicht mehr mit dieſer Auflage beſchweren können. Was denn im Lande angenehm iſt, wird zu dem durch die Auflage erhöheten Preiſe verkauft werden können. Was minder angenehm iſt, wird noch wolfeil erſcheinen, wenn der Verkäufer es noch um dieſe 7½ Procente wolfeiler ausbietet, als es mit dieſer Auflage gelten müßte. Aber geſetzt, es käme mit dieſer angedroheten Auflage bald zu Stande, ſo bedauere ich den Mann, der jetzt eine ſtarke Verſendung dahin wagt, wenn er nachher erfahren muß, daß ſeine Waare nach ihrer Ankunft dieſe Abgabe habe zahlen müſſen.

2) Die zweite Vorausſetzung iſt, daß dieſe Provinzen während des letzten Krieges der europäiſchen Waaren ſo lange entbehrt haben, und folglich ſich in einem großen Bedürfniß derſelben befinden. Dies Bedürfniß iſt im Kriege gewiß ſehr groß geweſen. Nun aber wird es wahrſcheinlich dadurch noch erhalten werden, daß die dortigen Kaufleute europäiſche Waaren haben müſſen, um den durch den Krieg geſtörten Zwiſchenhandel, deſſen ich jetzt eben erwähnt habe, mit Lebhaftigkeit wieder anzufangen. Aber ich habe auch geſagt, daß ſie nicht ſogleich eine jede ihnen und ihren Kundleuten neue Waare in Menge dazu anſchaffen werden. Indeſſen wird dieſer Umſtand hoffentlich die erſten ſchon wirklich vollführten Unternehmungen gut gelingen machen. Aber daß dies nicht

culation etwas erfahren können, ſolchen Lände
führen, die doch ein ſo genau beſtimmtes Be
ben haben. Aber auch ohne dieſen Umſtand
ſo in jedem ähnlichen Falle. Als im Anfange
Succeſſionskrieges, nach Zerſtörung der heimk
berflotte in der Bai von Vigos, Spanien de
Kaufleuten völlige Freiheit gab, auf das ſpa
zu handeln, war der Vortheil der erſten Abſe
groß. Bald aber wurden der Verſendungen d
und jene Länder ſo ſehr mit europäiſchen Gü
daß ſie längs der Südſee wolfeiler, als in F
zu haben waren, und manche Ladung unverka
mußte. Und doch ward dieſer Handel hauptſä
Malo aus betrieben, wo ein Kaufmann des
nehmungen nahe genug unter Augen hatte, u
richten zu können. Aber es giebt der Kau
denen es genug iſt, zu ſehen, daß ein andr
dem ſie mehr Handelseinſicht zutrauen, als ſi
eine gewiſſe Unternehmung wagte, um mit de
ſten Hoffnung eines guten Erfolgs in eben
mung hinein zu gehen. Daß es mit dem nord

Handel eben ſo gehen werde, darf ich nicht ſagen. Denn wir ſehen, daß es wirklich ſchon jetzt ſo geht. Schon aus ſo manchem Platze, der gar nicht dazu gelegen iſt, der die dorthin zu verſendenden Manufacturen nicht bei ſich zu Hauſe hat, ſie durch allerlei Umſchläge, vielleicht durch geldfreſſende Wechſelreiterei, ſich verſchaffen muß, werden Ausrüſtungen auf Nordamerika gemacht, welche gewinnvoll zu machen, ein Vortheil von 30 bis 40 Procent in dem dortigen Verkauf vielleicht kaum zureichen möchte. Bald werden wir vielleicht auch gar von nordamerikaniſchen Handlungs-Compagnien hören, die in Europa errichtet ſind.

Hier aber kommt noch Eins in Betrachtung. Wenn alle Kaufleute in Europa, die dorthin Verſendungen wagen, das Bedürfniß jener Gegenden kennten, und mit einander einſtimmig wären, nicht mehr dorthin zu ſenden, als dort abgeſetzt werden kann, ſo würde ihnen doch ihre Rechnung durch die Nordamerikaner ſelbſt ſehr verrückt werden können. Dieſe werden ihrer Seits nicht minder thätig, als wir auf dieſer Seite des Meeres, ſeyn. Jetzt bedecken wahrſcheinlich ſchon hunderte von ihren Schiffen den Ocean, und eilen mit ihren Landesproducten den europäiſchen Häfen zu. Dieſe werden ihre Retouren in europäiſchen Manufacturen aller Art ſuchen. Sie werden ſehr bald damit fertig werden, weil ihre Producte für jetzt einen ſehr geſchwinden und ſichern Abſatz bei uns haben werden. Sie werden mit Kenntniß deſſen, was ihnen dient, und in ihrem Handel anwendbar iſt, wolfeil genug einkaufen, weil ſie die Valuta uns entgegenbringen. Dort werden ſie wolfeiler verkaufen können, als jeder Kaufmann unſrer Gegend, der auf die Zinſen einer langſam eingehenden Bezahlung rechnen muß, wovon ich bald mehr ſagen werde. Man ſage nicht etwa, jetzt ſind dieſe Schiffe noch nicht wieder zu Hauſe. Denn ſchon jetzt werden dieſe Verſuche, noch ehe dieſe Retourwaaren dort hinkommen, den

Abgang der bereits dort liegenden aufhalten. Der Kaufmann jener Gegend wird ſich mittlerweile nicht überhäufen wollen, weil er nächſtens ſein Waarenlager mit ſeinem zurückerwarteten Schiffe verſorgt zu ſehen hofft.

Die dritte Vorausſetzung, welche mir zu den wichtigſten Anmerkungen Anlaß geben wird, iſt: Nordamerika iſt ein Land, das der europäiſchen Manufacturen noch immer nothwendig bedarf, und gewiß in langer Zeit ihrer nicht ganz wird entbehren können. Man kann ſich alſo dort viele Abnehmer und im Ganzen eine vortheilhafte Handels-Balanz verſprechen.

Dies Letzte hat inſonderheit einen großen Reiz für die Handlungspolitiker unſrer Zeit, die einen jeden Handel ſcheuen, in welchem eine nachtheilige Geldbalanz zu entſtehen drohet, und die Handlung, wenn es ſeyn könnte, nur immer mit Völkern getrieben wiſſen wollen, welche mehr nehmen, als geben, und die Handelsbalanz am Ende wider ſich haben.

Sehr gut dem erſten Anſcheine nach! Aber eben bei einer ſolchen Handlung, wenn eine Nation überhaupt im Rückſtande der Balanz ihrer ganzen Handlung ſich befindet, und darin fortdauernd verbleibt, iſt mehr zu bedenken, als bei jeder andern. Bei dem Volke, das edle Metalle im Ueberfluſſe hat, braucht es nicht der Frage, wie es den Defect in ſeiner Handelsbalanz am Ende gut machen werde. Aber wo dies nicht Statt hat, da hat die Ausgleichung dieſer Balanz Schwierigkeiten, wovon die Folgen endlich doch auf die Nation, die immer in dem Handel zu gewinnen glaubte, zurückfallen, und ihren vermeinten Geldgewinn vernichten müſſen. Banqueroute und böſe Schulden, die endlich ohne förmlichen Banquerout vernichtet werden, müſſen am Ende den Defect tilgen, der nicht mit Waaren oder edeln Metallen ausgeglichen werden kann. Mancher Handel zwiſchen policirten Völkern geräth in dieſe Lage und erhält

ſich lange darin. Als Schweden bei der Unordnung ſeines Geldweſens und unter andern Umſtänden, die ſeine Handlung unter ſeiner ehemaligen unförmlichen Regierung drückten, in ſeiner Handlung ſo ſehr litt, fragte ich mehrmals Kaufleute, die dorthin lebhaft handelten, wie ſie dieſen Handel mit Nutzen treiben könnten. Wir müſſen, ſagte mir Einer von dieſen ſehr aufrichtig, ſo handeln und ſo berechnen, daß, wenn wir unſern Umſatz dreimal gemacht, und auf die ſchwediſchen Producte, die man uns in Bezahlung ſendet, unſern Vortheil gewonnen haben, ein Banquerout, der bei dem vierten Umſatz erfolgt, uns nicht mehr ſchadet. Der Schade fällt zuletzt auf den, der ſich mit Leuten einläßt, die ſchon bei dem zweiten oder dritten Umſatz Banquerout ſpielen. Noch neulich erzählte mir ein einſichtsvoller Kaufmann, er habe in Schottland gefragt, wie man dort die Balanz mit England ausgleiche, welche immer wider Schottland iſt. Durch zwei Wege; antwortete man ihm. Durch Heirathen, wenn ein Schottländer eine reiche Partie in England macht, und durch Banqueroute. Auf den erſten Weg wird in dem Handel zwiſchen Nordamerika und Europa nicht zu rechnen ſeyn. Unſre reichen Erbinnen werden wir doch dort nicht hingeben wollen. Alſo wird es auf den zweiten auslaufen. Es werden viel böſe Schulden entſtehen, und dieſe werden inſonderheit den Staat drücken, deſſen Kaufleute den Handel dorthin voreilig und nicht mit hinlänglicher Kenntniß aller in demſelben nöthigen Behutſamkeit anfangen, auch nicht Rath wiſſen, durch vortheilhaften Abſatz der Retourwaaren, welche ihnen in Bezahlung zugeſandt werden, den Verluſt gut zu machen, der ihnen aus dem dortigen Abſatz ihrer Waaren von Zeit zu Zeit entſteht. England iſt in dieſer bedenklichen Lage in ſeinem nordamerikaniſchen Handel jederzeit geweſen. Hutchinſon ſagte in ſeiner Geſchichte von Maſſachuſets-Bay, 1750, 2 Thle.,

der auf einem ſicherern Fuße für die Englän...
Güter werden von dorther in Verkaufscommi...
geſandt. Der Manufacturiſt hält ſich an den br...
mann wegen ſeiner Bezahlung. Dieſer bekomm...
Correſpondenten in Nordamerika die Einkaufscom...
vergleicht ſich mit dieſem gewöhnlich wegen ſei...
ſes ſo, daß, wenn nach einem Credit von 6 o...
ten die Bezahlung nicht erfolgt, Zinſen berec...
(Man kann dieſe für unſre Zeitumſtände ſehr ...
Stelle in dem Fragment aus dieſem Buche l...
Herr Ebeling ſeinen English Miscellanies ei...

Hier gilt indeſſen dieſe allgemeine Anm...
ſolche Handlung bleibt dennoch immer demje...
wünſchenswürdig, der in der Lage iſt, daß er ſie ...
Wenn gleich der einzelne Kaufmann von Zeit ...
liert und im Ganzen das nicht darauf gewonne...
man nach den Aus= und Einfuhrliſten als ſcho...
Balanz anſah, oder was der Kaufmann in ſe...
als Gewinn ſchon notirt hatte, ſo gewinnt d...
im Ganzen die Bezahlung ſeiner Arbeit, die ih...
Händen kommt, und iſt weit beſſer daran, al...
Handel gar nicht Statt gehabt hätte. Aber ...

Kaufmann hat Urſache, ſich äußerſt dabei vorzuſehen, und der Staatsmann, welcher durch ſeine Einſichten ihn zu leiten ſich getrauet, thut nicht wohl, wenn er ihn verleitet, mit unzulänglicher Einſicht und Kenntniß der Sache ſich auf einen ſolchen Handel einzulaſſen. Denn unter vielen Staaten, die dieſen Handel zugleich treiben, wird derjenige am ſchlechteſten dabei fahren, deſſen Kaufleute die meiſten Fehler in dieſem Handel begangen haben. Er wird, wenn immer einer nach dem andern dabei zu Grunde gegangen iſt, und keiner ſich mehr darauf einlaſſen will, das ſchon entſtandene Gewerbe zuerſt wieder verlieren.

Die nordamerikaniſche Handlung wird von drei Schwierigkeiten gedrückt, welche die Bedenklichkeit bei derſelben noch viel größer machen, als bei jedem andern Lande.

Die erſte iſt, daß dieſer Staat jetzt faſt nichts als Papiergeld hat: ein Geld, welches nicht einmal ſo, wie Banknoten, ſeine Beziehung auf eine Caſſe im Lande hat, die daſſelbe auf Erfodern auch nur zum Theil zu realiſiren gehalten iſt. Ich will mich hier nicht mit Anführung ſolcher Beiſpiele aufhalten, welche in unſern Zeiten genugſam bewieſen haben, wie verlegen ein Volk in ſeiner ausländiſchen Handlung iſt, deſſen Hauptreſſource Banknoten ſind. Es iſt klar genug einzuſehen, wie viel ſchwerer es halten müſſe, mit einem Volke zu handeln, das bei ſich zu Hauſe mit einem Papiergelde bezahlt, bei welchem man vergebens fragt: wer bezahlt mir den Zahlwerth dieſes Papiers auch nur zu einem kleinen Theile? Wahrſcheinlich hat Nordamerika in den letzten Jahren des Krieges viel europäiſches Silber eben durch den Krieg an ſich gezogen, und die Sache mag nun ſchon beſſer gehen. Aber wir ſind bis jetzt noch nicht unterrichtet, wie weit es ſich damit gebeſſert habe, und die Rechnung manches Kaufmanns, der jetzt ſchon glaubt, ſeine Bezahlung

in baarem Silber von dorther zu ziehen, möchte noch ſehr irre gehen.

Die Abdankung des Finanzaufſehers Morris, welche ich ſo eben erfahre, iſt mit Umſtänden begleitet, die dieſe Furcht eher vermehren, als heben. Die Bank, welche 1781 zu Philadelphia errichtet ward, ſollte nur einen Fonds von 400,000 Dollars haben, und durch ihre Banknoten, von hoffentlich feſterem Werthe, das ſo tief gefallene Papiergeld erſetzen und den allgemeinen Creditmangel herſtellen. Die Einlöſung des Papiergeldes und die Tilgung der Nationalſchuld hatte Morris nie zur Abſicht. Er machte es bei der Uebernahme des Amts zur erſten Bedingung, mit den vergangenen Dingen nichts zu thun zu haben. Nunmehr ſetzt er bei der Niederlegung ſeiner Stelle in einem Briefe an den Congreß vom 24. Januar hinzu: „Ungeachtet die Furcht vor dem Feinde beinahe aufgehöret habe, ſo hätten doch andere Umſtände die ſichere Gründung des öffentlichen Credits ſo weit hinausgeſetzt, daß er fürchtete, ſie werde nie zu Stande kommen. (But other circumſtances have poſtponed the eſtabliſhment of public credit in ſuch a manner, that I fear, it will never be made.) Es ſtimme mit ſeinen Begriffen von Rechtſchaffenheit nicht überein, die Staatsſchulden zu vermehren, unterdeſſen daß die Hoffnung, ſie zu bezahlen, ſich vermindere ꝛc.“

Die zweite Schwierigkeit iſt, daß, wenn es auch mit dem dortigen Papiergelde in beſſern Gang kommt, und baares Geld genug neben demſelben courſirt, daß es einen feſtern Werth gewinnen könnte, doch zwiſchen jenem Lande und den europäiſchen Staaten ein einigermaßen zuverläſſiger Wechſelcours niemals wird errichtet werden können. Die ungewiſſe Dauer der weiten Seereiſe wird dies auf beſtändig hindern. Die daraus entſtehende unſichere Dauer der Zahlung, die ungewiſſe Valuta derſelben und andere Umſtände wer-

den manchen Kaufmann in Schwierigkeit und Schaden verwickeln, deren er ſich wenig verſehen hat. Ein jeder Kaufmann in unſern Gegenden kennt die Schwierigkeit, die ihm in ſeiner Handlung mit Rußland daraus entſteht, daß er nicht dorthin traſſiren kann, ſondern ſich immer remittiren laſſen muß. Hier beſteht indeſſen ein Wechſelcours, wenn gleich für unſere Gegenden nur ein mittelbarer, nämlich über Holland. Wie viel größer muß die Schwierigkeit des Handels mit einem Lande werden, auf welches weder für Tratten, noch Remeſſen, ein einigermaßen beſtimmter Wechſelcours ſich einrichten läßt.

Aber, wird man ſagen, eben dieſer Schwierigkeit wegen wird dieſer Handel zum Tauſchhandel werden. Oder vielmehr: man wird dort für Papiergeld zwar verkaufen, aber für eben dieſes Papiergeld zur Stelle wieder einkaufen können, was das Land giebt, und in Europa das Geld daraus machen, welches man in Nordamerika nicht haben kann. Allein eben hierin legt ſich

eine dritte Schwierigkeit in den Weg, welche bei weitem die wichtigſte iſt, von welcher ich aber ſehr zweifle, ob ſie von denen, die ſo große Luſt zu dieſem Handel äußern, gehörig überdacht ſey. Sie beſteht darin, daß die Ladungen eines dorthin mit Manufacturwaaren abgehenden Schiffes ſo koſtbar, und die Producte jenes Landes ſo wolfeil ſind. Die Folge davon iſt, daß ein mit voller Ladung dort angelangtes Schiff in ſeiner Retour-Ladung nur einen kleinen Theil des Werths ſeiner dort verkauften Güter zurückbringen kann. Nordamerika muß daher immer für den größten Theil der ihm zugeſandten Güter auf eine längere Zeit im Rückſtand bleiben, als dies in andern Handlungen nöthig und gewöhnlich iſt. Mit England glich es ſeine Schulden durch allerlei Wege aus, die theils nicht andern europäiſchen Staaten dienlich ſind, theils für jetzt noch nicht wieder Statt haben. Es

wurden ſonſt dieſe Schiffe als britiſch gebaute
ſehen, und konnten dort verkauft werden. D
nunmehr hinweg; es wäre denn, daß Englan
Bedürfniſſes dieſer Schiffe und der ihm dadur
Seeleute, auch um den Handel und die Bez
leichtern, in dem künftigen Commerz=Tractat ih
ner deren Verkauf erlaubte.

Ein zweiter Weg zur Zahlung an Großb
die Anweiſung auf den Werth der von Nordar
Antillen, und inſonderheit in den britiſchen Inſ
Güter. Dieſer Weg wird für unſere Gegen
anwendbar ſeyn, und es ſchwerlich jemals wer

Der dritte Weg war durch Anweiſungen
und Portugal. Denn in der Handlung mit d
ſtand die Balanz ſonſt immer gut für Amerika.
würde man ſich in Deutſchland gefallen laſſen
der Krieg hat denſelben unterbrochen, und es n
gehören, ehe der Kaufmann jenes Landes wied
ſungen dahin geben kann. Wenigſtens wird
Hülfsmittel zur Ausgleichung für die erſten do
ten Unternehmungen entſtehen.

Nun denke man ſich die Schwierigkeiten oh

alle, welche ein mit einer reichen Ladung dorthin geſandter Cargador haben wird, wenn er aufs Ehrlichſte für das Beſte ſeiner Abſender ſorgen will. Wir wollen annehmen, er ſey in dem Verkauf ſeiner Ladung äußerſt glücklich. Nun hat er Papiergeld. Mit einem Dritttheile oder Viertheile deſſelben kauft er eine volle Retourladung für ſein Schiff. Aber nun ſind noch zwei Dritttheile in ſeinen Händen. Soll er damit etwa ein zweites großes Schiff und eine zweite Retourladung ankaufen? Wie verlegen möchten ſeine Abſender mit einem ſolchen Schiffe in unſern Gegenden werden! Was werden ihm die Seeleute nicht koſten, denen er die Koſten ihrer weiten Rückreiſe wird erſtatten müſſen! Oder ſoll er ſelbſt eine Unternehmung damit auf die Antillen, auf Spanien oder auf Portugal machen, um ſo ſeinen Abſendern ihre Zahlung in fremdem Gelde zu verſchaffen? Dazu müßte er ſchon alles verſtehen und einſehen, was der Kaufmann in Nordamerika durch vieljährige Erfahrung gelernt hat. Und welcher Abſender wird ſich ſo in die Hände ſeines Cargadors geben? Haben wir doch Exempel genug von großem Verluſt gehabt, der in der ſimpeln Schifffahrt auf und von den Antillen durch grobe Fehler oder unverſchämte Treuloſigkeit der dorthin mit geſandten Cargadoren entſtanden iſt. Anweiſung auf andre handelnde Staaten wird er für jetzt auf keine Weiſe kaufen können. Er wird alſo nicht umhin können, ſich in die Hände dortiger Handelsleute zu geben, die ihm verſprechen, nach ſeiner Abreiſe den Werth des von ihm gelöſeten Papiergeldes in denjenigen Wegen, welche die Umſtände dieſer Handlung verſtatten, ſeinen Abſendern zu Händen zu bringen. Oder er wird bei ſeiner Ankunft ſeine Ladung an einzelne Kaufleute verkaufen, die ihm für einen Theil des Werths ſein Schiff mit Retourgütern beladen, und für den Reſt einen Credit verlangen, den die Umſtände durchaus nothwendig machen. Er wird ihnen überlaſſen müſſen,

werden.

Man wird dem Nordamerikaner überlaſſe
Umſätze zu machen, ſo gut er kann. Man
ſeinen Schiffen da ankommen ſehen, wo er
glaubt am beſten zu Markte bringen zu
darauf rechnen kann, die ihm nöthigen
ren vorzufinden. Er wird für den aus
Werth einkaufen, und mit dem dritten ode
der Ladung, die ſein Schiff faßt, heimſegeln,
deſto geſchwindere Reiſe machen. Dies wird
und für beide Theile der vortheilhafteſte Gan
lung werden. Hoffentlich wird ein großer
an Deutſchland verbleiben. Der ſichere Ver
amerikaniſchen Producte, welche ſonſt immer,
durch die Umladung in England vermehrten
ihre ſichern Abnehmer fanden, wird ihre Sch
ſen zuführen, und dieſe werden nie ganz ledig
gehen wollen. Und dann (dies ſage ich mit
gung, die mir nicht etwa aus Vorliebe zu
dem ich lebe, entſteht, ſondern die mir die N
giebt) wird er ſich vorzüglich nach Hambur

wenden. Man mag ſich kehren und wenden wie man will, man mag immerhin nordamerikaniſche Handlungs-Compagnien errichten, ſo wird der Stapel dieſer Handlung, ſie ſey Propre- oder Commiſſions- oder auch nur Speditions-Handlung, in dieſen beiden Plätzen ſeyn müſſen. Ein Jeder, der dieſe Handlung in einen andern Gang hineinzwingen will, wird ſich, wird denen, die er dazu verleitet, ſchlecht rathen. Sollte Jemand dieſe meine Behauptung als irrig widerlegen wollen, ſo werde ich nicht antworten, ſondern die Entſcheidung der Zeit überlaſſen.

Die Urſachen, welche dies zuwege bringen werden, ſind leicht einzuſehen. So angenehm die vornehmſten nordamerikaniſchen Producte, Reiß und Tabak, auch in der Oſtſee ſeyn mögen, ſo werden die Nordamerikaner doch von nun an auch andere Producte in ihr Gewerbe für unſre Gegenden bringen wollen. Dies ſind ſolche Producte, die den oſtſeeiſchen gleich ſind. Schon vor dem Kriege thaten ſie dadurch dem Oſtſeehandel in England großen Eintrag. In England freute man ſich deſſen. Hier wird man ſich nicht eben ihrer freuen; aber man wird ſie annehmen, wenn ſie dieſelben völlig ſo gut oder wohlfeiler liefern können, als die oſtſeeiſchen Häfen. In dieſen aber werden ſie gar nicht mit ſolchen Ladungen Rechnung finden. Auch ſelbſt ein Schiff, das mit einer gemiſchten Ladung aus Nordamerika abgeht, und nur einen Theil Güter an Bord hat, welche die Oſtſee liefert, wird nicht dorthin abgehen dürfen. Mit einer einfachen Ladung von Reiß oder Tabak wird es dieſes thun können. Aber dann findet es in jenen Häfen nicht die Manufacturwaaren alle, welche Deutſchland in der größten Mannigfaltigkeit auf Hamburg oder Bremen zu verſenden gewohnt iſt, und nur dahin vorzüglich zur Ausfuhr verſenden kann. Die zweite Urſache iſt die Lage. Dieſe machte ſchon ſonſt, daß zum großen Verdruß Londons ſich dieſe Hand-

offen zu finden; aber nicht ſo die Mündunge
der Oſtſee. Ein ſolches Schiff kann alſo oft
den, in einem Hafen, auf welchen ſeine Be
geht, zu überwintern und ſeine Ladung verde

Ich habe bei andrer Gelegenheit die A
äußert, daß dieſer neue Staat nach dem Beiſ
maligen Mutterlandes bald eine Navigatio
werde. Nähere Ueberlegungen leiten mich, z
es für's Erſte nicht dazu kommen werde.
müſſen es voraus ſehen, daß ſie immer die
Schifffahrt auf ihre Häfen behalten müſſen,
ungemein viel mehr, nach Maße und Gewicht
zuführen haben, als man ihnen zuführen k
hat, ohne eine ſolche Acte feſtzuſetzen, ſich i
Uebergewicht der Schifffahrt über andre eur
nen geſetzt, und ſich darin erhalten. Vorth
ähnlich ſind, welche Holland begünſtigt haben
zu Statten kommen, ohne daß ſie es erzwinge
wird bald aufhören müſſen, ſie mit vollen L
rer europäiſcher Güter zu überführen, ſondern
ihre Häfen beſuchen, deren Werth ungefähr du

ladung gut gemacht werden kann. Dann aber, wenn keine ganze Hinfracht dorthin zu verdienen iſt, möchte für manchen europäiſchen Seeplatz dieſe Seefahrt ſchlechte Rechnung halten.

* * *

Jetzt eben, während des wiederholten Abdrucks dieſes Schriftchens, leſen wir in den Zeitungen, daß bei der Provinzialverſammlung von Penſylvanien (noch nicht großentheils in dem Congreß) eine Navigationsacte ſo gut als beſchloſſen ſey, die nach der britiſchen geformt zu ſeyn ſcheint. Alſo wäre doch in dieſem Falle meine frühere Muthmaßung gegründeter geweſen, als die ſpätere. Aber bis jetzt iſt dieſer Anſchlag nur in Einer der nördlichen Provinzen rege, die eigentlich keine Pflanzungen hat, ſondern deren Gewerbe faſt ganz Zwiſchenhandel iſt. Wir ſehen aber noch nicht, daß die ſüdlichern Provinzen daran denken.

Was ich als Folgen dieſes Anſchlages zu muthmaßen wage, wird beſſer ſeinen Ort in dem nun folgenden Zuſatz finden.

Zuſatz.

Als ich den vorſtehenden Aufſatz ſchrieb und bekannt machte, glaubte ich doch noch nicht, daß die damals ſo häufig gemachten Unternehmungen auf Nordamerika den ſchlechten Ausgang haben würden, den ſie wirklich gehabt haben. Ich ſuchte nur den Fürſten und Privatmännern Deutſchlands den Muth zu ſchwächen, mit welchem ſie ſich auf dieſe Unternehmungen theils ſchon eingelaſſen hatten, theils noch einlaſſen zu wollen ſchienen. Ich bemühte mich hauptſächlich, zu zeigen, wie ſehr der Vortheil davon, wenn er gleich in dem Verkaufspreiſe nach vielleicht ſehr langſamem Abſatze ſich zeigen möchte, durch Schwierigkeit und Verzögerung der Bezahlung nicht nur verſchwinden, ſondern auch auf Schaden auslaufen möchte, und daß insbeſondere Deutſchland

der auf den Markt zu bringen. Wir nahm
einen Scherz, und er ſelbſt dachte noch wol
dabei. Aber auch das iſt Ernſt geworden.
päcr, dem es gelungen war, aus ſeinen dor
Gütern einiges Geld zu löſen, hat es mit gr
dort im Einkauf europäiſcher Güter angelegt.
tem das Meiſte iſt ſo, wie es hinging, wied
men, und noch diesſeits des Meeres ſo verſch
daß es noch hier der Gegenſtand einer ſiche
ward, Geld darin anzulegen.

Es iſt bekannt genug, welche Zerrüttung
eilt und gedankenlos von Manchen unternomn
der europäiſchen Handlung überhaupt gemach
ſo groß ſie war, ſo iſt doch noch zu verwun
ſelbe nicht weiter gegangen iſt und den Umſ
rerer Handlungshäuſer zur Folge gehabt hab
geſchehen iſt. Denn der Mißgriff des handeln
war zu allgemein, und ſelbſt diejenigen, welch
ſchäfte mit der reifſten Ueberlegung ſich ein
weil ſie mehr wußten als Andre, die Sache
teten und dort zur Stelle Handlungs-Conn

auf welche ſie glaubten doch etwas rechnen zu dürfen, ſelbſt dieſen ward der Handel durch die Menge derjenigen verdorben, welche mit blinder Unwiſſenheit ſo raſend ſich darauf einließen.

Es geſchieht freilich nichts Neues unter der Sonne. Der Vorfall, den ich S. 249 erzählt habe, da man in dem ſpaniſchen Succeſſionskriege von St. Malo aus das ſpaniſche Amerika ſo ſehr mit europäiſchen Gütern überführte, daß zuletzt nichts mehr dort verkäuflich war, hatte zwar viele Aehnlichkeit mit dieſem. Aber ſo tollkühn ging es doch nicht dabei zu. Die Franzoſen konnten darauf rechnen, daß nur von Frankreich aus dieſe Handlung getrieben werden könnte. Denn nur ihnen war die freie Schifffahrt dahin von Spanien erlaubt. Die Speculanten waren auch hauptſächlich die Malouiner, dieſe konnten ſich einander beachten und Einer nach dem Andern richten. Man hatte mit einem Volke zu thun, das reich an edlen Metallen war. Man kannte deſſen Bedürfniſſe aufs Genaueſte aus der Handlung, wie ſie bis dahin in dem ordentlichen Wege gegangen war. Es war am Ende nur bloße Ueberführung, welche den Ausgang ſo traurig für die ſo viel kleinere Zahl der Speculanten machte.

Aber mit dem Handel auf Nordamerika war es ganz ein Andres. Dieſer iſt ein Exempel, wie wild es unter den Kaufleuten zugeht, wenn ſich ſolche Leute in eine Speculation einmiſchen, welchen es an allen den Vorkenntniſſen fehlt, die der Handel im Großen zu unſern Zeiten mehr, als ſonſt jemals erfordert. Der allgemeine Grund zur Speculation war dieſer: Es hat ſich ein Handlungsweg mit einem Volke geöffnet, welcher bis dahin, ſo lange dies Volk den Briten unterthan war, nur dieſen offen ſtand. Von Fünfen, die ſich auf dieſe Speculation einließen, wußten Vier gewiß nichts mehr, als dieſes. Alles Uebrige wußten oder bedachten ſie nicht, z. B. daß die Briten ſowol, als die Nordame-

dürfniſſe gar nicht. Nach Virginien, das k
Belang hat, brachte man die ausgeſuchteſten
ſtädtiſchen Wohllebens, und überhaupt ſolch
Kunſt, die nicht eher dieſem Volke angenehm
ten, als wenn es den aus ſeinem Mutterlan
pflanzten Geſchmack ganz verleugnet haben
rechnete man vielleicht darauf, daß der Krie
von entwöhnt haben möchte. Man hatte a
tungen zuweilen geleſen, welche Vortheile ein
von Gütern anderer Nationen während des K
funden hätten. Aber der Krieg hatte zu kurz
und mitten in demſelben war der Handel mi
tern von New-York aus ſehr ſtark fortgegang
cherlich war es, daß in einer von Hamburg a
gegangenen Ladung auch eine beträchtliche Pa
befand. Das hieß doch wahrhaftig, Waſſer
gen wollen.

Freilich fühlte ein Jeder die Unmöglichke
wöhnlichen Wege auf ein Land zu handeln,
keine zuverläſſige Correſpondenten hatte. M
ließ ſein Gewerbe zu Hauſe im Stiche, und

um die erwarteten Reichthümer in Nordamerika in Empfang zu nehmen. Ueberhaupt aber gab man den Ladungen ſogenannte Supercargos mit. Hier wäre freilich die erſte Vorausſetzung geweſen, Leute dazu zu erwählen, welche das Land ſchon bereiſet hatten, und die Art, wie in demſelben die Handlung getrieben werden mußte, kannten. Die britiſchen Kaufleute waren immer gewohnt geweſen, zuverläſſige Leute vorauszuſenden, welche den Verkauf einer ihnen nachzuſendenden Ladung und den Einkauf der Retourwaaren vorbereiten mußten. Aber wo waren die Leute in Deutſchland zu finden, bei denen eine ſolche Vorausſetzung gegolten hätte? Alſo war die beſte Vorausſetzung, unter welcher man ſie ausrichten konnte, kaufmänniſche Kenntniſſe und Ueberlegung im Allgemeinen, inſonderheit aber treue Sorgfalt in dem anvertraueten Geſchäfte. Die einen ſolchen Mann trafen, hatten ſich doch wenigſtens nichts vorzuwerfen, als die Sache hernach nicht anders ausfiel, als die zu groß gewordene Concurrenz und andere Umſtände es mit ſich brachten. Aber das Bedürfniß an ſolchen Leuten, und die Eile, mit welcher Alles zuging, war zu groß, als daß man eine ſolche Auswahl hätte treffen können. So mancher Wildfang ging in dieſem Auftrage mit, dem das alles fehlte, der auf nichts weiter ſah, als eine luſtige Seereiſe zu thun, und ſich ein oder zwei Jahre auf fremde Koſten zu erhalten. Einige derſelben fingen ſogleich nach ihrer Anlangung eine Wirthſchaft an, bei der es klar war, daß ſie von Anfang an auf nichts als Betrug ihrer entfernten Principale dachten. Mir iſt noch vor Kurzem von zwei dergleichen jungen Menſchen erzählt worden, daß ſie bei Philadelphia ein Landhaus miethheten, täglich eine Tafel von vierzig Gedecken hielten und mit ſechs Pferden fuhren. Dergleichen Erzählungen vom ſinnloſen Betragen dieſer Art Leute könnte ich viele beibringen.

Nun das Unglück geſchehen iſt, und deſſen Folgen von

Warnen darf ich alſo nicht mehr, und
ich auch nicht. Aber es gehört wahrhaftig
Weiſſagung dazu, um aus den jetzt vor A
Umſtänden zu urtheilen, daß der Handel
Staaten und dem ganzen Europa ſehr lahm
de, wenn nicht eine Veränderung vorgeht, n
dann mit Grunde zu erwarten ſeyn wird, wenn
kann, daß ein ganzes Volk ſo weiſe handeln
wol ein einzelner Menſch thut, der durch W
verſchiedenen Zuſtände, die er durchgelebt hat,
zu dem Entſchluſſe gebracht wird, in denje
kehren, in welchem er ſich befand. Freilich
nicht aller Menſchen Weiſe. Aber gewiß kon
ein Volk dahin, wenn nach einer durch Part
ſeitige Gründe bewirkten und über alle Erwar
gelungenen Revolution eine ſolche Anarchie
entſtanden iſt, als unter welcher Nordamer
Ich darf noch hinzuſetzen, was ich ſagen will
muß, um nur die Handlung wieder zu ge
ſchon gehabt hat, in ſeine alten Verbindu
Mutterlande wieder zurückkehren. Aber ich

daß dies nicht ſo wahrſcheinlich ſey, als die Losreißung deſſelben ſchon ſeit ſo vielen Jahren wahrſcheinlich wurde, da Alles noch in ſcheinbarer Ruhe war.

Es ſind nicht bloße Zeitungsnachrichten, aus denen wir lernen könnten, daß der Handel dieſer Staaten, ſeitdem ſie frei geworden, ſehr darnieder liege. Es ſind auch nicht Berichte von der in demſelben jetzt eingeriſſenen Anarchie, auf welche man die Behauptung gründen könnte, daß ihr ehemaliger Zuſtand ihnen zuträglicher ſey. Eine jede Anarchie hat eine Revolution in der innern Verfaſſung zur nahen Folge. Eine ſolche möchte vielleicht bald entſtehen. Es wird aber keine Revolution zum Vortheile Britanniens werden. Denn ſie wird das Werk ſolcher Menſchen ſeyn, die nur zu ihrem beſondern Vortheile thätig ſind, und dieſe werden ſie nicht in einer erneuerten Dependenz von ihrem Mutterlande zu finden glauben. Losreißung einzelner Provinzen aus dem vorher zu ſchlaff geknüpften Bande möchte vielleicht erfolgen, und die Folgen davon wage ich nicht vorher zu ſagen. Es iſt nicht zum Glück dieſer Staaten geweſen, daß der Krieg, durch welchen ſie ihre Freiheit erworben, ſo kurze Zeit gedauert hat. Das Band war noch nicht feſt genug geknüpft zwiſchen ſo vielen Ländern, die nur im Kriege ein gemeines Intereſſe hatten, das bei der ſo verſchiedenen Lage und Art von Betriebſamkeit im Frieden nicht ſehr Statt haben kann. Was läßt ſich doch für ein gemeines Intereſſe zwiſchen Carolina und Maſſachuſets-Bai gedenken, wenn es nicht die Furcht vor einem gemeinſamen Feinde iſt? Doch da falle ich faſt zu ſehr in den Ton der politiſchen Weiſſagungen. Ich wollte ja bloß von der jetzigen Lage der Handlung dieſer Staaten reden.

In dieſer beſtehen noch immer alle die Schwierigkeiten, die ſie vor dem Kriege hatte, und welche zu überwinden ihnen bloß die Verbindung mit Britannien helfen konnte. Aber

von ihren Producten bedurften, wogegen ſie
gen. Inſonderheit waren dieſelben ihrer Fiſch
Dies war die einzige Handlung, die ihnen
ohne Einſchränkung erlaubte, da ſonſt alle fü
Platz diesſeits des Capo Finisterrá beſtimmte
land einlaufen und dort umladen mußten. W
Nordamerikaner mit Baarſchaften außer Land
war es durch Wechſel, die in Portugal oder
bar waren.

Jetzt iſt ihnen die mittelländiſche See gan
die Fahrt auf die portugieſiſchen und ſpaniſch
ſeits der Straße unſicher geworden.

2) Die zweite Schwierigkeit iſt, daß ſie
verluſtig gehen, welche ihnen ehemals die bri
gations-Acte gab. Davon iſt die erſte F

a) daß ſie nicht mehr ihre Schiffe an
thanen verkaufen dürfen. Die Navigations-
jedes Schiff, welches deren Vortheile genießen
britiſchen Staaten gebaut ſeyn ſolle. Dafür
die nordamerikaniſchen Schiffe mit angeſehen,
eine große Zahl der auf England befrachtete
verkauft. Das dafür gelöſte Geld ward zur

Balanz in England angewandt. Eben dadurch ward die große Schwierigkeit gemindert, welche ich oben S. 256 angemerkt habe, daß, wenn Nordamerika mit Producten die Güter bezahlen will, welche es aus Europa zieht, erſt vier bis fünf Ladungen herüber gehen müſſen, um Eine Ladung europäiſcher Güter zu bezahlen.

Man möchte ſagen: dafür können ſie ja nun ihre Schiffe andern europäiſchen Nationen verkaufen, welches ſie vorhin nicht durften, wenigſtens nicht dieſſeits des Capo Finisterrá. Aber der Verkauf hat große Schwierigkeiten, wovon ich doch noch etwas mehr hier ſagen muß, als ich ſchon S. 256 u. 257 geſagt habe. Die größte derſelben iſt die Rückkehr der Matroſen des nicht heimkehrenden Schiffes. Bei dem Verkaufe in England war dieſe Schwierigkeit nicht erheblich. Die Seeleute dieſer Schiffe ſuchten und fanden leicht Dienſte auf britiſchen Schiffen, und wer von ihnen heimkehren wollte, durfte bei dem ſtarken Verkehr zwiſchen beiden Nationen nicht lange auf eine Gelegenheit dazu warten. Aber nicht eben ſo iſt es mit andern europäiſchen Nationen bewandt. Wenn z. E. jetzt ein von Nordamerika nach Hamburg gekommenes Schiff hier verkauft würde, wie lange möchten da die dienſtlos gewordenen Seeleute auf neuen Verdienſt oder auf Gelegenheit zur Rückkehr warten müſſen? Der Verkäufer des Schiffes würde ihnen eine Vergütung dafür einräumen müſſen, die einen großen Theil des Verkaufspreiſes wegnehmen würde, der alſo nicht in die Taſche desjenigen Kaufmanns fallen könnte, welchen zu bezahlen das Schiff verkauft ward. Für jetzt kommt nun noch dazu, daß der Werth der Schiffe ſeit dem Frieden ſo ſehr gefallen iſt, und deswegen kein dergleichen Schiff in andern Staaten den Werth haben kann, den es in England bei deſſen ausgebreiteter Schifffahrt noch immer finden würde. Auch der Umſtand iſt nicht zu überſehen, daß die aus dem Holze jener Gegenden gebauten Schiffe minder dauerhaft

Nutzholz und Bauholz. Nun aber durften ſie
derſelben nach England überführen. Den Han
holz, welches von den Factoreien auf der N
nach Jamaika zuvörderſt überging, hatten ſie
ſelbſt eigen gemacht. Nun kam die von Briten
in England zahlbare Fracht, und die Bezahlu
ſem Wege ihrer Propre-Handlung nach Engla
den Waaren noch zu dem Verkaufspreiſe des
vermehrte die Reſſourcen zur Zahlung der Bal

c) Mit eben dieſem Gewerbe hingen
Zweige ihrer Handlung zuſammen. Sie hatt
Hand in der Contrabande auf das ſpaniſche A
lich hatte dieſe ſchon ſehr gelitten, als der br
Grenville nach dem mit Spanien geendigten
zeitige Gefälligkeit hatte, Spanien zum Vergnü
trabande den Nordamerikanern zu verbieten.
dentlicher und ſelbſt nicht durch das Völkerrec
durch die Handlungspolitik gerechtfertigter Sch
mir eine kleine Abſchweiſung darüber erlauben

Ein jeder Staat mag für Contrabande
chen Zweig und welche Art der Handlung ihm

das Verbot einer ſolchen Handlung kann nicht über die Gränzen und Meere an ſeinen Küſten hinaus reichen. In und an dieſen mag er vorkehren, welche Anſtalten er will; aber er kann nicht andern Staaten zumuthen, innerhalb ihrer Gränzen oder in ihren Ladungsplätzen der in ſeine Staaten gehenden Contrabande zu wehren. Alle rechtmäßige Handlung über See würde dadurch geſtört, wenigſtens unter unerträgliche Bande gelegt werden. Geſetzt, in einem fremden Hafen liegt ein Schiff auf Spanien in Ladung, und hat hundert Einlader. Einer von dieſen ſchickt contrabandes Gut mit ein. Die Obrigkeit, die es auf ſich genommen hat, die Contrabande auf Spanien zu ſtören, bekommt Wiſſenſchaft davon, ſtellt Unterſuchungen darüber an, hält deswegen das Schiff mit den Gütern der übrigen Einlader auf, daß es den guten Wind, und wol gar die Jahrszeit verliert: wie wird dabei die Handlung beſtehen können? Großbritannien, das in den letzten Seekriegen den neutralen Nationen ſo harte Geſetze in Anſehung ihrer Frachtfahrt auf feindliche Staaten vorſchrieb, bis die bewaffnete Neutralität daſſelbe zur Nachſicht nöthigte, hat doch nie von andern handelnden Staaten verlangt, daß man in ihnen über die zu ihm gehende Contrabande oder über ſeine Navigations-Acte wachen ſollte. In einem gewiſſen Seeplatze hatte der britiſche Conſul ein Schiff mit Contrabande, und ein im Anfange der Unruhen dort angekommenes amerikaniſches Schiff ausfindig gemacht, welches jener Acte zuwider England vorbeigeſegelt war. Auf ſein Anſuchen war die Obrigkeit des Orts nachgiebig genug geweſen, um beide Schiffe anzuhalten. Aber die britiſchen Gerichte, an welche die Sache gelangte, ſprachen beide Schiffe frei, und verurtheilten den Conſul in die Koſten.

Der Miniſter Grenville aber bewies dieſe Nachgiebigkeit für Spanien. Die britiſchen Zollbedienten in Nordamerika wurden angewieſen, dort darüber zu wachen, daß die ſüd-

wieder einſetzt, dieſe ſchöne Quelle des Gewinn
vertrocknet iſt. Hierzu kommt, daß Spanien
Maaßregeln, als jemals, zur Störung der Cont
haupt getroffen hat.

Aber mit dieſem Commerztractat hält es ſ
es wird gewiß lange hart damit halten. Sch
Großbritannien ihnen das wieder einräumen, w
als britiſchen Unterthanen eingeräumt hatte, w
damals ſchon gewiſſermaßen als Stiefkinder beha
Sie durften aus den Antillen Baumwolle, Ing
derzucker, aber keine feinere Zucker anders, als
England, wiewol in den Inſeln keine raffinir
macht werden durften. Wenn dies nicht alles
laubt wird, ſo fallen wichtige Artikel weg, du
tern Vertrieb ſie von den Europäern etwas ve
ten. Man wird ihnen vielleicht das Meiſte, n
nen auch Rum und Melaſſen für ihre N
wieder erlauben. Denn die britiſchen Antillen
nicht alles mit Gelde bezahlen, was von Nor
geſandt wird, und nicht wol von Hauſe komme
der Abſatz wird auch dadurch ſehr vermindert we
die Briten denſelben in den ihnen verbliebenen

lonien Canada, Newfoundland und Neuſchottland ſich ſelbſt vorbehalten werden.

Durch dieſe Umſtände, welche insgeſammt Folgen ſeiner Losreißung von deſſen Mutterlande ſind, hat alſo Nordamerika die vorzüglichſten Mittel ſeines Erwerbs und zugleich die Hauptreſſurcen, deren es ſich bis dahin bedienen konnte, um ſeine Balanz gut zu machen, wenigſtens größtentheils verloren. Eben davon iſt aber auch die Verminderung ſeiner Fiſcherei, ſeiner Producten-Ausfuhr, ſeiner Seefahrt und ſeines Schiffbaues eine nothwendige Folge. Was iſt aber in deſſen Stelle getreten, oder wird wahrſcheinlich in deſſen Stelle geſetzt werden können, um der ſinkenden Betriebſamkeit dieſes Volkes wieder aufzuhelfen?

Die beſte Ausſicht hat es in den Begünſtigungen, welche der franzöſiſche Hof ihm in der Handlung auf die franzöſiſchen Antillen ertheilt hat. Dieſe ſind freilich groß. Aber nicht alles, was der Hof ihm jetzt zutheilt, iſt als neu gewonnen anzuſehen. Schon als britiſchen Unterthanen waren die franzöſiſchen Antillen den Nordamerikanern ſehr einträglich. So verſorgten dieſelben mit ſo vielen zu ihrer Subſiſtenz nöthigen Producten, inſonderheit aus den nördlichen Provinzen. In ſo fern dieſer Handel in den vom Hofe geſetzten Gränzen blieb, die Amerikaner nur Lebensmittel, lebendes Vieh und Holz hinbrachten, auch ihre Schiffe dort verkauften, und Rum oder Melaſſes zurücknahmen, war es ein für ſie ganz freier Handel. Etwas vom verbotenen Handel ſchlich ſich doch immer mit ein. Die jetzt ihnen neuerdings gegebene Begünſtigung erweitert denſelben auf ſolche Gegenſtände, welche bis dahin dem Handel mit dem Mutterlande vorbehalten waren, als Zucker, Kaffee, Indigo, Baumwolle. Es iſt unſtreitig, daß ſie in dieſem Handel nun viel beſſer daran ſind, und daß durch eben dieſe Colonie-Waaren ihre Ladungen, die ſie zum Erſatz der von Europa ihnen zugeſandten Güter

iſt. Es liegt in der Natur der Sache, ſo ſehr
gentheil den Nationen, die keine ſolche Colonien
fällt, ſo ſehr auch dieſelben durch die Contraban
ren ſuchen, es liegt, ſage ich, in der Natur de
der Staat, welchem ſolche Colonien angehören
lung mit denſelben, ſo viel immer möglich, an
ten ſuchen müſſe. Die Contrabande, die er
kann, muß er leiden. Aber die Handlung dah
dern Volke ſo ganz freigeben, muß er nimmer.
überzeugt, daß in Frankreich kein Gedanke an d
ſtem entſtanden ſeyn, und daß man die den
nern wahrſcheinlich während des Krieges gegeben
gen nie erfüllt haben würde, wenn nicht die Eig
tagen den Vortheil ſo ſehr gefühlt hätten, der i
letzten Kriegs=Jahren daraus entſtand, als die S
ter neutraler Flagge dorthin ganz freigegeben wa
ſolche Concurrenz dort entſtand, bei welcher ſie
außenher ihnen zugeführten Bedürfniſſe wolfeil e
ihre Colonie=Waaren theuer verkaufen konnten.
eben hiebei bewieſen, daß eine ſolche Freiheit d
auf dieſe Colonien Europa ſelbſt im Allgemein
träglich ſey. Sollte ſich nicht ein Theil dieſer

zum Nachtheil der Nordamerikaner ſelbſt bald zeigen? Wird nicht eine ihnen ſchädliche Concurrenz entſtehen, bei welcher dieſer nun für ſie freie Handel vielleicht ihnen minder einträglich werden möchte, als vorhin der Schleichhandel, wenn gleich dieſe Concurrenz nur zwiſchen ihnen und den Franzoſen beſteht? Denn die Armateure in den franzöſiſchen Häfen werden doch vorerſt ihr Gewerbe dorthin nicht ganz aufgeben wollen. Sie werden dort ſo gut verkaufen und einkaufen wollen, als die Nordamerikaner. Dieſe Colonien werden alſo von Zeit zu Zeit mit europäiſchen und nordamerikaniſchen Bedürfniſſen ähnlicher Gattung überführt werden. Sie werden von einem Theil, wie von dem andern, von Zeit zu Zeit verſchleudert werden, oder, welches einerlei iſt, man wird ſich die Retourladungen von Colonie-Waaren vertheuern.

Es wird nun freilich ſehr darauf ankommen, welche Vortheile der erwartete Handlungs-Tractat mit England ihnen wieder zutheilen, und inwiefern er ihre Handlung wieder in den alten Weg zurückbringen möchte. Das Hauptwerk in demſelben war der Umſatz der britiſchen Waaren, welchen die nördlichen Provinzen in ihrem übrigen Handel machten. Noch im Jahre 1766, da ſchon bei den damals entſtandenen Gährungen dieſer Umſatz abzunehmen anfing, betrug die Ausfuhr aus England nach Neu-England, New-York, Penſylvanien 1,067,785 L. S., wovon der größte Theil zum auswärtigen Abſatz in ihrem Zwiſchenhandel diente. Dieſe Handlung iſt für den Beſtand dieſer Colonien unentbehrlich. Aber in England hieß es ſchon vor der Revolution: „Der Vortheil, den die Nordamerikaner darauf machen, den können wir ſelbſt machen." Es iſt die Frage, ob Großbritannien die Hand dazu bieten werde, daß die Sache wieder auf den alten Standpunct komme. Denn in dem britiſchen Parlament gehen dergleichen Dinge nicht ſo leicht durch, als in Frankreich durch den Willen und Rath

ten, und der ſüdlichen Provinzen, deren Haup
ductenhandel iſt. Hätte das britiſche Miniſter
Zeit die gehörige Rückſicht darauf genommen,
Empörung, als ſie in den nördlichen, auf den
del beſchränkten Provinzen entſtand, ſchwerlich
lichen übergegangen ſeyn, die in ihrer Depen
Mutterlande mehr Vortheil als Nachtheil fand

Jetzt iſt eine Navigationsacte in Penſy
wie beſchloſſen. Es wird die Frage ſeyn, o
Provinzen auch in Anſehung dieſer Sache den
geſchwinde beitreten werden, als ſie es in je
thaten. Daß man in Philadelphia darauf A
iſt klar; denn die Sache ſoll dem Congreſſe
durch dieſen weiter betrieben werden.

Dieſe Sache iſt noch zu unreif, als da
Folgen beſtimmt zu urtheilen wagen könnte,
die Handlung dieſer Staaten haben kann.
Entwurf iſt eine Miſchung von der britiſchen
acte, und den von andern Nationen zur Bef
Schifffahrt genommenen Maßregeln. Kein S
Güter, als Natur= und Kunſtproducte ſeines
führen dürfen. Das iſt britiſch. Aber doch a

der Hafen, aus welchem ſie kommen, bis dahin ausgeführt hat. Das iſt, was Großbritannien den Holländern hintennach 1667 in dem Bredaiſchen Frieden den Städten Hamburg, Bremen und Danzig aber ſchon früher bei Aufhebung der Navigationsacte zu ihrem Vortheile verſtattet hat. Dem zuſolge wird ein hamburgiſches Schiff deutſche Güter aller Art immerhin dort hinüberführen können, wenn man ferner Reiz und Luſt zu dieſer Handlung fühlt. Aber auch dann ſoll jedes dieſer Schiffe eine Abgabe von 5 Schilling auf die Tonne, oder 2240 Pfund ſeiner Fracht geben. Dies iſt dem franzöſiſchen Faßgelde ähnlich. Wenn es Papiergeld ſeyn ſoll, ſo wäre es für jetzt eine Kleinigkeit. Indeſſen zielt es doch dahin, einer Nation die Schifffahrt, auch mit eignen Gütern, dorthin zu erſchweren. Aber ſo, wie Frankreich gut gefunden hat, in ſeinen Handlungstractaten faſt allen ſeefahrenden Nationen dieſes Faßgeld zu erlaſſen, ſo möchte es auch vielleicht dort gehen. Vielleicht iſt dies eine Abſicht dabei, jetzt etwas feſtzuſetzen, deſſen Nachlaſſung in künftigen Handelstractaten als ein jeder Nation, mit welcher man ihn ſchließt, eingeräumter Vortheil gilt. Man kann nicht wohl einen Handel begünſtigen, wenn nicht vorher etwas da iſt, das auf deſſen Erſchwerung abzielte. Vielleicht ſucht man auch dadurch einen Keil hinter die langſam fortgehende Unterhandlung über den Handlungstractat mit Großbritannien zu ſchlagen. Aber noch verfällt man nicht darauf, den fremden Schiffen die Einnehmung einer Retourladung zu wehren, wie dies in der britiſchen Navigationsacte geſchieht. Das wird auch dieſer Staat ſchwerlich jemals wagen. Die Schwierigkeit, eine Ladung europäiſcher Güter durch mehrere Ladungen von Gütern jenes Landes zu bezahlen, würde dadurch ſehr vergrößert werden.

Da jedoch Nordamerika noch keinen Frieden mit den barbariſchen Seeräubern hat, ſo ſehe ich nicht ein, wie ihre

Seeräuberei trotzen, und ſo, wie vorhin, d
ſche Flagge ſie ſchützte, dieſe Meere befahren
leicht fühlten ſie die Nothwendigkeit dazu o
nicht abſehe, wie es bisher noch Rechnung
trale Nationen halten könne, die Frachtfahrt
telländiſchen Meere nach Nordamerika zu b
leicht erfahren ſie ſchon zu ſehr, daß ſie v
ſo wichtigen Handlung ſo gut als abgeſchnitt
die britiſche Flagge ſie dort nicht mehr ſchützt
alſo, es erzwingen zu müſſen.

Aber nun haben dieſe Staaten auch d
China angefangen. Daß dieſer nicht Geld
bringe, ſondern wegnehme, weiß Jedermann
Indeſſen wird er doch eine Quelle des Se
Volk, das einen Theil der von dorther eingeh
außer Landes wieder abſetzen kann. Es iſt
wahrſcheinlich, daß die Nordamerikaner dazu
nen. Da der Handel nicht durch eine öffentl
betrieben oder im Zwang gehalten wird, ſo
Privatmann, der ihn betreibt, mehr Ausbe
ihm erlauben, für wohlfeilere Preiſe wieder a

die Compagnien anderer Staaten, oder der zu einer Abgabe an die Compagnie genöthigte Privatmann es thun kann. Kommt es dahin, ſo haben die Nordamerikaner an den chineſiſchen oder indiſchen Gütern einen herrlichen Artikel, um ihre Ladungen auf Europa reicher zu machen, und die Schwierigkeit zu vermindern, deren ich ſo oft erwähnt habe, und welche wahrhaftig in dieſer Handlung die wichtigſte iſt. Wir Deutſche können ihnen dieſes ſehr wohl gönnen, und haben Urſache, ihnen Glück in dieſem Handel zu wünſchen. Denn, wenn es dahin kommt, ſo werden ſie den Handel auf Deutſchland vorzüglich ſuchen müſſen, weil ſie in dem Handel mit andern Nationen, die ihre privilegirten oſtindiſchen Compagnien haben, nicht eben die Anwendung von ihren indiſchen Gütern machen können. Aber der Zeitpunct, da ſie dies werden thun können, iſt gewiß weit hinaus zu ſetzen. Die Nation iſt zu ſehr an die europäiſche Art des Wohllebens gewöhnt, welches ſo viele ſeiner Bedürfniſſe in China ſucht. Eins oder zwei Schiffe im Jahr werden ihr nichts mehr, ja kaum noch das zuführen, was ſie ſelbſt verbraucht. Schon zu deren Ausrüſtung und Wegſendung muß ſie das nöthige Silber doch immer durch ihr übriges Gewerbe verdienen. Sinkt dieſes, ſo möchte ſie ihre Unternehmungen dorthin nicht weiter ausdehnen können, oder die Wege, in welchen ſie das dazu nöthige Geld negociirt, werden ihr durch viele Umſtände koſtbarer, als andern Europäern fallen, und von dem Vortheil dieſer Handlung zu viel wegnehmen, als daß ſie mit jenen Gütern einen zuträglichen Zwiſchenhandel treiben könnte. Man nennt uns Landesproducte, welche von Nordamerika nach China gehen, welche in keiner europäiſchen Ladung vorkommen. Wohl ihnen, wenn ſie dieſe in ihr Gewerbe bringen können! Die Wurzel Ginſeng (welche unſere Zeitungsſchreiber ſo gern zur Enzianwurzel machen möchten) iſt aber auch ein Product der großen Ta=

men. Es hat ihm immer an Händen, nicht
Verfertigung, ſondern zur Verrichtung der
wöhnliche Lebensweiſe durchaus nothwendige
fehlt. Es iſt bekannt, wie der Lohn der not
beiter, z. B. der zum Hausbau erforderlichen
niß zu dem Preiſe der Lebensmittel ſo unm
weil zu viel Hände ihren Fleiß der Cultur d
men. Damit iſt es im Kriege und auch n
nicht beſſer geworden. Sie haben nicht ſo
bei ſich behalten, als ſie hätten behalten kön
theils die Deſertion, theils nachher die blinde
nes reichlichen Verdienſtes zuführte. Aber
Gebrauch ſie von denjenigen machen, die
blieben ſind, das ſehen wir aus den öffentlic
Noch immer pflanzen ſie ſich landeinwärts
nie Vermont war tief landeinwärts nicht
Kriege entſtanden. Jetzt leſen wir von ne
gen am Ohio und in den innern weit weſ
gelegenen Gegenden von Virginien und Ca
dieſe neuen Anpflanzer alle ſchwediſche, polni
Bauern, die mit rohem Kunſtfleiße ihre Klei

dere Bedürfniſſe ſich ſelbſt zuzubereiten gelernt haben, und im Uebrigen mit demjenigen, was ihr Boden hervorbringt, ſich ſchlecht zu behelfen gewohnt ſind, ſo möchte mit dieſen neuen Anpflanzungen das Bedürfniß europäiſcher Kunſtproducte ſich wenig mehren. Aber es ſind, ſo viel wir wiſſen können, Menſchen, die von dem in Europa, auch in niedern Volksclaſſen, gewöhnlichen Wohlleben zu viel wiſſen. Sie werden auch dort in den von ihnen angepflanzten Wüſteneien eben ſo leben wollen, wie ſie in Europa gewohnt waren, und wie man in andern ältern Colonien lebt. Die Einwohner der letztern werden ihnen die Bedürfniſſe dazu nicht anders, als durch die Handlung über See verſchaffen können, und dem Ausländer ſie bezahlen müſſen.

In den ſchon bisher beſtandenen Colonien iſt dieſer Hang zum Wohlleben zu feſt, als daß man eine Aenderung darin erwarten dürfte, welche der Handels=Balanz von dem geſammten Nordamerika zu Statten käme. Sie haben ſchon vor der letzten Revolution die Unbequemlichkeiten davon in dem Sinken ihres Papiergeldes und in der Schwierigkeit erfahren, ihre Umſätze mit dem Mutterlande zu machen. Selbſt diejenigen Provinzen haben es am meiſten erfahren, welche in Anſehung der Handels=Balanz doch immer am Beſten hätten daran ſeyn müſſen, weil ſie inſonderheit einen Reichthum von Producten überſenden konnten, die nicht nur England gern annahm, ſondern auch durch einen Theil Europens vertrieb; wenn dagegen die Nördlichen das Geld erſt durch andre Wege gewinnen mußten, womit ſie den Briten bezahlten. In Süd=Carolina war ſchon vor dem Kriege das Papiergeld der Provinz ſo niedrig, als in keiner andern. Aber dieſe Provinzen üben nicht nur den Luxus, den ſie von ihrem Mutterlande angenommen haben, ſondern auch denjenigen, der den weit reichern Antillen eigen iſt. Ihr wärmeres Klima verleitet ſie zu mehrerer Weichlichkeit, und

Wer dies lieſet, wird vielleicht denken, ich
Geſinnung eines Mannes, der, wenn er ein
fallende Seite an einer Sache gefaßt hat, nur
Blick heftet, und ſelbſt auf das, was jetzt noch
Augen liegt, auf eine gehäſſige Art ſchließt
glauben, daß, weil ich nun einmal in Anſehun
lung wahr geſagt habe, daß ſie nicht vortheil
Gegenden ausfallen könne, ich überhaupt von
zu nachtheilig urtheile. Aber daran liegt es w
Was ich hier behaupte, hängt mit Gründen z
ich ſchon 1780 angegeben habe, ehe ich dara
dem nordamerikaniſchen Handel etwas zu ſchrei
auf Dänemark, aber damals noch nicht auf N
gewandt habe, weil es mir einerſeits nicht b
ſeits die Veranlaſſung verſchieden war.

Ich habe nämlich in meinem Buche vo r
umlaufe, Bd. 5, §. 38, zuerſt, ſo viel ich
radoxon erklärt, wie ein Volk, von welchem
und die Rechnungen es erweiſen, daß es in
ner Handlung fortdauernd verliere, doch imm
behalten könne und behalten müſſe. In

nen Schriften über die Handlung habe ich S. 385 ff. gezeigt, wie ganz umgekehrt dieſes gehe, wenn ein Volk nur Eine Art von Papiergeld, nämlich Banknoten, hat, und wie es da unter gewiſſen Umſtänden alles ſein baares Geld nicht nur verlieren könne, ſondern verlieren müſſe. Auch dies=mal dachte ich nicht an das Papiergeld der Nordamerikaner. Hier aber iſt der Ort und die Veranlaſſung, bei der ich es nicht vergeſſen kann. Ich will alſo die Sache hier recht ernſthaft nehmen.

Da ich nicht vorausſetzen kann, daß alle Leſer dieſer Handlungs=Bibliothek jene meine Schriften beſitzen, ſo ſehr ich auch um meines Herrn Verlegers willen, der mich zu meiner völligen Zufriedenheit bezahlt hat, wünſche, daß ſie dieſelben noch anſchaffen mögen: ſo will ich hier die Grund=ſätze, auf welche es hierbei ankommt, in der möglichſt ge=naueſten Kürze beifügen.

Wenn in einem Volke das Geld als ein allgemeines Zeichen des Werths gilt, ſo wird ein jeder Menſch zuvörderſt doch ſein Geld im Ankauf der nothwendigſten Bedürfniſſe anwenden, die er nur von ſeinen Mitbürgern haben kann. Nur das, was er übrig hat oder übrig zu haben glaubt, wenn er für dieſe geſorgt hat, kann er an die entbehrlichern Bedürfniſſe wenden. Führt ihm dieſe der Ausländer zu, ſo geht es an dieſen. Sind nun viele Menſchen in einer ſonſt armen Nation, die ſich in dieſen Umſtänden ſehen, ſo ge=winnt der Ausländer fortdauernd Geld von dieſen. Aber an das letzte Geld, an das, was dies Volk braucht, um ſich die nothwendigſten Bedürfniſſe an Speiſe, Trank und Ar=beitslohn der durchaus unentbehrlichen Handwerker zu bezah=len, kann er nicht kommen. Auch der größte Verſchwender kann für eine ausländiſche Koſtbarkeit das letzte Geld, was er noch hat, nicht weggeben, wenn er vorausſieht, daß er ohne dies Geld ſeinen Lebensunterhalt in den nächſten Ta=

ſein Brod, Fleiſch und Getränk im Lande b
und ſeinen Schneider oder Schuſter zu be
Kaufluſt wird durch nichts geſtört. Zwar n
länder nur ſein baares Geld. Aber wenn es
kommen iſt, daß ein Unterſchied zwiſchen d
von dieſem und dem Papiergelde Statt hat,
daraus ein neuer Reiz für die Kaufluſt. Ma
feiler für baar Geld zu kaufen, weil man in
Zahlwerthe bezahlt.

Die Folgen davon haben ſich nun ſchon
päiſchen Staaten, nämlich in Schweden und
zeigt. Aber hier waren es die Noten einer
lange, als ſie es erzwingen zu können glaub
werth dem Zahlwerthe des baaren Geldes gl
ſuchte, und in Dänemark noch immer zu di
thut, was ſie glaubt thun zu können. D
Abſprung von 8 bis 12 Procent in dem
piergeldes vom baaren Gelde noch fortdauern
Aber wie viel natürlicher, wie viel geſchwind
einem Papiergelde erfolgen, dergleichen das
bei welchem Niemand den Zügel hält, daß
unter den auf ihm bemerkten Zahlwerth ſin

Einwohner in Süd-Carolina in ſeiner Taſche Einen Piaſter, und in ſeinem Taſchenbuche einen Zettel mit dem Zahlwerthe von 52 Dollars hat, ſo giebt er unbekümmert jenen Piaſter für ein ausländiſches Bedürfniß hin. Wenn er dann gleich mit dieſem ſo hoch angeſetzten Papiere nicht weiter reicht, als mit jenem Piaſter, ſo gilt es ihm doch im Lande, und er kann mit dieſem Papiere ſeine täglichen Bedürfniſſe erfüllen, wenn ihm gleich in langer Zeit kein baarer Piaſter wieder zu Händen kommt.

Dies bewieſe denn freilich dem Anſcheine nach nur ſo viel, daß alles baare Geld, welches dem Nordamerikaner durch ſeine Handlung zufließt, wieder zum Ausländer gehe. Das eben aber wollten wir Deutſche ja, dies Geld wollten wir an uns ziehen, als wir uns ſo bequem in die neu eröffnete Handlung mit dieſem Volke einließen. Wir werden es alſo auch in der Folge bekommen, wenn wir ihnen nur unſre Kunſtproducte angenehm machen können. Ganz recht! Aber es beweiſet doch auch dieſes, daß ſich das Geld bei dieſem Volke niemals ſo anhäufen werde, daß eine ſo ſolide Handlung mit demſelben Statt haben könne, als welche ſich mit ſolchen Völkern betreiben läßt, welche des Papiergeldes zwar auch genug haben, aber das baare Geld auch ſo an ſich halten, daß ſie in ihrem ausländiſchen Handel ſich, ſo oft und wo es nöthig iſt, damit helfen können, und in allen Umſätzen, die man mit ihnen macht, nicht die Frage ſeyn darf: Was ſind uns die Producte dieſes Volkes werth, mit welchen es über kurz oder lang bezahlen wird? ſondern: Was iſt mir ſein Geld werth, mit welchem es mir zur beſtimmten Zeit ſo bezahlen wird, wie ich ihm dafür verkauft habe?

Dies iſt die gefährliche Seite des Papiergeldes aller Art. Daß dabei ein Volk in ſich beſtehen, daß es ſich vermehren und wenigſtens in ſcheinbarem Wohlſtande ſich er-

leiten durch diejenigen Beweiſe ſich noch dann, ſ
welchen ausländiſcher Credit, und, wenn es nich
kann, die Wechſelreiterei giebt?

Noch ein Wort über den Zwiſchenhandel, in dem nördlichen Europa, und über ſchied der Niederlagen, Stapelſtädte plätze.

Veranlaſſung zu dieſer Schrif

In der Anzeige der neuen Auflage mei
Schriften über die Handlung, welche i
der allgemeinen deutſchen Bibliothek
der Herr Recenſent S. 586 über dasjenige, we
ſehung des Zwiſchenhandels, den vornehmlich e
Seeſtädte führen, geſchrieben habe, Folgendes:

„Rec. tritt hierbei völlig auf des Verf.
Handel im Großen kann nur da Beſtand habe
nigfaltigkeit der Waare anzutreffen iſt. Die

durch Vermehrung der zum Zwiſchenhandel dienenden Niederlagen natürlich geſchwächt. Indeſſen möchte doch auch wol nicht abzuleugnen ſeyn, daß unter gewiſſen Umſtänden eine Vermehrung der Handelsplätze einzelnen Staaten offenbaren Nutzen gewähre, und dem ganzen deutſchen Reiche unnachtheilig ſey, weil nach und nach mehrere Niederlagen entſtanden ſind, wobei ſich der Effect geäußert hat. Ungern vermiſſen wir daher die Gründe, welche die Entſcheidung der Frage leiten müſſen: ob dergleichen Anlagen für rathſam zu achten ſind, oder nicht?"

Dieſer Aufforderung glaube ich mich nicht verſagen zu dürfen, nicht, um mit einem Manne zu ſtreiten, der meinen Arbeiten in dem ſtaatswirthſchaftlichen und in dem Commerz-Fache einen größern Werth beilegt, als welchen ich denſelben zu geben glaubte, ſondern um dem Winke eines verſtändigen Beurtheilers zu folgen, der mir angiebt, daß ich in dieſer wichtigen Sache noch nicht ganz aufgeklärt habe, was aufgeklärt zu werden bedarf.

Zwar würde die allgemeine Erklärung hinreichend ſeyn, daß jene Aufſätze über den Zwiſchenhandel in meiner kleinen Schrift eigentlich in keinem Widerſpruche mit der Behauptung ſtehen: „daß unter gewiſſen Umſtänden eine Vermehrung der Handelsplätze einzelnen Staaten einen offenbaren Nutzen gewähre — und daß nach und nach mehrere Niederlagen entſtanden ſind, wobei ſich der Effect geäußert habe." Aber die Sache verdient doch genauer auseinandergeſetzt zu werden.

Es ſey mir erlaubt, zuvörderſt den Widerſpruch zu bemerken, in welchen der Herr Recenſent zu gerathen ſcheint, wenn er anfangs einräumt, die für den Zwiſchenhandel nöthige Mannigfaltigkeit der Waaren werden durch Vermehrung der für dieſelben dienenden Niederlagen natürlich geſchwächt; und gleich darauf ſagt, es ſeyen doch nach und nach meh-

einen größern Vorrath von Natur= und Kunſt
ſchafft, als man zu verbrauchen willens iſt,
Vortheil an andre Verbraucher abzuſetzen. W
brauch ſeiner eignen großen Haushaltung einen
von 200 Pfund Zucker, auf einmal anſchafft, der
nicht. Aber der Krämer handelt doch ſchon, de
Zucker anſchafft, zehn Pfund ſelbſt verbraucht, u
weiſe an andre Verbraucher verkauft. Auch er
ſer Abſicht bei ſich niedergelegt. Indeſſen
Niemandem ein, das Wort Niederlage vo
oder dem kleinen Waarenlager eines Krämers
Auch nennt man noch keine Landſtadt einen Nie
wenn ſie gleich voll Krämer und Ausſchnitte
beträchtliche Vorräthe einer großen Mannigfaltig
ren bei ſich niederlegen, deren Größe ſich nac
rung richtet, die ſie von dem Bedürfniß der G
ſie umgebenden Gegend haben, welche dieſelben
ihnen ſuchen. Wenn auf den Jahr= und Woc
Stadt vielerlei Waaren, oder auch große Vorr
Natur= und Kunſtproducte, die dieſer Gegend e
bracht, und von den Anwohnern erkauft werden

ſelbſt zu verbrauchen, theils durch ihre Gewerbe weiter ſogleich zu vertreiben: ſo iſt auch ein ſolcher Ort noch keine Niederlage zu nennen. Braunau, Trautenau und andre kleine böhmiſche Städte, von deren Waarenmärkten der böhmiſche und ſchleſiſche Kaufmann die rohen Leinen in Menge wegholt, ſind keine Niederlagsplätze dieſer Waaren. Ich reiſte durch Jauer an einem Sonnabend. Es war Wochenmarkt, und nie habe ich ein ſo lebhaftes Gewühl in einer Landſtadt geſehen. Dort ſuchten die Gebirgs-Einwohner ihre Bedürfniſſe, die das flache Schleſien ihnen reicht, und ſetzen auch Vieles von ihren Kunſtarbeiten ab. Aber mir ſo wenig, als irgend einem Andern, wird einfallen, einen ſolchen Ort für einen Niederlagsort zu halten. Denn die auf dieſen Markt in Menge gebrachten Waaren häufen ſich nicht zu großen Vorräthen an, und entſteht etwa ein Vorrath, der dort eine Weile liegen bleibt, ſo geſchieht es nicht in Rückſicht auf einen Vertrieb in die Ferne. Danzig würde dieſe Benennung in Rückſicht auf ſeinen freilich jetzt durch die preuſſiſchen Zölle ſehr geſtörten Dominik-Jahrmarkt nicht verdienen; auch Leipzig nicht mehr, als Frankfurt an der Oder, wenn deſſen Kaufleute keine andre als Meßgeſchäfte hätten. Breslau aber iſt es, aus Gründen, die ich bald aus einander ſetzen werde, ungeachtet es keine Meſſe, auch nicht einen Jahrmarkt von Belang hat.

§. 2. Was eigentlich ein Niederlagsort zu nennen ſey?

Der Begriff des Worts Niederlage ſcheint alſo an zwei Umſtänden zu haften; einem, den die Ableitung des Worts angiebt, daß große Vorräthe von Waaren auf längere Zeit ſich dort ſammeln; und einem zweiten, den der Gebrauch des Worts daran knüpft, daß dieſe Vorräthe in der Ausſicht eines in unbeſtimmte Ferne gehenden Verkaufs gemacht werden. An die Mannigfaltigkeit der Waaren iſt hierbei noch

knüpft. Auch den Ausdruck: Marktplatz n
gleichgeltend anſehen. Aber wir bedürfen b
zu ſehr, um zwei andre Arten von Niederla
zeichnen, von welchen hier hauptſächlich die S

§. 3. Was eine Stapelſtad

Ich habe große Urſache, von dem
Stadt, in welcher die Natur= und Kunſtpro
ßigen Gegend ſich zum weitern Vertriebe anh
werbe einer ſolchen zu unterſcheiden, welche z
thut, aber mit einer größern Gegend in V
aus welcher ſie nicht nur die Producte für d
ſich zieht; ſondern die ſie auch durch ihren aus
del mit den fremden Bedürfniſſen verſorgt, d
Jene Städte verbinden zwar natürlich mit
werbe auch das Gewerbe einer Landſtadt; d
nicht immer dieſes über die ganze Gegend a
ducte ſich in ihr ſammeln. Die ſchleſiſchen
Gebürgsſtädte verſorgen doch nicht die ganz
welcher ihre Niederlage ſich ſammelt, mit de
ihres ausländiſchen Einfuhrhandels. Roſtock i

Niederlage für die Producte Mecklenburgs an der Oſtſee. Aber Mecklenburg iſt voll von Landſtädten, welche nicht alle von Roſtock her das ziehen, was deren Gegend gebraucht. Auch giebt es ſolche Niederlagsörter, inſonderheit an der See, welche aus mehreren inländiſchen Niederlagen die Producte des Landes an ſich ziehen, und ſie zur Ausfuhr befördern. Dadurch allein wird ihr auf dieſes zurückgehendes Gewerbe mit Waaren, die ſie von außenher ziehen, viel weiter ausgebreitet. Ich glaube, ſolche Handelsplätze von jenen Niederlagen durch eine abſonderliche Benennung unterſcheiden zu dürfen. Ich wähle dazu die Benennung Stapelſtadt. So gilt mir Chriſtiania für eine Stapelſtadt des ſüdlichen Norwegens, Gothenburg für das weſtliche, Stockholm für das öſtliche, und Norköping für das ſüdöſtliche Schweden. Das Gewerbe jener Niederlagsörter kann demnach in ſeinem Geldesbelauf viel größer ſeyn. Aber in dieſen Stapelſtädten iſt es mannigfaltiger und ausgedehnter. Den Einkauf aus der größern Gegend und von deren kleinern Niederlagsörtern begleitet ein ſtärkerer Verkauf an eben dieſelbe. Hirſchberg macht unſtreitig größere Geldumſätze, als Norköping. Aber letztere iſt doch eine Handelsſtadt ganz andrer Art.

Zwar iſt die Benennung Stapelſtadt bisher als der Niederlagsort gleichgeltend angenommen worden. Wenn wir aber auf die Abſicht ſehen, welche man ſonſt dabei hatte, wenn man einen Ort zum Stapelplatz machen wollte, und man ihm zu dem Ende die Stapelgerechtigkeit ertheilte, ſo ging dieſelbe gleich ſtark auf den Einfuhr- und Ausfuhrhandel. Man ſetzte dadurch eine Stadt in das Recht, alle Waaren, die man durch ſie und neben ihr hin verführen wollte, bei ſich anzuhalten, und ſie für ihr Gewerbe zu erkaufen. Wenn dann aber in ihrer Nachbarſchaft, und inſonderheit, wenn an eben dem Fluſſe eine andre Stadt eben dieſelbe Gerechtigkeit beſaß, da war es doch klar, daß das

genſtände von einander verſchieden ſeyen.

§. 4. Einleitung zu der Beſtimmung des dem Worte Marktplatz.

Beides, die Niederlagen und die Sta nen mit dem Vorrath der Waaren, welche ſi meln, nicht die Nachfrage des Verbrauchers ſ Das kann nur der Krämer thun. Ihr in di der Abſatz ſetzt noch immer die Thätigkeit an voraus, die den eigentlichen Verbrauchern die näher leben. Der Hirſchberger kann nicht bei den Nonnen in Spanien die Schleier ſelbſt ve ſie verbrauchen, der Gothenburger nicht das ſc den Schmieden außer Landes, der Franzoſe ni allen denen, welche ſie vertrinken. Der in de Kaufmann wird ſie entweder in den Niederla pelſtädten aufſuchen, oder der Einwohner dieſ ſie ihm in großen Partien entgegenbringen. W ſich noch zwiſchen jenen und ihm ein Dritter die Mühe und Sorge des Aufſuchens, der des Entgegenbringens abnimmt? Iſt er nicht gut genug daran, wenn er nur ſeines geſamm

Vorraths mit hinlänglichem Vortheile los wird, und ſein Capital bald wieder in neuem Einkauf und Verkauf umſetzen kann? Dies iſt nun eigentlich das Geſchäft des Zwiſchenhandels. Denn dies Wort muß noch nicht von den Umſätzen gelten, welche der Kaufmann einer Niederlage oder eines Stapelplatzes mit dem Kaufmann macht, der dem letzten Verbraucher am nächſten lebt.

Dieſes Geſchäft kann treiben, wer da will, er lebe, wo er wolle, wenn er die gehörige Einſicht und Kundſchaft der ihm zu wiſſen nöthigen Umſtände hat, wenn er die Nachfrage zu erkundigen weiß, wo ſie entſteht, und ihr zu rechter Zeit die Waaren, auf welche er ſeinen Gewinn zu machen ſucht, entgegenbringt. Dies Gewerbe in ſich genommen, veranlaßt noch nicht das Entſtehen einer dritten Art von Handelsplätzen. Wer es zu treiben verſteht, darf nur die Waaren von einer Niederlage oder Stapelplatz zu dem andern führen, ohne ſie je nach ſeinem Wohnorte zu bringen. Dergleichen Handlung hat zu allen Zeiten Statt gehabt, und hat ſie noch. So manche Schiffsladung geht für Holländer oder Hamburger Rechnung von einem Hafen zum andern, ohne je nach Holland oder nach Hamburg zu gelangen. Der Kaufmann zu Briſtol und Liverpool ſieht keinen der Neger, die er von Afrika wegholen und den Antillen zuführen läßt, ſieht auch nicht immer den Zucker, Caffe und Indigo, mit welchen ihm der Werth bezahlt wird. Das in Gebirgen verſteckte und für dieſe Handlung, wenn ſie dahin gehen müßte, faſt unzugängliche Iſerlohn, treibt eine ſo große Handlung mit Gütern, die nie nach Iſerlohn kommen. Ja, ein ſolcher Kaufmann darf nicht einmal einen ihm eignen Wohnſitz haben. In den mittlern Zeiten waren es vorzüglich Einwohner von Cahors in Frankreich, welche in dem ſüdlichen Deutſchland den ſtärkſten Zwiſchenhandel trieben, hier lebten und webten und ihre Vaterſtadt wahrſcheinlich nur ſelten ſahen.

geſetzt, da die Einwohner der Niederlagen …
tief im Lande noch nicht wußten, wie ſie es …
ten, um ihre den Fluß herabgeſchifften Güter …
zuſchaffen, oder ihre ausländiſchen Bedürfniſ…
See her zu verſchaffen. Es war alſo der …
dieſer Plätze anfangs ganz eigne oder Pr…
Doch blieb es nicht immer ſo. In den b…
hanſeatiſchen Bundes bedienten ſich die Einw…
ſchen inländiſchen, dem Bunde verwandten S…
lichen Seeſtädte zur Verführung ihrer Waa…
ſie ſelbſt zu den von der Hanſa errichteten …
ren reiſeten, auch dort wieder einkauften, und…
des Bundes war dieſem directen Handel ſo …
daß ſie vielmehr denſelben ſehr erleichterte. …
der Lage kommen noch hinzu. Hamburgs …
bloß in der erwähnten Rückſicht durch die …
vortheilhaft. Ein meines Erachtens noch g…
iſt die ſchmale Landenge zwiſchen der Elbe i…

Der Zwiſchenhandel ſetzt eine dem Kauf…
treibt, eigenthümliche und vorzügliche Thätigk…
muß genauer und beſtimmter erforſchen, wie …
frage nach dieſer oder jener Waare ſtehe, al…

der Niederlags- oder Stapelſtadt, und ob ſie im Zunehmen oder Abnehmen ſey. Er hat nicht eben die Gründe, ſich bloß mit einzelnen Waaren zu befaſſen, die der Kaufmann hat, der nur mit den Kunſt- und Naturproducten ſeiner Gegend handelt. Die Nachfrage nach der Waare einer gewiſſen Gegend kann fehlen. Er wird, um nicht müßig zu ſeyn, ſein Capital in der Waare eines andern Landes anlegen, nach welcher er die Nachfrage entſtehen ſieht, oder ſie vermuthet. Kurz, ſein Handel wird ein Speculationshandel, und ſo lange er dies bleibt, noch immer ein eigner Handel ſeyn.

Hieraus entſteht etwas, das in jenen Niederlags- und Stapelſtädten nicht eben ſo Statt haben kann, eine Allgemeinheit des Handels, eine Mannigfaltigkeit der Gegenſtände deſſelben, ohne Rückſicht auf gewiſſe Gegenden und Länder, die doch immer noch bei jeder Handelsſtadt vorzüglich gilt, die ich durch Benennung der Stapelſtadt unterſchieden habe. Auch das entſteht daraus, daß die Wirkung einer im allgemeinen Handel entſtehenden Nachfrage nach Waaren jeder Art ſich in dieſen Städten vorzüglich äußert, wo man nach der der Kundſchaft davon vorzüglich ſtreben muß. In Gothenburg äußert ſich bald die Nachfrage nach ſchwediſchen Producten, Holz, Eiſen, Kupfer; aber nicht ſo die gemehrte Nachfrage nach Caffee, Zucker, nach ruſſiſchem Hanf, Segeltuch und dergleichen. Nicht nur der Kaufmann jener Plätze wird ſelbſt in Folge der ihm davon entſtehenden Wiſſenſchaft dieſe Waaren verſchreiben und ſie der Nachfrage entgegenführen, ſondern auch der Einwohner jener Niederlagen und Stapelplätze wird ſie ihnen zuführen, um von der dort ſich äußernden Nachfrage Vortheil zu ziehen.

den Käufer zu finden, der in Ausſicht auf k
frage ſie an ſich nimmt. Der franzöſiſche Ar
ſeine Colonjewaaren, der ſchleſiſche und ſächſiſch
riſt muß von Zeit zu Zeit ſeine Leinen na
ſchaffen, weil er dort Käufer derſelben zu find
ſie kaufen, ohne von ihrem Abnehmer ſogleich ſ
Wo ſollten ſie dieſen Ueberſchuß an Waaren ü
brauch ihres Landes und den bei ihnen ſich äu
zug ſonſt hinbringen? Zu den kleinen Niederlagsſt
haben ihr beſtimmtes Bedürfniß. Zu den grö
ſtädten? Auch dieſe haben es, ſo wie es die
gend, mit welcher ſie ihre Umſätze machen, beſ
nur zu jenen Städten, wo man in Rückſicht au
frage kauft, ſie mag über kurz oder lang, in di
nem Lande, nahe oder fern entſtehen. Dies b
dieſe Handelsplätze einen Vorrath und eine M
von Waaren zuſammen, die niemals in jenen
der Stapelſtädte zuſammenkommen können.

Dieſe Städte würde ich nach dem lateiniſ
rium, das ſehr genau unter dieſer Bedeutung
rien benennen. Als ein deutſches Wort wähle

Benennung Marktplatz, und fürchte keine Mißdeutung nach den vorgängigen Erklärungen.

§. 7. Einleitung zur Entſcheidung der Frage, über die Vielheit der dem Handel nöthigen Marktplätze. Nothwendigkeit vieler Niederlagen.

Nun aber läßt ſich allererſt die Frage in hinlänglicher Beſtimmtheit behandeln: Iſt es gut für die Handlung in ihrem jetzigen Zuſtande, wenn dieſer großen Marktplätze mehr werden, als ſie deren jetzt hat, oder wenn deren Geſchäfte ſich unter mehrere Plätze aus der Claſſe der Niederlagen oder der Stapelplätze vertheilen? Es iſt nun nicht mehr die Frage: ob es gut ſey, daß der Niederlagsörter mehr entſtehen. Dieſe werden allenthalben entſtehen, wo die Gewerbſamkeit rege wird. Die Zwiſchenhandlung erfordert ſie gar zu ſehr, und wird ſie auch in beträchtlicher Form da entſtehen machen, wo es etwas Neues für ſie zu thun giebt. Wie würde der Kaufmann in Hamburg mit ſeinem Leinenhandel im Großen daran ſeyn, wenn er in Sachſen und in Schleſien die Leinenwaaren bei einzelnen Stücken aufſuchen, oder abwarten müßte, bis ſie ihm in kleinen Partieen von dorther zum Verkauf geſandt würden? Ich weiß wol, daß einzelne Städte, die den Rang der Marktplätze wirklich ſchon haben, nicht in dieſem Wege verfahren. Bremen ſammelt aus dem Weſtphäliſchen und aus dem Kurbraunſchweigiſchen die Leinenwaaren einzeln zuſammen, giebt ihnen die noch fehlende Zubereitung, und verkauft ſie dann im Großen. Es iſt kein Widerſpruch darin, daß nicht die Einwohner eines großen Marktplatzes auch Geſchäfte in dem Wege trieben, in welchem die Einwohner eines Niederlagsortes wirkſam ſind. Aber dann müſſen ſie auch der Gegend nahe leben, in welcher ſie dieſe Geſchäfte betreiben. In

benutzt eine Menge Niederlagen in dem inn
und auch an der Küſte. Stockholm benutzt
verſchiedene andre Plätze als ſolche. Eine jed
der Art, die nur als Stapelplatz gilt, muß mehr
hinter ſich im Lande haben, worauf ſich ihr

§. 8. Die Frage ſteht außer allem Zuſamme
Frage von der Zuträglichkeit des
dels. Schädlichkeit der Vermengu
den Fragen.

Alſo bleibt nur der Streit zwiſchen d
ten und eigentlich ſo zu benennenden Marktp
von jenen mehrere, als in unſern Zeiten Sta
den Rang der Marktplätze erheben und dere
ſich ziehen können, und ob nicht die Handl
dabei Vortheil haben möchte? Man muß
Frage eine andre trennen, die man gar zu
mengt, nämlich, ob es nicht im Ganzen
wenn die Stapelplätze, und ſelbſt die Niederl
gen Geſchäfte, in denen ſie ſich jener Mark
ſo viel möglich in dem geradeſten Wege ve

dies iſt wirklich eine ganz verſchiedene Sache. Wenn ein Niederlagsort oder eine Stapelſtadt es wirklich dahin brächte, daß ſie in allen Geſchäften ihrer Ein- und Ausfuhr der Einmiſchung und des Vorſchubs jener Marktplätze ganz entbehren könnte, wenn ſie alle ihre Waaren den letzten Verbrauchern derſelben entgegenbrächte, und Alles, was ſie verbraucht, von den Völkern holte, die es produciren, ſo erhöbe ſie ſich doch keineswegs zu einem Marktplatze, auf welchem das übrige handelnde Europa ſuchen könnte, was es braucht, oder wohin es den Ueberfluß ſeiner Natur- und Kunſtproducte in Hoffnung eines baldigen Verkaufs ſenden könnte.

Möchte doch die Vermengung dieſer beiden Fragen endlich einmal in den Köpfen derjenigen aufhören, welche über Handlungspolitik denken, reden und ſchreiben zu können glauben! Sie ſchafft in der That viel Böſes. Sie macht, daß man zu geſchwind glaubt, wenn jenes gethan worden, ſo ſey auch der Weg zu dieſem gebahnt. Sie verleitet manchen Kaufmann, der in dem Gewerbe ſeiner Niederlags- oder Stapelſtadt reich und glücklich werden könnte, daß er ſich auf Geſchäfte einläßt, die nur von den Einwohnern eines Marktplatzes mit Vortheil betrieben werden können. Sie macht Speculanten und unglückliche Wechſelreiter aus ihnen, macht, daß ſie einen unſichern Propre-Handel dem ſichern Commiſſions-Handel vorziehen. Sie macht, daß manche Fürſten und ihre Miniſter aus einer guten Niederlags- oder Stapelſtadt einen Marktplatz für die allgemeine Handlung erzwingen wollen, und ſie von ihrem Wohlſtand zurückſinken machen. Ich kenne eine Stadt, und meine Leſer in dieſer Stadt werden bald verſtehen, daß ich ſie meine. Sie war von Alters her nicht bloß eine Niederlage für die nächſte Nachbarſchaft, nicht bloß eine Stapelſtadt für den beträchtlichen Staat, dem ſie angehört, ſondern auch ein wahrer Marktplatz für die großen Staaten mehrerer Regenten, wie-

dieſer Stadt, die ſie bis dahin als Niederlage,
ſtadt und als Marktplatz führte, haben dadu
gelitten.

Ich könnte der Frage: Iſt es nützlich,
Stapelſtädte ſich zu mehrern großen Marktplä
eine andre entgegenſetzen, welche, wenn ſie du
ſchieden werden müßte, jene Frage ganz unnütz
de, nämlich dieſe: Iſt es möglich? Aber ich
entſcheiden, ſondern jetzt die Sache überhaupt
geſchichtlich behandeln.

§. 9. In den alten Zeiten der waren der Marktplätze me

Die alte Geſchichte der Handlung giebt n
terſchied von Niederlagen, Stapelſtädten und
nicht ganz ſo an, wie er ſich in neuern Zeiten
Handlung ward faſt allein durch die Städte
den Zwiſchenhandel lebhaft betrieben. Die L
ward an dem mittelländiſchen Meere nicht du
ſtand beſtimmt, der ſie nachher in Norden beſti

deſſen ich oben S. 295 erwähnt habe. Ein zur Einfahrt und Aufnahme der Seeſchiffe geſchickter Hafen war hinlänglich; und da das mittelländiſche Meer deren ſo viele hatte, ſo gab mehr die größere Thätigkeit der Einwohner, als Vortheile der geographiſchen Lage, der einen oder der andern Handelsſtadt den Vorzug. Dieſes ganze Meer war auch überall in allen Jahreszeiten gleich fahrbar. Die nordiſchen Meere und Ströme ſind dies nicht gleichmäßig. Der Zwiſchenhandel jeder Stadt veranlaßte das Entſtehen vieler Niederlagsörter. Aber eine jede Stadt, die denſelben betrieb, brachte auf ihren Markt Alles, was ſie dahin bringen konnte. Für die weit geringere Mannigfaltigkeit der Gegenſtände konnte ein jeder dieſer Plätze viel leichter ein Marktplatz, auf dem wenig oder nichts fehlte, werden, als jetzt. Es iſt leichter, daß funfzig Gattungen von Waaren in zehn verſchiedenen Handelsplätzen zuſammenkommen, und ſich allemal ein hinlänglicher Vorrath für die ſich dort aufhaltenden Käufer vorfinde, als daß deren hundert ſich in fünf dergleichen Plätzen ſo ſammeln, wie es die Umſtände der Handlung erfordern. Auch bedurfte bei dem beinahe gleichen Klima einer dieſer Plätze weit weniger die Zufuhr von den andern. Mir ſcheint auch die oben S. 294 angegebene Art der Zwiſchenhandlung noch mehr, als jetzt, üblich geweſen zu ſeyn. Der Carthaginienſer hatte keine Urſache, Waaren, die er z. B. aus Spanien holte, um ſie den Griechen oder auch öſtlicher gelegenen Völkern zuzuführen, oder umgekehrt, vorher in ſeinen Hafen und auf ſein Lager zu bringen. Was ich alſo nach meinem vorhin angegebenen Unterſchiede jetzt Stapelſtadt nennen würde, ward auch ein ſehr allgemeiner Marktplatz, ſo wie jene Zeiten deſſen bedurften.

blühte, ſcheinen mir die meiſten ihr angehören
der Oſtſee ihre Handlung auf eine faſt gleich
zu haben. Hamburg blühete langſamer auf
mir den Vortheil von der Nachbarſchaft de
Oſtſee mehr benutzt zu haben ſcheint, als jen
der Zug der Handlung in dieſem Wege ſeh
ſey, ungeachtet die Hanſa in Anſehung der
beſſer daran war, als jetzt, das beweiſen mir
gen, die man anwandte, um eine zwiefache
fahrt zwiſchen beiden Städten zu veranſtalten
barmachung der Alſter durch eine Anzahl S
ein Werk Hamburgs. Aber Lübeck war es,
die Stecknitz bis Möllen ſchiffbar, und durc
mit dem Herzoge von Lauenburg im Jahre
fehlende Canalfahrt bis in die Elbe in Gang
ſehe Herrn Becker's Lübeckiſche Geſchichte in
Es ſcheint ausdrücklich den ihm fehlenden
großen ſchiffbaren Fluß hinter ſich zu habe
haben verſchaffen zu wollen. Dies war eine
ſenheit der Zeiten, große Unternehmung.
wandte, freilich noch ſehr unvollkommene Ku

hin, ſo viel ich weiß, noch niemals geübt, und hatte mehr Schwierigkeit unter ſonſt gleichen Umſtänden, als die jetzt bekannte, weit vollkommnere Verfahrungsart durch Fang- oder Kaſtenſchleuſen. Daß Lübeck ſie ausführte, iſt mir Ein Beweis aus mehreren, daß die Thätigkeit dieſer Stadt im Handel damals größer, als die von Hamburg war, und daß es ſich zu einem größern Marktplatze, als dieſe durch ihre Lage von der Natur weit mehr begünſtigte Stadt, machte. In dieſer war die Brauerei noch lange Zeit ein vielleicht eben ſo wichtiges, wo nicht wichtigeres Gewerbe, als die Handlung. Wenn gleich aus jenen Zeiten Beweiſe genug von der Thätigkeit der Hamburger in mancherlei Handlungs-Unternehmungen ſind, ſo ſcheint mir doch inſonderheit von der Zeit an die dem großen Zwiſchenhandel eigenthümliche Betriebſamkeit in Hamburg geſtiegen zu ſeyn, da die niederländiſchen Familien aus Antwerpen zu uns flüchteten, welche in dem Zwiſchenhandel recht ausgelernt hatten. Doch mag ich jetzt noch nicht für die völlige hiſtoriſche Gewißheit von dieſem Allen bürgen. Lübeck ſcheint damals Hamburg großentheils in eben dem Wege benutzt zu haben, in welchem es jetzt der hamburgiſchen Handlung zu Hülſe kommt, nämlich als einen Niederlagsort für ſeine aus Einem Meere in das andre übergehende Güter. Damals war es ihm wichtig, dieſe als ſein Eigenthum mit möglichſt größtem Vortheile durch die Landenge, welche beide Städte ſcheidet, hin und her zu ſchaffen, und ſein Gewerbe auch mit ſolchen ſchweren Gütern zu erleichtern, für welche die Landfracht damals, wie jetzt, zu koſtbar war. Jetzt, da es nicht mehr der große Marktplatz iſt, und ſeine Handlung ſich größtentheils in einen Durchgangshandel verwandelt hat, iſt ihr die von König Georg III. zur Abſicht geſetzte Verbeſſerung dieſer ſo wichtigen Canalfahrt in dem Wege, den die Kunſt jetzt verſteht, nur gar zu gleichgültig.

tigkeiten mit der Krone Dänemark, und durch
einen Zoll zu Glückſtadt anzulegen, und nach de
Frieden unter kaiſerlicher Begünſtigung zu be
oft gewaltſam geſtört. Dagegen machte die Ein
Niederländer in die oſtſeeiſche Fahrt, und de
Hanſa den bis dahin ſo unternehmenden Geiſt
in ihrer Handlung ſinken. Sie ſahen deren
ſehr als von jenen Umſtänden allein abhängend
mit dieſen zu viel verloren zu haben, und benu
ſpätern Veränderungen, durch welche die Handl
zen ſo ſehr erweitert und deren Gegenſtände verm
um auch unter dieſen Umſtänden noch ihre S
Range eines großen Marktplatzes zu erhalten.
Jahr 1661 von König Karl II. nebſt Hamb
und Danzig, erlangte Befreiung von der Nav
belebte die alte Thätigkeit wieder; aber zu geſch
britiſche Hof ward aufmerkſam darauf, und ho
ceſſion ſogleich wieder für Lübeck auf.

§. 11. Die Hanſa hatte nur Einen großen Marktplatz, Wisby. Ihren ausländiſchen Comptoiren kommt mehr die Benennung der Stapelplätze zu.

Uebrigens war die Handlung der Hanſeſtädte, ſelbſt der inländiſchen, im Allgemeinen eigene oder Proprehandlung. Die Umſtände, welche den Commiſſions-Handel veranlaßt, und mehr und mehr erleichtert haben, die ich S. 429 fg. meiner kleinen Schrift näher angegeben habe, hatten noch nicht Statt. Faſt ein jeder Kaufmann reiſte mit ſeinen Waaren bis in die fernſten Gegenden, und brachte ſie dem letzten Abnehmer entgegen. Dieſer eigne Handel veranlaßte einen Tranſithandel in allen Städten in und außer dem Bunde, durch welche jene mit ihren Waaren ziehen mußten. Aber eben deswegen gab dieſer Tranſit-Handel deren Einwohnern nicht die jetzigen Vortheile der Speditionsgeſchäfte, die man auf die ohne den Eigner durchgehenden Waaren berechnen kann. Auch auf die Zahlung der Zölle konnte kein Vortheil gemacht werden, die der Eigner ſelbſt bezahlte, oder, ſo gut er konnte, zu ſeinem eignen Vortheil defraudirte. Die Seeſtädte benutzten freilich ihre Lage, und holten eine jede auf ihren Markt zuſammen, was ſie konnten. So wurden unter ihnen der Marktplätze mehrere, aber kleiner, als jetzt. Zu größern Marktplätzen wurden die ausländiſchen Städte, welche die Hanſa ſelbſt, ſo lange ſie die nordiſche Handlung ſo ganz an ſich hielt, dazu zu machen für gut fand, nämlich London, Brügge, zwiſchenher Antwerpen, Bergen und Novogrod. Wenn wir jedoch uns an die oben von mir angegebenen Begriffe halten, ſo waren die vier großen Comptoire der Hanſa mehr wie Stapelſtädte, als wie große Marktplätze anzuſehen. Sie holte dort ab, was das Land gab, und führte hin, was eben daſſelbe brauchte, und wählte eben deswegen dieſer Stapelſtädte mehrere, als ihrer nöthig geweſen

Niederlagen griffen. Auch dieſe Meinung betro
ſehung Wisbys, als der däniſche König Waldem
1360 dieſe Stadt eroberte, und die dort nieder
ter der hanſeatiſchen Städte plünderte, wofür
Abtretung Schonens auf 15 Jahre den Lübecke
dere büßen mußte. Seit dieſer Zeit aber war
nicht mehr der vorige große Marktplatz.

Auch in dieſen Zeiten ſcheint der Zwiſch
Städte, die in demſelben am thätigſten waren,
der ſchon erwähnten Art geweſen zu ſeyn, daß
Städte ſelbſt nicht ging, ſondern von den Nied
geradezu zu den Oertern, wo man den Käufer
erwartete. Ein Umſtand, welcher mehr, als jeder
Entſtehen großer allgemeiner Marktplätze ent
ſo ſehr er einzelne Niederlagen der für ein jede
nenden oder aus demſelben gehenden Waaren be

Wären die Umſtände jener Zeiten verblieben
wir Schriftſteller nicht ſtreiten, ob die Vielheit
plätze zuträglich ſey, oder nicht. Es würde noch
jeder einigermaßen dazu gelegene Ort thun, was
um ſeinen Markt durch ſeinen Propre-Handel ſo
halten, als er es ſeinem Vortheil gemäß fände,

20 *

auch das nicht auf denſelben bringen, was er aus einer Niederlage der andern mit Vortheil gerade zuführen zu können glaubte.

§. 12. Allgemeine Urſachen von dem veränderten Gange des Handels in neuern Zeiten.

Aber nun bedenke man, wie ſehr ſich das Alles änderte, ſeitdem die Niederſchlagung der Seeräuberei die nordiſchen Gewäſſer, der Landfriede die deutſchen Straßen, das Recht der neutralen Flagge die Meere mitten in den lebhafteſten Kriegen, und das mittelländiſche Meer, insbeſondere auch den Staaten, wenigſtens für ihre Waaren, ſicher gemacht hat, die mit den barbariſchen Seeräubern keinen Frieden haben. Man bedenke daneben, was für einen Einfluß das ſo allgemein verbreitete Wechſelgeſchäft auf den Gang der Handlung gehabt habe. Seit dieſer Zeit hat ſich der Commiſſions- und Speditionshandel großentheils in die Stelle der eigenen Handlung geſetzt. Die Seefahrt hat einen andern Gang genommen. Man bauet nicht mehr jedes Schiff, um es in Dienſt ſeiner eigenen Handlung oder der Handlung ſeines Staats zu benutzen, ſondern um damit zu verdienen, wo und von wem man nur verdienen kann. Seit eben dieſer Zeit darf der große Kaufmann ſeiner Bezahlung nur ſelten ſo, wie ſonſt nachreiſen, ſondern zieht ſie auch aus großer Ferne durch ganz andre Perſonen ein, als diejenigen ſind, mit welchen er ſeine Umſätze im Waarenhandel ſelbſt macht.

§. 13. I. Folgen von dem Commiſſions-Handel, insbeſondere:

1) Von den Einkaufs-Commiſſionen. Dieſe können die großen Marktplätze vorbeigehen.

Laßt uns jetzt, um ordentlich zu verfahren, ſehen, wie dieſe Veränderungen auf dieſe Sache natürlich eingewirkt haben und noch einwirken.

einkaufen will, und die Sache wird von einem
verſtändigen Commiſſionair eben ſo gut aus
kann, an ſich betrachtet, von jedem Orte her
ſchehen. In jedem kleinern oder größern H
finden ſich neben denen, welche die Waaren
als Kaufleute auf ihr Lager ſammeln, eine
ner, welche begierig dieſe Commiſſionen anne
nen es gleichgültig iſt, von welchen Orten ſie
nur, wie ſie ſagen, der Mann gut iſt, welch
ſion giebt. Sie ſuchen auf ihren zu dem E
Reiſen dieſe Einkaufs-Commiſſionen allenthalb
kleinſten Oertern, auf. In allen britiſchen
ten leben dieſe Art Kaufleute neben den Mann
halten gar kein Lager von deren Waaren. S
Hamburg hält kein Kaufmann, wenn er gl
breitete eigne Handlung hat, Lager von gen
An dieſen liegt es gar nicht, daß ſie nicht di
welcher ſie das Werkzeug abgeben, ſo viel a
ſplittern. Ihr eigner Vortheil räth ihnen gar
züglich in einem großen Marktplatze, Comm
werben, und dieſe würden eben dadurch imm

ren, wenn nicht die Umſtände, deren ich nun weiter zu erwähnen habe, von dieſer jetzt ſo ſehr zerſplitterten Handlung noch immer einen großen Theil denſelben erhielten.

§. 14. 2) Die Verkaufs-Commiſſionen gehen zu den großen Marktplätzen, und bedürfen deren äußerſt.

2) Die Verkaufs-Commiſſionen würden gar nicht Statt haben, wenn jene Einkaufs-Commiſſionen ſich allemal an jedem Orte in dem Maße einſänden, wie die Natur- und Kunſtproducte ſich daſelbſt anhäufen. Aber dieſe Gleichförmigkeit der Nachfrage und des Waarenvorraths iſt eine Sache, von deren Unmöglichkeit ich hier, ohne weitläufig zu werden, nicht reden darf. Sie würden auch dann noch nicht als unmöglich angeſehen werden dürfen, wenn in jedem Handelsplatze hinlänglich viele und reiche Speculanten wären, welche in der Erwartung einer ſteigenden Nachfrage die Vorräthe jener Waaren dort zur Stelle an ſich kauften. Dies hat wol hie und da zuweilen, aber nicht immer Statt; und eben dieſe Speculanten, wenn ſie es thun, unternehmen es in der Abſicht, dieſe Vorräthe hier- oder dorthin der Nachfrage entgegenzuführen, wo ſie wiſſen oder vermuthen, daß ſie entſtehen oder ſich mehren werde. Wenn die Gewerbe, durch welche die Natur- und Kunſtproducte entſtehen, in Einem fortgehen, und die Vorräthe größer, als die Nachfrage dort zur Stelle, werden, ſo iſt kein anderer Weg, als ſie in Verkaufs-Commiſſion zu verſenden. Man wird ſie freilich an jeden Ort verſenden, wo man der Nachfrage gewiß iſt. Aber wenn man in der Ferne nicht davon verſichert iſt, nicht genau weiß, ob ſie nicht an einem andern Orte zu gleicher Zeit viel größer ſeyn möchte, wo wird man denn damit hingehen? Nur nach ſolchen Oertern, an welchen der größte Theil des handelnden Europa ſich gewöhnt hat, ſeine man-

Stapelplätze. Laßt uns annehmen, zehn fra
teure, deren jeder ſeine aus den Antillen z
Ladung los ſeyn will und los ſeyn muß, vere
ſich den Preis nicht zu verderben, jeder beſc
dung auf Einen dieſer Marktplätze in Verkau
zu ſenden. Wie ungleich werden ſie die Na
ſen verſchiedenen Oertern finden! In Holla
von Surinam, in Kopenhagen von St. Croi
ſeyn. In Stettin hat man ſchon Einkaufs
auf Frankreich gegeben. In Hamburg, Danz
burg hätte man lieber drei Ladungen, als Ein
ſo gehen jene Ladungen, die den ſchlechten Ma
Ende doch dahin. Oder jene Armateure verein
ſondern ſchicken auf Einen dieſer Marktplätze m
gen, und laſſen einzelne ganz leer. Wie l
dauern, wie oft wird es geſchehen können, ehe
ſie lehrt, ſich lieber an Einen oder wenige a
Oertern zu halten, in welchen ſich der übrig
der Handlung ſo viele vereinigen, und von we
ihrer Lage wegen annehmen läßt, die Nachfr
den übrigen Plätzen entſteht, wohin ſie nicht

de auch da, ſobald ſie entſteht, ihre Wirkung äußern, und ſie in dem Verkauf ihrer Waare dieſelbe merken.

§. 15. Von dem wichtigen Umſtande, daß, wer die Verkaufs-Commiſſion giebt, ſchon vor dem Verkauf einen Theil ſeines Geldes einzuziehen ſucht.

Dazu aber kommt nun der wichtige Umſtand, daß, wer in Verkaufs-Commiſſion verſendet, einen Theil ſeines Geldes ſogleich einzuziehen ſucht. Er thut dieſes, indem er nach Verſendung der Waaren ſogleich auf zwei Drittel von deren Werth traſſirt. Ich will die Schwierigkeit nicht beachten, die es haben möchte, in mehreren Marktplätzen die Männer zu finden, deren Caſſe genug vermag, auch nicht den Umſtand, von dem ich bald mehr ſagen werde, daß ein ſolcher Platz auch ein großer Wechſelplatz ſeyn müſſe, auf welchen er ſeine Tratte bei ſich zur Stelle unmittelbar verkaufen kann. Nur Eins wollen wir in Betrachtung ziehen. Jener Mann muß von dem Tage an, da er traſſirt, Zinſen tragen. Bis zu der Verfallzeit ſtecken ſie in dem Courſe. Von dieſer Zeit an werden ſie ihm von ſeinem Commiſſionair bis zu dem Tage, da er durch den Verkauf der Waare wieder zu ſeinem Gelde gelangt, berechnet. Eben ſo lange ſteht ihm das übrige Dritttheil ſeines Capitals müßig. Wenn er nun ſeine Waaren ſtatt Einen auf drei verſchiedene Marktplätze verſenden müßte, wie lange möchte dies auf einem oder dem andern laufen! Aber auf Einem großen Marktplatze, wo ſich die Nachfrage mehr vereinigt, hat er dies nicht ſo ſehr zu befürchten. Da die ſchleſiſchen Manufacturiſten ſehr oft in dieſem Falle ſind, und von dem hamburgiſchen Kaufmann dieſen Dienſt ſchon lange ſich hatten leiſten laſſen, ſo wollte doch ihr König vor einigen Jahren, als die Nachfrage nach ihrer koſtbaren Waare niedrig war, da-

Bahn zu Statten gekommen. Aber im St…
der Manufacturiſt wenigſtens auf zwei Mon…
ſonſt gleichen Umſtänden die Laſt derſelben z…
nen müſſen.

Hamburg iſt der Marktplatz für das K…
europäiſchen Staaten, ſo viel ſie deſſen nicht…
nen gelangenden Einkaufs-Commiſſionen verſe…
nerhalb ihrer Grenzen verbrauchen. Wer hat…
Zeiten erzwungen? Woher kommt dieſe V…
Regenten und der Privat-Eigenthümer dieſes…
her, weil das immer der beſte Preis iſt, d…
Orte beſtimmt, wo ſich die Nachfrage nach…
mein, doch inſonderheit im Kriege, brauchba…
Meiſten vereint. Und dieſer Preis bleibt au…
er in langer Friedenszeit aufs Tiefſte herabſi…
da der beſte, wo die Käufer, die es nicht zun…
Krieges verlangen, es zu ſuchen am meiſten…

Wenn man zwei ſolche Beiſpiele zur B…
Sache hat, bei welcher es doch immer mehr…
als auf Raiſonnement ankommt, ſo bedarf e…
mehr, ſo viel ich auch deren ſonſt noch in d…
zuſtande des Marktplatzes, in welchem ich lebe, …

§. 16. II. Folgen des veränderten Ganges der Schiffahrt in dem ſogenannten Cabotage.

II. Noch mehr entſcheidet der jetzige Gang des Gewerbes der Schifffahrt. Ich will auch hier mehr durch zum Exempel geſetzte Fälle und wirkliche Beiſpiele, als durch Raiſonnement zu zeigen ſuchen, daß hierin inſonderheit ein Hinderniß liege, warum der großen Marktplätze nicht ſo viele, als ehemals ſeyn können.

Die Koſten der Seefahrt werden immer größer, und fallen der Handlung immer mehr zur Laſt. Dennoch wird die Seefahrt nimmer aufhören können, ſondern die Handlung wird die Koſten tragen müſſen, ſie mögen ſteigen, ſo hoch ſie wollen. Wer ein Schiff beſitzt, oder bauen läßt, thut es nur ſelten zum Behuf ſeiner eignen Handlung, ſondern in Ausſicht auf den Gewinn von der Frachtfahrt in Anderer Dienſt, oder dem ſogenannten Cabotage. Aber von eben dieſem Gewerbe iſt der Gewinn für den einzelnen Mann, auf deſſen Rechnung dies Gewerbe geht, immer noch ſehr ungewiß. Er muß den Verdienſt aufſuchen, wo er kann. Der ſicherſte entſteht aus der Seefahrt auf Plätze, wo man auf Hin- und Herfracht rechnen kann. Dieſer Handelsplätze ſind aber nur wenige. Kein Schiff, das von Hamburg auf Cadix mit der reichſten Ladung geht, kann auf eine Hinfracht rechnen; kein Schiff auf eine beträchtliche Hinfracht auf Bourdeaux; auf Archangel gilt faſt gar keine. Nur das Schiff kann bei einer einfachen Fracht Rechnung halten, welches ſeine Hin- und Herreiſe geſchwind vollendet, oder nicht ſehr groß iſt, ſo daß die Koſten der Ausrüſtung, und die von Koſt und Sold des Schiffsvolks, nicht viel wegnehmen. Das Gewöhnlichſte iſt, daß das Schiff, welches z. B. nach Cadix die Hinfracht gewonnen hat, in Malaga und andern Häfen der mittelländiſchen See ſeine Rückfracht ſucht, oder aus ei-

ten gilt dies nicht. Denn faſt ein jedes
dem Orte zurück, wo es die Hinfracht eingela
iſt dies aber, wie geſagt, nicht mehr. Wir wol
ein Schiff gehe von Gothenburg mit Eiſen nach
wird freilich nach Gothenburg endlich wieder
Aber, wenn es nun von Marſeille aus nach
dort eine Ladung Salz einnimmt und dieſe du
nach Danzig führt, in Danzig aber wieder e
Liſſabon findet, von Liſſabon aus wieder eine
laga ſucht, dieſe nach Hamburg bringt, und
nach Gothenburg zurückkehrt; kann da ein
in Gothenburg einen Anſchlag darauf bauen,
Handlung nöthigen Vorrath von Droguerieen,
vantiſche Handlung nach Marſeille ſchafft, ins
von Marſeille herkommen zu laſſen? Flensb
Jahre 1782, wie man mir verſicherte, 200 S
ge, mit welchen es hauptſächlich in der Fracht
Die thätigen Einwohner dieſer Stadt thun
ſchäft in dem möglichſt geradeſten Wege, u
Frachtfahrt erleichtert es ihnen gewiß ſehr. A
doch nicht, daß Ein Kaufmann dieſer Stadt da
wurf werde gründen wollen oder können, Un

ſie ſeyen groß oder klein, auf alle die Handelsſtädte zu machen, zu welchen von Zeit zu Zeit flensburgiſche Schiffe gehen. Geſetzt, ein Weinhändler in Stettin oder Danzig will Xereswein, der in Cadix geladen wird, direct von dorther ziehen. Wie lange wird er warten müſſen, ehe ein Schiff von Cadix dorthin kommt. Hierher nach Hamburg kommen jährlich etwa zwei Schiffe von Cadix geraden Weges zurück. Alſo kann man noch ſo eben hier dieſen Wein geradeher ziehen. Man iſt doch ſicher, in Jahr und Tag ihn auf dem Lager zu haben. Aber auf die Piaſter, welche eben dieſes Schiff dem hamburgiſchen Kaufmanne mitbringen könnte, kann er nicht warten. Bloß deswegen läßt er dieſe herrliche Waare lieber auf Holland oder England gehen, wohin doch noch öfter ein Schiff von Cadix aus geht, und zieht deren Valuta durch Wechſel ein, wenn es ihm gleich mehr koſtet. Oder vielmehr, er überläßt ſeinem Correſpondenten in Cadix, das baare Geld hinzuſchaffen, wohin er kann, und ihn durch Wechſel anzuweiſen, wo er es finden könne. Jetzt ſtehen die Wechſelgeſchäfte zwiſchen Hamburg und Frankreich in einer ſehr engen Verbindung mit den Umſätzen Deutſchlands und Spaniens. Man erwäge dieſen Umſtand gehörig. Bloß deswegen, weil es mit der Schifffahrt nicht paſſen will und kann, läßt der hamburgiſche Kaufmann das ihm und ſeinen deutſchen Correſpondenten gehörende Geld auf andre Staaten gehen, hilft den Markt der rohen edeln Metalle in Holland, wo er am größten iſt, vermehren, der freilich eben deswegen in Hamburg kleiner bleibt, und läßt den Holländer, wie den Franzoſen, im Beſitz des größten Theils der Wechſelgeſchäfte zwiſchen Deutſchland und Cadix. Wer dies einem Mangel von Einſicht, oder wer es der Trägheit des hamburgiſchen Kaufmanns zuſchreiben möchte, dem muß ich ſagen, daß vor etwa dreißig Jahren ein großer Banquier in Hamburg die Sache ziemlich in Gang brachte,

daß es aber nicht Stand hielt, und daß zwar jetzt noch immer ein Wechſelcours zwiſchen Cadix und Hamburg beſteht, daß er aber fortwährend den Dienſt andrer Nationen erfordert, der nicht nöthig ſeyn würde, wenn die Schifffahrt das Geld, welches der Spanier dem Deutſchen ſchuldig wird, direct herüberſchaffen könnte. Wenn es aber mit dem Gelde ſelbſt ſo ſchwer hält, es von dem Orte, wo man ſeinen ſichern Schuldner hat, direct herzuziehen, wie viel ſchwerer muß es dann nicht mit den Waaren halten?

In jedem Nachjahre kommen in Malaga die Schiffe an, welche die Erndte des Jahres in den Norden zu verführen ſuchen. Man ſetze, es ſeyen deren funfzehn. Jeder Schiffer geht gern dahin, wohin er Fracht findet. Ein Kaufmann des Ortes ſagt einem Schiffer: Willſt du nach Stettin gehen, ſo findeſt du 200 Kiſten Citronen und 100 Fäſſer Roſinen dorthin zu verladen; einem andern: Willſt du nach Danzig, oder nach Riga, ſo habe ich eben ſo viel dorthin. Der Schiffer wird antworten: Wo kommt denn die übrige Ladung her? Und, weil er hört, daß bei Weitem die meiſten Commiſſionen von Hamburg her ſind, ſo legen alle funfzehn ihre Schiffe in Ladung auf Hamburg. Sind ſie glücklich, hier früh genug vor dem Winter anzukommen, ſo können die Einwohner jener Plätze auch noch zeitig genug die Waaren, auf welche ſie allenfalls Commiſſion dorthin gegeben haben, über die Oſtſee an ſich ziehen. Iſt aber Wind und Wetter zuwider, daß ſie hierher nicht zeitig genug kommen können, ſo würden ſie auch gewiß nicht durch den Sund zeitig genug dorthin kommen. Am Ende aber werden jene gerathener finden, lieber dem hamburgiſchen Kaufmanne die Gefahr, die aus der mißlichen Ankunft dieſer Schiffe im Nachjahre entſteht, auf dem Halſe zu laſſen, und dieſe verderbliche Waare lieber von Hamburg, als von Malaga zu verſchreiben, wenn ſie hier unverdorben angelangt iſt. Da-

durch iſt wirklich dieſer Handel in den natürlichen Gang hineingerathen, daß freilich von Stettin aus manche Unternehmung direct auf Malaga geht. Selbſt inländiſche Plätze, welche der Oder nahe genug liegen, geben ihre Einkaufs-Commiſſionen gerade dahin und bekommen ihre Waaren über Stettin, aber nie durch Schiffe, die vor Winter abgehen, auch nicht ſolche Waaren, die einem geſchwinden Verderben ausgeſetzt ſind. Was alſo nach der Erndte jener Gegenden noch vor Ende des Jahres in dieſe Gegenden geht, muß nach Hamburg hin, und ſo bleibt natürlich dieſe Stadt die ſtärkſte zunächſt nach England in dem Gewerbe mit jenem Handelsplatze, und zieht in manchem Jahre mehr als dreißig Schiffsladungen daher.

§. 17. Von der Schwierigkeit mancher Unternehmungen, die einem Schiffe ſeine volle Ladung geben.

In dergleichen Unternehmungen leitet die Natur die Thätigkeit des Kaufmanns, und wenn er dieſer entgegen etwas wagt, ſo entſteht ihm bald die Erfahrung, welche ihn in den alten Weg zurückführt.

Es ſcheint leichter mit ſolchen Handelsunternehmungen zu ſeyn, deren Gegenſtand die Ladung eines ganzen Schiffes ausmacht. Wenn man z. B. hört, daß der hamburgiſche Kaufmann eine ganze Schiffsladung mit Corinthen von Zante, oder mit Oel von Gallipoli kommen läßt, da möchte man denken: warum kann denn nicht ein jeder Stapelplatz dieſes thun, der mit einer großen Gegend in Handelsverbindung ſteht, die doch endlich auch noch wol eine Ladung Corinthen oder eine Ladung Oel in Jahr und Tag verbrauchen möchte? Allein der Gewinn des Kaufmanns ſteckt nicht bloß in dem Geldes-Ueberſchuß, den der Verkauf über den Einkauf gibt, ſondern in der Geſchwindigkeit ſeiner Umſätze. Wer wird

daß ich mich nicht dabei aufhalten mag.

Das aber muß ich doch hinzuſetzen, daß
nehmung dieſer Art auch für einen groß gea
platz Schwierigkeiten habe und durch ihre Gr
ausfallen könne. Der Markt der apuliſchen D
Zeit für den Norden ganz in Holland. Der H
was er weiter zu vertreiben ſich getraute, in k
von dort her, und hat erſt ſeit vielleicht dreißig
tel gefunden, im geraden Wege ganze Ladunge
laſſen. Aber wenn gleich der hamburgiſche M
rere Schiffsladungen dieſer Waare nicht zu klei
det doch mancher Kaufmann ſelbſt hier es ge
andern italieniſchen Plätzen dieſe Waare nebe
committiren, als ein Schiff geraden Weges au
ſchicken, wo es nichts Andres als dieſe Waare
wenn die Unternehmung der Koſten werth ſeyn
Ladung einnehmen muß. Eben ſo geht es m
then. Zwar weiß ich, daß auch in dieſem Art
mungen auf ganze Ladungen direct von Stettin
ſind, und der Mann, der ſie machte, mag ni
luſt geklagt haben, weil er in der Lage war
Zinſen ſeines Geldes nicht ängſtlich berechnen

ſelbſt in Hamburg wird ein Kaufmann, dem es darum zu thun iſt, ſein Geld geſchwinde umzuſetzen, dieſe Waare von andern Marktplätzen lieber, als von ihrem Geburtsort, verſchreiben. In meiner Jugendzeit wagte ein Kaufmann in Hamburg eine directe Unternehmung auf Smyrna. Sein großes Schiff kam wohlbeladen glücklich an. Die Größe der Unternehmung machte dem Manne in manches Mitbürgers Augen Ehre. Auch ich ſah, ohne weitern Grund zur Theilnehmung, das Schiff mit Vergnügen in unſerm Hafen ankommen. Aber er erfuhr bald, daß er dieſe zu große Ladung auf einen zu kleinen Markt gebracht hätte. Die Langſamkeit, mit welcher dieſelbe theilweiſe abging, ſog ihn aus, und ſeit jener Zeit ſucht der Hamburger noch immer die levantiſchen Waaren, deren der Norden ſo ſehr bedarf, auf nähern Marktplätzen. Auch hier wirkte der Umſtand mit entgegen, daß die Mitbürger jenes Mannes deswegen nicht aufhörten, levantiſche Waaren von nähern Marktplätzen zu verſchreiben, weil ſie wußten, daß ſein großes Schiff unterweges ſey, auch eben ſo wenig, als ſie es hier angelangt ſahen, und in ihrem gewohnten Wege einen beſſern Preis zu finden hofften.

Ich erinnere mich hiebei eines Ortes, mit dem man es glaubte erzwingen zu können, daß er durch ſeine Seefahrt, wozu er ſehr gut gelegen iſt, nur directen Handel treiben und ſich zur Würde eines Marktplatzes erheben ſollte. Dieſer Ort zog viele Waaren, inſonderheit im Winter, durch Landfuhren von Hamburg. Waaren, die für die Landfracht zu ſchwer waren, gingen durch andere Wege dahin, zum Theil von Hamburg über Lübeck zu Waſſer. Nun legte man auf Alles, was zu Lande ankam, einen hohen Zoll. Was über See einkam, war und iſt noch beinahe zollfrei. Es hatte ſeine Wirkung in ſo weit, daß die Landfracht faſt ganz aufgehört hat. Aber dieſe Stadt, die immer eine gute Sta=

den beiden vorletzten Wintern 1784 und 85 h
ſey, da ihr die See vier bis fünf Monate geſch

§. 18. III. Folgen des Wechſelhandels i
tzigem Zuſtande.

III. Die Wege zur wechſelſeitigen Zahlu
ſeit jenen Zeiten, da der kleinern Marktplätz
ren, ganz ungemein verändert. Wäre noch
handels ſo viel, als gewiß noch in den Zeite
Statt gehabt hat, ſo wäre bloß darin viel Gr
die Retourladungen auf eben den Markt gelan
von welchem die Hinfracht abgegangen war.
ein jedes Schiff wenigſtens einen Theil des au
dung gelöſeten Geldes mit ſich zurück, ſo wär
noch ein Grund, warum der Eigner dieſer Ladun
Geld wieder zurückkommen, und was es danebe
ren mitbrächte, von ſeinem Wohnorte aus zu
chen müßte.

Das Alles hat ſich nun durch das Entſtehe
ſels ſehr geändert. Man verſchifft, ohne auf

gen zu denken, weil der Wechſel einen ſo leichten Weg ab=gibt, zur Bezahlung zu gelangen, ſelbſt in dem Falle, wenn man, wie ich ſchon erwähnt habe, ſeine Waare in Verkaufs=Commiſſion wegſendet und ſeinen künftigen Käufer gar nicht kennt. Aber auch mit dem Wechſel hat es ſeine Gränzen. Nicht auf einen jeden Platz, wohin man verkauft hat, kann man ſeinem Schuldner mit einer Tratte unter die Augen rücken, und ſeine Fähigkeit oder ſeinen guten Willen, zu be=zahlen, zu rechter Zeit erproben. Nicht von jedem Platze her kann der gute Schuldner ſeine Zahlung durch Wechſel ſeinem Gläubiger zu Händen bringen, ſondern muß ſich in mehrere Hände geben, und für die wider ſeinen Willen verzögerte Be=zahlung in Zinſen und Wechſelproviſionen büßen. Die Zah=lungen durch Wechſelgeſchäfte haben unendlich mehr Schwie=rigkeit, als derjenige annimmt, der die Sache nur von wei=tem kennt. Ich redete vor Kurzem mit einem einſichtsvollen deutſchen Manufacturiſten, der, wie er mir ſagte, einen Theil ſeiner Kunſtproducte bis in den äußerſten Winkel Italiens vertrieb. „Wie ziehen Sie“, ſagte ich zu ihm, „von dorther Ihre Zahlung ein? Da werden Sie in vielen Händen et=was laſſen müſſen, wofür wenig Mühe geſchieht, ehe Ihr Geld bis zu Ihnen kommt.“ „Das iſt wahr“, ſagte er; „aber weil ich die Sache ausſtudirt habe, ſo ſchafft mir dies auf mein ganzes Gewerbe zwei bis drei Procent Vortheil, die derjenige entbehren muß, der eben das Gewerbe treibt und dabei in dem gewöhnlichen Wege bleibt. In allen handeln=den Staaten weſtlich von Hamburg ſind die Wechſelgeſchäfte in einer ſolchen Ordnung und in einem ſo engen Zuſammen=hange, daß die Veränderungen im Courſe des einen Landes ſogleich einen allgemeinen Einfluß auf die übrigen haben. Im Norden iſt es nicht mehr ſo. Hamburg liegt an der äußerſten Gränze, iſt aber wegen ſeiner ſoliden Bankeinrich=tungen in einer ſo feſten Verbindung mit jenen, und zugleich

müſſen die nördlichen handelnden Staaten ſich ſo ſehr an Holland und Hamburg mit ihren Wechſelgeſchäften halten, daß alle durch deren Handlungsgeſchäfte veranlaßte Zahlungen auf und durch dieſe Plätze vorzüglich leicht werden. Ich habe von dieſen Umſtänden, aber auch von den Schwierigkeiten, die Hamburg ſelbſt dabei hat, umſtändlich in meinen Schriften über die Handlung geredet. Hier aber werde ich im Allgemeinen fragen dürfen: Iſt es anders, als natürlich, daß eben die Handlungsgeſchäfte, deren Gang ich vorhin beſchrieben habe, ſich vorzüglich an den letzten Ort im Norden halten, auf und von welchem die Zahlungen durch Wechſel noch dieſe Leichtigkeit haben? Iſt es anders, als natürlich, daß der Ausländer dieſen Ort vorzüglich für ſeine Einkaufs- und Verkaufs-Commiſſionen wähle, ſo lange er noch dort auf Verkäufer deſſen, was er nöthig hat, und Käufer der Waaren, deren er los ſeyn will, rechnen kann? Und wenn wir auch einräumen, daß die Vermehrung der eigentlich ſo zu benennenden großen Marktplätze der Handlung überhaupt recht ſehr zuträglich ſey, wenn es erweislich wäre, daß die Handlung zerſplittern und ſie verbeſſern einerlei ſey, wie wird es möglich werden, ſo lange die Commiſſionen der Hauptweg bleiben, in welchem die Handlung betrieben wird, und ihre vornehmſten Hülfsmittel, die Schifffahrt und die Wechſelgeſchäfte, den Gang behalten, in welchen ſie in neuern Zeiten geſetzt ſind?

Schluß.

Ich kann nicht umhin, zu erklären, daß dies das Letzte ſey, was ich jemals über die Zwiſchenhandlung ſchreiben werde. Ich glaube nun genug gethan zu haben, um die Vorurtheile zu heben, mit welchen man dieſelbe beſtreitet. Mich hat Niemand zu ihrer Vertheidigung gedungen. Wer es bisher noch geglaubt hat, dem mag das, was ich S. 237 ff.

dieſes Bandes meinen Mitbürgern unter die Augen geſagt habe, doch wol endlich dieſen Glauben benehmen. Ich habe bisher der Zwiſchenhandlung das Wort ſo geredet, wie ich glaubte, es thun zu können, da ich ſeit ſo vielen Jahren ihren Gang, ihre Triebfedern, ihre Wirkungen und ihre Hinderniſſe mit einer Anſtrengung und unter ſolchen Veranlaſſungen beobachtet habe, die nicht leicht einem andern Schriftſteller entſtehen. Ich bin bei weitem nicht eitel genug, um mir Hoffnung zu machen, daß ich durch dieſe meine letzte Schrift eine ſich weit verbreitende Entſcheidung geben werde. Noch immer werden Regenten und deren Miniſter Befehle geben, die dem Zwiſchenhandel entgegen zu wirken bezwecken. Noch immer werden Schriftſteller, inſonderheit in Deutſchland, dieſelbe als den Staaten, die ſie nicht treiben können, nachtheilig erklären. Aber immer wird die Sache im Ganzen ſo bleiben, wie ſie jetzt iſt, falls nicht unvorhergeſehene politiſche und Handlungs-Revolutionen vorfallen. Und wenn dann meine Schriften über dieſe Sache nicht ganz vergeſſen ſind, ſo werden ſie wenigſtens dazu dienen, die Nachwelt zu belehren, warum der ſo entſcheidende Widerwille ſo vieler Schriftſteller wider die Zwiſchenhandlung, warum alle Bemühungen der Regenten, die großen Marktplätze zu vervielfältigen, ſo wenig Erfolg in dieſen unſern Zeiten hatten.

---

res ſammt der Ladung für confiſci
hamburgiſchen Schiffes betreffend.
im December 1793, um als eine
Provocatio a Proceribus Germa
informatis ad melius informa
den deutſchen Reichsſtänden in Reg
vertheilt zu werden.

tem
con
Abg
d

M
liciſti
hat,
Erſcha
jetzt ſ
den i
zufrie
geben
werde

tember eben deſſelben Jahres ſammt der
confiscirt erklärten hamburgiſchen Schiffe
Abgedruckt im December 1793, um als
dene Provocatio a Proceribus Germa
informatis ad melius informandos
deutſchen Reichsſtänden in Regens
vertheilt zu werden.

Hiſtoriſcher Vorbericht

Man wundre ſich nicht, den Abdruck des nach
liciſtiſchen Gutachtens hier wiederholt zu ſehen.
hat, ohne in den Buchhandel gekommen zu
Erſcheinung ſo viel Aufmerkſamkeit erregt, da
jetzt ſehr oft um einen Abdruck derſelben ange
den ich aber nicht mehr ſchaffen kann. Denn
zufriedener ſeyn, ſie ganz vergeſſen zu ſehen,
gebenheit ſelbſt, auf welche ſie ſich bezieht,
werden könnte. Das kann ſie aber noch nich

oder die Herren*) Urheber der großen Ungerechtigkeit, welche ich ins Licht geſtellt habe, noch immer ſeit bald vier Jahren nichts dazu beitragen, ſie vergeſſen zu machen.

Ich bin in den hanöverſchen Kur-Landen geboren, und fühle, was ſich doch nicht ſo leicht erklären läßt, noch immer eine warme Liebe für das Land, in welchem ich zu meiner Exiſtenz gelangt bin, wenn ich gleich dieſem Lande ſchon in der früheſten Kindheit entzogen ward. In meinem nun ſchon ſo langen Leben war ſo manche an mich gelangende Aufforderung mir ſehr erfreulich, in dem meiner Thätigkeit offen ſtehenden Wege für die Vortheile und die Ehre dieſes Staates das Meinige zu thun. Ich kann auch mit Wahrheit ſagen, daß ich damit noch nicht ganz aufhöre. Niemand konnte lauter, als ich, in das Lob der Gerechtigkeit und Billigkeit einſtimmen, welches die höchſt verehrliche Regierung dieſer Lande ſich allgemein erworben hatte. Auch iſt es nicht Schmeichelei, wenn ich jetzt noch ſage, daß der Vorfall, welchen ich rüge, das einzige, mir bekannte unſtreitige, Beiſpiel des Gegentheils ſey. Jetzt würde es vollends ungerecht ſeyn, wenn man dem neuen Abdruck meiner Schrift die Abſicht beilegen wollte, Vorwürfe gegen die geſammte hanöverſche Regierung zu erneuern, da dieſelbe durch den Tod von mehreren Mitgliedern ſeit vier Jahren ſehr verändert worden iſt,

---

*) Daß man in dem jetzigen Gange der hanöverſchen Gubernial-Geſchäfte ſeit der Aufhebung der Departementer und der ehemals beſtandenen Verantwortlichkeit der Herren Miniſter, den einzelnen Mann, welcher ihnen referirt, von dieſen Herren ſelbſt ſehr zu unterſcheiden, und demzufolge Urſache habe, auf dieſen Mann mehr, als auf die Herren Miniſter ſelbſt zu ſehen, davon wird man ſich aus Herrn Hofraths und Prof. Häberlin kürzlich erſchienenen Schrift: „Ueber die Rechtsſache des Hrn. Hofrichters, auch Land- und Schatzrath von Berlepſch". (Berlin 1797,) an vielen Orten unterrichten können.

ſo möchte das, was die Schrift ſelbſt darüber
hinreichen, den Leſer in den ganzen Zuſammenha
hineinzuleiten, den ich alſo hier kurz darſtellen

Als am Ende des Jahrs 1792 der Reichs
ſen war, zog das gewöhnliche Ungewitter über
Seehandlung, und inſonderheit die der Hanſeſt
in allen neuern Reichskriegen, ſich wieder zuſa
darf auf des Herrn von Selperth kurze Be
über das Verbot des Commerzes in
Reichskriegen, Regensburg 793, 4., den Le
welcher ſich über die frühern Vorfälle in der Kü
ten will, und der über die nachtheiligen Folgen
meine im Jahr 1793 erſchienene größere Schrift
Zerrüttung des deutſchen Seehandels
unterrichtet iſt. Wenn jedoch die frühern Reichs
mit einem allgemeinen Verbot des Handels mi
feinde anfingen, ſo war diesmal das im De
emanirte kaiſerliche Inhibitorium nicht eines ſo
Inhalts. Es bezeichnete die Gegenſtände nam
Ausfuhr zu dem Feinde verboten ſeyn ſollte
ſer waren ſo viele, und in ſo allgemeinen Aus
es ſo gut als ein allgemeines Handlungsverbot

Zöllen an der Nieder=Elbe ſicherte, ei=
gehabt hat, welchen zu handhaben ein
oder, wie es die öffentlichen Acten ge=
Auslieger vor dem Fluſſe Schwinge auf
: nicht gleich bekannt iſt es, daß dieſer
gelnden Schiffen, und auch bei dieſen
thum hamburgiſcher Bürger gilt, folg=
nd ihr bewaffnetes Schiff nichts mit nie=
zu ſchaffen hat, von welcher Nation ſie
Die gebührende Belehrung darüber gab
er dieſem Ausleger ein amerikaniſcher
hn derſelbe beim Niederſegeln nöthigen
ich nicht daran kehrte, ſondern auf das
feuerte, und, auf ſeinen guten Wind
ſegelte.

Zeit waren in Hanover die Ideen in
ung Hamburgs und Bremens rege ge=
f einen ſeltſamen Handlungsneid grün=
ganz den wohlthätigen Einfluß großer
e benachbarten Staaten, und wie ſehr
und Eiferſucht verbieten müſſen, wenn

ſo ganz keine Möglichkeit abzuſehen iſt, ſich eben den Handel eigen zu machen, welchen dieſe treiben. Bekanntlich ward in dem hanöverſchen Staat im Jahr 1788 ein Commerz-Collegium errichtet, dergleichen es bis dahin nicht gehabt hatte. Ich bin weit davon entfernt, das Entſtehen dieſer neuen Commerz-Principien dieſem neuen Collegio beizumeſſen. Genug! man zeigte ſie, wo man es konnte. Inſonderheit ward der Ton in den um dieſe Zeit gelegentlich von Hanover her an Hamburg gelangenden Acten bis zur Unanſtändigkeit hart, deutete auf Feindſeligkeit und auf Vergeſſung des Verhältniſſes zwiſchen immediaten Reichsſtänden, ſie mögen ſich einander noch ſo ungleich an Macht ſeyn. Dies ward damals in Deutſchland allgemein, und von billigen Leſern mit Unwillen bemerkt.

In dieſem Geiſte handelnd, mochte man ſich vorgenommen haben, auf der Elbe zu thun, was niemals geſchehen iſt, und unter dem Vorwand, das neu entſtandene Aushungerungsſyſtem auf der Elbe zu handhaben, wie die Briten ſchon im Canal zu thun anſingen, auch die niederſegelnden Schiffe anzuhalten und deren Papiere zu unterſuchen. Dies geſchah ohne alle die Befugniß, welche wenigſtens das Kreis-Directorium hätte geben müſſen, das damals nicht bei Kur-Braunſchweig war. Das erwähnte Schiff war vielleicht nicht das erſte, welches dieſes Loos traf. Aber es hatte Korn geladen, und ſeine Papiere entdeckten die Beſtimmung nach Frankreich.

An eben dem Tage ſegelte ein däniſches Schiff ebenfalls mit Korn geladen dahin, ward ebenfalls unterſucht und angehalten.

Hier iſt der Ort, zu erzählen, wie es bloß an dieſem Tage um die Promulgation des kaiſerlichen Inhibitoriums in dem Herzogthum Holſtein und in Hamburg ſtand. Es war in beiden Staaten an die Behörde inſinuirt. Die kö-

niglich däniſche Regierung zu Glückſtadt holte die Befugniß zu deſſen Promulgation von Kopenhagen her ein, womit es ſo lange zögerte, daß das Inhibitorium erſt am erſten Oſtertage am 31. März im Holſteiniſchen verleſen werden konnte. In Hamburg langte die kaiſerliche Reſolution am 27. März, bei dem kaiſerlichen Herrn Geſandten, ſel. Freiherrn von Binder, an, konnte aber, weil wegen des ſtillen Freitags und der Oſter-Ferien keine Rathsſeſſion Statt hatte, vor dem 3. April nicht förmlich inſinuirt, viel weniger die Vorkehrungen gemacht werden, welche nöthig waren, um der geſammten Kaufmannſchaft den kaiſerlichen Willen bekannt zu machen, daß das Inhibitorium zwar ſeinem ganzen Inhalt nach befolgt, in Anſehung der Promulgation aber nachgeſehen werden ſolle.

Wenn nun die Zögerung der Promulgation als Entſchuldigung für den einen und den andern Theil gelten ſollte, ſo iſt doch wol klar, daß ſie für beide gleichgeltend war. Denn dem hamburgiſchen ſo wenig als dem holſteiniſchen Unterthan konnte die Nichtbefolgung eines von ſeiner Obrigkeit noch nicht promulgirten Geſetzes zum Verbrechen gemacht werden. Aber es giebt doch noch etwas hiebei zu vergleichen. Der hamburgiſche Schiffer war Bürger einer Stadt, deren Obrigkeit, mit dem Reichs-Oberhaupt wegen der Promulgation in Unterhandlung geſtanden, und an der es nicht gelegen hatte, wenn ſie ſo lange verzögert war. Im Holſteiniſchen aber war die Promulgation nur in dem Gange der nöthigen Formalien aufgehalten worden. Doch ſo dachte man in Stade und in Hanover nicht. Man referirte nach Glückſtadt über die Anhaltung des altonaiſchen Schiffs, und da reichte die Antwort, das Inhibitorium ſey am 30. März noch nicht promulgirt geweſen, zu, um es frei zu laſſen, ohne weiter zu fragen, wohin es nun ginge.

Aber an Hamburg war es beſchloſſen, Ungerechtigkeit zu üben und das regelloſe Verfahren der Briten nachzuah-

Elbe hinab, und ward bei Stade angehalten.
vention gegen das kaiſerliche Inhibitorium war
Aber man begnügte ſich, an die k. Regierung
zu referiren, und als dieſe, wie natürlich, die
darüber als ihr angehörend anſah, das Sc
ſchicken. Den weitern Gang der Sache bis
haßten Urtheil der ſtadiſchen Regierung vom
1793, lernt man aus meinem Gutachten kenne

Nun ſtand zwar den ſo hart behandelten
ren jede für ſich handelte, der Recurs an höh
des Staates offen, vor deſſen erſter Inſtanz ſie
ſen hatten. Der Anwald für die Ladung w
das, wegen ſeiner unerſchütterlichen Gerechtigk
prieſene, Oberappellations-Gericht zu Celle. Vo
ward die Sache nicht angenommen, wovon
einer Erklärung der königlichen Regierung zu
kund ward, daß die Sache als eine Regimin
dieſelbe gehöre *). Nun erſt verlangte der

---

*) Zwar glaube ich noch nicht an förmliche Reſcri
ministranda justitia, die im Handverſchen fö

der Ladung ein Gutachten über die Sache von mir. Als die bisherigen Acten mir mitgetheilt waren, ſah ich, daß die Sache ganz juriſtiſch behandelt war, ſo daß, wenn ich ſie auch von dieſer Seite hätte behandeln können, mir nichts Neues zu ſagen übrig blieb. Ueber den rechtlichen, keineswegs publiciſtiſchen Grund, worauf Alles ankam, daß ein nicht promulgirtes Geſetz noch kein Verbrechen veranlaſſen könne, war zwar viel juriſtiſch durchgefochten. Des Fiskals ſeltſame Antwort, daß deutſche Zeitungen ſchon das Inhibitorium enthalten hätten, hätte zwar in die publiciſtiſche Discuſſion hineinführen können, ob fremde Zeitungsartikel die Stelle obrigkeitlicher Promulgationen vertreten könnten. Aber ſonſt war auch nicht ein einziger Grund aus dem deutſchen Staatsrechte angewandt worden.

Ich griff alſo meine Arbeit von dieſer Seite an, holte die Waffen, mit welchen ich focht, aus dem deutſchen Staatsrechte hervor, auf welches ich mich wegen ſeiner Verbindung mit der in meiner Jugend von mir ſo eifrig ſtudirten Geſchichte, neben dem Vortrage des berühmten Schmauß in

ſeyn ſollten. Man ſ. Herrn Hofrath Häberlins oben angeführte Schrift, S. 24, aber auch ſeinen Gegner in der actenmäßigen Berichtigung der Schrift des Herrn Hofr. Häberlin, S. 17. Aber neben den übrigen hanöverſcher Seits gethanen Schritten, der unbefugten Anhaltung des Schiffes, der Evocation fremder Unterthanen, dem durch nichts zu rechtfertigenden Unterſchied zwiſchen hamburgiſchen und däniſchen, dem ſchreienden Confiscationsurtheil in Stade, der Abweiſung der Klage in Celle, wäre ein ſolches Reſcript nicht ſehr auffallend geweſen. Es bedurfte auch eines ſolchen nicht neben dem Reſcript, durch welches die hohe königliche Regierung die Sache unter dem Namen einer Regiminalſache vor ihre Entſcheidung forderte, und nun ſeit mehr als drei Jahren einen Thatbeſtand giebt, daß ſie ſelbſt nicht juſtitiam adminiſtriren wolle, welcher deſto ſtärker wird, je länger ſie ihn dauern läßt.

Göttingen, eine Zeitlang eifrig gelegt hatte. Ich glaubte, es der hochverehrlichen königlichen Regierung ſchuldig zu ſeyn, ihr die Sache von dieſer wirklich allein geltenden und bisher gar nicht beachteten Seite vorzuſtellen, und inſonderheit dem Manne, von welchem es ſo ſehr bekannt war, daß er in dieſer Sache und in andern Händeln dieſer Zeit zur Kränkung Hamburgs die Feder geführt hatte, diejenigen Gründe vorzuhalten, die für ihn als einen mit Ruhm beſtehenden Publiciſten eigentlich gehörten. Aber ich ſah doch auch die Sache von der Seite an, welche ſie für das geſammte deutſche Reich wichtig macht. Der erſte aller Seehäfen, den die deutſche Seehandlung benutzen kann, war in dem ſeit Jahrhunderten beſtandenen Rechte, daß die von ihm ausgehenden Schiffe keiner Unterſuchung auf der Elbe unterworfen ſind, nach ſo langer Zeit zum erſtenmal gewaltthätig gekränkt worden. Hievon und von allen dieſe Kränkung begleitenden Ungerechtigkeiten mußte ganz Deutſchland unterrichtet werden, und die Sache nicht etwa ſo verbluten, wie das nachfolgende Benehmen nun ſchon ſeit bald vier Jahren zeigt, daß man ſie gern möchte verbluten laſſen. Mir, dem Wahrheit und Billigkeit über Alles gilt, iſt dies das Angenehmſte in meiner ſonſt freilich nicht glänzenden Lage, daß ich als Schriftſteller mit einer Unabhängigkeit wirken kann, die vielleicht kein andrer Aufenthalt in Deutſchland mir geben möchte. Der Staat, in welchem ich lebe, iſt freilich einer der mindeſt mächtigen, und würde mich weder ſchützen können noch wollen, wenn meine Schriftſtellerei mich in den Fall ſetzte, daß ich ſeines Schutzes bedürfte. Aber eben dieſer Staat iſt reichsfrei, und in ihm iſt keine Cenſur eingeführt, außer für einige öffentliche Blätter. Man ſieht die Cenſur gewöhnlich als ein Mittel für die Obrigkeit an, über ſeine Schriftſteller zu wachen. Aber für nicht mächtige Staaten hat ſie die böſe Folge, daß ſie deren Obrigkeit für ihre Schriftſteller andern Staaten ver-

antwortlich macht. Zwar würde ich, auch unter Cenſur ſtehend, ſo zu ſchreiben wiſſen, daß ich meine Obrigkeit nie für mich verantwortlich machte. Aber ein obrigkeitlich beſtellter Cenſor hat eine zweite Verantwortlichkeit auf ſich liegen, und ich würde, in der Beſorgniß, ihm eine ſolche entſtehen zu machen, nicht immer das zu ſchreiben wagen, was ich als freier Privatmann verantworten zu können glaube.

Um meiner Arbeit mehr Publicität zu geben, eilte ich, den für das deutſche Staatsrecht wichtigern Theil deſſelben, auf einem halben Bogen eng und ſauber zuſammengedruckt, an die deutſche Reichsverſammlung und an alle Große Deutſchlands, welchen ich nicht unbekannt zu ſeyn glaubte, und die ich zum Theil ſelbſt perſönlich kannte, zu befördern. Dies Blatt erregte in Regensburg ſo viel Aufmerkſamkeit, daß man es dort nachdruckte, und ich erfuhr von allen Seiten, daß man begierig auf das Ganze geworden ſey. Ich entſchloß mich alſo, dieſes zwar unverändert abdrucken zu laſſen, aber auch einige nöthige Zuſätze und Erläuterungen in Anmerkungen anzuhängen. Aber ich gab es nicht in den Buchhandel, ſondern ſandte 300 Abdrücke davon nach Regensburg, wo ich ſie unentgeltlich durch einen von meinem dortigen Herrn Correſpondenten bezahlten Mann austheilen ließ. Daß dieſer Schritt einem gewiſſen Manne in Hanover nicht gefallen konnte, wußte ich zum Voraus. Aber nun entſtand daraus ein lächerlicher Vorfall, deſſen ich nicht erwähnen würde, wenn nicht zwei andre kleine durch Deutſchland vertheilte Aufſätze damit in Verbindung ſtänden.

Ich hatte um eben dieſe Zeit mein Buch über die Zerrüttung des Seehandels vollendet, und auch mit dieſem bei den Großen Deutſchlands ſo gut zu wirken geſucht, wie ich konnte. Da es auch in Regensburg Aufmerkſamkeit erregte, ſo erhob ſich dort ein ſeltſamer Widerſacher dieſes Buchs in dem Verfaſſer einer kleinen Schrift über die Auf-

hebung alles Land- und Seehandels mit Frankreich. Nicht die Wichtigkeit dieſes Geſchmiers, ſondern die deutliche Bosheit des Verfaſſers, der mir Anzüglichkeiten und Bitterkeiten gegen Fürſten und Miniſter anſchuldigte, trieb mich, ihm in einem Schreiben zu antworten, welches ich ebenfalls in Regensburg und ſonſt vertheilen ließ. Dieſer hatte ſeine Schrift ebendaſelbſt, wie gewöhnlich, durch einen Colporteur herumtragen und baar bezahlen laſſen. Das geſchah an eben dem Tage, an welchem ich mein publiciſtiſches Gutachten unentgeltlich durch einen auch für diesmal bezahlten Mann hatte vertheilen laſſen; und nun las ich bald in der hanöverſchen Zeitung folgenden Artikel:

Regensburg, vom 16. Januar.

„Vor einigen Wochen ward ein publiciſtiſches Gutachten, die Ladung des zu Stade im Herz. Bremen angehaltenen, und den 6. September v. J. confiscirten Hamburgiſchen Schiffes betreffend, von dem Prof. Büſch in Hamburg, durch einen Colporteur hier allenthalben herumgebracht. Gegenwärtig iſt eine ſehr ſcharfe Kritik darüber erſchienen, die den Titel führt: Ueber die Aufhebung alles Land- und Seehandels u. ſ. w. — Es war ohne Zweifel bloß hamburgiſcher Patriotismus, der den Prof. Büſch veranlaßte, ſich in das ihm völlig fremde Feld des Völker- und Staatsrechts mit einem publiciſtiſchen Gutachten zu wagen. Vermuthlich könnte man doch wol lieber in Hamburg ſehen, daß die dortige Handelspolitik im Finſtern bliebe und nicht in öffentliche Unterſuchung gezogen würde.“

Es war mir ſehr leicht, unter den Arbeitern an der hanöverſchen Zeitung den Verfaſſer dieſes hämiſchen Artikels zu errathen, den einzigen Mann, dem es Freude machen konnte, von einem Andern mich widerlegt zu wiſſen, dem einzigen, dem es zukam, mich zu widerlegen, wenn er dazu im Stande

war. Aber wie trüglich ſind menſchliche Freuden, zumal wenn ſie nicht auf Wahrheit gegründet ſind, oder wenn man aus Leichtſinn Lügen zu geſchwinde glaubt. Lüge war es, daß mein Gutachten in Regensburg ſo wie das Schreibwerk meines Gegners verkauft worden wäre. Lüge war es, daß dieſer mein Gutachten widerlegt hätte. Ob es auch Lüge war, daß ich mich in ein mir fremdes Feld gewagt, darüber mag mein Gutachten ſelbſt entſcheiden. Es ward mir eben ſo leicht, dieſe Lügen aufzudecken, als mir nothwendig ſchien, dies zu thun. Dies geſchah in einem Blättchen, welches ich in Regensburg und ſonſt vertheilen ließ.

Von der Zeit an iſt die Sache geblieben, wie ſie war. Die Anwalde beider gekränkten Parteien erwarten noch immer von der königl. Regierung die Entſcheidung dieſer ſogenannten Regiminalſache vergebens. Dort liegt das Manuſcript meines Gutachtens. Um ſo viel weniger darf ich es mir leid ſeyn laſſen, daſſelbe durch den Druck bekannt gemacht zu haben; und noch jetzt glaube ich wohl daran zu thun, die richtige Vorſtellung von dieſem für den deutſchen Seehandel ſo wichtigen Vorfalle denjenigen zu geben, für welche derſelbe einiges Intereſſe hat, die nur von ferne davon gehört haben und noch davon unterrichtet zu ſeyn wünſchen, da dieſes Gutachten nicht in den Buchhandel gekommen iſt, und folglich nicht alle Publicität erlangt hat, welche die Sache verdient.

wird man vielleicht erwarten, eben die Gründe
finden, mit welchen ich in meiner vor Kurze
Abhandlung Ueber die Zerrüttung des
und deren insbeſondere für den Deu
del zu befürchtende böſe Folgen,
Deutſchland, inſonderheit aber die hohen R
beiden obern Reichscollegien, auf die Bedenklich
ſam zu machen geſucht habe, von welchen zu
daß ſie bei dem Ausbruche des jetzigen Krieges
entſtanden ſeyn möchten.

Aber man wird von dem ganzen Inhal
wenig oder nichts in dieſer Beurtheilung de
Falles finden, welche nur aus publiciſtiſchen, i
dem deutſchen Staatsrecht abgeleiteten Grün
werden kann.*)

---

*) Als ich jenes Buch ſchrieb, war mir von dem B
ſo wenig bekannt, daß ich nicht mehr, als S. 24
zu äußern wagte, „wie leid es mir um den St
chem ich geboren bin, daß auch in ihm ſo plötzli
tet die großen Vortheile ſeiner Handlungsverbi
Hanſeſtädten ſo ganz verkannt werden.“ Und di
hier mit dem wärmſten Herzen.

Auf dieſe mich ſtützend, werde ich mich bemühen, die Bedenklichkeiten, welche ſich an dieſen Vorfall insbeſondere knüpfen, um ſo viel ernſthafter dazuſtellen, je weniger ich bemerke, daß in den mir mitgetheilten Acten über dieſe Sache auf das deutſche Staatsrecht utrimque hinausgeſehen ſey. Wer jedoch nur den Fall nennen hört, Anhaltung eines Einem unmittelbaren Reichsſtande angehörenden Schiffes und Confiscirung des Schiffes und der Ladung durch das Gericht eines andern Reichsſtandes für deſſen Fiscum, der bedarf nichts weiter, um zu urtheilen, daß, wenn noch einige Kraft in den deutſchen Reichsgeſetzen, inſonderheit in deſſen Kreisverfaſſung iſt, die Gründe zur Entſcheidung des Rechts oder des Unrechts in dieſem Verfahren bloß in denſelben geſucht werden müſſen. Aus dieſen Gründen werde ich dies mein Gutachten mit aller mir möglichen Unbefangenheit herleiten, und mit ihnen mag es ſtehen oder fallen.

* * *

Daß die Bande, welche den deutſchen Staatskörper bisher zuſammenhalten, in ſich ſo ſchlaff ſind; daß die Reichsgeſetze ſo unvollſtändig ſind und in vielen Stücken ſich ſo ſehr widerſprechen, daß zu jedem Verfahren des Mächtigern zum Nachtheil des Mindermächtigen ſich leicht der Vorwand findet, darf nicht ich an dieſem Orte zuerſt beweiſen.

Doch haben dieſelben bis jetzt noch nicht alle Kraft verloren. Noch iſt der deutſche Staatskörper nicht ſo aufgelöſet, wie uns ein ſorgenvoller Blick in die Zukunft befürchten machen möchte, daß er es werden könne. Noch entſchuldigt keine erweisliche Nicht-Obſervanz den Reichsſtand oder deſſen Richter, welcher denſelben zuwider handelt oder entſcheidet. Noch darf jeder billige, unbefangene Richter auf Reichs- und Kreisverfaſſung zurückſehen, und jeder an der Discuſſion ei-

nes ſolchen Vorfalls, wie der vorliegende iſt, Theilnehmende darf ſich auf dieſelben ohne Scheu und Menſchenfurcht berufen.

Ich werde zuvörderſt die wichtigſten Stellen aus denjenigen Reichsgeſetzen hier einſchalten, auf welche allein bei dem vorliegenden Falle zurückgeſehen werden kann. Dieſe ſind

1) Der Landfrieden, und vorzüglich die verbeſſerte Executions-Ordnung vom Jahre 1673.

Daß durch den Landfrieden der bis zu Kaiſer Max. I. Zeiten in Folge der rauhen Sitten der Vorzeit ganz aufgelöſte deutſche Staatskörper endlich wiederum ein feſtes Band bekommen habe, wird Niemand bei einiger Kunde des deutſchen Staatsrechts und der deutſchen Geſchichte leugnen. Und eben ſo wenig wird er leugnen, daß in dem Maaße, wie dieſem Reichsgeſetze entgegengehandelt wird, das deutſche Reich ſich ſeiner ehemaligen Auflöſung und Zerrüttung wiederum nähere.

Wenn nun gleich der Hauptzweck derſelben war, durch die damals dem deutſchen Reiche in der Kreisverfaſſung gegebene Einrichtung jedem Verſuch der Störung der innern Ruhe, und jedem den Reichsgeſetzen verſagten Gehorſam ſchleunig und nachdrücklich entgegenzuwirken, ſo iſt doch die Sorgfalt eben ſo klar, mit welcher das Oberhaupt und die Stände des Reichs zu verhindern geſucht haben, daß nicht durch ein zu raſches Verfahren der zur Handhabung des Landfriedens befugten Reichsſtände, der Kreisoberſten und ihrer Nachgeordneten, den Rechten der Reichsſtände zu nahe getreten würde. Dies iſt inſonderheit in der verbeſſerten Executions-Ordnung geſchehen, aus welcher ich folgende hieher gehörige Stellen hier anführen darf.

Kapitel 9. (S. 640. 2 ꝛc. der zweiten Fortſetzung des Lünigiſchen Reichs-Archivs.) „Und obwohl, wie obgemeldet,

die Obriſten aus den Crays=Ständen nach eines jeden Crayſes Gelegenheit zu erwählen, und ihnen obgeſezter Gewalt und Befehl zuzuſtellen, ſo ſollen doch dieſelbige Churfürſten, Fürſten oder Stände, ſo zu ſolchem Amt gezogen, hiedurch ſich keiner Hoheit über andere Stände annehmen, oder einige Erheblichkeit auf ſolche ihnen anvertraute Crays=Aembter prätendiren, noch ſich unter dem Schein dieſer Ambts=Verwaltung in einige Superiorität, Jurisdiction, oder Bohtmäßigkeit weder in Ecclesiasticis, noch Politicis über die andern Stände einzubringen, dieſelbe eigenes Willens mit Garniſonen und Beſazzungen zu belegen, oder ferneres Gewalts und Machts über ſie, dann ihnen vermög dieſer Ordnung zuſtehet, anmaſſen

S. 641. 1. a. a. O.

Wo ſich auch zutrüge, daß in einen Crays ein Oberſte ſelbſt gegen einen andern Stand deſſelbigen, oder eines andern Crayſes thätliche Handlungen fürnehmen oder in was Weeg das auch ſeyn mögte, u. ſ. f.: ſo ſoll alsdann einer aus den zugeordneten Befehl haben, und an des Oberſten Statt als ein Nachgeordneter die Sachen vertreten."

Weiterhin heißt es:

„Daß in Fällen ſolcher Art, da Ein Reichsſtand das einem andern als Crays=Oberſten zuſtehende Verfahren übt, ein Crays den andern, vornemlich aber Uns (den Kayſer) verſtändigen ſolle, welchen er zum Crays=Oberſten, Nach- und Zugeordneten erwählet."

Dieſe Worte gehören wenigſtens als ein Beweis hieher, wie vorſichtig für die Ordnung geſorgt ſey, in welcher allein Ein Reichsſtand die dem eigentlichen Crays=Oberſten zuſtehenden Handlungen gegen ſeine Reichsmitſtände unternehmen darf.

In den Verfügungen, welche S. 646. 1. von den Worten an: „Dieweil es aber ein ganz vergebentliches Werk iſt",

Nach= und Zugeordnete den oder dieſelbige unge
ſäumige erfodern, von ihm oder ihnen
ihres Ungehorſams oder Säumniß
ſolches gebührend überlegen, und, da
wandte Urſachen nicht erheblich und
alsdann Fug und Macht haben, des o
den ungehorſamen oder ſäumigen Ständen
niß an Volk ſelbſten anzunehmen, und zu erha

Weiterhin heißt es:

„Es ſoll auch in Säumniß oder Ungehorſa
mehr Ständ in der Obriſten Nach= und Zug
zuſammen erforderter Crayſen Willen und Mach
oder dieſelbige ungehorſame Stände zu erfor
ſie ihnen ihres Ungehorſams oder Sä
ſachen fürbringen, und anzeigen, und
gewandte Urſachen unerheblich erfund
len ſie ſich, was gegen denſelbigen
men nach Gelegenheit fürzunehmen, w
bührlichen Gehorſam zu bringen, mit unſern
ſen entſchlieſſen."

Ein Verſuch hamburgiſcher Kaufleute, d

Reichsfeinde eine Ladung Weizen zuzuführen, iſt kein Land-Friedensbruch, iſt keine Säumung oder Verſagung der Reichs- und Kreis-Praestandorum. Ich will ihn für jetzt als den Fall eines Ungehorſams gegen die Reichsgeſetze beſtehen laſſen. Ja noch mehr! ich will ihn für jetzt für das gelten laſſen, wofür man ihn in den darüber ſchon gewechſelten und bereits ins Publicum gekommenen Schriften anſehen zu wollen ſcheint, für einen Beweis der Neigung des geſammten hamburgiſchen Staats, den Reichsgeſetzen nicht zu gehorſamen; ſo werden, wenn gleich jene Executions-Ordnung nicht unmittelbar auf denſelben anzuwenden ſeyn mag, nachfolgende wichtige Consideranda Statt haben:

1) Kann im Fall eines Ungehorſams gegen ein einzelnes Reichsgeſetz ein anderes, kann inſonderheit ein ſo ſtrenges Verfahren gegen den Unterthan eines immediaten Reichsſtandes Statt haben, und kann es mit der Reichsverfaſſung beſtehen, wenn gegen dieſen Ungehorſam raſcher verfahren und derſelbe ſtrenger beſtraft wird, als gegen einen wider den Landfrieden begangenen Ungehorſam irgend eines immediaten Reichsſtandes verfahren werden darf?

2) Steht dies Verfahren einem Reichsſtande zu, der zu der Zeit nicht kreisausſchreibender Fürſt, nicht Kreis-Oberſter, auch nicht in dem oben citirten Wege als Nachgeordneter in deſſen Rechte eingetreten iſt?

3) Wenn im Fall des Ungehorſams gegen die Reichs- und Kreis-Verfaſſung „der Ungehorſame oder Säumige erfordert, von ihm die Urſache ſeines Ungehorſams oder Säumnus vernommen werden ſoll, alsdann aber ſie, der Crais-Obriſte und deſſen Nach- und Zugeordnete ſich, was gegen denſelben Ungehorſamen nach Gelegenheit fürzunehmen, wie die zu gebührlichen Gehorſam zu bringen, mit unſerm (des Kaiſers) Vorwiſſen ent-

ſchlieſſen ſollen", kann ohne ein ſolches vorgängiges Verfahren von einem einzelnen Reichsſtande gegen einen Andern oder deſſen Unterthanen decisive abgeurtheilt werden, welcher ſchon des Kaiſers Majeſtät zugeeilt iſt, um die Veranlaſſung ſeiner Säumniß, nicht Ungehorſams, höchſten Orts vorzulegen? Ueber dieſes höchſt wichtige Considerandum werde ich am Schluſſe umſtändlicher reden.

4) Kann ſich ein Reichsſtand mehr als höchſtens dies erlauben, daß er den andern Reichsſtand und deſſen Unterthanen in der Vollführung der Handlung ſtöret, die er für Ungehorſam hält? oder in casu dato, konnte die bremiſche Regierung mehr thun, als das angehaltene Schiff zu ſeinem Abgangshafen zurückzuweiſen? Wiewol auch dabei noch die Frage Statt hat:

5) Steht das Recht, auch nur ſo viel außerhalb der unzweifelhaften Grenzen ſeines Gebiets auf einem großen Strome zu thun, einem Reichsſtande zu, der zu der Zeit des Vorfalls nicht kreisausſchreibender Fürſt, oder Oberſter iſt?

Zwar hat hier jene Executions-Ordnung, dem Buchſtaben nach, keine Beziehung auf Vorfälle, in welchen die Handlung und Schiffahrt Eines Reichsſtandes durch den Andern geſtört werden mag. Aber Deutſchland hat kein andres Reichsgeſetz, in welchem die Rechte der unmittelbaren Reichsſtände gegen einander feſtgeſetzt wären, als den Landfrieden und die Executions-Ordnung.

Dies iſt unläugbar deren allgemeiner Zweck. Wenn gleich die beſondern Verfügungen, welche ſie enthalten, auf das hinausgehen, warum es dem deutſchen Reiche hauptſächlich damals zu thun war, nämlich ſeine innere Ruhe zu erhalten, und ein jedes Reichsmitglied zur Leiſtung ſeiner Reichs- und Kreis-Praestandorum anzuhalten, ſo muß doch auf den Geiſt dieſer Verordnung mehr, als auf die beſondere Veranlaſſung hinausgeſehen werden, welche irgend einem

Reichsſtande entſtehen kann, gegen den andern auf eine mit deſſen Immedietät nicht zuſammenſtimmende Art zu verfahren.

Da nun beide in ſolchen Zeiten ausgeſetzt wurden, in welchen auf das Intereſſe der innern und ausländiſchen Handlung Deutſchlands, und die daraus zu beſorgenden Zwiſtigkeiten zwiſchen Reichsſtänden nicht hinaus geſehen ward — wie denn überhaupt die Reichsgeſetze in dieſer Rückſicht bisher noch ſehr mangelhaft ſind — ſo wird, wenn in Vorfällen, die aus der Handlung der immediaten Reichsſtände entſtehen, Deutſchland nicht als ganz geſetzlos angeſehen werden ſoll, zur Entſcheidung, was in denſelben Einem Reichsſtand gegen den Andern oder deſſen Unterthanen erlaubt iſt, die Analogie von jenen ſo feſt beſtehenden Reichsgeſetzen hergenommen werden müſſen, und der Schluß gelten: was einem Reichsſtande nicht in Vorfällen erlaubt iſt, die dem Landfrieden unmittelbar oder der Reichs- und Kreis-Verfaſſung entgegenlaufen, das iſt ihm noch viel weniger in ſolchen Fällen gegen irgend einen Reichsmitſtand oder deſſen Unterthanen erlaubt, die höchſtens nur auf einen Ungehorſam gegen einzelne Reichsgeſetze deuten.

Kann ich*) mir gleich nicht anmaßen, mit einigem Ge-

---

*) Indeſſen gebe ich gern die Behauptung einer ſolchen Analogie, oder einer auf Fälle anderer Art Statt habenden Anwendung des in der Executions-Ordnung vorgeſchriebenen Verfahrens Eines Reichsſtandes gegen den andern auf das Verfahren in delictis anderer Art, als wider den Landfrieden, auf, in der billigen Erwartung, daß man mir dagegen nachſtehende ganz natürliche Folgen gelten laſſen werde;

a) Im deutſchen Reiche kann jeder Reichsſtand ſeinen Pflichten, die ihm als ſolchen obliegen, entgegenhandeln. Er kennt aber ſeinen Richter, den ihm die Executions-Ordnung ſetzt.

Aber in minder wichtigen Fällen, welche nicht dem Landfrieden entgegenſtehen, kann ſich jeder Reichsmitſtand gegen ihn, oder ſei-

wicht aus deutſchen publiciſtiſchen Gründen zu entſcheiden, wie weit die von deutſchen Reichsgeſetzen auf ſolche Gegenſtände angewandte Analogie gelte, über welche dieſelben nicht ſtatuirt haben, ſo kann ich doch die Anmerkung nicht unterdrücken, daß, da ſolcher Fälle ſo viele ſind, Deutſchland ſehr übel daran ſeyn würde, wenn eine ſolche Analogie nicht Statt hätte. Dann würde ein ganz willkührliches Verfahren in jedem Streitfalle die natürliche Folge eben deswegen ſeyn, weil kein Reichsgeſetz darüber ausdrücklich ſtatuirt hat.

Man möchte vielleicht einwenden, die Analogie von der Executions-Ordnung laſſe ſich nicht auf das Verfahren überziehen, welches Reichsſtände ſich gegen einzelne Unterthanen andrer Stände erlauben, und daß die Executions-Ordnung nur Vorſchriften für das Betragen Eines Reichsſtandes gegen den Andern angebe.

---

nen, eines ſolchen delicti beſchuldigten Unterthanen zum Richter aufwerfen.

b) Wer gegen den Landfrieden ſündigt, weiß, daß er erfordert und ermahnt werden muß, ehe man ihn zu ſeiner Pflicht anhält und Ernſt gegen ihn anwendet.

Wer aber irgend ein anderes delictum gegen irgend ein Reichsgeſetz begeht, hat die unverzügliche Ahndung eines jeden Reichsmitſtandes zu erwarten, der ſich zum Richter ſeines delicti aufwirft.

c) Wer gegen den Landfrieden ſündigt, kann nicht ohne des Kaiſers Vorwiſſen zur Strafe gezogen werden.

Wer aber ein delictum gegen irgend ein anderes Reichsgeſetz begeht, über den kann jeder ſeiner Reichsmitſtände die Strafe durch ſeine Gerichte, ohne Theilnehmung des Reichs-Oberhaupts, verhängen.

d) Demzufolge wäre dann Deutſchland ein in Einer Abſicht ſorgfältig und wohlgeordneter, in einer andern aber ein der Anarchie ſich nähernder Staatskörper. Denn da, wo Jeder befehlen kann, der ſich für mächtig genug hält, iſt Anarchie, nicht, wo Keiner befiehlt. Denn an Befehlern fehlt es niemals.

Aber daß dieſe zwei Fälle in genaueſter Verbindung mit einander ſtehen, und wie ſehr ſich jeder Reichsſtand durch das vorgreifende Verfahren eines Andern gegen ſeine Unterthanen als beleidigt anſehe, das beweiſen die täglich darüber in dem deutſchen Reiche vorkommenden Querelen.

Noch mehr beweiſet es die Widerſetzung der Herren Kurfürſten gegen die Gerichtsbarkeit des Reichsfiscals, ſelbſt in criminibus laesae majestatis, über ihre Unterthanen. Es iſt aus den Verhandlungen auf dem Wahltage 1745 bekannt, daß Kurſachſen, Brandenburg und Braunſchweig ausdrücklich erklärt haben, „daß ſie nicht zugeben würden, daß ein Reichsfiscal in die denſelben zuſtehende Jurisdiction eingreiſe, und der Stände Unterthanen evocire.“

Auch verſpricht der Kaiſer in der neueſten Wahlcapitulation, Art. 21. §. c: „Wenn auch derſelben (Kurfürſten, Fürſten und Stände) Vaſallen oder Unterthanen, ex crimine laesae majestatis oder ſonſt dieſelben (Lehne) verwirkt hätten, oder noch verwirken möchten, ſo wollen und ſollen wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen“, und §. 4.: „die Allodialgüter auch, welche ex crimine laesae majestatis oder ſonſt verwirkt ſind — den mit den Juribus fisci belehnten, oder dieſelben ſonſt durch beſtändiges Herbringen habenden Kurfürſten, Fürſten und Ständen — — nicht zu entziehen, ſondern die Landes-Obrigkeiten oder dominos territorii mit deren Confiscirung gewähren zu laſſen.“

Hier deuten die wiederholten Worte oder ſonſt offenbar auf eine auf andere delicta zu ziehende Analogie, wie das Wort Allodialgüter auf andere Beſitzungen und Habſeligkeiten, als liegende Gründe.

Denn wenn doch von Confiscation der Güter eines majestatis laesae rei die Rede iſt, ſo geht dieſelbe auch auf deſſen Mobiliargüter oder geſammte fahrende Habe, und es

hätte noch eines dritten §. bedurft, um die Stände zur Confiscirung dieſer fahrenden Habe neben den Lehnen und Allodialgrundſtücken zu befugen. Sie bleibt dem Reichsſtande verfallen, in deſſen Gebiete der Straffällige lebt.

Aber vor allen gilt dieſe Analogie: wenn ſelbſt nicht ein Reichsfiscal die Unterthanen eines Standes in causis laesae majestatis oder ſonſt evociren kann, ſo kann noch viel weniger der Fiscal Eines Standes die Unterthanen eines Andern vor das Forum ſeines Landes evociren. Vielweniger ſetzt die Deprehension der fahrenden Habe eines Straffälligen ein ſolches Forum in das Recht, dieſe ſeinem Fiscus zu adjudiciren. Denn nur der dominus territorii iſt vermöge der Wahlcapitulation mit deren Conſiscirung gewährt, und deſſen Foro, als dem Foro delicti, kann durch das Forum deprehensionis nichts entzogen werden.

Würde man ſagen, wie dergleichen in einzelnen, Kur-Braunſchweigiſcher Seits ins Publicum gebrachten, Aufſätzen immer innuirt iſt (mit welchem Grunde oder Ungrunde? gehört nicht hierher): Aber die Obrigkeit des delicti beſchuldigten Unterthans iſt uns verdächtig, daß ſie zu ſeinem und Anderer delictis connivire, und deswegen evociren wir den Unterthan von deren Foro vor unſer Forum; ſo wird es eine Sache zwiſchen Reichsſtand und Reichsſtand; und die Executions-Ordnung beſtimmt unmittelbar, und nun nicht mehr durch Analogie, das dem Reichsſtande, der ſich zum Ankläger des andern aufwirft, zuſtehende Verfahren.

Doch fehlt es in den Reichsgeſetzen in Anſehung der Handlung II. nicht ganz an Verfügungen. Ihrer ſind freilich nur ſehr wenige, aber ſie ſind doch ſehr deutlich, inſonderheit in Abſicht auf die Flußfahrt. Denn leider iſt Deutſchland weniger Meere mächtig. Sonſt würde gewiß an den großen Seehandel in den Reichsgeſetzen mehr gedacht, und

eben dadurch die Aufmerkſamkeit der deutſchen Geſetzgeber auf die Handlung überhaupt größer geworden ſeyn.

Der Osnabrückiſche Friede hebt Art. IX. §. 1. die Zölle und Mauthen auf, welche bei Gelegenheit des Krieges aus eigener Gewalt wider die Rechte und Privilegien, ohne des „Kaiſers und der Kurfürſten des Reichs Bewilligung, eingeführt worden, hebt auch alle andre ungewöhnliche Beſchwerden und Verhinderungen gänzlich auf, durch welche die Handlung und Schifffahrt geſchwächt werden, und gibt allen Häfen und Flüſſen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gewohnheit, wie ſie vor dieſem Kriege, vor vielen Jahren geweſen, wieder."

Die neueſte Wahlcapitulation ſagt Art. VIII. §. 6: „daß weder am Rheine, noch ſonſt einem ſchiffbaren Strome im Heil. Röm. Reiche einige armirte Schiffauslåger, Licenten und andre ungewöhnliche Exaction, oder was ſonſt zur Sperr= und Verhinderung der Commerzien, vornehmlich aber den rheiniſchen und andern Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und andrer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig iſt, verſtattet oder zugelaſſen werden kann*).

*) Da in den auf den Osnabrückiſchen Frieden gefolgten zwanzig Jahren noch manche Unregelmäßigkeit bei den deutſchen Zöllen fortgedauert haben, oder aufs Neue verſucht ſeyn mag, ſo wurden auf dem Reichstage, den 31. Julius 1668, ſehr nachdrückliche Verfügungen in Anſehung dieſer Sache gemacht, welche ich aus Pachner's „Samml. der Reichsſchl." (Th. 1. Nr. 182. S. 306. 307.) in extenso beifügen will. Denn iſt gleich in denſelben nicht auf den Fall hinausgeſehen, da ein Reichsſtand, vermittelſt ſeiner Zollauslåger und vollens ſeiner Landesgerichte, Beſtrafung gegen die Unterthanen eines andern Kreisſtandes, im Fall eines Ungehorſams gegen einzelne Reichsgeſetze, auszuüben ſich unternimmt, ſo iſt doch wenigſtens dieſe Abſicht der damals verſam=

Daß dieſe Geſetze auf den vorliegenden Fall anwendbar, daß ſie die einzigen auf denſelben directe, nicht bloß per analogiam anwendbaren ſind, bleibt doch wol ſo lange

---

melten Reichsſtände aus dieſen Conclusis klar, daß in allen durch die Zölle Deutſchlands veranlaßten Querelen des Kaiſers Majeſtät, und unter Dero Autorität dem Reichsfiscal die Handhabung der Gerechtigkeit zuſtehen ſolle, und daß jenes Exercitium einer Jurisdiction auf offenem Fahrwaſſer mit dem Geiſte dieſer Reichsverordnung durchaus nicht zuſammenzuräumen ſey. „Damit aber in omnem eventum die Abſchaffung mehrermeldeter Mißbräuche, Exceſſe und Beſchwerniſſe deſto richtiger erfolge, wie nicht wenigers mehrermeldeten Kaiſerlichen Edicten auch in puncto der Zollbefreiung auf Reichs-Deputations- und Crayståגen nachgelebt werde, hat man für gut befunden und geſchloſſen, es wäre Allerhöchſt ernannte Kaiſerliche Majeſtät (allermaßen auch hiermit geſchicht) allerunterthänigſt zu belangen, daß ſie die wirkliche Vollziehung obiger Conſtitution, und in specie Dero Kaiſerlichen Edicte, ſich noch ferners allergnädigſt angelegen ſeyn laſſen, und zu ſolchem Ende

1) „mehrerwähnte Dero ins Reich ausgegangene Kaiſerliche Mandata in einem und dem andern zu repetiren und zu ſchärfen, auch ſelbige, und die diesfalls noch weiters ergehende Kaiſerliche Edicta aller Arten in debita forma und consueto more inſinuiren zu laſſen."

2) „Die von den Contravenienten verwirkende Strafen, wo es nicht ſchon geſchehen, zu determiniren, nicht wenigers

3) „da Sie, daß derſelben, mit Continuation oftberührter neuerlicher Beſchwerden zuwider gehandelt werde, ſelbſten in Erfahrung bringen, oder von andern Nachricht erhalten, durch mandata sine clausula, oder andre ſchleunige nachdrückliche Mittel und Wege, dem instrumento pacis gemäß, auf vorhergehende, der Sachen ſummariſche Erkundigung wirklich abzuſtellen, und reſpective zu reduciren, ſodann

4) „den Kaiſerlichen Fiscalen, daß ſie auf die Contravenienten fleißige Aufſicht nehmen; und da ſie deren von ſelbſt, oder mittelſt Andrer erkundigen, welche ſich dergleichen eigenmächtiger Impoſten und onerum jetzo oder inskünftige unterfangen, gegen dieſelbe, der Gebühr nach, mit fiscaliſchen ſchleunigen Proceſſen,

unſtreitig, als nicht bewieſen werden kann, daß die Wegnahme und Confiscation eines großen Kauffahrers durch einen Zollausläger, ohne einigen von dieſem Zoll hergenommenen Vorwand, nicht zu den ungewöhnlichen Verhinderungen und Beſchwerden, durch welche die Handlung und Schifffahrt geſchwächt werden, gehöre, daß ſie nicht der im osnabrückiſchen Frieden allen Häſen und Flüſſen wiedergegebenen Sicherheit entgegenſtehe, ſo wie ſie vor jenem Kriege lange Jahre vorher geweſen, daß ſie nicht unter das zu rechnen ſey, was (der Wahlcapitulation zufolge) zur Sperr- und Verhinderung der Commerzien aller Stände des Reichs gereichig iſt.

---

ohne allen Reſpect, verfahren ſollen, allergnädigſt anzubefehlen geruhen wollen. Auf daß auch

5) „mehr Allerhöchſtermeldt Ihro Kaiſerliche Majeſtät zuverläſſigen Bericht haben möge, an welchen Orten, und wie weit angeregten Kaiſerlichen Edicten, und noch weiters ergehenden Mandaten zuwider gehandelt werde, ſo werden dieſelbe zugleich allergehorſamſt erſucht, Sie durch Dero Kaiſerliches Schreiben die Craysausſchreibende Fürſten dahin erinnern, und bey deren Pflichten, womit ſie derſelben und dem heiligen Reich verwandt, ermahnen wollen, ſowohl in ihren, als auch der benachbarten Crayſen fleißige Nachfrag, ob? wo? und welchermaßen dergleichen in dieſen Edicten abgeſchaffte und reſpective reducirte Zölle und Impoſten, von Immediat- oder Mediatſtänden, zu Waſſer oder zu Land eingeführt, oder die alte erhöhet, und ſolchergeſtalten ein und andrer, wie auch die Zollexaction von der Stände und Geſandten Mobilien und Victualien continuirt worden, zu halten und Erkundigung einzuziehen, darüber alsdann nicht allein oft Allerhöchſt berührt Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät gebührenden ſpecificirten Bericht unverlängt zu erſtatten, ſondern auch ſolchen zu der churmainziſchen Canzlei einzuſchicken. Es ſolle auch

6) „ein jeder Craysſtand, wenn er von dergleichen Contravention Wiſſenſchaft erlangt, an beſagten Orten abſonderlich mit ſeinem Bericht einzulangen, befugt und ſchuldig ſeyn.“

g.: „daß alle andre ungewöhnliche Beſchwerden
derungen, durch welche die Handlung und S
ſchwächt worden, gänzlich aufgehoben, und alle
Häfen und Strömen ihre vorige Sicherheit, Jur
Gewohnheit, wie ſie vor dieſem Kriege, vor v
geweſen, wieder gegeben und unverletzlich erh
ſoll," derjenigen Stadt ſehr zu Statten kommen,
im zwölften Jahrhundert von Kaiſer Friedrich
kannte Privilegium erlangte, durch welches derſel
Schifffahrt auf der Elbe ertheilt, und die Ar
Zölle an der Niederelbe, außer dem damals ſc
den ſtadiſchen, mit einer Kraft gewährt w
ſich noch im vorigen Jahrhundert bei dem
Glückſtadt einen Zoll anzulegen, wirkſam bewieſen
Stadt möchte damals mehr beſtimmt gebeten un
erlangt haben, wenn nicht der Ausdruck libe
ihr Alles zu ſichern geſchienen hätte, was ſie z
ihrer Schifffahrt gegen alle ihre Reichsmitſtänd
Ufern der Niederelbe für jeden Fall nöthig zu h
Jene Reichsgeſetze müſſen vor allen einer ſolch
Statten kommen, die ſich des großen Fahrwaſſe
ſolchen Koſten annimmt, welche ſich jährlich im

auf 60,000 Thaler belaufen. Es iſt doch wol einleuchtend, daß der Stadt, welche dieſen großen Aufwand — iſt es gleich vorzüglich zu ihrem beſondern Vortheil — zur Sicherung der Schiffe gegen Gefahren, die von der Natur herrühren, macht, ohne von denjenigen, die nicht bis zu ihrem Hafen kommen, einigen Erſatz dafür zu fodern, die Sicherheit gegen politiſche Störungen ihrer Schifffahrt, vorzüglich vor ſolchen Handelsplätzen, und überhaupt vor jedem Reichsſtande zu gönnen ſey, welche die Ströme nur durch ihr Gebiet durchfließen ſehen und eigentlich keinen Aufwand zur Erhaltung der Flußfahrt machen dürfen.

Ich laſſe es gern gelten, daß die Herren der Ufer der Elbe, wie jedes Fluſſes, Gränzlinien auch in der Oberfläche der Elbe annehmen, innerhalb welcher ſie Jurisdiction üben, wenn irgend ein über der Oberfläche des Fluſſes vorfallendes delictum criminale eines Richters bedarf, oder auch, wenn die Natur etwas entſtehen macht, was nicht ohne einen dominum directum bleiben kann, ſondern einem oder dem andern Gebiete accresciren muß, dieſes in Beſitz nehmen. So hat z. B. die bremiſche Regierung ſeit kurzem ohne Widerſpruch einen Sand dem Landesherrn vindicirt, welcher Blankeneſe gegenüber ſeit 50 Jahren ſehr zugenommen und ſich nunmehr begraſet hat; weil er dem bremiſchen Ufer näher als dem holſteiniſchen liegt.

Vielweniger erlaube ich mir eine Einwendung gegen die Rechte der Landesherren, welche Beſitzer beider Ufer eines der deutſchen Ströme ſind. Aber ob dieſe Jurisdiction ſich auf causas civiles, von welchen das Object ein auf dem großen Fahrwaſſer durch die oder an den Gränzen eines ſolchen Flußgebiets hinſegelndes Schiff iſt, ob ſie ſich bis auf Ahndung eines Ungehorſams gegen einzelne Reichsgeſetze erſtrecke, daran ſey mir erlaubt, aus folgenden Gründen zu zweifeln.

a) Das ſtader Zollſchiff würde nicht exiſtiren, wenn

ben wird, würde dieſe ſeyn:

Da der Gang des Fahrwaſſers und die zur
der Kauffahrteiſchiffe nöthige Tiefe jetzt den Or
Ausläger ſich vor Anker hält, beſtimmt, es aber
iſt, daß das Fahrwaſſer ſich verlegt und ganz d
Ufer nähert, folglich jenes Schiff ſeine Station ve
ſo würde dann auch damit das bremiſche Gebie
tert angeſehen werden müſſen.

b) In dem weſtphäliſchen Frieden Art. X.
den dem damaligen Grafen von Oldenburg
und ihm allein namentlich, ſeine Rechte über d
ſtätigt.

Seit anderthalb Jahren ſind zwei Fälle er
welchen weſtphäliſche Kaufleute, welche einige
Kaufleuten Güter creditirt hatten, die aber nac
ſchiffung banquerout wurden, auf dieſe Güter, de
renden Schiffe ſich noch auf der Weſer befand
geſucht haben, und dieſer von der herzoglich ol
Regierung bewilligt worden iſt.

Es ward alſo das verhaßte, bei den Fran
aber mit dem Seehandel durchaus nicht verträg
suite geübt.

Dieſe beiden Sachen haben zwar vor den oldenburgiſchen Gerichten bis zu dieſer Zeit gehangen. Aber jetzt iſt der beſte und billigſte Ausgang davon zu erwarten, da des Herrn Herzogs Durchlaucht verfügt haben, daß vorläufig auf ein Jahr keine ſolche Arreſte mehr Statt haben ſollen, um mittlerweile ein feſtes und mit der Handlung verträgliches Regulativ in Anſehung ſolcher Jurisdictionsvorfälle mit der Stadt Bremen bereden zu können.

c) Die neueſte Wahlcapitulation erlaubt a. a. O. keine Ausläger auf Strömen. Es verſteht ſich, keine neuen Ausläger. Denn die den alten rechtmäßigen Zöllen angehörenden ſind verblieben und werden bleiben.

Aber wenn dieſe alten Ausläger, unter dem Vorwande einer an ſie haftenden Jurisdiction in Vorfällen jeder Art, die mit den einzuhebenden Zöllen gar nicht in Verbindung ſtehenden Schiffe, inſonderheit große Seefahrer, anhalten und den landesherrlichen Gerichten ſubjiciren, und dieſe bis zur Confiscation darüber aburtheilen dürften: ſo wäre es nicht beſſer, als wenn der neuen Ausläger mehr auf den Strömen würden, und die Abſicht dieſes wichtigen Reichsgeſetzes, die Sperrung und Verhinderung der Commerzien zu hindern, würde dadurch ganz eludirt. Denn es iſt doch wol ſo ſchlimm für die deutſchen Commerzien, wenn ein alter Ausläger zur Handhabung nie anerkannter, auf ſeinen Zoll ſich nicht beziehender Rechte von ſeinen Obern befugt wird, als wenn neue Ausläger zur Handhabung gewöhnlicher Rechte auf den deutſchen Flüſſen ſtationirt werden.

Es ſey mir erlaubt, dieſem eine Inſtanz beizufügen:

Auch die Stadt Hamburg hat einen ſolchen Ausläger, ein, wenn gleich nur ſchwach armirtes Schiff, an der ihr zugehörenden Landſpitze beim ſogenannten bunten Hauſe, wo ſich die Süder-Elbe von der Norder-Elbe ſcheidet. Er liegt mit gleichem Rechte und in gleicher Abſicht, wie der ſtadiſche

dem ſiebenjährigen Kriege, als der Reichskrieg
ßen erklärt war, hätte, wie es doch wirklich
geſchah, ein in Stade beladenes Schiff Korn
dürfniſſe nach Magdeburg hinaufführen wolle
jetzt käme ein Schiff von Blekede, Hitzakker o
mit Korn, oder mit Krummholz für den Sch
zwar aller Zollpflicht bei dieſem Schiffe Gen
ſich aber in den Schiffspapieren (denn auch Fl
dergleichen), daß dieſes Korn oder Holz nach
ſtimmt ſey, um von dort nach Frankreich verfüh
jener Ausläger hielte dann ein ſolches Schiff
und nöthigte es, ſeine Ladung nach dem Abge
zurück zu bringen, ſondern ſendete es nach H
Magiſtrat erkannte darüber und confiſcirte S
dung für ſich. Man ſetze, ſage ich, dieſen Fal
mir, nichts weiter dabei zu fragen.

Aber zum Unglück haben die Zeitumſtä
III. zu einzelnen Reichsconcluſis Anlaß g
chen die nöthige Rückſicht auf jene für den Beſt
verfaſſung ſo heilſamen als durchaus nothw
gungen nur gar zu ſehr vermißt, und insbeſo

betrachtet wird, was der auch mitten im Kriege durch den Seehandel zu erhaltende Nahrungsſtand des geſammten Deutſchlands erfordert. Auf letzteres will ich nicht zurückgehen. Mein neulich erſchienenes Buch über die durch den jetzigen Krieg verurſachte Zerrüttung des Seehandels ſagt alles nöthige Geſchichtliche darüber. Deſto ernſthafter werde ich aber den Widerſpruch zu zeigen ſuchen, in welchem einzelne hierher gehörige Reichsconcluſa mit dem Landfrieden und deſſen Executions-Ordnung ſtehen; zumal wenn einzelne Ausdrücke derſelben dem Buchſtaben nach genommen werden.

a) In dem Reichsconcluſo vom Jahre 1641 heißt es §. 85: „Alſo ſetzen, ordnen und gebieten wir hiermit ernſtlich, bei Strafe der Confiscirung und Abſtattung des Dupli, oder nach Befindung Haab und Guts, daß hinfüro Keiner, wer er auch ſey, jetzt oder inskünftig, den Feinden weder von Victualien und Proviant, weder an Gewehr noch an Kriegsammunition das Geringſte nicht abfolgen laſſen, noch ſonſt durch Geldwechſel oder andre einige Weg, einige Hülf oder Unterſchleif wiſſentlich leiſten ſolle.“

Man bedenke aber, in welchen Umſtänden dieſes Reichsconcluſum abgefaßt wurde. Das ganze Reich war durch den Krieg zerſpaltet, und Deutſche ſtanden gegen Deutſche unter den Waffen. Die Verlegenheit, Lebensmittel und Kriegsbedürfniſſe für die Heere herbeizuſchaffen, war in dem verheerten Deutſchlande größer, als je zu andrer Zeit. Die mit zahlreichen Heeren in Deutſchland ſtehenden Franzoſen fanden ihre Verſorgung durch Vorſchub der mit ihnen verbündeten deutſchen Staaten.

Indeſſen war doch der Krieg wider ſie auf Seiten der Fürſten, welche auf der Seite des Kaiſers ſtanden, ein Reichskrieg, der aber damals ſchon ſich fern von den Ausfuhrhäfen im Norden Deutſchlands hielt. Die auf dem Reichstage verſammelten Fürſten dachten nur an ihre Bedürfniſſe, und,

nahm ſich der Hamburger mit Kraft dagegen a
Schweden in dem Frieden zu Bromſebrö 164
nöthigte, dieſen Zoll aufzugeben. Ferdinand
1621, und vollends Leopold I. im Jahr 1660,
Stadt Hamburg die Stapelgerechtigkeit in einer
dehnung, als welche ſie vorhin gehabt hatte,
vielleicht eben deswegen kein Gebrauch gemacht

Doch wird es mir ſchwer, anzunehmen,
bremiſche Regierung, welche keine rationes deci
Urtheil eingefügt hat, auf dieſes veraltete Reich
zurückgeſehen habe.

Veraltet*) werde ich es nennen dürfen, w
äußerſten Zerrüttung Deutſchlands entſtand,
Jahre nachher durch den osnabrückiſchen Friede
und in dieſem die Reichsſtände wiederum in
und noch immer geltendes Verhältniß zu einand

*) Man bedenke, daß es auch alle Geldwechſelei verb
daraus ein Verbot aller Wechſelgeſchäfte noch jetzt
te, welches doch wol Niemandem einfallen wird.

den, in welchem die verbeſſerte Executions-Ordnung noch ſo Vieles genauer beſtimmt hat.

In jener Zerrüttung konnte das Confisciren einem Jeden erlaubt ſeyn, der das confiscirte Gut erwiſchte.

Aber die Executions-Ordnung und noch mehr die oben angeführten §§. der Wahlcapitulation geben ganz andre Vorſchriften darüber. Möge es doch nimmer dahin kommen, daß ſolchen bündigen, den Umſtänden neuerer Zeit gemäß entworfenen und gehörig ſanctionirten Reichsgeſetzen ſolche alte, in dieſen nicht beſtätigte, einſtweilige Verfügungen an die Seite oder wol gar entgegengeſtellt werden! Dann wird endlich wol gar Alles, was das römiſche Recht darbietet, neben und gegen die Reichsverfaſſung geltend gemacht werden, wie denn wirklich von dem ſtadiſchen Herrn Advocato Fisci in Abſicht auf das Schiff L. II. §. 2 ff. de public. citirt worden iſt. Mit noch ſcheinbarerem Grunde könnte man dann auch alle ältern Inhibitoria dem neueſten entgegenſetzen. Denn jene verbieten alle Handlung, tempore belli, dieſes läßt doch noch einige zu. Aber zum Unglück hat

b) jeder nach dem weſtphäliſchen Frieden entſtandene Reichskrieg Handlungsverbote und in den Maßregeln zu deren Handhabung ſolche Verfügungen veranlaßt, welche in ihren zu allgemeinen Ausdrücken ſcheinbare Berechtigung zu einem Verfahren einzelner Reichsſtände gegen die Unterthanen andrer, ebenfalls immediater Reichsſtände angeben, welches mit den Vorſchriften jener Executions-Ordnung durchaus nicht zu vereinigen iſt. Auch dieſe erlauben Confiscirung der Gegenſtände der verbotenen Handlung, aber ohne Beſtimmung, für welchen Fiscus? und eines dabei zu beobachtenden, den reichsſtändiſchen Verhältniſſen gemäßen Verfahrens, ohne anzugeben, ob ein gleiches Recht dem Foro delicti gegen eigene und dem Foro deprehensionis gegen fremde Unterthanen zuſtehen ſolle; auch nicht, ob die Anhaltung ſol-

haben, auf gewiſſe Summen limitirt iſt, und in
håndeln zwiſchen verſchiedenen Reichsſtånden all
hen Reichsgerichte gehört, eben dieſen reichsſt
richten nicht eine Grånze bei ſolchen Confiscat
ſetzt iſt.

Ich mag und darf nicht auf die åltern
zurückgehen, deren Kraft mit dem Ende eines
krieges erloſchen iſt. Das neueſte, durch den
veranlaßte, ſonſt faſt wörtlich den åltern nachgeſ
terſcheidet ſich von denſelben darin, daß es nich
lung mit dem Reichsfeinde, ſondern die mit
deren derſelbe zur Führung ſeines Krieges nur
zu bedürfen ſcheint, verbietet.

Aber in der Unbeſtimmtheit und Allgemein
drücke der Verfügungen zur Störung dieſes H
es nur gar zu ſehr den åltern.

Es verſtattet den Reichsſtånden, in deren
Gebieten die mit ſolchen Gegenſtånden Handeln
derheit Juden, betreten werden, die Confiſc
gehandelten Sachen, ſammt dem dafü
Gelde.

Es weiſet auf die der Executions-Ordnung angeſetzten Strafen zurück, aber nicht auf die eben daſelbſt feſtgeſetzte Verfahrungsart in Beſtrafung der Ungehorſamen, inſonderheit, wenn dieſe Unterthanen eines andern Reichsſtandes ſind*).

---

*) Hier liegt der ſchwere Knoten, über deſſen Auflöſung der philoſophiſche Beurtheiler der Geſetze und der trockne Publiciſt ſich ſchwerlich jemals vereinigen werden.

Da die Reichsgeſetze, ſo wie andere Geſetze, unmöglich über Alles ſtatuiren konnten, ſo ſieht jener bei Vorfällen, über welche nichts ſtatuirt iſt, auf die Hauptgeſetze zurück, und ſucht in dem Geiſte, oder der weſentlichen Abſicht derſelben, Gründe der Entſcheidung für den in jenen eigentlich nicht bemerkten Fall. Er hält dieſes ſich auch alsdann noch erlaubt, wenn der Buchſtabe einzelner ſpecialer Geſetze etwas angiebt, welches mit dem Geiſte jener wichtigern und allgemeinern Geſetze nicht zuſammenſtimmt. Aber der Publiciſt hält ſich ſo gern ganz an dieſen Buchſtaben, und achtet nicht des auffallenden Widerſpruchs zwiſchen einzelnen Worten der Special- und der allgemeinern Geſetze.

Der Landfriede und die neue Executions-Ordnung athmen Billigkeit und Gleichheit der Rechte für den mindermächtigen, wie für den mächtigern Reichsſtand. Die Wahlcapitulation deutet auf die Rechte aller Reichsſtände, ohne Unterſchied, in Anſehung ihrer, auch gegen das Reich ſtraffällig gewordenen Unterthanen, wie auch auf die Erhaltung der Freiheit der Handlung auf den Strömen Deutſchlands. Damit iſt nun freilich kein Anhalten der fahrenden Habe, die das Eigenthum eines andern Reichsſtandes iſt, durch einen Zollausläger, vielweniger das Confiſciren eines Kauffahrers auf einige Weiſe zu vereinigen. Aber dem, der an dem Buchſtaben haftet, iſt es vielleicht genug, daß ein anderes, bloß auf einſtweilige Umſtände gehendes Reichsgeſetz das bloße Wort confiſciren enthält, um ein Verfahren für geſetzmäßig zu halten, welches dem Geiſte jener allgemeineren, und in allen Ausdrücken ſo genau abgewogenen Reichsverfaſſungen geradezu widerſpricht.

Ob dieſer Vorfall etwas dazu beitragen werde, dem lebendig machenden Geiſte der vornehmſten Reichsgeſetze über den tödtenden Buchſtaben einer einzelnen Verordnung den Sieg zu ertheilen, wird der Ausgang lehren.

den Reichsgeſetzen gemäßen Beſtimmung, zuma
zu Beſtrafende Unterthan eines andern Reichsſtan

Daß auf die Confiscirung eines großen Ka
ſes nicht hinausgeſehen ſey, glaube ich aus folg
den beſonders ſchließen zu dürfen.

a) Ein großes Kauffahrteiſchiff mit ſeiner La
zu wichtiges Object, als daß man bei der Hin
ein ſolches es hätte bei dem allgemeinen Ausdr
ciren bewenden laſſen können, ohne zu beſtimm
chen Fiscus, und durch welche Gerichte?

b) So wenig man in dem innern Deutſchl
Grundſätzen des Seerechts bekannt iſt, ſo wür
Nothwendigkeit gefühlt haben, ſich jetzt mit denſel
wenigſtens, bekannt zu machen, um demſelben g
ſtimmen, wie mit dem nicht verbotenen Theile
wie mit dem Schiffe, wie mit jeden durch die A
Schiffes Schaden leidenden Perſonen zu verfahr

In dem eigentlichen geſetzloſen Verfahren
von welchem ich S. 78 — 132 meiner angegeb
die Beweiſe angeführt habe, wird dies Alles

und eine, wenn gleich nur ſcheinbare und auf kein eigentliches Geſetz ſich ſtützende Gerechtigkeit geübt.

c) Die Worte des Inhibitorii, daß die eingehandelten Sachen*) ſammt dem dafür bezahlten Gelde confiscirt werden ſollen, deuten vollends klar darauf hinaus, daß an kein Seeſchiff dabei gedacht worden ſey.

d) Auch die Befugniß, das für die erhandelten Sachen bezahlte Geld zu confiſciren, iſt nur anwendbar auf den in dem Lande des Reichsſtandes ſelbſt vorgehenden Aufkauf der confiscabeln Güter. Dieſer kann den Verkäufer wegen der vermutheten Colluſion mit dem Aufkäufer zur Verantwortung ziehen. Aber in dem großen Handel iſt dies unmöglich. Eine bis auf den Verkäufer zurückgehende Inquiſition würde höchſt ungerecht und zwecklos ſeyn. Ungerecht, weil man ihm nicht anmuthen kann, bei irgend einem Verkaufe die Abſichten des Käufers zu unterſuchen, zwecklos, weil in dem großen Handel der Verkäufer vor geſchloſſenem Handel nicht einmal nach dem Namen des Käufers fragen, und in keinem andern Fall den Handel widerrufen darf, als wenn ihm ſeine Bezahlung unſicher ſcheint.

---

*) Wem kann bei dieſem Ausdrucke, zumal in der ihm ſo nahe ſtehenden Erwähnung der Juden, der Gedanke an etwas mehr, als an den Handel eines Aufkäufers entſtehen, der mit dem im Kleinen zuſammengehandelten Vorrath ſeine Vortheile zu machen ſucht?

faſt die einzigen zur Beurtheilung der Sache ſin
ſorge keine Mißbilligung derſelben bei den hö
Männern, welche ſo, wie Ihre Vorweſer, den la
ten Ruhm behaupten, in jedem für das deutſche
bedenklichen Vorfalle nicht nur auf Ihrer Seite
geübt, ſondern auch auf deren Feſthaltung auf
drer Reichsſtände jedesmal ſtandhaft eingewirkt z

Es bedarf keines umſtändlichen Facti, wie
gleichen Gutachten vorgeſetzt wird.

Der ganze Vorfall iſt bekannt, und die Acten
in demſelben folgende Thatſachen.

I. Schiff und Ladung waren nach Frankrei
aber nicht nach einem Kriegs=, ſondern nach e
lungshafen *).

II. Die Ladung hatte bereits damals ihren E

---

*) Nämlich nach Bourdeaux, in deſſen nächſter Gegend
Franzoſen im Felde ſtanden. Es iſt nicht überflü
ſetzen, daß der Ankauf des Weizens unverholen in
ſchab, die Certepartie mit dem zu befrachtenden S
geſchloſſen wurde, und die Schiffspapiere nichts S
hielten. Auch dies iſt aus den Acten klar.

dert. Das Handlungshaus Boué und Söhne hatte ſie in der Zerrüttung ihrer Geſchäfte dem Kaufmann Joh. Dechapeaurouge vor ſeinem Falliment abgetreten.

III. Das Schiff ward geladen und ward ſegelfertig, ohne daß in Hamburg das kaiſerliche Inhibitorium ſo bekannt geworden wäre, als es nöthig war, um für ein Geſetz zu gelten, welches die Eigner von beiden hätten veranlaſſen können, deren Beſtimmung zu verändern.

IV. Bis zu dem Tage der Anhaltung des Schiffes, dem 30. März, gilt alſo die Exception des Nichtwiſſens. Das Nein der Imploranten, wir wußten es nicht, gilt alſo mehr, als das Ja des Fiscals, ihr könnt es wiſſen, und mußtet es wiſſen. Etenim aſſirmanti incumbit probatio.

V. Der Ausläger eines Reichsſtandes, welcher für jetzt nicht kreisausſchreibender Fürſt, nicht Kreis-Oberſter oder deſſen Zu- und Nachgeordneter iſt, hat mitten auf dem bisher für frei geachteten großen Fahrwaſſer der Elbe das Schiff angehalten *).

VI. Dieſer Ausläger, welcher einem Zoll angehört, der nur von den auffegelnden Schiffen gehoben wird, hat dies niederwärts ſegelnde Schiff, mit welchem er von zollswegen nichts zu ſchaffen hatte, angehalten, ohne eine Befugniß darzuthun, die von dem Vorwiſſen des Oberhaupts des Reichs zeigte, oder auch nur von einem kreisausſchreibenden Fürſten oder Kreis-Oberſten emanirt wäre.

VII. Das Schiff iſt dem Urtheile der Regierung des Landes ſubjicirt, welchem der Zoll angehörig iſt.

VIII. Es iſt ſammt der Ladung dem Fiscus des Ober-

*) Dies geſchah am 30. März. Am 3. April ward die kaiſerliche Antwort an den hamburgiſchen Magiſtrat, auf deſſen Vorſtellung wegen Promulgation des Inhibitorii demſelben allererſt inſinuirt, von welcher weiter unten.

weil die königl. Regierung in Stade keine Ihrer
decidendi dem Urtheile eingefügt hat. Ich wer
allerletzt davon reden.

I. Daß ein Zollausläger auch als ein Werkz
risdiction, ſelbſt in dem Falle auf offenem Strome

*) Dieſes Urtheil iſt wörtlich folgendes:

„In Sachen des Commissarii Fisci Doctoris
gers, wider die Kaufleute Peter Boué und Söhne,
Cessionarium Jacob Dechapeaurouge in Hambu
in puncto verbotener Ausfuhr, erkennen kraft ha
ſonderen Allerhöchſten Landesherrlichen
(über welche ſehr bemerkliche Worte ich mir alle
verbiete). Wir Königl. Großbrit. Braunſchw. Lüneb
Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden ve
heimer Rath und Regierungsräthe, den ergangenen
für Recht, daß die allhier angehaltene, nach Bourd
geweſene Ladung Waitzen, womit das Schiff, die Vr
na Maria genannt, befrachtet geweſen, zu confiſcir
cher Waitzen dem Königl. Fisco für anheim gefallen

„Wie wir denn ſolchergeſtalt, unter Vorbehalt
Reichsgeſetzen verordneten, dem Magiſtrate der Reich
burg von Uns bereits überlaſſenen beſonderen Beſtraf
confiſciren und für anheim gefallen erklären. V. R
Stade, den 6. September 1793.“

werden dürfe, wenn ein Unterthan eines andern Reichsſtandes einem Reichsgeſetze zuwider handelt, welches für ihn allererſt dann Geſetz wird, wenn es ſeine Obrigkeit promulgirt hat.

II. Daß insbeſondere auf dem großen Fahrwaſſer der Elbe das alte, von Kaiſer Friedrich I. gegebene und von mehreren ſeiner Nachfolger beſtätigte Privilegium der Schifffahrt der Hamburger ihre Freiheit nicht ſichere.

III. Daß im Fall eines anſcheinenden Ungehorſams gegen ein einzelnes Reichsgeſetz ein Reichsſtand ohne weitere Befugniß ſich der Deprehenſion des corporis delicti anmaßen, und ſein Landesforum zum Foro deprehensionis machen, auch daſſelbe über das delictum ganz aburtheilen laſſen könne.

IV. Daß er dieſe Deprehenſion auf einem Strome exerciren könne, auf welchem jedes andere Recht an die auf demſelben in ihrem Gewerbe aufwärts ſegelnden Schiffe fremder Unterthanen, als ſie zur Entrichtung eines Zolls anzuhalten, und in bedenklichen Zeiten deren Geſundheitszuſtand, des allgemeinen Wohls halber, zu unterſuchen*), bisher ganz unerwieſen iſt.

V. Daß, da ihm dieſe Rechte nur gegen aufwärts ſegelnde Schiffe zuſtehen, er die Deprehenſion auch gegen ein niederwärts ſegelndes Schiff üben dürfe, welches, weder in

---

*) Gerade dies, für die allgemeine Wohlfahrt ſo zuträgliche Recht läßt der hamburgiſche Magiſtrat ſo willig gelten, daß er der königl. Regierung zu Stade von ſeinen Verfügungen, bei Veranlaſſung der zu Philadelphia ausgebrochenen Seuche, in Anſehung der Quarantaine die behufige Nachricht gegeben und geziemend requirirt hat, auch durch den Ausläger bei Stade darauf Acht geben zu laſſen, wenn ja ein der Geſundheit wegen verdächtiges Schiff, den Hamburgern unbemerkt, Ritzebüttel vorbei die Elbe aufſegeln ſollte; worauf die gewöhnliche freundliche Antwort erfolgt iſt.

lige Mittelſchritte, ein Erfodern, ein Ermahnen de
ſamen oder Säumigen vorgeſchrieben ſind, dieſe
anſcheinenden Ungehorſam gegen ein einzelnes Reich
flüſſig werden.

VIII. Daß ſelbſt ein ſolcher Reichsſtand di
ſchritte überhoben ſey, der weder als Kreisoberſte
Requiſition deſſelben, oder in Subſtitution fü
handelt.

IX. Daß, wenn in causis laesae majestatis
ſten die Confiscation von Lehen und Allodien, f
von fahrender Habe (wie oben ſchon gezeigt w
reichsſtändiſchen Obrigkeit des delinquentis nic
werden ſoll, in Fällen oft erwähnter Art die Conf
nes Schiffes und deſſen Ladung dem Reichsſtan
neben deſſen Ufern es hinſegelt; ja, daß die bloße
ſion eines ſo wichtigen Corporis delicti die Bef
ſolches dem eigentlichen Foro delicti ganz zu ent

X. Daß, wenn das Inhibitorium nur die G
erhandelter Sachen und deren Geldeswe
ches auf eine Erhandlung in dem Lande ſelbſt den
Deprehenſion geſchieht) einem Reichsſtande erlaubt
das Fuhrwerk etwas zu ſtatuiren, bei einem großen

ſchiffe Alles in Deutſchland verfallen ſey, ohne Rückſicht auf das, was doch die am allgemeinſten anerkannten Seegeſetze darüber ſtatuiren.

XI. Daß die von einem Reichsſtande an das Oberhaupt des Reichs gerichtete Vorſtellung der Gründe ſeiner Säumung, wenn gleich Höchſtdeſſelben Billigung von deren Gründen nach geſchehener Deprehenſion bekannt wird, nicht einmal einen effectum suspensivum der von einem einzelnen Reichsſtande verfügten Ahndung habe.

Dieſer letzte Umſtand hat ein ſo eigenthümliches Gewicht, daß ich bei dem Gefühl dieſes Gewichts lieber gar nicht von Recht oder Unrecht geſchrieben haben möchte, weil ich glaube, daß er allein zur Entſcheidung zureiche.

In jedem ältern Reichskriege war allgemeines Verbot der Handlung mit dem Reichsfeinde der Inhalt der Inhibitorien.

Das letzte Inhibitorium geht nicht ganz dahinaus. So viel der Gegenſtände der deutſchen Handlung ſind, deren Ausfuhr daſſelbe, freilich in gar zu allgemeinen Ausdrücken, verbietet, ſo iſt doch aus dem ganzen Inhalte deſſelben die Abſicht klar: man wollte dem deutſchen Reiche doch noch gerne ſo viele Handlung, „ſelbſt mit dem Reichsfeinde", erhalten, als möglich ſeyn würde.

In Anſehung des Landhandels beſchloß man bald in der Reichsverſammlung, deſſen Fortgang, außer dem Inhalt des Inhibitorii, zu erlauben, wenn die Franzoſen ſelbſt ihn nicht ſtören würden.

Eben das wollte man doch auch unſtreitig in Anſehung des Seehandels, und wünſchte gewiß, daß auch dieſen die Franzoſen nicht ſtören möchten. Dies mußte dem deutſchen Reiche wichtiger ſeyn, als die Erhaltung des Landhandels.

höchſten und hohen Reichsfürſten, welche einen
Ausfuhr=Häfen im Norden Deutſchlands beſitzen
tige Considerandum auf dem Reichstage in A
bracht hätte, wie es einzurichten ſey, daß durch
torium der geſammte deutſche Seehandel nicht
gen, ſondern, ſo viel möglich, erhalten würde.

Wäre dies geſchehen, ſo iſt unter den Ka
mediaten Handelsſtädte und Häfen gewiß Licht
ſie würden ihren Landesherren vorgeſtellt haben
nur die Affigirung des Inhibitorii, ſondern auch
Befolgung deſſelben, nach deſſen zu allgemeinen
des Verbots aller Metalle, und aller Leben
Neufranken zu Maßregeln verleiten würde, wel
ſammten deutſchen Seehandel gefährlich ſeyn wü

Wäre der modus deliberandi auf dem R
bewandt, daß die Reichsſtädte ihren Votis derg
ſtellungen mit Hoffnung einiger Wirkung anhän
ſo möchten dieſe nicht unterblieben ſeyn, und
ihnen, wenn ſie ſpäterhin dieſelben angebracht h
worten: „Warum habt ihr das nicht zu rechter Z
ſo würde man euch gehört haben; aber nun iſt

24*

Das aber iſt niemals der Gang der Sachen in dergleichen Vorfällen geweſen. *)

*) Ich kann nicht unangemerkt laſſen, daß am Ende eines jeden, ſeit hundert Jahren geführten Reichskrieges, in welchem Kaiſer und Reich Paciſicanten waren, die preiswürdigſte Sorgfalt für die Vortheile des Seehandels, inſonderheit des der Hanſeſtädte, allemal wieder erwacht zu ſeyn ſcheint. In dem 52. Art. des Ryswiker Friedens heißt es: Fruantur utrimque omnes et singuli, *speciatim urbium imperialium et emporiorum hanseaticorum cives et incolae* terra marique plenissima securitate, pristinis juribus, immunitatibus, privilegiis, et emolumentis, per solennes tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis.

Dies wiederholen wörtlich der 34. Art. des Badenſchen, und der 17. Art. des Wiener Friedens. Wie ſehr wäre es doch zu wünſchen, daß in den, durch jeden auf dieſe Friedensſchlüſſe erfolgten Reichskriegen und dadurch veranlaßten Inhibitorien, auf jene Friedensartikel zurückgeſehen worden wäre, um den Inhalt und die Ausdrücke derſelben ſo zu modiſiciren, daß jene pristina jura, immunitates, privilegia et emolumenta *per solennes tractatus aut vetustam consuetudinem obtenta* dem deutſchen Seehandel nicht zu ſchnell entzogen, und die Wiedererlangung eben derſelben zu ſehr erſchwert würden! Indeſſen läßt ſelbſt der geſetzliche Vorbehalt der unſchädlichen Handlung mit dem Reichsfeinde natürlicher Weiſe die ſchon vorhandenen Conventionen in ihrem Beſtande; und es iſt ſchwer einzuſehen, wie ein Reichsmitſtand ſich anmaßen könne, ſie eigenmächtig zu ſtören, in einem Falle, der wenigſtens ſo lange zweifelhaft blieb, als die nähere Beſtimmung des Reichsoberhaupts noch von dem Reichsſtande erwartet ward, deſſen Unterthanen noch im gewohnten Wege fortwandeln zu können glaubten.

Iſt es den Deutſchen in jedem dieſer Friedensſchlüſſe ein Ernſt geweſen, ſo wäre es bei dem Ausbruch eines jeden Krieges auch einer ernſthaften Ueberlegung werth, wie es zu vermeiden ſeyn möge, daß nicht ſolche emolumenta et privilegia per solennes tractatus et consuetudines obtenta zu ſchnell und unwiderbringlich verloren gehen. Am wenigſten hätte man durch ſo raſche Schritte, als zu welchen man ſich in Anſehung des Herrn Lehoc entſchloß, die Aufhebung jener Handelsvortheile präcipitiren, ſondern auf die Folgen hinausſehen mögen, welche daraus

auf jenen Vorfall zurück, für welchen Deutſchland
ten hat. Ich kann mir nicht verbieten, drei früher
zuführen, in welchen minder raſch verfahren ward,
Ausgang faſt ganz Deutſchland zufrieden ſeyn konn
burg nicht zu ſchnell nachgegeben hatte.

1) Schon in dem dreißigjährigen Kriege hatte
das Jahr 1637 mit den Zumuthungen des damali
Hofes in Anſehung Frankreichs, und insbeſondere
ten zu kämpfen, welche als die erſten Vorboten der
handlungen erſchienen, und zu deren Einleitung von
zu wirken ſuchten. Dies erzählt *Aubery du Mau*
Edition d'Amsterdam 1736) in ſeinen Mémoi
bourg etc. Die Gründe, welche ſchon damals der
wandte, ſind ganz denjenigen ähnlich, welche noch
Handlung der Hanſeſtädte im Kriege reden. „C
des mesures à garder avec le Roy de Franc
voit volontiers leurs Vaisseaux dans ses Po
permettoit de trafiquer librement dans son P
vant les anciens Traités. Qu'ils ne croyoien
Sa Majesté Imperiale ni le Corps de l'Empire,
semblables hospitalités envers les Sujets d
Roy, qui traitoit leurs habitans si favorablem
à moins que de nuire à l'Empire, et de reduire
derniere désolation, *sa subsistance et son sa*
du Commerce avec les Princes étrangers.

2) In dem Jahre 1734 ward von Reichswege
fernung des damaligen franzöſiſchen Reſidenten

ſtädten inſinuirt, und deren Promulgation unbedingt von ihnen verlangt worden.

---

gen. Aber der königl. preußiſche Cabinetsminiſter, Graf Gotter, und der brandenburgiſche Comitial-Geſandte, Freiherr von Dankelmann, vertraten Hamburg ſo nachdrücklich, daß die Sache keine Folgen hatte.

3) Als in dem Jahre 1757 der Reichskrieg gegen Friedrich den Großen beſchloſſen war, ward von Reichswegen auf eine ſchleunige Entfernung des noch in Hamburg ſubſiſtirenden preußiſchen Miniſters, Herrn von Hecht, gedrungen, und damals ward zu großer Zufriedenheit eben der Reichsſtände, welche in dieſem Jahre die Wegſendung des Lehoc ſo ſehr beeilten, ſo temporiſirt, und die Sache ſo lange hingehalten, bis die geänderten Umſtände ſie vergeſſen machten.

In der Gothaiſchen Handels-Zeitung wird in dem Auszuge aus jener meiner Schrift geſagt: „Dem deutſchen Handel geſchah der größte Schlag durch die Entfernung des franzöſiſchen Geſandten in Hamburg.“ Aber meine Anmerkungen gehen nicht auf die Entfernung deſſelben, ſondern auf die Art, wie ſie geſchah. Und ſo erlaube man mir, ganz auszuſprechen, was beſſer hätte geſchehen mögen, als wie es geſchehen iſt. Man hätte vor allen Dingen Päſſe ertheilen mögen, mit welchen Lehoc ſeine Reiſe mit Sicherheit zu Lande hätte thun können. Dieſe Päſſe wären in ſeiner Hand ein Document geweſen, auf weſſen Befehl er ſich habe entfernen müſſen. Da er aber in der böſeſten Jahreszeit über See gehen mußte, und wegen der Stürme zu ſpät anlangte, um ſelbſt ſagen zu können, was alles in Hamburg zur Milderung dieſes Schrittes geſchehen war, ſo fiel ſchon vor ſeiner Ankunft die volle Erbitterung des Convents auf die Hanſeſtädte.

Lehoc, wenngleich er ſein Creditiv nicht hatte übergeben können, war ſo gut wie alle ſeine Vorweſer, und die Geſandten ſo vieler Staaten, nicht an Hamburg allein, ſondern an den geſammten niederſächſiſchen Kreis geſandt. Den Häuptern in dieſem Kreiſe ſtand das Recht zu, ihn zu entfernen, aber nur von ihnen waren die Verfügungen zu erwarten, wie derſelbe, dem Völkerrechte gemäß, ſeine Reiſe durch die gegen die Neufranken unter den Waffen ſtehenden deutſchen Heere ſicher machen könne, welches Hamburg nicht vermochte.

anhalten. Hamburg bewarb ſich um die In
ſer Leopolds I., welcher in zwei Schreiben vo
und 2. November 1675 ihr Wort redete, aus
nur folgende Worte ausziehen will: Der Kaiſe
Aufhebung ſolcher Arreſte „bevorab, als die
der vereinigten Provinzen in den Niederlanden
gleichen an die Kron Schweden nicht einſtelle
wohl abzuſehen iſt, was erſternannter Kron (S
Hemmung der Hamburgiſchen Commerzien für
Abbruch zugefügt werden kann, wenn ſolche v
ſerer übrigen Conföderirten ſelbſten dahin ge
ſollen.“

2) Als in dem Reichskriege 1734 das In
Seefahrt von Hamburg aus die gewöhnliche
verurſachte, ſchrieb König Friedrich Wilhelm
Karl VI. wiederholt in ſehr lebhaften Ausdr
Schaden die Handlung ſeiner Staaten davon
Cabinet zu Berlin theilte dieſe Schreiben d

---

*) J. H. G. v. Selpert Bemerkungen über das
merzes in deutſchen Reichskriegen. Regensb. 1

ſchen Magiſtrat vertraulich mit. Da dieſe ohne Zweifel auf dem Archiv zu Berlin vorhanden ſind, ſo iſt es mir unbegreiflich, wie der Herr Verfaſſer des ins Publicum gekommenen Producti, d. d. Berlin 27. März 1793 *), dieſe damalige Verwendung des Berliner Hofes ſo ſehr extenuiren könne, von welcher die Folge damals war, daß der Kaiſer durch eine Commercien-Ordnung dem hanſeatiſchen Handel

*) Von dieſem Aufſatze, ſowie von einem andern gleich feindſeligen, aus dem Kurbraunſchweigiſchen, den 13. April d. J. datirten, weiß ich noch nichts mehr, unter welcher Autorität er publicirt ſey, als da ich in meinem Buche, S. 244 ff., beider erwähnte. Sey aber der Verfaſſer des erſteren, welcher er wolle, ſo wird derſelbe mir zu Gute halten, daß ich dem damaligen preußiſchen Miniſterio den Ruhm zu erhalten ſuche, im Jahre 1734 dasjenige überlegt zu haben, was man 1793 um ſo viel mehr hätte überlegen mögen, da der Handel der preußiſchen Unterthanen mit dem über Hamburg gehenden Seehandel in einer weit beträchtlichern Verbindung ſteht, ſeitdem Schleſien unter preußiſche Herrſchaft gelangt iſt. Und eben dies Miniſterium war auch in Anſehung des franzöſiſchen Geſandten in Hamburg ſo milde, ſo billig. (M. ſ. vorige Seite.) Ich möchte wagen, den Hrn. Verf. aufzufordern, daß er, wenn er der Quelle hiſtoriſcher Wahrheiten nahe genug iſt, die wahren Motive und Veranlaſſungen, welche das damalige Miniſterium geleitet haben, darlege, und beweiſe, daß ſie nicht die geweſen ſeyen, welche daſſelbe in ſeines Königs Namen angab, nämlich Ueberlegungen des Handlungsintereſſe der damaligen preußiſchen Staaten. So aber iſt das, was daſſelbe für Hamburg in Rückſicht auf ſeinen Staat gethan, Thatſache, und mir iſt daher die Logik unbegreiflich, nach welcher von eben dieſen Thatſachen geſagt werden kann, daß ſie mehr für, als gegen die Regel beweiſen. Nur Leidenſchaft kann verleiten, ſo klare Vorfälle ſo unrichtig darzuſtellen. Aber wie Gegenſtände dieſer Art einer leidenſchaftlichen Behandlung fähig werden können, davon habe ich noch keine Vorſtellung, ungeachtet ich mich mit denſelben ſeit mehr als zwanzig Jahren beſchäftige; wie ich denn auch hoffe, daß man ſie in dieſem ganzen Gutachten nicht bemerken werde, ungeachtet daſſelbe einen Streitfall zur Veranlaſſung hat.

hob, die es kurz vorher erſt ſelbſt gegeben hatte. Reichskriegen mit ihren ehemaligen Königen doch einigermaßen, worauf man zu rechnen hätte ſie auf die mit Hamburg ſo oft geſchloſſenen Tr Rückſicht nehmen würden. Dieſen Tractaten w Jahren der wichtige Artikel zugefügt worden, da Hamburg in Anſehung der feindlichen Kaufmanns Freiheit genießen ſolle, als deren die am meiſte ten nordiſchen Nationen ſich zu erfreuen hätten. Volke war und iſt auch noch auf nichts zu rechn ſes, daß die Erbitterung ihrer jetzigen Häupter jenigen voreile, was man mit Vernunft erwa und daß ſie einem jeden Beweiſe der von ihnen ſchuldeten Feindſchaft einen Beweis ihrer Wu ſetzen, ohne auf den Schaden hinauszuſehen, der daraus entſteht.

2) Das Inhibitorium war, wie geſagt, kein Handlungsverbot. Sollte dem deutſchen Reiche handel erhalten, ſollte nicht auch derjenige, welch land nimmer wird in Kriegszeiten entſagen w werden, ſo mußte es dem geſammten Deutſch

ſeyn, daß die Flagge ſeiner vornehmſten Ausfuhrhäfen, daß inſonderheit die hamburgiſche Flagge nicht die Neutralität *) bei den Franzoſen verlöre, welche der Tractat von 1789 ihr aufs Neue zugeſichert hatte, nachdem ſie in den Tractaten von 1716 und 1769 ihr genommen war.

Es iſt doch wol keiner Handelsſtadt zu verdenken, wenn ſie einen ſo ſchwer erlangten Vortheil **) ſich zu erhalten ſucht, wenn es nur immer möglichſt iſt. Und es war auch um des geſammten deutſchen Seehandels willen höchſt wichtig, daß nichts zu übereilt geſchähe, wodurch der zur Fortſetzung deſſelben in dem durch jenen Tractat von 1789 offen gelaſſene Weg geſperrt werden konnte.

Wenn die Franzoſen die Verbindung Hamburgs mit dem deutſchen Reiche bisher ſich ſchlaffer vorgeſtellt haben, als ſie wirklich iſt, wenn ſie in dieſer Meinung durch die Ausübung des der Stadt als einem Reichsſtande zuſtehenden Juris foederum bei Gelegenheit ſolcher Handlungstractate

*) Vermenge doch ja keiner meiner Leſer dieſen Ausdruck: Neutralität der Flagge mit Neutralität des Staats ſelbſt! Zwar gilt für Staaten, welche Krieg aus eigner Macht führen, oder demſelben entſagen, das Eine nicht ohne das Andere. Für einen handelnden Staat, der nicht die Wahl zwiſchen Krieg und Neutralität hat, iſt es immer wünſchenswerth, und der Fall hat mehrere Male Statt gehabt, daß der Reichsfeind, wohl wiſſend, daß er eigentlich nicht neutral ſey, deſſen Flagge geſchont hat; und hier iſt nur die Frage, ob dieſe ungekränkte Freiheit ſeiner Flagge demſelben zu gönnen, und ob ſie dem geſammten Deutſchland anders als nützlich ſey.

**) Es war, nach dem Ausdruck des Ryswikſchen Friedens, S. 14, Anm., ein privilegium et emolumentum per solennes tractatus et [satis] vetustam consuetudinem obtentum, welches man von Reichswegen höchſt wahrſcheinlich im Frieden ihr wieder zu verſchaffen ſuchen wird, das ihr aber ſicherer verbleibt, wenn es in der Hitze des Krieges nicht ganz unterbrochen wird.

welche jetzt mit ihnen im Kriege verwickelt ſind,
geharniſchten Manne, Deutſchland aber mit eine
Manne vergleichen, der an ſeinem ganzen Leibe
von dem Raſenden iſt, der ihn anzufallen dr
mag ſeinen ganzen Muth des Raſenden Wuth en
dieſer muß ihm nur durch Kaltblütigkeit auszuwe

Am Rhein und in den Niederlanden möge
ſchen ſich den wüthenden Neufranken mit vollem
gegenſtellen. Auf der See hilft ihnen dieſer Mu
Denn was ihre Kaperei nicht thut, das thut di
weil der Verſicherer auf jede nicht neutrale Fl
keine Convoi ſie begleitet, nicht anders zeichnet,
zeichnen kann, als wenn die See überall voll vo
Kapern wäre.

Schneller gegen das Inhibitorium bewieſen
wäre unter ſolchen höhern Orts wol nicht be
ſtänden das Mittel geweſen, die Abſicht deſſelbe
haltung einiger Handlung mit Frank

---

*) Jetzt weiß ich freilich mehr. Hamburg hat zuweil
ration angeſucht, aber ohne lebhaften Ernſt und oh

was noch viel mehr iſt, die Erhaltung alles übrigen Seehandels mit dem Auslande zu vereiteln.

Freilich iſt jene Illuſion den Franzoſen zu ſehr, inſonderheit durch den Vorfall mit Lehoc, benommen worden; und mehr als Einmal haben ſchon Tollköpfe im National-Convent, auch nach erneuerter Neutralität der hamburgiſchen Flagge, deren Aufhebung wiederum vorgeſchlagen *). Aber bisher bleibt noch die von des Kaiſers Majeſtät beliebte Diſpenſirung von der Promulgation des Inhibitoriums ein Vorwand für die gemäßigt Denkenden, um die Hanſeſtädte in einem minder feindlichen Lichte zu betrachten.

Das kann nun ganz Deutſchland ſich ſehr gefallen laſſen, ſo lange es noch ſo beſteht, woran zu zweifeln man viele Urſachen hat **).

Eine ähnliche Hinausſicht iſt es ohne Zweifel, die des Königs von Preußen Majeſtät veranlaßt hat, den an die Stadt Danzig wider Dero Wiſſen abgelaſſenen Befehl, nur die preußiſche Flagge zu führen, mit ſo vielem Unwillen wieder aufzuheben; ſo wie auch die Hinausſicht, in welcher den preußiſchen, nicht zum deutſchen Reiche gehörigen Unterthanen für ihre Güter, welche ſie über See verſenden, obrigkeitliche Atteſte gegeben werden, daß ſie zwar preußiſchen Unter-

*) Zum Glück galt im März dieſes Jahres das Wort des Kaufmanns noch etwas in der franzöſiſchen Anarchie, in welcher es nun, 1793, nichts mehr gilt. Die franzöſiſchen Handelsleute thaten, was man von ihnen vermuthen konnte; und da ſie nicht glauben konnten, daß der Convent ſelbſt den Ausfuhrhandel ſo ſtören würde, wie er ſeitdem gethan hat, ſo ſtellten ſie die Nothwendigkeit vor, demſelben den großen Ausweg nach Hamburg nicht abzuſchneiden, und wurden für diesmal noch damit gehört.

**) Zumal, wenn noch Nachſpiele des Vorfalls mit Lehoc entſtehen ſollten! (Und unerwartet entſtand ein ſolches Nachſpiel im Jahre 1796.)

thanen, aber aus ſolchen Ländern gehören, welche nicht an dem Kriege Antheil nehmen.

Alles, was man preußiſcher Seits in dieſem Wege für die danziger Flagge und für preußiſche und ſchleſiſche Güter hierdurch zu gewinnen ſucht, iſt ſchon für die deutſche See-handlung gewonnen, ſo lange es dabei erhalten werden kann, daß die Flagge der Hanſeſtädte, und, wenn es ſeyn kann, auch die ſeiner übrigen Ausfuhrhäfen, den Neufranken für neutral gelten.

Zwar bin ich ſehr überzeugt, daß in künftigen ähnlichen Vorfällen dieſe Rückſichten auf die Erhaltung des geſammten deutſchen Seehandels zu rechter Zeit genommen, und für die Neutralität, wenn es ſeyn kann, aller deutſchen Flaggen, wenn es aber nicht ſeyn kann, für die der Hanſeſtädte zu rechter Zeit geſorgt werden würde. Dann wird es ſolcher Vorſtellungen einzelner Reichsſtädte an des Kaiſers Majeſtät nach ſchon ergangenen Inhibitorien nicht mehr bedürfen, um dieſelbe zu erhalten. Vielweniger werden ſolche den Hanſeſtädten zum Verbrechen, oder zum Beweiſe eines ſchon begangenen Ungehorſams ausgelegt werden. Jetzt aber, da es noch nicht ſo weit gekommen iſt, ſo hoffe ich, daß in dieſen ſo einleuchtenden Gründen wenigſtens Kraft genug liegen werde, um diejenigen hochzuverehrenden Männer zu einer billigen Nachſicht zu bewegen, zu deren letzten Entſcheidung dieſe wichtige Sache jetzt gelangen wird. Denn, liegt in den von dem hamburgiſchen Magiſtrat ad Augustissimum gerichteten Vorſtellungen kein eigentliches Verbrechen, rechtfertigt dieſelben ſchon ein gewiſſes Herkommen, waren ſie nicht nur in Hinſicht auf den hamburgiſchen, ſondern auch auf den deutſchen Seehandel zuträglich, ja nothwendig, wurden ſie von des Kaiſers Majeſtät ſelbſt in folgenden Ausdrücken: „Allerhöchſt Sie wollten in reiflicher Erwägung des allgemeinen Beſten und aus gnädiger Rückſicht auf die

Aufrechthaltung der Stadt und ihres Commerziums noch zur Zeit auf die Publication und öffentliche Auffigirung der Inhibitorien ſo ſtrenge nicht beſtehen u. ſ. w.", gebilligt, vielweniger für verbrecheriſch erklärt: ſo glaube ich, wird es auch einleuchten, daß dieſelben wenigſtens einen effectum suspensivum alles desjenigen Verfahrens zur Folge haben müſſen, deſſen Gerechtigkeit in ſich, und mit Beiſeiteſetzung der aus dem deutſchen Staatsrechte angeführten Gründe, ich mit keinem Worte einzureden wagen möchte, wenn der Vorfall einige Tage nach dem 3. April geſchehen wäre, an welchem Tage die kaiſerliche Erklärung dem hamburgiſchen Magiſtrate inſinuirt ward, „daß einſtweilen auf ſothane Publication und Auffigirung nicht weiter gedrungen werde, in der allergnädigſten Vorausſetzung, daß demungeachtet der Inhalt mehr erwähnter Inhibitorien mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit befolgt werde."

Von welchem Tage an von demſelben Alles verfügt iſt, was er nach der ihm anempfohlenen Gewiſſenhaftigkeit thun zu müſſen geglaubt hat, und nun vollends die Verfügung ihrer Vollendung nahe iſt, welche nur der nach der hamburgiſchen Conſtitution nöthige Gang ſolcher Dinge aufgehalten hat, daß ein jeder Kaufmann für alle ſolche ausgehende Waaren, auf welche das Inhibitorium in ſeinen allgemeinen Ausdrücken deutet, den Eid leiſten ſolle, daß ſie nicht nach Frankreich gehen*).

*) Eigentlich darauf, daß ſie zu dem angegebenen Orte ihrer Beſtimmung gehen. Dabei wird mit einer von den hohen Urhebern des Inhibitorii vielleicht nicht erwarteten Pünctlichkeit und unabbittlicher Strenge noch jetzt der Ausfuhr der unſchädlichſten, und niemals der Kriegs-Contrabande beigezählten Waaren nach Frankreich gewehrt, als der Spangrünplatten, der Lettern, des Küchengeräths von irgend einem Metall, des Meſſingdrahtes und ſelbſt des Muſikdrahtes.

3. April, das iſt, drei Tage nachher, ſchon ſo wi
documentiren, daß der Kaiſer dieſe Vorſtellungen
cher Erwägung des allgemeinen Beſte
habe.

Aber ich beſcheide mich, daß es mir nicht zu
den Gründen eines ſo großen Unterſchiedes näher
nach welchen ein holſteiniſches Schiff als ganz ſ
die Erklärung ſeiner Obrigkeit, „das Geſetz, welch
bar machen würde, ſey noch nicht promulgirt ge
geſehen, aber ein hamburgiſches der ſchwerſten,
Statt habenden Ahndung unterworfen wird, u
viel triftigern Gründen verſchobenen Promulgatio

---

*) Am erſten Oſtertage, den 31. März, ward das
hibitorium auf allen Kanzeln verleſen. Es war al
Tag vorher, da man das altonaiſche Schiff bei
ſpruch nahm. In Hamburg ward die kaiſerliche
die Vorſtellung des Magiſtrats, demſelben am 3. A.
und ſogleich alle die ſtrengen Verfügungen gemacht,
voriger Note erwähnt habe, die aber doch eben ſo
effectum retroactivum auf jene Ladung Weizen h
als die am 31. März auf den holſteiniſchen Kanze
Promulgation auf das am Tage vorher bei Stad
altonaiſche Schiff denſelben haben konnte.

geringſte Gewicht zu deſſen Losſprechung eingeräumt worden iſt.

Aber noch beſorge ich nicht eine ſolche Entſcheidung dieſes Falls von den hocherleuchteten Richtern der letzten Inſtanz, die das Publicum veranlaſſen könnte, dieſen Fall in eine Parallele mit dem Verfahren der Briten im Jahre 1689 zu ſtellen, welches der Verfaſſer des gründlichen und höchſt unparteiiſchen

Traité sur la liberté de la navigation, London 1785. §. 136.

erzählt, und ein Urtheil beifügt, welches hier anzuhängen mir die Beſcheidenheit verbietet*).

XII. Die Muthmaßung, daß die königl. Regierung zu Stade als eine rationem decidendi gegen die Ladung des Schiffes die Vorausſetzung bei ſich habe gelten laſſen, daß dieſelbe franzöſiſches Eigenthum und mit franzöſiſchem Gelde bereits in Hamburg bezahlt ſey, ſollte ich freilich nicht berühren, da ſie a) weder ex actis, noch aus dem Urtheilsſpruche conſtiret, und b) in Anſehung des Schiffes gar nicht zum Grunde liegen kann. Aber unter Vorausſetzung der Mög-

---

*) Auch ich habe S. 156 ff. meines Buches die Vorfälle des Jahres 1689 der Länge nach erzählt, da es den Briten einfiel, allen neutralen Nationen den Seehandel auf Frankreich wehren zu wollen, und ſie ſelbſt die ſorgenlos mit ihrer vor dem Friedensbruch eingenommenen Ladung heimſegelnden ſchwediſchen, däniſchen und hamburgiſchen Schiffe aufbrachten, erſtere losgaben, aber die hamburgiſchen gerabezu conſiscirten.

Was ich Richtern nicht ohne Unbeſcheidenheit vorhalten konnte, glaube ich hier nicht unterdrücken zu dürfen, zumal da ich jene Stelle ohne Hinausſicht auf die hier Statt habende Anwendung bereits S. 162 habe abdrucken laſſen: „Les Hambourgeois avoient donc tort, parcequ'ils étoient sans protection. Les Danois et Suédois étoient en droit, parceque leurs Rois pouvoient les protéger.“

weſen, und hat noch nichts dazu beigetragen,
Grundſätze deſſelben zu befeſtigen. Ob es nicht
ben ſchon mehr hätte beitragen können, ob und
künftigen Zeiten dazu werde beitragen können, w
hier aufs neue auseinanderſetzen. Aber das bleib
gewiß, daß das Recht der neutralen Flagge für
Seehandlung theilnehmendes Volk ſo wichtig un
ſchenswerth ſey, als für Deutſchland. Wäre dies
käuflich und könnte man in dem geſammten Deutſ
beſonders in den kurbraunſchweigiſchen Staaten,
den verſtändigen, direct über See handelnden Kau
gen, wie viel er von dem Seinigen beizutragen ber
durch Feſtſetzung dieſes Rechts ſeine Güter von d
nen ſolcher Seemächte, die daſſelbe bisher ſtören,
chen und wohlfeilere Frachten und wohlfeilere Aſſec
zu verſchaffen: ſo, bin ich gewiß, würde eine g
ſumme zuſammen kommen.

Bisher iſt noch meines Wiſſens kein Vorfall
land entſtanden, in welchem über irgend einen F
auf das Recht der neutralen Flagge bezog, eine
Entſcheidung Statt gehabt hätte. Die Deutſchen

keinem Kriege Kaperei, und haben ſie niemals treiben können. Denn als Karl XII. in den letzten Jahren ſeines Lebens und ſeiner Kriege einen bald niedergeſchlagenen Verſuch in den deutſchen Gewäſſern machte, beſaß er nichts mehr auf deutſchem Boden. Und was Dänemark in ſeinen ehemaligen Händeln gegen Hamburg verſucht hat, iſt auch nicht dahin zu ziehen. Kein deutſcher Reichsſtand hat ein Admiralitäts-Gericht, wie das britiſche, und kein Conseil des prises, wie Frankreich, niederſetzen, und über dieſen wichtigen Punct etwas verfügen können. Der vorliegende Fall iſt meines Wiſſens der erſte, da ein deutſcher Reichsſtand, als ſolcher, ein Schiff als eine Priſe behandelt hat: und ganz Deutſchland hat große Urſache, auf den Fall recht aufmerkſam zu ſeyn, da ein deutſches Provinzialgericht über ein deutſches Schiff und deſſen Ladung als eine Priſe entſcheidet, ob daſſelbe für oder wider das Recht der neutralen Flagge entſcheide.

Die Gründe zu einer ſolchen Entſcheidung liegen nicht in den Reichsgeſetzen: denn dieſe ſagen nichts darüber. Daß bei den Inhibitorien gar nicht auf die Confiscirung eines Kauffahrteiſchiffes und deſſen Ladung hinausgedacht ſey, glaube ich oben aus deren Ausdrücken genugſam dargethan zu haben, und wiederhole den Beweisgrund davon, daß alsdann noch etwas auf die Seerechte hätte hinausgeſehen werden müſſen. In Tractaten iſt er auch nicht zu ſuchen. Denn das Erzſtift Bremen hat nie eine Veranlaſſung gehabt, Tractaten, das Völker-Seerecht betreffend, zu ſchließen. Das allgemeine Völker-Seerecht iſt in ſofern da, als es aus dem allgemeinen Wunſche aller nicht durch Eigennutz verleiteten, aber an dem Seehandel Intereſſe nehmenden Nationen, aus der allgemeinen Lobpreiſung Catharinens zu der Zeit, als ſie die bewaffnete Neutralität ins Werk ſetzte, und aus der Zuſammenſtimmung aller unparteiiſchen Schriftſteller, ſelbſt des Herrn Geheimenraths von Steck in Berlin, in

ſen in der letzten noch zu erwartenden Entſcheid
Orts, ſo wäre dann die erſte Entſcheidung vo
gegen Deutſche da, daß die neutrale Flagge nich
liche Gut frei mache. Doch mehr als dieſes!

Es iſt zwar bisher in den Acten nicht in F
men, ob dieſe Ladung vor deren Ceſſion an der
Dechapeaurouge franzöſiſches Eigenthum geweſen
derſelben noch ferner verblieben ſey. Auch ich da
dem Standpuncte heraustreten, in welchem ich
ten darſtelle, um zu beweiſen, was noch wenig
gekommen iſt, daß die Transaction, durch weld
Falliment nahen Boué und Söhne das Eigen
Ladung an ihren Cessionarium abgetreten hab
einen possessorem bonae fidei et pleno jure d
ſtelle, ſo lange nicht das Gegentheil erwieſen iſt.
nun ſo iſt, ſo implicirt (jedoch noch immer unte
wiederholten Vorausſetzung) das Decret der Confi
eine Deciſion über den noch nie in Frage gekom

Daß eine auf einem neutralen S
führte Ladung auch dann noch eine
ſey, wenn die Präſumtion entſteh

eines Feindes Eigenthum geweſen, und an einen andern possessorem bonae fidei übergegangen ſey.

Deutſchland hat, wie geſagt, noch keine Geſetze, kein Herkommen, auch keine Tractaten, die ihm als Entſcheidungsgründe in Fällen dieſer Art gelten könnten. Aber wo würde es hinkommen, wenn deutſche Richter, in den bisher ſo ſeltenen Vorfällen dieſer Art ſo ſchwankenden Entſcheidungsgründen folgen wollten! Der Transactionen ſind ſo viele, die vor der Verſendung einer Waare über See hergehen, und ſie müſſen inſonderheit dem deutſchen Handel frei gelaſſen werden.

Wenn der Richter auf dieſe und bloße Präſumtionen darüber in ſeiner Entſcheidung hinausſehen will, ſo wird der Aſſuradeur, deſſen Geſchäfte doch dem inländiſchen direct handelnden deutſchen Kaufmann ſo heilſam, ſo nothwendig ſind, nicht wiſſen, worauf er hinauszuſehen habe, um die Größe der Gefahr einzuſehen, für welche er einſtehen ſoll. Der Kaufmann ſagt ihm nichts von dieſen vorgängigen Transactionen. Bisher zeichnet ihm der Verſicherer auch unter dem Ausdruck: für eigne oder für fremde Rechnung, welche fremde Rechnung ſehr oft die der inländiſchen deutſchen Kaufleute iſt. Wenn der Aſſuradeur darnach fragen wollte, ſo würde er ohne gerichtliche Unterſuchung nicht auf den Grund der Sache kommen. Aber ſo wird er dem deutſchen Kaufmann zum Beſten nicht mehr zeichnen dürfen, wenn ſelbſt deutſche Gerichte hintennach aus dieſen ihm unbekannt bleibenden Transactionen die Gründe ihrer Entſcheidung herzunehmen anfangen, und den ſchuldloſen Aſſuradeur ſtrafen, indem ſie glauben, den Kaufmann zu ſtrafen, oder dem Feinde ſein Eigenthum zu entziehen. Die Folge davon iſt, daß der Aſſuradeur, in Hinſicht auf ſolche Urtheile, ſeinen Regreß an das geſammte handelnde Publicum nehmen, und ſeine Prä=

mien überhaupt erhöhen muß. Das haben die britiſchen Störungen des Rechts der neutralen Flagge bisher bewirkt. Möge es doch nimmer dahin kommen, daß auch deutſche Gerichte dies Uebel zu vermehren beitragen!

Nachtrag

zum Schluß des publiciſtiſchen Gutachtens.

Natürlich werden viele Leſer meines Gutachtens fragen, ob denn bereits nichts in den vierthalb Jahren geſchehen ſey, welche ſeit dem raſchen Confiscations=Spruche der ſtader Regierung verfloſſen ſind, zumal da hohe königliche Regierung, wenn ſie die Sache als eine Regiminal=Sache vor ſich zog, wenigſtens den Ausſpruch geben zu wollen ſchien, der ihr Rechtens zu ſeyn dünkte, da Hochdieſelbe wider die Competenz dazu keinen Zweifel aufkommen ließ. In dieſer Hinſicht waren denn auch alle Acten, ſelbſt mein publiciſtiſches Gutachten an dieſelbe eingeſandt worden, in welchem ich freilich dieſe Competenz des Gerichts ſehr lebhaft beſtritt.

Zwar habe ich nicht über alle Schritte mich ſorgfältig erkundigt, welche geſchehen ſeyn mögen, um die Entſcheidung zu beſchleunigen. Aber ſtreng, ſehr ſtreng war die Gerechtigkeit, welche gegen den guten hamburgiſchen Schiffer Pieter Janſen zu Stade geübt ward, der ſo ganz unwiſſend, daß es ein Inhibitorium gäbe, weil es in Hamburg gar nicht promulgirt war, die Elbe hinab zu ſegeln wagte. Er war Zeuge, daß der erſte däniſche Schiffer angehalten, und nach Vorſchützung eben dieſer Unwiſſenheit frei gelaſſen ward. Aber ihn behielt man Anfangs in feſter Gewahrſam, und in ganzen drei vollen Jahren in laxiori custodia. In dieſer erfuhr er, daß ein zweiter däniſcher Schiffer, der gar wohl

wußte, daß nun ein Inhibitorium da ſey, und dennoch den Franzoſen Korn zuführen wollte, eingeſchleppt, und einige Tage gefangen gehalten, aber auch ſeiner Obrigkeit ausgeliefert ward, als dieſe erklärte, daß deſſen Verurtheilung für Niemanden, als ſie gehöre. Endlich ging er ungefragt davon. Das Schiff liegt nun ſchon volle vier Jahre in der Schwinge, einem Flüßchen, welchem die Flut der Elbe zweimal im Tage einige Fuß Waſſer giebt, und die Ebbe wieder entzieht. Da fault es natürlich unten, und oben ſcheint es die Sonne aus einander. Eine Zeitlang wurden die Wächter auf demſelben gehalten, welche zu beköſtigen man dem Hamburger Eigenthümer anmuthete. In ſo langer Zeit, da ſich der Eigenthümer des Schiffes gefallen ließ, den Schiffer und die erwähnten Wächter in Lohn und Koſt zu unterhalten, waren auf 17,000 Mark hamb. Courant angelaufen. Dieſer Koſten, von welchen das Ende gar nicht abzuſehen war, iſt derſelbe natürlich müde geworden, und läßt das Schiff als ein verloren gegebenes Wrak liegen, welches er, wenn es frei gegeben würde, und er ohne Schadloshaltung es wieder an ſich nehmen wollte, nicht mehr würde ohne Gefahr des Sinkens nach Hamburg bringen können. In Anſehung des Korns hat man das Beſſere bedacht, es verkauft, da es anfangen wollte auszukeimen, ja ſogar, wiewol etwas ſpät, nach dem Verkaufe das gelöſte Geld auf ſichere Zinſen ausgethan.

So liegt die Sache noch jetzt. Sehr wahrſcheinlich erwartet ſie ihre Beendigung von der Schließung des allgemeinen, oder vielleicht des beſondern Friedens zwiſchen Deutſchland und Frankreich. Aber warum bedurfte es dieſer unbegreiflichen Zögerung, die gewiß nicht würde Statt gehabt haben, wenn die Sache nicht der Entſcheidung des zelliſchen Ober-Appellationsgerichts entzogen, und zu einer Regiminal-Sache gemacht worden wäre. Aber der Name würde nichts

ten möchten, ſondern ganz in dem Geiſte, in w
ſeit vier Jahren das der Handlung unſrer Zeiten
ſonderheit dem deutſchen Seehandel zuträgliche, ja
nothwendige Völker-Seerecht in fünf größern od
Schriften zu verfechten geſtrebt habe.

Be

auf

Veranlaſſung der Frag

des

Herrn Ritters von Zimmermann

über

Friedrich den Große

Vo

Han
in de
Deutſ
noch
doch
ſtimn
ſendu
nacha
für d
von
man
mach

Veranlaſſung der Frag[...]

des

Herrn Ritters von Zimmermann

über

Friedrich den Großen.

Vorbericht.

Hamburg war in der erſten Hälfte dieſes I[...]
in dem Beſitze des Zuckerſiedens für den gr[...]
Deutſchlands und faſt den ganzen Norden. E[...]
noch in einiger Concurrenz mit Holland, deren [...]
doch die geographiſche Lage in Abſicht auf Deu[...]
ſtimmte, und in Abſicht auf die Gegenden, wo[...]
ſendung über See geſchehen mußte, entſchied di[...]
nachahmliche Feſtigkeit des hamburgiſchen Zucke[...]
für denſelben. Seitdem aber der an ſich ſehr [...]
von mir nie beſtrittene Grundſatz der Handlungs[...]
man ſeinem Staate alle Manufacturen [...]
machen ſuchen müſſe, von welchen der [...]

e Erfahrung bewieſen, daß ohne Privile=
ßigten Privilegien, die der begünſtigten
l von 6 pCt. gaben, keine derſelben be=
ſie zu entfernt von Hamburg war, als
rlichen Vortheilen, welche der hamburgi=
aus hat, Theil nehmen konnte. Noch
Zoll von 15 pCt. konnten Manche der=
Und, wo man dann endlich durch un=
e den Beſtand derſelben erzwang, ging
Große, wie man erwartet hatte. Kein
ie angrenzenden Staaten. Die Contre=
en Gränzen des Staats ſelbſt, und der
ämer entzogene Gewinn von dem Ver=
hen Zuckers ging nun über die Grenze.
an den Tranſithandel mit dieſem, um
ndel zu erſchweren, theils den Nachbarn
oducts der begünſtigten Fabrik zu nö=
len nahm die hamburgiſche Fabrik zwar
nicht im Verhältniß zu dem Verbrauch
ungsverbote ihrem Vertriebe entzogenen

ſich u
den ge
cum v
gen di
glaubte
dergleic
ſchon ſ
gen ka
bei der
glaube
jedoch
er in
Wahrh
Z
jetzt di
ment,
über
Maßre
ohne a
Schrift
lich dur

ſich umändern könne. Schon lange habe ich mich
ben gefühlt, dieſe Rechnung zu machen und ſie d
cum vorzulegen, das mir doch mehr und mehr in
gen dieſer Art etwas zuzutrauen ſcheint. Wenn
glaubte, dies Zutrauen zu verdienen, ſo ſchriebe
dergleichen. Aber bei Gegenſtänden, die ich als A
ſchon ſo lange kenne, über welche ich mich ſo gena
gen kann, ohne jedoch einſeitigen Berichten zu tr
bei dem innern Bewußtſeyn meiner ſtrengen Wah
glaube ich etwas mehr als Andere leiſten zu könn
jedoch mir nicht trauen will, der traue den Zahl
er in dieſer kleinen Schrift als unwiderlegliche
Wahrheit in Menge aufgeſtellt finden wird.

Zur frühern Ausführung dieſes alten Vorſatze
jetzt die Erſcheinung des funfzehnten Kapitels in d
menten des Herrn Ritters von Zimm
über Friedrich den Großen bewogen, in n
Maßregeln dieſes Königs in Anſehung des Zucker
ohne alle Einſchränkung geprieſen werden. Zimm
Schriften haben eine Claſſe von Leſern, die ſich
lich durch den Gegenſtand dieſer Schrift noch and

---

fortdauernde Beſtand der hamburgiſchen
in folgenden Urſachen hauptſächlich ſeinen

Handelsverbindung Hamburgs mit allen
, deren Colonien den rohen Zucker aus=

en Dekonomie, mit welcher dieſe Manu=
mburg betrieben wird.
Hülfsmitteln, welche dieſer Dekonomie zu
nen.
dieſen drei Dingen, der Ordnung nach,
ſagen, die es nicht wiſſen, insbeſondere
durch falſche Vorſtellung von der Sache
Handlungspolitik und Staatswirthſchaft
theilen und zum Theil Rath geben.
rte allein zeigt die Leichtigkeit der Hand=

die h
allein
ten Z
dem i
ward,
theile
den r
mußte
Hamb
Hand
kam,
allgem
den l
als d
ſetzten
denſel
hielten
ſahen,
zu ver
ziehen,
junctur

die hieſige Manufactur ſo ſehr zunahm, arbeitete H
allein für den Norden, ſo viel derſelbe damals d
ten Zuckers bedurfte. Aber ſehr natürlich war es
dem in Hamburg Zucker in hinlänglichem Vorra
ward, alle Kaufleute in den nordiſchen Staaten
theile fanden, wenn ſie daſelbſt, und nicht bei
den raffinirten Zucker ſuchten. Denn von H
mußte er entweder durch den Sund in die Oſtſee,
Hamburg in das innere Deutſchland gehen, wo
Hand mehr in dieſem Gewerbe nothwendig wa
kam, daß der hamburgiſche Zucker ſchon lange den
allgemein anerkannten Vorzug behauptet hat, d
den längſten Seereiſen ſich beſſer als anderer hält,
als der holländiſche, wiewol dieſer etwas weißer
ſetzten ſich in dem Maße, wie die Fabriken zunah
denſelben Kaufleute, welche Magazine von roh
hielten, ſich durch die leichte Handelsverbindung
ſahen, alle Arten deſſelben, ſo wie ſie der Raffinad
zu verſchreiben, und von dem wolfeilſten Preiſe
ziehen, ſo wie er in Folge des Wechſels in Hand
juncturen bald in Frankreich, bald in Portugal, o

England entſtand. Und eben dies thun ſie auch noch. Hierzu kam nun, daß, als die franzöſiſchen Colonien ſo gewaltig aufblüheten, nachdem dieſelben in dem Jahre 1735 von dem Joche der franzöſiſch-indiſchen Compagnie befreit waren, die franzöſiſchen Armateure, oder auf dieſe Colonien handelnden Kaufleute, ihre von dorther gezogenen Zucker in Verkaufs-Commiſſion nach Hamburg ſandten, und bei Einſendung des Connaiſſements auf $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ von deren Werth traſſirten. Dies hat ſelbſt auf den Handel Frankreichs einen wichtigen Einfluß, der ſich darin zeigt: In Friedenszeit iſt Havre de Grace am Beſten für den Handel mit Hamburg gelegen. Das Schiff des franzöſiſchen Armateurs geht und kommt wol ſo leicht über die offene See von und nach Havre de Grace, als nach den Häfen an der ſogenannten Bucht von Frankreich. Aber der Weg nach Hamburg iſt von dort um die Hälfte kürzer. Die Frachtfahrt dahin wird mit kleinern Schiffen betrieben, welche oft ſechs bis ſieben Reiſen in Einem Jahre machen, wenn die größern auf Bourdeaux gewöhnlich nur drei Reiſen in zwei Jahren machen. In Kriegszeiten, wenn der Canal zu unſicher für die franzöſiſche Kauffahrt wird, liegt ſogleich alles Gewerbe dort danieder, hebt ſich aber ſogleich wieder im Frieden. Dadurch iſt Hamburg der große Marktplatz für alle rohe Zucker geworden, die der Norden braucht, auf welchem die Preiſe deſſelben vortheilhafter für den Manufacturiſten werden, als wenn er ſie ſelbſt verſchriebe. Daß dies ohne alle Uebertreibung wahr ſey, erhellt aus folgendem Umſtande: Ehemals verſchrieben hamburgiſche Zuckerſieder, deren Geldeskräfte ſie dazu in den Stand ſetzten, die rohen Zucker ſelbſt von auswärtigen Häfen her. Dies aber hat faſt ganz aufgehört, und der Reichere wie der Schwächere ſucht ihn, ſo wie ſein Bedürfniß es erfordert, in den Magazinen ſeiner Mitbürger. Er ſelbſt hält alſo kein Magazin davon, und darf keine Zin-

ſen auf das Capital von deren Werth länger rechnen, als von der Zeit an, da der Zucker in ſein Haus und zugleich in ſeinen Keſſel kommt, bis er eine verkäufliche Waare geworden iſt. Er genießt den großen Vortheil, zu aller Zeit den rohen Zucker, welchen er braucht, in jeder Qualität, deren er für dasmal benöthigt iſt, weil er nicht immer gleich ſeine Waare macht, bei verſchiedenen Verkäufern in ſeinem Wohnorte zu finden. Die Menge des Zuckers, welcher beſonders jetzt von Portugal her nach Hamburg in Verkaufs-Commiſſion gelangt, macht ihn von einem Preiſe gewiß, welchen er in den Häfen ſelbſt zu finden nicht annehmen kann, indem das jedesmalige Bedürfniß des geſammten zuckereſſenden Europa ihn in Hamburg genauer, als in den verſchiedenen Häfen ſeiner Ankunft beſtimmt. Dies hängt auch beſonders von folgendem Umſtande ab. Ich habe ſchon geſagt, daß der hieſige Commiſſionair den größten Theil des Werths vorſchießt. Dieſen mit einem ſolchen Vorſchuß verbundenen Commiſſionen kann kein Handelsplatz im Norden ein gleiches Genüge, wie Hamburg, thun. Denn Hamburg iſt der äußerſte Wechſelplatz im Norden, auf welchen man aus jenen coloniſirenden Staaten im Weſten Europens direct traſſiren, oder von welchem man dorthin remittiren kann; aber auch Beides in mehr als Einem Wege. Den Vortheil, welchen die Arbitrage in dieſen verſchiedenen Wechſel-Operationen angiebt, kann kein anderer Handelsplatz in gleichem Maße benutzen. Denn dieſer Vortheil muß ſchnell benutzt werden, ehe die Wechſel-Courſe ſich umſtellen. Ein jeder andrer Platz muß Wechſel-Proviſion zahlen, Hamburg aber in ſeinen directen Operationen keine, und, wenn es indirecte macht, ſo muß die Arbitrage-Rechnung ſo ſtehen, daß die Proviſion noch Vortheil übrig läßt. Man wird ſagen, Amſterdam genieße gleiche Vortheile. Aber da entſcheidet dann die ſchon erwähnte geographiſche Lage Hamburgs, die

ſo viel vortheilhafter für den weitern Vertrieb des Materials ſowol, als des Fabricats im Norden iſt.

Für jenen Vorſchuß rechnet nun freilich der Hamburger nach jetziger Kaufmannsweiſe 4 pCt. Aber für ſo wenige Procente ſteht kein Kaufmann gern lange in Vorſchuß. Alſo bleibt nichts von dieſen in Commiſſion hergeſandten rohen Zuckern lange auf Speculation liegen, ſondern muß bald verkauft werden. Auch kann eben daher kein hamburgiſcher Kaufmann durch ſeine Speculationen den Preis der rohen Zucker erhöhen. Die Total=Maſſe dieſer Waare iſt auf dem hamburgiſchen Markte immer zu groß, und wenn er ja ſpeculirt hat, ſo muß er ſchnell verkaufen, und den dermaligen Preis benutzen, weil er nicht weiß, wie bald und wie häufig der Vorrath ſich wieder in Hamburg vermehren werde.

Ich bitte jeden Leſer dieſes Aufſatzes, den kein Intereſſe blendet, er ſey Regent oder Bürger eines derjenigen Staaten, in welchen man ſeit etwa vierzig Jahren die Zuckerſiedereien als eine ſo begehrenswerthe Fabrik anſieht, mit ernſthafter Ueberlegung zu bedenken, ob der hier erwieſene Vortheil in dem Ankaufe des Materials dieſer Fabrik ſich ſo leichtſinnig aufgeben laſſe, um nur die Fabrik ſelbſt im Lande zu haben. Ein jeder Staat, zu welchem die hamburgiſchen Zucker ungehindert, oder mit gewiſſen Abgaben beſchwert, gehen, benutzt doch unſtreitig in deren wolfeilem Preiſe eben dieſen Vortheil mit. Denn ſo ſehr es anerkannt iſt, daß keine dieſer Fabriken in ihrem Fabricat gegen den hamburgiſchen Preis halten kann, ſo gewiß iſt es auch, daß eben dieſer wohlfeile Preis darin vornehmlich ſeinen Grund habe, weil der Hamburger das Material ſo viel wolfeiler, als jeder andre, in ſeine Fabrik bekommt.

Dieſem will ich noch folgende Anmerkungen beifügen:

1) Eine jede Zuckerfabrik, welche tiefer im Lande oder längs der Oſtſee liegt, muß große Vorräthe verſchreiben, das

Capital, für welche ihr die Zinſen für mehrere Monate frißt. So muß z. B. eine Raffinerie in Breslau ihre Commiſſion ins Ausland ſo früh geben, daß ihr Zucker ſchon im October in Stettin oder in Hamburg ankommen kann, damit er ſicher durch die Flüſſe oder Kanäle dort anlange. Sie muß aber auch dieſen Vorrath ſo groß machen, daß ſie bis tief ins Frühjahr hinein nicht verlegen iſt, weil es treffen kann, daß die Flüſſe ſo lange durch Eis unfahrbar bleiben, daß ſie vor dem Mai auf keinen neuen Vorrath rechnen kann. Die Winter der Jahre 1784 und 1785, und der frühe Anfang des Winters 1788—1789 haben dieſe Beſorgniß beſtätigt. Der hamburger Zuckerſieder aber iſt im Januar nicht verlegener, als im Julius. Man kann mit Grund nur für zwei Monate annehmen, daß die Elbe bis Hamburg unfahrbar ſey. In dieſem letzten Winter ward ſie es gar nicht. Aber auch in den erwähnten böſen Wintern fand jener den Zucker, ſo wie er ihn brauchte, in den Magazinen ſeiner Mitbürger.

2) Die durch Monopolien begünſtigten Zuckerfabriken haben freilich für ſich ſelbſt keinen Verluſt dadurch gelitten, weil ſie ihrem Zucker einen jeden Preis ſetzen konnten, ſondern ſie haben, auch ohne die Preiſe abzuwarten, wie ſie ſich auf dem hamburgiſchen Markt durch den Zuſammenfluß aller Umſtände, die auf dieſen Preis von den coloniſirenden Staaten her wirken können, beſtimmen, ihre großen Einkaufs-Commiſſionen ins Ausland gegeben. Die natürliche Folge davon iſt eine Vertheuerung dieſer Preiſe im Auslande geworden, welche ich aufs Mindeſte und ohne Vorwurf der Uebertreibung auf 4 pCt. ſetzen darf. Der Ausländer hat ſich ſeitdem nicht ſo ſehr, wie ſonſt, gedrungen geſehen, ſeinen rohen Zucker nach Hamburg in Verkaufs-Commiſſion zu ſenden. Den daraus für ihn entſtehenden Gewinn haben Deutſchland und inſonderheit die Staaten bezahlt, welche den Zucker dieſer begünſtigten Fabriken gebrauchten. Dies

iſt doch unſtreitig ein ſtarker Abgang an dem Vortheile, welchen die Oberherren dieſer Staaten durch Begünſtigung derſelben für ihr Land zu gewinnen hofften. Ein Abgang, welcher oft völlig eben das beträgt, was der hamburgiſche Zuckerſieder daran verdienen würde, wenn er den Umſtänden nach auf 4 pCt. reinen Verdienſt arbeiten muß. Die Frage iſt leicht zu beantworten, ob es Vortheil für die preußiſchen Staaten geweſen ſey, wenn ſeit bald dreißig Jahren dieſe 4 pCt. ins Ausland in dem vertheuerten Preiſe ſeines Zuckers gegangen ſind, für welche bis dahin der hamburgiſche Zuckerſieder eben dieſen Staaten das Pfund raffinirte. Einer entferntern Nation Geldvortheile zuzuwenden, iſt um ſo viel weniger politiſch gut, wenn man ſie der näher wohnenden entzieht, von welcher eben dies Geld doch viel leichter zurückkommt. Was hat denn Hamburg an den preußiſchen Staaten geſündigt, daß man ihm dieſe nur ihm vorzüglich angemeſſene Manufactur dort ſo ſehr beneidet? Es nimmt ja ſo gern die Leinen, das Holz, das Korn, die Tücher, kurz Alles, was jene ihm liefern, in ſeinem Handel, wie in ſeinem Verbrauche, an. Es hat die ſchleſiſchen Leinen=Manufacturen zuerſt in den Wetteifer mit denen von Bretagne geſetzt, und ihnen die Oberhand verſchafft. Es bietet zu Allem, was die Ausfuhr des brandenburgiſchen Holzes im bloßen Tranſit befördern kann, die Hände, und iſt jetzt im Begriff, zu deren Behuf die verſchlammten Holzhäfen mit großen Koſten aufs neue austiefen zu laſſen. Kein preußiſcher Thaler iſt als verloren anzuſehen, der nach Hamburg geht. Es wünſcht nur Billigkeit in der Concurrenz, nicht grundloſen Handlungs=Neid. Denn daß dieſer insbeſondere grundlos ſey, hoffe ich in dieſer Schrift noch ſehr klar zu machen.

Ich habe dies zum Theil ſchon vor achtzehn Jahren in der erſten Ausgabe meiner kleinen Schriften über die Handlung ins Licht zu ſetzen geſucht. Als ich nach der

cker iſt eine im Verhältniß ſeines Gewichts ſcho
Waare, daß eine, wenn gleich ſehr ferne, Landfr
nicht zu ſehr vertheuert. Sachſen und alle die L
che auf der Leipziger Meſſe den Hamburger Z
dürfen, wiſſen es genugſam, wie wolfeil der Z
geliefert wird. Mir iſt bekannt, daß ſelbſt in
Schwaben, welches doch den Rhein zur Zufuhr
aus Holland ſo ganz benutzen kann, es noch R
wenn man alle Vortheile kennt, Zucker auf de
Hamburg zu ziehen.

II. Von der Sparſamkeit, mit welcher dies
Hamburg getrieben wird, kann nicht leicht ein A
Vorſtellung haben. Sie darf aber kein Geheimn
ſie gewiß in keinem auf Hamburg neidiſchen S
ahmt werden kann. Warum dies nicht, werde
dritten Puncte mehr ins Licht ſetzen. Hier wil
Allgemeinen davon reden.

Wenn in jedem andern Orte eine von de
Landes begünſtigte Raffinaderie angelegt wird,
dieſe Anlage mit dem größten Aufwande in Ge
man im Vertrauen auf dieſe Begünſtigung vo

auf einen ſehr ſtarken Betrieb rechnet. Sehr oft iſt es die Unternehmung eines Mannes, der gar nicht daran denkt, oder es verſteht, ſelbſt Hand ans Werk zu legen, oder gar einer Compagnie. Man ſieht ſich alſo zuvörderſt nach einem Director um, der auch noch nicht einmal ſelbſt arbeitet. Nun ſieht man ſich nach Arbeitenden (ich will ſie Officianten nennen) um, giebt dieſen verſchiedenen Rang, und Allen bis auf den Niedrigſten große Gehalte. An dies Alles wird in Hamburg gar nicht gedacht. Der Anfang einer Fabrik, wenn von Zeit zu Zeit eine ſolche entſteht, iſt äußerſt klein. Ein Arbeiter, der durch allmälig gewonnene Kenntniß der Sache in einer der größern Fabriken bis zur Würde eines Meiſterknechts geſtiegen iſt und von ſeinem Verdienſt ein kleines Sümmchen zurückgelegt hat, ſucht ſich ein derbes, der Arbeit gewohntes Weib aus, heirathet ſie, miethet ein Haus für etwa hundert Thaler, ſchafft ſich eine Pfanne und Geräthſchaft von ſeinem kleinen Capital an, nimmt einen friſchen, geſunden Burſchen, entweder auf Zeit in die Lehre oder bloß als Tagelöhner, an, arbeitet nun ſelb dritte, allenfalls auch, wenn die Arbeit heiß geht, mit Hülfe einer ſtarken Magd, und bringt es unter dieſen Umſtänden, bei guten Zeiten, wenn der Zucker ſtark geſucht wird, auf 100,000 Pfund im Jahr. Ein Andrer, der nicht ſo viel verſteht oder nicht ſo viel zurückgelegt hat, miethet ſich niedriger ein und arbeitet allein auf Kandieszucker. Denn dazu kann die Anlage noch viel kleiner ſeyn. Ein Dritter, deſſen Kräfte nicht einmal ſo weit reichen, kocht nur Syrup rein aus. Nun kommts für Alle darauf an, wie die Wolken laufen. Kommen der Commiſſionen auf Syrup, Kandies= und raffinirte Zucker ſehr viele nach Hamburg, giebt es viel Arbeit und Verdienſt, und kann daher mehr und mehr zurückgelegt werden, ſo wird aus dem Syrupkocher ein Kandieskocher, aus dieſem ein Raffinadeur, und der Raffinadeur, der 100,000 Pfund ſelb vierte raffinirte, ſieht ſich nun nach

einem größern Hauſe um, oder kauſt es allenfalls, wenn ihm die Gelegenheit dazu entſteht. Dabei kommt es nicht allerdings darauf an, ob das Haus ſchon als Raffinaderie gebraucht iſt. Wenn nur Raum da iſt, ſo muß ſich Alles ohne vieles Umbauen dazu ſchicken. Lebt er lange genug und genießt er mehrere gute Conjuncturen, ſo wird er ein drittes, allenfalls ein von mehreren Vorgängern zu einer großen Raffinaderie eingerichtetes Haus kaufen und nun erſt ſein Werk ins Große treiben. Denn die großen Raffinaderien, welche in guten Zeiten 5 bis 600,000 Pfund im Jahre ausliefern können, und welche von den hier erſcheinenden Fremden vorzüglich beſehen werden, ſind faſt alle allmälig in dieſen Zuſtand geſetzt, und zum Theil jetzt in den Händen des dritten Erben eines lange fortgeſetzten Gewerbes. Ich kenne nur wenige, die ganz neu ausgebaut oder aus ältern Häuſern für dieſen Zweck eingerichtet wären. Bei ſolcher Anlage oder Umbauung ſieht jetzt der Eigner freilich auf beſſere Einrichtung und auf eine beträchtliche Breite des Gebäudes. Die ältern ſind ſchmal und lang, aber dieſe ſind Kaufmanns= oder alte Brauhäuſer geweſen, welche man zu dieſem Zwecke einrichten mußte, ſo wie man ſie fand.

Fallen ſchlechte Zeiten ein, ſo fällt das Uebel vorzüglich auf die kleinern Fabrikanten. Hier gibt ein Syrupkocher, dort ein Kandiesmacher ſein Gewerbe auf, und wird allenfalls wieder Knecht bei einem größern Fabrikanten, der den Stoß aushalten kann und, um ſich in die Zeit zu ſchicken, einen oder mehrere ſeiner Tagelöhner oder minder geſchickten Knechte entläßt. Alle aber ſind deſto aufmerkſamer auf ihr Geſchäft und die Vermehrung der kleinern Vortheile deſſelben. Ich weiß, daß eine Zeit war, da der Betrieb dieſer Fabriken insgeſammt ziemlich lange ſchwach, oder wie hier der Ausdruck iſt, flau war. In dieſer Periode lernten viele derſelben durch genaue Aufmerkſamkeit auf den kritiſchen Au=

genblick des Siedens, da der Zucker ſich ſetzt, Ein Viertel oder Ein halbes Procent, oder Ein Viertel oder halbes Pfund auf hundert Pfund rohen Zuckers mehr herausbringen, welches doch etwas dazu mit beitrug, manchem derſelben über dieſe bedenkliche Pauſe in ſeinem Gewerbe kümmerlich hinauszuhelfen, daß er dabei aushalten konnte, bis eine beſſere Zeit kam.

Aber man wird eine beſtimmtere, mit nöthiger Rechnung begleitete Darſtellung von dem Gange dieſes Gewerbes in Hamburg von mir erwarten. Ich will ſie ſo geben, daß einerſeits die Zahlen meine Leſer nicht ermüden, andererſeits ich alle privilegirte Zuckerſieder in Deutſchland auffordern darf, mich zu widerlegen, wenn in dieſer Rechnung irgend etwas verſteckt und verheimlicht iſt, das ihren Erfahrungen widerſpricht, oder worin ſie glauben, ich habe dies oder jenes zu klein oder zu groß angegeben, um es den Regenten, Deutſchlands inſonderheit, ſo darzulegen, wie es höchſt nothwendig iſt, um ihnen die Augen über ihre privilegirten Zuckerſiedereien zu öffnen.

Freilich bedürfte es dieſer Rechnung nicht, wenn ich mir getrauete, es dahin zu bringen, daß die Regenten ſelbſt ihre Privilegiaten aufforderten, ihnen darzulegen, wie viele Procente ſie nothwendig voraus haben müſſen, um mit dem Hamburger Zuckerſieder Preis zu halten; wie viele dieſer Procente davon eigentlich ihrem Staate zu Gute kommen, wie viele dagegen dem Ausländer, nicht dem Hamburger zugejagt werden, und daß dann eben dieſe Regenten berechnen ließen, wie groß der Aufwand ſey, den ſie ſelbſt machen müſſen, um die Contrebande an den Gränzen ihrer Staaten bloß zum Vortheil ihrer Privilegiaten zu ſtören, ohne jedoch jemals ſie hindern zu können; und endlich, wie viel ſicherer ihr eigner Vortheil ihnen ſeyn würde, wenn ſie, mit Auflegung eines billigen Zolles auf die gemachten Zucker, dieſem großen Zweige des inländiſchen Handels (den ja keiner von ihnen ganz ab-

im Syrup, welcher nicht wieder in den Keſſel gebr
kann, ſondern als Syrup verkauft werden muß, b
bis 120,000 Pfund. Die ganze daran nöthige
mit höchſtens zwölf Menſchen beſtellt. Der Mei
Herr. Von einem Directeur der ſo großen Fabrik
nicht. Der kunſtverſtändigſte Arbeiter dient unter
als Meiſterknecht, und natürlich zieht dieſer in ſol
Fabriken ein größeres Gehalt, als die übrigen Knec
bleibt ihre Benennung in dem hamburgiſchen Gew
ben dieſen werden noch Tagelöhner auf unbeſtimm
genommen. Doch (ich wiederhole dies) die gan
höchſtens zwölf. In kleinern Fabriken iſt Herr u
knecht Ein Mann. So geht dann das Werk ung
dem Unterſchiede von den privilegirten Fabriken for
ein Mann ein Landgut von Belang durch einen
deten Verwalter anbauen läßt, und in einem ande
ſelbſt Verwalters Stelle vertritt, der ſein Auge
hinwendet; oder wenn auf einem großen Bauergu
ner einen Großknecht hält, in einem andern aber
den Pflug treibt, ſeine Saaten beſtellt und in de
Hand anlegt.

Das Capital, welches eine ſolche Fabrik umſetzt, iſt 200 bis 240,000 Mark Banko.

Den Gewinn darauf wird Mancher ſchnell calculiren zu können glauben, wenn er die hamburgiſchen Preis=Courante anſieht. Wenn er z. B. da findet, daß der rohe franzöſiſche Zucker 14 Groot Banko gilt, wenn er weiß, daß aus dieſem feine Raffinade gemacht wird, und der Preis von dieſer $16\frac{1}{2}$ Groot in der Preis=Courant iſt, ſo iſt die Rechnung bald gemacht, daß der gemachte Zucker $17\frac{6}{7}$ Procent mehr gelte, als das Material, und für ſo viele Procente gar wohl Zucker ſich raffiniren laſſe. Freilich beſtimmt ſich der reine Gewinn des Zuckerſieders aus dieſem Unterſchiede. Dieſer ſpricht ſelbſt: Es ſind ſchlechte Zeiten. Denn wir arbeiten nur auf zwei Groot. Das verſteht dann mancher Ausländer ſchon ſo, als wenn Alles damit ausgemacht ſey, und wundert ſich, wie der Mann bei einem Gewinn von 2 auf 14, oder von 14 Procent noch über ſchlechte Zeiten klagen könne.

Doch wer ſo rechnet, weiß noch nicht Alles, was dem hamburgiſchen Zuckerſieder zu Gute kommt. Denn

1) in dieſen Preiſen iſt doch der in dem hamburgiſchen Handel bisher übliche Rabatt begriffen, von deſſen Entſtehen ich weiter unten etwas zur Sache Gehörendes ſagen werde. Dieſer Rabatt iſt für den rohen Zucker, das Material, $8\frac{2}{3}$ Proc., und dagegen nur $4\frac{2}{3}$ Proc. auf das Fabricat. Dies macht 4 Proc. mehr, und vergrößert den ſcheinbaren Vortheil des Zuckerſieders auf $21\frac{6}{7}$ Proc.

2) Ich will aber auch nicht einen zweiten, nicht allgemein bekannten Vortheil verhehlen, der dem Zuckerſieder in der Tara der franzöſiſchen Zucker zu Gute kommt, welche man beträchtlich höher für das Faß annimmt, als ſie wirklich iſt. Aber dieſer Vortheil iſt ungewiß und hat bei den in Kiſten verkauften Zuckern gar nicht Statt, weil dieſe Kiſten beſonders gewogen werden. Es iſt alſo reichlich gerechnet,

Procent, mehr als 14 Groot Unterſchied in dem
Fabricats von dem Preiſe des Materials (auch 1
ſeyn. Aber durch ſolche windige Rechnungen hinte
gewinnſüchtigen Bewerber um Privilegien und M
die Regenten Deutſchlands und des Nordens, und
die Vertheidiger ihrer übereilten Entſchlüſſe!

Ich will jetzt durch eine über allen Widerſpruc
geſetzte Rechnung darthun, wie viel von jenen 2
ten übrig bleibe, welche das Fabricat mehr als
rial giebt.

1) Der erſte Abgang davon ſind, wie es ſich
verſteht, 5 bis 6 Proc. Koſten, die man, wie ich
falls durch eine detaillirte Rechnung darlegen könnt
ungefähr gleiche Theile, Fabriklohn und Koſt der
und eigentliche Fabrikkoſten in Steinkohlen, Kalk,
pier, Miethe oder Zinſen für die Fabrik, ohne die
des Meiſters und dergleichen anſchlagen kann, die
nicht zu allen Zeiten gleich niedrig ſind.

Ich will aber nur 5 Procent anſchlagen, ein
dem kein privilegirter Fabricant widerſprechen, ſon
leicht ihn unglaublich klein finden wird.

Dieſe vermindern jene 24 Proc. auf 19 Proc.

2) Ein Procent ganz unbrauchbare Unreinigkeit in den meiſten rohen Zuckern. Die Zucker, welche von den Pflanzern vor der Verſendung ſorgfält'ger geſäubert werden, gelten deſto mehr. Alſo bleiben noch 18 Proc.

3) Nun aber tritt der größte Verluſt in die Rechnung, nämlich der, welchen der Sieder in dem Verkaufe des Syrups leidet. Dieſer Syrup beträgt bei dem feinern rohen Zucker 45, und bei dem ſchlechtern braunen 55 Proc. derjenigen Maſſe, die in den Keſſel kam. Aber dieſe im Syrup abfließende Maſſe iſt mit der im Raffiniren ſich als Zucker anſetzenden Maſſe zu gleichem Preiſe bezahlt, und was dann am Ende Syrup ſeyn und bleiben und als ſolcher verkauft werden muß, gilt jetzt, nicht immer, 13 Mark Cour. die 100 Pfunde, das iſt (mit Rückſicht auf den Rabatt, den der Syrup nicht giebt) 3¾ Groot, ſtatt 14½ bis 8½ Groot Banko, womit es als roher Zucker bezahlt wird.

Hier wäre es nun leicht, dem Unwiſſenden oder ſelbſt dem Halbwiſſenden eine Rechnung vorzumachen, an deren Ende er glauben müßte, der hamburgiſche Zuckerſieder arbeite mit reinem Schaden, bloß pro bono publico, und die privilegirten ziehen keinen andern Gewinn, als den, welchen ihr Privilegium oder Monopol ſie in das Recht ſetzt, den Unterthanen abzunehmen, nachdem die Koſten des Materials und die Fabrikkoſten den natürlichen Werth des gemachten Zuckers und den des übrig bleibenden Syrups ganz verſchlungen haben.

Aber ſo iſt es nicht allerdings. Doch muß eben hierin des Zuckerſieders Kunſt das Beſte thun, um den Verluſt zu verringern und ihn zum Gewinn ausſchlagen zu machen. Eben dieſer Syrup muß noch ſo vielen Zucker geben, als er irgend kann. Zu dem Ende muß der feinere drei oder viermal, der Syrup vom braunen Zucker zwei oder dreimal mit gröbern Sorten gemachten Zuckers oder mit rohem Zucker wieder in

hen er dann zu dem Preiſe verkauft, den er den
nach gelten kann. Es kommt auch auf die Art
an, wie viel Syrup aus demſelben übrig bleibt,
entſcheidet ſich nicht eher, als am Ende des
dens, oder der von dem Zuckerſieder ſo benannte
Glücklich iſt er, wenn er da nicht mehr als 14
liert, welches dann von jenen 18 Proc. nur no
übrig läßt, die man als reinen Gewinn anſehen

*) Dies kommt daher: Der Zoll, welchen die rohen
Einfuhr in England geben, wird auf gemachte Zuc
zoll im Verhältniß des Gewichts erſtattet. Nun ſtell
ſchen Zuckerſieder beim Parlament vor, daß ſie nu
raffinirten Zuckers aus dem rohen bekämen, folglich
halbe Gewicht ihnen gegönnte Rückzoll zu klein wär
ſchwiegen, daß der zuerſt abfließende Syrup noch
Zucker werden müſſe. Indeſſen ward ihnen geglaubt
zugeſtanden, wie gebeten, nämlich doppelter Rückz
Gewichte des ausgehenden raffinirten Zuckers. Ein
dieſe in ihrer Handelspolitik ſich ſo klug dünkende
auch zuweilen ſich arg verleiten läßt! Roher Zuc
nicht aus England ausgeführt werden. In der For
pen-Zucker darf er ausgehen.

Dieſer letzte Punct meiner Rechnung leidet gewiß keinen Widerſpruch. Ich glaube nicht, daß eine der privilegirten Fabriken behaupten werde, ſie ſey ſo weit in ihrer Kunſt gelangt, daß ſie weniger als dieſe 14 Proc. im Syrup verliere. Es iſt auch um ſo viel weniger wahrſcheinlich, weil die genaue Aufmerkſamkeit des Zuckerſieders, deſſen ganzer Wohlſtand davon abhängt, daß er dieſen Verluſt äußerſt klein mache, gewiß mehr darin bewirkt, als die Betriebſamkeit eines von dem Eigner einer großen Fabrik bezahlten Lohnknechts. Herr von Zimmermann ſagt, der Syrup ſey im Brandenburgiſchen 30 Procent theurer geworden, als er vor Aufhebung des ſplittgerberſchen Monopols war. In der That iſt er jetzt in Hamburg theurer, als gewöhnlich, doch auch nicht 30, ſondern etwa 20 Procent. Doch werde ich auch fragen dürfen: wie hat ihn denn die Aufhebung des Monopols theurer machen können? Denn die monopoliſirende Fabrik hat ja vorhin, wie jetzt, immer die Freiheit gehabt, Syrup von Hamburg zu ziehen. Warum zieht ſie denn jetzt mehr, als ehemals? Raffinirt ſie ſchon weniger Zucker, da doch noch keine andre Fabrik im Gange und keine Einfuhr fremden Zuckers erlaubt iſt? Ich werde weiter fragen dürfen: warum ſie denn immer ſo viel Syrup mehr nöthig gehabt, als aus ihrem raffinirten Zucker abfließt? Hat ſie etwa zu viel in den abgeſchöpften Unreinigkeiten ſtecken laſſen? Achtet ſie etwa den Schaum nicht, welchen in Hamburg der ſogenannte Syrupkocher ſo begierig kauft, und noch ſein Stückchen Brod daran verdient?

Könnte der Zuckerſieder das Capital, worauf er 4 Procent gewinnt, ſehr oft in Einem Jahre umſetzen, ſo wäre er noch ſehr gut daran. Aber eine ſolche Runde währt lange. Der Zucker wird in den Formen im Winter nicht unter drei Monaten, und im Sommer nicht früher als in vier Wochen feſt, und der abgefloſſene Syrup, der noch drei- bis viermal in

es ihm hart, und ich getraue mich nicht, die Re
machen, wie er ſich dabei erhalten könne. Den E
es weniger, den Andern mehr, vorzüglich den, der
ſätze nur von einem kleinen Capital und mit ſo kl
winn machen kann. Aber da ſie mehrentheils
die ſich, wie man ſagt, nach der Decke zu ſtrecken
drückt es Wenige ganz zu Boden, wenn nur eine
riode nicht gar zu lange währt.

Eben bei dieſer ſo äußerſt ſparſamen Betreib
Fabrik in Hamburg giebt dieſelbe einer ſo kleinen
Menſchen ihren Unterhalt, daß dieſelbe einem Jeden
die Sache in der Nähe kennt, unglaubhaft ſcheinen

Ich will hier eine genaue mir mitgetheilte A
jetzt in Hamburg beſtehenden kleinen und großen
einfügen.

Eigentliche Raffinadeure ſind	
Kandiesmacher	
Syrupkocher	

Unter dieſen Raffinadeuren ſind vielleicht nur zehn, die mit zwölf Mann arbeiten. Für die übrigen kann man im Durchſchnitt, den Herrn mitgerechnet, fünf Menſchen rechnen. Die Kandiesmacher arbeiten mehrentheils mit ihrer eigenen Perſon nebſt eines Knechts, und allenfalls einer Magd Hülfe. Der Syrupkocher kauft den Schaum aus den größern Fabriken, arbeitet nur mit ſeinem Paar Hände, und ſein Weib und ſeine Magd, wenn er eine hat, helfen ihm, ſo viel ſie können. Herr Licentiat Wittenberg hat im Aprilmonat ſeines hiſtoriſch=politiſchen Magazins d. J. die Zahl der bis zum Anfang der berliniſchen Fabrik beſtandenen Zuckerſieder auf etwa 365 angegeben. In der Zahl der jetzt beſtehenden iſt er ungewiß. Hier ſteht ſie gewiſſer. Fragt man, wie iſt das möglich, daß nicht wenigſtens deren Hunderte eingegangen ſind, da doch klar iſt, daß ſo viele Millionen Pfund hamburgiſchen Zuckers nicht mehr dahin gehen können, wohin ſie ſonſt gingen? ſo läßt die Antwort ſich leicht geben: Der Verbrauch des Zuckers hat überall zugenommen, und die privilegirten Fabriken haben nicht in dem Maaße davon profitiren können, wie die hamburgiſchen, deren Preis bei der unter den Zuckerſiedern ſelbſt beſtehenden Concurrenz immer der niedrigſte bleibt. In allen Staaten, welche für das hamburgiſche Fabricat offen bleiben, haben die hieſigen Siedereien allein von dieſer Zunahme des Verbrauchs Vortheil gezogen. In die demſelben verſchloſſenen Länder iſt dann doch auch mit der Contrebande, welche jedoch kein Hamburger ſelbſt treibt, mehr, als vorhin, über die Grenze gegangen.

So feſt ich mir vorgeſetzt habe, die Zimmermann'ſchen Behauptungen nicht einzeln zu widerlegen, ſo kann ich doch mir nicht wehren, dem Herrn Verfaſſer zu Gemüthe zu führen, wie arg ihn diejenigen hintergangen haben, auf deren Glauben Er ſeinen Leſern weiter unten erzählt: Mehr als

ſunde anſtellt, ſie noch zu viel habe.

Die dem Herrn Ritter mitgetheilten Papiere
 dieſem Stücke, wie gewiß in mehreren andern
ngetreu. Denn ich mag nicht annehmen, daß
 dem Auszuge liege, welchen der Herr Ritter d
nacht hat. Es iſt ein ſchlimmes Ding mit dem
ber die Handlung. Denn da man über dieſelbe
Richtigkeit ſagen kann, ohne Thatſachen anzuführen,
mmer in Zahlung und Rechnung hineinführen, ſo
ehutſam gehen. Man muß ſcharf fragen, und
icht einerlei, bei wem man fragt, oder wer un
nittheilt. Ich würde dieſen Aufſatz ſo wenig, als
ere ähnlichen Inhalts, geſchrieben haben, wenn ich
echten Orte zu fragen wüßte, und auch diesmal
eit gehabt hätte, die Thatſachen bei der Quelle zu
nd die darauf ſich gründende Rechnung ſachkundig
en zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen.

Alle übrige, beiläufig an dieſem Gewerbe The
e treiben ihr Geſchäft mit gleicher Sparſamkeit.
ſelben iſt die Verfertigung der Kandisladen od
welche freilich auch andre Kaufleute zur Verſend

mancherlei Waaren gebrauchen. Neben mir über wohnt ein ſolcher Mann, welcher etwa 10,000 ſolcher Kiſtchen jährlich verfertigt. Die buchenen Breter dazu werden aus dem Holſteiniſchen in gehöriger Größe und Dicke herbeigeführt, ſo daß ſie nur zuſammengenagelt werden dürfen. Aber dieſe Arbeit verrichtet er ganz allein. Seine Wohnung hat er in zwei Hütten, oder hier ſogenannten Buden, in deren einer er mit ſeiner Familie enge wohnt, und in der andern ſeinen Holzvorrath liegen hat und arbeitet. Beide zuſammen koſten ihm 40 Thaler Miethe. Ich weiß nicht, ob irgend eine der privilegirten Fabriken 10,000 ſolcher Kiſten im Jahre braucht. Aber wenn dies iſt, ſo wird ſie nicht glauben, ohne ein beſonderes beträchtliches Gebäude und mehrerer Menſchen Arbeit dies beſtreiten zu können.

Mehrere Zuckerſieder ernähren Einen Buchhalter, und von den kleinern geben 20 bis 30 einem einzigen ſolchen Manne ſein nothdürftiges Brod. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß der letzte Verbraucher des raffinirten Zuckers in den Staaten, deren Fürſten ihm erlauben, ihn da zu kaufen, wo er am wohlfeilſten iſt, ihn in allen Zeiten und Umſtänden in Hamburg zu dem wohlfeilſten Preiſe findet.

III. Ich will nun noch von den Hülfsmitteln reden, welche dieſer ökonomiſchen Betreibung der hamburgiſchen Zuckerſiedereien zu Statten kommen.

Das erſte liegt in dem zu Anfang erklärten Gange der hamburgiſchen Handlung mit rohen Zuckern. Der hieſige Zuckerſieder, er ſey groß oder klein, darf gar kein Capital für das Material ſeiner Fabrik rechnen, das ihm lange müßig ſtände. Eben deswegen kann er auch, wenn ihm ſein Gewerbe nach einem kleinen Anfang gedeihet, ſeinen Gewinn, ſobald derſelbe zu einer gewiſſen Summe anwächſt, zur Erweiterung ſeines Gewerbes anwenden.

Sterbe= und andre Fälle den Verkauf deſſelben
Dies iſt vollends ſeit ſieben Jahren durch das n
Inſtitut für Häuſer und Grundſtücke mehr, als
her, zu einem feſten Beſtande gekommen *).

Wenn in einer andern Stadt ein Zückerſiede
Anlage machen wollte, ſo müßte er zuförderſt a
pital zum Ankauf eines Hauſes und Ausbau d
ſeine Fabrik rechnen können. Hier darf er das
kann zu Anfang miethen. Erweitert ſich ſein
miethet er theurer. Bringt er ein kleines Capit
ſo kann er kaufen, darf aber nur einen kleinen
Kaufpreiſes auszahlen. Denn wenn man weiß,
gekauft hat, ſo kann er bis auf vier Fünftheile fr
in demſelben behalten, oder ſich an die Credit=Ca
welche den hypothekariſchen Gläubigern drei Vi

---

*) Ich bin von mehreren Städten her um Rath gef
ob und wie ein ähnliches Inſtitut in denſelben ein
möchte. Dann war meine erſte Frage: „Iſt Häuſe
ſie zu vermiethen, bei Euch ein Gewerbe?“ und w
antwortete, dies ſey es nicht, ſo habe ich nicht rath
damit zu verſuchen.

von ihr taxirten Summe garantirt, und dann darſ er aufs Höchſte 4 pCt. Courant von Bancó-Capital an Zinſen zahlen. Auch dann noch, wenn ſein Gewerbe ihn zu einem zweiten größern Ankauf nöthigt, findet er keine Schwierigkeit, ein beſſeres Haus zu kaufen und des erſtern ſich durch Verkauf zu entledigen, oder allenfalls es zu vermiethen. Daher kommt es, daß, ſobald eine gute Conjunctur eintritt, in unglaublich kurzer Zeit eine Menge neuer, freilich zu Anfang kleiner, Fabriken entſtehen. Eine ſolche Conjunctur trat im Jahre 1783 ein. Sogleich ward die Zahl der Fabriken derjenigen beinahe gleich, welche vor dem preußiſchen Verbote beſtanden war. Aber ſie hat auch wieder abgenommen, als die harten Winter in Deutſchland, und längs der Oſtſee die ſchlechten Erndten, den Verbrauch und die Nachfrage wieder verminderten, dann aber auch der Preis des Materials wieder ſo ſtieg und ſich noch ſo hoch erhält, als man ihn ſonſt nur in Kriegsjahren kannte.

Eine dritte Hülfe haben ſchon in frühern Zeiten dem Zuckerſieder die Verkäufer des rohen Zuckers in dem langen Credit gegeben, den ſie ihm einräumten. Dieſer ward auf dreizehn Monate geſetzt, aber ihm dagegen 8⅔ pCt. vom Kaufpreiſe abgeſchlagen, wenn er ſich im Stande ſah, ſogleich zu bezahlen. Dies deutet auf eine Berechnung der Zinſen zu 8 pCt. im Jahre, und hierin liegt der Urſprung des ſogenannten Rabatts, der in Holland, wie in Hamburg, in manchem andern Waarenkaufe üblich, für einige Waaren kleiner, für andere noch größer iſt. Als die Zinſen auch im Handel geringer wurden, war es natürlich, daß ein jeder Käufer lieber gleich bezahle, und ſich dagegen von dem Preiſe für den dreizehnmonatlichen Credit die Zinſen zu dem Zinsfuße von 8 pCt. abrechnen ließ. Niemand würde jetzt dem Käufer creditiren, der ſich erböte, dem Verkäufer für den ihm gegebenen Credit ſo viel mehr zu bezahlen. Alſo exiſtirt die-

gelangen an die Kaufleute Hamburgs, und ſind
willkommen. Bei der großen Concurrenz unte
Zuckerſiedern nehmen ſie ihn bei dem, der ihn
und wohlfeilſten giebt. Hier wird dann zwa
Schein-Rechnung von 4⅔ pCt. Rabatt zum imagi
theil des Käufers gemacht, aber in der That nur
dit von dem Zuckerſieder an den Commiſſionair ge
häufig mit oder ohne Kürzung eines halben Procen
Empfang bezahlt. Dagegen aber ſind eben
Kaufleuten Viele, welche

durch dies vierte Hülfsmittel dem Zuckerſie
kommen, der noch nicht ganz durch eigne Krä
kann, daß ſie ihm zu billigen Zinſen, auch zu
Zinſen, den von Zeit zu Zeit ihm nöthigen Vor
welchen er nie in baarem Gelde, ſondern mit
bricate bezahlt.

Aber auch diejenigen Zuckerſieder, welche in
rioden, da ihr Verdienſt zu ſchwach iſt, um ihne
kommen zu geben, in ihrem Nahrungsſtande zu
kommen, ſind deswegen noch nicht verlorne Leute

Hieraus entſteht ein fünftes, freilich nic

mes, Hülfsmittel für dieſes Gewerbe. Wenn ein ſolcher Mann fallit wird, oder dem Falliment nahe kommt, ſo ſteht ſeine Hauptſchuld bei eben dieſen Kaufleuten, die ihm den rohen Zucker verkauften, oder ihn durch baare Vorſchüſſe bis dahin unterſtützten. Dieſe haben bis ſo lange durch ſein Gewerbe gewonnen, und gute Gründe leiten ſie, ihn nicht ganz ſinken zu laſſen, zumal wenn ſie ihn bis dahin als einen fleißigen betriebſamen Arbeiter kennen gelernt haben. Der Accord iſt alſo bald gemacht, und ein ſolcher Zuckerſieder darf nur ſelten in ſeinem Gewerbe einen Stillſtand machen. Indeſſen beweiſen eben dieſe nicht ſeltenen Falliſſements der kleinen Sieder, daß ſie bei ihrer großen Sparſamkeit und ihrem kümmerlichen Behelfen dennoch mit Schaden gearbeitet haben, und daß alſo der Preis des aus ihrer Werkſtätte kommenden Fabricats wohlfeiler ſey, als es mit ihrem Wohlſtande beſtehen kann.

Dies iſt der wahre Gang von dieſem Zweige der hamburgiſchen Induſtrie, welcher von den Großen unſrer Zeit und einzelnen nach Monopolien gierenden Unterthanen derſelben ſo ſehr beneidet wird.

Ich will jedoch die ſcheinbaren Vortheile, welche die Regenten unſrer Zeit in der Errichtung großer privilegirter Zuckerſiedereien ihrem Staate zu verſchaffen glauben, gegen den wirklichen Nachtheil mit eben der Unparteilichkeit genau abzuwägen ſuchen, welche man in dem bisher Geſagten hoffentlich nicht verkennen wird.

Der zur Abſicht geſetzte Vortheil iſt, wie bei allen Manufacturen:

1) Geldverdienſt der in der Fabrik ſelbſt beſchäftigten Unterthanen.

2) Ueberſchießender Gewinn des Unternehmers der Fabrik und daraus entſtehender Reichthum deſſelben.

Der erſte Vortheil ſcheint der reinſte zu
aber doch nicht, als unter der Vorausſetzung,
dem Zuckerſieden beſchäftigten Menſchen gar nic
beſſer in dem Staate hätten beſchäftigt werden
wenig dieſer Menſchen ſeyen, wenn die Fabrik
dem Aufwande betrieben wird, werde ich
zeigen.

Der zweite hat bisher nur bei wenigen
ſtigten Fabriken entſtehen wollen, wenn nicht d
deren Beſitzern völlige Freiheit gegeben hat, d
in dem Preiſe ihres Zuckers gleich einer Taxe a
thanen zu legen. Von den nicht bis zu dieſ
günſtigten Fabriken iſt nun ſchon ſo manche
und hat die Theilnehmer zu Grunde gerichtet,
ſtens in großen Verluſt geſetzt. Die trieſter F
vor Kurzem ein belehrendes Beiſpiel davon geg

Der dritte ſteht nur zum Schein in dieſer
der Gewinn des Krämers iſt in jedem Lande g
ihm erlaubt iſt, den Zucker da zu kaufen, w
wohlſeilſten findet. Wenn daher ein Regent
Staate zum Vortheil rechnet, ſo irrt er ſich,

falſche Angaben ſeiner Privilegiaten, die ihm einbilden, ſie gönnen dem Krämer größere Vortheile, als ſie wirklich thun. Auch darüber habe ich noch Vieles zu ſagen vor mir.

Der vierte hat vielerlei Theile. Der hauptſächlichſte ſind die großen Gebäude, mit welchen eine privilegirte Fabrik ihr Werk anfängt. Aber eben dieſe werden ihr dann zu einer ſchweren Laſt, die der Unterthan in dem Preiſe des Zuckers tragen muß, wenn die Fabrik irgend beſtehen ſoll. In Hamburg ſind dieſe Gebäude, wie andere, ein nutzbares Eigenthum auch neben dem Betriebe, zu welchem ſie angewandt werden. Der Zuckerſieder hat daran die beſte Hypothek, auf welche er fremdes Geld nehmen und in ſeinem Gewerbe benutzen kann. Die Zinſen, die er dafür zahlt, gehen in die Circulation der Stadt. Hat der Regent Luſt, ſeinen Unterthanen durch Bauen Verdienſt zu verſchaffen, ſo hat er ganz andre und beſſere Wege dazu. Das verſtand Friedrich der Große ſehr gut. Aber für jede ſolche Zuckerfabrik geht gewiß hier und da ein Packhaus ein, das ſich durch das Magazinage des einkommenden und durchgehenden Zuckers dem Lande unmittelbar einträglich machte, wenn das Gebäude der Zuckerfabrik dagegen aus deſſen Beutel unterhalten ſeyn will. In den übrigen Erforderniſſen der Fabrik iſt nur das als Gewinn anzuſehen, was ſie im Material und durchs Arbeitslohn mehr werth werden durch den Gebrauch, den die Fabrik davon macht.

Der Vortheil, welchen man Hamburg durch die Errichtung jener privilegirten Fabriken zu entziehen ſucht, hat zwei Theile. Der erſte ſind 4 pCt. Gewinn des Zuckerſieders, von welchen er jedoch nicht gewiß iſt, wenn die Conjuncturen wider ihn laufen. Der zweite ſind 5 pCt. Fabrikkoſten, wie ich ſie oben angegeben habe. Freilich ein Gewinn von 9 pCt. auf ein großes Capital, welchen ſich eigen zu machen ein jeder Staat wohl thut, wenn er es ſo thun kann, daß

Anmerkung zurückweiſen, die ich auf voriger Sei
aß der Staat ſich nur das zum Gewinn rechn
as ſeine eignen Kunſt= und Naturproducte, ſo
ie Fabrik bedarf, durch deren Verbrauch mehr n
en. Und weil dies bei Weitem nicht von den
ilt, ſo werde ich doch in dieſer Rückſicht wenig
Procent von jenen 5 Procent abſchlagen dürfen,
ach Hamburg gehen würden. Es blieben alſo nur
Artikel ganz, 4 Procent, und von dem zweiten
Procent, ſind 8 Procent.

Nun aber werde ich die Rechnung machen, wi
Erwerbung oder das Anſichhalten dieſer 8 Procen
olchen Staate koſte.

Ich will die Dinge, welche dem Staate zum
ommen, der dieſe Fabrik ſich durchaus eigen mac
n zwei Claſſen theilen. In die erſte gehört das,
Staat als reinen Geldverluſt hingiebt, um jene 8
ür ſich zu gewinnen und dem Hamburger zu
Dahin rechne ich 1) die Vertheuerung des Material
eit der Zeit entſtanden iſt, da die privilegirten Fab
amburger Markt verlaſſen und ihre Commiſſionen a

Denn hat gleich dieſer zugenommen, ſo
r Anpflanzungen ſo viel mehr geworden,
gen möchte, wo der mehrere Zucker noch
ſinde. Die fünf im utrecht'ſchen und
genannten neutralen Inſeln, über welche
gland noch 1748 ausmachten, daß ſie gar
nzt und keiner Nation Eigenthum werden,
ncent, Grenade, Dominique und Tabago,
unter Cultur gekommen. Guadeloupe iſt
aut worden, als 1759 die Engländer es
d ſich verſprachen, es im Beſitz zu behal-
brigen Colonien hört man nicht, daß Eine
er, daß ſie überhaupt zunehmen. Schlechte
ar ein, aber nicht in allen Colonien zu-
als wir in dieſen Gegenden es erfahren,
ndten in allen nordiſchen Staaten gleich
gleich unter faſt gleichem Himmelsſtriche.
die Urſachen der Witterung auf den An-
auf die Zucker-Erndten, noch verſchiede-
Antillen und in Braſilien, deren dieſes ſüd-
von der Linie liegen. Es ſind aber bei

derh
und
Häſ
giate
ihrer
nicht
ich d
Elbe
durch
die Z
Zucker
von Z
Man
zum
bin d
Verbr
dieſe
ſehen.
ter ſo
Käufe
Mono

derheit zeigte. Jetzt aber iſt dieſe Concurrenz nach
und zum Theil nach Portugal hinüber verſetzt.
Häfen geben jetzt die Commiſſionen der nordiſch
giaten das Signal zum Steigen der Preiſe, zuma
ihren großen Wintervorrath im Nachjahre verſchr
nicht immer im Nachjahre. Denn eben in dieſen
ich dies ſchreibe, ſind zwölf der größten Schiffe,
Elbe tragen kann, in unſerm Hafen angekommen.
durch iſt der Preis hier nicht gefallen, vielmehr
die Zeitungen von Frankreich her, daß der Preis
Zucker dort nicht ſinken werde, weil ſo ſtarke C
von Deutſchland und der Oſtſee her dort eingela
Man denke doch, wie es ſich mit dieſem Hand
zum Vortheil der Nationen geändert haben müſſe,
hin die Concurrenz der Käufer da aufſuchen mußt
Verbrauch ihrer Waaren ſie entſtehen machte, und
dieſe Concurrenz auf ihren Markt bei ſich zu H
ſehen. Ein um 4 Procent erhöhter Preis einer
ter ſolchen Umſtänden iſt eine kleine Folge der
Käufer erregten Concurrenz, welche unter dem
Monopols bei jedem Preiſe beſtehen zu könn

Nach meiner Ueberzeugung würde ich ihn gern zu 6 Procent anſchlagen. Aber ich vermeide allen Verdacht des Uebertreibens, und halte mich lieber an eine kleinere Zahl, welche mir Niemand ſtreitig machen kann.

Das Schlimmſte dabei iſt, daß Hamburg und alle Staaten, welche noch von Hamburg her den gemachten Zucker ziehen dürfen, dieſen erhöhten Preis gleich jenen ſich gefallen laſſen müſſen. Es iſt in der That jetzt eine ſegensvolle Wendung dieſes Handels für Frankreich geworden. Wie ſegensvoll für den Norden? werden wir weiter ſehen.

2) Zwei, und im Verhältniß der Entfernung mehr, Procente als Zinſen für die Zeit, welche das Material länger auf dem Lager der privilegirten Fabriken bleiben muß, als auf dem des hamburgiſchen Sieders, bevor es in den Keſſel kommt. Man ſage nicht, dies ſey ein Nachtheil, in welchen der Fabricant ſich ſo gut ſchicken muß, als er kann, den ihm der Unterthan zwar in dem Preiſe erſetzen müſſe, der aber doch nicht als Geldverluſt aus dem Staate gehe. Aber er iſt dies wirklich. Denn ſo rechnet jeder einzelne Kaufmann in dem jetzigen Zuſtande des Handels, und ſieht als wahren Geldverluſt an, was ihm die Zinſen ſeines Capitals wegnehmen. Wenn er eine Waare, die ihm Jahr und Tag auf dem Lager gelegen hat, für den Einkaufspreis wegſchlagen muß, ſo ſieht er es an, als habe er wirklich 4 Procent darauf verloren. Verkauft er nach Einem Jahre ſie 10 Procent theurer, ſo wird er ſeinen wahren Gewinn nur zu 6 Procent anſchlagen. Sollte es denn für den Handel eines ganzen Staates anders bewandt, oder deswegen anders anzuſehen ſeyn, weil der Privilegiat dieſe Zinſen erſt aufopfert, und ſie ſich von dem Conſumenten wieder erſtatten läßt? Die Sache wird auch vollends dadurch klar, wenn man den Gang eben dieſes Handels auf Hamburg damit vergleicht. Noch immer ſchickt hierher der Ausländer ſeinen rohen Zucker in Verkaufs=Com=

als die hamburgiſchen, und da man faſt darauf wetten
keine derſelben wird beſtehen können, wenn ſie ſich
einen Vorzug im Zoll von 6 bis 8 Procent begünſ
ſo muß doch wol in jenen vielen Procenten noch an
luſt ſtecken, der, zu Gelde gerechnet, nicht im St
bleibt, ſondern für dieſen ebenfalls wahrer Geldv
Möchte doch irgend ein Regent, der es mit ſeine
gut meint, die Rechnungen ſeiner Privilegiaten in
ſicht unterſuchen laſſen! Wie bald würde ſich dies
legen! Denn auch dies bitte ich ſehr anzumerken, daß
bemerkten zwiefachen Geldverluſt nur der letzte nicht
hamburger gelitten wird, weil er kein großes Ma
ſeine Siederei halten darf, daß er aber in dem erſt
in dem vertheuerten Material, jetzt eine faſt gleiche
den Privilegiaten trägt. Wenn folglich eine ſolch
girte Fabrik 10 bis 20 Procent theurer arbeitet,
nen eigentlich nur 2 Procent als wahrer Geldvor
der Hamburger voraus hat. Wer wird da glauben
daß von den übrigen 8 bis 18 Procenten nichts,
dem Staate ſelbſt zum Verluſt komme? Welcher R
mit Gleichgültigkeit dabei denken können, daß das

ſeine Unterthanen in dem theurern Preiſe des Zuckers mehr bezahlen, für ſein Land unverloren ſey, und in deſſen Geldumlaufe Alles ſicher ſich wiederfinde?

Meine Abſicht iſt nicht, den Privilegiaten anzurathen, daß ſie das Material wieder auf dem hamburgiſchen Markt ſuchen ſollen. Ich weiß, daß ſie dies nicht können. Wenn ſie im Nachjahr ihren großen Vorrath nothwendig ihrer Lage wegen anſchaffen müſſen, ſo können ſie es nicht darauf ankommen laſſen, ob zu der Zeit der Vorrath groß und die Preiſe niedrig genug in Hamburg ſeyen. Alſo macht eben der Umſtand, daß ſie zu allen Zeiten ſieden wollen und müſſen, in Gegenden, wo nicht zu allen Zeiten des Materials genug zu haben iſt und ſich daher nicht in ſeinen natürlichen Preis ſtellen kann, jenen directen Handel zu einem nothwendigen Uebel, und den daraus entſtehenden Verluſt für den ganzen Norden unvermeidlich.

Ich weiß, ſie werden als einen Vortheil dies angeben, daß, wenn die gemachten Zucker aus Hamburg gezogen werden, Commiſſion und Courtage ihnen zu Laſten komme, nachdem ſchon das Material ebenfalls Commiſſion und Courtage in Frankreich und Portugal getragen hat, und daß ſie daher dieſe beträchtliche Handlungs-Unkoſt bei ihrem directen Handel nur Einmal ſtatt zweimal tragen. Aber daß darin kein wahrer Vortheil liege, iſt doch wol daraus klar, daß der hamburgiſche Zuckerſieder, welcher leichter, als ſie alle, und faſt in allen Jahreszeiten verſchreiben kann, dennoch faſt ganz aufgehört hat, dies zu thun, und lieber das Material in Hamburg kauft, nachdem es ſchon die erſten Commiſſions- und Courtage-Unkoſten getragen hat. Daraus iſt doch wol klar, daß in dem, wenn gleich ſo hohen Preiſe der rohen Zucker in Hamburg, durch die Art, wie dieſer Handel getrieben wird, dieſer Nachtheil ſich, wo nicht ganz, doch großentheils, verliere. Wäre für ſie nur ein halbes Groot Banko durch das

verſchieden den Umſtänden nach direkte von Frank
Portugal, und erſtere beide benutzen ihre eigenen
zu. Bremen benutzt auch den Vortheil, den ihm
diſche große Markt von rohen Zuckern giebt. Aber
len auch alle ſich an den hamburger Markt, zuma
reszeiten nach. Dieſer ſtellt ſie zu jeder Zeit ſicher
Nothwendigkeit, große Lager des Materials auf
anzulegen. Unter eben dieſen Umſtänden mag v
von Herrn Velthuſen in Wismar angelegte Fabrik
träglich werden. In Stettin aber wird er ſch
Schwierigkeiten finden. Hanover hatte eine Zeitlan
brik, welche mit einer Auflage von 4 Pfennigen
Pfund fremden Zuckers begünſtigt war, welches
waare 7 Procent machte. Aber ſie konnte dennoc
ſtehen.

Die Anmerkung iſt gewiß nicht unwichtig,
dem ganzen Rhein nicht eine einzige Zuckerſiederei
gelegt iſt. Wenigſtens hat man mir auf alle me
digungen keine genannt. Und doch iſt es augenſche
für dieſe Gegenden die Schwierigkeiten großenthe
len, mit welchen die Fabriken des Nordens zu k
ben. Am Rhein könnte eine ſolche Fabrik den

Materials in Holland benutzen. Der Rhein bliebe ihr offen faſt ſo lange, als die Maas gegen die See zu offen iſt. Sie könnten auch directe verſchreiben und von England her Lumpen ziehen. Wenigſtens iſt mir in der Handelsverfaſſung Hollands kein Umſtand bekannt, der ihnen dies wehren würde. Die ſchweren Rheinzölle liegen ſo hart auf dem gemachten Zucker, den die Gegenden am Rhein aus Holland ziehen, als auf dem rohen. An dem Rhein liegen ſo viele Reichsſtädte, deren Einwohner, wo nicht alle, doch einzeln, auf alle Handlungsvortheile ſehr ſchlau ſind. Aber Eins würde ihnen fehlen: die Staaten am Rhein ſind nicht ſo groß und liegen ſo durch einander, daß ſich vorausſehen läßt, Privilegien und Auflagen würden ihnen keinen ſichern Vortheil geben, wenn gleich ſie dort nicht ſchwerer, als von andern Fürſten, zu erlangen ſeyn möchten. Keine derſelben würde auf ein großes Land rechnen können, deſſen Unterthanen ſie in dem hohen Preiſe ihres Fabricats ſo beſchatzen könnte, wie dies in den bekannten größern Staaten geſchieht.

Mit Einem Worte! Die Lage entſcheidet darüber, ob und wo im Norden Europens Zuckerſiedereien natürlich beſtehen können. Wo dieſe nicht der Unternehmung zuträglich iſt, da muß man ſie durch Privilegien und Monopolien decken, unter deren Schutz ſie die 10 bis 20 Procent, um welche ſie zu theuer arbeiten, dem Landeseinwohner anrechnen können.

Ich möchte noch nicht dem Fürſten einreden, der an dieſem Umſtande keinen Anſtoß nimmt, wenn es darauf ankommt, ſeinem Lande eine Manufactur eigen zu machen, durch welche 1) die Producte ſeines Landes vermehrt und veredelt werden; 2) in deren Preiſen ſich wenigſtens eben ſo viele Procente eines für den Unterthan gewonnenen Arbeitslohns berechnen laſſen, als die ſonſt der Ausländer zog; und 3) wenn dieſer Arbeitslohn von vielen Tauſenden gewonnen wird.

n. Angenommen, die privilegirten Fabriken der p
ſtaaten liefern 10 Millionen Pfund Zucker und 2
emachten Syrup im Jahre aus. Das iſt die A
vanzig hamburgiſchen Fabriken, deren jede 500,00
ucker und 100,000 Pfund Syrup von 10, höchſtens
hen ausliefert. Für alle zwanzig beträgt dies höch
Menſchen. Ich will die 20 Herren dieſer Fabriken
nders rechnen. Sind 260. Von jenen 240 Arbe
i weitem die wenigſten beweibt. Mit dem Heirat
n ſie warten, bis ſie ſich ſelbſt klein anſetzen könne
nn alſo höchſtens die halbe Zahl, 130 Familien,
die Unverheiratheten gehören zu der großen Fam
Meiſters.

Von der Zahl der Arbeiter in jenen Fabriken bi
nterrichtet. Halten ſie alſo auf das angenommen
m mehr als 240 eigentliche Arbeiter, und meh
Perſonen, die mit der Aufſicht und der Feder diene

*) Ich rechne nämlich hier zu 4 Procenten, dem Verdien
ternehmers in Hamburg; den oben angeführten eigen
briklohn und die Koſt 2½ Procent.

es überflüſſig und ſchon Ein Theil der bei dieſen Fabriken fehlenden Sparſamkeit.

Die übrigen Menſchen, welche an dieſem Gewerbe durch See= und Flußfracht, durch Fuhrlohn, durch Tagelohn und dergleichen verdienen, gehören nicht in dieſe Rechnung. Denn dieſe würden ungefähr eben das an dem von Außen ins Land kommenden gemachten Zucker und Syrup verdienen.

Freilich ſind die Regenten zu entſchuldigen, wenn ſie dieſe Fabrik ſo lange als ihrem Staat zuträglich anſahen und noch anſehen, als dieſe Umſtände ihnen verſteckt gehalten wurden. Denn gewiß hat Niemand ihnen dieſe Schwierigkeiten und Nachtheile zum Voraus angegeben. Vielleicht mögen ſie auch ſelbſt den Privilegiaten unerwartet geweſen ſeyn, als ſie dieſelben in ihrer Erfahrung entſtehen ſahen. Auch ihre Köpfe waren ſo voll von den unbeſchränkten Vortheilen des directen Handels, als es die Köpfe ſo vieler deutſchen Kaufleute und Handelspolitiker ſeit vierzig Jahren überall geweſen ſind. Sie glaubten ſchon in den directen Commiſſionen auf das Material im Auslande viel zu gewinnen. Der ſcheinbare Grund, daß man Eine Proviſion ſpare, wenn man die zweite Hand im Handel vorbeigeht, hat in ſo manchem andern Zweige der Handlung, den man ſeit vierzig Jahren direct zu betreiben verſucht hat, ſo Manchen betrogen. Denn daß ein Irrthum darin ſey, und daß dieſer ſcheinbare Vortheil durch andere Wege und unerwartete Verwickelungen im Handel oft wieder verloren gehe, iſt ſchon daraus klar, weil ſo mancher Handel dieſer Art im directen Wege wieder aufgegeben iſt, wie denn ſelbſt der Hamburger in manchem, in neuern Zeiten verſuchten, directen Handel ſich wieder zur zweiten Hand, die er verlaſſen hatte, gewandt hat. Nun aber liegt dies Alles offen vor Augen, und mehr als dieſes. Denn den Regenten ſelbſt ſind Erfahrungen von Nachtheilen entſtanden, auf die ſie ebenfalls nicht im Anfange hinausſahen.

Dieſe Nachtheile machen die zweite Claſſe des von dem Staate erlittenen Verluſtes aus. Ich rechne dahin ſolche Dinge, welche nicht als ein beſtimmbarer Geldverluſt ſich dar=ſtellen, aber für den verſtändigen Handelspolitiker und Staats=wirth in einem, wenn gleich rohen Ueberſchlage ſehr wichtig ſind, weil ſie unmittelbar auf den Nahrungsſtand im Lande wirken. Dieſe ſind:

1) Der geſtörte Gang der Circulation des Geldes. Es iſt immerhin ein großes Capital, welches der Verkauf des Zuckers in einem großen Staate im Umlaufe erhält. Bei dieſer Waare muß er vergeſſen, daß viel Geld für dieſelbe aus dem Lande gehe. Er kann es nicht wagen, deren Ge=brauch zu verbieten, und muß ſich damit beruhigen, wenn er weiß, daß ſein Staat durch den Verkauf anderer Natur= und Kunſtproducte dieſen Verluſt wieder einholen und Balanz im Handel halten könne. Wenn nun der Zucker ein nothwen=diges Uebel iſt, ſo wird daſſelbe um ſo viel kleiner, und ver=trägt ſich am beſten mit dem übrigen Nahrungsſtande, wenn der Unterthan dieſe Waare zu dem möglich wohlfeilſten Preiſe erhält. Aber mehr als dieſes wird erlangt, wenn der Kauf=mann und der Krämer im Staate daſſelbe mit Freiheit ein=kaufen darf, ſo daß er einerſeits von jeder in Hamburg oder ſonſt entſtehenden Conjunctur zu ſeinem Theile profitiren kann, andererſeits den Vortheil, den ihm der Verkauf an ſeine Mit=unterthanen giebt, und den der begünſtigte Privilegiat allein zieht, ſchnell unter Viele vertheilt wird. Vollends wichtig wird es für einen Staat, wenn deſſen Kaufleute bei einem freien Handel mit dieſer Waare denſelben ins Große ſo trei=ben, und ſo ihren Kräften gemäß von den Conjuncturen pro=fitiren, daß ſie einen gewinnvollen Zwiſchenhandel mit dem=ſelben über die Gränzen des Staats hinaus treiben können. Dieſer Vortheile erfreut ſich Sachſen fortdauernd, und entbehrt bei ſeiner übrigen Betriebſamkeit das Daſeyn inländiſcher Zu=

ckerſiedereien auf keine Weiſe, wenn gleich der hamburgiſche gemachte Zucker nicht ohne Abgabe zu ihm gelangt. Seinem großen Kaufmanne iſt er ein wichtiger Gegenſtand ſeines Zwiſchenhandels, und ſein Krämer freut ſich, zumal an den faſt zweihundert Meilen betragenden Gränzen des Landes, des ſichern Vortheils und lebhaften Umſatzes ſeines Geldes, welchen ihm der hamburgiſche, ſo wohlfeil in ſeinen Laden kommende, Zucker gewährt.

Aber wie traurig ſieht es nicht dagegen in einem Lande aus, wo der letzte Abnehmer den ganzen Erſatz der Procente, um welche der Privilegiat theurer arbeitet, als eine Schatzung auf ſich liegen hat, wo der Krämer den Vortheil, welchen er auf dem Verkauf dieſer Waare machen könnte, von dem Privilegiaten ſich knapp zumeſſen laſſen muß, wo der große Kaufmann ſo wenig, als die Privilegiaten ſelbſt, daran denken dürfen, einen Abſatz dieſer Waare bei dem Ausländer zu machen, wo ſelbſt der Tranſithandel mit derſelben erſchwert oder gar verboten werden muß, um nicht der Contrebande einen Vorwand und Anlaß zu geben!

2) Die Zerrüttung des Gränzhandels durch die Contrebande, und der Verluſt faſt des ganzen Geldumſatzes, den der Krämer in den Gränzſtädten mit dieſer Waare machen könnte. Er verliert nicht nur den Verkauf an den Landmann, der über die Gränze kam, ſeine Producte auf den Markt der Stadt brachte, und den Zucker aus ſeinem Laden wieder mitnahm, ſondern auch faſt allen Umſatz mit dem Landmanne, der ſein Mitunterthan iſt; das ungerechnet, was der Schleichhandel ſelbſt in die Stadt zu bringen weiß.

3) Verluſt des billigen Zolles, den der Regent von dem gemachten Zolle ziehen könnte, wenn er in ſein Land eingehen dürfte, wogegen er wenig oder nichts von dem Material zu nehmen wagt, um es ſeinen privilegirten Fabriken recht leicht zu machen.

Vielleicht liegt eine Nebenurſache, warum die Regenten

ſich ſo leicht zur Privilegirung inländiſcher Zuckerſiedereien entſchloſſen haben, darin, daß ſie bis dahin die Einfuhr des gemachten Zuckers in ihren Staaten mit keinem erheblichen Zolle beſchwert fanden. Bis 1749 war an gute Grundſätze in Anſehung der Abgaben wenig gedacht, unter welchen gewiß diejenigen die zuträglichſten ſind, welche auf ſolche Dinge gelegt werden, deren Verbrauch zwar ſehr groß, aber nicht von einer ſo beſtimmten Nothwendigkeit iſt, daß es nicht ein Jeder in der Macht hätte, durch ſparſamen Verbrauch dasjenige wieder einzuholen, was ihm die Sache durch die Abgabe theurer wird. Daher ſind Tabak, Kaffee, ja ſelbſt Salz, ſehr wohl gewählte Gegenſtände der Auflagen. Warum ſollte ich es verhehlen, daß der Zucker in jedem Staate eine beträchtliche Abgabe tragen kann, wenn nur dadurch der Zwiſchenhandel und Tranſithandel mit eben dieſer Waare nicht geſtört wird, und zuträgliche Maßregeln in dieſer Rückſicht genommen werden. Die coloniſirenden Staaten ſelbſt vertheuern daher ihren Unterthanen den Zucker beträchtlich in ſtarken Auflagen auf das Material; und dies mit gutem Grunde.

Wäre in Deutſchland der gemachte Zucker mit einer ſolchen Abgabe von etwa 5 und mehr Procenten bereits belegt geweſen, und dann noch ausſchließende Privilegien für inländiſche Zuckerſiedereien geſucht worden, die nothwendig auch mit der Bitte, das Material minder zu belaſten, hätten verbunden ſeyn müſſen, ſo hätten die Regenten es gewiß abgeſchlagen, oder doch wenigſtens die Sache mehr überlegt, als ſie es nun thaten. Sie hätten alsdann den Zügel in Händen behalten, hätten die Auflage ſo hoch ſteigen machen können, als ſie ſahen, daß es ohne Contrebande zu erwecken möglich wäre. Sie hätten wieder nachlaſſen können, wenn ſie erfahren hätten, daß dieſe Contrebande wieder von einem Lande her entſtände, wo man den Zucker gar zu niedrig belaſtet hätte. Sie hätten, um der wahren oder vorgegebenen In=

duſtrie ihrer Unterthanen Willen zu laſſen, oder ſo viel weniger belaſten mögen, und daran eine Probe gehabt, ob eine ſolche Fabrik unter billigen Vortheilen in ihrem Lande beſtehen könne. So iſt es jetzt in Rußland; das Material bezahlt einen viel geringern Zoll, als das Fabricat. Bei dieſer Begünſtigung hat denn Rußland einige Zuckerſiedereien nicht nur in Petersburg, ſondern auch in Moskau, und ſogar in Kaluga. Aber deſſen ungeachtet geht fremder Zucker ſehr ſtark dahin. Man hat mir geſagt, doch bin ich nicht im Stande, vor Abdruck dieſer Blätter mich bei der Quelle über die Gewißheit der Sache zu erkundigen, daß vor mehreren Jahren bereits die Zuckerſieder der erwähnten Städte um ein gänzliches Verbot des ausländiſchen gemachten Zuckers angehalten, aber zur Antwort bekommen hätten, daß, wenn die vielen Procente, mit welchen ſie im Zoll begünſtigt wären, ihnen nicht hinreichten, ſich daraus ſchließen ließe, daß ihre Fabrik dem Lande nicht angemeſſen ſey. Iſt die Bitte nicht ſo geſchehen, oder die Antwort nicht ganz ſo gegeben, ſo iſt ſie doch auf eine ſolche Bitte die natürliche Antwort eines jeden weiſen, die Sache recht überlegenden Regenten. So aber iſt es nicht in Deutſchland ergangen. Nicht bloß Begünſtigungen, ſondern gänzliche Verbote des ausländiſchen Zuckers ſind ſchnell beſchloſſen worden. Die Regenten haben, bloß um eine Fabrik mehr im Lande zu beſitzen, die doch einer ſo kleinen Menſchenzahl Brod giebt, den ſoliden Vortheilen entſagt, die ſie von einer beträchtlichen Auflage hätten ziehen können. Sie haben den Genuß des Zuckers ihren Unterthanen ſehr vertheuert, ohne ſich den Vortheil davon ſo eigen zu machen, wie ſie es hätten thun können, und wie ſie es bei dem Tabak, dem Salz und andern minder erheblichen Conſumtibilien ſo gut verſtanden. Und bei dem Allen müſſen ſie auf die allenthalben über die Gränze dringende Contrebande mit großen Koſten wachen laſſen, nicht um ihres eignen Vor-

Zucker eine Hauptwaare, die den ſicherſten Wert
wofür das baare Geld von dem Lande umher ih
ſten einkommt. Hat er nun ſich mit einem h
Kaufmann in Connexion geſetzt, ſo creditirt ih
gewiſſe Summen, über welche er mit ihm über
iſt, und dient ihm mit ſeinem Vorſchuſſe nac
Vergütung einer billigen Intereſſe. Dieſe iſt
Manne nie zu hoch, der ſein Geld umzuſetzen w
nicht um die Bezahlung gedrängt wird. Sie
geringere Zinſe, als die gewöhnliche in manc
Das Capital, von welchem er dadurch Meiſt
bleibt, iſt ihm brauchbarer als ein anderes, da
Capitaliſten ſeines Landes auf Zeit ſuchen muß,
oft abgeſchlagen ſieht, weil die Capitaliſten in
bei perſönlichem Credit furchtſam ſind, und imm
Hypotheken zu belegen ſuchen. Um ein angelie
im Handel zu benutzen, muß er zwei Operatio
Er muß damit Waaren einkaufen und ſie wied
Aber in der Anleihe des Zuckers iſt die erſte Op
facto gemacht, und die zweite folgt ſicher ohne V
iſt äußerſt bemerkenswerth. Dem Hamburger

in Wintermonaten, ſehr hoch iſt und Ein
er auf den Monat beträgt, kann er den
unter Preis verkaufen, und hat in ſeinen
och anſehnlichen Vortheil dabei. Mancher
ß dem Handel mit hamburgiſchem Zucker
en Wohlſtand zu danken. Mancher kommt
n hieher, nicht um baaren Vorſchuß und
=Credit zu ſuchen, ſondern um ſich einen
bewirken, welcher ihm in ſeinem Gewerbe
Geld iſt. Man ſage nicht, eben der Vor=
inländiſchen Kaufmanne aus jedem Han=
aaren entſtehen, wenn er Credit bei dem
oßen Handelsſtadt hat. Denn, was ich
, daß der Zucker eine Waare von ſchnel=
Vertriebe iſt, als irgend eine andere.
eine Schrift das Glück haben, Regenten
zu Geſicht zu kommen, welche durch die
che Zuckerhandelspolitik bisher verleitet ſind,
ectvoll, auf dieſen wichtigen Umſtand, der
verborgen war, recht aufmerkſam zu ſeyn.
erſte Aufforderung nicht ermangeln, ihnen

Sie werden es in der Macht haben, von dieſe
die Beſtätigung durch ihre Rechnungen geben zu
che ſie hoffentlich überzeugen werden, daß in der
hamburgiſchem gemachten Zucker ungemein vie
als ſie oder ihre Vorweſer im Regiment zu de
ten, als ſie dieſen Handel abſchnitten, bloß un
rem Lande Zucker geſotten zu ſehen. Sie werd
ihren fleißigen Unterthanen erfahren, daß ſie gro
hamburgiſchem Gelde zu handeln ſcheinen. Un
dann Ihre Monopoliſten zu fragen belieben, ob
Erleichterungen in einem ſolchen Credit zu gebe
ſeyen, ſo werden Sie bald einſehen, daß es di
unmöglich ſey, zu gleicher Zeit dieſe vier Din
1) ihre großen Remeſſen in die coloniſirenden St
chen; 2) große Lager vom Material, und 3)
zu halten, und zu dem Allen noch 4) den für
ger zu ihren übrigen Umſätzen nothwendigen
ben. Dabei wird das ihrer Betrachtung ſehr
daß die Kaufleute und Krämer jenſeits der G
nicht durch ähnliche Verbote geſtört werden, un
Reſſource in ihrem Gewerbe fortwährend bei d

ger benutzen, jene Betriebſamkeit von ihren Unterthanen ganz ab- und an ſich ziehen.

Eine den Umſtänden gemäße Auflage auf den hamburgiſchen Zucker wird darin nichts ſtören, weil ſie in dem Credit nichts ſtören kann, welchen der Hamburger ſolchem ſeinem Kundmanne giebt, und zu geben fortfahren kann, ſo lange er mit dem hamburgiſchen Fabricat in den Grenzen ſeines Staats ungehindert handeln darf.

Ich mag nicht den von manchen Regenten erlittenen Verluſt anführen, welchen ihnen die an einige dieſer Fabriken vergebens verwandte Geldunterſtützung verurſacht hat. Denn da, wo dies geſchehen iſt, war es ein einſtweiliger Verluſt für die Caſſe des Regenten, nicht ein mit der Sache ſelbſt fortgehender Schaden für das Land ſelbſt, welchen ich inſonderheit darzuſtellen mich bemühe.

5) Einen Verluſt muß ich jedoch noch in Anſchlag bringen, den man vielleicht manchem Fürſten in die Reihe der Vortheile ſtellt. Dieſer iſt der große Aufwand der privilegirten Fabriken, welche nichts zu der genauen Oekonomie nöthigt, die der hamburgiſche Zuckerſieder durchaus beobachten muß.

Ueberhaupt ſind die Regenten gar zu geneigt, ſo viel größern Gewinn im Handel und Gewerbe anzunehmen, je mehr ſcheinbares Gewühl ſie ſehen. Wenn der Privilegiat von Zeit zu Zeit das Glück hat, daß der Fürſt ſeine weitläufige Fabrik beſucht, die großen Gebäude, die Menge der Menſchen, die ſich in derſelben beſchäftigen, von dem geſchniegelten Director, Factor, Buchhalter, Schreiber, herab bis zu dem Arbeiter im ſchmutzigen Kittel ſieht, da hält er gar leicht Alles für Gewinn ſeines Staats! Da darf man ihm dann nur ſagen: da ſehen Ihre Majeſtät, Ihre Hoheit, wie vielen Menſchen dies Gewerbe Brod giebt. Da vergißt er zu geſchwinde zu überlegen, ob dieſe Menſchen nicht auf andre Art beſſer ihr Brod haben können, und ob das

nicht ſeinem Volke zuwenden kann, ohne eben
mehr Geld, als der Lohn dieſer Arbeit beträ
dern Volke zuzuwenden, ſo iſt es gewiß nich
lich. Doch davon iſt oben ſchon genug geſag
dann aber auch noch die Folge entſtehen, d
ſchen an dieſer Arbeit Theil nehmen, als nöt
überflüſſige Mäuler ihr Brod in dem Preiſe
von den Mitunterthanen genießen, ſo iſt dies
als Eine Schatzung mehr aufs Volk. Der
eben ſo gut daran, dieſe Schatzung ſelbſt zu
an Menſchen zu verwenden, die bei vieler u
Arbeit, deren der Staat nicht entbehren kann,
men nicht gewinnen können. Ich möchte die
ſter dazu vorſchlagen. Die kann und will d
entbehren. Und doch iſt bei allem Beſtreben
manne beſſere Erzieher ſeiner Kinder zu geben,
derniß, daß man den beſſern Lehrern nicht rei
kommen zu geben weiß *). Man denke doc

---

*) In Herzberg's, Inſpectors des Schulmeiſter=
Berlin, Gedanken über die zweckmäßige

ein Land ſtehen würde, in dem man die Induſtrie nur durch ſolche Manufacturen rege machen wollte. In der That iſt das der Fall in manchem Staate geweſen, deſſen Regenten ſich blindlings auf das Manufacturſyſtem einließen. Das ſah dann eine Zeitlang aus, wie neuerweckte Induſtrie; ſchien Wohlſtand zu ſeyn, und war Schwulſt. Iſt denn das mit allen Manufacturen überhaupt nicht gut, nicht zuträglich, nicht wohlgethan, wie kann es denn mit einer einzelnen rathſam werden? Ich bin auch gewiß, der Schaden würde längſt in jedem Staate an den erzwungenen Zuckerſiedereien bemerkt worden ſeyn, wenn ſie nicht neben ſo vielen andern Manufacturen beſtänden, die dem Staate angemeſſener ſind und mit denen es beſſer geht. Sonſt würde man ſie eben ſo gut wieder haben eingehen laſſen, als dies in ſo manchen Staaten mit den ſo ſchnell beliebten Manufacturen geſchehen iſt, die für das Wohlleben der höhern Stände arbeiteten.

Ich wage zu hoffen, daß dieſe wahrhafte Darſtellung der Sache etwas dazu beitragen werde, den ſo allgemeinen Neid gegen dieſe hamburgiſche, für dieſe einzelne Stadt freilich ins Große gehende Manufactur zu vermindern. Bei dem jetzt ſo allgemein angenommenen richtigen Grundſatze, daß man dem Staate, welchen man regiert, oder dem man angehört, alle möglichen Handlungsvortheile zuzuwenden ſu=

Landſchulmeiſter in Seminarien, Berlin 1789, wird noch ſehr über dieſe Schwierigkeit geklagt. „Unter den 1760 Schulmeiſterſtellen in der Kurmark Brandenburg giebt es viele zu 20 bis 5 Thalern jährlich, ſogar welche ohne Gehalt; und allen wird das geringe Schulgeld nur im Winter bezahlt. Alſo müſſen bei weitem die Mehrſten noch ein Handwerk haben.“ Wenn jedoch jede Dorfſchaft das Geld, welches ihr der Zucker und Syrup durch die privilegirte Fabrik theurer zu ſtehen kommt, ihrem Schulmeiſter gäbe, ſo wäre der Schwierigkeit zum Ueberfluß abgeholfen.

Wünſchenswerth wäre es freilich für jeden nord
wenn man den Zucker auch in ihm anpflanzen
das hält kein Menſch für möglich, und daru
Niemand dazu. Aber Zucker zu raffiniren, wär
lich auch bei den Samojeden und Lappländern
machen. Denn das iſt Menſchenwerk. Aber i
Menſchenwerk, was möglich und thunlich iſt, a
rathſam für jedes Land? Haben die Vorausſetz
halben Statt, unter welchen es wirklich vo
Deutſchland iſt jetzt in dem Beſitze, faſt der ga
den Welt ſeine Leinen zu verkaufen. Zwar wäc
nicht allenthalben; denn das iſt Werk der Nat
Flachs ſpinnen und weben, das Leinen bleichen
iſt Menſchenwerk, und als ſolches unter der
thunlich, als unter unſerm gemäßigten Himmel
tugal thut dies bereits mit fremdem Flachſe in
birgigen, ſtark bevölkerten Gegenden. Warum
denn auch nicht in Spanien, warum nicht in

Friedrich und ſein Vorweſer, Friedrich Wi
unſtreitig ſehr weiſe gehandelt, als ſie diejenige
ren empor zu bringen ſuchten, deren Verbra

Staaten allgemeines Bedürfniß war, und in welchen der Lohn der Arbeit dem Preiſe des Materials nahe kommt, oder bei einzelnen weit überſteigt. Der Vater dachte, ſo viel ich weiß, niemals an die Zuckerſiedereien. Der Sohn auch noch nicht in ſeinen erſten Jahren. Wäre ihm in dieſen Zeiten einleuchtend gemacht worden, was ich oben ſo klar dargelegt zu haben glaube, daß der Gewinn der Arbeit nur vier Procent von dem Werthe des Materials betrage, daß eine ſolche Manufactur, wenn ſie in ſeinem Lande beſtehen ſolle, wo nicht ganz, doch größtentheils dem entferntern ausländiſchen Verkäufer des Materials den Vortheil zuwenden müſſe, welchen ſie dem näher wohnenden deutſchen Fabricanten zu entziehen ſucht, und daß ſie, durch ein Monopol begünſtigt, den Landeseinwohner mit einer Auflage von mehrern Procenten in dem Kaufpreiſe des Fabricats belaſten würde, welchen er in einem mäßigen Zolle auf die Einfuhr dieſes Fabricats ſich beſſer eigen machen könnte, ſo möchte ich doch wagen, anzunehmen, der König wäre nimmer ſo weit gegangen. Ich glaube wenigſtens, er hätte dieſe Fabrik in der Ordnung derjenigen zuletzt geſtellt, die er ſeinem Staate eigen zu machen vorhatte, und dann möchte er wahrſcheinlich auf Mittel gerathen ſeyn, den Abſatz und Verkauf der gemachten Zucker ſich ſelbſt einträglicher, und ſeinen Unterthanen minder koſtbar zu machen, als dies durch eine einzige monopoliſirende Fabrik je geſchehen konnte.

Solche Ueberlegungen aber ſind dem großen Könige niemals entſtanden, vielweniger von Andern angegeben. Er ward auch hier durch ein Vorurtheil mißgeleitet, welches bis an ſeine Zeiten allgemein bei allen Regenten war, wenn ſie ſich entſchloſſen, etwas zur Beförderung des innern Gewerbes ihrer Staaten zu thun. Die Großen der Erde kennen vorzüglich nur den Aufwand, welchen das hohe Wohlleben veranlaßt. Sie hören viel von den hohen Preiſen, welche

ſagt in dem Capitel, welches mich zu dieſen
veranlaßt, nichts von den erzwungenen Maß
welche er unter andern die Porcellan-Manufac
ſuchte, in welcher ein jeder Jude eine ſeinem
nen Vermögen gemäße, aber, für jeden einzel
große Summe anlegen mußte, wenn er heir
hat dieſe ſeltſame Auflage auf Eine Volkscla
Grunde hauptſächlich wieder aufgehoben, wel
ſehr wohl hätte voraus ſehen können, daß nämli
um doch etwas Geld wieder daraus zu löſen
aufgedrungene Porcellan verſchleudern, und deſſ
derben würden.

Zucker eſſen alle Regenten der Erde ger
den in demſelben gemachten Aufwand zu gro
in ihren Hofhaltungs-Rechnungen aufgeführt.
daß Jedermann im Lande, der Zucker bezahle
gern genießt. Friedrich wußte mehr, nämlich
regiſtern ſeiner Lande, den großen Belauf de
gemachten Zuckers. Ob in demſelben das, wa
ging, von dem, was im Lande blieb, gehörig
worden ſey, weiß ich nicht. Aber er glaubte

weil ihm Niemand das Richtige ſagte, was Herr v. Zimmermann noch glaubt, der das Richtigere in der zu Hanover lange Zeit beſtandenen Zuckerfabrik erfahren konnte, „daß der größte Theil des Werths dieſer Waare von der Zubereitung komme.“

Seine erſten Schritte waren gemäßigt. „Er befahl ſeinen begünſtigten Fabricanten, ſich in Berlin allemal nach den hamburger Preiſen zu richten, und nach dieſen mit einem geringen Vortheil wegen des Transports den Zucker zu verkaufen.“

Wäre es dabei geblieben, ſo würde er mit der Zeit die Wahrheit erfahren haben. Aber nun brachte man ihm einen Brief unter Augen, der, wenn er in Hamburg geſchrieben iſt, einen Narren zum Urheber hat, welcher glaubte, durch eine grundloſe Prahlerei die Sache in einen andern Gang bringen zu können. Aber ſollte es denn ſo ganz unmöglich ſeyn, daß der Brief in Berlin in der Abſicht geſchrieben worden, den König über die Gränzen hinauszuführen, innerhalb welcher er, durch Erfahrung und nähere Ueberlegung geleitet, ſtehen geblieben ſeyn möchte? Mit Vernunft konnte kein Menſch in Hamburg ſo etwas ſchreiben. Nie wird eine ſolche Vereinigung von irgend Jemandem, der die Sache kennt, für einigermaßen möglich gehalten werden können. Die Concurrenz unter den Zuckerſiedern unſrer Stadt iſt ſo groß, als ſie nur immer ſeyn könnte, wenn ſie zehn verſchiedenen Staaten angehörten. Sie hängen, wie ich ſchon geſagt habe, durchaus von der Conjunctur ab. Der Eigner einer durch Monopole und Privilegien begünſtigten Fabrik kann ſo etwas thun. Wenn er von 16 Procent ſeines kaufmänniſchen Gewinns 8 bis 10 eine Zeitlang aufgiebt, um einer ihm unangenehmen Concurrenz entgegenzuwirken, ſo bleibt er noch immer ein behaltener Mann. Als die Zuckerſiederei in Breslau im Jahre

Freiheit des Handels verlangen, und deswegen
gungen Friedrichs ohne Unterſchied tadeln. Ich
meinen bisherigen Schriften über die Handlung
wirthſchaft eine Menge Stellen anführen können,
ich laut geſagt habe, daß ich eine allgemeine Fr
ben in dem jetzigen Zuſtande Europens keinesw
träglich halte. Eben dies ſagte ich dem Herrn
rabeau bei ſeiner Anweſenheit in Hamburg zu
ßen Verwunderung, weil er es durchaus nicht
Schriftſteller erwartete, der einem Staate angeh
bloß durch den Zwiſchenhandel beſteht. Sehr o
nicht bloß erklärt, daß ich kein blinder Schutzredn
burgiſchen Zwiſchenhandels bin, ſondern ich hab
Vortheile des directen Handels eingeſtanden, die
ſelben mit Grunde einräumen kann. Aber ſchon
früheſten Schrift über den Handel habe ich doc
Angeführte über das Zuckermonopol in preußiſc
als in andern deutſchen Staaten geſagt. Freili
auch etwas über einen andern wichtigen Irrthum
Königs geſagt, welchem derſelbe zwar weit eif
Zeit anhing, als in ſeinen ſpätern Jahren, v

aber er ſich nimmer ganz frei gemacht hat. Dieſer war ſein Vorurtheil gegen allen Handel, der nicht in dem Wege des Proprehandels betrieben ward. Nach ſeinem Willen ſollten alle Kaufleute ſeines Landes Speculanten ſeyn, keine Einkaufs-Commiſſionen bei ſich erwarten, ſondern Alles in Verkaufs-Commiſſionen directe in die Ferne, mit Vorbeigehung alles Zwiſchenhandels, ſenden. Er wußte nicht, wie gern dies ein jeder Kaufmann ohne oberherrliche Aufforderung thut, wenn ihn ſein Vortheil darauf leitet. Er wußte nicht, daß die ſchleſiſchen Kaufleute, die er vor allen dazu ermuntern wollte, dies ſchon unter öſtreichiſcher Herrſchaft vorlängſt gethan hatten; wie ich dies erſt nachher aus Marperger's ſchon 1714 gedrucktem Schleſiſchen Kaufmann gelernt habe. Inſonderheit war er dem Tranſithandel äußerſt ungünſtig. Noch im Jahre 1775 gab er den Schleſiern einen neuen Zolltarif, nach welchem alle Waaren, dem Alphabet nach, vom Aal bis zum Zwirn ſechsfachen Zoll geben mußten, wenn ſie als Tranſitgut, folglich nicht als Eigenthum, durchgingen. Selbſt mit den fauligen Auſtern ſollte derſelbe eine Proprehandlung führen, der Pole ſie nur bei dem Schleſier kaufen, oder ſechsfachen Zoll dafür geben. Es iſt doch nicht ganz überflüſſig, dies anzuführen, weil doch Herr von Zimmermann in dieſem Capitel alle Maßregeln, die der König in Anſehung des Handels ſeiner Staaten nahm, als ganz untadelhaft anpreiſet. Das waren ſie wahrhaftig nicht alle. Er ward von Vorurtheilen verleitet, er that dieſen zufolge Mißgriffe, welche nicht bloß der Kaufmann aus Eigennutz, ſondern jeder unbefangene und gehörig unterrichtete Kenner der Sache dafür erkennen muß. Zu oft war der erſte Einfall bei ihm der beſte, und ward ins Werk geſtellt. Ich will davon ein Beiſpiel anführen. Denn es iſt auch das Beiſpiel einer Manufactur, in Anſehung deren der König nicht alle Umſtände beachtet hatte, die er hätte erfahren

alſo bald wieder aufgehoben. Ich weiß nicht, o
bei dieſer Gelegenheit hintennach alle Umſtände
welche dieſe wichtige Manufactur für Sachſen er
es in Stand ſetzen, ungeachtet des gewaltigen
des Papiers in ſeinen Druckereien, auch die preu
viele andere Länder, zu verſorgen. Ich will ſ
weil ſich hier doch auch ein Beiſpiel einer Men
zeigt, die zwar allenthalben verrichtet werden,
nicht allenthalben gleich gut fortgehen kann.
ſind 1) die Reinlichkeit des ſächſiſchen geringen M
der daher rührende ſtärkere Verbrauch des dort
Leinens, wie auch wollener Kleidungsſtücke; 2)
ſamkeit deſſelben, mit welcher er, und in reiche
das Geſinde, die Lumpen anhegt, um ſie zu verka
wenn der Lumpenſammler dieſe, wie bei uns
und Dörfern, aus dem Kehricht der Gaſſen u
Miſthaufen vor der Stadt hervorſuchen muß,
Vorrath nimmer ſo groß, als wo er ſie bündeln
menkaufen kann; 3) die Lage Sachſens, in welch
pen nicht zur auswärtigen Verführung weggeſ
können, wenn dagegen in unſern Gegenden alle

Ausfuhr der Lumpen unkräftig ſind, und nur den Erfolg gehabt haben, daß die Papiermüller, die ſie allein nur ſollten kaufen dürfen, ſie mit deſto größerm Vortheil in die Fremde verſandten. Man verzeihe mir dieſe Lumpendigreſſion. Sie ſteht hier an ihrem rechten Orte, um Ein Beiſpiel zu geben, durch was für Nebenumſtände eine Manufactur einem Lande ſo eigen werden kann, daß es vergeblich iſt, ſie demſelben entziehen zu wollen. Ich räume gern ein, daß Friedrich, wenn er die rechten Umſtände in Anſehung dieſes oder jenes Zweiges des Handels zu rechter Zeit erfahren hätte, der Mann war, welcher die Sache beſſer, als viele andere Fürſten, begreifen konnte, beſſer, als Joſeph II., der noch viel raſcher in ſeinen Entſchließungen war, nicht ſo planmäßig handelte, und oft aus eben ſo unzulänglichen Gründen neue Wege einſchlug, als nach welchen er die ältern erwählt hatte. Eine ſeiner letzten Handelsverordnungen war das gänzliche Verbot der Einfuhr der gemachten Zucker in Böhmen. Man hat mir verſichert, daß die von ihm bis dahin begünſtigten Zuckerfabricanten in Prag ſelbſt ihm dagegen vorgeſtellt hätten, daß ſie außer Stande wären, dies große volkreiche Land ganz zu verſorgen; aber vergebens. Iſt dies nicht wahr, ſo hätte es doch wahr ſeyn ſollen. Denn es iſt Thatſache, daß ſie es nicht können.

Friedrichs Hauptplan ging auf die Belebung der innern Circulation. Dieſe iſt eine um Vieles ſtärkere Triebfeder zur Aufnahme und Bevölkerung der Staaten, als der ausländiſche Handel, ſo ſehr auch deſſen Vortheile in die Augen fallen. Es würde mir ſchlecht anſtehen, auf das, was ich darüber in meiner Abhandlung von dem Geldes=Umlauf geſagt habe, in anderer Abſicht zu verweiſen, als um dem Herrn von Zimmermann einen Beweis zu geben, daß ich äußerſt davon entfernt bin, die manchem benachbarten Staate ſo unangenehmen Maßregeln des großen Königs

Aber in der Handlung ging ſein Geiſt de
ten Gang, und ging ihn nicht zu Ende, weil er
ten Orte angefangen hatte. Er würde nimme
Menſchen als Feldwebel angeſtellt haben, der ih
hätte, er verſtehe die ganze Theorie der Geſchäfte
webels, ohne jemals Praktik im Dienſte gehabt
Aber mit ſich ſelbſt nahm er es im Vertrauen
Kopf ſo genau nicht *). Eigentliche Handlungske
immer bei ihm eine gewiſſe Theorie ohne alle Pr
Unglück hatte er ein zu großes Vorurtheil gegen
ker in dieſem Geſchäfte, weil er in dem Rath,
hätten geben können, keine andere Bewegungs
ausſetzte, als den freilich dem Kaufmanne natürli
nutz. Aber ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung hä

*) Selbſt in einigen Theilen der militairiſchen Kenn
nicht anders mit ihm bewandt. Als ich die ſo fehle
Schweidnitz geſehen hatte, und dort zur Stelle frag
man doch dem Könige eine ſo ſchlechte Feſtung b
verſteht er ſelbſt ſo wenig davon?“ ſo ſagte ma
König glaubt das zu verſtehen, und faſt alle dieſe
Er ſelbſt angegeben.“

eyen, an, daß nach Aufhebung des Mo-
etzt regierenden Königs Majeſtät doch keine
errichtet worden ſey. Es iſt ihm alſo
wirklich der Kaufmann Velthuſen in Stet-
der Aufhebung des Splittgerber'ſchen Mo-
m Begriff ſey, und vielleicht jetzt ſie voll-
würden aber gewiß viel mehre bereits er-
, wenn die preußiſchen Staaten einen ein-
n welchem Zuckerfabriken unter allen Vor-
amburgs Lage und Handelsverbindungen
hren, und folglich mit eben der großen
n erſten kleinen Anfange, errichtet werden

bitte ich den Herrn Ritter von Zim-
rch vor den Augen des Publicums, wel-
ie ich glaube, gleich hochachten, von mir
ich dieſe Abhandlung nicht etwa bloß ge-
ihn insbeſondere in einem Theile ſeiner
en, die den großen König in einem zwar
lhaften, aber doch auch großentheils rich-
t. Es kommt bei dieſer Sache nicht auf

Magazin im 4ten Stücke des erſten Bande
Anekdoten nach den verſchiedenen Stufen ihr
ein, gab einige mir bekannt gewordene und
noch nachher erſchienene zu einer Probe hin,
des guten Willens, gelegentlich mehrere ins Pu
ben. „Ich will abwarten," ſetzte ich hinzu, „w
ſuch aufgenommen werde, ob ich Nachfolger b
wie der Ton derjenigen laute, welche dieſe Sa
wiſſen glauben, und es der Mühe werth finde
Andere zu belehren. Denn dieſer Ton der öf
lehrung fällt gar oft ins Unangenehme, geht
ſchuldetes Lügenſtrafen über, und ſchreckt ab,
rung zu ſuchen."

Aber hier kommt es auf eine Sache an, w
Frage von richtiger oder unrichtiger Erzählung
ob ein Regent, der gewiß das Beſte ſeines S
den Maßregeln zu treffen wünſchte, welche d
reien betreffen, dies Beſte wirklich erreicht hab
ob er nicht beſſere Maßregeln hätte nehmen kön
nicht die Maßregeln ſeines würdigen Nachfolge
von den ſeinigen bisher abgehen, und etwa kün

Er gewiß viele tauſend Leſer erwartet,
ren entſtandenes Vorurtheil gegen dieſe
laut und öffentlich, wo möglich, noch
geſucht hat. Meine Belehrung iſt da-
den Herrn Ritter, als für das ganze
e Handlung aufmerkſame Publicum. Ich
ſo vorzuſtellen geſucht, wie ſie iſt.
thun, zu zeigen, wie ſie nicht iſt,
iderlegen wollen, ſo würde faſt eine jede
n bis S. 388 mir dazu Stoff gegeben

Gi

ge

deren

Geld- und Wechſelpari, Wechſelgeld, Bank-
geld, Verhältniß zwiſchen Gold und Silb
der Veränderung der Courſe ꝛc

h

li
v
hä
Ka
to
ſo
ch
er
d
L
a
m
30
lu

hältniß zwiſchen Gold und Silber, Grund der We
Courſe ꝛc.

V o r b e r i c h t.

Seit mehr als 30 Jahren habe ich mich bemüh
lung ſich widmenden jungen und andern Männern
von Münzen, deren Pari, das Wechſelpari, und
hängt, recht deutlich zu machen. Dies iſt ein Theil k
Kenntniſſe, ohne welche gefaßt zu haben, Niemand
toir eintreten, viel weniger ſelbſt eine Handlung
ſollte, die etwas mehr, als bloße Krämerei iſt,
cher Geldumſätze allerlei Art vorfallen. Wah
er in wenig Rechenbüchern ganz fehlt. Wahr
daß der Rechenſchüler von allen einiger Maß
Lehrern in den dahin gehörigen Rechnungen geü
auch nur geübt — wovon ich bald mehr ſage
mit der Behauptung glaube ich beſtehen zu kön
30 jungen Leuten, welche im gewöhnlichen We
lung ſich vorbereiten laſſen, von 10 Comptoriſte

ind wie der in Frankreich auf ungefähr
) Mrkbco. bisher geſtellt geweſene Cours
zuſammenſtimme? Aber, wenn gar vom
nach dem Golde die Rede iſt, ſo fehlt
it. Davon giebt einen redenden Beweis
iden Elieſon in London, des erſten Com=
oldſmith, welches ſo ganz in dieſem Ge=
die Directoren der Bank über die Gründe
ſen von hamb. Mrk. nach London. Ich
noch mehr davon ſagen.

ch überzeugt, daß dieſer Theil kaufmänni=
weniger Mühe und Aufwand von Zeit
manne mitgetheilt werden könne. Es ſey
, wann und wie? Es würde mich äußerſt
mich nach 30 Jahren nicht rühmen könnte,
hwierigkeit bei vielen aufmerkſamen und
eleiſtet zu haben.

en Unterricht zu geben, iſt die, wenn der
te Rechenſchüler gewiſſermaßen vollendet
jeder etwas großen Rechenſchule eine Claſſe
Unterricht ganz beſonders gewidmet würde.

Fundament fehlt. Sie werden angewieſen, di
nehmen, wie ſie in den Exempelbüchern oder d
Courſen vorkommen, ſie mechaniſch zu ſtellen,
ketten, und das Reſultat herauszuholen. Uebe
es wol wenige von denen, die recht eingedrung
es nicht ihrem eigenen Nachdenken und dem Leſ
cher zu danken hätten. Aber das iſt auch nicht
Sache. Ohne die Lectüre von Stewart würde
nie eingedrungen ſeyn. Aber als ich vor
einem Manne, der in den damaligen Streitigkei
hamburgiſche Bank der erſte Mann in der einen
ſagte: „Sie müſſen das rechte Licht über dieſe
aus Stewart holen", und ihm das Buch lieh,
mir bald wieder, und bezeugte mir, daß es ihm zu

Durch das bisher Geſagte will ich keinem d
nahe reden, welche durch eigene Kraft ſich dieſe K
Gründlichkeit erworben haben, und ſo gut, wie
ſie mitzutheilen im Stande ſeyn möchten. Abe
gern, weil ich noch lebe, dazu beitragen, daß
nen, welche ihrer bedürfen, allgemeiner werd
Mittelköpfe ſie faſſen, und, wo möglich, kein

niger Fähigkeit auf ein Comptoir eintrete, ohne in dieſelbe einigermaßen eingedrungen zu ſeyn. Und um dies zu leiſten, ſetze ich jetzt die Feder an.

Ich habe den Unterricht, von welchem ich jetzt eine möglichſt zuſammengedrängte Vorſtellung geben will, keinesweges auf eine immer gleiche Art gegeben. Das verſchiedene Bedürfniß meiner Zuhörer leitete mich in meinem Vortrage bald ſo, bald anders. Oft, inſonderheit zu Anfange unſeres Inſtituts, ſammelte ich dieſelben aus deſſen Eleven und Frequentanten in beträchtlicher Anzahl zuſammen, ſagte ihnen die Hauptſache als kurze Lehrſätze in die Feder, und ſchob meine mündlichen Erläuterungen ein. Nachher nahm ich es mit dem Dictiren ernſthafter, und ſo auch meine Zuhörer. Abſchriften davon wurden ernſthaft genommen, und gingen ſogar außer Hamburg. Nun fing ich an, an die Ausarbeitung meines Buches: Darſtellung der Handlung zu denken. Als dieſes vor 8 Jahren fertig war, fing ich Vorleſungen darüber an, die zuſammenhängender waren, als die vorigen, und habe dieſe nun faſt von Jahr zu Jahr wiederholt. Je öfter dies geſchah, deſto weniger habe ich das Vergnügen gehabt, ſie jungen Hamburgern angenehm werden zu ſehen, deſto mehr aber auswärtigen jungen Männern, welche der Handlung halber ſich hier aufhalten. Ich werde nun ſehen, ob jene mehr Geſchmack daran finden, wenn ich ihnen die Quinteſſenz dieſes Vortrages ſo ganz zuſammengedrängt vorlege.

Zwiſchenher gelangten ſehr oft die Anſinnungen ſolcher junger Männer von Stande oder ihrer Väter an mich, welche eine zuſammengedrängte Darſtellung des Ganges der Handlung für ihre künftige Beſtimmung für zuträglich hielten.

ausgehen. Der ganze übrige Inhalt meines B
dieſer Arbeit fremd, in welchem ich auch manch
z. B. inſonderheit das vom Gelde ſelbſt, ja ſog
den Banken, äußerſt zuſammengezogen habe, wei
ſtändigen Abhandlungen darüber ſo bekannt ſind.
zur Sache.

Von dem ſogenannten Pari des Geldes, richtiger Beurtheilung.

Wie ich in meinem Vortrage aller Kenntniſſ
lich, Alles ſo anſchaulich zu machen ſuche, ſo m
auch jedesmal hier. Ich fange damit an, daß ic
grobe Münzen, die unter dem Namen eines T
einem gleichgeltenden in ihrer Sprache, z. B. ei
Frankreich, im Umlauf ſind, hinlege. Jetzt frag
Zuhörer: wenn ich Ihnen 100 Thaler jetzt zu zahle
und es Ihrer Wahl überließe, in welchen von di
ſie bezahlt ſeyn wollten, ſo werden ſie natürlic
größten greifen.

(Ich laſſe nun, was jetzt folgt, ein wenig in

Methode hier erſcheinen; es wird der Deutlichkeit gewiß nicht ſchaden.)

Ich. Warum dieſes?

Zuhörer. Weil wir glauben, das meiſte Silber darin zu bekommen.

Ich. Davon könnten Sie freilich gewiß ſeyn, wenn alle dieſe Thaler rein Silber wären. Aber das ſind ſie nicht, und können aus Gründen (die ich dann beiläufig erkläre) nicht daraus verfertigt werden. Sie müſſen ſich alſo davon zuvörderſt gewiß machen.

Zuh. Wie gelangen wir dazu?

Ich. Dies würde eine ſchwere Mühe ſeyn, wenn wir ſie unternehmen ſollten. Entweder der Tegel und die Probirkunſt müßten darüber entſcheiden, oder wir müßten aus den Edicten aufrichtig münzender Regenten und Staaten durch nicht leichte Rechnung hervorſuchen, wie viel reines Silber eine jede dieſer Münzen ihrer Meinung nach enthalten ſolle. Aber auch dieſe Mühe iſt uns bereits abgenommen.

Nun lege ich meinen Zuhörern Cruſens Comptoriſten und andre Schriften gleichen Zwecks vor, erkläre ihnen die Abſicht von deren Rechnungen, und der darauf gegründeten Tabellen, deren Zahlen, und beiläufig, was deren Eintheilung nach Loth und Grän ſey. „Hier“, fahre ich fort, „ſagt Ihnen z. B. Cruſe, daß der hamburgiſche Bancothaler 528 Aß fein im Korn enthalte. Was iſt damit geſagt“? Jetzt ſuche ich auch dies ihnen anſchaulich zu machen. Ich bringe ihnen eine accurate Waage mit Troysgewicht auf den Tiſch, zeige ihnen das einzelne Aß Troys, und fordere ſie auf, recht aufmerkſam darauf zu ſeyn. Daneben aber hole ich aus meinem Richtpfennigkaſten auch ein cöllniſches Markgewicht hervor (die Richtpfennigstheile laſſe ich ſie nur bloß anſehen). „Denken Sie ſich nun“, fahre ich fort, „daß dies kleine Aßtroys in jener cöllniſchen Mark genau 4864mal enthalten

herer Unterricht hier denjenigen gegeben werden kan
damit noch nicht bekannt ſind, als daß, wenn ſie
mit andern vollen Zahlen geſtellt werden, dieſen f
eine Null angefügt werden müſſe, um ſie, dem ge
drucke nach, mit ihnen einzurichten.

1) großer franz. Thaler von 6 Livres . . . .
2) kleiner . — — 3 — . . . . .
3) Alter hamb. Species= oder Bancothaler . .
4) Minderhaltiger aus neuerer Zeit . . . .
5) Mittlerer Species= oder Bancothlr., zu deſſen G
halt alle neuere Speciesthaler ſeit 50 Jahre
ausgemünzt worden . . . .
6) Spaniſcher Piaſter . . . .
7) Holländ. Courant= oder Albertsthaler . .
8) Sächſiſcher großer Thaler zu 10 Th. aus d
Mark fein, und zu 2 Gulden gezählt . .
Und der aus ihm herausgezählte gemeine Thl
9) Ein Thlr. nach dem Leipziger Fuß . .
10) Preußiſcher Thlr. . . . .
11) Cruſado . . . .

Jetzt haben wir Alles zu einer nähern Vergleichung dieſer Münzen unter ſich. Setzen Sie alſo: ich ſey Ihnen 100 Thaler Banco ſchuldig, habe ſie aber nicht, wol aber Thaler courant, deren einen Sie hier, 429 bezeichnet, liegen ſehen. Werden wir uns nicht mit einander ausgleichen, und ich Ihnen mit dieſen bezahlen können?

Zuh. Gar wol. — Aber das Silber, was Sie mir in 100 Speciesthalern ſchuldig ſind, müſſen Sie mir in ſo viel mehr Couranthalern geben. Aber wie berechne ich das?

Ich. In mehr als einem Wege. Der erſte iſt: nehmen Sie das Silber zuſammen, welches 100 Speciesthaler, jeder 528 Aß fein haltend, wirklich enthalten. Es ſind 52,800 Aß. Da iſt nun der Couranthaler, der nur deren 429 enthält. Es iſt alſo jetzt die Frage: wie viel dieſer Thaler von 429 Aß muß ich nehmen, um jene 52,800 Aß darin wieder zu haben? Das, wiſſen Sie, giebt die Diviſion. Sie dividiren alſo, und finden $123\frac{1}{13}$, welchen Bruch wir jetzt nicht achten wollen.

Oder, Sie können nach der Regel de tri, aber nach der verkehrten Regel (die leider manchem Rechenſchüler zu dunkel bleibt) ſo anſetzen: je weniger der Aſſe fein Silber in dem Couranthaler ſind, deſto mehr müſſen deren gegen den Speciesthaler genommen werden. Der Rechenſatz ſteht demnach ſo:

$$429 : 528 = 100 : \text{facit } 123\tfrac{1}{13}.$$

(Eine Rechnung, die durchaus der vorigen gleich iſt, die der Kaufmann aber lieber wählt, weil er immer gern von Procenten hört.)

Nun geben mir aber auch meine mit der Aſſezahl bezeichneten Thaler die Data zu ſo vielen andern Beiſpielen zur Berechnung dieſer Münzen gegen einander, wozu ich auch ſo viele andre aus Cruſens Tabelle fügen könnte, als ich nur immer will.

Hier ſtehen z. B. zwei vom preußiſchen Gelde, in

132 : 100 = 754 : 321⅗

Das wäre nun Alles, worauf es bei der W
Einem Orte ankäme. Man will des edeln Me
aus die Münzen gemacht ſind, eben ſo viel wi
als man weggegeben hat. Jene Rechnungen aber,
die Zahlen aus Büchern nimmt, gelten doch eig
ſo lange, als man annehmen kann, das Geld be
beſtändigen Gehalt. Sie ſollte ſich ändern, wenn
daß es durch langen Verbrauch an ſeinem Gewi
verloren hat. Sehen Sie hier z. B. dies engliſ
geld. Ohne zu wiſſen, wie viel es eigentlich h
ſehen Sie ihm an, daß es ungemein viel verlore
daß keine Rechnung auf ſeinen Anfangs feſtgeſe
zu machen iſt. Aber, wenn es nicht zu weit dar
hält man ſich lange ans Alte, zumal weil man
kann, wie viel dem Gelde fehle.

Urſachen, warum man von dem Pari abrec
die aus den Geldumſätzen ſelbſt entſte

Ich. Alle Geldumſätze müſſen doch eine Urſ
warum man bald das eine Geld lieber, bald da

ben will. Da, wo eine Art Geld anwendbar iſt, iſt es die andre nicht; oder es iſt heute mehr, morgen weniger im Handel anwendbar. Als z. B. vor wenig Jahren Hamburg des theuern Korns aus der Nachbarſchaft ſo ſehr viel brauchte, und dies in dem hier curſirenden Gelde Alles bezahlt werden mußte, war das Begehr darnach ſo groß, daß ein andrer Preis für daſſelbe entſtand. Man gab nicht mehr 123 Thaler für 100 Speciesthaler hin, ſondern immer weniger, und zuletzt nur 116 Thaler. Dann wird dieſe Geldſorte zu einer Waare, wird theurer, aber auch wieder wolfeiler, wenn das Begehr darnach ſich mindert. Dann erinnert man ſich auch wieder an die Mangelhaftigkeit eben dieſer Münzſorte, und nimmt ſie wieder nur zu einem Preiſe unter ihrem urſprünglichen Pari. Sehen Sie z. B.: eben dieſes alte däniſche Courantgeld galt vor etwa 15 Jahren 127, ſtatt 123 gegen Speciesthaler. Es war deſſen zu viel da für den damaligen Bedarf, und man wußte, daß ihm an ſeinem Gehalt wenigſtens 4 pCt. fehlten. Jetzt aber, da der Bedarf deſſelben wieder ſo groß geworden iſt, gilt dies dem neugemünzten ganz vollwichtigen hamburgiſchen Courantgelde ſeit langer Zeit wieder gleich.

Unter dieſen Umſtänden wird jede Geldſorte eine Waare, von deren Steigen und Fallen der eigentliche Geldwechsler ſeinen Nutzen zieht, aber auch Verluſt leidet. Der kleine Wechsler, inſonderheit der Jude, ſucht ſeinen Vortheil durch andere Wege, aus der Unkunde des großen Haufens, zu ziehen, dem er dieſe oder jene Geldſorte, die er in ſeinen Händen hat, zwar mit Anbietung eines Vortheils abnimmt, den er das Aufgeld oder Agio nennt, aber dieſen Vortheil kleiner macht, als er nach den Umſtänden eigentlich ſeyn ſollte.

ſchon gemachten Rechnung mit einander ausglei
mir 152 Thaler ſeines Geldes geben muß. Ab
dieſer Mann in Berlin und fordere mich auf, da
meine Schuld von ihm in dem Gelde des Lan
laſſen, oder ich ſey ihm eine gleiche Summe ſch
im Gelde ſeines Landes dort bezahlt zu ſehen wü
dies etwas in unſerer Rechnung verändern? D
ſicht bleibt immer dieſelbe. Ich ſoll das Silber,
Thaler Banco enthalten, d. i. ich ſoll 52,800
dem Silber ſeines Staates empfangen, oder ihr

Oder ich ſtehe mit einem Franzoſen in Rec
ich 3000 ſeiner Livres oder in ſeiner Landesmün
écu 1000mal ſchuldig bin. Dieſer petit écu e
Aſſe fein; die ganze Summe alſo 278,600 Aſſe
er hier zur Stelle und ich könnte ſie ihm nicht a
Bancothälern bezahlen; ſo würde ich dieſe Zah
dividiren, und ſehen, daß ich das ihm ſchuldige
tum mit 52723 Thalern Bco. richtig vergütete.
lebt der Franzoſe in Paris, und ich in Hamburg
durch die Hauptſache auch nur im Geringſten verän
nur darauf wird es ankommen, daß wir unſ

uns erleichtern, nicht in großen Zahlen berechnen, ſondern in kleinen Zahlen vorbereiten. Sie z. B., meine Zuhörer, möchten gern wiſſen, wie viel Schilling Bco. der petit écu in feinem Silber enthalte: zu dieſer Rechnung will ich Ihnen gleich verhelfen. Da ſehen Sie, der Schilling Bco. iſt der 48ſte Theil eines Bancothalers von 528 Aſſen. Dividiren Sie dieſe Zahl durch 48, und Sie bekommen eilf Aſſe; alſo enthält der Schilling Bco. **11** Aſſe fein. Wir dürfen alſo jene Zahl 278,6 durch **11** dividiren, ſo haben wir den Werth des petit écu in Schilling Bco., nämlich ſehr genau in $25\frac{1}{3}$ ß.*). Den Werth würde er in der baaren Wechſelei zur Stelle haben; und es iſt kein Grund denkbar, wie er ſich in der Berechnung zwiſchen Hamburg und Paris verändern könnte.

Nach dieſer leichten Regel kann man alſo, wenn man das Wechſelpari nicht in Procenten haben will, es in Schillingen Bco. für die Münzen eines jeden Landes haben. Wir wollen zur Deutlichkeit einige oben bemerkte Münzen durchrechnen und in Schilling Bco. darſtellen. So iſt

Nro. 6 der Piaſter 45,72 Schill. werth.
Nro. 7 der holländiſche Albertsthaler 45,45 ßbco.
Nro. 8 = 44,18 ß.
Nro. 10 = 31.54 ßbco.
Nro. **11** = 20.90 —

Von den Wechſeln vorläufig und im Allgemeinen.

Wenn Geld von einem Orte zum andern überſandt werden ſoll, der nicht daſſelbe Geld hat, ſo tritt der Fall natür-

*) Weil aber der Kaufmann in ſeiner Rechnung nur die Brüche liebt, deren Nenner in der Progreſſion 2, 4, 8 u. ſ. f. fortgehen, ſo wollen wir darin hier und künftig gleichförmig lieber ſagen: $25\frac{5}{16}$, oder genauer $25\frac{11}{32}$, und einen ſolchen Bruch für das wahre Pari gelten laſſen.

anzuweiſen.

A z. B. in Hamburg ſey an B in Paris
écus oder 3000 Livres ſchuldig. C habe eben
in Paris zu ſodern; A kauft alſo dem C ſei
der den D anweiſt, dieſelbe an B zu bezahlen.
es nun auf eine Ausgleichung des Werths dieſ
Denn A hat keine Livres hier zur Stelle, die
nicht angenehm ſeyn würden, und will in B
Wo muß alſo dieſe Ausgleichung geſchehen?
Hamburg, und zwar ganz nach eben den Gr
ich bisher angegeben habe. A und B müſſen
übereinkommen, was 3000 Livres in Bco. n
werth ſind, wenn keine andern Gründe eintret
chen hier noch nicht die Rede ſeyn kann oder
ben ſchon berechnet, daß ein petit écu gen
enthalte, welches in 25⅓ ßbco. ſteckt. A zah
dieſe Summe, welche 1583 mrk. 10 ß. bco. be
mit hat das Geſchäft ſeine völlige Richtigkeit.
ſich in Paris gar nicht um den Vergleich de
Hamburg, wenn er nur ſeine 3000 Livres b
uns aber auch die Sache umkehren. E in P

in Hamburg 1000 Thaler Bco. ſchuldig. Er findet den Mann in Paris, der eben ſo viel zu fordern hat. Er gleicht mit ihm den Werth von 1000 Thalern in franz. Gelde nach eben jenem Verhältniſſe aus, zahlt ihm alſo die Summe von 5684 Livres 5 Sols, und F in Hamburg bekommt auf dieſe Weiſe, was ihm gehört.

Das wäre nun ein Wechſelgeſchäft in ſeiner größten Simplicität, bei welcher es aber aus Umſtänden, die nun erläutert zu werden verlangen, nicht leicht bleiben kann.

Wie ſich dies Wechſelpari in allen Courſen erhalte, und zu beachten ſey, durch was für Zahlen ſie auch ausgedrückt werden.

Zuh. So leicht dies zu begreifen iſt, wenn die Sache in einfachen Zahlen ausgedrückt wird, hat ſie auch dann noch z. B. in einem Courſe Statt, wie der zwiſchen Hamburg und Amſterdam, der in den kleinen Zahlen mit ſubtilen Brüchen ausgedrückt wird, z. B. $33\frac{1}{2}$ für 32 ßbco.? Kann man noch auf die Gründe bei allen Veränderungen zurückgehen, die ſich in dieſen Zahlen zeigen?

Ich. Allerdings. Aber wir haben hier einen ſchweren Weg zu betreten, und werden von den jetzigen Wechſelcourſen keine Beiſpiele hernehmen können, weil ſie durchaus alle, außer dem franzöſiſchen, in Unordnung ſind. Ich will alſo meine Beiſpiele in ihrer erſten Originalität vorſtellen.

Als Amſterdam ſeine Bank im J. 1610 errichtete, nahm es den Ducaton zu ſeinem Bank- und Wechſelgelde an. Dieſer enthielt ungefähr 638 Aſſe (denn die völlige Beſtimmtheit fehlte ſchon bei dieſer groben Münze). Hamburg folgte 10 Jahre darauf, und machte den Reichsthaler zu ſeinem Bank- und Wechſelgelde, deſſen Thaler damals 540 Aſſe,

211:352 der Zahl der Aſſe fein in 2 Mk. Bco. = 2
Dieſer Cours iſt einer von denen, die am ſch
zuſehen ſind, weil er in ſo kleinen Zahlen verſted
wer im Ernſt nach dem Pari bei ihm fragt, m
auf die aufgegebenen Grundſätze zurückbringen,
keinem andern, als dem angezeigten Wege daz
Ich will aber gleich einen Cours folgen laſſen, d
beurtheilen iſt. Das portugieſiſche Wechſelgeld i
ſado von 400 Rees. Er enthält nach Cruſe 230
dividire ſie durch **11**, ſo iſt die Zahl der hambur
ſehr nahe 21, und dieſes iſt ſein Pari mit Ham
Nun aber iſt dem hamburgiſchen Kaufman
ſchon der Schilling zu groß geweſen, um ihn in
andern Courſen zur Einheit anzunehmen. Er halb
nennt dieſen halben Schilling ein Groot vlämiſ
ſtimmt in ihm die meiſten Courſe. Wenn alſo d
Portugal 42 Grvl. für den Cruſado iſt, ſo ſteht
nau im Pari. Bei allen dieſen Courſen hat ſi
daß die Valuta Eines Ortes die feſte bleibt, oh
einen Vorzug geſehen würde, der daraus für de
andern Staat erwüchſe. Wenn man nur dieſe

das Pari nach jenen Gründen berechnet hat, ſo läßt ſich bald ſehen, wie der Cours zwiſchen zwei Orten ſtehe.

Von dem Steigen und Fallen der Courſe jetzt noch im Allgemeinſten.

Zuh. Nach jenen ſo natürlichen Gründen ſollte doch der Cours zwiſchen handelnden Staaten immer im Pari bleiben, oder ſich ſo nahe daran halten, als möglich. Was ſind die Urſachen von deſſen Abweichungen?

Ich. Auch dieſe liegen in der Natur der Sache. Hier hören Sie die erſte: Wenn Sie durch Wechſel Geld nach Amſterdam, z. B. 1000 Fl., übermachen, das dort ſogleich bezahlt werden ſoll, welches man einen Wechſel auf Sicht nennt, ſo iſt noch kein Grund, warum Sie ſich nicht nach dem Pari berechnen, wenn die übrigen Umſtände darnach ſtehen. Nun aber tritt der Umſtand ein, daß Kaufleute ſich nicht gern, wenigſtens nicht große Wechſel, auf Sicht zu bezahlen, anmuthen laſſen. Man muß ſeinem Correſpondenten Zeit laſſen, und dieſe Zeit iſt gewöhnlich 2 Monate; auf fernere Gegenden, wie z. B. auf Portugal und Spanien, 3 Monate. Wie Vieles, was der Handlung zuträglich iſt, in dieſen 2 Monaten noch mit einem Wechſel vorgenommen werden könne, gehört nicht hierher. Genug ſey es, hier zu ſagen, daß Sie die 1000 Fl., die erſt nach 2 Monaten fällig ſind, wolfeiler von mir haben müſſen, als wenn ſie ſogleich nach Ankunft der Poſt zahlbar wären. Kurz, ich muß Sie eine Zinſe dafür genießen laſſen. Aber wie machen wir dieſes? Sie in Procenten zu bereden, und ſie in dem Wechſel zu notiren, würde viel zu weitläufig ſeyn. Unſer Vergleich wird demnach ſo gemacht, daß Sie mir für jedes 2 Mk. Bco., das ich Ihnen zahle, nicht das genaue Pari, nämlich 33⅓½, ſondern ¼ Grot mehr zu Gute kommen laſſen, folglich 33⅓½ Grot

Monaten zu bezahlen iſt, ſo wird er für 2 Mk. B
33$\frac{1}{3}\frac{1}{2}$, ſondern $\frac{1}{4}$ Grot weniger, d. i. 33$\frac{7}{32}$ geb
folglich für 1199 Mk. 10 ß. Bco. nur 996 Fl. 4 S
bezahlen. Doch wir können hier mit leichtern Z
kommen. Das Pari zwiſchen Hamburg und Am
äußerſt genau 5 Fl. für 6 Mk. Bco., oder 10
1200 Mk., welches ich ſogleich näher erläutern w
wird alſo für jene 1000 Fl., wenn ſie auf Sich
len ſind, mir gern 1200 Mk. Bco. hier zahlen, a
feiler in Hamburg haben wollen, wo ſie erſt nach
naten zu bezahlen ſind; der Amſterdamer aber meh
Gelde einwilligen müſſen, das in Hamburg erſt
Monaten zahlbar iſt. Jener wird $\frac{1}{4}$ Grot für je
Bco. einkürzen, dieſer eben ſo viel in dem amſt
Cours zulegen. Wenn man unter dieſen Umſt
fragt: wie es eigentlich ums Pari ſtehe? ſo m
entweder in den Sichtwechſeln, wenn es derſelbe
zwei Plätzen giebt, oder ungefähr in der Mitte zw
den Zeitcourſen geſucht werden.

Ich muß doch noch einer andern ſehr leichten
des Pari zwiſchen Hamburg und Amſterdam erwä
aber leider bei dem jetzigen Zuſtande der dortigen

fällt. Nach dieſer waren 5 Gulden dortiges Banco genau 6 Mark hamb. Banco gleich. Denn dort wurden 1 Banco- oder Speciesthaler zu 50 Stüver Banco, folglich 2 zu 100 Stüver Banco gerechnet; hier 2 Bancothaler zu 96 ß., welches ſich auch aus der Zahl ihrer Aſſe ergiebt. Der dritte Theil von 6 Mk. Bco. iſt hier 2 Mk., dort der dritte Theil von 100 Stüvern 33⅓, woraus das oben ſchon berechnete Pari wieder genau ſich ergiebt.

Die Ungleichheit der im Wechſel courſirenden Summen läßt das Pari nie lange beſtehen.

1) Wenn in Handlungsplätzen Wechſel geſucht werden, ſo läßt es ſich ſchwerlich vorausſetzen, daß die Summen, welche von einem Platze auf den andern geſucht werden, denjenigen ungefähr oder auf lange Zeit gleichen, welche dorthin zu bezahlen ſind. Es werden z. B. in Hamburg an einem Poſttage 100,000 Fl., in Holland zahlbar, verlangt. Es ſind aber nur 80,000 Fl. dort von Hamburg her zu fordern; darin entſteht natürlich Verlegenheit auf Seiten jener, die ihre in Holland ſtehende Schuld gern etwas wolfeiler verkaufen, um an dieſem Tage ihr Geld in Hamburg auf ihre Wechſel einziehen zu können; ſie werden z. B. gern, wenn der Wechſelcours im Pari ſtand, mit 33¼ Stüver, und noch weniger für 2 Mk. Bco., zufrieden ſeyn. Ihr Wille kann ihnen nicht geſchehen, wenn nicht ein Cambiiſt ins Mittel tritt und auf Credit zieht, der aber auch dann bezahlt ſeyn will. Umgekehrt geht es, wenn in Hamburg mehr zu zahlen, als zu fordern iſt. Die, welche ihre kaufmänniſchen Verpflichtungen erfüllen wollen, kaufen denen, die dort zu fordern haben, dieſe Forderungen, auf welche ſie ihnen Wechſel abgeben, theurer ab, in denen ſie z. B., ſtatt des Pari 33⅓, für 33⅛, oder noch weniger, ihre 2 Mk. Bco. hingeben; denn weil

großen Verluſt zu leiden. Der Cours ſteht z. B
land auf 32, d. i. auf 4 Procent unter Pari, di
mann hier verliert, wenn er einen Wechſel von
bürger kauft. Nun mag er überlegen, ob er nic
Silber nimmt und dieſes an ſeinen holländiſche
verſendet. Das aber iſt nicht Jedermanns Sac
leidet lieber den Schaden auf den Wechſel, wen
unter ſeinen Mitbürgern ihm einen ſolchen zu 32
32 ß. Banco verkauft. Das iſt nun das Geſchä
biiſten, die auf den in Holland habenden Cre
ziehen, als ſie können. Aber wie lange könn
thun? Auch ſie müſſen am Ende baare Rem
und thun es, ſobald ſie es mit einigem Vorthe
nen. Das iſt alſo das Ende ſolcher Wechſelge
Ende muß das baare Geld in das Land hinübe
Vortheil der Cours über Pari ſteht.

2) Dies hat denn freilich die Folge, daß d
dem Pari wieder nähert. Aber ihm ganz gleich k
er nicht, wenn ſich nicht die Umſtände überh
Denn wenn er ſich dem Pari wieder zu nähern
mindert ſich der Vortheil des Cambiiſten, und

In allen dieſen Staaten wird erſtlich dieſem
erth gegen das baare Geld geſetzt, der frei:
nkt. Zweitens: dies Papiergeld iſt und
as Zeichen des Werths, wofür man in dem
erkauft. Man kauft alſo auch außer Lan=
und ſie erlangen in dem Wechſelcourſe ei=
hdem außer Landes der Bedarf ſteigt, dort
en und zu bezahlen. Mehr mag ich von
nicht ſagen.
che: Wenn ein handelnder Staat ſein Wech=
dert. Das hat Amſterdam nothgedrungen
n. Es hat ſeinem Bankgelde einen neuen,
herabgeſetzten Werth gegeben, indem es
um ſo viel höhern Werth ſetzte, zu dem
ausgiebt. Darauf iſt nun das von uns
iſchen Amſterdam und Hamburg um etwa
brigt, jedoch mit keiner Beſtimmtheit bis=
weil der Cours noch immer gar zu ſehr

am hat einen andern Wechſelcours, der
auf welchen jedoch jetzt mehr als auf den

kein
Ja
Ve
ma

das
wich
die

die
ſie h
eine
Sie
Ma
ihm
thig
in d
alle

ein Leid geſchehen. Er erhält ſich alſo ſchon ſ
Jahren, ungefähr um ſein Pari 105, und folg
Veränderungen, welche die Umſtände der Handl
machen.

Von den Banken.

Juh. Werden wir aber nun annehmen kö
das Weſentliche in Ihren Erläuterungen nicht
wichtigen Umſtand ſich ändere, daß die Courſe in
die Banken ihre Beſtimmung bekommen?

Ich. Allerdings! Aber wir müſſen, um dies
die Sache in ihrer größten Simplicität nehmen,
ſie heute entſtände. Nehmen Sie alſo an: Sie
eine Summe von Species= oder Bankthalern, w
Sie Ihre Geldumſätze zu machen gedenken, eine
Manne zur Verwahrung an, mit dem Vorbehal
ihm abzuholen und bei ihm einzubringen, wie es
thig würde — würde daraus auch die geringſte V
in der Berechnung Ihrer Bankthaler und deſſen
alle mögliche Münzen entſtehen?

Juh. Keineswegs.

nnen?

bings.

es aber eine jede andre Summe ſeyn. Sie inen von Holland auf Sie gezogenen Wech= k. Bco. ſchuldig geworden: wird Sie auch eſe 1200 Mk. Bco. an Ihren Mitbürger in überzutragen?

sweges.

Sie, ein ſolches Inſtitut, vom Staat er= ndhabt, heißt eine Bank, und zwar eine ſie in dieſer ſo natürlichen Einrichtung einer en, aber doch ſich nach Willkür beſtimmenden n eines Orts, d. i. einem Cirkel (Giro), zu kann. Von der zweiten Art der Banken, kann hier noch nicht die Rede ſeyn. Mer= r aufs Genaueſte, daß dadurch in unſern und darauf gegründeten Rechnungen ſich ſten verändert. —

ſten noch vorkommt. Wollen Sie mehr davon
leſen Sie meinen Anhang über die Banken in
gen Ausgaben nach. Denn in der neuen, jet
ſeyenden Ausgabe werde ich mich dabei kurz
aber Ihnen deutlich zu machen, was jetzt der B
ſo folgen Sie mir in folgender Vorſtellungsart.
ehrliche Mann, der Ihr Geld in Verwahrung h
nun an, mit Einem Worte, die Bank, ſagte Ih
Bank hat zwei Zwecke. Einer iſt der Umſatz g
andere der Umſatz kleinerer Summen. Dieſer
bisher durch die baare Auszahlung der Bankth
aber doch ſchon die Mühe des baaren Auszahlen
und Zuſchreiben uns ſehr geſpart. Was indeſſ
ſchehen iſt, hat uns viel Mühe gemacht. Wir
derheit das Nachwägen nicht unterlaſſen dürfen,
ten Thaler abzuhalten. Dennoch haben unſre
ſo vielen Jahren dieſelben freilich durch unſer
ſehen zugelaſſen, und ſind dadurch auf den ver
lern Bankthaler gerathen. Davor aber müſſ
durchaus hüten, und zu dem Ende nehmet fol
ſchlag an:

: uns z. B. einen Barren von feinem S

ſchreiben wir Euch 27,625 Mk. Bco. zu gut,
th Ihr eben ſo, als wären es, wie vorhin,
aler, ab= und zuſchreiben könnt. Ihr könnt
Silber theilweiſe oder ganz herausholen,
, wenn Ihr zwei Schilling von jeder Mark
davon werdet Ihr folgende große Vortheile

en Umſätze werden dadurch ſehr erleichtert
Habt Ihr für Millionen dieſes Silbers in
liegen, ſo könnt Ihr auf Millionen abſchrei=
Euch zuſchreiben laſſen.

er Silber rührt kein Menſch an. Kein Ab=
demſelben kann unter der Vorausſetzung un=
hen Behandlung entſtehen.

thaler hat nun einen unveränderlichen und
th.

welchen? Das begreifen wir noch nicht!

erken Sie, daß die Ihnen zugehörige Sil=
er Mark fein Ihnen für 27 Mk. 10 ß. an=
d daß Ihnen dieſer Werth ſo ſicher und feſt
nen in Ihrem Geldkaſten ſeyn würde. Dieſe

Ein ſo unveränderliches Geld hat die h
noch nie gekannt. Bedenken Sie doch die gro
welche ſie jetzt davon hat. Wenn man Ge
vergleichen will, ſo muß eins von den zu ver
nen ſehr beſtimmten Werth haben. In we
findet man ein ſolches, als jetzt in der hambur
In welchem Staate wird man es finden, oder
chen, wenn man nicht dem Beiſpiele der Ham
Aber ſo iſt es genug für alle andere handel
daß Hamburg ein ſolches hat, und ſie die Ve
rer Geldſorten, wenn nicht Papiergeld und
eine Verrückung darin machen, mit aller möglic
heit anſtellen können. Aber hier iſt nur von
die Rede; vom Golde werde ich noch ſehr v
haben.

Nun müſſen Sie freilich nicht annehmen,
tiſchen, von Ihnen in die Bank gebrachten B
Ihnen verbleiben, und etwa unter gewiſſen
niedergelegt werden. Ihr Recht, das Sie ſich
durch Niederlegung eines Silberbarrens, z. B. vo
fein erwerben, iſt, daß Sie 1000 Mark fein,
Mk. Bco., wann Sie wollen, über kurz oder

31

Bank wieder herausnehmen, mittlerweile aber auch durch Umſchreiben übertragen können. Das mögen Sie nun über kurz oder lang, das mag nach Ihrem Tode Ihr Sohn oder Ihr Enkel thun, ſo geſchieht ja Ihrem Recht ein Genüge — und das Mk. Bco., welches Sie wieder hervorholen, iſt, will's Gott, noch über hundert Jahre, ſo gut wie jetzt, der von Ihnen eingelegte Bruch $\frac{8}{221}$ einer Mark fein.

Von den Zahlungen in Golde.

Zuh. Aber werden Ihre Grundſätze noch ihre Anwendbarkeit behalten, wenn von Zahlungen in Golde die Rede iſt?

Ich. Es würde ſich gar nichts in der Sache verändern, wenn kein Silber, ſondern Gold, das einzige Metall wäre, in welchem ſich die Menſchen den Werth der Dinge bezahlten. Der Unterſchied würde nur dieſer ſeyn, daß ſie wegen der ſo viel größern Seltenheit dieſes Metalls ſich nicht zu viel deſſelben einander für ebendieſelben Dinge geben, ſondern es kleiner eintheilen müßten. Wäre z. B. des Goldes funfzehnmal weniger in der Welt, ſo möchte für eine Unze Gold funfzehnmal ſo viel gekauft werden können, als jetzt für eine Unze Silber. Man würde indeß das Gold auf eine gleiche Art, wie es jetzt mit dem Silber geſchieht, eintheilen, und wenn man dieſe Eintheilung nicht den kleinen dadurch zu bezahlenden Bedürfniſſen gemäß klein genug machen kann, zu jedem andern ſchlechtern Metalle die Zuflucht nehmen müſſen, welches die Natur giebt. Bei dieſen ſo kleinen Eintheilungen möchte man das Aß noch zu grob für das ſo viel feinere Gold finden, wie man denn wirklich in den darüber gemachten Rechnungen beim Golde die Brüche der Aſſe in größerer Genauigkeit, als bei dem Silber, anwendet.

einander würde man auf dieſen innern Gehalt
hat die Kunſt, durch welche dies ausgemacht
Schwierigkeiten, als diejenige, mit welcher m
Gehalt des Silbers ausmacht. Sie wird dad
daß die Menſchen in Anſehung des Zuſatzes, n
Golde geben, weit mehr von einander abwe
dem Silber. Doch iſt dieſe Kunſt ſchon lang
Vollkommenheit gebracht, mit welcher ſich die
gnügen kann. Wir wollen alſo jetzt nichts
anmerken, als daß bei Deutſch redenden Völ
ſchen Münzen die Feinheit des Goldes ander
Silber eingetheilt wird. Der Mark fein G
24 Karate, und jedem dieſer Karate 12 G
dem Silber die Mark fein in 16 Loth und di
eingetheilt wird, ſo daß freilich die Eintheil
auf eins, nämlich 288 Grän, hinauskommt.
dern Nationen angenommenen Eintheilungen
weil ſie ſo manches Buch darſtellt. Dieſe
jede Nation dem Golde ihrer Münzen giebt
lich ſehr willkürlich. Sie iſt aber das Erſt
fragen muß, wenn man den Werth derſelb

Courant=Ducaten hat nach Cruſe 56,9 Aſſe,
; iſt alſo
6 Mk. = 56,9 : 4 Mk. 12½ ß. Bco.
nee nach Cruſe 159,5 enthält, ſo giebt fol=
ſatz deren Bancowerth, nämlich:
: 6 = 157½ : 13 Mk. 6 ß. Bco.
ne hat mit dem ihr beigelegten Gehalt von
den Bancowerth von 13 Mk. 4 ß. Bco.

hältniſſe des Goldes gegen das Silber.

ſehr leicht, wenn man, wie ſchon geſagt,
ur in einem und demſelben Volke in einem
gegen das Silber erhalten könnte. Das
le Fürſten und Obrigkeiten in ihren Münz=
; aber der große Handel kehrt ſich daran
n Umſätzen zeigen ſich ſchnelle und große
n dem Werthe, den das Gold gegen das
: laſſen ſich die Fürſten, aber gewöhnlich zu
rathen, den Werth des Goldes in ihren
en, und glauben ſich um ſo viel reicher zu

den Holländern ſeit Jahrhunderten nach dem de
münzfuß gemäß ausgeprägte Münze. Dieſe
und enthält ſehr zuverläſſig an feinem Golde
fein, doch mit einem Zuſatz von $\frac{1}{48}$. Ihr K
rat und 6 Grän, und ihr Schrot demzufolge
Münze kommt nicht nur ihrem eignen Hande
dem des Auslandes ſehr zu Hülfe, daß ſie ei
bei ihr Gold in andern Münzen, oder in Sta
daſſelbe für $\frac{1}{4}$ pCt. des Werths, mit der gr
Ducaten umgemünzt, wiedergiebt. Dadurch
münze zu einer allgemeinen Handlungsmünze
hamburgiſche Münze hat der holländiſchen darin
kann es aber nicht leiſten, ſondern der Hambu
ſein Gold nach Amſterdam zu dieſer Umwand

(Bei der Ausmünzung des Goldes ſind gewi
Münzkunſt noch viel genauer zu beachten,
Silbers. Ich halte mich aber lieber an
weil es mich zu weit führen würde, mich
Umſtände einzulaſſen.)

71½ Aß, der feine Gehalt eines Speciesdu
alſo für diejenige Goldmaſſe gelten, welche de

ſeinen Berechnungen über das Gold eben ſo als eine unveränderliche Maſſe anſieht, wie die unveränderliche Silbermaſſe des hamburgiſchen Bankthalers. Er iſt ihm die Einheit, gegen welche er andere Goldmünzen und Goldmaſſen vergleicht.

Aber nun iſt dieſe Goldmaſſe noch nichts mehr als ein Schätzungsmittel zur Ausgleichung mit andern Goldmaſſen. Auch ihr Werth ſteigt und fällt in dieſer Vergleichung gegen das Silber. Auch ſie kann heute genau 15mal ſo viel werth ſeyn, als eine gleiche Maſſe Silbers, und wird $14\frac{1}{2}$mal oder ſogar $15\frac{1}{2}$mal ſo theuer, in welchen beiden Zuſtänden ich ſie oft gekannt habe. Dieſer gemünzte Ducaten wird alſo, wenn ſein Rand und neues Anſehen deſſen Zuverläſſigkeit auch nur dem Auge bewähren, nach Procenten gegen den Thaler Banco oder gegen 6 Mk. Bco. geſchätzt. Da er ſonſt im Mittelpreiſe 2 Bancothalern ſehr gleich kam, ſo bleibt man noch dabei, rechnet aber von dieſen 6 Mk. die Procente ab, oder ihnen zu. Z. B. heute, da ich dieſes ſchreibe, iſt er 7 pCt. beſſer, als Banco, d. i. wenn ich $15\frac{1}{2}$ Ducaten hingezählt habe, ſo ſind 100 Mk. Bco. gut gemacht. Wäre der Ducaten 7 pCt. ſchlechter, ſo müßte ich für 100 Mk. Bco. $17\frac{2}{3}$ Ducaten bezahlen. Nach dieſem Courſe kann ich hingegen 100 Mk. in Ducaten, d. i. $16\frac{2}{3}$ Stück Ducaten, die nach dem ſogenannten Pari von 6 Mk. für 100 Mk. Bco. zu haben waren, nicht anders als mit 107 Mk. Bco. kaufen. (M. ſ. darüber im 3. Bande der Zuſätze, Bd. III., S. 2.)

Aber nun bedarf die Handlung eines zweiten Weges, um das Gold aller Art mit dieſer Goldmaſſe des Speciesducaten zu vergleichen. Sie behandelt das Gold nach dem Gewichte, oder, wie der Ausdruck iſt, al marco. Die Probirkunſt muß ihr dazu verhelfen, daß ſie erfährt, wie vielmal dieſe Goldmaſſe in jeder größern, allenfalls aus allerlei Gold zuſammengeſchmolzenen Maſſe enthalten ſey, und dann han=

jenigen zurückbleibt, welchen der eine Duca
Procenten-Berechnung behauptet. Doch we
daß er etwas mehr gegolten hat, weil er zu
als zu baaren Zahlungen geſucht ward.

Es iſt ſehr zu bemerken, daß die Handlung
eben den Weg ausgefunden hat, welchen ſie
ſehung des Silbers, und nun erſt ſo ſpät in
ſchen Bank erlernt hat, wo er doch viel lei
war, nämlich eine beſtimmte Goldmaſſe als
nehmen, um darnach jeder andern Münze
den Werth zu ſetzen. Aber ſo gehts in viel
Dingen: das Zuſammengeſetzte und Verwickelt
her erkannt und geübt, als das Einfache.
auch bedenken, daß die Schwierigkeiten ſich
mengeſetzten, wie es die Umſtände des Goldes
früher entdecken, als in dem Einfachen, und
früher erwacht, wie man in dem verwickelten
abhelfen könne, und in leichtern Fällen lange
gehen zu können glaubt, ohne recht zu
anſtößt.

Es gehört ungemein viel mehr dazu, eine

Silbermaſſe mußte ein Lütkens und ein
dem Jahre 1760 mit Mühe durchfechten, und
viele Jahre, ehe man ſich von dem unzu=
nzten Thaler, und inſonderheit von dem ver=
Bancothaler, als Münze in der Bank, ganz

---

hineingerathen. Ich werde alſo es ſehr ernſtha
men und meinen bisherigen Vortrag deswegen
dern müſſen.

Im Allgemeinen genommen kann jedes D
gelten, worüber eine Uebereinkunſt unter den
ſtanden iſt, daß ſie ſich dafür Alles einander, n
wiſſen Vergleiche, reichen wollen. Solcher Din
ungemein viele unter den Menſchen umher, un
teſte Papier iſt unter allerlei Formen bei dieſe
Volke in dies Recht getreten. Von ſo vielen a
will ich hier gar nicht reden. Aber für die edl
ſchon längſt die allgemeinſte Vereinigung entſtan
her dieſes?. Ein natürlicher Körper muß es doc
was man Geld nennen will. Dieſer natürliche
zwei Eigenſchaften haben. Erſtlich, er muß d
und Qualität nach mit der Quantität und
Dinge, die man dafür umſetzt, verglichen w
Zweitens, er muß ſo theilbar ſeyn, daß man d
barkeit aller der Dinge, die man für Geld umſ
gen kann. Nun hat die Natur nur eine Art
von welchen dieſes gilt, und dieſe ſind die edle

(Ich habe dies für mich ſelbſt neue, in der letzten Auflage meines Buches über den Geldumlauf, und auch in der Darſtellung der Handlung benutzte Princip umſtändlich ausgeführt. Hier kann ich alle weitere Erläuterungen bei Seite ſetzen, wenn man nur nachſtehende beide Folgerungen ſich recht merkt.)

Erſtlich: Soll etwas für Geld gelten, ſo muß man, da man deſſen Natur nicht verwandeln und aus Papier kein edles Metall machen kann, es dabei zu erhalten ſuchen, daß daſſelbe, wenn man will, in edles Metall verwandelt werden könne. Denn es hat an und für ſich ſelbſt nicht den geringſten Werth, Federzüge können es zu keiner mit verkäuflichen Dingen vergleichbaren Maſſe machen. Eingetheilt kann deſſen Werth zwar werden, wie man will. Aber es iſt kein Grund dieſer Eintheilung da, als die Willkür.

Wenn ein Staat eine öffentliche Caſſe hat, zwar Papiere in demſelben als Zeichen des Werths umhergehen, aber jene Caſſe dieſelben einem Jeden, der es verlangt, wieder in baares Geld verwandelt, ſo kann noch einem Jeden dieſes Papier, ſo lange es in ſeinen Händen iſt, für ein Ding gelten, welches dem baaren Gelde gleich gilt, nämlich als etwas, das er mit allen ſeinen Bedürfniſſen, der Quantität und Qualität nach, vergleichen kann.

Jetzt hat jeder Staat, der Papiergeld bei ſich eingeführt hat, eine ſolche Caſſe, und faſt jede derſelben hat den Namen Bank. Wir müſſen ſie aber durch den Namen Zettelbank von den Girobanken unterſcheiden. Beide weichen auch in ihren Zwecken gar ſehr von einander ab. Der von den Girobanken iſt genugſam von mir beſchrieben. Er iſt nicht eine Vermehrung der Zeichen des Werths. Bei dieſer aber iſt er urſprünglich der alleinige. Dieſer aber wird vollkommen auch erreicht, ſo lange, wie geſagt, es die Bank dabei erhalten kann, daß ſie ihm das Ding, deſſen Stelle ſie

hat dies bis in das Jahr 1797 geleiſtet, und
ſie hat leiden müſſen, was faſt jede andere A
ſo hat es bei ihr doch nicht einen gleichen Er
von die Urſachen mich bald beſchäftigen werd

Aber in jener Reinigkeit iſt faſt keine,
ihren Obern gelaſſen worden. Der gewöhnliche
weſen, daß man der papiernen Zeichen zu viel
niß der Staatsbürger gemacht hat. Dann
gen zu viel hervor, welche ihr Papiergeld wi
verwandelt wiſſen wollen, was eigentlich wo
Werths iſt und abgeben kann. Weil nun
Ding nicht ſo aus der Natur hervorbringen
Papier mit Buchſtaben und Ziffern darauf
dann geſtehen muß, wir können unſer Verſ
füllen, ſo muß auch der betrogene Staatsb
den, eins für das andere zu nehmen.

Scheu werden, ſage ich, denn er muß do
es anzunehmen. Und nach was für Gründ
noch fortfahren? Der erſte Grund iſt: dieſe
Papiergeldes hebt noch nicht allen Werth d
gleich ſein Werth und die Achtung für daſ

ſind doch noch keine neuen Metalle ſtatt deſſen erſchaffen, und kein ganz gleichgeltendes Surrogat in ſeine Stelle geſetzt. Giebt man gleich nicht alles das noch für das geſunkene Papiergeld hin, ſo giebt man nun einen Theil deſſelben dafür, und macht dieſen Theil immer kleiner, je weniger man das Papiergeld achtet. War z. B. ein Scheffel Korn in dem Volke bis dahin einen baaren Ducaten, Beides in Gelde und in Papier, werth, ſo fängt man an, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, und endlich noch weniger dieſes Korns für das geſunkene Papiergeld zu geben, das dann aber noch immer ſo viel Korn werth bleibt. Zwiſchenher aber ſchließt man andere Käufe nach baarem Gelde, und bezahlt ſich darin zu einem geringern Zahlwerthe. Doch verſteht es ſich, daß das Papiergeld wenigſtens dieſen Werth unter denjenigen behalten müſſe, die ſich nicht anders, als durch daſſelbe einander helfen können. Aber eben ſo geht es auch mit den Umſätzen zwiſchen geſammten Völkern im Großen. In dieſem behält das Papiergeld eines auch ganz von baarem Metalle entblößt gewordenen Volkes noch immer denjenigen Werth, zu welchem man in ihm deſſen Waaren erhandeln kann. Als um das J. 1763 Schweden von faſt allen baaren Metallen entblößt, und ſein Papiergeld, dem Zahlwerthe nach, nur ein Drittheil desjenigen galt, was es urſprünglich gelten ſollte, ſo behauptete es doch noch dieſen Werth auch im Wechſelcourſe, weil man gewiß war, ſein Holz, ſein Kupfer, ſein Eiſen mit ſo vielem Papiergelde von ihm erhandeln zu können. Kam dann zwiſchenher ein reiches Schiff aus China an, deſſen Waaren der Ausländer begierig den Schweden abkaufte, ſo ſtieg ſogleich dieſer Cours, weil man nun ſo große Summen mehr den Schweden mit ſeinem Papiergelde zu bezahlen Gelegenheit hatte. So ging es dem däniſchen, freilich nicht ſo ſehr gefallenen Courſe, nach dem Jahre 1770, wenn ein indiſches Schiff oder ein größerer Vorrath von Colonialwaaren aus Weſtindien nach Kopenhagen ge-

Banken geknüpft, mit den eigentlichen Banknote
ſcheine in Verbindung geſetzt, und mit und n
in Umlauf gebracht. Schweden hat nun ſeine
zettel, von denen es ſich ſo gern losmachen
öſtreichiſchen Staatspapiere circuliren mit de
Spanien hat ſeine Staatspapiere an ſeine
knüpft, und nun circuliren in ihm beide, die
Staatspapiere, mit einander zu einem Werth,
vierten Theil des urſprünglichen zu ſinken droh

Nie iſt die handelnde Welt durch dieſe Pa
ſo zerrüttet worden. Und wann wird dieſe
hören? Daß ſie jedoch gänzlich aufhören,
der Wechſelcours ſich davon frei machen könne,
reich eben jetzt. Die Aſſignaten, eben die Pa
chen alle Geſchäfte gemacht werden ſollten,
und das baare Geld wieder ganz in deſſen
Aber welcher Staat wird eben dieſe Wege gehe
wünſchen, ſie gehen zu dürfen, wenn er kann

Was ich geſagt habe, mag hauptſächlich
der Erläuterungen dienen, welche man darüb
warten kann, wie ſich die einzelnen Staaten in

Papiergelde entſtandenen Verlegenheiten behelfen und mit einander berechnen. Aber nun muß ich auch noch mehr von den Wechſeln ſagen, als was bisher für meinen Zweck nöthig war.

Ich habe viel über Wechſel geſchrieben. Ich habe insonderheit einen Grund des ſtrengen Wechſelrechts feſtzuſetzen geſucht, welchen aber mehrere Rechtsgelehrte beſtritten haben, welche ſich lieber begnügen, poſitive Verfügungen als Gründe einer Sache anzunehmen, oder wol gar nur zu muthmaßen, als dieſelben in dem Weſen der Sache zu finden. Ich glaube dieſen Kampf mit ihnen, inſonderheit in meinen Zuſätzen zum zweiten Bande der Darſtellung der Handlung, durchgefochten zu haben, und laſſe ihn hier ganz bei Seite liegen. Hier kommt es auf die Frage an: wie verhalten ſich die Wechſelgeſchäfte bei dem Papiergelde, und in welchen Gang ſind ſie dadurch nunmehr jetzt bei faſt allen handelnden Nationen hineingerathen? Ueberhaupt kann man ſagen, daß in denſelben wenig mehr vom baaren Gelde die Rede iſt. Ich will diejenigen auszeichnen, bei welchen dies noch Statt hat. Dieſe ſind zuvörderſt: Hamburg, Frankreich, und Holland in Anſehung ſeines Caſſacourſes. Von deſſen Bankcourſe giebt es nur noch, in ſofern derſelbe eine Beziehung auf das Caſſageld hat. In den italieniſchen Staaten, die noch keine Zettelbank haben, liegt zwar noch baares Geld zum Grunde. Aber die Berechnung ihrer Wechſelmünze aus demſelben iſt äußerſt ſchwankend. In allen übrigen Staaten bezieht ſich der Wechſel bloß auf Papiergeld, und wie wird nun dieſem ſein Werth geſetzt? Bloß aus dem Bedürfniſſe dieſes Papiergeldes, welchen es theils in dem inländiſchen Umſatze hat, theils bloß durch die Umſtände der Handlung gewinnt. Ein Beiſpiel davon mag uns der ſchwediſche Wechſelcours geben. Kein Cours iſt leichter zu beurtheilen, als dieſer. Die feſte Valuta in demſelben iſt der hamburgiſche Bancothaler, welcher im ſchwediſchen Reichs- und Wechſelgelde, ohne Verwir-

ſuch, ſich zum Meiſter der Bank zu machen,
einem der letzten Reichstage mißlungen. Aber
für viele Millionen Staatspapiere, mit denen
was er zum Behuf des Krieges bedurfte; deren
verſprach, und ſie mittlerweile neben den Ban
Cours brachte, in welchem ſie noch fortlaufen.
türlich weit unter ihrem Pari, nämlich jetzt auf
Schwediſch für einen Thaler Banco. Dies hat
große Wirkung auf das baare Geld gehabt, wel
wieder ins Ausland gegangen iſt und noch
Schweden iſt nun natürlich ganz wieder in di
lation hineingekommen, mit welcher es vor zw
in der beſten Ordnung war, als ſeine Bankno
ren Gelde ganz gleich curſirten. Der Werth
ſtimmt ſich auch für den Ausländer nach dem
es in der inländiſchen Circulation hat. Man k
immer dem Schweden eben ſo viel mit Sch
geld abkaufen, als er für einen Thaler Banco
Bedarf der Schwede mehr von dem Ausländer
wärtigen Handel, ſo muß er des Papiergeldes
nen, und der Cours fällt. Bedarf er weniger, ſo ſ

Ein anderes Beiſpiel macht der Cours zwiſchen Wien und den öſterreichiſchen Staaten. Er war, bis vor etwa zwanzig Jahren, in ſeiner beſten Ordnung, ſein Pari ſtand nach dem Conventionsfuße, aus welchem er zu berechnen war, um 145 Thaler für 100 Thaler Banco; nun fiel es dem Kaiſer ein, das Gold zu erhöhen. Der Ducaten ward ſtatt 2¾ auf 3 Thaler, wofür er im Preußiſchen gilt, geſetzt. Es verſtand ſich, daß nun der Cours ſich dem Preußiſchen 151 bis 52 nähern mußte. Nun aber gerieth der Kaiſer und ſeine Nachfolger in Kriege, Staatsſchulden entſtanden, und wurden, in zu kleinen Werth eingetheilt, in Circulation gebracht. Die aus der Fremde herbeigeholten Bedürfniſſe des Krieges, z. B. Pferde, mußten ins Ausland bezahlt werden. Es iſt wahr, die britiſchen Remeſſen machten viel wieder gut. Aber noch immer iſt der Cours gewöhnlich 20 Procent unter Pari. In ſie miſchen ſich dann auch die Speculationen auf den Werth der Staatspapiere. Weil dieſe Eine Maſſe mit den Staatspapieren ausmachen, ſo macht eine jede öffentliche Begebenheit, welche den Anſchein giebt, der Hof werde ſeine Verpflichtungen früher oder ſpäter zu erfüllen im Stande ſeyn, auch den Cours ſteigen und fallen. Das ſollte eigentlich nicht ſeyn. Der Cours muß von dem Einfluſſe der öffentlichen Begebenheiten ſo frei bleiben, als möglich, und die öffentlichen Papiere mögen für ſich ſteigen und fallen. So hat denn auch wirklich das Steigen und Fallen der britiſchen Stocks keinen unmittelbaren Einfluß auf den Wechſelcours.

Von der Beurtheilung des Verhältniſſes des Goldes und Silbers bei dem Papiergelde.

Nur bei einer Girobank kann man ſtandhaft dabei verbleiben, daß man den Werth des Wechſelgeldes nach Silber beſtimmt. Aber da, wo es Zettelbanken giebt, und entweder

allerlei Geld zu Wechſelzahlungen angewandt, oder ein berechnetes Wechſelgeld als Valuta der Wechſel benannt wird, da regulirt das Gold die Courſe. Die Wechſelſummen ſind gewöhnlich große Summen, zu deren Zahlungen Gold angewandt werden muß. Aus dem Werthe dieſes Goldes, verglichen mit dem Werthe, den das Gold überhaupt gegen das Silber im Handel behauptet, kann der ausländiſche Kaufmann nur den Werth der Summen ſchätzen, welche ihm ſein Wechſel im Auslande oder zu Hauſe werth iſt. Der Cours von Frankreich war bis vor 20 Jahren in ſeiner guten Ordnung, und hielt ſich gern um das, aus dem Gehalte des petit écu von 278,6 Aſſen berechnete Pari von 25½ oder $25\frac{5}{16}$ ß. Bco. Als aber Ludwig XVI. ſich rathen ließ, ſeine Louis von 24 auf 25 Livres zu erheben, fiel er ſogleich um 4 pCt., hielt ſich aber dem alten Pari nahe, bis zu der ganz neuen Veränderung. Man hat nämlich ſeit Kurzem in den neuen Münzen die Benennung und den innern Werth verändert. Die größte Münze iſt jetzt die von 5 Franken, und von dieſer herab iſt allen neuen Münzen die Benennung: Livres, genommen und die von Franken ertheilt. Dieſe ſind in dem Verhältniß 81:80, d. i. von 1¼ pCt. beſſer als jene. Daraus iſt auch nun der Cours zu berechnen, und demnach gleichen jetzt 3 Franken ſehr genau 25¾ ß. Bco. Darnach ſtellt ſich auch ſchon jetzt der Cours, der jedoch, wie es ſich hier von ſelbſt verſteht, bei Sichtwechſeln nicht ganz ans Papier ſteigen kann.

Wenn aber das Papiergeld wirkſam wird, ſo wird vollends nur auf den Goldeswerth des Wechſelgeldes geſehen. Vor etwa zehn Jahren ſollte der portugieſiſche, aus dem Silberwerthe der Cruſados berechnete Cours auf Hamburg ſo gut wie jetzt 42 Groot ſeyn. Darum ungefähr hielt er ſich auch, wich aber gar zu höhern Zahlen, 46, 48, ab, je nachdem die Umſtände der Handlung es gaben, doch inſonderheit

deswegen, weil in Portugal faſt kein Wechſel in Silber, ſondern in Goldſtücken oder Mödoren bezahlt wird, der Werth des Goldes in dieſen geſtiegen war, und ſich hauptſächlich nach dem in England beſtehenden richteten. Jetzt hat denn auch Portugal unſeliges Papiergeld bekommen, worin mir eine Haupturſache des Sinkens von deſſen Courſe zu beruhen ſcheint.

Von Spanien könnte ich viele Exempel der Wirkungen der Erhöhung des Goldes und des unſeligen, aus der Carlosbank und den Staatsſchulden entſtandenen Papierkrams hernehmen. Aber die Verwirrung iſt dort zu groß, als daß ich daher Beiſpiele nehmen müßte. Rußland hat nie einen recht zuverläſſigen Münzfuß gehabt. Goldmünzen hat es niemals ſehr im Gange gehabt, und von ſeinen goldenen Imperialien iſt der Gehalt mit Zuverläſſigkeit nie bekannt geweſen. Seine weiblichen Regenten haben den Werth des ſo zuverläſſigen Rubels Peters I. allmählig in der Stille vermindert, ohne ihren Unterthanen etwas Zuverläſſiges darüber anzugeben. Daher kommt dieſe, meines Wiſſens eigne, Verordnung, daß, wer ruſſiſches Geld in das Reich einführt, er durch die Confiscation Alles verliert. Nun hat das Land doch auch eine Zettelbank als Eigenthum der Krone, mit welcher es bis in die Regierungsjahre Catharina's II. gut genug ging. Als aber dieſe ſich einfallen ließ, für 100 Millionen neue Zettel zu erſchaffen, welche, dem Vorgeben nach, zu Vorſchüſſen an den ruſſiſchen Adel ſollten angewandt werden, aber größtentheils in der ungeheuern Verſchwendung Catharina's II. und deren Kriegen verwandt wurden. Nun fiel der auf amſterdamer Caſſe beſtändig berechnete Cours ungemein, und der hamburgiſche mußte aus demſelben berechnet werden, bis man ſich in ihren letzten Jahren in eine genaue Wechſel-Connexion mit Hamburg ſetzte. Die feſte Valuta in demſelben iſt der Rubel; jetzt, in dem Handel, bloß der

bei genauer Unterſuchung, die Balanz der Ha
gleich vortheilhaft für Rußland, welches noch in
das Geld des übrigen Europas, inſonderheit in
an ſich zu ziehen, die wegen des Zolles in Albe
ciesthalern hineingehen, welche dann aber der i
ſeinen Gewinn ſuchende und ſparſame ruſſiſche
graben fortfährt.

Die Bank Schwedens hat unter vielen
nicht in allen Perioden, durch das Papiergeld
ward 1651 errichtet, aber von ſeinen unumſchrä
Karl XI., ja ſelbſt Karl XII. in ſeiner großen
reſpectirt. Ihr Verfall fing mit der republikani
Regierung um das J. 1740 an. Da wollte
dem Reichstage etwas zu ſagen hatte, an ihr
ſern, aber auch ſeine eignen Vortheile wahrnehm
ſten ward es, als man unter dem Beiſtande
in den ſiebenjährigen Krieg glaubte einmiſchen z
einzige verdienſtliche That Guſtavs III. um ſein
erlangter mehrerer Macht, war die Wiederherſte
weſens, im J. 1774, nach Lilienkranz's
hielt den Cours feſt, wo er damals ſtand, näml

iſt zwar 100 pCt. unter ſeinem urſprünglichen Pari. Aber Jedermann war bei dem Courſe von 108 ſchon an einen Verluſt von 200 pCt. gewöhnt worden, und hatte ſich darein ſchicken müſſen. Da man nun zu gleicher Zeit, durch Anſchaffung mehrerer Millionen von Holland her, Rath zur baaren Auszahlung ſchaffte, ſo war Jedermann bei dem auf 72 geſetzten Cours der alten Zettel, in deren Zahlen nichts verändert ward, Jahre ihm durch zufrieden, wie ich es denn ſelbſt im J. 1780 ſo fand. Was Guſtav III. nachher that, um ſein ſchönes Werk zu verrichten, habe ich bereits oben geſagt.

Dänemark war mit einem Fonds von einer halben Million Thalern in der 1734 errichteten Bank, in der ruhigen Zeit, die es bis 1762 genoß, gut genug daran. Jetzt aber machte der von Peter III. ihm angedrohete Krieg dem Hofe den Beiſtand der Bank nöthig. Damals gehörte ſie noch Actioniſten, welche nun Millionen neuer Bankzettel verfertigten, die ſie dem Hofe vorſchoſſen, und der ſie in Umlauf brachte. Jetzt war ihr Verfall da. Er ward aber, als dieſes Ungewitter ſich verzogen hatte, noch viel größer, als der verſtorbene Graf Schimmelmann die Actioniſten auskaufte, und die Bank, von der Zeit an, zu allerlei Commerzplanen, inſonderheit in dem Actienweſen der von ihm neuerſchaffenen Handlungscompagnien, mißbrauchte, inſonderheit aber ihre Noten nach Willkür vermehren ließ, ſo wie irgend ein Kaufmann in übertriebenen Speculationen Vorſchüſſe bei der Bank ſuchte. Jetzt fiel der Cours, der ſich bloß nach den oben angegebenen Gründen beſtimmte, von dem Pari 123 auf 160 pCt. Im Jahre 1780 und den folgenden war aus dem eigentlichen Dänemark alles baare Geld faſt ganz verſchwunden, wenn gleich die däniſche Handlung äußerſt lebhaft fortging. In der Nachbarſchaft Hamburgs und Lübecks nahm man die Banknoten unter einem Abzuge unter dem Thaler bis zu etwa 40 Schilling herab, welches in dem eigentlichen Dänemark nicht erlaubt

ſiren ſoll, von welcher, in ihrer Art ganz neu
tik ich hier nichts weiter ſagen mag; doch hat
gehabt, daß das Publicum gewiſſermaßen irre
Dieſe neuen Species ſind nun das eigentlich
Natürlich ſind ſie in dem hamburger Courſe
1 bis 2 pCt. beſſer, als der hamburgiſche Ban
ſie ſind ja Münze, und Münze iſt immer m
werth, als der bloß berechnete hamburgiſche Ba
nun ſoll er auch für Courantgeld gelten. Seine
das alte zu leichte däniſche Courantgeld, nach
Fuße, ganz verrufen, ungeachtet das Bedürfni
culation unſerer Gegenden noch ſtark fortdauerte
ciesthaler deutete in ſeiner Ueberſchrift auf das
Courantgeld, und daß dieſes im Agio von 2
lich 2 pCt. mehr als das alte lübiſche, verlieren
einem ſolchen nimmt es nun das Publicum, w
ſchriſt es ausdrücklich darauf weiſet. Nun aber
Geld der Circulation unſerer Gegenden ſo uner
ein nothwendiges Surrogat in derſelben geblie
noch immer einen gleichen Cours mit dem vo
burgern vollhaltig ausgeprägten neuen lübiſche

ahmen, die Schuldſcheine, wodurch man dem
lfen ſuchte, in Wechſelzahlungen dem baaren
Seite ſetzen und aufdringen zu wollen. Da-
echſelcours einen Stoß erlitten, von welchem
t ganz erholt hat. Seine Speciesbank hat
zu zahlen aufgehört; mittlerweile geht die
ung ihrer alten Banknoten, ihren guten Weg
ng großer Summen derſelben, die jährlich
ng erſpart werden müſſen. Erſt kürzlich hat
Thaler vernichtet. Das däniſche Geldweſen
völligen Berichtigung immer näher.

dem engliſchen Wechſel-Courſe.

e Cours iſt der wichtigſte von allen, von
e Ideen zu haben, dem Lehrlinge der Hand-
hwendig iſt. Die Benennung und Einthei-
nſelben angenommenen Geldes macht ſchon
t. Auf das übrige Europa iſt der engliſche
ich, nämlich in britiſchen Pences beſtimmt,
artheilen. Aber zwiſchen Holland, Hamburg

uns merken, daß Hamburg ſich mit England
genannten Schillingen vlämiſch berechnet. W
Courſe die hamburgiſche Valuta zur feſten ge
ſo würde nicht mehr Schwierigkeit darin geweſ
hamburgiſchen Mk. Bco. ſeinen Werth ſo gut,
zöſiſchen und anderm Wechſelgelde, in britiſch
beſetzen. Aber das L. St. war zu groß. Ma
hamburgiſche Mk. Bco., oder gar Thaler Bc
derſelben, zur Schätzung deſſelben annehmen
mann hält ſich überhaupt gern an kleine Zahl
dieſer Zahlen. Man fingirt ein hamburgiſch
miſch, das auch 20 Schilling, wie das britiſche,
nige, oder ſogenannte Grote, wie der engliſche
Doch zeigt ſich jetzt einige Hoffnung, daß man
tigern und einfachern Weg einſchlagen werde.
land jetzt wieder in die durch den Krieg unte
ſenen Wechſelgeſchäfte eintritt, ſo iſt in einem
Amſterdam gedruckten Courſe das Pfund St
den und Stüvern holländ. Bco. notirt worden
dieſem Beiſpiele folgen werde, wenn es auch
Holland wieder zu notiren anfängt, wird ſi

weitere Erläuterungen, deſſen Gehalt auf
hes 209½ ß. Bco., oder 13 Mk. 1½ ß. Bco.
s wäre nun freilich das Silber Pari des
z, wenn man auch nur auf einen einzigen
hilling Sterling rechnen könnte. Das Sil=
erhaupt ſchon lange bloß als eine Scheide=
, und auch als ſolche durch eine ganz unge=
ünzerei verfälſcht, worüber man erſtaunen
Colquhoun's Buch über die Polizei
achlieſt. Schon vorlängſt wird in London auch
ſel nicht in Silber bezahlt, und die Valuta
rchaus nach Golde berechnet werden. Die=
ſonſt kein feſtes Verhältniß gegen das Sil=
gegeben. Die britiſche Goldmünze, die
hren Werth auch in der alltäglichen Wech=
Silber, ſo wie es die Umſtände der Hand=
war ausgemünzt, um 21 Schilling Ster=
Sie galt aber überhaupt weniger, und ſank
½ Schilling herab. Aber im J. 1728 be=
ie den feſten Preis von 21 Schilling Ster=
Dies hatte bei der Unvollkommenheit der

courſe das britiſche Pfund Sterling gegen ſ
nimmt, oder, durch den Cours genöthigt,
müſſe;

Dies zu erklären iſt keine Kleinigkeit. S
ſeyn, wenn diesſeits des Meeres das Gold ein
ſten Werth gegen das Silber hätte. Ich m
ſolchen Suppoſition meine Erläuterung anfang
z. B. in Hamburg der Ducaten immer al P
auf 6 Mk. gegen Banco, ſo würden 71 Aſſe
derſelbe enthält, in dem Pfunde Sterling von
$9\frac{1}{3}$ Schilling Sterling werth ſeyn. Dies wi
Courſe von $31\frac{1}{10}$ ß. vl. harmoniren. Allein d
diesſeits des Meeres merkt bald, daß er ſein G
Courſe viel zu wolfeil weggäbe. Er ſteigert e
nach Willkür ſelbſt, ſondern die Umſtände der
gen mit dazu bei. Wir wollen eine Rechnung
6 pCt. über Pari geſtiegenen Ducaten machen.
Werth ſind 106 Mk. Bco. für 100 Mk. in D
rechnen, dadurch wird der Werth des Ducaten
doner Cours auch 6 pCt. höher, nämlich 9
11 Pences, und nun muß der Cours zu 3

berhaupt, und Eins richtet ſich nach dem An=
er das Gold, ſo ſteigt auch der Cours, und
mit jenem.

Anfang des Jahres 1777 hatte der Cours,
gland ſchon überwiegenden Balanz der Hand=
ſehr nach dieſer gerichtet, und immer wider
eſtanden. Auch ging ſchon viel Gold nach
In London bezahlte die Bank noch ohne
ls plötzlich die Wahrnehmung der Bank und
s, daß das baare Geld, in Folge der ins
den Vermehrung der Banknoten, ihr bald
as Miniſterium bewog, die Bank zu ſperren
uszahlung zu unterſagen. Zu dieſem Schluſſe
Miniſterium die Befugniß der Geſetze, und
vilegium der Bank durchaus zuwider. Aber
as Miniſterium ſeit einigen Jahren im Par=
ßt, was es einmal vorgeſchlagen hat? Es
und ſeit dem Ende des Februars 1797 iſt
nk für baare Auszahlungen geſchloſſen.

in Erfolg war nun natürlich davon zu er=
der, welcher immer bei jeder Bank erfolgt

burg, hat er nur einmal im J. 1762 geſtan
mals war die Urſache ganz eine andre.
Bankgeld hatte bei 10 pCt. verloren, und k
wie in andern Courſen, nicht höher gerechn
nach ſeinem verringerten Werthe. Diesmal
hamburger Bank in dem ſolideſten Zuſtande
Silberwerthe ihres Geldes nicht die geringſ
vorgegangen. In allen andern Courſen än
als was die Umſtände der Handlung mit ſich
konnte es denn dort anders gehen? Man
England auf den Zuſtand der geſammten
auf das ungeheure Uebergewicht in der Han
verlaſſen, zu deſſen Beſitz England gelangt
Jahre durch hat es das Monopol aller Wa
dien, welche das ganze Europa aus ſeinen
mußte. Aus dieſen kamen ſie nicht, ohne da
Krieg erhöhete Preis derſelben den Briten g
kam. Kurz vor jener Veränderung in Eng
Franzoſen in ihrem häuslichen Decret von
einen Schritt gethan, welcher auch die Vorthe
ganzen europäiſchen Frachtfahrt, unter ſehr

ſen, die großen Convoyen gebühren, auch von den Aſſecuranzen das Meiſte in ihre Hände warf. Das Alles mußte von dem handelnden Europa zu der Zeit bezahlt werden, als die Bank geſperrt war. Der Kaufmann hat es nicht in ſeiner Macht, wenn ſich die Courſe verändern, mehr zu thun, als etwa zu warten, daß dieſelben ſich zu ſeinem Vortheile etwas anders ſtellen. Aber ſeine kaufmänniſchen Verpflichtungen muß er über kurz oder lang doch erfüllen, ſelbſt ſie in vortheilhaſtem Wege wahrnehmen, um zu remittiren, aber ſich auch die Tratten ſeiner Correſpondenten gefallen laſſen, und erfüllen, wenn dieſelben einlaufen. So war man dann in London damals gewiß, daß die ungeheure Handels-Balanz, welche das feſte Land, inſonderheit Hamburg, dorthin ſchuldig war, dort hinüberkommen müſſe, in welchem man dieſelbe auch würde einzuziehen ſuchen. Man traſſirte alſo auf alle Correſpondenten diesſeits des Meeres; ihre Remeſſen blieben nicht aus, und wurden, weil das Gold noch immer Vortheil über den Wechſelcours gab, mit baarem Golde gut gemacht, wenn gleich in dem nicht gewöhnlichen und dem Kaufmanne ſonſt für große Summen nicht angenehmen Wege auf kurze Friſten traſſirt ward. An der londoner Börſe wurden die Wechſel auf Hamburg in ſolcher Menge ausgeboten, daß der Cours täglich ſank. An der hamburger war wenig zu traſſiren, als auf den Werth der nach London gegangenen baaren Verſendung.

Das hat nun ſo fortgedauert bis zu etwa einem Jahre. Aber es hat mittlerweile auf den britiſchen Handlungscredit keinen Einfluß gehabt. Der Cours iſt gefallen, und hält ſich ſeit einiger Zeit unterm Pari, in ſofern noch vom Pari jetzt die Rede ſeyn kann.

Inſonderheit hat das Miniſterium ſeinen Willen behauptet. Das Gold des Auslandes iſt der Bank fortdauernd zugefloſſen, ohne daß dieſelbe anders, als mit Erlaubniß der

heute Zufluß des Goldes zu ihr unterhalten,
davon gründlich unterrichtet ſeyn. Unter ihren
ken war es inſonderheit das jüdiſche Haus G
welches die ungeheuren Goldmaſſen gelangten
ſelben in die Bank gebracht wurden. Von di
ſie Licht über die Sache zu bekommen. Der
mann dieſes Hauſes, Eliaſon, ward nebſt
Bank geladen und über die Urſachen befragt.
worten ſind die unverſtändigſten, die man
kann. Er hatte ſich den Cours von 33 Schill
merkt, bei welchem die baaren Goldverſendung
haben könnten, und unter welchem das Gold w
land nach Hamburg zurückging, An dem W
der Ducaten in Hamburg, ſowol in Münze,
dabei haben muß, äußert er gar keinen Ged
Handlungserfahrung mochte ihm angegeben ha
Cours nicht vor langer Zeit auch in den gew
ſtänden der Handlung nicht weit über dieſen
darf, da ſchon die baare Ueberſendung des G
ſten Lande vortheilhaft wird, und daß er nich
ben ſinken dürfe, da es umgekehrt zu gehen
teres mochte am Ende des amerikaniſchen Kri

Jn Hamburg wußte man es gewiß beſſer, und
daß unter unſern Cambiiſten, auch den jüdi-
helles Licht über dieſe Sachen ſchon lange vor-
d ſich inſonderheit durch die Vorfälle der letz-
hrt habe.

---

dem Discont, von dem Giriren der Wech-
ſel, und der Wechſelreiterei.

ge dieſes Jahrhunderts würde ein Comptoiriſt die
ſeines Principals alle in einem kurzen Wege
igen ſehen. Dieſer legte die einlaufenden,
n Wechſel bis zum Verfalltage hin, ſandte ſie
ſing die Valuta, oder ließ, wenn dieſe nun
en. Späterhin aber fand der Kaufmann zu
das Geld, welches er auf einen Wechſel zu
her zu benutzen. Er trug ſie geldreichen Leu-
hte Vorſchuß der Wechſelſummen bei ihnen,
nit Abzug der Zinſen, welche auf dem Fuße,
. fürs Jahr, bis zum Verfalltage zu berech-

nen waren. Dieſer Abzug hieß und heißt noch der Discont, und das Geſchäft ſelbſt discontiren. Freilich muß dies Discontiren viel ſpäter hier, als anderswo, zur Weiſe geworden ſeyn. Denn die londoner Bank ward ſchon bei ihrer Errichtung im J. 1695 darauf privilegirt. Davon erfährt der junge Comptoiriſt bald alles ihm Nöthige, wenn nicht etwa der Kaufmann, wie es noch viele thun, gerathen findet, ſeine Wechſel dem Discontenten vor dem Verfalltage ſelbſt zu bezahlen, und an dem Verfalltage die Valuta ſelbſt zu heben.

Dies jetzt ſo allgemeine Geſchäft hat ſeine ſehr gute, aber auch ſehr böſe Seite. Bei Wechſeln auf Sicht kann nicht die Rede davon ſeyn. Aber bei Wechſeln auf Zeit iſt es dem Kaufmanne, der in guten Geſchäften iſt, gar zu vortheilhaft, das ihm in 2 Monaten oder längerer Zeit beſtimmte Geld früher ſich zu Händen zu bringen und für einen billigen Zins zu benutzen. Es iſt überflüſſig, zu ſagen, daß man den Mann, welcher ſelbſt den Wechſel zu bezahlen hat, nicht bitten würde, ihn früher zu bezahlen, weil er ſich ſeines ganzen Wechſelrechts dadurch verluſtig machen würde. Sonſt würde dies oft der leichteſte Weg ſeyn.

Es iſt alſo jetzt dahin gekommen, daß wenig Wechſel, wenn ſie nicht ſpät vor dem Zahlungstage anlangen, von jedem Kaufmanne, der ſie heben ſoll, zum Discont angeboten werden. Die Zinſe dafür iſt ungleich. Wenn die Wechſelgeſchäfte ſehr lebhaft gehen, wird der Discont von ſo Vielen geſucht, und die Discontenten ſteigen mit den Zinſen ſo hoch, daß es unbegreiflich wird, wie die Handlungsgeſchäfte noch dabei fortgehen können. In der Mitte des vorigen Jahres ſtieg der Discont in Hamburg auf 12 pCt., und ward gern von denen gezahlt, welche in dem großen Gewühle dieſer Zeit ſteckten. Jetzt ſteht er nun ſchon ſeit Monaten in hamb. Mk. auf 2½ pCt., und Alle haben Luſt, welche jetzt mit dem durch

den Discont erborgten Gelde Geſchäfte zu machen Gelegenheit haben.

Es iſt noch nicht Mißbrauch des Disconts, wenn ein ſolider Kaufmann einem andern, der fremden Credits bedarf, Wechſel auf ihn zu ziehen erlaubt, bis zu einer gewiſſen Summe, ohne andere Sicherheit, als daß er zur Zeit ihrer Zahlbarkeit Bedeckung gebe, oder zur Zahlung Rath ſchaffe, welches denn durch andere Wechſel oder allenfalls durch Waaren geſchieht. Mittlerweile acceptirt der den Credit Gebende die auf ihn gezogene Summe, welches „in Blanco acceptiren" heißt, und ſo lange gut fortgehen kann, als der den Credit Genießende ſeiner Verpflichtung eingedenk bleibt und immer zur rechten Zeit Rath ſchafft. Dieſer muß dann die auf den Credit gebenden Acceptanten traſſirten Wechſel zur Stelle verkaufen, in deren Cours dann ſchon der Discont für die Zeit ſich verſteckt, welche die Wechſel zu laufen haben, wovon aber das letzte derjenige trägt, der ihn an dem Orte, wo er verfällt, zum Discont ausbietet, und ſich nach dem laufenden Preiſe derſelben abziehen laſſen muß.

Aber eben aus dieſem „in Blanco acceptiren" iſt ein für die Handlung äußerſt ſchädlicher Mißbrauch entſtanden, nämlich die ſogenannte Wechſelreiterei. Ich habe geſucht, mir ein kleines Verdienſt dadurch zu erwerben, daß ich in meiner Darſtellung der Handlung dem jungen Kaufmanne im Zuſammenhange darzuſtellen geſucht habe, wie es damit zugehe, und ſage alſo hier nichts mehr als dieſes: Wechſelreiten entſteht gewöhnlich aus einer Vereinigung in ſich ſchwacher, oder ein großes Gewühl über ihre Kräfte treibender Kaufleute, da ſie durch eine Reihe von Namen, die, als Traſſant, Acceptant, Remittent, und inſonderheit vieler Indoſſanz, die auf einem Wechſel vereint erſcheinen, demſelben einen Credit geben, den er mit einzelnen dieſer Namen nicht haben würde. Die Abſicht iſt, daß bald dieſer, bald jener

Wenn gleich urſprünglich die Stellung de
Zeit zum Zweck hat, dem Kaufmanne zu deren
den Ueberlegungen, wie er ſie zahlen könne, ein
ben, zum Zweck hat, ſo entſpringen doch eben
Vortheile, um derentwillen man nicht gern einen
Belang auf Sicht oder auf gar zu kurze Fri
wie gewöhnlich auf 2 Monat geſtellte Wechſel
Händen ſeines Käufers ein Mittel, Zahlungen
dern Orten zu leiſten, als da, wo der Wechſel
B. A iſt an B in Leipzig 1000 Thaler ſächſ.
kauft heute einen nach 2 Monaten in London
ſel, und berechnet ſich mit B über die ihm ſchu
Was fängt nun B mit dem Wechſel an? Er
an C, der eine Remeſſe nach Wien zu mach
nimmt deſſen Geld in Leipziger Valuta. C ma
brauch davon, und der Wechſel geht nach Gen
es allenfalls Zeit, daß er nach London vor de
gelange. Hier aber muß vorher durch ein and
dafür geſorgt ſeyn, daß er von dem Traſſaten a
Daß dies geſchehen ſey oder gewiß geſchehen we
denen angenommen, durch deren Hände er bis

nniſchen Fonds in einen Umlauf zu ſetzen und ten, deſſen Gränzen nur die Zeit, in welcher erfallen iſt, und der Weg ſeines Umlaufs be-

das Giro macht kein neues Geld entſtehen; die olchen Wechſel zehnmal geleiſtete Bezahlung iſt en daſſelbe Geld, ſo wie ein zehnmal gezahlter immer nur ein Ducaten bleibt.

as Giro die kaufmänniſchen Fonds belebt und lt, ſo legt der Discont dieſelben gewiſſermaßen wenn einem Wechſelreiter discontirt wird, der braucht, um einen auf ihn abgelaufenen Wech-

ein Kaufmann ſeinen Wechſel in Giro gege- ht er, außer dem Falle der Nichtacceptation lung zur rechten Verfallzeit, für keinen Vorfall hen derſelbe irre gehen kann, wenn nicht eine ung mit ihm darüber ſich erweiſen läßt. Ich meinen Schriften über die Handlung viel ge- derheit in meinem kaufmänniſchen Briefſteller

einen Vorſchlag angegeben, wie doch der Käufer eines Wechſels, der denſelben in Giro bringt, ſicher geſtellt werden könne. Freilich müßte dieſes Mittel nur in mißlichen Zeiten, wie jetzt in Kriegszeiten, die den Lauf der Poſten ſtören, benutzt werden. Denn für alle in Giro gebrachte Wechſel würde es viel zu weitläuftig ſeyn.

Auch kein Indoſſant, der den Wechſel weiter in Giro giebt, ſteht für irgend eine Folge dieſes Giro ein.

5) Große Summen müſſen nicht auf Wechſel auf Sicht geſtellt werden. Denn der Ausdruck auf Sicht läßt dem Inhaber Freiheit, ihn noch nach Jahren zur Zahlung zu präſentiren, und mittlerweile kann Vieles vorgegangen ſeyn, was den erſten Ausſteller in Schaden bringt. Ich habe darüber in meinen andern Handlungsſchriften mehr geſagt.

6) Die Reſpittage kommen zwar auch einem girirenden Wechſel zu Statten, der ſonſt zu ſpät einlaufen möchte. Aber zum Unglück ſind ſie in den handelnden Staaten zu ungleich an Zahl. England, das deren am meiſten haben ſollte, weil es eine Inſel iſt, und die Schifffahrt, inſonderheit aber in böſen Wintern, die Anlangung eines girirenden Wechſels zu rechter Zeit mißlich macht, hat deren nur fünf. Davon aber fallen wegen des chriſtlichen und jüdiſchen Feiertags oft zwei weg. Daher werden in keinem Lande der Wechſel ſo viele proteſtirt, als in London.

Indeſſen zog man vor der Revolution in London auf Paris ſonſt ſehr viel auf einen Tag nach Dato, und würde es auch wol wieder thun, gerade als wenn die Wechſel dahin auf Luftſchiffen gingen. Dies aber iſt ſo zu verſtehen: der Wechſel hat eilf Reſpittage in Paris, innerhalb deren er dort gewiß anlangt, wo dann ſein letzter Verfalltag oder letzter Reſpittag nicht verſäumt werden darf. Es iſt eigentlich auch ſo ein Wechſel auf kurze Sicht, von höchſtens eilf Ta-

gen, der freilich fürs Giro nicht dienen kann. Aber von Paris auf London kann man nicht eben ſo ziehen, weil man nicht eben ſo gewiß ſeyn kann, daß ein in Paris gezogener Wechſel in den erſten fünf Tagen nach Dato ſchon gewiß in London ſeyn werde.

Ueber

Kaufmänniſche Reiſen.

Auch dieſes Schriftchen würde ich nicht
wenn ein mit Verſtande und Kenntniſſen aus
mit gehöriger Ueberlegung gereiſter Kaufmann,
ſeiner Erfahrungen jungen Kaufleuten zum
gemacht hätte. Er würde es gewiß mit mehr
und in einer ganz andern Vollſtändigkeit geth
ich. Aber noch kenne ich keine Schrift dieſer A
es auch deren eine oder die andre aus früher
ſo möchte doch die Beſchaffenheit unſrer Zeit
Regeln der Klugheit und der Vorſicht für den
gen Kaufmann nothwendig machen, als vor e
ben Jahrhundert nöthig waren.

Mir hätte freilich meine Lage und die bek
ner Beſchäftigungen ſchon lange Anlaß geb
Eleven meines Inſtituts einen Unterricht dieſer
ſo gut zu geben, als ich dazu im Stande w
hatte noch nicht daran gedacht, als mich vor
ein weitgereiſter verſtändiger Kaufmann erinn
Belehrung dieſer Art einen weſentlichen Nutzen
ven meines Inſtituts haben würde, deren di

ſeinen Reiſen doch weit mehr Nutzen gehabt
ns hätte ich manche dieſer Erfahrungen nicht
nanche Regel meines Verhaltens nicht erſt
hen dürfen, wenn ich ſie ſchon auf die Reiſe
tte. Vielleicht dient auch dieſes Schriftchen
ſtigen Vater dazu, daß er es, mit ſeinen
eitert, ſeinem auf eine kaufmänniſche Reiſe
mitgeben kann.

digen Kaufmanns verbunden. Indeſſen will ich
als getheilt anſehen, und dem zufolge zwei Abſch

Erſter Abſchnitt.

Von dem Unterricht, als einem Zweck kaufmänni

Den Aufenthalt eines zur Handlung beſtimmte
auf einem fremden Comptoir zur Erlernung eines C
ich nicht als eine kaufmänniſche Reiſe an. Dafür g
ſolche Veränderungen des Aufenthalts, die ein
Geſchäften ſeiner Beſtimmung bekannter Kauf
nimmt. Sollen ihm dieſe nützlich werden, ſo
Vorausſetzungen dabei.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Kenntniſſen, welche bei denjenigen voraus
die als Kaufleute zum Unterricht nützlich reiſen

§. 1. Die erſte nothwendige Kenntniß iſ
gar zu mangelhafte Kenntniß der Handlung ſelb
ſam und unnütz es ſeyn würde, wenn ein jung

n ſchmeichelt es gewöhnlich, wenn man bei
icht, und Eigennutz hält ihn nicht ab, ſie
her der Kaufmann hat Gründe, anders zu
ihm nicht ſo wichtig, dem Ausländer eine
n ſeinen vorzüglichen Einſichten zu erwecken,
rtheil, den ihm dieſelben gewähren, zu er-
rf ihn nicht immer merken laſſen, daß man
m ſuche, und muß aus einem halben Worte
was er nicht ganz ſagen will. Aber auch
n uneigennützigen Manne iſt es nicht zu ver-
dem nicht gern antwortet, der ihm einfäl-
Und dieſe thut der junge Kaufmann nur gar
die gehörige Vorkenntniſſe ſeine Reiſe antritt.
nuß aber auch allgemeine Kenntniſſe von der
Der Jüngling, der nichts als die Buden-
Vaters kennt, wird durch keine Reiſe etwas

allgemeinen Kenntniſſe der Handlung ſeyen,
viel weniger Urſache aus einander zu ſetzen,
ng derſelben erſt kürzlich geendigt habe. Ich
th hinzuſetzen: daß ein Jeder von Ihnen,

wiſſen Zweig der Handlung entſchloſſen ſey. T
Kenntniß dieſer Handlung wird ihm um ſo v
ſeyn, je weiter er in derſelben ſchon gekommen
z. E. unmöglich, daß einer, der ſich dem Ma
widmet, allererſt auf Reiſen ſeine Manufactur
Er muß ſie nicht nur unter Augen gehabt, ſond
ſo viel Hand daran gelegt haben, als möglich. (
haupt Schwierigkeiten finden, das Geheimniß m
factur zu Geſicht zu bekommen; aber dem Unr
es nichts, wenn ihm auch Alles offen vor Auge

§. 5. Eben dieſe beſondere Art der Geſch
cher ein Kaufmann ſich beſtimmt hat, muß die
Reiſe beſtimmen.

Dies geſchieht zwar gewöhnlich, aber man
dabei auf mancherlei Art:

a) Mancher junge Kaufmann dehnt ſeine
aus, und beſucht Länder, in denen er nichts l

b) Mancher theilt ſeine Reiſe nicht recht
da zu lange auf, wo es ihm keinen Nutzen ſch
nimmt ſich die Zeit, da gehörig zu verweilen
Meiſte lernen könnte.

c) Inſonderheit aber vergeſſen die Deutſchen zu ſehr, daß in ihrem Vaterlande für die Handlung, ſo wie überhaupt, ſehr viel zu lernen ſey.

§. 6. Von den übrigen Vorausſetzungen und Kenntniſſen iſt eine der wichtigſten die Sprache der Länder, die man bereiſen will.

Zwar kann es auch Einer von den Zwecken einer Reiſe ſeyn, in der Sprache eines Landes völlig auszulernen; aber nie muß Einer ein Land bereiſen, um ſeine Kenntniſſe zu vermehren, ohne ſchon von deſſen Sprache recht viel mitzunehmen;

a) um ſo viel leichter und ſicherer Alles, was ihm zum Unterricht dient, zu verſtehen;

b) um ſich ſo viel leichter Eingang zu verſchaffen, und ein gutes Vorurtheil bei den Eingeborenen des Landes zu erwecken.

Die Vollkommenheit, die ich in einer ſolchen Sprache zu erlangen wünſche, dient mir doch hauptſächlich nur in dem Lande, ſo lange ich da bin. Wenn ich ſie dort erwerbe und dann mit herausnehme, ſo habe ich zu Hauſe weniger Gutes davon. Es iſt z. E. eine ſchwer zu erlangende Vollkommenheit, Franzöſiſch mit einem ſehr guten Accent zu reden. Wer ſie vorher erlangt hat, findet in Frankreich gewiß große Achtung deswegen. Aber in Deutſchland kann ein Jeder alle Zwecke dieſer Sprache erfüllen, wenn er ſie vernehmlich und richtig ſpricht. Beſſer iſt es alſo, wenn ich davon ſchon ſo viel als möglich mit ins Land nehme. Freilich iſt es ein anderer Fall, wenn man ſich zu einer Reiſe früher entſchließen muß, als man Zeit gehabt hat, die Sprache gehörig zu lernen. Dann aber muß man auch erwarten, Vieles unrecht zu verſtehen, was man zu ſeinem Unterrichte gern richtig und genau wiſſen möchte, und die Leute durch ſeine Fragen zu ermüden, die ſie ihrer Seits nicht verſtehen, weil man ihre Sprache radebrecht.

Fehler, in welchen junge Leute gern verfallen, w
Verfaſſung ſo ganz unkundig, in ein Land komm
ſer, daß ſie ſo Manches unrecht finden, was den
nach nicht anders ſeyn kann. Zwar iſt es nicht
ten ſo gefährlich, als es in Venedig durch die S
ſition wird; aber es macht doch verhaßt.

Hat Einer wichtige Handlungsgeſchäfte, wel
nem ſolchen Staate ausführen will, ſo muß er ſ
nauer darum bekümmern, nicht allein um die Ve
ſelben, ſondern auch um die Macht einzelner Per
Obrigkeit eines Landes kann auf hunderterlei
Kaufmanne entgegen handeln und ihm die beſte
vereiteln. Mancher einheimiſche Kaufmann erfährt

Hier iſt ein Beiſpiel davon: Ein Kaufmann
von der Conjunctur auf die Antillen im J. 178
und hatte ſich in Verſailles früher, als Andere,
niß ausgewirkt, d'armer un vaisseau pour la
gue. Dieſes Schiff war zu groß, um bei der Zo
zugehen, und er mußte deswegen um die Erlaub
anſuchen, es durch eine andere Mündung des
ſegeln zu laſſen. Mit dieſer Bittſchrift kam jen

ihm gegebene Erlaubnißſchein dahin. Man las die Worte: d'armer un vaisseau, verſtand ſie nicht, wie ſie der Kaufmann in Frankreich verſteht, und er bekam die Antwort: Que S. M. ne vouloit absolument que ses sujets fissent le métier des corsaires. So verlor er die ſchönſte Conjunctur bloß deswegen, weil in dieſem deutſchen Lande Vieles franzöſiſch verhandelt ward, und doch von Leuten, welche die franzöſiſche Sprache nicht ganz verſtanden.

Ein Hauptgrund, ſich um die Staatsverfaſſung mancher Staaten zu bekümmern, iſt dieſer: In allen Staaten hat der Unterthan doch gewiſſe Geſinnungen in Anſehung der Regierung, unter welcher er ſteht. In Frankreich iſt er, zumal jetzt, und mit mehrerem Grunde, als wol ehemals, ſeinem Könige und deſſen Gehülfen ergeben. In freien Staaten hält ein Jeder eine gewiſſe Partei, ſpricht gern darüber und glaubt, das, was er darüber ſagt, ſey dem Fremden eben ſo wichtig und intereſſant, als ihm. Das kann es nun freilich nimmermehr ſeyn; aber hier iſt der Ort, wo dieſer ſein Betragen zu ſtudiren Urſache hat. Moncrif ſagt mit Recht in ſeiner Kunſt zu gefallen, es ſey eine große Kunſt, die Kunſt, zu hören. Aber man muß doch etwas mehr in dieſer Lage thun, als hören. Der von ſeinem Parteigeiſte volle Engländer, der von Patriotismus, wie er es nennt, jetzt glühende Holländer hält den Fremden für einen Dummkopf, der nur immer hört und nichts dazu zu ſagen weiß. Und das, was er dazu ſagt, muß doch überlegt ſeyn, um nicht zu mißfallen oder zu einem Mißverſtande Anlaß zu geben, inſonderheit aber, um nach und nach und unvermerkt den Mann, von dem man noch ſonſt etwas Beſſeres zu lernen hofft, von dieſem politiſchen Gewäſche zu etwas Beſſerem überzuziehen. Das kann aber der Mann gewiß nicht treffen, der zu allen jenen Lieblingsgeſprächen nichts, als durch Kopfnicken, beizutragen vermag.

§. 8. Eine zweite Vorkenntniß iſt die von den Sitten des Volks, zu welchem man reiſet.

Zwar iſt es ein Hauptzweck der Reiſen, die Sitten der Menſchen kennen zu lernen. Für den reiſenden Kaufmann aber iſt es doch nur ein Nebenzweck. Es kann ihm jedoch in ſeinen Geſchäften ſelbſt ſehr viel Nachtheil bringen, ſeine Erwartungen können auf mancherlei Art betrogen werden, und er kann ſich unnöthige Koſten machen, wenn er nicht von den Sitten in dem Lande, wohin er reiſet, wenigſtens eine vorläufige Kenntniß hat. Er kommt z. E. nach Frankreich, giebt ſeine Adreſſen ab, und hört eine Menge Complimente. Er wird ſich aber ſehr betriegen, wenn er auf dieſe alle, als auf Wahrheit rechnet. Kommt er hingegen nach England, ſo wird er ſich hier und dort ſehr trocken empfangen ſehen. Aber auf die Höflichkeiten, die man ihm anbietet, kann er rechnen. Er muß ſie aber auch benutzen, ſo wie man ſie ihm anbietet. Sieht er ſie als franzöſiſche Complimente an, und wartet, daß man etwa ſie ihm noch einmal beſtimmter anbiete, ſo wird er nicht geachtet, und erregt Widerwillen. In Frankreich kann er ſich zufällige Bekanntſchaften machen, und es wird ihm nicht übel genommen, wenn er mit einem Unbekannten ſich in Unterredung einzulaſſen ſucht. Aber in England muß er nirgends auf Bekanntſchaft rechnen, wo er nicht Adreſſe hat; und wenn er auf öffentlichen Häuſern oder in öffentlichen Fuhrwerken zu voreilig Bekanntſchaft zu machen ſucht, ſo macht er ſich verdächtig, oder geräth wohl ſelbſt an Leute, die böſe Abſichten auf ihn haben. In einigen Orten wird ein ſolcher zu viel, in andern zu wenig Gaſtfreundſchaft finden. Z. E. in Hamburg ſtört es manchem jungen verſtändigen Reiſenden ſeine Zwecke, wenn er einigermaßen gut adreſſirt iſt, und von einer Geſellſchaft in die andre gezogen wird. Aber in einer gewiſſen andern deutſchen Handelsſtadt wird er ſich mit zehn Adreßbriefen, wenn ſie nicht

an dortige franzöſiſche Familien gerichtet ſind, nicht Eine Mahlzeit erwerben. In England darf er auf keine Unterhaltung in Abendgeſellſchaften rechnen. Will er ſich durch Umgang unterrichten, ſo muß er in den kurzen Mittagsmahlzeiten kurz und geradezu fragen. Eins, worauf er rechnen kann, iſt, aufs Land eingeladen zu werden. Eben hier hat er die beſte Gelegenheit, ſich in dem Umgange ſeines Freundes und Wirthes zu unterrichten, wenn ja derſelbe fähig und aufgelegt dazu iſt. Denn man lebt auf den Landhäuſern in England unendlich einförmiger, als in andern Ländern. Jede Familie bleibt gern für ſich, und denkt wenig an die Zerſtreuungen, zu welchen eine Familie der andern verhelfen könnte, wenn ſie ſich einander aufſuchten. Folglich iſt Zeit genug dort zu ernſthafter Unterhaltung, die anderswo in dem Landleben fehlt. Aber mancher engliſche Kaufmann ſpricht lieber von Parlementshändeln, als von ſeinen Berufsgeſchäften, und man muß Geduld haben, ihn über jene ausreden zu laſſen, ehe man ihn zu dieſen überleiten kann.

Jedes Volk hat ſeine beſondern Sitten, durch welche es Vertraulichkeit zeigt und zur Vertraulichkeit ſich überleiten läßt, zu derjenigen Vertraulichkeit, welche immer vorhergehen muß, ehe man auf nützliche Belehrung bei ihm rechnen kann. Der Araber knetet ſeinen dickgekochten Reis mit bloßer Fauſt in die Form einer Wurſt, beißt ab, giebt dem Manne, dem er zugethan wird, nach ihm abzubeißen, und dann kann dieſer in Noth und Tod ſich auf ihn verlaſſen. Der Holländer und zum Theil der deutſche Kaufmann ſind im häuslichen Umgange leicht feſt gehalten, und bieten ſich zu einem ernſthaften und allenfalls belehrenden Umgange dar, wenn man bis zum Tabakrauchen mit ihnen gelangt. Der Engländer kennt den Tabak nicht mehr, auf dem Lande ſo wenig als in der Stadt. Er iſt in der Stadt ſchwer feſt zu halten, oder er führt ſeinen Freund zur Tavern, um dort mit und neben ihm Politicks zu ſprechen. Auf dem Lande heißt es

ohne Unterlaß: Let's take a walk (laßt uns ſpazieren gehen), und da hat man noch am meiſten gut von ihm. Dem Franzoſen iſt am ſchwerſten anzukommen. Zwei bekannte Banquiers in Paris nahmen alle Fremde in einem gewiſſen Zimmer an, boten ihnen zwar einen Stuhl, welchem aber gegenüber an der Wand eine Tafel mit den Worten hing: Il n'y a rien de plus facheux pour des gens, qui ont des affaires, que les visites de ceux, qui n'en ont point. Zwei Andern war einer meiner nahen Freunde empfohlen. Da deſſen Vater unerwartet ſtarb, ſchrieb ich an ſie, und bat, dem wirklich zärtlichen Sohne dieſen traurigen Fall auf die beſte Art beizubringen. Sie ließen ihn rufen, und gaben ihm meinen Brief ohne alle Einleitung. Er fiel ihn Ohnmacht und fand ſich, ohne zu wiſſen, wie? auf ſeinem Zimmer wieder in der Geſellſchaft eines Bedienten, den dieſe Menſchenfreunde ihm doch in einer Miethkutſche mitgegeben hatten, und ſich nachher nicht weiter nach ihm umſahen.

Dies Alles muß ein junger Mann doch einigermaßen vorher wiſſen, und nicht annehmen, daß es allenthalben mit dem freundſchaftlichen Umgange eben ſo, wie in des Papa Hauſe zugehe, und daß man, wenn man etwas zu ſeiner Belehrung wiſſen will, ſo platthin fragen dürfe, wie man das bei ſeinem Lehrer that, der aber dafür bezahlt ward.

§. 9. In dieſer Unkunde der Sitten kann man bei mancher Reiſe in ſehr überflüſſige Koſten gerathen. Z. E. Einer reiſet nach Holland und England, nimmt an, daß auch dort das Kleid den Mann mache, und ſchafft ſich eine ſolche Garderobe an, wie ſie in einem großen Theil Deutſchlands und in Frankreich nöthig iſt. Dann aber wird er nicht nur dies Geld vergebens verwendet haben, ſondern auch dort auf ſeiner Reiſe mit ſeinen ſchweren Koſten verlegen ſeyn.

§. 10. Die Kenntniß der ſchönen und der bildenden Künſte hat keinesweges eine unbedingte Nothwendigkeit für

den zu ſeiner Belehrung reiſenden Kaufmann. Nimmt er jedoch ſie als eine Frucht ſeiner vorgängigen Erziehung auf ſeine Reiſe mit, ſo hat er mehr als Einen Vortheil davon. Denn

1) wenn ſeine Reiſe etwas ausgedehnt iſt, ſo wird er doch auch durch Städte kommen, und ſich eine Weile dort aufhalten, wo er als Kaufmann nichts zu thun hat. Z. B. nur wenig Kaufleute haben, wenn ſie Frankreich beſuchen, Urſache, ſich in Paris lange aufzuhalten. Aber keiner wird deswegen Paris vorbeigehen, weil er als Kaufmann dort nichts zu thun hat, oder es ſogleich verlaſſen wollen, wenn er das Wenige dort abgethan hat, was ſich auf ſeine gegenwärtigen oder künftigen Geſchäfte bezieht. Nur zu viele junge Kaufleute halten ſich in dieſer und andern Städten zu lange auf, wo der Aufenthalt ihre Sinnlichkeit reizt, und ſchieben den ſchädlichſten Müßiggang in ihre Reiſe ein. Iſt aber der junge Mann mit den ſchönen und den bildenden Künſten bekannt, ſo hat er Einen angenehmen und nützlichen Zweck ſeines Aufenthalts mehr. Er hat auf ſeiner ganzen Reiſe mehr Gegenſtände ſeiner Beobachtung, und darf die Langeweile nicht mehr fürchten, welcher der eingeſchränktere Kopf auch auf Reiſen ſo ſehr ausgeſetzt iſt.

2) Er wird nicht ſich vorſetzen oder darauf rechnen dürfen, allenthalben, wo er ſich aufhält, nur mit Kaufleuten umzugehen. Er wird in mancher Abſicht den Umgang ſolcher Perſonen ſuchen, und deren Beifall zu erlangen wünſchen, die gar keine kaufmänniſche Kenntniſſe haben, aber jene Kenntniſſe lieben, und nur den Mann achten, bei welchem ſie Einſicht und Gefühl für dieſelben wahrnehmen. Ein gewiſſer Geſandter in Paris hatte die Regel, die an ihn Empfohlenen zuförderſt bei der Façade des Louvre ſo vorbeizuführen, als wäre es zufällig, ſie da zu beobachten und ſich ihrer nur im Verhältniß des Eindrucks anzunehmen, den er hier bei ihnen bemerkte. Ging der junge Herr mit einem

ckenpferde ſo mancher Menſchen, an die man a
ſen geräth, und die man wenigſtens nicht gern
wollte, die Bouteille, das Spiel, oder der ſchal
Büffons ſechsten Sinn hinſpielende Witz.

§. 11. Es giebt andre Kenntniſſe, von we
ſender Kaufmann eben das Vergnügen, und eb
ligen Vortheile genießen kann, wenn man ſie g
von dem Manne fordert oder erwartet, der ſi
mann ankündigt. Naturlehre, Naturgeſchicht
Kenntniß der Künſte und des Landbaues, und
thematik, als dabei zum Grunde liegt, ſind je
mein noch empfehlender, als jene. Man wir
unter Kaufleuten mehr Männer antreffen, die in
niſſen wenigſtens Liebhaberei üben, als in jenen
habende Kaufmann liebt bei allen großen Hand
Landleben mehr, als er billig ſollte. Dies l
dieſe Kenntniſſe. Dahin ladet er den an ihn empf
Kaufmann oft auf mehrere Tage ein. Dort ſp
von dieſen Dingen, als von der Handlung.
Mann hat einerſeits viele lange Weile, anderſe
ſich des Mannes Achtung nicht, mit dem er
nichts über dergleichen Dinge zu reden fähig iſt

Aber wie viel ſicherer iſt nicht der junge Kaufmann, ſeine Reiſe ſich angenehm und nützlich zu machen, wenn ihn dieſe Gegenſtände intereſſiren! Wie manche Beobachtung kann ihm entſtehen, die er zu ſeinem oder andrer, auch zu allgemeinem Nutzen anwenden kann. Nur Ein Beiſpiel dieſer Art: Ich ſah vor zwanzig Jahren das große bremiſche Schöpfrad zum erſtenmal, wunderte mich aber ſehr, es ganz anders, aber viel beſſer angelegt zu finden, als ich es aus Büchern bis dahin zu kennen glaubte. Ich fragte dort zur Stelle vergebens nach dem Urheber dieſer Verbeſſerung. Als ich aber am Tage darauf den ſeligen Herrn Senator Nonne, einen Kaufmann, beſuchte, und auch dieſen darnach fragte, ſagte er mir in dem beſcheidenſten Tone, die Verbeſſerung rühre von ihm her, und daß er ſie von einem viel kleinern Schöpfrade entlehnt habe, wodurch man Waſſer auf eine Bleiche brachte, das er auf einer Reiſe geſehen hätte.

Aber auch der Vater, der ſeinen Sohn vorher mit dieſen Kenntniſſen ausrüſtet, ehe er ihn auf Reiſen ſendet, wird ſehr ſicher ſeyn können, daß er ihm nicht durch überflüſſigen Aufwand ſo viel koſten werde, wenn er durch Erweiterung derſelben auch auf der Reiſe ſeine Zeit auszufüllen weiß, folglich ſein Herz nicht für die Reizungen des Müßiggangs und des Wohllebens ſo empfänglich iſt.

§. 12. Noch von Einer Kenntniß muß ich reden, ohne welche ein junger Kaufmann, der wahre Aufklärung und Belehrung über die Handlung im Allgemeinen ſucht, nie eine große Reiſe von Belang antreten ſollte. Dieſe iſt Kenntniß des jetzigen Zuſtandes der policirten Völker in Rückſicht auf die Politik, inſonderheit auf die Handlungspolitik. Dieſer muß durch hiſtoriſche Kenntniſſe untergebaut werden, inſonderheit die der neueſten Welthändel. Alle Kriege des letzten Jahrhunderts haben als Handlungskriege angefangen, oder ſind es in ihrem Fortgange geworden. Der aufgeklärte Kauf-

ligen Einſchränkungen an Terreneuve fiſche
von dem ganzen Handel Frankreichs oder E
können, wenn er nichts von der ſo ganz abw
wirthſchaft beider Staaten, nichts von dem
Entſtehen ihrer Staatsſchulden und ihrer A
Bezahlung des Capitals und der Zinſen, n
ſehr verſchiedenen Zweck ihrer Handlungsv
der darin zum Grunde liegenden Handl
Oder was wird er in Spanien lernen, w
noch ſo, wie unter der unweiſen Staatswir
gen Jahrhunderts vorſtellt? Oder in Portugal
es ſey noch ſo ganz unter dem Handlungsj
der, wie er es von ſeinem Vater gehört ha

§. 13. Aber nun habe ich eine wichti
zuhängen; ſie iſt dieſe:

Glaube doch keiner, er wolle das eben
Reiſe lernen! Die Reiſe ſelbſt ſolle ihn zum
nen Künſte machen, ſolle ihn durch den A
und Naturalien-Cabinette belehren, ſolle i
ſtand der handelnden Nationen, von den U
blühens oder Verfalls unterrichten. Verlaſſe

auf Bücher, die er auf ſeine Reiſe mitnimmt, und die ihrem Titel nach den Reiſenden in dies Alles einleiten ſollen!

Es iſt kein unangenehmeres Geſchöpf, als der junge Mann, der, wenn ſich ſein Auge für dieſe Dinge auf der Reiſe zuerſt öffnet, und er ſie eine Weile angeſtarrt hat, aus den Urtheilen, die er von den Inſpectoren der Kunſt- und Natur-Cabinette, oder auch nur von ſeinem Lohnbedienten gehört hat, ſchon glaubt, Kenntniſſe geſammelt zu haben, ſchon wagt, den Connoisseur et Amateur des beaux Arts zu ſpielen, und als ein ſolcher unter Kennern mit zu ſprechen. Vermag ſeine Taſche genug, ſo kann es ihm viel koſten. Da werden Leute ſich ihm aufdrängen, ſeine Kenntniſſe, wie der Fuchs dem Raben ſeine Stimme, loben, und ihm, was ſie nur können, zu hohen Preiſen anſchwatzen, das er dann, zum Beweiſe ſeiner auf der Reiſe erworbenen Kenntniſſe für ſeine liebe Familie nach Hauſe ſchickt. Kein Faulſchwätzer iſt ſo laſtig, als der Jüngling, dem nun auf einmal der Mund aufgeht, nachdem er in der Ferne von Dingen hat ſprechen hören, wovon Papa und Mama und alle bei den Familienſchmäuſen erſcheinenden Vettern und Nichten nicht ſprachen, weil ſie nichts davon wußten. Der gewöhnliche Fehler ſolcher plötzlich klug gewordenen Menſchen iſt, daß ſie Alles ſchlecht finden, was ſie wahrnehmen, zu Allem beſſern Rath wiſſen, und Königen und Fürſten gern Lehren geben möchten, wie ſie ihr Land und Leute beſſer regieren könnten.

§. 14. Aber was iſt nun für dich zu thun, junger Mann? Wenn du dies lieſeſt, und durch mich überzeugt wirſt, daß du zu ſchlecht vorbereitet auf die Reiſe gehen werdeſt?

Wenn die Reiſe jetzt durchaus angetreten werden muß, ſo iſt der einzige Rath: Sey lehrbegierig und beſcheiden. Lerne, was du lernen kannſt, ſprich aber nicht mit als bis du überzeugt biſt, du habeſt etwas gelernt. Wenn

du dich an einem Orte lange genug aufhältſt, ſo ſuche den Unterricht eines verſtändigen Mannes, der dir wenigſtens die allgemeinſten Gründe dieſer Kenntniſſe mittheilen kann, und den du ohne Furcht der Beſchämung über das, was du nicht weißt, fragen kannſt. An manchen Orten giebt es Gelegenheit dazu. Ehemals gab der jüngere Blondel zu Paris im Sommer einen Cours d'Architecture, nur für drei Louis, deſſen Hauptzweck war, Reiſende in und bei den Gebäuden der Stadt und der nächſten Gegend umher zu führen, und ihnen das Gute und das Fehlerhafte der Architektur in denſelben zu zeigen. Rom hat ſeine Cicerone. Wenn du einen gefälligen Aufſeher von Kunſt- und Naturſammlungen antriffſt, ſo bitte dir die Erlaubniß aus, zu ſolchen Zeiten hinzukommen, da ſie nicht der Regel nach für Jedermann offen ſtehen, und beweiſe dich ihm dankbar dafür. Wenn du im Umgange von eben dieſen Dingen reden hörſt, wenn ein Kenner und Liebhaber von ſolchen Dingen dich darüber unterhält, ehe du noch genug unterrichtet biſt, ſo befleißige dich der Kunſt, gut zu hören; ſey aber im Fragen behutſam. Wahr iſt es zwar, durch Fragen wird man klug; aber wenn der Unwiſſende fragt, ſo macht er ſich gar leicht lächerlich.

Dieſer Rath gilt aber nicht in Anſehung der geſchichtlichen Kenntniſſe, die dir auf der Reiſe zu Statten kommen könnten. Was du nicht in deinem Kopf auf die Reiſe mitnimmſt, kommt auf derſelben nicht erſt hinein. Das Einzige, was ich dir zur Ausfüllung dieſer Lücke rathen kann, iſt, daß du die neuere Geſchichte des Landes, das du bereiſeſt, ſeit wenigſtens zwei Jahrhunderten, und deſſen Geographie noch auf der Reiſe dir bekannt machſt, ſo gut du kannſt.

§. 15. Aber der beſte Rath iſt: Bleibe noch Ein Jahr wenigſtens zu Hauſe, und lerne von verſtändigen Lehrern und aus zuverläſſigen Büchern, was dir an Vorkenntniſſen fehlt, um dir deine Reiſe recht nützlich, recht belehrend zu

angels aller Vorkenntniſſe bewußt iſt, ohne
Reiſe nicht nützlich werden kann. Lebſt du
inem Orte, wo du zu einem ſolchen Unter=
annſt, ſo gehe dahin, wo du ihn finden
rd in Deutſchland doch gewiß irgendwo zu

weites Hauptſtück.

ſchen Eigenſchaften eines mit Nutzen reiſenden Kaufmanns.

begreife hier unter den moraliſchen Eigen=
e natürlichen Geiſtesfähigkeiten. Es würde
von beiden zu reden, inſofern ſie bei den
aupt vorausgeſetzt werden müſſen. Aber ei=
nöchten vielleicht ſo angeſehen werden, als
eiſenden Kaufmann minder nöthig wären, als
dern Abſichten reiſt, welches doch gewiß ſich
Ich möchte z. E. behaupten, daß feine Sit=
rauch dem reiſenden Kaufmann mehr nöthig
eiſenden Gelehrten. Man iſt es bei dieſem
ewohnt, daß ihn ſeine Lebensart mit der fei=

nen Welt nicht ſehr bekannt gemacht habe. Er kann ſeinen Unterricht mit mindern Schwierigkeiten ſuchen und finden, weil er großentheils an Leute geräth, die nicht viel beſſere Sitten haben, als er. Ich rede hier nicht von dem Fall, da ein junger Gelehrter, als Hofmeiſter junger Leute von Stande auf eine gelehrte Reiſe geht.

§. 2. Der reiſende Kaufmann aber muß ſeinen Unterricht bei einer weit größern Mannigfaltigkeit von Leuten ſuchen, und ſie zu gewinnen wiſſen, wenn er das von ihnen erfahren will, was er ſucht. Bald geräth er an mißtrauiſche Leute, die immer beſorgt ſind, ihm zu viel zu ſagen; bald auf ſolche, die nicht gern von ihren Geſchäften ſprechen, nur halbe Antwort geben und unwillig werden, wenn man ſie mehr fragt, als ſie zu antworten Luſt haben; bald an ſolche, die ſich nicht deutlich genug auszudrücken wiſſen. Es giebt auch Schwätzer, welche einem zehnmal mehr ſagen, als man wiſſen will. Ich habe ſchon oben S. 528 und 537 von der Kunſt, **gut zu hören**, geredet. Sie iſt ein nicht leicht zu erlangender Theil feiner Sitten, und Niemandem ſo ſehr nöthig, als dem, der in der Abſicht reiſt, ſich über viele und mancherlei Dinge zu unterrichten. Er muß es erwarten, ſehr oft an ſolche Leute zu gerathen, die ihn nicht vollſtändig unterrichten wollen oder können, und bei denen er ſich anſtrengen muß, um aus einem halben Worte das Ganze zu erhalten, aber auch dies ſich nicht immer merken laſſen darf, wenn er nicht mißfallen will.

§. 3. Geiſt der Beobachtung iſt zwar eine Gabe, welche die Gelehrten, inſonderheit die Philoſophen, vorzüglich nöthig haben. Aber ſie iſt einem jeden Reiſenden, und ſo auch dem Kaufmann, äußerſt nothwendig. Wer nicht gut ſieht. und über das, was er ſieht, nicht gut reflectiren kann, wird durch Unterredungen und bloßes Nachfragen nicht viel lernen. Es wird ihm auch an Materie fehlen, worin er ſeinen Un=

t, weit aufmerkſamer auf Alles. Die Sinne
ſchärfer zu ſeyn, und werden in der That durch
Bewegung geſtärkt, wenn man dagegen zu
Merkwürdige nicht beachtet, weil es ſich un-
von Gegenſtänden darbietet, an die man
ewöhnt iſt.

Ein großes Hülfsmittel dazu iſt aber auch, nicht
. Was man bemerkt, drückt ſich beſſer ein,
htniß hält es viel feſter, wenn man ſogleich
en Gelegenheit hat. Dies hilft mehr, als das
Bemerkte aufſchreiben. Inſonderheit entſtehen
Reflexionen, die man ſonſt nicht würde ge-
Freilich kommt es auch dabei auf die Wahl
ſehr an, ob er ſelbſt mit reflectire, und ſich
gen, die man ihm mittheilt, lieb ſeyn laſſe?
 Unterricht, und nicht in unerwartet entſtan-
n reiſet, wird ſich mit Antretung ſeiner Reiſe
en dürfen, daß er nicht Zeit hätte, ſich einen
von guter Denkungsart und Fähigkeit auszu-
die letztere betrifft, ſo wird keineswegs eine
ben mit uns ſelbſt erfordert, ſondern daß der
und Ohr für alles Anmerkenswürdige, geſun-

betrachten und zu beurtheilen, um deren ...
Reiſe gegangen ſind. Die Gefahr, da hin...
iſt um ſo viel größer, weil

1) das Gefühl der körperlichen Geſund...
leicht auf jeder Reiſe gewinnt oder erhält, ...
für die Verführung macht, als es ſonſt ſeyn...

2) Weil man unter der Mannigfaltigke...
mit denen man auf Reiſen zuſammentrifft, ...
nicht ausdrücklich unſere Verführer werden ...
ſcheu am Laſter zu bald gemindert fühlt, de...
aus einer eingezogenen Lebensart von ...
men hat.

§. 7. Ich habe der Schwierigkeiten ſch...
ein reiſender Kaufmann findet, zu dem Unt...
gen, den er ſucht. Das vornehmſte Mittel ...
Zutrauen derjenigen zu erwerben, aus deren ...
lehrung hofft. Dieſe leben größtentheils ...
ſtande, von welchem man doch einräumen ...
Verderben der Sitten überhaupt in ihm ſc...
in andern Volksclaſſen, die zu den beſſe...
Menſchen gehören. Inſonderheit kann er da...
er ſelbſt in dieſem Stande vorzüglich nur ...

dem mittlern Kaufmann von geradem, ſchlich-
ſich allenfalls unſere Bekanntſchaft und Um-
Ehre rechnet.

is aller Klugheit des Lebens iſt dem reiſenden
ne Regel ſo wichtig und nöthig, als dieſe:
Menſchen ſo nehmen, wie ſie ſind. Er muß
chheiten ertragen lernen, wenn ſie ihm bei
nen, mit denen er in eine ſonſt nützliche Ver-
. Er muß Vorurtheile unbeſtritten laſſen, ſo
nſt auffallen, wenn ſie ſeinen nützlichen Zwecken
ehen. Er reiſet nicht als Sittenlehrer oder
ndern, um ſich durch Menſchen aller Art, wo
n auch vorkommen, belehren zu laſſen. Wer
mehr, als ſonſt Jemand, Allen allerlei, doch
htigkeit, werden. Er muß ſich inſonderheit
die Ueberlegenheit ſeines Verſtandes zeigen,
e auf eine unangenehme Art fühlen laſſen
t er dieſe Ueberlegenheit wirklich, ſo macht er
ßtrauiſch, ſcheu und beſchämt. Bildet er ſie
wird er verhaßt und lächerlich.

heit iſt eine der erſten Tugenden, die Men-

Eben dadurch kann man ſeine Zwecke ver
Menſch ſcheint uns ſchwächer, als er wirklich
an Erziehung und Weltgebrauch fehlt. E
den geſunden Menſchenverſtand, der ihn ein
man es nicht ſo ganz meine, wie man ſpri
eben deswegen aufſätzig.

§. 9. Es giebt viele junge Leute, d
erſten Schritte in die Welt thun, glauben,
ſie wiſſen, auskramen zu müſſen, und bei
ihre Erziehung, ihren Witz, auch wol a
Dritten, oder auch ihr feines Gefühl zeig
glauben, um ſich angenehm zu machen, mü
Dingen zeigen, daß ſie keine gemeine Me
pfehlen aber eben deswegen ſich allenthalb
ſchlimmſten iſt es, wenn ſie dabei ein n
Herz verrathen.

§. 10. In allen Handelsplätzen giebt
ſchen den Kaufleuten. Man fragt den Fr
die Leute aus, an welche man weiß, daß
und bei ihnen umgeht, und ſcheint es gern
ein ſolcher etwas Nachtheiliges oder Spött

tgrund ſeiner Empfehlung zu machen ſuche,
ein vorzügliches Talent dadurch zeige, daß er
Andere zum Lachen erweckt. Hat er keinen
ſo iſt es noch ſchlimmer. Er wird ſich nicht
ſondern auch Verachtung erwecken.
iner reiſe, in welcher Abſicht er wolle, ſo muß
ſenheit und Geduld äußerſt üben, und ſelbſt
oder größere Unrecht über ſich ergehen laſſen,
zu werden. Man kann ſich in unſern Tagen
alter Zeiten verſprechen, in welchen es eine
n Wohlwollen und zur Gaſtfreiheit war, wenn
emder erſchien. Jetzt wird ein Fremder faſt
der Seite angeſehen, daß man von ihm ge=
In Deutſchland iſt dieſe Gelaſſenheit für den
glich nöthig. Die Poſtmeiſter, Poſtillone und
ehr unbeſtimmte Rechte gegen die Reiſenden.
en Theile Deutſchlands, und faſt in allen an=
nd die Zoll= und Acciſe=Bedienten dem Frem=
den äußerſt läſtig, und trachten dem Gelde
, wie des Schuldigen, nach.
iſt keine andre Hülfe, als Gelaſſenheit und

nicht zu rechter Zeit gefaßt, ſo hätte ich in
Lande einen Proceß auf den Hals bekommen,
ſtenmal in meinem Leben bei der gerechteſten
fängniß wandern müſſen.

§. 12. Ueberhaupt muß derjenige, der
ſeiner Belehrung reiſen will, ſich beſtändig
erhalten ſuchen. Wer über jede Kleinigkeit ge
ſelbſt ſeine Aufmerkſamkeit und ſchafft ſich
Grillen. Der größte Schaden aber iſt der,
chen Menſchen, er ſey auch noch ſo gering,
viel Gutes erfragen könnte, verdrießlich macht,
ihm in ein unrechtes Verhältniß ſetzt, ſo daß m
gehörig mit ihm ſprechen kann. An kleinen
die Wirthe und Poſtmeiſter, im Fortreiſen die
welchen man faſt Alles erfragen muß, und, wen
Leute ſind, Vieles erfahren kann. Kommt ma
Wirthshaus, wo man nicht Alles nach ſeinem
ſo thut man ſehr übel, wenn man mit Ungeſt
fordert. Wo man ſieht, daß man es nach
Hauſes nicht anders haben könne, da muß
der gar nichts merken laſſen. Am ſchlimmſt

man über die Wirthſchaft ſpöttelt. Ein jeder Wirth wird verdrießlich, wenn er ſieht, daß man ſeine Wirthſchaft verachtet, und läßt ſich mit einem ſolchen Manne nicht weiter ein. Weil er auch nicht darauf rechnet, daß man ihm ſo leicht wiederkommen werde, ſo läßt er einen ſolchen in der Bezahlung dafür büßen.

Man trifft oft Poſthalter und Wirthe an, die, ohne eben grob zu ſeyn, doch ſtolz thun. Man kommt immer übel an, wenn man ſich auf eben dieſen Ton ſtimmt. Man ſey aber deswegen ſo viel höflicher gegen ſie gleich zum Anfange, und laſſe ſich eine kleine Gefälligkeit gegen ſie nichts koſten, wenn man Gelegenheit dazu hat. Dann findet man oft eben dieſe Leute vernünftig, und die Unterhaltung mit ihnen belehrend.

Bei den geringern Leuten, deren Hülfe man auf Reiſen braucht, thut Geld das Meiſte; aber mit Wenigem kann man oft auch viel ausrichten. Man muß ſich daher kleine Ausgaben nicht verdrießen laſſen, um z. B. einen Poſtillon geſprächig zu erhalten, von dem man ſieht, daß er das Land etwas kennt, durch welches man reiſet.

§. 13. Sinnlichkeit, und die damit gern verbundene Gemächlichkeit, ſind überhaupt ſchädliche Fehler für Reiſende. Ich rede nicht von niedriger Wolluſt. Wer den Hang dazu mit auf Reiſen nimmt, ſollte billig gar nicht reiſen. Aber wer es zum ernſthaften Zweck macht, ſich durch Reiſen zu unterrichten, muß ſich darauf gefaßt machen, manche Unbequemlichkeit auszuſtehen. Er kann nicht immer an Orten leben, wo man koſtbar ißt und trinkt. Er kann nicht immer auf der großen gebahnten Landſtraße reiſen, ſondern er muß zuweilen einen Nebenweg mit vieler Beſchwerde nehmen, und ſich an Orten aufhalten, wo er ſich in allen Stücken ſchlecht behelfen muß. So wird es ihm inſonderheit in bergigten Gegenden gehen, die doch die meiſten Merkwürdig-

keiten haben, wo die Manufacturen gewöhnlich zu Hauſe ſind, und wo alſo der Kaufmann vorzüglich Belehrung findet.

Eine gewöhnliche Folge des Hanges zur Sinnlichkeit bei jungen Reiſenden iſt dieſe: daß ſie zu viel Zeit in großen Städten verlieren, zumal, wenn ſie dort gute Adreſſen haben, viele Gaſtfreiheit finden, und jeden Tag mit einem guten Schmauſe beſetzen können. Dadurch verlieren ſie nicht nur die Zeit an einem ſolchen Orte, und reiſen am Ende davon, ohne das, was zu ihrem Zwecke dient, geſehen und erfahren zu haben, ſondern kürzen ſich überhaupt die ihnen zur Reiſe beſtimmte Zeit ſo ein, daß ſie andre ſehenswürdige Gegenden und Oerter wie eine Kanonenkugel durchfliegen müſſen. Oder ſie kommen zu einem Orte, wo ſie viel ſehen und lernen könnten, treffen aber kein gutes Wirthshaus an, und erfahren von ihren Adreßbriefen nicht gleich die Wirkung, welche ſie ſich davon verſprachen. Oder ſie haben keine Adreſſen, und müſſen ſich noch vorher von einer guten Seite bekannt machen, ehe man ſich ihrer annimmt. Da wird ein ſolcher bald ungeduldig, und verläßt einen ſolchen Ort zu geſchwind.

§. 14. Religion iſt ſo ſehr mit der Moralität eines jeden rechtſchaffenen Geſchäftsmannes verbunden, oder vielmehr die wahre Quelle derſelben, daß ich ſie ja auch wol bei jedem gutdenkenden jungen Kaufmann vorausſetzen darf, der zur Erreichung guter Abſichten auf eine Reiſe geht. Wer ihren Werth fühlt, und ſich in dieſem Gefühle glücklich ſchätzt, wird auf ſeiner Reiſe viele derjenigen Irrwege zu vermeiden wiſſen, auf welche ſo Mancher geräth und die guten Zwecke ſeiner Reiſe vereitelt. Ich kann mir aber nicht zum Zweck ſetzen, durch das, was ich hier ſage, dem, der dies lebhafte Gefühl der Religion noch nicht hat, daſſelbe einzuflößen. Ich werde nur von dem reden, was die Klugheit in Anſehung

der Religion von dem reiſenden Kaufmann verlangt, wenn er nicht in Verlegenheit gerathen, oder ſich bei Perſonen unangenehm machen will, welche zur Erfüllung ſeiner Zwecke beitragen können.

§. 15. Mancher junge Mann iſt in ſeiner Religion gut unterrichtet, allenfalls mehr, als in andern Kenntniſſen. Bei der Begierde, ſich in Geſellſchaften hören zu laſſen, iſt ihm eine jede Gelegenheit willkommen, die ihn auf Religionsmeinungen und Grundſätze führt. Da ſieht er ſich in ſeinem Felde, und ſpricht bei fremden Religionsverwandten als ein Miſſionnair, bei Leuten, die nicht viel für die Religion fühlen, als ein Bekehrer. Oder er macht ſich zum Gewiſſensrath bei Kaufleuten, welche ihr Gewiſſen ſchon lange zur Ruhe gelegt haben, und will ſie lehren, mit demſelben in ihren Geſchäften beſſer zu Rathe zu gehen, als ſie zu thun gewohnt ſind, und es Handlungsgebrauch an ſo manchem Orte iſt, wo die Bekneipung der Zölle den ſicherſten und größten Vortheil der Kaufleute ausmacht. Wenn ſich ein guter Erfolg davon hoffen ließe, ſo möchte man den Eifer des jungen Mannes loben. Aber in dem jetzigen Tone der Welt trifft man es damit gewöhnlich ſehr übel. Ich erinnere mich eines jungen Mannes, der ſich ſein Glück, das er in einem Handlungshauſe hätte finden können, bloß dadurch ſtörte, daß er, ein Lutheraner, mit der Frau vom Hauſe, einer Genferin, von der Ungereimtheit der Gnadenwahl zu oft disputirte, die dieſe nur behauptete, um ihn zum Beſten zu haben, ohne daß er es merkte.

§. 16. Doch viel gewöhnlicher iſt es bei jungen Reiſenden, daß ſie einen weit getriebenen Indifferentismus auf die Reiſe mitnehmen, und ihn bei jeder Gelegenheit in ihren Geſprächen äußern. Sie glauben inſonderheit, den Religionsverwandten der herrſchenden Kirche in dem Lande, das ſie bereiſen, ſich dadurch angenehm zu machen, und treffen

derswo, für ſeine Geiſtlichen eingenommen,
der empfiehlt ſich ſchlecht, der gegen dieſe
verſtößt, die Einladungen ſeiner Freunde,
mit ihnen zu beſuchen, ausſchlägt, und ſta
Vergnügen nachgeht. In England hat ma
Seiten der Polizei deswegen in Acht zu neh
von welcher Religion man wolle. In klei
man freilich eifriger darin, als in der Haupt
innere ich mich eines Deutſchen, der in Lo
Sonntage, als ihm die Zeit lang ward, ſei
ſuchte. Kaum fing er an ſie zu ſpielen, als
Zimmer trat, und ihn bat, einzuhalten, we
land den Sonntag heiliger hielte, als er es
gewohnt ſeyn möchte.

§. 17. Aber der noch nicht verdorben
hat auch viel Klugheit in dem Umgange mit
getauften Nichtchriſten nöthig, an welche ihn
führen. Bei vielen derſelben, auch unter Ka
Herz ihres Unglaubens ſo voll, daß der Mun
übergeht, und ihr Urtheil von dem Verſtan
mit dem ſie in neue Bekanntſchaft eintreten,

nach richtet, ob er mit ihnen einſtimmig zu denken ſcheine. Es wird ihnen ſchwer, demjenigen einen reinen, und ſchwerer noch, ihm einen hellen Kopf zuzutrauen, der bei ihren Witzeleien über die Religion nicht laut mitlacht, oder gar Unzufriedenheit darüber äußert, oder ihnen geſteht, daß ihre bis zum Atheismus gehende Modephiloſophie nicht die ſeinige ſey.

Freilich hat es derjenige leichter unter ſolchen Menſchen, der ſich ſelbſt der Religion ſchon ganz entſchüttet hat, oder wenigſtens keine Wärme für dieſelbe mehr in ſeinem Herzen fühlt. Aber wer zu ſeinem Glücke noch nicht dahin gekommen iſt, wer ſich durch die Spöttereien eines Freidenkers noch gekränkt, durch die Gotteslåſterungen eines Andern noch erſchüttert fühlt, wer noch bei der ſchamloſen Erwähnung und gefliſſentlichen Ausmalung ſchåndlicher, in der großen Welt jetzt herrſchender Laſter erröthet, oder wen dabei ſchaudert, der wird unter ſolchen Menſchen oft verlegen werden.

§. 18. Mit ihnen zu heucheln, um nicht ihren Beifall zu verlieren, das wåre ein abſcheulicher Rath. Mit ihnen Alles durchzufechten, dazu wird der junge Mann ſich nicht immer ſtark genug fühlen, der ſonſt in ſeinen Grundſätzen ſehr feſt iſt. Dieſe Menſchen haben den Vortheil des Witzes zu ſehr für ſich voraus. Denn gegen jede Wahrheit witzeln fällt leichter, als für dieſelbe. Die Natur der Wahrheit bringt dies mit ſich, daß man ſie nicht geradezu durch Witz vertheidigen kann. Denn das Geſchäft des Witzes iſt, Ideen zuſammenzuſtellen, die nur eine entfernte Beziehung auf einander haben. Die Wahrheit aber wird aus Zuſammenſtellung der wirklich mit einander verbundenen Begriffe erkannt. Nur in treffenden Inſtanzen läßt ſich der Witz für dieſelbe anwenden, der aber alsdann ſich nicht ſowol auf die Wahrheit ſelbſt, als auf Nebenumſtände, allenfalls auf die Perſon ſelbſt bezieht, die den Unglauben zu laut predigt. An einer hohen Tafel

ſetzen: Guter Jüngling! fühlſt du in dir
Feinde der Religion in dieſem Wege zu beg
darauf. Du wirſt dich in Achtung bei ihm
ihn nicht abhalten, ſich in andrer Abſicht, di
mit dir einzulaſſen. Aber wenn du das di
mache nicht den Furchtſamen, der die Wal
vertheidigen wagte. Sage ihm allenfalls:
weiß, daß Sie nach Ihrer Denkungsart
ſtande nicht groß denken werden, weil ich I
bin und es nicht ſeyn kann. Aber ich hoffe,
nem Herzen etwas mehr zutrauen, wenn
daß ich ein Chriſt und ein Gottesverehrer b
werde."

§. 19. Mit dieſer Materie, wovon i
ſchnitte geredet habe, ſteht auch die Frage
menhange: Thut ein junger reiſender Kauf
wenn er vor ſeiner Reiſe oder auf derſelben
Orden eintritt?

Ich ſchränke meine Frage auf dieſen
die übrigen Orden, welche als Mißgeburte
dieſes Ordens entſtanden ſind, haben ſich

oder beſtehen ſo in der Dunkelheit oder in einem ſo beſtätigt ſchlechten Rufe, daß es in Anſehung ihrer der Frage nicht mehr bedarf, ob es rathſam ſey, in ſie zu treten.

Ich bin nicht Freimaurer, und ſollte alſo nicht entſcheidend antworten dürfen, daß es dem jungen reiſenden Kaufmanne nicht anzurathen ſey, in dieſen Orden einzutreten, und daß er mehr Schaden als Vortheil davon zu erwarten habe. Ich will meine Gründe offenherzig ſagen, und werde es mir gern gefallen laſſen, wenn ſie durch einen ächten Freimaurer gründlich widerlegt werden.

§. 20. Für mich iſt allemal dies ein entſcheidender Grund geweſen, nie in einen Orden einzutreten: So hoch ich das Glück des Lebens in der Freundſchaft ſchätze, ſo mag ich doch frei in meiner Wahl ſeyn, und habe erfahren, daß dies Glück dadurch ſehr erhöhet werde, wenn man ſeine Freunde mit vorgängiger Kenntniß wählt. Das iſt es ja eben, was die meiſten Menſchen ſo mißleitet, daß ſie in Verbindungen treten, z. B. die gleiches Amtes, gleicher Beſchäftigungen, gleichen Ranges, an welche man die Freundſchaft zu geſchwind als verknüpft anſieht, und hintennach erfährt: es war nicht Freundſchaft, was man als ſolche uns anbot, weil der wahre Grund dazu fehlte. Wer in einen zahlreichen Orden tritt, weiß zum Voraus, daß er in eine Geſellſchaft komme, in welcher Jedermann einen Anſpruch auf ſeine Freundſchaft machen zu dürfen glaubt, wenn er es gerathen findet, noch ehe er ſelbſt Zeit gewinnt, ſie einzeln kennen zu lernen. Ich weiß wol, daß nicht alle Freimaurer ſo warme Freunde unter einander ſind, als es ihre Schriften und Lieder uns glauben machen. Ich weiß auch, daß ein Mann von gehöriger Welt- und Menſchenkenntniß die unbedeutenden, die gefährlichen Mitglieder ſeines Ordens von ſich werde abzuhalten wiſſen, und den reinen Vortheil von dieſer Verbindung ziehen könne, daß er dadurch in die nähere Bekanntſchaft und Umgang nur ſolcher Per-

ganz verſagenden Bekanntſchaften in dem Ord
er noch weiß, wer die würdigern Mitglieder
ſchon von dieſen eingefangen.

§. 21. Wohlthätigkeit iſt die Tugend,
Orden ſeine Mitglieder aufs Lebhafteſte auffor
weiß nicht, daß ſie von und in demſelben
werde? Das iſt freilich ſehr gut in einer Ge
ſie ganz aus Perſonen beſteht, welche dazu
haben, ſich in demſelben durch ihren Erwe
wiſſen, und in ihrer übrigen Wirthſchaft um
licher ſind, je mehr ſie empfinden, daß ein Ve
lange wohlthätig bleiben könne. Aber es gie
des Lebens, in welcher ſolche unbeſtimmte allg
derungen zur Wohlthätigkeit ſehr unzeitig, und
äußerſt ſchädlich ſind. Dieſe iſt, wenn ein
noch nicht gelernt hat, das zu erwerben, w
wohlthun könne, und gerade auf einer koſtſpie
griffen iſt, die wahrhaftig ohnehin nicht das M
einem jungen Manne den Werth des Geldes
zu lehren. So Mancher verlernt auf Reiſen
ſchaft ſo ſehr, daß er niemals ſie wieder ler

ieſem nicht, und noch weniger wird ſie ein
dort finden, der die Neigung nicht etwa zum
ſondern zum unbedachten Wohlthun ſchon mit
nimmt.

Aber, wenn die Frage auch nur davon wäre,
in Rückſicht auf die Erweiterung nützlicher
die Erweiterung ſeines dahin zielenden Um-
il von der Freimaurerei haben könne? ſo wür-
h ohne Bedenken verneinen dürfen. Daß in
ſt von kaufmänniſchen Kenntniſſen die Rede
wol Niemand behaupten; bei Freimaurer-
wiß weniger, als in andern minder gemiſchten
in welche den reiſenden Kaufmann ſein Zweck
r Erweiterung des Umgangs auf ſolche Per-
en er dies insbeſondere erwarten könnte, geht
ſchwinde nicht. Ein junger Mann muß ſich
in der Loge gezeigt haben, ehe ſolche Män-
fmerkſam werden können, wenn er ſie ja darin

nert mich an einen jungen Kaufmann, der
ne Reiſe durch einen Theil Deutſchlands ging,

einerſeits ſo vielen Einfluß auf die Moralit
den ergebenen jungen Mannes, andererſeits
zu den Sitten unſrer Zeit, daß ſein Betrag
ſung des Spiels ihn ſehr empfehlen, aber a
nehm machen kann. Ich will in beiderlei
davon reden.

Ein junger Mann, der dem Spiele er
Kaufmann oder nicht, ſoll billig gar nicht
noch keinen Menſchen dieſer Art geſehen,
Zweck ſeiner Reiſe erfüllt hätte. Am wenig
von einem jungen Kaufmanne erwarten.
Geſchäfte ausbilden, deren guter Erfolg
Nachdenken und Ueberlegung abhängt, ode
auch vom Glücke abhängt, doch von einem
und mit Grund gehofften Glücke. Mit de
Geiſtes, welche die Leidenſchaft für's Spiel
er durchaus für dieſe Geſchäfte verdorben.
die Schlauheit eines Spielers von Profeſſio
es dahin, daß er zwar noch nicht durch B
durch Aufſuchung ſolcher Mitſpieler, denen
ſich Vortheil ſchafft, da dann ſein Spiel

zu ſchwach für dieſe Verleitung, ſo iſt er um
verloren, je unerfahrener er an das Spiel
d ſein Geld verlieren, wird nicht wiſſen, was
ück im Spiele ſey. Sein Verluſt wird ihn
undig ſeiner Kräfte im Spiel, unkundig der
er, die ihn berücken, wird er ſeinen Verluſt
wollen und immer tiefer hineinfallen. Die
Spiel iſt bei allen Menſchen ſo lange am
ie ſchlecht oder höchſtens mittelmäßig ſpielen.
er iſt kaltblütig, kann auch des Spiels län=
nd ſucht die Gelegenheit dazu nicht ſo gierig
cht etwa ein Bube iſt und es zum Gewerbe

nger Mann, der du dieſe Gefahr vorausſiehſt,
aubſt, da du dies lieſeſt, ich habe einen zwei=
dich: Lerne entweder gar nicht ſpielen, oder
ehe du in die Welt trittſt. In dem erſten
m ſicherſten daran. Ich habe noch nie den
erachtet oder heruntergeſetzt geſehen, der bei
ng zum Spiele laut ſagte, er verſtehe ganz
piel, oder liebe es nicht. Aber lange Weile
nchmal leiden ſehen. Wo er aber ja findet,

dahin kommen, das Spiel zum Handwerk zu
Spieler, der durch Glücksſpiele dich zu berü
du ohne Unterlaß auf deinem Wege finden.
Commerzſpiele gehört die Vereinigung mehrere
wirſt nicht leicht von Menſchen hören, die ſ
dieſer Art zu Grunde gerichtet hätten, wenn
auf ein hohes Spiel ſich ſchon eingelaſſen h
noch nicht verſtanden.

§. 27. Aber was du auch ſpielſt und
gieb auf dein Betragen Acht. Menſchen von
und dem beſten Herzen zeigen ſich oft ganz
Spiele. Eben deswegen iſt es nöthig, daß
gut ſpiele, was er zu ſpielen wagt, damit er
und ſchon über die Leidenſchaft hinaus ſey,
Spieler ſo leicht faßt: Es iſt eine böſe W
ten, und warum ſollte ich verhehlen, daß
Hamburg oft bemerkt habe? daß, ſobald ei
nur ſich zum Spiel willig erklärt hat, man a
ihn in ein für ihn zu hohes oder neues S
Damen beſtimmen dann das Spiel, beſtim
geln, laſſen für eine verredete Benennung d

eine vergriffene oder beſehene Karte den Fremdling mit einer hohen Bete büßen, oder keifen ihn für jeden kleinen Fehler aus. Da ſitzt dann der arme Fremdling, ſpielt ängſtlich, zupft an den Karten, verliert, wird roth um den Kopf, und wird, wenn es zu Tiſche geht, nach allem ſeinem Verluſte noch ſchlecht angeſehen, weil er ſich als einen nicht ganz angenehmen Spieler gezeigt hat. Oder der junge Herr iſt ein höheres Spiel gewohnt, oder hätte lieber mit den jüngern, als mit den ältern Damen geſpielt, läßt ſich ſeine lange Weile zu ſehr merken, gähnt, ſieht ohne Unterlaß nach der Uhr, fragt dreimal, was doch der Trumpf ſey, und macht ſich mit Grund unangenehm.

1) Einer reiſet, um die Waaren, die
ſeines Handels ausmachen oder ausmachen
Stelle, wo ſie producirt oder fabricirt werd
und zuverläſſige ehrliche Kaufleute zu finden
dieſelben künftig für ſeine Handlung verſchre

2) Um Abnehmer für die Waaren, wor
delt, zu finden.

3) Um ſeine Zwiſchenhandlung in leb
ſetzen, und ſich Commiſſionen aller Art zu
ſichere Kaufleute kennen zu lernen, denen er
ben kann.

4) Dabei iſt ſeine Handlung entweder ſ
er ſucht ſie nur zu erweitern, oder:

5) Er reiſet, um eine neue Handlung zu

6) Er reiſet als Bedienter oder Bevol
auch als neuer Compagnon einer Handlung
erweitern.

Alles, was ich in dem erſten Abſchnitte
und moraliſchen Eigenſchaften eines Kaufma
dem ſeine Reiſen wahren Vortheil ſchaffen
allen dieſen ſechs Fällen eine allgemeine A

enehm. Er braucht nicht viele Empfehlungs=
ſich nur zeigen, um allenthalben zuvorkom=
finden. Ob er in ſeinen Sitten gefalle, dar=
icht ſo ſehr ſehen, als auf den Credit und
ſeines Hauſes. Iſt dies gleich noch nicht ſo
d ein Jeder annehmen, daß er, wenn es zum
thätige Beweiſe davon geben werde. Ich
n jungen Mann voraus, der mit redlichen
und nicht etwa Leute zu berücken ſucht, daß
Verkaufe ihrer Waaren mehr Credit geben,
n Kräften ſchickt.

verſteht ſich, daß Niemand eine ſolche Reiſe
ohne einige Kenntniß der Producte und Ma=
zu beſitzen, mit welchen er handeln will.

ird dieſe Reiſe ſelbſt ihm dienen, dieſelbe zu
beſondere muß er zu ſeinem Zwecke ſetzen,
nur die Waare bis dahin in ihrem fertigen
hat, ſich mit deren Fabrication näher be=
n. Hier wird er oft große Schwierigkeiten
reiſet nach Harlem, weil er mit Leinen han=
d ihm Niemand die Art der Behandlung

nit. Hier ſuche er ſich vorläufig über Alles,
ſagen kann, zu unterrichten. Kommt er glei
die Kaufleute, ſo werden ihn dieſe allein an
ſuchen, ihm irrige Berichte von ihren Miteinwoh
ihm heimlich zu halten ſuchen, was ſie nur
derheit um ihre Vortheile, die ſie bei ihren Ge
zu verſtecken. Dies hat freilich nicht bei Alle
in den meiſten Manufacturſtädten iſt ſo viel
den Kaufleuten des Orts, daß ein Mann, der
ſchon iſt, oder aus welchem ſie einen ſolchen z
fen, von ihnen wie in Ketten gehalten wird
ſich dies etwas koſten laſſen, indem ſie ihn v
gnügen in das andere ziehen; aber den Zw
wird er verfehlen, wenn er ſich ihnen zu ſehr

§. 3. Die Abſicht, ehrliche Verkäufer z
derien man künftig ſichere Geſchäfte machen ka
nichts ſo zuverläſſig erreicht, als durch ein geſ
durch welches man ſich ſolcher Leute Achtung
Inſonderheit muß man ſich merken laſſen, daß
kenne, oder noch ernſthaft unterſuche, und in
leicht zu betrügen ſeyn werde. Was der Kau

nennt, wovon er ſo viel ſpricht, wenn er ſie auch nicht ſelbſt hat, das ſucht er doch bei allen Leuten, mit welchen er ſich einläßt. Man kann gewiß ſeyn, ſcharfſichtigere Leute über dieſen Punct unter den Manufacturiſten zu finden, die an kleinen Orten wohnen und ihren Geſchäften ernſthaft obliegen, als unter den Kaufleuten großer Städte.

§. 4. Es iſt jungen reiſenden Kaufleuten ſehr gewöhnlich, mit dem Vermögen und dem Gewühle ihres Hauſes groß zu thun. Dies hilft aber zu nichts und erweckt dem Nachdenkenden viel Mißtrauen. Er wird einem ſolchen jungen Manne doch nicht auf ſein Wort trauen, ſondern ſich zur Stelle erkundigen. Fallen dann die Nachrichten nur etwas anders aus, als der junge Herr vorgab, ſo wird das Mißtrauen um ſo viel größer.

Wenn ein ſolcher gleich anfangs vom Credit, den er bei künftigen Geſchäften ſucht, reden wollte, ſo würde er freilich ſich ſchlecht dadurch empfehlen. Aber er wird auch Leute finden, die ihm Credit anbieten, wenn er nur mit ihnen Geſchäfte anfangen will. Dabei hat er zweierlei Abſicht anzunehmen. Entweder

a) dieſe Leute ſind ſelbſt ſchwach und nehmen allenfalls ihre Abſicht auf künftige Wechſelreiterei; oder

b) ſie thun es nur, um den jungen Mann auszuholen, ob ſein Haus ſo feſt ſtehe, als er vorgiebt. Je williger er dann dies Erbieten annimmt, deſto weniger wird man ihm trauen. Die Klugheit gebietet ihm alſo, ſolche Erbietungen nicht ganz wegzuwerfen, aber ſie ſo kalt anzunehmen, als wenn er nicht ernſthaft gedacht hätte, ſie zu gebrauchen.

§. 5. Eine wichtige Abſicht kann hierbei auch dieſe ſeyn, daß man ſich unterrichten will, ob und wie man eine Waare aus der erſten Hand ziehen könne, die man bis dahin aus der zweiten Hand gezogen hat. Wer ſich dies vorſetzt, hat ſehr viel zu überlegen. Er wird, ſobald er an einen ſolchen

ſagt habe. Wer dies Alles überlegt hat, und
ſchloſſen iſt, ſeine Handlung, in der er bis da
zweite Hand hielt, in eine directe zu veränder
glauben, daß er an dem Orte, wo die erſte
Alles erfahren könne, was ihm zu dieſer Abſ
muß auch den Ort bereiſen, wo die zweite Ha
wo möglich die Vortheile zu erfahren, welche
dem Handel hat. Z. E. er nimmt ſich zur A
diſche Waaren direct kommen zu laſſen, die er
den Händen der Lübecker zog. Geſetzt nun, er
den geweſen, und hört dort von eben ſo hohe
ihm der Lübecker giebt; nun kommt er nach L
er erſt dort erfahren, daß die Handlung der Lü
Schweden in einer ſolchen Verwickelung ſey,
theile giebt, die er nicht genießen kann, wenn
beck wohnt, und die er dort lange ausſtudiren

§. 7. Er wird auch diejenigen Orte b
wo die Spediteure wohnen, deren er ſich bedien
er ſeine Handlung direct führen will. Spedi
mer gierig, weil ſie ihre Vortheile im Kleinen
Wer nicht an einem ſolchen Orte ſelbſt geweſe

indlung geht in eine beträchtliche Ferne, ohne
Wege für dieſelbe Statt hätten. Aber nicht im-
rzeſte Weg der beſte, ſelbſt nicht bei gleicher
andlung. Denn es iſt überflüſſig, von dem
oberherrliche Verbote darin thun, die ſo manche
dem kürzern in den längern Weg verweiſen.
manche Nebenumſtände ein; z. B. die Be-
r Landſtraßen, die Koſtbarkeit des Fuhrlohns,
it, Landfrachten auf Einem Wege zu finden,
einem andern nie fehlen, die Gierigkeit der Spe-
der von ihnen angewandten Hülfsperſonen, der
er Fährſchiffer u. dergl. m. Ich kenne ſolche
, welche der Kaufmann, wie der Fuhrmann,
ien Umweg von mehreren Meilen vermeidet,
igen, die von dieſem Durchzuge verdienen wol-
und zu gierig ſind, und die Magiſtrate ſolcher
ht das Anſehen geben können oder wollen, das
darin Ordnung zu erhalten.

beſte Waare und zu den beſten Preiſen hatte,
daß es ihm nicht an Käufern fehlen könnte.
keit und der Muth bei Gefahren der Landreiſe
mals ein Käufer nöthig hatte, ſind in unſe
mehr eben ſo ſehr nöthig.

§. 2. Mit dieſen Reiſen kommen noch j
eines Kaufmanns auf die Meſſen und Jahr
Auch jetzt darf dort noch Keiner auf gute Käuf
ſein Betragen nicht ſehr ausſtudiren, der daſ
daß er gute Waare habe. Indeſſen hat ſich
unſern Zeiten in dem Stücke verändert, daß
auf Credit verkauft werden muß, an Leute, di
kennen lernt, nicht in ihren Wohnſitzen auſſ
nach deren Umſtänden erkundigen kann.

Die Klugheit, die hierbei anzuwenden iſt
hierher, ſondern in die Handlungspraktik. In
ein ſolcher ſehr wohl, wenn er durch kleine
Nation, in welcher er ſeine Umſätze macht
Wirthſchaft und ganze Lebensweiſe näher ken
ſucht. Hier kann ihm mancher kleine Umſt
kommen.

§. 3. Bei den jetzigen häufigen Handlun

freilich auch ein ſolcher Mann genau unterrichtet ſeyn, was für Waaren er hinbringen dürfe oder nicht. Aber auch hiervon will ich ſo wenig reden, als von der Schlauheit, die er anzuwenden hat, um Contrebande zu machen. Nur dies Eine will ich hinzuſetzen:

Der Kaufmann, der die Märkte oder Meſſen eines Landes beſucht, wo man in den Abgaben billig und gelinde mit dem Kaufmanne verfährt, hüte ſich, dieſe Billigkeit zu mißbrauchen, ſondern verfahre ehrlich und aufrichtig. Thut er das nicht, ſo veranlaßt er bei der jetzigen Aufmerkſamkeit der Fürſten ſehr bald härtere Befehle, die ſein dortiges Gewerbe ganz ſtören. Die Kaufleute und Krämer einer gewiſſen Handelsſtadt machten ſonſt ſchöne Umſätze auf einer benachbarten Meſſe. Sie mußten Zoll bezahlen, aber nicht bei Einführung ihrer Waaren, ſondern wenn ſie mit denſelben wieder abreiſten, mußten ſie angeben, wie viel ſie verkauft hätten, und nur davon bezahlten ſie. Allein ihre Angabe war ſo unrichtig, daß der Zoll wenig oder nichts von ihnen bekam. Dies ward der Regierung berichtet, und nun kam der Befehl und beſteht noch, daß alle ihre Güter bei der Einführung ins Land verzollt werden müſſen, und ſie nichts wieder bekommen, wenn ſie die unverkauften wieder zurückbringen. Die Folge davon iſt, daß ſie keine Waare von der Zeit an auf den Markt bringen können, aber doch die Reiſe dahin thun müſſen, um die Bezahlung für das, was der Landeseinwohner zur Stelle von ihnen gekauft oder von ihnen verſchrieben hat, einzumahnen.

§. 4. Der Kaufhandel läßt es in des Käufers Freiheit, nicht mehr Credit zu nehmen, als er ſelbſt will. Aber bei dem Verkaufhandel iſt es umgekehrt. Man muß ſich gefaßt halten, daß mehr Credit verlangt wird, als man zu geben Luſt hat. Der Zweck der Reiſen eines Kaufmanns muß inſonderheit der ſeyn, die Perſonen und deren Umſtände kennen zu

wollen. Denn es iſt natürlich für jeden Ka
nem neuen Verkäufer in einem nur kleine
fangen. Freilich muß man ſich dabei erkund
werbe eines ſolchen Mannes ſo ſehr ins Gr
Urſache habe, den erſten Verſuch mit einer
Waare zu machen.

Drittens: Eben ſo klar iſt es, daß m
mehr trauen könne, der die meiſte Schwieri
auf die ihm gemachten Anträge und Erbiet
daß er mit ſeinem bisherigen Verkäufer zufri
Urſache habe, eine Veränderung zu machen.

Ein junger Kaufmann, der zur Vergrö
ſchäfte reiſet, hat Urſache, auf ſolche Leu
ſehen. Er muß ſich durch die erſte Antwor
laſſen, aber auch deſto mehr Klugheit und
fallen anwenden, um ſolche Leute zu gewin
nigſtens dahin zu bringen wiſſen, daß ſie e
ſuch mit ihm machen. Eben dies iſt der
den Reiſen eines Kaufmanns.

§. 5. In neuern Zeiten iſt es der In
Reiſen geworden, daß man ſeinen Kaufhan

Leuten auszubreiten ſucht, welche bis dahin aus der zweiten Hand kauften. Dies hat manchen Handel auf einen ganz neuen Fuß geſetzt. Z. E. in Hamburg war der Pelzhandel für einzelne Häuſer ſehr beträchtlich, bis Canada nach 1759 unter die Engländer kam. Die Franzoſen, welche auf Canada handelten, waren zufrieden geweſen, die dorther gezogenen Pelzwerke in großen Partien an Häuſer zu verkaufen, welche ſie beſonders auf der leipziger und braunſchweiger Meſſe im Kleinen wieder abſetzten. Allein die Engländer, welche dieſe Handlung in ihre Hände bekamen, ſandten ſogleich Deutſch redende Comptoirbediente in alle Gegenden von Deutſchland, Ungarn und Polen, welche den dortigen Pelzhändlern und Kürſchnern alle dieſe Waaren direct zu ſenden anboten. Eben ſo haben die franzöſiſchen Manufacturiſten durch ihre ſogenannten Muſterchartenreiter den weitern Vertrieb ihrer Waaren allenthalben hin zu befördern geſucht. Ein Gleiches haben ihre Weinhändler zum Theil gethan.

Solche Leute finden allenthalben eine anſcheinende Leichtigkeit, ihre Abſichten zu erreichen. Es iſt nicht leicht ein Krämer, der ſich nicht gern darauf einließe, aus der erſten Hand zu kaufen. Wenn er ſich gleich zu ſchwach fühlt, den Credit zu entbehren, welchen er bei der zweiten Hand hatte, ſo wird er es doch nicht gern ſelbſt ſagen. Es freut ihn, von einem Fremdlinge aufgeſucht zu werden, der ihn für einen größern Kaufmann hält, als er wirklich iſt, und ihm größern Credit anbietet, als er in der Nähe hat.

Aber eben hieraus iſt klar, wie viel Behutſamkeit und wie viel ſorgfältige Erkundigung ein in dieſem Zwecke Reiſender anzuwenden habe, wenn er ſeine Reiſe ſich recht nützlich machen will. Die Umſtände eines großen Kaufmanns laſſen ſich aus manchen Gründen viel ſicherer beurtheilen, als die eines kleinern Kaufmanns oder Krämers in einer Landſtadt, der es mit wenigem Aufwande bald dahin bringt, daß ihn:

Ueberhaupt werden kaufmänniſche Reiſen
ſermaßen unnütz, daß man die Handlungshäu
man Bekanntſchaft ſucht, ſo wenig in ihrer
faſſung kennen lernt. Man wird nur eingel
von dem großen Aufwande zu ſeyn, der we
zelnen Tagen in ſolchem Hauſe gemacht wir

§. 7. Man muß auch nicht glauben,
ſicherſte Erkundigung von dem Zuſtande ei
hauſes jedesmal an dem Orte, wo daſſelbe
ziehen könne. Denn an dieſem Orte urtheil
lich eben ſo gut nach den äußerlichen Um
Fremde es thut, der es beſucht. Manches
Geſchäfte ſo, daß es zur Stelle wenig zu
ſeine Verlegenheit dort nie merklich wird, w
ſteht. Der Wechſelreiter inſonderheit weiß ſ
ſeine Wechſel ſo ſelten als möglich an ſeine
ſcheinen. Für einige Plätze kann es auch n
Wenn z. E. Einer in Lübeck Wechſel reitet,
Wechſel, nachdem er den möglich größten
macht hat, am Ende in Hamburg zahlbar.
wiſſen großen, vor wenig Jahren dort v

von ihm erführe, daß er ſeine Wechſel nicht
könne. Hierzu kommt, daß mancher Mann
aufrichtiges Urtheil von ſeinem Miteinwohner
elle giebt, wol aber freier in die Fremde von
er beim Durchreiſen ſeine Meinung ſagt.
Kaufmann wartet daher nicht mit ſeiner Er-
den Wohlſtand eines Hauſes, bis er zu
ſt iſt, ſondern fängt ſchon in der Ferne an,
n, wo er merkt oder muthmaßt, daß daſſelbe
e treibt. Freilich müſſen ſolche Erkundigungen
heit angeſtellt werden, wenn man nicht ſelbſt
rten, die man bekommt, bethört werden will.

ritttes Hauptſtück.

zum Behuf des Zwiſchenhandels und der damit
denen Geſchäfte unternommen werden.

Zwiſchenhandel wird zwar noch von manchem
eine Proprehandlung betrieben, und nicht
Kaufmann ihn in einiger Ausbreitung treiben
was eigenen Handel damit zu verbinden und

ſeyn will, muß nicht glauben, daß ſie ohn
einmal angefangen werden könne. Sie iſt
erfordert nicht viel mehr, als Krämerkenn
ſchließt ſich in unſern Gegenden ſo mancher
viele Vorbereitung dazu. Aber ſie ſetzt ſ
niſſe, inſonderheit die von dem Charakter
art, wie auch von dem Geſchmack der Be
cher man ſeine Meßbude aufſchlägt, vorau
der ſich auf dieſelbe ohne vorgängige Erfa
Anfang viel Lehrgeld geben muß. Sparſ
ſen Reiſen vor allen Dingen nöthig, aber
Perſon des Kaufmanns. Er muß inſonde
auszuſtudiren ſuchen, die er in dem Tran
ren machen kann. Er muß ſeine Spedite
zuſtehenden oder von ihnen gemachten billi
Vortheile kennen.

§. 3. Auch dieſer Handel leitet zu
einen weitläufigen Credit hinein, wenn
wird. Wer zuerſt auf ſolch einer Meſſe
nen Credit geben, vielweniger anbieten, w
noch nicht kennt. Er muß daher ſeine

Kleinen machen, und, weil er auf baar Geld halten muß, bald anfangs und mit geringem Vortheil verkaufen, weil noch baar Geld im Gange iſt. Wer auf die Meſſe, um zu kaufen, kommt, der kauft beſſer ſpät, wenn das baare Geld zu fehlen anfängt, und die Verkäufer mit ihren Waaren fürchten, ſitzen zu bleiben.

§. 4. Ein zweiter Zweck der aus den Geſchäften des Zwiſchenhandels entſtehenden Reiſen iſt die ſtille oder gerichtliche Einmahnung der Schulden. Die erſte überläßt der große Kaufmann gewöhnlich einem ſichern Handlungsbedienten. Sie bleibt aber, der Herr mag ſie thun oder der Diener, ein Geſchäft, das viele Klugheit erfordert, von welcher ich die Regeln, ſo gut ich ſie mir denke, hierher ſetzen will.

1) Man muß annehmen, daß die bloße unerwartete Erſcheinung des Gläubigers einem Schuldner ſchon Alles ſagt, was man ihm mit Worten von ſeiner Abſicht zu ſagen nöthig hat. Ein guter Schuldner, zumal, wenn er den Credit bei ſeinem Gläubiger noch ferner nöthig hat, wird nicht warten, bis ihn derſelbe wörtlich mahnt, ſondern ſich ſelbſt bald erklären, ob und wie weit er zu bezahlen gedenke. Für einen ſolchen würde es Beleidigung ſeyn, und er wird vielleicht den bisher gemachten Umſatz abzubrechen Luſt bekommen, wenn man zu früh von ſeiner Schuld mit ihm ſprechen wollte. Man thut aber auch eine ſolche Reiſe nicht bloß, um Geld einzuſammeln, ſondern auch ſeine Schuldner näher kennen zu lernen, und mit den Guten die Verbindung feſter anzuknüpfen.

2) Das erſte Benehmen eines Schuldners muß dem Mahnenden zur Regel ſeines fernern Verhaltens gegen ihn dienen. Schweigt er von ſeiner Schuld, bietet aber dagegen viel Höflichkeit an, ſo iſt es bedenklich, und man thut wohl, ſeine Höflichkeiten ſo lange abzulehnen, bis er von der Schuld geſprochen hat. Bei Manchem wird man alsdann merken,

ſeinem Schuldner auf ſich laden. Denk
Vergnügungen, ſo mag man es ſich liebe
ſten laſſen.

4) Mancher wird ſehr geſchwind bez
mit Aufträgen von großem Belange dane
den Credit, den er ſich durch prompte B
zu haben glaubt, zu mißbrauchen. Sol
man nicht trauen, ſondern ſich ſorgfältig
ſie ihr Gewerbe treiben, und ob daſſelbe
Zunahme ſey, daß ſie auf einmal ſo vie
können.

5) Auch auf Reiſen, die das Einm
haben, iſt es gut, ſchon in einiger Ent
Orte, wo der Schuldner wohnt, ſich zu e
kann hier immer mehr Wahrheit, als unte
und Freunden, erwarten. Denn hier her
Neid und Wohlwollen, und man hört o
beſſere Zeugniſſe, als welche Grund haben.

§. 5. Die gerichtliche Eintreibung b
den iſt ein ſehr ſchweres Geſchäft. Wer in
muß

lten mehr, als das klärſte Recht. Schon
ird es ihm ſchwer machen, einen zuverläſſigen
nden, der ſeine Miteinwohner ernſthaft an-
Zwar haben ſolche Gerichte noch andere Ge-
Aber Niemand wird doch gern eine ſolche
alle Inſtanzen in einem fremden Lande
en, und was in der erſten Inſtanz durch
osheit verdorben iſt, wird in der folgenden
gewonnen.

ut zwar wohl daran, ein ſogenanntes Vor-
ter Obrigkeit mitzunehmen. Aber auch da-
ng oft ſehr gering, und ſie bringen die Ge-
trate ſolcher Orte ſelten von ihrem gewöhn-
ab. — Ein hamburgiſcher Bürger hatte
in einer Stadt, welche ihr gedrucktes, hin-
Wechſelrecht hat. Er glaubte ſeine Sache
reiben des hieſigen Magiſtrats zu befördern,
Antwort, man könne den Mitbürger nicht

Sache wichtig genug, ſo thut man wohl,
n Rechtsgelehrten von ſeinem Orte mitzu-

ſächlich von guten Häuſern zu erwerben ſuc
jede ſchon etablirte Handlung hat ſchon ihre
und wird, wenn ſie mit dieſen zufrieden iſt,
abgehen.

Es ſind alſo nur folgende Fälle, in
ſolchen Leuten etwas ausrichten kann:

1) Wenn man ſie gerade in einem Ze
da ſie mit ihren bisherigen Correſpondenten
rathen ſind. In dieſem Falle muß man v
zubringen ſuchen, was die Urſache ihres M
Nennen ſie ihren bisherigen Correſpondenten,
ihn als einen redlichen, fleißigen Mann,
Handlungs=Connexion wahrſcheinlich nicht v
hat Grund, anzunehmen, daß man mit ein
thun hat. Will er ihn gar nicht nennen, ſo k
rechnen, daß die Sache unrichtig ſey.

Wenn ſie einen Mann, von dem man
ſeinen Geſchäften nicht allerdings ordentlich
namhaft machen, ſo hat man zwar den
beſſern Vorurtheil. Aber man iſt dennoch
man eine gute Kunde bekomme. Denn öf

neur mit dem Andern zu thun gehabt, und man muß noch immer ſuchen, auf den rechten Grund der Sache zu kommen. Es iſt ein falſcher Weg dazu, wenn man auf den andern Theil ſchmält, und man kommt ſicherer hinter die Wahrheit, wenn man deſſen Partei gelaſſen nimmt, da ſich jener bemühen wird, Alles hervorzubringen, was er ſagen kann, um zu beweiſen, daß er mit Grunde mißvergnügt ſey.

§. 7. 2) Manche wirklich große Kaufleute haben es zur Regel, in ihren Commiſſionen ſich mit mehrern Häuſern eines Ortes zugleich einzulaſſen. Es iſt auch eine gute Regel. Denn der Correſpondent, welcher weiß, daß ich mich nicht ganz an ihn binde, wird immer behutſam ſeyn, um meinen Gefallen zu verdienen. Aber eben deswegen muß derjenige, welchem ein ſolcher Mann neue Geſchäfte verſpricht, ſehr ernſthaft darauf denken, ihm in allen Stücken Genüge zu thun, damit er deſſen übrigen Correſpondenten den Vorzug abgewinne. Denn ſonſt wird es bei der erſten Probe bleiben.

§. 8. Ein beſonderes Zutrauen und perſönliche Gewogenheit kann freilich auch einen geſetzten Mann dahin bringen, daß er ſich entſchließt, Geſchäfte mit einem Manne anzufangen, den er auf ſolcher Reiſe zum erſtenmal kennen lernt. Dazu gehört aber viel. Gute Adreſſen eröffnen zwar den erſten Weg zu einer ſolchen Bekanntſchaft. Dieſe aber wird man nicht von Kaufleuten bekommen können, welche auf eben den Ort ähnliche Geſchäfte treiben. Man wird ſie bei ſolchen Perſonen ſuchen müſſen, die entweder ſelbſt ganz und gar nicht Kaufleute ſind, oder ſolche Geſchäfte haben, worin ſie keinen Nachtheil für ſich befürchten. Aber die Wirkung davon wird ſehr langſam ſeyn. Man muß alſo in ſolchen Orten Geduld haben, und ſeinen Aufenthalt ſo verlängern, daß man Zeit hat, allmälig einen guten Ruf dort zu gewinnen. Man muß nicht gleich von ſeinen Geſchäften

Ich habe ſchon oben davon geredet, wie
ten die Kaufleute ganz getrennt, in andern
kleinen Orten, in enger freundſchaftlicher Ver
Indeſſen fehlt es auch in dieſen nicht an ſt
und man thut nicht wohl, wenn man ſeine
einzelnen Einwohnern des Ortes Geſchäfte zu
ſen allgemeinen Verſammlungen ſich deutlich
und da ſchon auszuführen ſucht. Die Leute
großen Geſellſchaften zu zerſtreut; man muß
ben nur ihre Bekanntſchaft und ihre Achtung
und es dahin zu bringen ſuchen, daß man
ſtand einen Beſuch machen, und da mit ihnen
ten ferner ſprechen könne. In großen und k
ſind Kaffeehäuſer zwar ein Mittel zur Erwer
kanntſchaften. Aber in großen Städten ſind
als man denkt, und überhaupt muß man ſe
Anſehung dieſes Mittels ſeyn. In London
gewiſſe Scheu vor einem jeden Fremden bez
auf öffentlichen Häuſern mit gleichgültigen Un
einen ihm bis dahin nicht bekannten Mann n
legenheit ſucht, Bekanntſchaft zu machen. In

in Hamburg iſt es nicht viel anders. Indeſſen iſt in ſolchen Häuſern immer viel Aufmerkſamkeit auf den Fremden, der ſich zum erſtenmal zeigt. Um davon Nutzen zu ziehen, muß man ſeine erſte Erſcheinung in der Geſellſchaft eines angeſehenen Einwohners, vorzüglich eines Kaufmanns, machen. Dieſer muß die Fragen aushalten, wer man ſey? Selbſt aber muß man ſie nicht zu bemerken ſcheinen. Wenn dies gewirkt hat, ſo muß man Gelegenheit ſuchen, natürlich an deſſen Unterredungen mit ſeinen Bekannten Theil zu nehmen, und den Fortgang der Bekanntſchaft ohne Zudringlichkeit abwarten. Man kann aber Wochen und Monate verlieren, ehe man die gute Wirkung davon erfährt. Mittlerweile wird ein ſolcher Fremder beſtändig beobachtet und beurtheilt. Er hat ſehr auf ſich Acht zu geben, daß keine widrige Urtheile wider ihn entſtehen. Daß doch ein junger Mann nicht glaube, er wiſſe ſich an ſolchen Orten gehörig darzuſtellen und zu betragen, wenn er etwa vor ſeiner Reiſe viele öffentliche Häuſer beſucht hat, wo er nur junge Leute ſeines Gleichen, zum Theil von rohen und böſen Sitten, neben ſich ſah! Den Anſtand, welchen ein ſolcher Menſch in ſolchen Geſellſchaften annimmt, der Ton der Unterhaltung, und die dabei vorfallenden Witzeleien, die man Ladenwitz nennt, ſind nichts weniger als empfehlend in dem Umgange mit ernſthaften Leuten, welche ernſthafte Zwecke haben.

§. 10. Vor allen Dingen muß ein ſolcher Reiſender, der gute Urtheile von ſich erwecken will, in Anſehung des Spiels behutſam ſeyn. Ich würde, wenn ich als ein geſchäftſuchender Kaufmann reiſete (denn ich habe ſchon von dem Spiele in andrer Rückſicht oben geredet), alles Spiel bei Seite ſetzen, und, wenn's auch nicht wahr wäre, ſagen, ich ſpielte gar nicht. Denn bei der ſo allgemeinen Gewöhnung ans Spiel erweckt ein jeder Mann eine vortheilhafte Aufmerkſamkeit auf ſich, und das Vorurtheil einer geſetzten,

deswegen Mancher in einer Geſellſchaft jü
höheres und lebhaftes Spiel, wenn er in a
ten ein jedes kleinere Spiel ſich gefallen läß
voraus denken, daß davon weiter geſprochen
ſehr nachtheiligen Eindruck zur Folge hab
ſchlechteſten empfiehlt ſich ein ſolcher, wen
auf öffentlichen Häuſern zu ſpielen Man
die Denkungsart eines Kaufmanns, wenn e
Spiel nicht haßt, ſetzen, um zu fühlen, w
ſey, Vertrauen in Geldgeſchäften in einen M
welcher die Gelegenheiten zum Spiele ſelb
England würde gewiß kein ſolcher auch nur
machen, von dem man erführe, daß er auf
Hauſe gern ſpiele.

Viertes Hauptſtü

Einige Nebenregeln von Reiſen eines Kaufma
einer ſchon etablirten Handlung

§. 1. Die Anwendung aller bisher
geln der Klugheit und Vorſicht leidet in de

den Inhalt der noch übrigen Hauptſtücke ausmachen, wenig Abänderung. Dieſe Abſchnitte werden daher ſehr kurz ſeyn dürfen.

Freilich möchte man annehmen, ein junger Mann habe weniger zu bedenken, der zum Dienſte einer ſchon etablirten Handlung reiſ't. Aber er muß wiſſen, daß auch alte Correſpondenten ihn ſcharf beobachten werden, um ſich in ihren künftigen Maßregeln nach der Meinung zu richten, die er bei ihnen von ſeiner Denkungsart in Geſchäften erweckt. Man denke ſich einen Kaufmann, zu welchem der Sohn, oder der neue Compagnon eines alten Correſpondenten kommt. Er wird auf den Fall hinausdenken, da dieſer ſtirbt, oder ſeine Handlung niederlegt. Er muß auch annehmen, daß dieſer Mann, ſo lange er lebt, nicht Alles allein betreiben, ſondern auch auf dieſen etwas ankommen laſſen werde; kurz, daß dieſer Handlung eine Veränderung bevorſtehe. Er wird alſo ſich ſehr angelegen ſeyn laſſen, den Mann zu unterſuchen, mit welchem er künftig ſeine Geſchäfte treiben ſoll. Glücklich iſt dieſer, wenn er bei dieſem die Meinung erweckt, daß er allenfalls noch mehr Einſichten, bei gleichem Geiſte der Ordnung, als der bisherige Principal der Handlung habe. Alsdann wird er Muth bekommen, neue Geſchäfte mit ihm zu machen, und die alten zu erweitern.

Kann er ihm aber dieſe Meinung nicht erwecken, ſo iſt ihm ſeine Reiſe gewiß mehr ſchädlich als nützlich. Denn wenn jener dem neuen Handlungsführer nicht mehr und nicht weniger Fähigkeit, als dem alten, zutraut, ſo entſteht daraus noch gar kein Grund, ſich mit dieſem Hauſe weiter einzulaſſen, als er bisher gethan hat. Wol aber können ihm noch einige Zweifel entſtehen, die ihn laulich machen. Er wird z. B. denken: daß die Geſchäfte dieſes Hauſes nicht in beſſere Hände kommen, ſehe ich; aber ſo will ich doch zuſehen, wie ſich der junge Mann der Sache annimmt, und

fragen: was doch dieſer oder jener Vater
dung eines ſolchen Wildfangs denke? Ich h
der Täuſchung erwähnt, die dem reiſenden
aus entſteht, daß er Zeuge des großen Au
Handlungshäuſern wird, in welchen man i
wirthet, denen er folglich mehr Wohlſtand
wirklich haben. Dieſe Täuſchung iſt verzeihli
denkt doch immer dabei: der Mann, der di
wirthet und überhaupt ſo hoch zu leben ſch
überlegend genug ſeyn, um zu wiſſen, w
dürfe. Denn er iſt wenigſtens alt genug da
eben ſo wird ſich der verſtändige Kaufmann
wand eines ſolchen Jünglings bethören laſſ
kennt nicht die Jugend? Wer iſt, der nicht
Aufwand nur ſelten mit Ueberlegung begleite
Leute nicht genau die Kräfte ihrer Aeltern
ſehr gewohnt ſind, den Aufwand, den ein A
früh nachzuahmen, ohne daran zu denken, i
mögen ihnen nur zum Theil zufallen werde
mer geneigter, anzunehmen, der Sohn überſc
zen, als daß ſein Vater ſie ſo weit ausgeb

man ihn es treiben ſieht. Man bemüht ſich, zu erfahren, wie es ablaufe, wenn der Wildfang wieder nach Hauſe kommt. Hört man dann, man habe ſich nicht geirrt, ſo fängt man wol gar an, von dem Vermögenszuſtande des Vaters geringer zu denken. Hört man, der Vater ſey nicht unzufrieden, ſo bleibt doch oft noch ein Mißtrauen zurück. Denn man hat auch Beiſpiele von Vätern, die einen ſolchen Burſchen ins Weite ſchicken, in der beſtimmten Abſicht, durch deſſen Aufwand ihren Correſpondenten einen blauen Dunſt zu machen. Ich habe Manchen gekannt, der, mit gutem Willen ſeines Vaters, mehr als die Hälfte desjenigen auf Reiſen verthat, was der Vater wußte, daß er es ihm zum Erbtheil nachlaſſen würde.

§. 3. Der ſchlimmſte Ausgang iſt, wenn ein ſolcher Unbeſonnener Schulden an eben den Orten macht, wo der Vater wichtige Geſchäfte hat. Die Folgen eines nachtheiligen Urtheils von dem künftigen Erben und Führer einer Handlung, welche ich §. 1. angegeben habe, ſind nun unabwendlich. Ich meines Theils würde, wenn ich Kaufmann wäre, unmittelbar meine Geſchäfte mit dem Hauſe abbrechen, deſſen Erbe ſich mir ſo gezeigt hat, wenn ich hörte, daß der Vater nach Endigung einer ſo ſchlecht abgelaufenen Reiſe ihn noch ferner zum Erben ſeiner Handlung beſtimme, oder wol gar zum Compagnon in derſelben bei ſeinem Leben annehme. Und doch ſieht man dies ſo oft geſchehen, wenn ein ſolcher Knabe nach dem wildeſten auf ſeiner Reiſe gemachten Aufwande wieder nach Hauſe kommt.

§. 4. Eben ſolche junge Leute ſind durchaus nicht geſchickt, etwas zur vortheilhaften Erweiterung der Geſchäfte ihres Hauſes beizutragen, wenn ſie auch ſonſt alle dazu nöthige Fähigkeit beſitzen. Die beſten Kunden, um welche ein Mann, der einen ſolchen Zweck hat, ſich bewerben ſollte, ſind die ſparſamen Kaufleute, welche ihr Geld im Stillen, ohne

weiter bringen, bis es an den Gegenſtand
zurückkommt. Macht er ſich an eben ſo
Adreſſe zu haben, ſo werden ſie aus eben
ſich ungern mit ihm einlaſſen. Er wird w
nen nicht in einen Umgang gerathen, in d
einer und der andern Seite mit einwirkt.
der Ausdruck zu ſeyn ſcheint, wenn ein Ka
Correſpondenten ſeine Freunde nennt,
nicht in allen Fällen.

§. 5. Ich hätte es ſchon lange ſagen
hier nicht zu ſpät geſagt: Ein Hauptvorthe
niſchen Reiſe muß dieſer ſeyn, daß durch ſi
gemeinſchaftliche Intereſſe veranlaßten Verbin
knüpft und herzlicher werden. Das können
Kaufleuten werden, und unter ſolchen, w
ſtänden befinden, die nicht befürchten laſſe
oder lang einer den andern berücken werd
dahin kommt, ſo iſt es gewiß für beide Th

Auf der andern Seite habe ich manche,
ſo ſehr, als aufs Intereſſe gegründete, enge
ſchen Kaufleuten durch den Sohn des einen

er empfindlich machte. Glaubt es der Va-
Briefen nicht, ſo bringt er es gewiß dahin,
iben muß, wenn er nach Hauſe kommt, und
was er zum Nachtheil des Freundes ſagen
er es auch erſt erfinden.
beiläufig anführen dürfen, daß dieſer Umſtand
fmann ſehr bedenklich mache, die Söhne ſei-
Handlungsfreunde auf ſein Comptoir zu neh-
t ein ſolcher Jüngling, oder lernt er nicht,
erwartete, ſo mag jener ſich gewiß davon
uf ſeine Rechnung gehen und er dieſen Hand-
eren werde, wenn der Sohn zu ſeinem auf
ater zurückkehrt. Denn auf ſeine Unkoſten
huldigen, und wenn er mit dem, was Wahr-
dahin bringen kann, ſo viel Unwahrheit hin-
ihm endlich Alles glauben muß. Mancher
ufmann hat mir dieſe Anmerkung gemacht,
Grund ſeiner Entſchloſſenheit angegeben, nie
ihm wichtigen Handlungsfreundes in eine zu
mit ſich eintreten zu laſſen. Daß ſie darin
an Niemand beſſer, als ich aus meinen Er-

fahrungen, wiewol in einem andern Verhältniſſe wiſſen. Väter, die alle Maßregeln billigten, die wir in Anſehung ihrer Söhne nahmen, oder ſie ſelbſt angegeben, aber unerwartet geſtört hatten, hörten bald auf, unſere Freunde zu ſeyn, wenn ihre Söhne ihre Erwartung nicht erfüllt, und, wie natürlich, die Schuld auf uns Abweſende geworfen hatten.

§. 6. Der weſentliche Schade, den die Handlung eines Hauſes von der Reiſe eines eiteln und hochlebenden jungen Mannes hat, der ihm angehört, iſt dieſer: Er wird, weil ihm die Stillen im Lande nicht gefallen, ſich nur zu Handlungshäuſern halten, in denen er das hohe Wohlleben findet. Hier wird er freilich an manches gerathen, mit welchem ihm die Verbindung erwünſcht und vortheilhaft ſeyn kann. Aber bei eben dieſen iſt damit noch nicht viel gewonnen, daß ſie ihn an ihren Schmäuſen und an ihrem Spiel Antheil nehmen laſſen. Auch hier wird man ihn oft ſcharf, ja ſogar argliſtig beurtheilen. Eben da, wo man großthut, liebt man nicht immer die Leute, die auch großthun. Eben in ſolchen Häuſern weiß man am Beſten, wie viel Geld ein großer Aufwand wegnehme. Man wird fragen: wie kann der junge Mann das Alles thun, ohne ſeines Vaters Caſſe zu ſehr zu erſchöpfen? und deſto behutſamer mit ihm gehen, wenn es auf ernſthafte Dinge ankommt.

Deſto willkommener aber wird er denen ſeyn, deren Aufwand ihre Kräfte überſteigt. Die Täuſchung, deren ich ſchon öfters erwähnt habe, wird ſtark auf ihn wirken. Man wird ihm neue Verbindungen in neuen Geſchäften, oder weitausſehende Erweiterung der ſchon mit ſeinem Hauſe beſtehenden anbieten. Er wird glauben, recht gute Geſchäfte zu machen, in Alles ſich willig einlaſſen, oder, wenn er dazu nicht Freiheit genug hat, ſeinem Hauſe dazu rathen. Wie manches Handlungshaus iſt auf dieſe Weiſe von dem ſichern Wege,

in dem es ſein Geſchäft trieb, ab- und in halsbrechende Geſchäfte hineingeleitet worden!

§. 7. Ich habe bis dahin mehr geſagt, was ein junger Kaufmann nicht ſeyn, als was er ſeyn und wie er ſich betragen ſolle, um die Vortheile einer ſchon beſtehenden Handlung durch ſeine Reiſe zu befördern und zu vermehren. Ich glaubte mich über jene Fehler etwas verbreiten zu müſſen, weil ſie ſich inſonderheit bei denen finden, welche in der erwähnten Abſicht reiſen, wenn ſie auf den Credit eines ſchon alten Hauſes großthun zu können glauben. Denn der junge Mann, der noch nicht für ſich anführen kann, daß er einem Hauſe angehöre, das mit gehörigem Credit beſteht, muß nothwendig beſcheidener und eingezogener ſeyn. Aber nun werde ich auch nicht viel ſagen dürfen, ohne in Wiederholung desjenigen zu gerathen, was aus den vorſtehenden Capiteln hierher gehört. Nur der mit gehöriger Welt- und Menſchenkenntniß ausgerüſtete, nur der wohlgeſittete, nicht gar zu ſinnliche, der beſcheidene junge Mann, der inſonderheit die Gabe hat, die verſchiedenen Menſchen, mit welchen ihn der Zweck ſeiner Reiſe zuſammenführt, ſo zu nehmen, wie ſie ſind, und Allen allerlei, doch ohne Niederträchtigkeit, zu werden, wird eine Rieſe dieſer Art mit der Gewißheit antreten können, deren Zweck gehörig zu erfüllen.

Fünftes Hauptſtück.

Von Reiſen in der Abſicht, eine neue Handlung zu etabliren.

§. 1. Sind die eben erwähnten Eigenſchaften dem Theilnehmer an einer alten Handlung nützlich, ſo haben ſie vollends für denjenigen eine unbedingte Nothwendigkeit, der zum Vortheil ſeiner noch ganz neuen Handlung reiſ't. Er kann es voraus wiſſen, daß, wo er ſich nur zeigt, ein gewiſſes

hat er ſelbſt zu fürchten Urſache. Ich ha
567 mehr geſagt.

§. 2. Eine Haupt=Schwierigkeit für
kann eine ſolche Reiſe nicht wohl antreten
lich ſeine Handlung angefangen zu haben.
wenig; wenn er den Kaufleuten, welche e
muß: ich will bald zu handeln anfangen.
Feſtes mit ihm bereden und ihn bloß mit
Künftige abweiſen. Wenn irgend Einer m
ſich einzulaſſen geneigt iſt, ſo wird er noc
thun können, weil er noch kein Comptoir

Aber wie wird es nun zu Hauſe geh
anfangenden Geſchäfte ſo bald verläßt?
lungsbediente zu finden, auf den der ju
mittlerweile ganz verlaſſen könnte? Oder
ſer Reiſe wegen einen Compagnon annehm
pagnon auf eine Handlung, die allererſt
welcher er noch nicht voraus weiß, ob
Auskommen geben werde? Mir ſind auc
daß es eben bei ſolchen Reiſen mit einem
ſchlecht abgelaufen iſt, da, wie es ſich ve

t, um ſeine neue Handlung zu empfehlen,
bürger, die durch ihn Nachtheil zu leiden
her ſchreiben, und ihren Correſpondenten Al-
ider ihn aufzubringen wiſſen, angeben. Da
Zeit verlieren, ehe er dieſe böſen Eindrücke
nde einen ſolchen Ort darf er nicht eher ver-
zend auf feſten Füßen ſteht und böſer Nach-
ann, als bis er gewiß iſt, es ſey ihm da-

uß es den Ueberlegungen eines Jeden über-
einer Lage und ſeinen Umſtänden nach an-
ß er ſein neu gegründetes Haus nicht ver-
zu ſeyn, daß Alles in demſelben wohl be-
laube ich ihm jedoch richtig zu rathen, daß
eiſe, die er alsdann um ſo viel mehr ab-
Ausſicht darauf nehmen müſſe, mehr als
dieſe Gegenden zu thun. Mit der erſten
ir zum Anfang zu gelangen. Dann aber
angelegen ſeyn laſſen, durch ſorgfältige
handlung ſeiner neu erworbenen Correſpon-
einung von ihm recht zu befeſtigen. Wenn

ſetzen, ſeine zuerſt erworbenen Correſpondent
am Herzen, nur nicht am Vermögen ſchlech
ſich zu halten, als möglich, bis ſein Cred
gehörig befeſtigt iſt.

§. 5. Bei der erſten Reiſe iſt eine g
zu guten Adreſſen zu gelangen. Ein Mitb
den Gegenden Geſchäfte ähnlicher Art mac
mermehr geben. Indeſſen giebt es an gro
mal einen Kaufmann, der die kleinen Ge
und ſie mit gutem Herzen einem jungen
weiſen ſucht. Dieſer iſt in einem ſolche
glücklich, und kann keine beſſere Empfehl
mitnehmen. Ich darf kaum hinzuſetzen, d
Falle ſeine Pflicht ſey, keinen Mißbrauch
ſolchen Freund zu machen, und etwa au
an ſich zu ziehen, die dieſer noch gern an
Indeſſen giebt es oft Exempel des Gegent

§. 6. Dieſe Schwierigkeiten verringe
wenn die Handlung, welche ein ſolcher
ten anfängt, eine reine Kauf- oder Verk
In dem letzten Falle wird ihm die Erbiet

Statt: Iſt es irgend möglich und gerathen,
, welchen man bereiſet, irgend einige Ge=
Kau;handels, auf welchen man ſich glaubt
en, ſo knüpfe man dieſes an ſeinen Haupt=
ſtelle ſich, ſo gut es möglich iſt, als wäre
dem, was der Platz und die Gegend hat,
und jenes der Nebenzweck; und als komme
um Verdienſt zu ſuchen, als um Verdienſt
giebt die beſte Einleitung zu Geſchäften
welchen ſich der Kaufmann länger bedenkt,
ile.

ies muß mit Behutſamkeit geſchehen. Merkt
ur zum Schein geſchieht, prahlt der junge
n er große Sachen in dieſem Kaufhandel
nd läßt es dann bei Kleinigkeiten bewenden,
ßtrauen, und man fürchtet, in andern Ge=
zu werden. Verräth ſich vollends ein ſol=
fe, was er nicht recht kennt, ſo wird man
ſehen, und ſich in nichts weiter mit ihm
als was er mit baarem Gelde in der Hand

chen manche große Handlung mehrere
beſtändig auf Reiſen halten muß. Ich w
dieſe Geſchäfte ein gewiſſes Talent, daß ſi
Erfahrung und ein gewiſſes Betragen erfor
ſolcher Bedienter allgemach lernt, und oh
ſte in einer großen allgemeinen Handlung
ſehr verlegen ſeyn möchte, wenn er auf
Geſchäften angeſtellt würde. Aber eben d
Vorſchriften in ein Detail gehen müßten,
kundig bin, und weil es ganz das Werk d
welches allgemeine Regeln und Ueberlegen
ten können, ſo ſchränke ich mich bloß auf
in Uebereinſtimmung mit dem bisher in an
getragenen, glaube, einem ſolchen Handel
zu können, der zum Dienſt einer großen,
genſtände ſich verbreitenden, Handlung rei

§. 2. Unſtreitig hat ein ſolcher mit
kämpfen, die weit größer ſind, als auf
männiſchen Reiſe, wenn nicht ſein Princip
ihn mit dem gehörigen Anſehen auszurüſt
in der guten Meinung gewählt hat, da

ſacturwaaren der Stadt, wo der Principal
en, ſo iſt der Erfolg wahrſcheinlicher. In die-
cken die Franzoſen und Engländer ihre Be-
Welt umher, um ihre Manufacturen mit der
nnigfaltiger Proben zu empfehlen. Mancher
rten-Reiter, wie ſie noch vor Kurzem in ei-
reuß. Edicte genannt wurden, macht die Ko-
ſe merklich gut. Aber aus den franzöſiſchen
Seehäfen, wo die Handlung mannigfaltiger in
nden iſt, wird nicht leicht ein bloßer Bedien-
ondern der auf ſolche Reiſen verſandte iſt ent-
pagnon, oder führt den Namen deſſelben.
berhaupt hat ein junger Mann, der zu ſolchen
nem Principal beſtimmt wird, Urſache, ſich
rüfen, ob er einem ſolchen Auftrage gewach-
e dazu ſchickliche Wendung des Geiſtes habe.
viel Ehrgeiz hat, es ſich verdrießen läßt, hier
für voll angeſehen zu werden; wenn er ſich
r gar unhöfliche Worte abſchrecken läßt, und
zu kommen wagt, wo man ihm dieſe giebt:
er ſolchen Reiſe nicht geſchickt, und thut wohl,

zu geben wiſſen, um die Leute, mit welchen
bekommt, merken zu laſſen, daß er verſtändi
lich genug ſey, um ſich nicht hintergehen zu l
Einzelnen ſich voreilig einzulaſſen, und daß er i
männlich zu handeln fähig ſey. In dieſer R
alle die Regeln und Vorſchriften für ihn, we
im Allgemeinen angegeben habe.

§. 5. Was einem ſolchen reiſenden H
vor Allem zu empfehlen iſt, iſt Sparſamkeit
Ueberlegung der Koſten ſeiner Reiſe zum Beſte
Freilich muß er nicht als Bettler reiſen, weil
gegen ihn und allenfalls gegen den Vermögen
Hauſes erweckt, wenn er zu filzig thut. In
was darauf rechnen, daß er einen freundlichen
der antreffen werde, wenn er bei ſeiner Rü
kann, daß er Geſchäfte gemacht habe, welche
ten Koſten werth ſind. Aber das weiß er ja
bis er ſeine Reiſe vollendet hat. Und dann
nicht, ob er die Erwartung ſeines Herrn ga
werde. Wenn er aber nicht glücklich iſt, ſo
was er gegen einen verdrießlich werdenden

kann, dieſes, daß ihm dieſe Reiſe ſo wenig, als nur immer möglich, gekoſtet habe.

Anhang.

Einige Vortheile, durch welche man ſich die Reiſen bequemer und minder koſtbar machen kann.

§. 1. Für den jungen Mann, der mit vollem Beutel allein in ſeinem Fuhrwerke mit einem oder mehr Bedienten begleitet, reiſet, werden mein Rath und meine Vorſchriften nicht anwendbar ſeyn. Er muß ſich darauf gefaßt machen, daß, wo er erſcheint, Jedermann von ihm zu gewinnen ſuchen werde. Er muß ſich darein ſchicken, und ſich nicht über Unbilligkeit entrüſten. Aber ſo reiſ't ein Kaufmann, der nur Geſchäfte zur Abſicht hat, nicht gern. Ich habe ſchon vieler Gründe erwähnt, die dieſem eine ſparſame Reiſe und Vermeidung alles überflüſſigen Aufſehens rathſam machen.

§. 2. Ganz allein zu reiſen, zumal durch Gegenden, wo man wenig bekannt iſt, möchte ich Niemandem rathen. Der Vorfälle ſind zu viel, in denen dies gefährlich wird, und inſonderheit kann man bei zufälligen, an ſich nicht gefährlichen, Krankheiten viel Uebels dadurch erfahren. Kommt man in den Fall, da man dies für einen Theil einer größern Reiſe thun muß, ſo muß man einem jeden guten Menſchen, der nicht ſelbſt gegen uns heimlich thut, ſich entdecken. Wer auf Reiſen gar zu heimlich thut, erregt bald den Verdacht gegen ſich, daß er ein Avanturier ſey.

Indeſſen muß man nicht einem Jeden trauen, der mit einer ſcheinbaren Offenherzigkeit auf Reiſen unſer Vertrauen zu gewinnen ſucht. Einen Bedienten dieſer Bedenklichkeit wegen mitzunehmen iſt gut, wenn man die Koſten nicht ſcheut. Allein wenn man ſich in großen Städten etwas auf=

hält, wo man doch nothwendig einen Lohnbedienten nehmen muß, wird er einem beſchwerlich, und durch den Müßiggang leicht verführt.

§. 3. Es iſt alſo immer ſehr rathſam, einen guten Reiſegefährten mitzunehmen. Wollen Beide es ſich bequemer machen, ſo können ſie die Koſten eines Bedienten, wie alle übrige Koſten, mit einander theilen. Aber die Auswahl eines ſolchen Gefährten hat große Schwierigkeit. Einer muß ſich doch immer nach dem Andern etwas richten, und man muß dabei ſich ſehr auf Gefälligkeit gefaßt machen, wenn nicht bei einer langen Reiſe zuweilen Verſtoß entſtehen ſoll. Kann man einen jungen Mann auswählen, der mehr von uns abhängt, als wir von ihm, ſo ſtellt man ſich freilich davor ſicher. Aber dann iſt es auch billig, gegen ihn gefällig zu ſeyn und ihm unſere Superiorität nicht empfinden zu laſſen. Man gewinnt durch eine ſolche Geſellſchaft ſehr in Anſehung des Unterrichts und der Aufklärung, die eine ſolche Reiſe geben kann. Zwei Perſonen bemerken doch immer mehr, als Eine; und indem man ſich darüber unterhält, reflectirt man theils über das Bemerkte beſſer, theils prägt es ſich dem Gedächtniſſe beſſer ein. Ich habe ſehr oft bemerkt, daß Leute, die ſehr weit und lange, aber immer allein gereiſet waren, doch äußerſt wenig von ihren Reiſen zu ſagen wußten. Inſonderheit kann man es an den ſogenannten Muſterkarten-Reitern wahrnehmen, wenn es auch ſonſt feine und ſchlaue Leute ſind.

§. 4. Freilich hat es für einen Mann, der in beſtimmten Geſchäften reiſet, eine ſehr große Schwierigkeit, einen Gefährten zu finden, der die ganze Reiſe mit ihm machen will. Allein wenn man ſich in großen Städten eine Weile aufhält, erwirbt man ſich leicht Bekanntſchaft mit einem oder dem andern Manne, mit dem man die Reiſe bis zu einer andern großen Stadt ſicher machen kann. Sicher, ſage ich;

38*

thun, um ſelbſt frei zu zehren, oder nur, als die Andern zu machen, ſo hört man doch n ſeiner Ausgabe zu ſeyn, oder man ſetzt ſich ſpöttereien aus. Dieſer Umſtand iſt beſon-nzöſiſchen Diligencen zu fürchten.

würde jetzt von der Art zu reiſen in einzel-ſonderlich reden, vorzüglich in denen, wo ich hrung von der Sache gewonnen habe. Aber Art, in Schweden, Holland und England den dabei zu benutzenden Vortheilen, Alles, iner Erfahrung ſagen kann, in meinen Reiſe-er dieſe Länder (Hamb. 1783 u. 1786., 8.) *). Beide Schriftchen ſind ſo klein und für zu haben, daß ich ohne Bedenken meine weiſen mag. Ich will mich alſo bloß auf Dänemark einſchränken.

erkungen auf einer Reiſe durch einen Theil Schwe-Hamburg, bei Aug. Campe. (Preis 6 Gr.) — auf einer Reiſe durch einen Theil der vereinig-und Englands. Gr. 8. Ebend. (12 Gr.)

ſich vor den ſogenannten Kneipſchenken, die
ſind, hüten. Wer in Deutſchland allenth
und etwas genießen will, wo der Poſtillon
viel Geld in dieſen los werden. 3) Die unb
der Poſtillons, die zwar hier und da dur
auf ein gewiſſes Trinkgeld angewieſen ſind,
Reiſenden merken laſſen, daß er langſam fo
wenn er nicht über die Gebühr bezahlt. T
beinahe gleich, man reiſe ſelb ander, ſelb
Ich habe es daher am Vortheilhafteſten
vierte in einer Kutſche ohne Bedienten zu
immer erfahren, daß man alsdann in Deut
mit allen Koſten für 1 Thlr. 12 Gr. in den
des machen könne, wenn man gleich nicht
durchreiſet. Wenn drei oder zwei Perſonen
Bedienten fahren, ſo iſt es beſſer, denſelben,
trauen kann, daß er keinen Mißbrauch da
auf Rechnung zehren zu laſſen, als ihm K
Das Rathſamſte für Jeden, der in Deutſch
immer, ein eignes leichtes Fuhrwerk zu nehr
Einen Gefährten, wenn und wo er ihn a

r der Sorge unterhalten, die für dieſe Sand-
zuträglich iſt. Die Poſtillone ſind dem Rei-
als in jedem andern Lande, furchtbar. Denn
n, nach zurückgelegter Station demſelben ei-
dem die Zeit der Abreiſe bemerkt iſt, zur Un-
egen, ob man mit ihnen zufrieden ſey, und
nden auf jede Meile richtig gehalten haben.
in einer, dieſen Leuten ſonſt ungewöhnlichen,
wenn man ihnen auch nicht das Geringſte
Schilling für die Meile beſtimmtes Trinkgeld

n Herzogthümern gewöhnlichen offnen Fuhr-
nte Stuhlwagen) ſind die beſten dieſer Art,
und dennoch ſtark genug, um einige tauſend
ingen. Ich habe bisher vergebens manchem
d Poſthalter benachbarter Staaten gerathen,
von Holz und Eiſen ſchweren Wagen, einen
hrwagen (dies iſt ihre Benennung) zum Vor-

die vortreffliche Einrichtung der Schnellpoſten eine
terung des Reiſens dar.

Reiſe wirklich wohlfeil genug wird.

Deſto koſtbarer wird ſie für den, der
gen Kutſche in dieſes Land kommt. Den
Jahren wird keine derſelben mit weniger
gefahren. Eigne Fuhrwerke veranlaſſen
Koſten bei der Ueberfahrt über die Belte
ſten bei der über den Sund, wo jetzt ei
Statt hat, und keine dazu beſtimmte Fa
werden.

In Jütland und in Fühnen ändert
Poſtgeld iſt zwar nur halb ſo groß, nän
für zwei Pferde, oder etwa 8 gGr. Conv
man in Banknoten bezahlt. Aber die W
und enge, daß ſie höchſtens zwei Perſonen
der ſitzen müſſen, mit einem Koffer aufneh
man mehr Gepäcke, ſo muß man einen z
men, welches den Vortheil des wohlfeile
wieder wegnimmt. Ich gab bei meiner
von Kopenhagen einen unſrer Koffer auf d
mußte aber, als ich ihn in Hadersleben i
mehr dafür bezahlen, als mir ein beſon

in jedem Dorfe der Nebenſträßen, auf wel-
ſt geht, eine Bewirthung, mit welcher man
eyn kann. Denn das Einkehren der Vieh-
ler und der Tauſende von Rindvieh und
den Wirthen einen ſicherern Wohlſtand, als
rdienſt von der Beherbergung ſo vieler vor-
en, welche jene Hauptſtraße ziehen.
ehreren Jahren eingerichtete Fahrt eines Pa-
en Kiel und Kopenhagen bietet freilich dem
große Erleichterung der Koſten an, und über-
er der See gewohnt iſt, der oben beſchriebe-
keiten, welche die Landreiſe hat. Wer aber
die däniſchen Staaten bereiſet, hat zu viel
tens Eine von den beiden Reiſen hin oder
u machen. Die Reihe der Städte an der
on Schleswig, welche zum Theil als Han-
tlich ſind, alle aber eine äußerſt reizende Lage
eſe Reiſe zu einer der angenehmſten und in-

d in neueren Zeiten ſehr verbeſſert.

Seegefahren gewöhnt iſt, oder nicht Zeit ha
bequemes Wetter abzuwarten, immer ſehr l

Ich darf nicht mehr Anmerkungen di
ohne von Dingen zu reden, die ich nicht
rung kenne, oder Reiſebücher auszuſchreiben
zu gelangen weiß.

---

*) Jetzt (1825) geht auch regelmäßig jede W
von Kiel und Lübeck nach Kopenhagen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büsch, Johann Georg,

Johann Georg Büsch's sämmtliche Schriften über die Handlung

Bd.: 6

Hamburg 1826

Merc. 32 q-6

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290568-2